



uster
Wohnstadt am Wasser

BERICHT ZU DEN EINWENDUNGEN REVISION KOMMUNALER RICHTPLAN



Uster, 7. Mai 2024

Beschluss des Gemeinderates Uster vom _____

Namens des Gemeinderates:
Präsidentin/Präsident:

Sekretärin/Sekretär:

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Auftrag zur Überarbeitung des kommunalen Richtplans	4
2.	Wirkungsgrad des kommunalen Richtplans und Einordnung in die kommunalen Planungsinstrumente	4
2.1.	Wirkungsgrad	4
2.2.	Einordnung in die kommunalen Planungsstufen	4
3.	Verfahren zur Erarbeitung des kommunalen Richtplans	5
3.1.	Revisionsverfahren	5
3.2.	Öffentliche Auflage und Umgang mit den eingegangenen Einwendungen	5
4.	Erläuterungen zum vorliegenden Bericht	6
4.1.	Vorgehen	6
4.2.	Kategorien für die Beantwortung der Einwendungen	6
4.3.	Übersicht zu den Anträgen	7
	Teilrichtplan Siedlung	8
	Teilrichtplan Landschaft	190
	Teilrichtplan Mobilität	308
	Teilrichtplan öffentliche Bauten und Anlagen	602
	Erläuterungsbericht	654

EINLEITUNG

1. Auftrag zur Überarbeitung des kommunalen Richtplans

Der Stadtrat hat im Oktober 2016 das Projekt «Stadtraum Uster 2035» zur Ortsplanungsrevision lanciert. Das Projekt ist dreistufig aufgebaut:

- Phase 1: Stadtentwicklungskonzept (STEK)
- Phase 2: Revision kommunale Richtplanung (über alle Themen)
- Phase 3: Revision Nutzungsplanung

Das STEK wurde am 20. August 2019, und der Ergänzungsbericht am 8. Dezember 2020, festgesetzt. Mit der Überarbeitung der kommunalen Richtplanung, genehmigt am 15. Januar 1986, sollen die Erkenntnisse aus der Phase STEK soweit möglich in die behördenverbindlichen Planungsinstrumente überführt werden. Die dafür notwendige Revision des kommunalen Richtplans wurde 2019 gestartet. Die Entwürfe lagen vom 2. November 2022 bis zum 3. Januar 2023 öffentlich auf.

Mit dem Bericht zu den Einwendungen nimmt der Stadtrat zuhänden Gemeinderat und Genehmigungsbehörde Stellung zu den eingegangenen Einwendungen und erläutert den Umgang mit diesen (§ 7 Abs. 2 und 3 PBG). Der Kommission Planung und Bau und dem Gemeinderat steht somit neben den Richtplankarten und -texten auch der vorliegende Bericht zu Verfügung.

2. Wirkungsgrad des kommunalen Richtplans und Einordnung in die kommunalen Planungsinstrumente

2.1. Wirkungsgrad

Der kommunale Richtplan soll einen möglichst umfassenden Überblick über bestehende und noch erforderliche raumwirksame Vorhaben der Stadt verschaffen, die verschiedenen Aufgaben aufeinander abstimmen und die künftige Entwicklung der Stadt lenken.

Der Richtplan ist behördenverbindlich. Stadtrat und Verwaltung haben sich im Rahmen ihres Ermessensspielraums an die Festlegungen des Richtplans zu halten. Für die Grundeigentümer hat der Richtplan keine direkten rechtlichen Auswirkungen. Einträge im Richtplan bilden jedoch die Basis für die Umsetzung im Zonenplan, den Bauvorschriften sowie gegebenenfalls die Raumsicherung und den Landerwerb. Die Recht- und Zweckmässigkeit der Richtplan-Festlegungen kann deswegen erst bei der Nutzungsplanung im Rechtsmittelverfahren angefochten und im Genehmigungsverfahren überprüft werden (§ 19 Abs. 2 PBG).

2.2. Einordnung in die kommunalen Planungsstufen

Nicht alle Anträge, welche mit den Zielen der Stadt Uster übereinstimmen, können im Richtplan berücksichtigt werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sich die Anträge auf andere Planungsstufen beziehen. Richtpläne gibt es im Kanton Zürich auf den Stufen Kanton, Region und Gemeinde. Die Planungsträger dürfen in ihren Richtplänen nur soweit räumliche und sachliche Festlegungen treffen, wie ihre Aufgaben es erfordern. Der kommunale Richtplan muss folglich mit den übergeordneten Planungsebenen auf kantonaler und nationaler Stufe koordiniert werden.

Da es sich beim Richtplan um ein behördenverbindliches Instrument handelt, können auf kommunaler Stufe nicht alle raumrelevanten Themen abschliessend behandelt werden. Eine Konkretisierung erfolgt in der Nutzungs- und Sondernutzungsplanung. Der kommunale Richtplan bildet eine wichtige Grundlage für die konkreteren nächsten Schritte und die Umsetzung.

Von den eingegangenen Einwendungen können somit nur jene berücksichtigt werden, welche auf der Stufe kommunaler Richtplan umsetzbar sind.

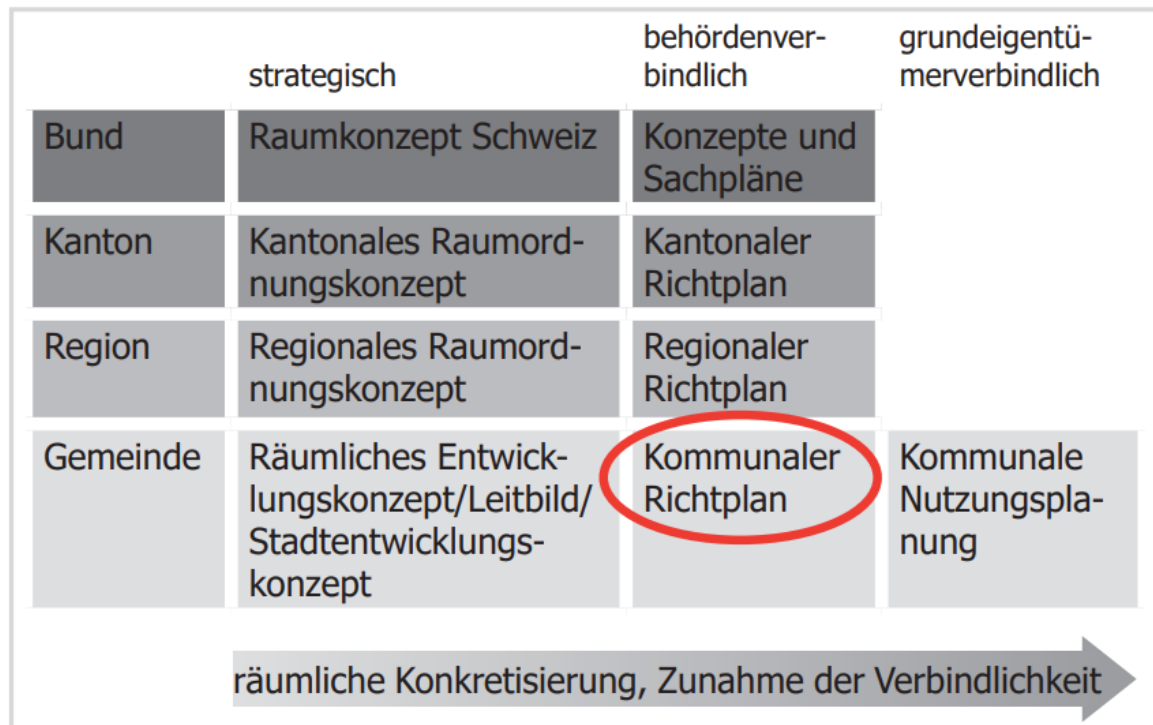


Abbildung 1: Übersicht der Raumplanungsinstrumente der Schweiz

3. Verfahren zur Erarbeitung des kommunalen Richtplans

3.1. Revisionsverfahren

Die Revision der kommunalen Richtplanung erfolgt durch das Geschäftsfeld Stadtraum und Natur unter Einbezug eines Raumplanungsbüros und der städtischen Verwaltungseinheiten.

Die städtischen Verwaltungseinheiten wurden bereits vor Beginn der Richtplanrevision um die Meldung raumrelevanter Entwicklungsziele gebeten. Als der erste Entwurf vorlag, wurde dieser den Verwaltungseinheiten zur internen Vernehmlassung zugestellt. Zeitgleich wurde der Entwurf zur ersten kantonalen Vorprüfung eingereicht. Die Rückmeldung aus beiden Vernehmlassungen wurden anschliessend durch den Steuerungsausschuss diskutiert. Der Stadtrat entschied abschliessend zum Umgang mit den Änderungsanträgen. Der Richtplanentwurf wurde entsprechend überarbeitet.

Der Stadtrat verabschiedete den überarbeiteten Entwurf für die öffentliche Auflage (§ 7 Abs. 2 PBG), die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger (§ 7 Abs. 1 PBG) und die zweite kantonale Vorprüfung.

Der überarbeitete Entwurf wird der Stadtrat dem Gemeinderat zur Festsetzung überweisen. Nach der Festsetzung ist der Richtplan durch den Kanton zu genehmigen (§32 Abs. 3).

3.2. Öffentliche Auflage und Umgang mit den eingegangenen Einwendungen

Die Revisionsvorlage der kommunalen Richtplanung lag während 60 Tagen vom 2. November 2022 bis zum 3. Januar 2023 öffentlich auf. Innert dieser Frist konnten sich alle Interessierten zu den aufgelegten Planinhalten äussern. Für die Formulierung der Einwendungen stellte die Stadt Uster Formulare zu Verfügung, welche eine präzise Formulierung der Anträge ermöglichten und deren Bearbeitung erleichterten.

Sämtliche Einwendungen wurden eingehend geprüft. Soweit die Einwendungen berücksichtigt wurden, sind diese durch Anpassungen der Richtplantexte und –karten eingeflossen. Zu sämtlichen Einwendungen wird mit diesem Bericht Stellung genommen.

Über die nicht berücksichtigten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat gesamthaft bei der Festsetzung. Danach stehen die Pläne und die Stellungnahme zu den Einwendungen zur Einsichtnahme offen (§ 7 Abs. 2 und 3 PBG).

4. Erläuterungen zum vorliegenden Bericht

4.1. Vorgehen

Der vorliegende Bericht zeigt auf, wie mit den Einwendungen im Sinne von § 7 PBG umgegangen wurde.

Die Anträge wurden anonymisiert, gemäss den Richtplankapiteln gebündelt und thematisch abgehandelt.

Gleichlautende Anträge wurden zusammengefasst, ebenso Anträge mit wenigen Abweichungen. Abweichungen sind grau dargestellt und es wird auf die betroffenen Anträge verwiesen.

Die Anträge und ihre Begründung wurden wörtlich übernommen und erfuhren keine Anpassung/Korrektur. Anmerkungen der Projektbearbeitenden sind in kursiver Schrift dargestellt.

Die Nummerierung in den Dokumenten, welche dem Gemeinderat zur Festsetzung vorgelegt werden, kann gegenüber der Nummerierung der Auflagedokumente ändern. Die Nummerierung der Antworten im Bericht zu den Einwendungen bezieht sich auf die Nummerierung zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage.

4.2. Kategorien für die Beantwortung der Einwendungen

Berücksichtigt: Der Antrag wird aufgenommen oder der Antrag wird sinngemäss berücksichtigt. Dies führt zu einer Anpassung des Richtplantextes und/oder der Richtplankarte.

Teilweise berücksichtigt: Ein Teil des Antrags wird aufgenommen bzw. sinngemäss berücksichtigt. Dies führt zu einer Anpassung des Richtplantextes und/oder der Richtplankarte.

Nicht berücksichtigt: Die Zuteilung zur Kategorie «Nicht berücksichtigt» bedeutet, dass keine Anpassung des Richtplantextes oder der Richtplankarte vorgenommen wird.

Eine Vielzahl der Einwendungen entspricht zwar der Stossrichtung der Stadt Uster. Jedoch ist der kommunale Richtplan häufig nicht das geeignete Instrument, um die Einwendung in der gewünschten Weise aufzunehmen. Solche Anträge werden «nicht berücksichtigt»; dies bedeutet aber nicht automatisch, dass die Stadt Uster dem Anliegen negativ gegenübersteht. Um dies zu erläutern, wird die Kategorie «Nicht berücksichtigt» bedarfsweise durch folgende zusätzliche Hinweise ergänzt:

«Bereits im Richtplan enthalten»: Das Thema ist bereits in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten. In diesem Fall wird auf die entsprechende Stelle im Richtplan verwiesen. Es erfolgt keine Anpassung im Richtplan.

«Nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans»: Der Antrag entspricht allenfalls der Stossrichtung der Stadt Uster, das Thema wird aber durch die übergeordnete Planung, die nachfolgende Nutzungsplanung oder in anderen Handlungsfeldern geregelt. Es erfolgt keine Anpassung im Richtplan.

Kenntnisnahme: Einwendungen ohne konkrete Anträge werden als generelle Äusserungen zur Kenntnis genommen.

4.3. Übersicht zu den Anträgen

Einwendungen wurden von Privatpersonen, Parteien, Verbänden, Eigentümerschaften, Wohn- und Baugenossenschaften, Interessengemeinschaften und Quartiervereinen gemacht (Aufzählung in zufälliger Reihenfolge).

Für den kommunalen Richtplan gingen gesamthaft 202 Einwendungen mit 2745 Anträgen ein. Die Anträge verteilen sich wie folgt auf die Berücksichtigungs-Kategorien:

- 640 Anträge berücksichtigt
 - 558 Anträge teilweise berücksichtigt
 - 1547 Anträge nicht berücksichtigt
- Davon entsprechen 619 den Stossrichtungen der Stadt, der kommunale Richtplan ist jedoch nicht das richtige Instrument oder das Anliegen ist bereits im Richtplan enthalten.

Die Anträge verteilen sich wie folgt auf die Kapitel des kommunalen Richtplans:

- 771 Anträge zum Kapitel Siedlung, davon 251 berücksichtigt
- 761 Anträge zum Kapitel Landschaft, davon 72 berücksichtigt
- 1102 Anträge zum Kapitel Mobilität, davon 297 berücksichtigt
- 110 Anträge zum Kapitel öffentliche Bauten und Anlagen, davon 20 berücksichtigt
- 1 Antrag zum erläuternden Bericht, dieser wurde nicht berücksichtigt

Einwendungen aus der Anhörung werden in einem separaten Bericht behandelt.

Der Richtplanentwurf durchlief nach der Einarbeitung der berücksichtigten Einwendungen eine Überarbeitung aufgrund der kantonalen Rückmeldungen. Wo nötig erfolgten redaktionelle Anpassungen im Rahmen der Schlusslesung, die zu einem veränderten Wortlaut führen können. Im Rahmen der politischen Diskussion sind ebenfalls Änderungen möglich.

INHALTSVERZEICHNIS TEIL SIEDLUNG

S Allgemeine Anträge	16
Einwendung Nr.: 039_oF_13	16
Einwendung Nr.: 040_oF_15	17
Einwendung Nr.: 051_S_06	18
Einwendung Nr.: 179_S_01	19
Einwendung Nr.: 201_oF_01	20
 S1 Gesamtstrategie	 22
S1 Ziele	22
Einwendung Nr.: 038_oF_10	22
Einwendung Nr.: 015_S_01	22
Einwendung Nr.: 026_S_02	23
Einwendung Nr.: 021_S_01	24
Einwendung Nr.: 094_S_01	24
Einwendung Nr.: 021_S_02	25
Einwendung Nr.: 051_S_01	26
Einwendung Nr.: 179_S_02	27
Einwendung Nr.: 015_S_03	28
Einwendung Nr.: 037_S_02	28
Einwendung Nr.: 015_S_02	29
Einwendung Nr.: 041_S_02	30
Einwendung Nr.: 094_S_03	31
 S2 Siedlungscharakter	 32
S2 Ziele	32
Einwendung Nr.: 015_S_04	32
Einwendung Nr.: 179_S_03	32
Einwendung Nr.: 015_S_05	33
Einwendung Nr.: 015_S_06	33
Einwendung Nr.: 095_S_04	34
Einwendung Nr.: 095_S_05	35
S2 allgemeine Festlegungen	36
Einwendung Nr.: 015_S_07	36
Einwendung Nr.: 041_S_03	36
Einwendung Nr.: 015_S_08	37
Einwendung Nr.: 015_S_09	37
Einwendung Nr.: 015_S_10	38
Einwendung Nr.: 179_S_04	39
S2 räumliche Festlegungen	40
Einwendung Nr.: 015_S_11	40
Einwendung Nr.: 015_S_12	40
Einwendung Nr.: 094_S_06	41
Einwendung Nr.: 015_S_13	41
Einwendung Nr.: 016_S_01	42
Einwendung Nr.: 099_S_01	42
Einwendung Nr.: 015_S_14	43
Einwendung Nr.: 031_S_01	43
Einwendung Nr.: 032_S_01	44

Einwendung Nr.: 099_S_02	45
Einwendung Nr.: 015_S_15	46
Einwendung Nr.: 094_S_07	46
Einwendung Nr.: 094_S_05	47
Einwendung Nr.: 094_S_08	47
Einwendung Nr.: 094_S_09	48
Einwendung Nr.: 031_S_02	48
Einwendung Nr.: 015_S_16	49

S3 Siedlungsentwicklung **50**

S3 Ziele	50
Einwendung Nr.: 021_S_03	50
Einwendung Nr.: 094_S_10	50
Einwendung Nr.: 021_S_04	51
Einwendung Nr.: 087_S_01	51
Einwendung Nr.: 041_S_05	52
Einwendung Nr.: 021_S_05	52
Einwendung Nr.: 187_oF_05	53
Einwendung Nr.: 015_S_17	54
Einwendung Nr.: 026_S_03	55
Einwendung Nr.: 015_S_18	55
Einwendung Nr.: 094_S_11	56
Einwendung Nr.: 026_S_04	57
Einwendung Nr.: 026_S_05	57
Einwendung Nr.: 193_S_01	58
S3 allgemeine Festlegungen	59
Einwendung Nr.: 021_S_06	59
Einwendung Nr.: 094_S_12	59
Einwendung Nr.: 038_oF_09	60
Einwendung Nr.: 193_S_02	60
Einwendung Nr.: 193_S_03	61
Einwendung Nr.: 015_S_19	62
Einwendung Nr.: 087_S_02	62
Einwendung Nr.: 051_S_02	63
S3 räumliche Festlegungen	64
Einwendung Nr.: 016_S_02 und 016_S_03	64
Einwendung Nr.: 015_S_20	64
Einwendung Nr.: 099_S_04	65
Einwendung Nr.: 099_S_05	65
Einwendung Nr.: 015_S_21	66
Einwendung Nr.: 099_S_06	66
Einwendung Nr.: 099_S_07	67
Einwendung Nr.: 015_S_24	67
Einwendung Nr.: 099_S_08	68
Einwendung Nr.: 099_S_09	68
Einwendung Nr.: 099_S_10	69
Einwendung Nr.: 015_S_28	69
Einwendung Nr.: 094_S_19	70
Einwendung Nr.: 094_S_23	70
Einwendung Nr.: 187_oF_06	71
Einwendung Nr.: 179_S_05	71
Einwendung Nr.: 021_S_07	72
Einwendung Nr.: 094_S_17	73

Einwendung Nr.: 094_S_18	74
Einwendung Nr.: 031_S_03	74
Einwendung Nr.: 015_S_23	75
Einwendung Nr.: 094_S_21	75
Einwendung Nr.: 032_S_02	76
Einwendung Nr.: 094_S_22	80
Einwendung Nr.: 051_S_03	81
Einwendung Nr.: 094_S_13	82
Einwendung Nr.: 193_S_05	82
Einwendung Nr.: 094_S_14	83
Einwendung Nr.: 015_S_22	83
Einwendung Nr.: 015_S_25	84
Einwendung Nr.: 179_S_06	84
Einwendung Nr.: 187_oF_07	85
Einwendung Nr.: 094_S_16	85
Einwendung Nr.: 043_oF_01	86
Einwendung Nr.: 015_S_26	88
Einwendung Nr.: 015_S_27	89
Einwendung Nr.: 094_S_15	89
Einwendung Nr.: 094_S_20	90
Einwendung Nr.: 192_S_01	90
Einwendung Nr.: 193_S_04	91

S4 Siedlungsstrukturen

92

S4 Ziele

92

Einwendung Nr.: 015_S_29	92
Einwendung Nr.: 015_S_30	92
Einwendung Nr.: 015_S_31	93
Einwendung Nr.: 021_S_08	93
Einwendung Nr.: 041_S_06	94
Einwendung Nr.: 094_S_24	94
Einwendung Nr.: 015_S_32	95
Einwendung Nr.: 021_S_09	95
Einwendung Nr.: 021_S_10	97
Einwendung Nr.: 015_S_33	98
Einwendung Nr.: 031_S_04	98
Einwendung Nr.: 021_S_11	99
Einwendung Nr.: 026_S_06 und 026_S_07	99
Einwendung Nr.: 073_S_01	100
Einwendung Nr.: 015_S_34	101
Einwendung Nr.: 015_S_35	102
Einwendung Nr.: 021_S_12	102
Einwendung Nr.: 031_S_05	102
Einwendung Nr.: 192_S_02	103

S4 allgemeine Festlegungen

104

Einwendung Nr.: 015_S_36	104
Einwendung Nr.: 094_S_26	104
Einwendung Nr.: 179_S_08	105
Einwendung Nr.: 015_S_37	105
Einwendung Nr.: 015_S_38	106
Einwendung Nr.: 041_S_08	107
Einwendung Nr.: 015_S_39	107
Einwendung Nr.: 021_S_13	108

Einwendung Nr.: 021_S_14	108
Einwendung Nr.: 179_S_09	109
Einwendung Nr.: 031_S_06	109
Einwendung Nr.: 094_S_28	110
Einwendung Nr.: 041_S_09	111
Einwendung Nr.: 051_S_04	111
Einwendung Nr.: 015_S_40	112
Einwendung Nr.: 015_S_41	113
S4 räumliche Festlegungen	114
Einwendung Nr.: 015_S_42	114
Einwendung Nr.: 099_S_11	114
Einwendung Nr.: 099_S_12	115
Einwendung Nr.: 041_S_10	115
Einwendung Nr.: 015_S_43	116
Einwendung Nr.: 015_S_44	116
Einwendung Nr.: 050_oF_01	117
Einwendung Nr.: 094_S_30	117
Einwendung Nr.: 039_oF_03a und 039_oF_03b	118
Einwendung Nr.: 193_S_08	120
Einwendung Nr.: 021_S_15	120
Einwendung Nr.: 031_S_07	121
Einwendung Nr.: 038_oF_05	123
Einwendung Nr.: 021_S_16	125
Einwendung Nr.: 045_S_02	125
Einwendung Nr.: 026_S_08	127
Einwendung Nr.: 015_S_45	127
Einwendung Nr.: 016_S_04	128
Einwendung Nr.: 031_S_08	129
Einwendung Nr.: 021_S_17	129
Einwendung Nr.: 031_S_09	130
Einwendung Nr.: 041_S_12	130
Einwendung Nr.: 041_S_13	131
Einwendung Nr.: 038_oF_05	131
Einwendung Nr.: 193_S_07	133
Einwendung Nr.: 073_S_02	133
Einwendung Nr.: 015_S_46	134
Einwendung Nr.: 031_S_10	135
Einwendung Nr.: 031_S_11	136
Einwendung Nr.: 041_S_14	136
Einwendung Nr.: 046_S_04	137
Einwendung Nr.: 076_S_01	137
Einwendung Nr.: 031_S_12	139
Einwendung Nr.: 041_S_15	140
Einwendung Nr.: 076_S_02	140
Einwendung Nr.: 039_oF_05	141
S5 Nutzungen	144
S5 Ziele	144
Einwendung Nr.: 015_S_47	144
Einwendung Nr.: 015_S_48	144
Einwendung Nr.: 094_S_34	145
Einwendung Nr.: 041_S_16	146
Einwendung Nr.: 015_S_49	146

Einwendung Nr.: 015_S_50	147
Einwendung Nr.: 015_S_51	147
Einwendung Nr.: 026_S_09	148
Einwendung Nr.: 015_S_52	149
Einwendung Nr.: 031_S_13	149
Einwendung Nr.: 041_S_17	150
Einwendung Nr.: 187_oF_08	151
S5 allgemeine Festlegungen	152
Einwendung Nr.: 015_S_53	152
Einwendung Nr.: 041_S_18	152
Einwendung Nr.: 099_S_13	153
Einwendung Nr.: 015_S_54	154
Einwendung Nr.: 179_S_11	154
Einwendung Nr.: 015_S_55	155
Einwendung Nr.: 094_S_35	155
Einwendung Nr.: 179_S_12	156
Einwendung Nr.: 015_S_56	157
Einwendung Nr.: 015_S_57	157
Einwendung Nr.: 026_S_10	158
Einwendung Nr.: 179_S_13	158
Einwendung Nr.: 041_S_19	159
Einwendung Nr.: 041_S_20	159
Einwendung Nr.: 087_S_03	160
S5 räumliche Festlegungen	161
Einwendung Nr.: 031_S_14	161
Einwendung Nr.: 094_S_36	161
Einwendung Nr.: 015_S_58	162
Einwendung Nr.: 015_S_59	162
Einwendung Nr.: 015_S_62	163
Einwendung Nr.: 015_S_61	164
Einwendung Nr.: 015_S_60	164
Einwendung Nr.: 043_oF_02	165
Einwendung Nr.: 187_oF_09	166
Einwendung Nr.: 193_S_09	166
Einwendung Nr.: 031_S_15	167
Einwendung Nr.: 007_S_01	167
Einwendung Nr.: 016_S_05 und 016_S_06	168
Einwendung Nr.: 015_S_63	169
Einwendung Nr.: 015_S_64	169
Einwendung Nr.: 031_S_16	169
Einwendung Nr.: 031_S_17	170
Einwendung Nr.: 031_S_18	171
Einwendung Nr.: 015_S_65	171
S6 Stadtklima	172
S6 Ziele	172
Einwendung Nr.: 179_S_14	172
Einwendung Nr.: 031_S_19	173
Einwendung Nr.: 015_S_66	173
Einwendung Nr.: 015_S_67	174
Einwendung Nr.: 094_S_37	174
Einwendung Nr.: 099_S_14	175
Einwendung Nr.: 099_S_15	175

S6 allgemeine Festlegungen	176
Einwendung Nr.: 015_S_68	176
Einwendung Nr.: 041_S_21	177
Einwendung Nr.: 041_S_22	177
Einwendung Nr.: 094_S_39	178
Einwendung Nr.: 094_S_40	179
Einwendung Nr.: 041_S_23	179
Einwendung Nr.: 099_S_16	180
S6 räumliche Festlegungen	181
Einwendung Nr.: 041_S_24	181
Einwendung Nr.: 016_S_07	181
Einwendung Nr.: 015_S_69	182
Einwendung Nr.: 031_S_20	183
Einwendung Nr.: 015_S_70	183
Einwendung Nr.: 031_S_21	184
Karte I Siedlung	185
Einwendung Nr.: 026_S_11	185
Einwendung Nr.: 032_S_03	186
Einwendung Nr.: 051_S_05	187
Einwendung Nr.: 047_S_25	188
Karte II Klima	189
Einwendung Nr.: 031_S_22	189

EINWENDUNGEN ZUM TEIL SIEDLUNG

Wichtigste Änderungen aus berücksichtigten Einwendungen

Forderung nach preisgünstigem Wohnraum

In mehreren Anträgen wurden Ziele und Festlegungen zur Förderung von preisgünstigem Wohnen gefordert. Ein Grossteil davon fordert einen hohen Anteil an preisgünstigem Wohnraum über das gesamte Stadtgebiet, einzelne möchten Vorschriften bei Planungsmassnahmen, die zu Mehrausnutzung führen und bei der Aktivierung von Reservezonen.

Das Thema preisgünstiges Wohnen soll im Richtplanentwurf angesprochen werden. Dabei ist die Planungsebene zu wahren. Die Förderung von preisgünstigem Wohnen kann erst bei der Revision der Nutzungsplanung wirksam verankert werden. Durch die Ergänzung einzelner Festlegungen und Ziele werden die Anliegen teilweise berücksichtigt.

Mobilisierung von Gebieten in Reservezonen

Mehrere Antragstellende fordern den Verzicht auf die Aktivierung von verschiedenen Reservezonen. Einzelne fordern generell keine Aktivierung von Reservezonen, andere möchten spezifische Reservegebiete verhindern. Die Reservezonen Eschenbüel und Jungholz sind am umstrittensten, gefolgt von den Reservezonen Fränkel und Wihalden. Mehrere Antragstellende fordern anstatt des Handlungsauftrags zur Aktivierung der Reserven die Sicherung als strategische Landreserve, beziehungsweise die Aktivierung der Reserven nur bei Bedarf.

In Anbetracht der Langlebigkeit eines kommunalen Richtplans (letzter Richtplan über 37 Jahre) macht es Sinn, die bestehenden Reservezonen in mittelfristige und langfristige Reserven zur Siedlungsentwicklung zu unterteilen. Der Richtplan enthält den Handlungsauftrag, dass Reservezonen bei Bedarf und nur gestaffelt aktiviert werden können. Aus den Rückmeldungen der öffentlichen Auflage wird deutlich, dass dies nicht von allen so verstanden wird. An den Einträgen wird abgesehen von der Wihalden grundsätzlich festgehalten, für eine bessere Verständlichkeit werden die Richtplaneinträge angepasst. Mit der Zuteilung des Eschenbüels als langfristige Reserve wird dem Anliegen der Antragstellenden ansatzweise entsprochen.

Erarbeitung eines Hochhausleitbildes

Einzelne Antragstellende forderten die Erarbeitung eines Hochhauskonzepts im Rahmen der BZO-Revision, beziehungsweise die Erarbeitung eines Hochhausleitbilds, um die möglichen Standorte für Hochhäuser zu definieren.

An den bestehenden Richtplaneinträgen wird festgehalten. Sie werden jedoch ergänzt, um den Handlungsspielraum der Stadt zu vergrössern. Die Anforderungen für die Legitimität von Hochhäusern und die Ansprüche an den planerischen Nachweis werden klarer umschrieben.

Dichtekarte S3

Einzelne Antragstellende forderten höhere Dichten, beispielsweise in den Gebieten mit niedriger Dichte, im Gebiet nördlich des Bahnhofs Uster und südlich der Stationsstrasse. Zudem wird gefordert, dass keine Reduktion der bestehenden Ausnutzung stattfinden soll.

An der Dichtekarte wird grundsätzlich festgehalten. Punktuelle Änderungen werden aufgrund der Anträge vorgenommen. Damit sich die maximale Ausnutzung nirgends gegenüber den heutigen Vorschriften verringert, werden einzelne Bereiche einer höheren Dichtekategorie zugeteilt.

Brunnenwiesenquartier

Mehrere Antragstellende forderten im Quartier Brunnenwiese die Ausdehnung des Erhaltungsziels Struktur und Charakter, sowie die Ausweitung des Bereichs für geringe Dichte und einen zusätzlichen Pufferbereich mit mittlerer Dichte. Andere Antragstellende forderten hingegen die Streichung des Erhaltungsziels für das Brunnenwiesenquartier und eine stärkere Entwicklung durch die Zuweisung zur hohen Dichte.

An den bestehenden Handlungsaufträgen zum Brunnenwiesenquartier wird festgehalten. Aufgrund der hohen Bedeutung des ISOS wird der Perimeter zum Quartiererhalt an den ISOS-Perimeter angepasst. Die Kategorie geringe Dichte wird in diesem Bereich an auf den heutigen Zonenplan angepasst. Der umgebende Bereich wird auf die Kategorie mittlere Dichte reduziert, um dem ISOS und der Parzellenstruktur gerecht zu werden.

S Allgemeine AnträgeEinwendung Nr.: **039_oF_13**

Seite	<i>ohne</i>
Antrag:	Es sei zu prüfen, ob es gemäss der gesetzlichen Pflicht reichen würde, nur den kommunalen Verkehrsplan mit den kommunalen Strassen für die Groberschliessung und den Wegen von kommunaler Bedeutung festzusetzen. Die anderen Bereiche seien als unverbindliche Information und als Wünsche und Anregungen der Stadtverwaltung festzuhalten.
Begründung:	Gemäss § 31 Abs.1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) kann sich der kommunale Richtplan auf einzelne Teilrichtpläne beschränken. Über die zuordnenden Sachbereiche entscheidet das zur Festsetzung zuständige Organ, in Uster der Gemeinderat. § 39 Abs. 2 PBG besagt, dass auf den Verkehrsplan mit den kommunalen Strassen für die Groberschliessung und den Wegen von kommunaler Bedeutung nicht verzichtet werden darf. Die Stadt sollte sich deshalb überlegen, ob sie nicht auf die umfangreichen Teilpläne verzichten und sich nur auf den vom Gesetz verlangten Verkehrsplan konzentrieren solle. Die einzelnen Teilrichtpläne enthalten zu viele Widersprüche. Es ist nicht abzusehen, welche Folgen von sich widersprechenden Festlegungen haben. Zudem ist zu beachten, dass in Uster unseres Wissens bis heute auch nur der Verkehrsplan festgesetzt wurde.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Nach § 31 PBG sind die Gemeinden lediglich zum Erlass eines Verkehrsrichtplans verpflichtet. Für eine Stadt mit der Grösse von Uster macht es aber Sinn, die räumliche Entwicklung gesamthaft zu betrachten, um Verkehr und Siedlung aufeinander abstimmen zu können und die vielen Nutzungsansprüche zu koordinieren. Bereits heute gibt es für Uster neben dem Verkehrsrichtplan weitere Teilrichtpläne. Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 532 Ende 2019 beschlossen, dass alle Teilrichtpläne zu revidieren sind. Diese sind dann auch erneut festzusetzen.

Einwendung Nr.: **040_oF_15**

Seite	<i>ohne</i>
Antrag:	Bei allen gestalterischen Tätigkeiten, planerischen Abläufen und dergleichen sind die nötigen Schutzvorgaben im Sinne des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) detailliert festzulegen. Bei der baulichen Entwicklung ist das ISOS miteinzubeziehen und unbedingt zu berücksichtigen.
Begründung:	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS und Ortsbildschutz (admin.ch) (link) Ortsbilder verkörpern nicht nur Geschichte, sondern sie bilden auch heutigen Lebensraum. Sie verorten die Menschen und schaffen Heimat. Zu einem Ortsbild gehören neben den Bauten auch Strassen, Plätze, Gärten, Pärke und Kulturland. Ob ein Ortsbild schützenswert ist, wird bestimmt durch die Qualität dieser Elemente, aber auch durch ihre Beziehung zueinander. Die Pflege und die sorgfältige Weiterentwicklung unserer Ortsbilder tragen zur Qualität unserer gebauten Umwelt und zu unserem Wohlbefinden bei. Den Schutz von Ortsbildern gewährleistet in der Schweiz das Planungsrecht. Dafür sind in erster Linie die Gemeinden zuständig. Sie bezeichnen Schutzzonen und erlassen Gestaltungsvorschriften. In den meisten Fällen ist die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege die Ansprechpartnerin für Um- oder Neubauten in schützenswerten Ortsbildern. Auf nationaler Ebene kümmert sich das Bundesamt für Kultur (BAK) um den Ortsbildschutz. Das BAK erarbeitet das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung, abgekürzt ISOS. Das ISOS beurteilt Ortsbilder nach einem schweizweit einheitlichen Massstab und bezeichnet die wertvollsten Siedlungen des Landes. Es ist eine wichtige Planungsgrundlage für Bund, Kantone und Gemeinden und sichert eine hochwertige Siedlungsentwicklung. Die rund im ISOS verzeichneten Ortsbilder sind auf dem Geoportal des Bundes abrufbar. Uster im ISOS enthalten. Im ISOS wird zu Uster folgendes festgehalten: Uster ist eine bedeutender Industrieort des 19. Jahrhunderts mit zwei historischen Siedlungskernen: Kirchuster am Fuss des Burghügels und Oberuster im Osten am Aabach, Eindrückliche Industrie-Ensembles reihen sich am Bachlauf. Gründerzeitliches Bahnhofsquartier mit hohen räumlichen Qualitäten. Quelle; ISOS Band: ZH 2 Oberland, Aufnahmejahr: 2012
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Das ISOS definiert die Schutzvorgaben, welche es in planerischen Prozessen gegenüber anderen Interessen abzuwägen gilt. Das Bundesinventar gilt es dabei stufengerecht zu berücksichtigen und die Schutzanforderungen

	auszuloten. Der Richtplanentwurf wird diesbezüglich den Forderungen angepasst. Das ISOS ist im Richtplan u.a. explizit in den entsprechenden Handlungsaufträgen und mit dem generellen Handlungsauftrag in S2 in weitere Planungsschritte integriert.

Einwendung Nr.: **051_S_06**

Seite	<i>ohne</i>
Antrag:	Die fachlich korrekte Festsetzung der Schutzverordnung für das Glatten-, Werriker- und Brandschänkiried inkl. deren Störungs-Pufferzonen und hydrologischen Pufferzonen ist in oberster Priorität voranzutreiben. Mit der Richtplan-Festsetzung und/oder Planung von Bauten und Anlagen, die mit der Schutzverordnung für das Glatten-, Werriker- und Brandschänkiried inkl. deren Pufferzonen in Konflikt geraten könnten, ist zuzuwarten, bis die neue Schutzverordnung inkl. aller Pufferzonen rechtskräftig ist. <i>Der Antrag ist auch enthalten in: 051_L_02, 051_OE_02, 051_M_09</i>
Begründung:	Die erwähnte Schutzverordnung ist wesentliche Voraussetzung, um für zahlreiche Vorhaben in Uster West Planungssicherheit zu erlangen. So hängen zum Beispiel explizit folgende Siedlungs-Richtplaneinträge davon ab: Die Stadt Uster und der Kanton Zürich hatten im Bundesgerichtsurteil zum Gestaltungsplan Loren im Jahr 2000 - also vor 23 Jahren - den Auftrag erhalten, sofort nach Inkrafttreten des Gestaltungsplans Loren die Schutzverordnung festzulegen. Mittlerweile ist dieser Mangel offenkundig, da diese Schutzverordnung bzw. deren Mangel in den Richtplantexten zur Siedlung erwähnt wird (Einträge S4.05, S4.30, SS.01, SS.28). Das Fehlen dieser Schutzverordnung wird zum Risiko für zahlreiche Planungen der Stadt Uster. Das darf- zumal nach 23 Jahren - nicht sein.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Festsetzung der SVO ist Sache des Kantons, die Stadt Uster bestimmt weder das Verfahrenstempo noch den Inhalt. Es ist unklar, wie lange die Neufestsetzung dauert. Auf kommunaler Stufe ist es nicht zielführend, diese Festsetzung abzuwarten. Eine unbestimmte Verzögerung der Richtplanrevision hätte zur Folge, dass das Gemeinwesen seine Aufgaben nicht angemessen erfüllen kann (Beispiel neue Wertstoffsammelstelle).

Einwendung Nr.: **179_S_01**

Seite/Ziel Nr.	7/S1 Gesamtstrategie (<i>allgemeine Anmerkung</i>)
Antrag:	Der Entwurf zum kommunalen Richtplan ist hinsichtlich der angestrebten und auch gesetzlich vorgegebenen Innenentwicklung grundsätzlich zu überarbeiten und zu präzisieren. Auf die Einzonung sämtlicher Reservezonen ist zu verzichten. Es ist eine Bauzonkapazitätsberechnung zu erstellen.
Begründung:	Insgesamt bemängle ich beim vorliegenden Richtplan-Entwurf die sehr knappen, teilweise nicht verständlichen oder widersprüchlichen Aussagen zur angestrebten Innenentwicklung. Ausserdem fehlen Bauzonkapazitätsberechnungen, welche eine Einschätzung der bestehenden Reserven gemäss geltender BZO ermöglichen. Somit fehlen Aussagen, welche zusätzlichen Kapazitäten mit den vorgesehenen Verdichtungen innerhalb des Bauzonengebiets geschaffen werden könnten. Bevor das Potential der inneren Reserven nicht ausgeschöpft ist, ist es raumplanerisch unhaltbar, neue Einzonungen zu postulieren.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Die Vorgaben für die Aktivierung von Reservezonen werden klarer formuliert. Siehe hierzu die Anträge 021_S_09, 021_S_10 und 021_S_14. Auf die Reserve Wihalden wird verzichtet und das Eschenbüel wird als langfristige Reserve bezeichnet. Siehe hierzu Antrag 021_S_07.
Stellungnahme:	Vorgaben Innenentwicklung/Reservezonen: Aufgrund des Bevölkerungswachstums steht Uster vor grossen planerischen Herausforderungen. Dieses kann wegen der gesetzlichen Vorgaben nur im Bestand resp. im kantonal definierten Siedlungsgebiet stattfinden. Da ein Grossteil von Uster im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und im kantonalen Ortsbildinventar (KOBİ) gelistet ist, sind die notwendigen Wachstumspotenziale sorgfältig auszuloten. Der Richtplanentwurf begegnet diesen Herausforderungen. Sollten die Reserven im Bestand aufgebraucht werden, können gemäss Richtplanentwurf Reservezonen aktiviert werden. Diese sind jedoch erst aktivierbar, wenn ein entsprechender Bedarf nachgewiesen ist. Der Richtplan selbst löst somit noch keine Einzonung aus. Aufgrund der vielen Rückmeldungen während der öffentlichen Auflage werden die Vorgaben für die Aktivierung von Reservezonen klarer formuliert. Siehe hierzu die Anträge 021_S_09, 021_S_10 und 021_S_14. Auf die Reserve Wihalden wird verzichtet und das Eschenbüel wird als langfristige Reserve bezeichnet. Siehe hierzu Antrag 021_S_07. Bauzonkapazitätsberechnung: Eine Kapazitätsberechnung für die Richtplanung wird als nicht zielführend angesehen, da erst auf Stufe Nutzungsplanungen die konkrete Ausnutzung festgelegt wird.

Einwendung Nr.: **201_oF_01**

Seite/Ziel Nr.	<i>Antrag ohne klare Verortung</i>
Antrag:	Eine Förderung von preisgünstigem und gemeinnützigem Wohnungsbau soll, wenn möglich, im Richtplan verankert werden.
Begründung:	Bei dem Richtplan Teil Siedlung unterstützen wir die grundlegenden Anliegen, welche von [REDACTED] eingereicht wurden.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Unter Kapitel S5 wird Ziel 3.2 wie folgt angepasst: ~~Die einzelnen Stadtteile verfügen über ein vielfältiges Wohnangebot. Die Stadt Uster weist ein breites Wohnangebot über alle Einkommensstufen auf. Die gezielte Planung eines breit gefächerten Angebots an Wohnraum (z.B. Alterswohnen, preisgünstiges und/oder gemeinnütziges Wohnen) mit gutem Zugang zu Bildung und öffentlichem Verkehr spricht eine möglichst heterogene Bevölkerungsschicht an und fördert die soziale Durchmischung.~~ Die allgemeine Festlegung S5.i) wird wie folgt ergänzt: In der Nutzungsplanung werden rechtliche Anreizsysteme zur Unterstützung eines vielfältigen Wohnangebots vorgesehen. Preisgünstiges Wohnen (inkl. Alterswohnen) gilt es an geeigneten Lagen zu fördern, bspw. durch § 49b PBG oder städtebauliche Verträge. Das Potenzial und die geeigneten Instrumente sind gebietsweise zu ermitteln. Es wird eine neue allgemeine Festlegung S4.g) wie folgt ergänzt: Zum Zeitpunkt der Aktivierung von Reservezonen in Wohn- und Mischgebieten sind jeweils der Wohnstandort Uster zu untersuchen, Vorgaben für dessen Entwicklung abzuleiten und ein Anteil an preisgünstigem Wohnen zu prüfen. Der Erläuterungsbericht ist entsprechend zu ergänzen.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Anliegen der Antragsstellenden teilweise. Preisgünstiges Wohnen: Für die Förderung von preisgünstigem Wohnen stehen verschiedene Instrumente zu Verfügung. Im Bereich der Raumplanung kann preisgünstiges Wohnen durch entsprechende Vorschriften in Gestaltungsplänen oder mit der Umsetzung von § 49 b PBG erfolgen. Letzterer ermöglicht auf Stufe Nutzungsplanung, dass bei erhöhten Ausnützung durch Zonenänderungen, Sonderbauvorschriften oder Gestaltungspläne zonen-, gebietsweise oder für einzelne Geschosse, die ganz oder teilweise für Wohnzwecke bestimmt sind, ein Mindestanteil an preisgünstigem Wohnraum festgelegt werden kann. Der Stadtrat folgt dem Anliegen der Antragsstellenden insofern, dass die Förderung von preisgünstigem Wohnen durch raumplanerische Instrumente zu prüfen und allenfalls umzusetzen ist. Gestaltungsplanverfahren und § 49 b PBG beziehen sich auf die Stufe der Nutzungsplanung. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Potenzial dieser Instrumente ist erst auf dieser

Planungsstufe möglich. Auch erfolgt dann erst die abschliessende politische Auseinandersetzung mit diesen Themen. Der Richtplan wird daher um den Handlungsauftrag ergänzt, diese Instrumente zu prüfen und allenfalls umzusetzen.

Im Falle von Reservezonen hingegen soll stets geprüft werden, wie ein möglichst hoher Beitrag der Einzonung zur Siedlungsentwicklung geleistet werden kann. Dies beinhaltet auch das Wohnraumangebot. Die Aktivierung von Reservezonen beinhaltet stets einen politischen Prozess, in welchem die Bedeutung von preisgünstigem Wohnen im aktuellen Kontext gewichtet werden kann.

Gemeinnütziges Wohnen: Gemeinnützige Wohnungsanbieter orientieren sich an der Kostenmiete und wirtschaften ohne Gewinnabsichten. Es besteht keine Rechtsgrundlage, aufgrund derer die Raumplanung die Erstellung von Wohnraum durch diese Akteursgruppe fördern kann. Die Förderung von gemeinnützigem Wohnen kann mit dem Richtplan nicht erreicht werden.

S1 Gesamtstrategie

S1 Ziele

Einwendung Nr.: **038_oF_10**

Seite/Ziel Nr.	<i>7/ Antrag ohne klare Verortung</i>
Antrag:	Der Planungshorizont soll bis ins Jahr 2075 verlängert werden, Visionen über die Stadtentwicklung sollen über einen Zeithorizont von 50 Jahren formuliert werden.
Begründung:	In was für einer Stadt möchten wir in 50 Jahren leben? Wie werden sich unsere Kinder in 60 Jahren ernähren? Welche Blumen werden auf Stadtgebiet blühen? Werden wir dann überhaupt noch Wildtiere auf unserem Stadtgebiet antreffen? Werden uns dann genug Bäume Schatten spenden?
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Mit dem Projekt «Stadtraum Uster 2035» hat der Stadtrat den Planungshorizont definiert. Die Diskussion von Zukunftsvorstellungen fand in der ersten Projektphase zur Erstellung des Stadtentwicklungskonzepts STEK statt.

Einwendung Nr.: **015_S_01**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

026_S_01; 037_S_01; 099_S_03

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	<i>7/S1 resp. 026_S_01; 7/1.3 resp. 099_S_03; 7/S1 (Ziel 2.1)</i>
Antrag:	Es sei der 3. Aufzählungspunkt wie folgt umzuformulieren: "Die Vielfalt der Stadt wird durch verschiedene/verschiedenartige und insbesondere preisgünstige Arbeits- und Wohnangebote erhalten und gefördert." <i>Graue Textpassagen nur in 026_S_01</i>

	<i>Antrag 037_S_01: Es sei der 3. Aufzählungspunkt wie folgt umzuformulieren: "Die Vielfältigkeit wird durch unterschiedliche und preisgünstige Arbeits- und Wohnangebote erhalten."</i> <i>Antrag 099_S_03: durch breit gefächerte Arbeits- und Wohnangebote erhalten</i>
Begründung:	"... durch breit abgestützte Arbeits- und Wohnangebote" ist unverständlich. Zudem fehlt in der Zielsetzung das unabdingbare Ziel von preisgünstigem Wohnen. <i>026_S_01: Die Floskel "breit abgestützt" ist nichtssagend.</i> Die Maxime der Innenverdichtung wird einen grossen Druck zu Umnutzungen und zur Realisierung von Ausnutzungsreserven auslösen. Deshalb drohen grosse Preissteigerungen. Die Stadt muss dem über ihre Planungsinstrumente entgegenhalten und dies schon bei der Zielformulierung explizit festhalten. <i>099_S_03: Wortwahl</i>
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Das Ziel 2.1 wird wie folgt angepasst: Die Vielfältigkeit der Stadt wird durch verschiedene Arbeits- und Wohnangebote erhalten und gefördert.
Stellungnahme:	Das eingefügte Wort «verschiedene» beinhaltet auch preisgünstiges Wohnen. Die Forderung nach preisgünstigem Wohnen wird im Richtplan an anderen Stellen berücksichtigt: Siehe Antrag 201_oF_01.

Einwendung Nr.: **026_S_02**

Seite/Ziel Nr.	7/S3.1a (Ziel 2.1+)
Antrag:	Neues Ziel (zu Nr. 3): Die Stadt Uster erwirbt geeignete Liegenschaften sowie Grundstücke, insbesondere auch in den Reservezonen
Begründung:	Als Grundbesitzerin hat die Stadt starke Hebel in der Hand, um die Siedlungsentwicklung und das Wohnungsangebot direkt (nicht nur mit den Instrumenten der BZO) zu beeinflussen. Wenn sie in Reservezonen rechtzeitig Grundstücke erwirbt, kann sie bei Einzonung von deren Wertsteigerung profitieren und deren Nutzung (z.B. für Wohnungsbau nach Kostenmiete und für sparsamen Wohnflächenkonsum) direkt bestimmen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans. Der Antrag bezieht sich auf Festlegungen der städtischen Immobilienstrategie und dem zugehörigen Positionspapier vom 3. September 2019, mit welchen die geforderten Stossrichtungen verfolgt werden.

Einwendung Nr.: **021_S_01**

Seite/Ziel Nr.	8/Abs. 5 (7/Ziel 2.3)
Antrag:	Streichung des Absatzes: Die Innenentwicklung wird vor allem in Gebieten mit Wachstumspotenzial gefördert
Begründung:	Die Förderung von Wachstum ist weder nachhaltig noch Zeitgemäss. Die Benennung Wachstumspotential ist unklar, weder Eingrenzungen noch Voraussetzungen werden genauer erörtert.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Kanton fordert von Uster den planerischen Nachweis für ein Bevölkerungswachstum auf 42 000 Personen. Durch die attraktive Lage von Uster wird der Druck auf den Wohnraum weiter zunehmen und das Wachstum wird durch die Aktivierung von Reserven im bestehenden Baugebiet unweigerlich erfolgen. Mit dem Ziel 2.3 wird sichergestellt, dass das Wachstum an sinnvolle Lagen, an welchen bereits heute im Idealfall eine Unternutzung besteht, erfolgt, und dadurch wichtige Ortsidentitäten erhalten bleiben können.

Einwendung Nr.: **094_S_01**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_S_01

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	7/S1 (Ziel 2.3)
Antrag:	Der 5. Punkt der Aufzählung sei wie folgt zu ändern: "Die Innenentwicklung wird vor allem in Gebieten mit Wachstumspotenzial und guter ÖV-Anbindung gefördert."

Begründung:	Damit sich die Mobilität gemäss der Stossrichtung "Uster steigt um" entwickelt, müssen die zu entwickelnden Gebiete gut an den ÖV angebunden sein bzw. der ÖV ist im Umkehrschluss an diesen Orten auszubauen.
Entscheid:	Berücksichtigt Das Ziel 2.3 wird wie folgt angepasst: Die Innenentwicklung wird vor allem in Gebieten mit Wachstumspotenzial und guter ÖV-Anbindung gefördert.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **021_S_02**

Seite/Ziel Nr.	8/Abs. 5+ (<i>Ziel 2.neu</i>)
Antrag:	Neuer Absatz: Der nachhaltige Umgang mit Ressourcen und Boden der Stadt Uster wird dem Bevölkerungswachstum vorgelagert.
Begründung:	Während im letzten Jahrhundert Wachstum der Schlüssel zu Erfolg und Wohlstand war, ist im 21. Jahrhundert die Nachhaltigkeit und der Umgang mit Ressourcen der einzige Weg für eine verantwortungsvolle Zukunft.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Auf die Ergänzung eines Ziels wird verzichtet. Der umsichtige Umgang mit der Ressource Boden wird expliziter im Richtplan verankert. Siehe Antrag 051_S_01. Die Vorgaben für die Aktivierung von Reservezonen werden verschärft. Siehe hierzu die Anträge 021_S_10 und 021_S_14.
Stellungnahme:	Der Nachhaltige Umgang mit Boden kann im Richtplan nicht generell über das Wachstum gestellt werden. Der Kanton macht eine Wachstumsvorgabe für die Stadt Uster, die es zu erfüllen gilt. Durch die oben erwähnten Anpassungen wird der nachhaltige Umgang mit der Ressource Boden sichergestellt.

Einwendung Nr.: **051_S_01**

Seite/Ziel Nr.	7/neu
Antrag:	Folgendes Ziel ist zuoberst in der Strategie bzw. den Zielen zu erwähnen: Für Uster ist der haushälterische Umgang mit dem Boden - der Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft entsprechend - das oberste Ziel. Dieses Ziel wird mit einer klaren Strategie verfolgt, die darin besteht, in erster Priorität das Siedungsgebiet mit Bedacht zu verdichten und nötigenfalls allfällige Baulandreserven (heutige Reservezonen) gemäss einer klaren Reihenfolge zu aktivieren.
Begründung:	Der haushälterische Umgang mit dem Boden steht zwar in der Bundesverfassung und ist natürlich das Fundament aller raumplanerischen Aktivitäten. Dem nicht planungsaffinen, überwiegenden Teil der Bevölkerung ist das aber nicht bewusst. Mittlerweile hat die Bodenzerstörung ein Ausmass angenommen, dass die knappe Ressource Boden doch ins Bewusstsein der Politik dringt. Ohne explizite Erwähnung dieses grundsätzlichen Ziels wird sich die Planung weiterhin auf Detailfragen beschränken und sich dort verlieren, anstatt nach Wegen zu suchen, um die Ressource Boden wirksam zu erhalten. Mit dem hier zur Diskussion stehenden Richtplan scheint sich die Stadt Uster der Herausforderung der Verdichtung nach innen entziehen zu wollen. Was hier als "Gesamtstrategie" bezeichnet wird, ist absolut nicht greifbar - ausser ggf. im Bezug auf das Klima. Mit den Ausführungen in Kapitel S3 signalisiert die Stadt Uster zwar eine gewisse Bereitschaft zur Verdichtung - torpediert diese aber gleichzeitig mit der "Dichtekarte" und den dazu gehörenden viel zu tiefen maximalen Ausnützungsziffern. Es ist beispielsweise nicht einsehbar, weshalb 20 Gehsekunden ab dem Bahnhof Uster in Richtung Oberuster eine grosse Zone "mittlerer Dichte" die Stadtentwicklung und Verdichtung behindern soll, während just in jenem Gebiet eine Reservezone "aktiviert" werden soll. Das entbehrt jeglicher raumplanerischen Logik und fast allen Beteuerungen im vorliegenden Richtplan - mitunter zur Mobilität.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Neues Ziel 2.3 unter S1 Gesamtstrategie: Die Stadtentwicklung folgt dem Grundsatz des sorgfältigen Umgangs mit der Ressource Boden. Das Ziel 2.1 unter S3 Siedlungsentwicklung wird wie folgt angepasst: Die Siedlungsentwicklung findet primär ~~schwerpunktmässig~~ in den bestehenden Siedlungsstrukturen statt.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden teilweise. Die Umsetzung der Inhalte des Antrags erfolgt durch ein neues Ziel in der

	Gesamtstrategie und Anpassungen der Aussagen zur Aktivierung von Reservezonen. Siehe hierzu die Anträge 021_S_09, 021_S_10 und 021_S_14.

Einwendung Nr.: **179_S_02**

Seite/Ziel Nr.	7/S1 Gesamtstrategie
Antrag:	Ergänzung um folgendes Ziel: Uster strebt eine qualitätsvolle Innenentwicklung an, wobei das bauliche Wachstum grundsätzlich innerhalb der bestehenden Bauzonen stattfindet.
Begründung:	Gemäss den Vorgaben des RPG's ist mit dem Boden haushälterisch umzugehen. Auch gemäss kant. Vorgaben muss auf kommunaler Ebene mittels Innenentwicklung Raum für zusätzliche WE/AP geschaffen werden. Die mit dem kommunalen Richtplan postulierten Einzonierungen von mehreren Gebieten (z.B. Eschenbühl, Jungholz etc.) widersprechen diametral den übergeordneten planerischen Zielsetzungen und Vorgaben und sind deshalb abzulehnen.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Auf die Ergänzung eines Ziels wird verzichtet. Der umsichtige Umgang mit der Ressource Boden wird expliziter im Richtplan verankert. Siehe Antrag 051_S_01.
Stellungnahme:	Die Forderungen sind bereits in mehreren Handlungsaufträgen enthalten: Kapitel S1, Gesamtstrategie Ziel 2.3, allgemeine Festlegungen S3.b), S3.e) Durch die Anpassung gemäss Antrag 051_S_01 und die Konkretisierung der Aussagen zur Aktivierung von Reservezonen (siehe hierzu die Anträge 021_S_09, 021_S_10 und 021_S_14) sind die Anliegen dieses Antrags damit ausreichend berücksichtigt.

Einwendung Nr.: **015_S_03**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

037_S_03

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	7/S1 (<i>neu</i>)
Antrag:	Es sei ein neues Ziel einzufügen: "Die Stadt Uster betreibt eine aktive Bodenpolitik".
Begründung:	Bodenpolitik und Raumplanung ergänzen sich Hand in Hand, um die Ziele der Siedlungsentwicklung, des Wohnungs- und Arbeitsraumangebots zu erreichen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans. Der Antrag bezieht sich auf Festlegungen der städtischen Immobilienstrategie und dem zugehörigen Positionspapier vom 3. September 2019, mit welchen die geforderten Stossrichtungen bereits verfolgt werden.

Einwendung Nr.: **037_S_02**

Seite/Ziel Nr.	7/S1 (<i>neu</i>)
Antrag:	Es sei folgendes Ziel zu ergänzen: "Die Stadt Uster verfolgt eine aktive Bodenpolitik für ein durchmisches und generationenübergreifendes Uster. Dabei ist ein zu bestimmender Anteil der gesamten Mietwohnungen als preisgünstige Wohnungen zu verfolgen."
Begründung:	Unter §49 Mt. b PBG gibt es NEU die gesetzliche Grundlage von Seiten Kanton, den preisgünstigen Wohnungsbau zu verankern. Die stetig steigenden Mietkosten (Inflation, steigende Hypothekarzinsen, begrenzter Raum) sind in Kombination mit den immer höher werdenden Lebenskosten für die UstermerInnen immer schwieriger zu stemmen. Um der Immobilienspekulation Gegenhaft zu bieten, damit Uster auch für Personen mit kleinen Einkommen, welche bereits heute laut Mieterinnenverband Schweiz 30-40% des Einkommens für das Wohnen ausgeben, erschwinglich bleibt. Der Anteil an preisgünstigen Wohnungsbau muss plausibel hergeleitet werden.

Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans. Der Antrag bezieht sich auf Festlegungen der städtischen Immobilienstrategie und dem zugehörigen Positionspapier vom 3. September 2019, mit welchen die geforderten Stossrichtungen bereits verfolgt werden. Ein fester Anteil von preisgünstigen Wohnungen am Mietwohnungsbestand in Uster ist ohne gesetzliche Grundlage im PBG nicht verfolgbar. Die Forderung nach preisgünstigem Wohnen wird im Richtplan an anderen Stellen berücksichtigt: Siehe Antrag 201_oF_01.

Einwendung Nr.: **015_S_02**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

041_S_01; 047_S_01; 094_S_02; 095_S_02; 109_S_01; 110_S_01; 111_S_01; 181_S_01; 197_S_01; 198_S_01

Anzahl: 10

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	7/S1 (015_S_02, 094_S_02, 095_S_02) resp. 7/S1 Punkt Nr. 7 (Ziel 3.2)
Antrag:	Es sei der 7. Aufzählungspunkt wie folgt umzuformulieren bzw. zu ändern/es sei der letzte Punkt anzupassen: "Die negativen Auswirkungen von baulichen Projekten auf das Klima werden minimiert/vermieden." <i>Graue Passagen gemäss 015_S_02 resp. 041_S_01, 047_S_01, 109_S_01, 110_S_01, 111_S_01, 181_S_01, 197_S_01, 198_S_01</i>
Begründung:	"Wann immer möglich" ist zu streichen. Das Minimierungsgebot muss immer gelten - weshalb es Ausnahmen geben soll, ist nicht nachvollziehbar. <i>094_S_02, 095_S_02:</i> Wann immer möglich ist zu streichen. Dieses Ziel ist nicht nice to have, sondern ein Muss. Bzw. es ist sogar mit den baulichen Projekten eine Verbesserung auf das Mikroklima anzustreben. <i>041_S_01, 047_S_01, 109_S_01, 110_S_01, 111_S_01, 181_S_01, 197_S_01, 198_S_01:</i> Wir müssen jetzt alle neuen Bauten so planen, dass die negativen Auswirkungen möglichst klein sind. Ohne Einschränkung. Das entspricht auch den in der Gemeindeordnung festgehaltenen kommunalen Klimazielen.
Entscheid:	Berücksichtigt Das Ziel 3.2 wird wie folgt angepasst: ~~Wann immer möglich werden die~~ Die negativen Auswirkungen von baulichen Projekten auf das Klima werden minimiert.

Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **041_S_02**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

047_S_02; 109_S_02; 110_S_02; 111_S_02; 181_S_02; 197_S_02; 198_S_02

Anzahl: 7

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	7/S1 (<i>neu</i>)
Antrag:	Es sei ein neues Ziel zu formulieren: "Die Stadt Uster gestaltet ihre Siedlungsfläche so, dass sie den Klimaveränderungen entgegenwirkt und möglichst wenig zum Klimawandel beiträgt."
Begründung:	Dieses Ziel entspricht den in der Gemeindeordnung festgehaltenen kommunalen Klimazielen.
Entscheid:	Berücksichtigt Das Ziel wird als neues Ziel 3.1 ergänzt.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden. Es ergänzt die bestehenden Ziele 3.1 und 3.2 auf gesamtschädtischer Ebene.

Einwendung Nr.: **094_S_03**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_S_03

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	7/S1 (<i>neu</i>)
Antrag:	Es sei ein zusätzliches Ziel aufzunehmen: "Es ist eine hohe Durchgrünung mit Bäumen anzustreben. Dazu ist auch die Unterbauung der Grundstücke einzuschränken"
Begründung:	Bäume und Sträucher tragen massgeblich zu einem angenehmen Klima im Stadtraum bei. Damit die Pflanzen optimale Bedingungen für das Wachstum vorfinden ist genügend Raum für die Durchwurzelung notwendig. Dazu ist die heute weit verbreitete unterirdische Bebauung der Parzellen bis an die Grundstücksgrenzen zukünftig zu verbieten / einzuschränken.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Inhalt des Antrags ist unter Kapitel S6, Stadtklima, in der allgemeinen Festlegung g) bereits enthalten.

S2 Siedlungscharakter

S2 Ziele

Einwendung Nr.: **015_S_04**

Seite/Ziel Nr.	8/S2 Punkt 2 (<i>Ziel 1.2</i>)
Antrag:	Es sei zu ergänzen: "Die Strukturen und deren Entwicklung werden auf die räumlichen Beziehungen zu Greifensee UND VOLKETSWIL abgestimmt."
Begründung:	Die Entwicklung von Nänikon muss auch mit Volketswil abgestimmt werden.
Entscheid:	Berücksichtigt Das Ziel 1.3 wird wie folgt angepasst: Nänikon wird als eigenständiger Ortsteil mit vielseitigem Angebot bewahrt und weiterentwickelt. Die Strukturen und deren Entwicklung werden auf die räumlichen Beziehungen zu Greifensee und Volketswil abgestimmt.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **179_S_03**

Seite/Ziel Nr.	8/S2 (<i>Ziel 1.3</i>)
Antrag:	Präzisieren Ziel 1, 3. Spiegelpunkt «Um die dörflichen Identitäten der Aussenwachen zu erhalten, werden diese vom Entwicklungsdruck entlastet. Neben dem Erhalt steht eine sanfte Weiterentwicklung für zeitgemässe Nutzungen im Vordergrund.»
Begründung:	Zielformulierung ist unklar und nicht nachvollziehbar. Welche Art von Entwicklungsdruck besteht bzw. was sind die negativen Auswirkungen davon? Sind konkret die Ausnutzungsmöglichkeiten gemäss geltender BZO zu hoch und sollten diese reduziert werden? Was wird unter «zeitgemässen» Nutzungen konkret verstanden?
Entscheid:	Berücksichtigt Das Ziel 1.3 wird wie folgt angepasst:

	Um die dörflichen Identitäten der Aussenwachen zu erhalten, werden diese vom ~~Entwicklungsdruck-Wachstumsdruck~~ entlastet. Neben dem Erhalt der bestehenden Strukturen steht eine sanfte Weiterentwicklung für ~~zeitgemässe Nutzungen~~ im Vordergrund.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden. Der Antrag wird betreffend der in der Antragsbegründung aufgeführten Inhalte präzisiert.

Einwendung Nr.: **015_S_05**

Seite/Ziel Nr.	8/S2 Punkt 5 (<i>Ziel 2.2</i>)
Antrag:	Der Satz "Eine Überformung charaktergebender Strukturen wird verhindert, ohne eine angemessene Entwicklung zu unterbinden." Sei verständlicher zu formulieren.
Begründung:	Was Überformung heisst, ist nicht klar. Zudem ist völlig unklar, was eine angemessene Entwicklung ist; "angemessen" woran?
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Das Ziel 2.2 wird wie folgt angepasst: Dabei wird der Stadtteilcharakter ebenso berücksichtigt wie die Nutzungsstruktur. Eine Überformung charaktergebender Strukturen wird verhindert, ohne eine ~~angemessene-Entwicklung~~ Weiterentwicklung zu unterbinden.
Stellungnahme:	Der Richtplan ist behördenverbindliches Planungsinstrument, welches vor allem von Fachpersonen genutzt wird. Das Wort «Überformung» ist in Fachkreisen bekannt.

Einwendung Nr.: **015_S_06**

Seite/Ziel Nr.	8/S2 (<i>Ziel 4</i>)
Antrag:	Es sei das letzte Ziel so zu ergänzen, dass Freiräume hohe Aufenthaltsqualitäten aufweisen müssen, ökologisch wertvoll und vielfältig nutzbar gestaltet sind. Zudem sei das Thema der Unterbauung aufzunehmen.
Begründung:	Die siedlungsinternen Freiräume erhalten aufgrund der Innenverdichtung eine sehr grosse Wichtigkeit weswegen sie vielfältige Bedürfnisse abdecken müssen.

	Freiräume sind per Definition unbebaute Räume. Anstelle "von Überbauung freigehalten" werden, müsste hier wohl vor allem die Unterbauung ausgeschlossen werden, wo noch möglich.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Aufenthaltsqualität und Ökologie: Die Aufenthaltsqualitäten in Freiräumen mit Erholungsfunktion wie auch die ökologische Qualität sind im Teilrichtplan Landschaft gesichert. Siehe die allgemeinen Festlegungen L3.e), L3.f), L4.b) und L4.i). Unterbauung: Das Thema ist in der allgemeinen Festlegung S6/j enthalten.

Einwendung Nr.: **095_S_04**

Seite/Ziel Nr.	8/S2 (Ziel 1.3)
Antrag:	Beschreiben wir Entwicklungsdruck minimiert werden soll.
Begründung:	Zu wenig konkret, damit eine unkomplizierte Umsetzung gewährleistet werden kann.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Eine Ausführung auf der Zielebene ist nicht notwendig, da mit der allgemeinen Festlegung S2.d) und den räumlichen Festlegungen zu den Aussenwachen die Anweisungen erläutert werden.

Einwendung Nr.: **095_S_05**

Seite/Ziel Nr.	8/S2 (Ziel 3.2)
Antrag:	Bei "Hoher Durchgrünungsgrad" sei zu definieren, was unter hoch zu verstehen ist.
Begründung:	Das Wort "Hoch" lässt viel Interpretationsspielraum zu.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans. Der Durchgrünungsgrad ist auf Stufe Nutzungsplanung im Rahmen der Revision der Bau- und Zonenordnung auszuloten.

S2 allgemeine FestlegungenEinwendung Nr.: **015_S_07**

Seite/Festl. lit.	9/a
Antrag:	Im zweiten Satz ist der Teil "Auf die Ausdehnung der Siedlungsfläche in die umgebenden Landschaftsräume wird grundsätzlich verzichtet" zu streichen.
Begründung:	«Die Siedlungsentwicklung richtet sich nach innen» als Ziel genügt.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Gemäss kantonalem Richtplan kann in begründeten Fällen mit nachgeordneten Planungen durch Ausscheidung einer Freihaltezone, einer Erholungszone oder einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen das Landwirtschaftsgebiet durchstossen werden. Eine solche Durchstossung des Siedlungsgebietes für Bauten und Werke der öffentlichen Hand soll in Ausnahmefällen weiterhin möglich sein, damit die Stadt ihren Versorgungsauftrag erfüllen kann. Solche sind gut zu begründen und erfolgen erst nach einer sachgerechten Interessensabwägung.

Einwendung Nr.: **041_S_03**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

047_S_03; 109_S_03; 110_S_03; 111_S_03; 181_S_03; 197_S_03; 198_S_03

Anzahl: 7

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	9/S2 a)
Antrag:	Es sei in dieser Festlegung das Wort "grundsätzlich" Satz zu streichen: "Auf die Ausdehnung der Siedlungsfläche in die umgebenden Landschaftsräume wird verzichtet, ..."
Begründung:	Diese Formulierung lässt eine Hintertür offen, für die aber keine Begründung erkennbar ist. Es gilt die Landschaft zu schützen, ohne Wenn und Aber.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Durchstossungen des Siedlungsgebietes müssen in Ausnahmefällen für Bauten und Werke der öffentlichen Hand weiterhin möglich sein. Siehe Antrag 015_S_07.

Einwendung Nr.: **015_S_08**

Seite/Festl. lit.	9/b
Antrag:	Der Begriff "räumliche Ausprägungen der Stadtteile" sei durch "räumliche Siedlungscharaktere" zu ersetzen.
Begründung:	Die "räumlichen Ausprägungen" beziehen sich eher auf die Ausdehnung. Die Formulierung ist an diejenige des Ziels anzulehnen.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Die allgemeine Festlegung S2.b) wird wie folgt geändert: In Uster werden die ~~räumlichen Ausprägungen der~~ Charaktere der Stadtteile und historischen Ortsteile gewahrt und situativ weiterentwickelt.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen des Antragsstellenden. Die Formulierung wird zur besseren Verständlichkeit und Präzisierung angepasst. Es wird jedoch eine andere Formulierung als vom Antragsstellenden vorgeschlagen gewählt.

Einwendung Nr.: **015_S_09**

Seite/Festl. lit.	9/e
Antrag:	Es sei der Begriff "qualitativ weiterentwickelt" mit inhaltlichen Aussagen zu füllen.
Begründung:	Es ist völlig unklar, was diese Festlegung bezwecken soll.
Entscheid:	Berücksichtigt Die allgemeine Festlegung S2.e) wird wie folgt geändert: Die Qualitäten von ortsprägenden Gebieten werden mit planerischen Massnahmen auf Stufe Nutzungsplanung (beispielsweise: Quartiererhaltungszonen, Kernzonen, Freihaltezonen, Ergänzungspläne) oder auf Stufe Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplanung, Sonderbauvorschriften) erhalten. Eine Weiterentwicklung hat stets zur

	Stärkung der bestehenden Qualitäten beizutragen. ~~und qualitativ weiterentwickelt.~~ Das ISOS bildet dafür eine massgebende Grundlage.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen des Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **015_S_10**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

041_S_04; 047_S_04; 094_S_04; 095_S_06; 109_S_04; 110_S_04; 111_S_04; 181_S_04; 197_S_04; 198_S_04

Anzahl: 10

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	9/g
Antrag:	Es sei das Ziel wie folgt umzuformulieren/Diese Festlegung sei wie folgt zu ändern: "In der Bau- und Zonenordnung wird ein hoher Grünanteil und eine verträgliche Dichte festgeschrieben. Ebenso wird eine zurückhaltende Terraingestaltung gefordert." <i>Graue Passagen in 094_S_04, 095_S_06</i> <i>041_S_04, 047_S_04, 109_S_04, 110_S_04, 111_S_04, 181_S_04, 197_S_04, 198_S_04: Es sei der erste Satz dieser Festlegung umzuformulieren:</i> "In der Bau- und Zonenordnung werden ein hoher Grünanteil und eine verträgliche Dichte festgeschrieben."
Begründung:	Die Durchgrünung und die verträgliche Dichte gilt für das gesamte Stadtgebiet und nicht nur für Randlagen bzw. empfindliche Gebiete. Das Ziel bezüglich Körnigkeit und Dachgestaltung kann ' gestrichen werden. Es sagt hier wenig aus. <i>094_S_04, 095_S_06:</i> Ein hoher Grünanteil soll in der ganzen Stadt angestrebt werden und nicht nur in den landschaftlich empfindlichen Lagen, hier braucht es einen ausserordentlich hohen Grünanteil. Auch die Dichte muss überall "verträglich" sein. Etwas unverträgliches erträgt es nirgends in Uster <i>041_S_04, 047_S_04, 109_S_04, 110_S_04, 111_S_04, 181_S_04, 197_S_04, 198_S_04:</i> Es braucht im gesamten Siedlungsgebiet eine hohen Grünanteil. Die Begrünung ist ein ausgezeichnetes Instrument für ein verträgliches Stadtklima und um die Temperaturen im Siedlungsgebiet zu reduzieren.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Die allgemeine Festlegung S2.g) wird wie folgt geändert: An landschaftlich empfindlichen Lagen werden in der Bau- und Zonenordnung ein hoher Grünanteil und eine ~~verträgliche~~ tiefe Dichte festgeschrieben. Ebenso wird eine zurückhaltende Terraingestaltung gefordert. Mit entsprechender

	Massvorgaben wird eine angepasste Körnigkeit der Bauten mit massvoller Dachgestaltung erreicht.
Stellungnahme:	Die Festlegung bezieht sich explizit auf gut einsehbare Lagen, welche vor allem auf die Einbettung in die Landschaft wirken und besondere Erwähnung verdienen. Ein hoher Durchgrünungsgrad im gesamten Siedlungsgebiet wird bereits mit der allgemeinen Festlegung S6.j) gefordert. Die «verträgliche Dichte» wird für das gesamte Siedlungsgebiet indirekt gefordert mit der allgemeinen Festlegung S3.d).

Einwendung Nr.: **179_S_04**

Seite/Festl. lit.	9/g
Antrag:	Nicht nur an «landschaftlich empfindlichen Lagen» sondern generell soll ein den Verhältnissen entsprechender hoher Grünanteil sowie eine «zurückhaltende Terraingestaltung» vorgeschrieben werden.
Begründung:	Ein möglichst hoher Grünanteil ist eine der wichtigsten Massnahmen betreffend Hitzeminderung/Verbesserung Lokalklima. Es soll in ganz Uster eine qualitätsvolle Siedlungsgestaltung angestrebt werden, wozu u.a. eine sorgfältige Terraingestaltung dazu gehört.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Festlegung bezieht sich explizit auf gut einsehbare Lagen, welche vor allem auf die Einbettung in die Landschaft wirken und besondere Erwähnung verdienen. Ein hoher Durchgrünungsgrad im gesamten Siedlungsgebiet wird bereits mit der allgemeinen Festlegung S6.j) gefordert. Die nähere Auseinandersetzung mit der Terraingestaltung ist nicht Gegenstand des Richtplans sondern erfolgt im Rahmen der Revision der Bau- und Zonenordnung.

S2 räumliche FestlegungenEinwendung Nr.: **015_S_11**

Seite/Obj. Nr.	10 11/neu
Antrag:	Es sei ein Hochhausleitbild zu erarbeiten.
Begründung:	Damit sich die Hochhäuser sehr gut in das Stadtbild einpassen, muss ein Hochhausleitbild erarbeitet werden, welches die geeigneten Standorte untersucht und mit Kriterien definiert. Diese sind dann bei den räumlichen Festlegungen zu ergänzen.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Die Richtplanaussagen zu Hochhäusern werden durch eine Änderung der allgemeinen Festlegung S4.d) geschärft.
Stellungnahme:	Siehe Antrag 015_S_38.

Einwendung Nr.: **015_S_12**

Seite/Obj. Nr.	11/S2.01 (und viele weitere) (<i>S2.02 ... S2.18, S2.21, S2.26</i>)
Antrag:	Der Begriff "qualitative Weiterentwicklung" sei zu konkretisieren.
Begründung:	Dieser Begriff ist bei allen Festlegungen völlig unspezifisch - da kann man sich alles und nichts vorstellen. Dies gilt auch für alle nachfolgenden Festlegungen. Diese begrifflichen Allgemeinplätze scheinen Ausdruck eines Defizits in Bezug auf klare Vorstellungen zu den künftigen städtebaulichen Konturen zu sein.
Entscheid:	Berücksichtigt «qualitative Weiterentwicklung» wird generell durch «Weiterentwicklung mit Stärkung der Qualitäten» ersetzt
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen des Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **094_S_06**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_S_08

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	11/S2.01 (und viele weitere)
Antrag:	Es sei eine klare Formulierung zu wählen, was mit qualitativer Weiterentwicklung bzw. mit Wahrung des Ortsbildes gemeint ist.
Begründung:	genereller Kommentar zu dieser Formulierung: soll nun etwas bewahrt oder weiterentwickelt werden. diese Aussage ist so recht nichtssagend bzw. in unseren Augen sogar widersprüchlich!
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Formulierung «Qualitative Weiterentwicklung»: siehe Antrag 015_S_12 Formulierung «Wahrung Ortsbild»: nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	«Wahrung Ortsbild»: Es handelt sich um einen Begriff aus dem PBG, welcher nicht näher erläutert werden muss.

Einwendung Nr.: **015_S_13**

Seite/Obj. Nr.	11/S2.03
Antrag:	Es sei darzulegen, weshalb vom Inventarperimeter abgewichen werden soll.
Begründung:	Der Prüfauftrag zur Abweichung vom Inventarperimeter ist unverständlich.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans. Der kommunale Richtplan verlangt keine Abweichung, er ermöglicht lediglich Abweichungen vom Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung. Solche bedürfen einer Interessensabwägung. Diese ist im Rahmen der Erstellung des Ergänzungsplans vorzunehmen.

Einwendung Nr.: **016_S_01**

Seite/Obj. Nr.	10/S2.10
Antrag:	Aufnehmen vom gesamten Burghügel (Burgreben) in das schutzwürdige Ortsbild (oder mindestens als landschaftlich empfindliche Zone).
Begründung:	Der Burghügel ist ein Wahrzeichen von Uster und sollte landschaftlich geschützt werden, wie zum Teil über das "Ortsbild" geplant ist. Mit der aktuellen Abgrenzung wird der Burghügel jedoch noch im Südwesten und Südosten "angefressen".
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Burghügel ist mit den Einträgen L3.72, L3.73 und L3.74 im Teilrichtplan Landschaft als nicht überbaubares Gebiet auf Richtplanstufe ausreichend geschützt. Die verwendete Flächenabgrenzung bezieht sich auf den gültigen Zonenplan: Teile des Burghügels befinden sich in Bauzonen. Diese werden im Richtplan im Teilrichtplan Siedlung, Kategorie «Schutzwürdiges Ortsbild», Eintrag S2.10 zugewiesen. Jene Teile des Burghügels, welche in Nichtbauzonen liegen, sind den oben erwähnten Einträgen unter L3 Erholung zugewiesen.

Einwendung Nr.: **099_S_01**

Seite/Obj. Nr.	12/S2.13 – S2.15
Antrag:	Diese Gebiete sollten stärker entwickelt werden können.
Begründung:	Aufgrund der Nähe dieser Gebiete zum Zentrum, muss hier eine höhere Ausnutzung und eine erhöhte Geschosshöhe ermöglicht werden (In Abstimmung mit dem ISOS). Die Gebiete sind heute unternutzt und sind in den letzten Jahren kaum erneuert worden, bzw. weisen noch sehr viel Altbestand auf. Eine Verdichtung für diese zentralen Lagen ist daher sinnvoll.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Aufgrund des Bevölkerungswachstums steht Uster vor grossen planerischen Herausforderungen. Diesen kann aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nur im Bestand resp. im kantonal definierten Siedlungsgebiet begegnet werden. Da ein Grossteil von Uster im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz

	(ISOS) und im kantonalen Ortsbildinventar (KOBI) gelistet ist, sind die notwendigen Wachstumspotenziale sorgfältig auszuloten. S2.13 und S2.14 und S2.15 weisen das ISOS-Erhaltungsziel B aus, wobei S2.15 weiter gefasst ist als der zugehörige ISOS-Eintrag. In diesen Gebieten ist das nationale Interesse formuliert, zum Schutz des Ortsbildes die historisch gewachsenen Strukturen zu bewahren. Dies bedeutet: Anordnung und Gestalt der Bauten und Freiräume bewahren, für die Struktur wesentliche Elemente und Merkmale integral erhalten. Der Richtplan versucht den nationalen Interessen bestmöglich zu begegnen. Folglich soll das Wachstum an anderen Lagen konzentriert werden. In den erwähnten Gebieten ist jedoch auch im Bestand Entwicklungspotenzial vorhanden. Mit dem Handlungsauftrag gemäss Richtplan werden Neubauten nicht verunmöglicht, in diesen Bereichen werden jedoch die Ziele des ISOS höher gewichtet als die einer starken Innenverdichtung.

Einwendung Nr.: **015_S_14**

Seite/Obj. Nr.	12/S2.14 (und viele weitere)
Antrag:	Es sei der Begriff "qualitative Weiterentwicklung in verträglichem Masse ermöglichen" verständlicher zu formulieren.
Begründung:	Dieser Begriff ist bei allen Festlegungen völlig unspezifisch - da kann man sich alles und nichts vorstellen. Dies gilt auch für alle anderen Festlegungen mit dieser Begrifflichkeit.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt «Qualitative Weiterentwicklung» wird gemäss Antrag 015_S_12 angepasst.
Stellungnahme:	«Verträgliche Mass»: Diese gilt es im Rahmen der BZO-Revision auszuloten. Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden.

Einwendung Nr.: **031_S_01**

Seite/Obj. Nr.	12/S2.14
Antrag:	Das Erhaltungsziel von Struktur und Charakter für das Brunnenwiesenquartier ist zu streichen
Begründung:	Das Brunnenwiesenquartier hat ein grosses Entwicklungspotential an hervorragender Erschliessungslage und bedarf der gezielten Verdichtung gemäss Zielsetzung. Die schon fortgeschrittene Transformation und

	Verdichtung belegt den Entwicklungsdruck. Strukturelle Qualitäten können auch mit einer Verdichtung bewahrt und gesichert. Es ist die Einführung einer separaten Kategorie denkbar.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 099_S_01.

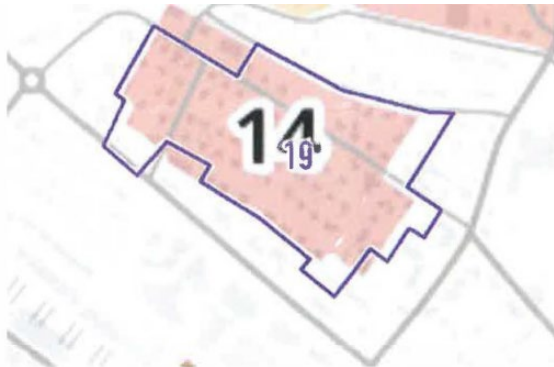
Einwendung Nr.: **032_S_01**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

046_S_01; 048_S_01; 053_S_01; 054_S_01; 055_S_01; 056_S_01; 057_S_01; 059_S_01; 060_S_01; 063_S_01; 064_S_01; 065_S_01; 066_S_01; 067_S_01; 068_S_01; 069_S_01; 070_S_01; 072_S_01; 074_S_01; 075_S_01; 079_S_01; 082_S_01; 083_S_01; 089_S_01; 091_S_01; 096_S_01; 112_S_01; 113_S_01; 114_S_01; 115_S_01; 116_S_01; 117_S_01; 118_S_01; 119_S_01; 120_S_01; 121_S_01; 122_S_01; 123_S_01; 124_S_01; 125_S_01; 126_S_01; 127_S_01; 128_S_01; 129_S_01; 130_S_01; 131_S_01; 132_S_01; 133_S_01; 134_S_01; 135_S_01; 136_S_01; 137_S_01; 138_S_01; 139_S_01; 140_S_01; 141_S_01; 142_S_01; 143_S_01; 144_S_01; 145_S_01; 146_S_01; 147_S_01; 148_S_01; 149_S_01; 150_S_01; 151_S_01; 152_S_01; 153_S_01; 154_S_01; 155_S_01; 156_S_01; 157_S_01; 158_S_01; 159_S_01; 160_S_01; 161_S_01; 162_S_01; 163_S_01; 164_S_01; 165_S_01; 166_S_01; 167_S_01; 168_S_01; 169_S_01; 170_S_01; 171_S_01; 172_S_01; 173_S_01; 174_S_01; 175_S_01; 189_S_01; 199_S_01; 200_S_01; 202_S_01

Anzahl: 94

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	10/Themenkarte S2 Siedlungscharakter (S2.14)
Antrag:	Region 14 soll auf die Region 19 aus dem ISOS 5745 ausgeweitet werden (Abbildung 1).  <i>Abbildung 1: Ausschnitt "Themenkarte S2 Siedlungscharakter" mit Region 19 aus ISOS 5745 (dunkelblau)</i>

Begründung:	ISOS 5745 Region 19 wird nicht vollständig berücksichtigt. Die erwähnte Abweichung an der Oberlandstrasse (Gebiet 19 auf S.30 in [5]) ist nicht die einzige Abweichung vom ISOS Gebiet 19. <i>Die Zahlen in [] beziehen sich auf das Quellenverzeichnis im Originalantrag.</i>
Entscheid:	Berücksichtigt Die Ausdehnung von S2.14 wird dem Perimeter des ISOS-Gebietes angeglichen.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden. Der Richtplan ist nicht grundeigentümerverbindlich und daher nicht parzellenscharf.

Einwendung Nr.: **099_S_02**

Seite/Obj. Nr.	13/S2.16
Antrag:	Das vorschreiben der EG-Nutzung ist räumlich genauer zu definieren.
Begründung:	Die Vorgabe "Kein Wohnen im EG" macht ist nicht für den gesamten Perimeter sinnvoll. Vorgabe macht nur im westlichen Teil der Freiestrasse Sinn.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Der Handlungsauftrag wird wie folgt angepasst: Wahrung von Struktur und Charakter, qualitative Weiterentwicklung in verträglichem Masse ermöglichen ~~Kein Wohnen~~ Entlang der Freiestrasse im strassenseitigen EG Gewerbe, östlich vom Schulhaus auch Wohnen im Hochparterre prüfen. ~~im strassenseitigen EG,~~ Hochwertige Strassenraumgestaltung von Fassade zu Fassade
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden teilweise. Die Freiestrasse lebt von einer klaren Rhythmisierung der Punktbauten, welche direkt an die Strasse gesetzt sind und Läden oder Gewerbe aufweisen. Die historische Prägung soll durch Neubauten gestärkt werden können. Wohnen im ebenerdigen EG würde das Strassenbild zu stark verändern, da mit Wohnnutzungen andere Anforderungen an die Beziehung zum Aussenraum bestehen und die Gestaltung dem angepasst wird.

Einwendung Nr.: **015_S_15**

Seite/Obj. Nr.	13/S2.17
Antrag:	Es sei der Auftrag wie folgt umzuformulieren: "Ausweitung der gestalterischen Vorgaben zum Strassenraum von Nüsslikreisel bis Guschstrasse".
Begründung:	"Prüfen" streichen: Es ist nicht klar, weshalb bei dieser wichtigen städtebaulichen Aufgabe nur ein Prüfauftrag festgelegt werden soll.
Entscheid:	Berücksichtigt Der Handlungsauftrag wird wie folgt angepasst: Wahrung von Struktur und Charakter der stark durchgrünten Siedlungsstruktur Typ «Haus im Garten», qualitative Weiterentwicklung ermöglichen Ausweitung der gestalterischen Vorgaben zum Strassenraum von Nüsslikreisel bis Guschstrasse ~~prüfen~~ . Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der Ortsbildinventare sicherstellen, bei Nutzungsplanrevision geeignete Instrumente prüfen. Wo sinnvoll Erweiterung/Abweichung des Inventarperimeters des Ortsbildes von überkommunaler Bedeutung prüfen
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen des Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **094_S_07**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_S_09

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	15/S2.35
Antrag:	Es sei die Auszonung des Gebietes Babüel anstreben.
Begründung:	Gebiet ist zu weit vom Zentrum weg, zu sehr an landschaftlich empfindlicher Lage und zu weit weg von einer sinnvollen ÖV-Erschliessung
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Das Gebiet befindet sich innerhalb des kantonalen Siedlungsgebiets. Obwohl am Ortsrand gelegen, sind Auszonungen in der drittgrössten Stadt des wachsenden Kantons Zürich nicht zielführend.

Einwendung Nr.: **094_S_05**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_S_07

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	10/38 (S2.38)
Antrag:	Die Ausdehnung der Fläche sei in nordöstlicher Richtung auszudehnen.
Begründung:	Aufgrund der Topographie und der Einsehbarkeit ist die Ausdehnung der Fläche zu klein.
Entscheid:	Berücksichtigt Das Gebiet wird ab Höhe Tägerackerweg entsprechend der gültigen Bauzone W2/30 in östliche Richtung ausgedehnt.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden. Das Gebiet wird der topographischen Ausprägung angepasst.

Einwendung Nr.: **094_S_08**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_S_10

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	16/S2.38
Antrag:	Die Bebauung der Südflanke des Schwizerbergs sei einzuschränken. Die im Plan ausgeschiedene Fläche ist in nordöstlicher Richtung auszudehnen.

Begründung:	Aufgrund der Topographie und der Einsehbarkeit ist die Ausdehnung der Fläche zu klein.
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 094_S_05.

Einwendung Nr.: **094_S_09**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_S_11

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	16/S2.39
Antrag:	Das Ziel sei wie folgt zu ergänzen: "Durchgrünung und Erhaltung der Sichtbeziehungen (Kirche, Schloss, See)"
Begründung:	Die Sicht vom Känzeli ist durch die heutigen Hochhäuser schon sehr eingeschränkt. Weitere Einschränkungen sind zu vermeiden und die Sichtbeziehungen zur Kirche, zum Schloss und zum See sind zu erhalten.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Durch die allgemeine Festlegung S2.g) und die Bezeichnung als landschaftlich empfindliche Lage wird im Zusammenhang mit der Topografie bereits verhindert, dass im Perimeter von S2.39 die Sichtbeziehungen zu Schloss und Kirche verbaut werden. Eine Ergänzung des Ziels ist nicht erforderlich. Zudem ist das Anliegen im Teil Landschaft mit der allgemeinen Festlegung L6.a) und der räumlichen Festlegung L6.15 bereits abgedeckt.

Einwendung Nr.: **031_S_02**

Seite/Obj. Nr.	16/A2.50
Antrag:	Der Begriff "Industriekultur" ist zu ändern auf "Erholungs- und Freizeitraum Industriepfad".

Begründung:	Der Begriff stimmt mit der Darstellung im Plan nicht überein. Die grossflächige Darstellung im Plan kann nicht mit Industriekultur oder mit wassergebundenen Bauten begründet werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die angesprochene Schraffur umfasst den Aabach und umliegende Gebiete, die durch industrielle Entwicklung geprägt sind. Diese Prägung kann bedeuten, dass je nach historischer Nutzung am Aabach Gebäude oder freie Fläche vorhanden sind. Ein Eintrag zum Industriepfad wäre im Bereich Siedlung an der falschen Stelle. Der Handlungsauftrag ergänzt sich mit den Festlegungen aus dem Bereich L3 Erholung (Teilrichtplan Landschaft) und M3 Fussverkehr (Teilrichtplan Erholung).

Einwendung Nr.: **015_S_16**

Seite/Obj. Nr.	14/S2.xx
Antrag:	Es sei bei den Gebieten, die heute in einer Arbeitsplatzzone liegen, der Handlungsauftrag mit "Weiterentwicklung der Arbeitsnutzungen mit qualitativen Planungsverfahren zulassen" zu ergänzen.
Begründung:	Eine bauliche Verdichtung soll nur im Hinblick auf mehr Arbeitsplatzpotenzial zugelassen werden. Daher ist eine Spezifizierung mit "der Arbeitsnutzungen" nötig. Der Charakter dieser Gebiete kann besser mit einer zusätzlichen Arbeitsplatznutzung erhalten werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	In Kapitel S2 stehen die jeweiligen Siedlungscharakter im Vordergrund. Die bestehenden Handlungsaufträge schliessen die Weiterentwicklung von Arbeitsnutzungen nicht aus, ermöglichen jedoch mehr. Damit soll eine Verwahrlosung von Industriearealen bei Wegzug der (bestehenden) Unternehmen verhindert werden.

S3 Siedlungsentwicklung

S3 Ziele

Einwendung Nr.: **021_S_03**

Seite/Ziel Nr.	17/Titel (<i>Ziel 1</i>)
Antrag:	Anpassung es Titels: Passage "mindestens 42'000 Einwohner" im Titel weglassen
Begründung:	Wachstum als Zielgrösse ist nicht mehr zeitgemäss. Die heutige Siedlungsentwicklung soll sich der Nachhaltigkeit verpflichten. Allfällige Vorgaben von Bund und Kanton sind sofern nicht rechtsverbindlich, nicht zu übernehmen!
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Ziel entspricht den kantonalen Vorgaben und dem Stadtentwicklungskonzept, das der Stadtrat eigenverbindlich festgesetzt hat.

Einwendung Nr.: **094_S_10**

Seite/Ziel Nr.	17 (<i>Ziel 1</i>)
Antrag:	Das übergeordnete Ziel sei wie folgt anzupassen "Uster schafft die planerischen Voraussetzungen für eine Bevölkerung von mindestens 40'000 Einwohnenden und 21'000 Arbeitsplätzen."
Begründung:	Die Vorgabe des Kantons auf 42'000 Einwohnern zu wachsen ist zu hinterfragen und muss nicht einfach so akzeptiert werden. Wenn das Ziel heruntergeschraubt wird, gelingt es eher wirklich nur nach innen zu entwickeln und nicht weiteres Kulturland einzonen zu müssen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 021_S_03.

Einwendung Nr.: **021_S_04**

Seite/Ziel Nr.	17/Absatz 6 (Ziel 1.6)
Antrag:	Anpassung des Absatzes: "Die Entwicklung berücksichtigt die vielfältigen Ansprüche, welche an den Lebensraum gestellt werden." In: Die Entwicklung ordnet sich den vielfältigen Ansprüchen, welche an den Lebensraum gestellt werden, unter."
Begründung:	Im Absatz wird Entwicklung im Zusammenhang mit Wachstum verstanden. Das Wachstum soll sich in erster Linie den Ansprüchen aus den verschiedenen Lebensräumen unterordnen. Das Wort Entwicklung suggeriert etwas positives, Wachstum ist nach heutigen Massstäben nicht mehr nachhaltig
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Ziele in Kapitel S3 Siedlungsentwicklung beziehen sich auf das Siedlungsgebiet. Der Antrag impliziert Auswirkungen, welche von den Antragsstellenden nicht näher erläutert werden. Umsetzung und Überprüfung dieses Ziels wären schwierig.

Einwendung Nr.: **087_S_01**

Seite/Ziel Nr.	17/6 (Ziel 1.6)
Antrag:	Ergänzung: Die Entwicklung soll hindernisfrei sein.
Begründung:	Dies ist ein Bekenntnis der Inklusion.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans. Die allgemeine Forderung nach hindernisfreien Bauten ist nicht stufengerecht.

Einwendung Nr.: **041_S_05**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

047_S_05; 109_S_05; 110_S_05; 111_S_05; 181_S_05; 197_S_05; 198_S_05

Anzahl: 7

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	17/S3 Punkt Nr. 7 (<i>Ziel 2.1</i>)
Antrag:	Es sei das Wort "schwerpunktmässig" aus dem folgenden Satz zu streichen: "Die Siedlungsentwicklung findet in den bestehenden Siedlungsstrukturen statt."
Begründung:	Diese Formulierung lässt eine Hintertür offen, für die aber keine Begründung erkennbar ist: Die Siedlungsentwicklung darf nicht am Rand der Stadt stattfinden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 015_S_07. Die Umsetzung des Antrages hätte zur Folge, dass die Siedlungsentwicklung ausnahmslos im Bestand erfolgen müsste. Wie im Erläuterungsbericht aufgezeigt, sind für verschiedene Infrastrukturen der Stadt (öffentliche Bauten und Anlagen) Erweiterungen notwendig.

Einwendung Nr.: **021_S_05**

Seite/Ziel Nr.	17/Absatz 9 (<i>Ziel 2.3</i>)
Antrag:	Anpassung des Absatzes: Mit raumplanerischen Instrumenten wird für eine qualitätsorientierte Weiterentwicklung des Bestands gesorgt und neue Potenziale für die Entwicklung nach innen werden geschaffen. In: "Mit raumplanerischen Instrumenten wird für eine im Sinne der Umweltverträgliche nachhaltige Weiterentwicklung des Bestands gesorgt."
Begründung:	Der Ausdruck "qualitätsorientierte Weiterentwicklung" hat keine konkrete Aussagekraft und kann in jegliche Richtung interpretiert werden. Solche, zu Deutsch, "Floskel" sollen nicht als Platzhalter dienen, um den Interpretationsspielraum offen zu lassen.

Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Antrag unklar formuliert. Durch die mit dem Richtplan geförderte Siedlungsentwicklung nach innen werden die Ziele einer nachhaltigen Raumentwicklung bereits verfolgt.

Einwendung Nr.: **187_oF_05**

Seite/Ziel Nr.	<i>Neu, Antrag ohne klare Verortung</i>
Antrag:	In den Zielen und Allgemeinen Festlegungen ist zu ergänzen, mit welchen Anreizen die Stadt die Grundeigentümer und Investoren dazu bewegen will, die richtplanerischen Zielsetzungen der Innenentwicklung zu erfüllen. Zudem ist festzuhalten, dass die Planungsprozesse einheitlich und berechenbar geführt werden.
Begründung:	Der Richtplanentwurf bringt einen Führungsanspruch der öffentlichen Hand bei der Innenentwicklung zum Ausdruck, z.B. an folgenden Stellen: – S 3 Ziele: «Die öffentliche Hand übernimmt bei der Innenentwicklung eine aktive Rolle.» – S3 Allgemeine Festlegungen e): «Die öffentliche Hand begleitet Planungsprozesse zur Innenentwicklung aktiv.» – S 4 Allgemeine Festlegungen, d): «Das Potenzial von Hochhäusern wird situativ mit einem städtebaulichen Variantenstudium legitimiert. Die Stadtplanung begleitet solche Verfahren aktiv.» Angesichts des grossen Koordinationsbedarfs bei und des grossen öffentlichen Interesses an der Innenentwicklung erkennt auch das [REDACTED] einen Handlungsbedarf der öffentlichen Hand. Dabei ist aber zu verhindern, dass die städtische Mitwirkung dazu führt, die zur baulichen Entwicklung von Arealen nötige Eigeninitiative der Grundeigentümer zu ersticken. Zudem müssen die Planungsverfahren und die baulichen Spielregeln von vornherein klar und bekannt sein. Situative Planungsverfahren wie etwa für Hochhäuser mit einem «städtebaulichen Variantenstudium» vorgesehen (siehe oben), bergen Unwägbarkeiten und Risiken für Investoren und Grundeigentümer. Auf die Planungsverfahren muss Verlass sein. Nur wenn die Spielregeln klar und genügend Anreize zur Entwicklung bestehen, erfolgt die gewünschte Entwicklung durch die Grundeigentümer und übrigen Akteure. Wir vermissen im Richtplan eine Aussage dazu, dass und wie Anreize für die Ausschöpfung von Nutzungsmöglichkeiten geschaffen werden soll. Das ist zu ergänzen. Nur so wird eine Entwicklung ermöglicht.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Eine Festlegung auf Stufe Richtplanung ist nicht zielführend, da die Massnahmen stark mit den gewählten Instrumenten in der Nutzungsplanung zusammenhängen. Mit den allgemeinen Festlegungen S3.b), S4.b) und S4.c) werden Handlungsaufträge formuliert, damit die Instrumente der Nutzungsplanung auf die Innenentwicklung ausgerichtet werden. Damit stehen verlässliche Planungsgrundlagen mit entsprechenden Anreizen zu Verfügung. Die Richtplanaussagen zu Hochhäusern werden durch eine Änderung der allgemeinen Festlegung S4.d) geschärft. Siehe Antrag 015_S_38.

Einwendung Nr.: **015_S_17**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

037_S_04

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	17/S3 zusätzliches Ziel (<i>neu</i>)
Antrag:	Es sei das Ziel zu ergänzen, dass zusätzliches Wohnraumpotenzial immer mit einem hohen Anteil von mindestens 50% preisgünstiger Wohnungen verknüpft wird. <i>Antrag 037_S_04 ohne graue Textpassage</i>
Begründung:	In Uster müssen sich auch in Zukunft Familien und Wenigverdienende Wohnraum leisten können.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Antrag wäre lediglich mit § 49b PBG umsetzbar, wobei alle Gebiete eine entsprechende Widmung im Zonenplan benötigen würden. Ein solcher Entscheid kann erst auf Stufe Nutzungsplanung erfolgen. Preisgünstiges Wohnen nach PBG fordert zudem die Kontrolle durch die Behörden. Das Ausmass und der Aufwand zur flächendeckenden Umsetzung ist auf Stufe Richtplan nicht abschätzbar. Die Forderung nach preisgünstigem Wohnen wird im Richtplan dennoch berücksichtigt: Siehe Antrag 201_oF_01.

Einwendung Nr.: **026_S_03**

Seite/Ziel Nr.	17/zusätzl. Ziel (<i>neu</i>)
Antrag:	Um den Anteil nach Kostenmiete kalkulierter, gemeinnütziger Wohnungen zu halten und möglichst zu steigern, nutzt die Stadt immer Hebel des PBG § 49 b. und des Mehrwertausgleichs sowie städtebauliche Verträge
Begründung:	Dieses Ziel muss schon in der Richtplanung explizit festgehalten werden. Die gemeinnützigen Bauträger sind Garanten für preisgünstige, flächensparende und innovative Wohnformen. Auf dem Bodenmarkt haben sie aber schlechte Karten, weil der Preisdruck noch steigen wird.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Die Forderung nach preisgünstigem Wohnen wird teilweise berücksichtigt: Siehe Antrag 201_oF_01
Stellungnahme:	Mit § 49 b PBG wird preisgünstiges Wohnen unabhängig vom Bauträger gefördert. Die Festlegung solcher Gebiete nimmt die betroffenen Eigentümerschaften in die Pflicht, unabhängig davon, ob diese gemeinnützig organisiert sind. Die Forderung nach preisgünstigem Wohnen wird im Richtplan berücksichtigt: Siehe Antrag 201_oF_01. Durch die Änderung der BZO zur Umsetzung des kommunalen Mehrwertausgleichs mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. September 2021 ist der zweite Teil der Forderung so weit möglich bereits erfüllt. Es obliegt den betroffenen Eigentümerschaften, statt einer Mehrwertabgabe mit der Stadt einen städtebaulichen Vertrag auszuhandeln. Preisgünstiges Wohnen bildet dann Verhandlungsgegenstand.

Einwendung Nr.: **015_S_18**

Seite/Ziel Nr.	17/S3 zusätzliches Ziel (<i>neu</i>)
Antrag:	Es sei folgendes Ziel zu ergänzen: "Die Nutzungsplanung enthält geeignete Anreize und Gebote, um zu verhindern, dass Aufzonungen nur zu mehr Wohnfläche, nicht aber zu mehr Bewohnenden führen."
Begründung:	Das Ziel der Innenverdichtung wird verfehlt, wenn die zusätzlich mögliche Wohnfläche zu einer Zunahme des Wohnflächenverbrauchs pro (zahlungskräftige) Person führt.

Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Verringerung des Flächenverbrauchs ist eines der wichtigsten Ziele der Raumplanung, das aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen jedoch nicht wirksam umsetzbar ist. Das Thema kann daher nicht im Richtplan verankert werden. Bei Wohnnutzungen könnte der Flächenverbrauch bei Einführung von § 49b PBG in den bezeichneten Gebieten teilweise gesteuert werden. Mit der Aufnahme des Handlungsauftrags, preisgünstiges Wohnen auf Stufe BZO zu prüfen, wird diese Forderung teilweise berücksichtigt. Siehe Antrag 201_oF_01.

Einwendung Nr.: **094_S_11**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_S_12

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	17 (<i>neu</i>)
Antrag:	Es sei ein Ziel zu formulieren mit dem angestrebt wird, dass die Innenverdichtung nicht zu einer Zunahme des Wohnflächenverbrauchs pro Person führt. In der Nutzungsplanung seien deshalb geeignete Anreize zu setzen, um zu Erreichen dass die Aufzonungen nur zu mehr Wohnfläche (Volumendichte, Baumassen), sondern auch zu mehr Bewohnenden (Einwohnerdichte) führen.»
Begründung:	Um das vorgegebene Bevölkerungswachstum ohne ausuferndes Siedlungswachstum in die Fläche aufnehmen zu können, muss die Einwohnerdichte erhöht werden. Dazu sollen in der Nutzungsplanung geeignete Anreize geschaffen werden.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Auf die Festlegung eines neuen Ziels wird verzichtet
Stellungnahme:	Siehe Anträge 015_S_18 und 201_oF_01.

Einwendung Nr.: **026_S_04**

Seite/Ziel Nr.	17/zusätzl. Ziel (<i>neu</i>)
Antrag:	Um zu bewirken, dass vermehrte Wohnflächen auch zu entsprechend mehr BewohnerInnen führen, enthalten Gestaltungspläne und/oder städtebauliche Verträge geeignete Anreize für einen sparsamen Wohnflächenverbrauch. Auch Arealüberbauungen werden unter diesem Aspekt beurteilt.
Begründung:	Das Ziel der Innenverdichtung wird verfehlt, wenn die zusätzlich mögliche Wohnfläche zu einer Zunahme des Wohnflächenverbrauchs pro (zahlungskräftige) Person führt.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Verringerung des Flächenverbrauchs ist eines der wichtigsten Ziele der Raumplanung, das aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen jedoch nicht wirksam umsetzbar ist. Der beantragte Handlungsauftrag auf Stufe Richtplan macht Vertragsverhandlungen möglicherweise inflexibel und wird deshalb als nicht zielführend erachtet.

Einwendung Nr.: **026_S_05**

Seite/Ziel Nr.	17/zusätzl. Ziel (<i>neu</i>)
Antrag:	Bei der Berechnung des Mehrwertausgleichs für Projekte des gemeinnützigen Wohnungsbaus werden dessen Grundsätze der Kostenmiete und des Spekulationsverzichts als Minderwerte angerechnet.
Begründung:	Es kann nicht sein, dass gemeinnützigen Wohnbauträgern, die gemäss der eidg. und kantonalen Vorschriften wirtschaften, eine rein hypothetische Landwertsteigerung nachteilig belastet wird.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans. § 21 Abs. 2 lit. e MAG besagt, dass der Gegenwert für die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum im Rahmen von städtebaulichen Verträgen Vertragsgegenstand sein kann. Eine Regelung auf Stufe Richtplan macht

	Vertragsverhandlungen möglicherweise inflexibel und wird deshalb als nicht zielführend erachtet.

Einwendung Nr.: **193_S_01**

Seite/Ziel Nr.	17/Wachstum (<i>neu</i>)
Antrag:	Wachstum mit Mehrdichte muss zwingend eingehalten werden
Begründung:	Vergleiche dazu z.B. Stationsstrasse 67
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Antrag unklar. Wie die Einhaltung einer Mehrdichte überprüft und eingefordert werden soll, ist unklar.

S3 allgemeine FestlegungenEinwendung Nr.: **021_S_06**

Seite/Festl. lit.	18/a
Antrag:	Streichung des ganzen Absatzes
Begründung:	In den Zielen S3 wird als Ziel die planerischen Voraussetzungen für eine Bevölkerung von mindestens 42'000 Einwohnenden und 21'000 Arbeitsplätzen gesetzt. Damit wird die von vom Kanton geforderte / gewünschte Siedlungsentwicklung quantitativ beschrieben. Eine weitere Zielgrösse führt daher nur zu späteren Widersprüchlichkeiten. Die Angabe "20%" ist im erläuternden Bericht nicht zu finden und kann daher auch nicht nachvollzogen werden. Der Bestand an Einwohner und Arbeitsplätzen ist in keinem Bericht festgeschrieben, somit fehlt ebenfalls eine genaue Ausgangslage / Einwohnerzahl!
Entscheid:	Nicht berücksichtigt Der Erläuterungsbericht wird in Kapitel 4.2 um die Erwähnung der Wachstumsvorgaben in Prozent ergänzt.
Stellungnahme:	Siehe Antrag 021_S_03.

Einwendung Nr.: **094_S_12**

Seite/Festl. lit.	18/a
Antrag:	Die Festlegung sei wie folgt anzupassen: "Die Nutzungsplanung wird auf eine Zunahme von 15 % der Einwohnenden und mindestens 20 % der Arbeitsplätze gegenüber dem Bestand 2020 ausgelegt.
Begründung:	Die Vorgabe des Kantons auf 42'000 Einwohnern zu wachsen ist zu hinterfragen und muss nicht einfach so akzeptiert werden. Wenn das Ziel heruntergeschraubt wird, gelingt es eher wirklich nur nach innen zu entwickeln und nicht weiteres Kulturland einzuzonen zu müssen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 021_S_03.

Einwendung Nr.: **038_oF_09**

Seite/Festl. lit.	18/ Antrag ohne klare Verortung
Antrag:	Die Planungsannahme mit einer Bevölkerungszunahme von zusätzlichen 7000 Personen bis zum Jahr 2035 ist abzulehnen.
Begründung:	Der nun vorliegende Richtplan gibt die Richtung bis zum Jahr 2035 vor. Das ist eine sehr kurze Zeitspanne vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Menschen immer älter werden. Einer der Hauptmängel des vorliegenden Richtplans ist seine Beliebigkeit. Der Kanton gibt Uster 7000 zusätzliche Einwohner bis zum Jahr 2035 vor. Diese Zahlen gilt es zu hinterfragen und allenfalls zu verweigern.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 021_S_03.

Einwendung Nr.: **193_S_02**

Seite/Festl. lit.	18/b
Antrag:	Anreiz: > Wohnen mit Gewerbeerleichterung (Mehrausnützung > 2 Geschosse mehr)
Begründung:	Was für Anreize stellt die Stadt Uster zur Verfügung?
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans. Die Definition der Anreize erfolgt mit der Revision der Nutzungsplanung. Anreize wie der vorgeschlagene benötigen eine sorgfältige Einordnung und sollen nicht im Richtplan pauschal für das ganze Stadtgebiet formuliert werden.

Einwendung Nr.: **193_S_03**

Seite/Festl. lit.	18/c
Antrag:	Es darf keine Reduktion der bestehenden Ausnützung erfolgen
Begründung:	Wachstum an zentraler Lage wie in Nänikon Süd (Stationsstrasse 67) muss möglich sein
Entscheid:	Berücksichtigt Die Dichtekarte wird entsprechend angepasst: Arbeitsplatzgebiet Stationsstrasse: gesamthaft Zuweisung zu hohe Dichte Arbeitsplatzgebiet Loren: Zuweisung zu hohe und mittlere Dichte gemäss Zonenplan Arbeitsplatzgebiet Turicum: Zuweisung zu hohe und mittlere Dichte gemäss Zonenplan Arbeitsplatzgebiet Schliffi: Zuweisung zu mittlere Dichte (Wohn- und Mischgebiet) gemäss Teilzonenplanänderung im Rahmen Revision GP Schliiffi-Nord Arbeitsplatzgebiet Steigstrasse: Zuweisung zu hohe Dichte Arbeitsplatzgebiet Müliholz Süd: Zuweisung zu hohe Dichte Wohngebiet Talweg 139 – 147: Zuweisung zu mittlere Dichte gemäss Zonenplan
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden. Wie im Erläuterungsbericht erwähnt, soll mit der angestrebten Dichte das geltende Dichtemass grundsätzlich nicht unterschritten werden. Aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen wurde in der Dichtekarte vom erwähnten Grundsatz abgewichen. Bei der Überprüfung zeigte sich, dass bei Gebieten mit bestehenden Gestaltungsplan die Einhaltung der heutigen Dichte zielführend ist. Bei der Änderung dieser Gestaltungspläne soll die Dichte respektive die Zonierung neu ausgehandelt werden können. Der Richtplan ist dann massgeschneidert anzupassen.

Einwendung Nr.: **015_S_19**

Seite/Festl. lit.	18/e
Antrag:	Der zweite Satz sei mit wie folgt zu ergänzen " ... für qualitativ hochwertige und vielseitig nutzbare Freiräume, hohe architektonische Qualität... "
Begründung:	Wie lebenswert und belebt Uster in Zukunft sein wird, hängt in erster Linie von der Aussenraumqualität der öffentlichen, halböffentlichen und privaten Aussenräumen statt. Die gesamte Stadtentwicklung hat ein spezielles Augenmerk zu legen.
Entscheid:	Berücksichtigt Die allgemeine Festlegung wird wie folgt ergänzt: Die öffentliche Hand begleitet Planungsprozesse zur Innenentwicklung aktiv. Sie setzt sich dabei insbesondere für <u>hochwertige, öffentlich nutzbare Aussenräume</u> , eine hohe architektonische Qualität, städtebauliche Verträglichkeit, Beiträge zu einem verträglichen Stadtklima und für nachhaltiges Bauen ein.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **087_S_02**

Seite/Festl. lit.	18/e
Antrag:	"für nachhaltiges sowie für ein hindernisfreies Bauen ein"
Begründung:	Dies ist ein Bekenntnis zur Inklusion.
Entscheid:	Berücksichtigt Die allgemeine Festlegung wird wie folgt ergänzt: Die öffentliche Hand begleitet Planungsprozesse zur Innenentwicklung aktiv. Sie setzt sich dabei insbesondere für eine hohe architektonische Qualität, städtebauliche Verträglichkeit, Beiträge zu einem verträglichen Stadtklima und für nachhaltiges, <u>barrierefreies</u> Bauen ein.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **051_S_02**

Seite/Festl. lit.	18/neu
Antrag:	Die Verdichtung des Siedlungsgebietes wird mit Anreizen gefördert.
Begründung:	Es ist zwar von Anreizen für eine Qualität der Siedlungsentwicklung die Rede. Es ist aber absolut nicht klar, was damit gemeint ist. Da die Verdichtung ein sehr wichtiges Ziel ist, mit dem sich aber z.B. viele EFH-Besitzer schwertun, ist es wichtig, dass die Stadt Uster ein wirksames Anreizsystem schafft, welches zur erforderlichen Verdichtung führt oder wenigstens beiträgt.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 187_oF_05.

S3 räumliche Festlegungen

Einwendung Nr.: **016_S_02** und **016_S_03**

Zu den räumlichen Festlegungen S3.01 und S3.02 wurden die gleichen Begehren gestellt. Die Anträge werden gemeinsam beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	20/S3.01 (Einwendung 016_S_02) und 20/S3.02 (Einwendung 016_S_03)
Antrag:	Geplante Pro-Kopf-Wohnfläche bzw. Pro-Arbeitsplatz-Fläche festlegen. Dieser soll mit einem anspruchsvollen kleinen Maximalwert festgelegt werden.
Begründung:	Der Flächenverbrauch ist massgeblich für die Entwicklung. Dieser wird durch den Pro-Kopf-Verbrauch bestimmt. Der Kennwert muss transparent sein. Hohe Pro-Kopf-Wohnfläche ist kein Entwicklungsziel und darf nicht auf Kosten der anderen Ziele gehen. Eine kleine Pro-Kopf-Fläche lässt mehr Spielraum bei anderen Flächen zu.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 015_S_18.

Einwendung Nr.: **015_S_20**

Seite/Obj. Nr.	20/S3.01
Antrag:	Es sei die bestehende Kernzone von der sehr hohen Dichte auszunehmen und in ihrem ursprünglichen Charakter zu stärken.
Begründung:	Kernzone im Zentrum mit sehr hoher Dichte steht im Widerspruch mit Charaktererhalt. Kernzonen stellen die ursprünglichen Bebauungen der Ortschaften dar. Diese sind Identitätsbildern und von historischer Bedeutung, wobei nicht nur die Bebauung, sondern das gesamte städtebauliche Gefüge von grosser Wichtigkeit ist. Dem ist Sorge zu tragen und die Kernzonen sind zu erhalten.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	In Uster bilden Gebiete in Kernzonen bis heute Orte mit Zentrumsfunktion, was unweigerlich mit einer gewissen Dichte verbunden ist. Durch die Zuweisung dieser Orte in Kernzonen nach PBG, kann das Ortsbild geschützt werden. Kernzonen weisen in der Regel keine Ausnützungsziffer aus (§ 50 Abs. 2 PBG).

	Die Dichte von Neubauten ergibt sich aus der Eingliederung in das bestehende Ortsbild.

Einwendung Nr.: **099_S_04**

Seite/Obj. Nr.	20/S3.01
Antrag:	AZ min. 200%
Begründung:	Entwicklungs Potential schaffen. Freiheit des Besitzes stärken. Bestehende Baugebiete effizient, verdichteter nutzen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Eine AZ von 200% entspricht Dichten wie jener der Wohnquartiere in Neuorlikon. Die feinmaschige Parzellenstruktur im bezeichneten Gebiet ist dafür nicht geeignet. Die gewählte AZ von min. 150% bedeutet zudem für einige der bezeichneten Gebiete bereits einen Massstabssprung.

Einwendung Nr.: **099_S_05**

Seite/Obj. Nr.	20/S3.02
Antrag:	AZ. min. 85% max. 230%
Begründung:	Entwicklungs Potential schaffen. Freiheit des Besitzes stärken. Bestehende Baugebiete effizient, verdichteter nutzen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die vorgeschlagene Spannweite ist enorm gross und macht eine Kategorisierung bedeutungslos. Die gewählten Minimalwerte je Kategorie ermöglichen es, in bestimmten Gebieten die bestehende Dichte beizubehalten.

Einwendung Nr.: **015_S_21**

Seite/Obj. Nr.	20/S3.02 und S3.03
Antrag:	Es sei die mittlere Dichte mit "AZ min. 50% max. 90%" und die hohe Dichte mit "AZ min. 90% max. 150%" festzulegen.
Begründung:	Als mittlere Dichte sollen Gebiete mit AZ bis 90% gelten. Nur so kann auch ein substanzieller Beitrag zur Siedlungsentwicklung nach innen geleistet werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die bestehende Einteilung basiert, wie im Erläuterungsbericht dargelegt, mehrheitlich auf dem bestehenden Zonenplan und berücksichtigt die heutige Bebauungsstruktur, insbesondere die Anliegen der ISOS-Gebiete.

Einwendung Nr.: **099_S_06**

Seite/Obj. Nr.	20/S3.03
Antrag:	AZ. min. 60% max. 110%
Begründung:	Entwicklungs Potential schaffen. Freiheit des Besitzes stärken. Bestehende Baugebiete effizient, verdichteter nutzen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die vorgeschlagene Spannweite ist enorm gross. Die gewählten Minimalwerte je Kategorie ermöglichen es, in ausgewählten Gebieten die bestehende Dichte beizubehalten.

Einwendung Nr.: **099_S_07**

Seite/Obj. Nr.	20/S3.04
Antrag:	AZ. min. 40% max. 80%
Begründung:	Entwicklungs Potential schaffen. Freiheit des Besitzes stärken. Bestehende Baugebiete effizient, verdichteter nutzen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die gewählten Minimalwerte je Kategorie ermöglichen es, in ausgewählten Gebieten die bestehende Dichte beizubehalten.

Einwendung Nr.: **015_S_24**

Seite/Obj. Nr.	20/S3.05
Antrag:	Es seien die Gebiete mit niedriger Dichte deutlich zu reduzieren.
Begründung:	Im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen sind Gebiete mit niedriger Dichte nur auf wenige ausgewählte Standorte anzuwenden. Derzeit wird z.B. fast ganz Wermatswil dieser Dichtestufe zugewiesen, obwohl dies aus städtebaulicher Sicht so nicht nötig wäre.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Gebiete mit niedriger Dichte befinden sich an landschaftlich empfindlichen Lagen und in den kleineren Aussenwachten. An den Gebieten mit niedriger Dichte wird daher festgehalten.

Einwendung Nr.: **099_S_08**

Seite/Obj. Nr.	20/S3.05
Antrag:	AZ. min. 25% max. 50%
Begründung:	Entwicklungs Potential schaffen. Freiheit des Besitzes stärken. Bestehende Baugebiete effizient, verdichteter nutzen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die gewählten Minimalwerte je Kategorie ermöglichen es, in ausgewählten Gebieten die bestehende Dichte beizubehalten.

Einwendung Nr.: **099_S_09**

Seite/Obj. Nr.	20/S3.06
Antrag:	min. 110% BMZ min. 5 max. 10
Begründung:	Entwicklungs Potential schaffen. Freiheit des Besitzes stärken. Bestehende Baugebiete effizient, verdichteter nutzen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Es ist kein Bedürfnis nach höheren Dichten in Industriezonen bekannt. Die geforderten Minimalwerte liegen über den heutigen Werten. Die Minimalwerte je Kategorie ermöglichen es, in ausgewählten Gebieten die bestehende Dichte beizubehalten. Damit kann die Einpassung in empfindliche Lagen erleichtert werden. Siehe auch Antrag 187_oF_06.

Einwendung Nr.: **099_S_10**

Seite/Obj. Nr.	20/S3.07
Antrag:	bis 150% BMZ min. 2 max. 6
Begründung:	Entwicklungs Potential schaffen. Freiheit des Besitzes stärken. Bestehende Baugebiete effizient, verdichteter nutzen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die gewählten Minimalwerte je Kategorie ermöglichen es, in ausgewählten Gebieten die bestehende Dichte beizubehalten. Damit kann die Einpassung in empfindliche Lagen erleichtert werden.

Einwendung Nr.: **015_S_28**

Seite/Obj. Nr.	20/S3.07
Antrag:	Es sei die Grenze zwischen mittlerer und hoher Dichte anzupassen.
Begründung:	Mit den jetzigen Vorgaben wird eine BMZ zwischen 4 und 6 verunmöglicht (mittlere Dichte 2. 5 - 4; hohe Dichte 6-8).
Entscheid:	Berücksichtigt Die Einträge S3.06 und S3.07 werden wie folgt angepasst: S3.06: AZ min. 90%, BMZ min. 6 5 max. 8 S3.07: AZ bis 90%, BMZ min. 2.5 max. 4 5
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **094_S_19**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_S_19

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	19 (<i>Themenkarte</i>)
Antrag:	Die Zonen für öffentliche Anlagen seien (mehrheitlich) als Arbeitsplatzgebiete und nicht als Zonen für Wohnnutzung auszuscheiden. (z.B. ARA, Schulbauten)
Begründung:	<i>Ohne Begründung</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen kennt in der gültigen Bau- und Zonenordnung kein Dichtemass. Die Anlehnung einer allfälligen AZ in der neuen Bau- und Zonenordnung an die umgebenden Siedlungsgebiete, welche in der Mehrheit Wohn- und Mischgebiete sind, ist zielführender.

Einwendung Nr.: **094_S_23**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_S_23

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	19 (<i>Themenkarte</i>)
Antrag:	Die angestrebten baulichen in den Arbeitsplatzgebieten seien zu überprüfen.
Begründung:	Es besteht eine Lücke zwischen der mittleren (BMZ 2.5 bis 4) und der hohen Dichte (BMZ 6 bis 8). Beide Dichtemasse sollten angehoben werden. Vorschlag mittlere Dichte: BMZ 3 bis 6, hohe Dichte: BMZ 6 bis 9.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Lückenschluss: Siehe Antrag 015_S_28.

	Erhöhung Dichtemasse: Siehe Antrag 187_oF_06.

Einwendung Nr.: **187_oF_06**

Seite/Obj. Nr.	19 (<i>Themenkarte</i>)
Antrag:	Die Dichtevorgaben (Ausnützungsziffer und Baumassenziffer) für Arbeitsplatzgebiete sind sowohl für die mittlere Dichte wie auch die hohe Dichte zu erhöhen. Im Minimum sind die BMZ-Minimalwerte deutlich zu erhöhen.
Begründung:	Die Dichtevorgaben für die Arbeitsplatzgebiete sind aus unserer Sicht zu tief. Damit vergibt sich Uster unnötig Entwicklungsmöglichkeiten auf den wenigen verfügbaren Arbeitsplatzgebieten. Sowohl die Ausnützungsziffer wie auch die Baumassenziffer sollten erhöht werden (bei der BMZ die Minimal- und die Maximalwerte). In jedem Fall sind die BMZ-Minimalwerte zu tief und sollten erhöht werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Es ist kein Bedürfnis nach höheren Dichten in Industriezonen bekannt. Die geforderten Minimalwerte liegen über den heutigen Werten. Die Minimalwerte je Kategorie ermöglichen es, in ausgewählten Gebieten die bestehende Dichte beizubehalten. Damit kann die Einpassung in empfindliche Lagen erleichtert werden. Eine Erhöhung der BMZ bedingt auch eine Erhöhung der zulässigen Geschosse, damit die BMZ realisierbar ist. Laut § 279 PBG beträgt die Bruttogeschosshöhe in Industriezonen 4 m, was bei maximaler Ausreizung des zulässigen Masses bereits zu hohen Bauten am Siedlungsrand führt.

Einwendung Nr.: **179_S_05**

Seite/Obj. Nr.	19/Generell (<i>Themenkarte</i>)
Antrag:	Die angestrebten baulichen Dichtewerte sollen generell erhöht werden (mit Ausnahme der Ortskerne/schutzwürdigen Ortsbilder). Die Spannbreite der AZ bei der «hohen Dichte» ist mit 70 – 150% zu gross und soll verkleinert werden (z.B. 100 % – 150%)
Begründung:	Soll die angestrebte Innenentwicklung gelingen und die benötigten Kapazitäten fürs Bevölkerungswachstum innerhalb der bestehenden Bauzonen ohne Inanspruchnahme der Reservezone gelingen, müssen höhere dichten ermöglicht werden. Im städtischen Kontext von Uster sind höhere Dichten

	durchaus möglich und auch angezeigt. Qualitätsvolle Verdichtung muss als Chance betrachtet werden. Gemäss KRP-Entwurf soll z.B. die Kernstadt eine urbane Dichte aufweisen. dazu ist eine höhere AZ als nur 150% möglich bzw. anzustreben.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die angestrebten baulichen Dichten werden als städtebaulich verträglich betrachtet. Eine generelle Erhöhung wird aufgrund der Ausführungen im Erläuterungsbericht, Kapitel 4.2 Erläuterungen zu den Festlegungen als nicht zielführend erachtet.

Einwendung Nr.: **021_S_07**

Seite/Obj. Nr.	Anpassung Themenkarte S3 Siedlungsentwicklung
Antrag:	Wegfall der Gebiete Jungholz, Eschenbüel, Fränkel und Wihalden
Begründung:	Widerspruch zum Teil Landschaft L2 Allgemeine Festlegungen: "In erster Priorität bleiben die Landschaftsräume der Landwirtschaft und dem Naturschutz respektive der ökologischen Vernetzung vorbehalten." Die genannten Gebiete dienen heutzutage der Landwirtschaft und deren Erhalt ist sehr hoch zu priorisieren!
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Der Tabelleneintrag zur Aktivierung von Reserven S4.13 Wihalden wird im Kapitel 4 Siedlungsstrukturen gelöscht. In der Richtplankarte Teil Siedlung wird der dazugehörige räumliche Eintrag gelöscht. In der Themenkarte im Kapitel 3 Siedlungsentwicklung wird dem Bereich Wihalden keine angestrebte Dichte zugeordnet. Die Reserve Eschenbüel wird als langfristige Reserve bezeichnet. Der Handlungsauftrag lautet: Strategische Landreserve für die langfristige Entwicklung sichern. Das Ziel 4.1 im Kapitel S4 wird wie folgt angepasst: Die Reservezonen ~~Eschenbüel, Fränkel, und Jungholz und Wihalden~~ werden bei anhaltendem Wachstumsdruck gestaffelt zur hochwertigen Wohnraumentwicklung aktiviert. Die Festlegung S4.f) wird wie folgt angepasst: Die Reservezonen ~~Eschenbüel, Fränkel, Jungholz und Müliholz und Wihalden~~ werden bei Bedarf mobilisiert. Die Einzonungen erfolgen gestaffelt und werden von qualitätssichernden Massnahmen flankiert. Dem Freiraum, dem

	Siedlungsrand und der verträglichen Nutzungsdichte wird ein besonderes Augenmerk zuteil. Der erläuternde Bericht wird entsprechend angepasst.
Stellungnahme:	Der Stadtrat hat im Verlauf des Planungsprozesses festgestellt, dass die Reservezone Wihalden grössere Widersprüche zum ISOS aufweist, zudem bestehen weitere gegenläufige Interessen gemäss den Einträgen im Kapitel Stadtklima und im Teil Landschaft sowie topografische und lärmtechnische Herausforderungen. Aus diesem Grund wird die Wihalden nicht mehr als Reserve dienen. Mit Beschluss Nr. 262 vom 3. Oktober 2005 beauftragte der Gemeinderat den Stadtrat einstimmig, für die Reservezone «Eschenbüel» Nutzungsvorstellungen samt Richtlinien für die künftige Gebietsentwicklung zu unterbreiten. Die Reserve Eschenbüel hat jedoch ebenfalls entgegenstehende Interessen. Im Verlauf des Planungsprozesses zur Richtplanung hat der Stadtrat den Entschluss gefasst, die aktuelle Planung für das Eschenbüel abubrechen. Eine zeitnahe Mobilisierung ist aufgrund der zu priorisierenden Innenentwicklung nicht angezeigt, als langfristige Reserve sollen Entwicklungsmöglichkeiten für zukünftige Generationen sichergestellt werden. An den Reservezonen Jungholz, Müliholz und Fränkel wird festgehalten. Die Vorgaben für die Aktivierung von Reservezonen werden jedoch verschärft. Siehe hierzu die Anträge 021_S_09, 021_S_10 und 021_S_14.

Einwendung Nr.: **094_S_17**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_S_17

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	19 (<i>Themenkarte</i>)
Antrag:	Es sei auf die Einzonung des Gebietes Eschenbühl zu verzichten.
Begründung:	Das bestehende Feuchtgebiet / Gewässer sowie die Fruchtfolgeflächen sind zu erhalten. Sollte doch ein Teil der Fläche eingezont werden, so steht die Nutzung als Arbeitsplatzgebiet (in der Nähe des Gebietes Ackerstrasse) in Vordergrund.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Eschenbüel wird als langfristige Reserve bezeichnet. Siehe hierzu Antrag 021_S_07.

Einwendung Nr.: **094_S_18**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_S_18

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	19 (<i>Themenkarte</i>)
Antrag:	Es sei auf die Einzonung des Gebietes Jungholz zu verzichten.
Begründung:	Der Streifen zwischen Siedlungsgebiet und Wald ist als Pufferzone zu erhalten.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	An dieser Reservezone wird festgehalten. Die Vorgaben für die Aktivierung von Reservezonen werden jedoch verschärft. Siehe hierzu die Anträge 021_S_09, 021_S_10 und 021_S_14.

Einwendung Nr.: **031_S_03**

Seite/Obj. Nr.	19/Themenkarte 3
Antrag:	Im Brunnenwiesenquartier ist nicht eine geringe Dichte, sondern eine hohe Dichte anzustreben. Der Plan ist zu ändern.
Begründung:	Vgl. S2; Das Entwicklungspotential an bester zentraler Lage ist gross und hilft, die Verdichtungsziele zu erfüllen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 099_S_01 unter S2 räumliche Festlegungen.

Einwendung Nr.: **015_S_23**

Seite/Obj. Nr.	20/S3.03
Antrag:	Es sei die Dichtefestlegung für das Brunnenwiesenquartier auf hoch zu setzen.
Begründung:	Die teilweise Aussparung südlich der Brunnenwiesenstrasse (geringe anstelle hohe Dichte) ist nicht nachvollziehbar.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 099_S_01 unter S2 räumliche Festlegungen.

Einwendung Nr.: **094_S_21**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_S_21

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	19 (Themenkarte)
Antrag:	Brunnenwiesenquartier: Das Gebiet südlich der Brunnenwiesenstrasse sei wie das umgebende Gebiet als Gebiet hoher (oder zumindest mittlerer) Dichte auszuweisen.
Begründung:	Eine solch geringe Nutzung in der Nähe des Bahnhofs ist nicht nachvollziehbar.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 099_S_01 unter S2 räumliche Festlegungen.

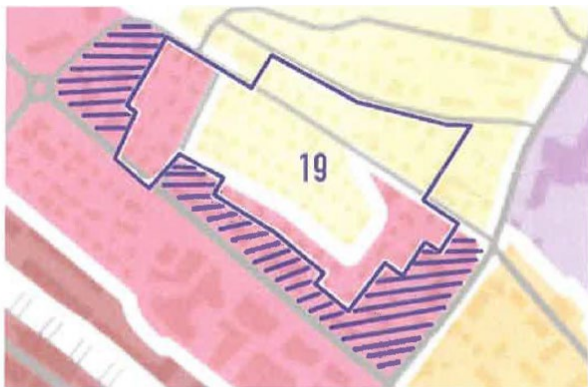
Einwendung Nr.: **032_S_02**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

046_S_02; 048_S_02; 053_S_02; 054_S_02; 055_S_02; 056_S_02; 057_S_02; 059_S_02;
 060_S_02; 063_S_02; 064_S_02; 065_S_02; 066_S_02; 067_S_02; 068_S_02; 069_S_02;
 070_S_02; 072_S_02; 074_S_02; 075_S_02; 079_S_02; 082_S_02; 089_S_02; 091_S_02;
 096_S_02; 112_S_02; 113_S_02; 114_S_02; 115_S_02; 116_S_02; 117_S_02; 118_S_02;
 119_S_02; 120_S_02; 121_S_02; 122_S_02; 123_S_02; 124_S_02; 125_S_02; 126_S_02;
 127_S_02; 128_S_02; 129_S_02; 130_S_02; 131_S_02; 132_S_02; 133_S_02; 134_S_02;
 135_S_02; 136_S_02; 137_S_02; 138_S_02; 139_S_02; 140_S_02; 141_S_02; 142_S_02;
 143_S_02; 144_S_02; 145_S_02; 146_S_02; 147_S_02; 148_S_02; 149_S_02; 150_S_02;
 151_S_02; 152_S_02; 153_S_02; 154_S_02; 155_S_02; 156_S_02; 157_S_02; 158_S_02;
 159_S_02; 160_S_02; 161_S_02; 162_S_02; 163_S_02; 164_S_02; 165_S_02; 166_S_02;
 167_S_02; 168_S_02; 169_S_02; 170_S_02; 171_S_02; 172_S_02; 173_S_02; 174_S_02;
 175_S_02; 189_S_02; 196_S_01; 199_S_02; 200_S_02; 202_S_02

Anzahl: 94

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	19/Themenkarte S3
Antrag:	Die gesamte Region 19 aus dem ISOS 5745 soll im kommunalen Richtplan in das Gebiet der «geringen Dichte» (S3.04) mit einer Ausnützungsziffer von min. 30% - max. 50% (entsprechend dem heutigen Zonenplan mit einer AZ von grösstenteils 40%) aufgenommen werden. Entsprechend sollen auf untenstehender Karte (Abbildung 2) innerhalb der blau umrandeten Region 19 die rot eingefärbten Bereiche (d.h. «hohe Dichte») in den gelb markierten Bereich (d.h. «geringe Dichte») aufgenommen werden. Der angrenzende Bereich (blau schraffierter Bereich in Abbildung 2) soll in ein Gebiet «mittlerer Dichte» (S3.03, AZ min. 50 % - max. 70%) umgewandelt werden.  <i>Abbildung 2: Ausschnitt "Themenkarte S3 Siedlungsentwicklung" mit Region 19 aus ISOS 5745 (dunkelblau) und angrenzendem Bereich (blau schraffiert)</i> <i>In 196_S_01 nur der graue Abschnitt</i>
Begründung:	Das Brunnenwiesenquartier ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISO5 5745 mit der Region 19

aufgeführt (Abbildung 3, 5.19 in [1]). Dabei wird das Quartier mit dem Erhaltungsziel B klassifiziert, welches besagt, dass die Struktur des Quartiers erhalten werden soll (S.4 in [2]). Im Genaueren sollen die Anordnung und Gestalt der Bauten und Freiräume sowie die für die Struktur wesentlichen Elemente und Merkmale bewahrt werden. Zu einem Abbruch von Altbauten soll es nur in Ausnahmefällen kommen und es sollen besondere Vorschriften für Umbauten und die Eingliederung von Neubauten gelten. In der praktischen Anwendung des ISOS wird zudem festgehalten, dass bei Erhaltungsziel B zum Erhalt der wesentlichen strukturbildenden Elemente geeignete Massnahmen gefunden werden sollen. Erwähnt werden dabei spezielle Zonenvorschriften wie z.B. Ausnützung, Gebäudehöhe und Geschosszahl (S.5 und S.6 in [2]).

Zudem sollen in angrenzenden Regionen Eigenschaften erhalten werden, welche für die zu bewahrende Region 19 wesentlich sind (S.4 in [2]), um eine adäquate Eingliederung dieser Region in Stadt und Landschaft zu ermöglichen. Entsprechend sollen geeignete Massnahmen gefunden werden, um auch die angrenzenden Regionen X und 5 aus dem ISOS 5745 (Abbildung 3) vor überdimensionierten Überbauungen zu bewahren (Erhaltungsziel b der Region X, Erhaltungsziel B der Region 5; in [1] und [2]).

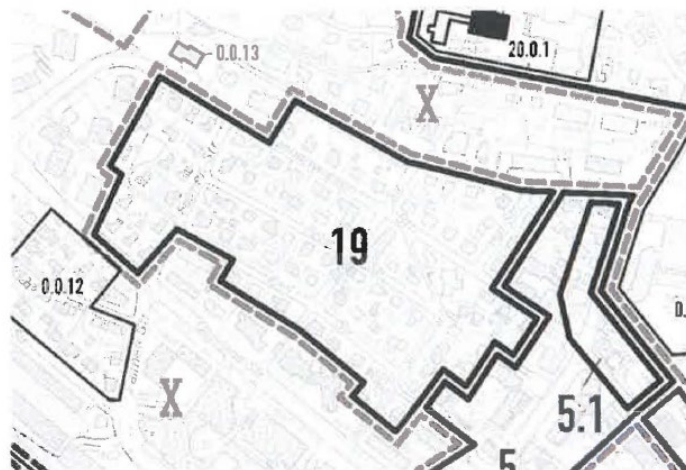


Abbildung 3: Region 19, X und 5 aus ISOS 5745

Der Entwurf des kommunalen Richtplans sieht für grössere Teile des Quartiers eine hohe bauliche Dichte (53.02) vor (Themenkarte 53 Siedlungsentwicklung auf 5.19 in [3]), was eine Ausnützung von min. 70% bis 150% bedeutet. Die geplante Änderung hätte eine mehr als dreimal höhere Dichte als dies aktuell der Fall ist (aktuell 40%) zur Folge. Die Vorgaben des ISOS 5745 werden auf diese Weise klar verletzt, da die Struktur des Quartiers, die Gebäude und Freiräume bei einer solchen Dichtesteigerung nicht erhalten werden können.

Im Weiteren liegen die Mehrheit der Objekte im Quartier, welche im Denkmalschutzinventar aufgeführt sind (Inventarobjekte H 041.1, H 104.1, H 105.1, H 105.2, H 105.3), in dieser geplanten Zone mit hoher Dichte

(Abbildung 4).

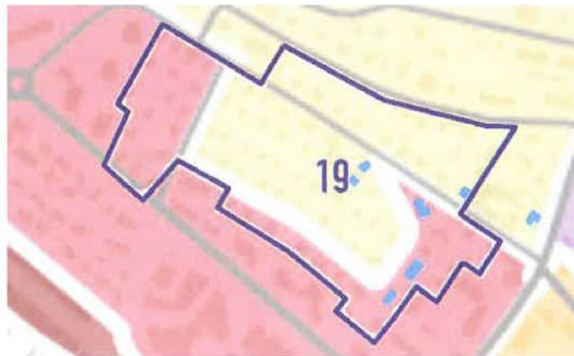


Abbildung 4: Ausschnitt "Themenkarte S3 Siedlungsentwicklung" mit Region 19 aus ISOS 5745 (dunkelblau) und Inventarobjekte (hellblau)

Dass solche Objekte, welche als charakteristisch für das Quartier gewertet werden, im Richtplan nicht in eine Zone mit „geringer Dichte“ (53.04, AZ min. 30% - max. 50%) fallen, sondern in einer Zone mit potenziell grossflächigen baulichen Änderungen aufgeführt sind, verletzt die Kriterien des 1505 5745 umso mehr.

Um die Region 19 in Beziehung zu angrenzenden Ortsteilen zu setzen und eine bessere Eingliederung in das Landschaftsbild zu ermöglichen, ist für die angrenzenden Bereiche der Region 19 (blau schraffierte Bereiche in Abbildung 2) eine „mittlere“ (53.03, AZ min. 50% - max. 70%) statt „hohe Dichte“ nötig. So können zumindest teilweise die Erhaltungsziele b für Region X und B für Region 5 eingehalten werden, welche unter anderem besagen, dass geeignete Massnahmen gefunden werden sollen, um diese Regionen vor überdimensionierten Überbauungen zu schützen (S.5 in [2]).

Im kantonalen Richtplan wird zudem explizit festgehalten, dass "in Uster und Wetzikon sowie in untergeordnetem Ausmass in Pfäffikon und Rüti, an den mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Lagen eine hohe Dichte angestrebt wird, ohne jedoch die schutzwürdigen Ortsbilder zu beeinträchtigen" (S.11 in [4]). Dies widerspricht der Aussage im erläuternden Text (Gebiet 19 auf S.30 in [5]) welche besagt, dass der kantonale Richtplan die bauliche Dichte höher wertet als den Ortsbildschutz.

Die Zahlen in [] beziehen sich auf das Quellenverzeichnis im Originalantrag.

196_S_01: Das Brunnenwiesenquartier ist nicht nur im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder mehrfachbegründet als schützenswert aufgeführt. Es hat sich in den letzten Jahrzehnten auch zu einem ausserordentlich lebendigen, kinderfreundlichen und vielfältigen Quartier entwickelt. Die regelmässigen, äusserst erfolgreichen Quartierfeste, der Quartiertreff mit seinen kulturellen, geselligen und Kinderevents, der quartierübergreifende starke soziale Zusammenhalt geben ein beredtes Zeugnis davon ab, nota bene ohne dass je ein einziger Franken an städtischer Unterstützung dafür nötig war.

Wird nun, wie in der neuen BZO vorgesehen, eine dermassen masslose Aufzonung vorgenommen, mit einer so scharfen Grenze zwischen hoher und geringer Dichte quer durchs Quartier, so wird dieser Quartiergeist unwiederbringlich zerstört. Missgunst und Hass werden geschürt und der sozialen Zusammenhalt untergraben.

Davon ist auch im Interesse der Umwelt und der künftigen Generationen abzusehen.

Anmerkungen

Es gibt noch viele, viele andere Gründe. Insbesondere muss Sorgen machen, dass dies unverweigerlich zur sozialen Desintegration und zu, was wir unterdessen ja zur genüge kennen, Wutbürgern führt. 'Warum darf der enet der Strasse das, und ich nicht'. Missgunst und Hass kann da schnell endemisch werden und der Weg zurück wird lang und schwierig.

Wir hoffen doch auch sehr, die Stadt Uster ist unserer Bundesverfassung verpflichtet. Als da sind:

Art. 8 Rechtsgleichheit und Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Ein in Bezug auf unser Quartier zitiertes, sogenannt 'separates Projekt' (heisst da wohl: 'verstecktes Projekt') sollte sich da eigentlich von selbst verbieten. Also, bitte klären sie uns darob auf!

Also alles in allem, wenn Sie das wirklich so wie geplant durchziehen, dann werden wir wieder mal über Deutungshoheit diskutieren. Wer bestimmt, was ein schützenswertes Ortsbild ist? Schlussendlich: Wer ist der Souverän? Ein neues Referendum ist dann jedenfalls abzusehen. Breitackerstrasse 2.0 sozusagen, und sie wissen ja, wie das ausging. Und wir wissen unterdessen: wir müssen noch nicht mal die besseren Argumente haben (haben wir sowieso), sondern müssen nur die bessere Geschichte erzählen!

Und wenn wir schon am Unterschriften sammeln sind, dann auch gleich für eine Initiative zum Verbot von Hochhäusern!

Was vielleicht auch überfällig wäre, eine Initiative die unsere Stadtverwaltung zur Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet. Gesetze sind Gesetze, eine Verordnung ist eine Verordnung. Das bekommen wir als sogenannte 'kleine Leute' oft mit aller Deutlichkeit zu spüren, wehe ein Fenster ist etwas zu gross, oder seine Sprossen sind nicht am richtigen Ort. Aber wenn die 'grossen' (sprich kapitalkräftigen) Leute fragen, dann wird getrickst dass sich die Balken biegen.

Was steht in der gültigen BZO:

Art. 29

L2/30 W2/50 W3/50 W3/70 W4/70

.....

b) Vollgeschosse

max.	2	2	3	3	4

c) Dachgeschosse

max.	1	1	2	1	2

d) Untergeschosse

max.	1	1	1	1	1

Gibts da irgendwas zu deuteln? Können wir beim besten Willen nicht erkennen. Und warum also haben dann die allermeisten neu gebauten Häuser plötzlich zwei Untergeschosse?

	Ja nu, was kümmern uns schon die Gesetze. Solches machen ja schliesslich alle. Also, Handeln nach Treu und Glauben stellen wir uns anders vor!
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Die Themenkarte S3 wird an den heutigen Zonenplan angenähert. Damit wird die Ausdehnung des Gebiets mit geringer Dichte vergrössert, das Gebiet von hoher Dichte wird mehrheitlich der Kategorie mittlerer Dichte zugeordnet.
Stellungnahme:	Es wird am Grundsatz festgehalten, dass keine Gebiete einer tieferen Dichtekategorie zugewiesen werden, als diese heute aufweisen.

Einwendung Nr.: **094_S_22**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_S_22

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	19 (<i>Themenkarte</i>)
Antrag:	Das Gebiet nördlich des Bahnhofs, welches heute der Z5 zugeordnet ist, sei als Gebiet mit sehr hoher Dichte auszuscheiden.
Begründung:	Auch nördlich der Bahn soll sich ein Zentrum entwickeln können, dazu ist das Gebiet um den Breitackerweg bestens geeignet. Dieses ist deshalb einer höheren Dichte zuzuweisen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Zentrumsentwicklung soll im Süden des Bahnhofs stattfinden, weshalb sich das Gebiet der sehr hohen Dichte mehrheitlich darauf konzentriert. Eine Erhöhung wird zudem als nicht zielführend erachtet, da die umliegenden Dichtestufen im Norden und Osten sehr viel tiefer liegen und ein verträglicher Dichtesprung entstehen soll. Die AZ der bestehenden Z5 beträgt 150%. Dies ist der Maximalwert der zugeordneten Dichtestufe und somit weiterhin möglich.

Einwendung Nr.: **051_S_03**

Seite/Obj. Nr.	19f/Themenkarte und Tabelle
Antrag:	Die Ausnutzungsziffern sind zu erhöhen - insbesondere im Gebiet zwischen dem Bahnhof und Oberuster, um auch dort eine zukunftsgerichtete Siedlungsentwicklung zu ermöglichen.
Begründung:	Mit den aktuell sehr restriktiven Bestimmungen auf Richtplanebene schafft die Stadt Uster ein allzu enges Korsett für die folgende Anpassung der Nutzungsplanung. Nur mit ausreichendem Spielraum zur besseren Ausnutzung lohnt es sich effektiv, verdichtet zu bauen - nicht zuletzt, weil die Beseitigung von Altliegenschaften sehr kostspielig ist. Und nur mit unternehmerisch motiviertem verdichteten Bauen kann der Druck auf unüberbaute Flächen wirksam reduziert werden. Hier muss die Stadt Uster ein stärkeres Zeichen setzen, um zu einem haushälterischen Umgang mit dem Boden beizutragen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Grossteil der ISOS-Einträge in Uster befindet sich im Bereich zwischen Bahnhof und Oberuster. Mehrheitlich ist das Entwicklungsziel B, bei den Umgebungszonen teilweise sogar Schutzziel A, formuliert. In diesen Gebieten ist das nationale Interesse begründet, zum Schutz des Ortsbildes die historisch gewachsenen Strukturen zu bewahren. Schutzziel B bedeutet: Anordnung und Gestalt der Bauten und Freiräume bewahren, für die Struktur wesentliche Elemente und Merkmale integral erhalten (aus: Erläuterungen zum ISOS). Der Richtplan versucht, den nationalen Interessen bestmöglich zu begegnen, das Wachstum soll an anderen Lagen konzentriert werden. In den erwähnten Gebieten ist jedoch auch im Bestand Entwicklungspotenzial vorhanden. Mit dem Handlungsauftrag im Richtplan werden Neubauten nicht verunmöglicht, es werden jedoch die Ziele des ISOS höher gewichtet als die einer starken Innenverdichtung.

Einwendung Nr.: **094_S_13**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_S_13

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	19 (<i>Themenkarte</i>)
Antrag:	Nänikon: das Gebiet nördlich der Bahnlinie sei der Zone mittlerer Dichte zuzuweisen.
Begründung:	Das Gebiet ist bestmöglich erschlossen durch den direkten Anschluss an die Bahn.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Gebiet ist bereits der mittleren Dichte zugewiesen.

Einwendung Nr.: **193_S_05**

Seite/Obj. Nr.	20/S3.07
Antrag:	Neu S3.02 mit min. 120% AZ (Mischnutzung)> im Bereich südlich der Stationsstrasse bis Bereich S3.06 (Arbeitsplatzgebiete)
Begründung:	Ziel ist eine attraktive Entwicklung mit öffentliche gewerbliche Erdgeschossnutzung zentral beim Bahnhof mit Angeboten wie z.B. Kleiderbörse (bereits bestehend), Treffpunkte. Mit der jetzigen Definition S3.07 findet faktisch eine Reduktion der Baumasse/ AZ von 1.0 1 auf 0.9 statt!
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Arbeitsplatzgebiet an der Stationsstrasse wird gesamthaft der Kategorie hohe Dichte zugewiesen. Siehe Antrag 193_S_03. Eine Umwidmung der Nutzung entspricht nicht dem Ziel, das Verhältnis von 2 Einwohnenden je Arbeitsplatz zu fördern.

Einwendung Nr.: **094_S_14**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_S_14

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	19 (<i>Themenkarte</i>)
Antrag:	Buchholz - Winikon: Auf die Einzonung im Buchholz in Richtung Winikon sei zu verzichten.
Begründung:	keine Einzonung auf landwirtschaftlich genutztem Kulturland und in der Nähe der landschaftlich empfindlichen Weilerkernzone Winikon (ISOS)!
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Auf den im Erläuterungsbericht aufgeführten Gründen wird am Vorhaben festgehalten. Der Weiler Winikon ist im kantonalen Ortsbildschutzinventar aufgelistet, jedoch nicht im ISOS.

Einwendung Nr.: **015_S_22**

Seite/Obj. Nr.	20/S3.03
Antrag:	Es sei das ganze nicht direkt an den Siedlungsrand angrenzende Gebiet am Talweg der mittleren Dichte zuzuweisen.
Begründung:	Es ist nicht klar, weshalb als Verlängerung der Gesundheitsmeile nicht durchgehend von einer mittleren Dichte ausgegangen werden soll.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die topographischen Verhältnisse und der Eintrag S2.40 rechtfertigen die vorgesehenen Dichtevorgaben.

Einwendung Nr.: **015_S_25**

Seite/Obj. Nr.	20/S3.06
Antrag:	Es sei dem Arbeitsplatzgebiet Loren eine hohe Dichte zuzuweisen.
Begründung:	Das Potenzial zur Schaffung von Arbeitsplätzen muss maximal ausgenutzt werden.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Die Dichtekarte im Gebiet Loren wird teilweise angepasst. Siehe Antrag 193_S_03.
Stellungnahme:	Das Gebiet unterliegt einem Gestaltungsplan. Eine Änderung der Grundzonierung würde den bestehenden Gestaltungsplan im Sinn entleeren. Eine Anpassung der Grundzonierung soll daher mit der Festsetzung/Revision eines Gestaltungsplans erfolgen. Mit dem Handlungsauftrag unter S5.01 besteht als Konsequenz zur Aufgabe von Uster West der Auftrag, eine Neubetrachtung vorzunehmen. Eine Umsetzung des Antrags würde für eine Neubetrachtung Rahmenbedingungen schaffen, welche eine solche Gesamtbetrachtung verunmöglichen würden.

Einwendung Nr.: **179_S_06**

Seite/Obj. Nr.	19/Gebiet Looren (<i>Themenkarte</i>)
Antrag:	Zuweisung des Gebiets Looren von «mittlere Dichte» zu «hohe Dichte»
Begründung:	Das Gebiet Looren eignet sich und hat grosses Potential für eine «hohe Dichte» Das Gebiet ist erst teilweise überbaut. Die noch möglichen Neubauten können viel dichter/höher werden angesichts der sehr weiten Strassenräume. Dieses Verdichtungspotential sollte unbedingt genutzt werden.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Die Dichtekarte im Gebiet Loren wird teilweise angepasst. Siehe Antrag 193_S_03.
Stellungnahme:	Für die Begründung siehe auch Antrag 015_S_25.

Einwendung Nr.: **187_oF_07**

Seite/Obj. Nr.	Loren (<i>Themenkarte</i>)
Antrag:	Eine hohe Dichte sollte für das Gebiet Loren zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.
Begründung:	Die Überprüfung der Planung im Gebiet Loren (S 4.05) ist als Chance für die Schaffung von Arbeitsplätzen für Uster zu betrachten. Hier könnte Raum für vielfältige Arbeitsplätze, nicht nur für Büro und gewerbliche, sondern in gewissem Umfang auch für industrielle Nutzungen entstehen (siehe auch unten). Die Überprüfung der bestehenden Nutzungsplanung ist ergebnisoffen anzugeben. Es sollte daher nicht von vornherein von einer mittleren Dichte ausgegangen werden. Wir begrüßen ausdrücklich die Aktivierung der Flächen im Müliholz Nord, allerdings sollte eine hohe Dichte für das ganze Gebiet Müliholz/Rüti vorgesehen ist.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 015_S_25.

Einwendung Nr.: **094_S_16**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_S_16

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	19 (<i>Themenkarte</i>)
Antrag:	Loren: es sei das ganze Gebiet der Loren (nördlich bis an die Winterthurerstrasse) als Arbeitsplatzgebiet auszuscheiden.
Begründung:	Da ja nun die Winterthurerstrasse nicht abklassiert werden kann (Uster West wird nicht realisiert werden), sollte an dieser doch eher lärmigen Strasse eher Gewerbe als Wohnen angesiedelt werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Die Dichtekarte basiert auf dem gültigen Zonenplan resp. dem gültigen Gestaltungsplan. Das Gebiet nahe der Winterthurerstrasse ist heute der Zone W3/50 zugewiesen. Die Nutzungen werden im Richtplan nicht in Kapitel S3 sondern in Kapitel S5 definiert. Die Änderung der Grundnutzung auf Stufe Richtplan wird nicht zielführend erachtet, da der bestehende Gestaltungsplan damit nicht mehr den Entwicklungsabsichten entspräche und revidiert werden müsste. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Gebiet ist jedoch die Voraussetzung für richtungsweisende Grundsatzentscheide. Eine solche hat noch nicht stattgefunden. Eine Überprüfung der Nutzungsanpassung ist mit dem Handlungsauftrag S5.01 bereits enthalten. Siehe auch Antrag 015_S_25.

Einwendung Nr.: **043_oF_01**

Seite/Obj. Nr.	19 (<i>Themenkarte</i>)
Antrag:	Das Gebiet Loren sei auf der Themenkarte S3 Siedlungsentwicklung (S. 19 des Richtplantextes Teil Siedlung) nicht den Arbeitsplatzgebieten, sondern - in Übereinstimmung mit dem Regionalen Richtplan Oberland - den Wohn- und Mischgebieten zuzuordnen
Begründung:	Der erst kürzlich revidierte Regionale Richtplan Oberland (Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 29. Juni 2022, Beschlussnummer Nr. 939/2022) bestimmt, dass das Gebiet Loren nicht ein Arbeitsplatzgebiet, sondern ein Mischgebiet von regionaler Bedeutung mit hoher baulicher Dichte ist (Karte Siedlung und Landschaft sowie Tabelle 10 «Mischgebiete von regionaler Bedeutung» auf S. 31 des Richtplantextes, Regionaler Richtplan Oberland).  <i>Auszug Regionaler Richtplan Oberland – Karte Siedlung und Landschaft</i>

Tabelle 10 Mischgebiete von regionaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Koordinationshinweise
1	Bauma	Saland	
2	Bauma	Bahnhof Bauma	Subzentrum (Kapitel 2.2)
3	Bubikon	Wolfhausen	
4	Bubikon	Bahnhof	Hohe bauliche Dichte (Kapitel 2.8)
5	Bubikon / Dürnten	Sennweid / Grossriet	Hohe bauliche Dichte (Kapitel 2.8)
6	Fehraltorf	Dorfzentrum	Hohe bauliche Dichte (Kapitel 2.8)
7	Gossau	Zentrum	Hohe bauliche Dichte (Kapitel 2.8)
8	Uster	Loren	Hohe bauliche Dichte (Kapitel 2.8)
9	Uster	Zellweger-Luwa-Areal	Hohe bauliche Dichte (Kapitel 2.8)

Auszug Kapitel 2.6.2, Tabelle 10, S. 31 Richtplantext, Regionaler Richtplan Oberland, gelbe Markierung durch den Unterzeichneten eingefügt

Explizit wird im Regionalen Richtplan Oberland zu den Mischgebieten Folgendes festgehalten:

2.6 Mischgebiete

2.6.1 Ziele

Mischgebiete umfassen Flächen, auf denen ein dichtes Miteinander von Wohnen und Arbeiten vorhanden und erwünscht ist. Die Festlegung eines Mindestanteils an Gewerbe- und Wohnnutzung in Mischzonen unterstützt das Ziel, das Verhältnis zwischen Beschäftigten und Bevölkerung beizubehalten (vgl. Kapitel 2.1). Dienstleistungsnutzungen müssten ansonsten vermehrt in periphere Lagen ausweichen. In Kernzonen in Ortszentren und an gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen ist die Versorgung zu bewahren und zu stärken.

Auszug Kapitel 2.6.1, S. 31 Richtplantext, Regionaler Richtplan Oberland

zonen und Zonen für öffentliche Anlagen möglich. In den Mischgebieten von regionaler Bedeutung sind die Wohn- und Gewerbeanteile in den bestehenden Mischzonen auf je mindestens 20 % festzulegen. Um in diesen Gebieten eine hohe Qualität zu gewährleisten, ist das Instrument der Sondernutzungsplanung (Sonderbauvorschriften oder Gestaltungspläne) in Betracht zu ziehen.

Auszug Kapitel 2.6.3, S. 33 Richtplantext, Regionaler Richtplan Oberland

Mit der Bezeichnung hohe bauliche Dichte werden Gebiete an zentralen Lagen bezeichnet, die sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind. Die in § 49a Abs. 1 PBG genannten Mindestdichten sollen deutlich überschritten werden (Kapitel 2.8.1, S. 35 Richtplantext, Regionaler Richtplan Oberland).

Zu erwähnen ist, dass in der Vorlage zur Gesamtrevision des kommunalen Richtplans Uster selbst mit Bezug auf den «Arbeitspark Loren» der Handlungsauftrag unter anderem dahingehend definiert wird, dass eine Neubetrachtung vorzunehmen ist und eine Weiterentwicklung der gemischten Typologie von Wohnen und Arbeiten stattfinden soll (S. 34 Richtplantext, Teil Siedlung).

Die Planungen unterer Stufen haben derjenigen der oberen Stufe zu entsprechen. Der regionale Richtplan bestimmt, dass das Gebiet Loren eine

	Mischgebiet von regionaler Bedeutung ist und ein dichtes Miteinander von Wohnen und Arbeiten erwünscht ist. Entsprechend würde eine Zuordnung des Gebiets Loren zum Arbeitsplatzgebiet, bei welchem der Schwerpunkt auf Gewerbe- und Büronutzung gelegt wird (vgl. S. 31 des Richtplantextes, Teil Siedlung), gegen die Vorgaben des regionalen Richtplans verstossen. Zudem läge ein Widerspruch zum Handlungsauftrag mit Bezug auf den «Arbeitspark Loren», welcher eine Weiterentwicklung der gemischten Typologie von Wohnen und Arbeiten vorsieht, vor. In Übereinstimmung mit den Vorgaben der oberen Stufe (Regionaler Richtplan Oberland) sowie dem Handlungsauftrag mit Bezug auf den «Arbeitspark Loren» wird daher beantragt, das Gebiet Loren dem Wohn- und Mischgebiet zuzuordnen. Damit würde auch den aktuellen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprochen (siehe Rz. 6 nachfolgend). <i>Bei den Verweisen Rz. handelt es sich um Verweise auf Abschnitte im Originaldokument, siehe auch 043_oF_02.</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 094_S_16. Mit dem bestehenden Gestaltungsplan, welcher Wohnen und Arbeiten vorsieht und mit den Handlungsauftrag S5.01 wird der überkommunalen Richtplanung entsprochen, auch wenn die Kategorisierung in der Dichtekarte dem heutigen Zonenplan entspricht. Im Rahmen der Anhörung wurden von übergeordneten Planungsebenen keine Änderungsanträge gestellt.

Einwendung Nr.: **015_S_26**

Seite/Obj. Nr.	20/S3.06
Antrag:	Es seien die Arbeitsplatzgebiete Tius und in Werrikon einem Gebiet mit mittlerer Dichte zuzuweisen.
Begründung:	Die isolierten, mitten in der Landschaft liegenden Gebiete dürfen nicht zu monumental daherkommen.
Entscheid:	Berücksichtigt Die Dichtekarte wird entsprechend angepasst: Arbeitsplatzgebiet Werrikon: Zuweisung zu mittlere Dichte Arbeitsplatzgebiet Haufland: Zuweisung zu mittlere Dichte
Stellungnahme:	Der Antrag entspricht eher dem heutigen Zonenplan.

Einwendung Nr.: **015_S_27**

Seite/Obj. Nr.	20/S3.07
Antrag:	Es sei das ganze Arbeitsplatzgebiet Müliholz einem Arbeitsplatzgebiet mit hoher baulicher Dichte zuzuführen.
Begründung:	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die südliche Hälfte eine mittlere Dichte und die nördlichere – am Siedlungsrand gelegene – eine hohe Dichte aufweisen soll. Damit das angestrebte Arbeitsplatzwachstum auch mit produzierendem Gewerbe erreicht werden kann, müssen solche Arbeitsplatzgebiete verdichtet werden können.
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 193_S_03.

Einwendung Nr.: **094_S_15**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_S_15

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	19 (Themenkarte)
Antrag:	Müliholz: Es sei eine Einzonung in östlicher Richtung direkt an das bestehende Industriegebiet anzustreben. Zudem sei auch das südliche Gebiet als Arbeitsplatzgebiet mit hoher anstatt mittlerer Dichte auszuscheiden.
Begründung:	Uster benötigt zusätzliche Arbeitsplätze. Und zwar auch für Gewerbe und Industrie und nicht nur für Büronutzungen. Der nahe gelegene Autobahnanschluss bietet dafür ideale Anschlussmöglichkeiten.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Einzonung ist durch den Eintrag S4.14 vorbereitet. Zum Teilantrag der höheren Dichte im südlichen Gebiet siehe 015_S_27.

Einwendung Nr.: **094_S_20**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_S_20

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	19 (<i>Themenkarte</i>)
Antrag:	Das Gebiet Schliiffi sei als Arbeitsplatzgebiet auszuweisen.
Begründung:	Bestehende Arbeitsplatzgebiete sollen nicht zu Wohnnutzungen umgenutzt werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Gebiet Schliiffi-Süd ist bereits als Arbeitsplatzgebiet in der Dichtekarte dargestellt.

Einwendung Nr.: **192_S_01**

Seite/Obj. Nr.	20/S3.02
Antrag:	Neu S3.01 im Bereich der, Quellenstrasse Zürichstrasse/ Wilstrasse/ Krämerackerstrasse/ Landihofstrasse (best. W4/70)
Begründung:	Die bestehende bauliche Dichte kann mit S3.02 nicht signifikant erhöht werden. Der heutige Bestand muss z.B. an der Quellenstrasse 9-11, Wilstrasse 17-19, Zürichstrasse 13- 19 aber in naher Zukunft totalsaniert werden. Dementsprechend hat es im Geviert Zürichstrasse/ Wilstrasse/ Krämerackerstrasse/Landihofstrasse ein grosses Potential, in absehbarer Zeit viel sanierungsbedürftigen Wohnraum zu erneuern und zu ergänzen. Die unmittelbaren öffentlichen Erholungsgebiete wie Zeughausareal, Stadtpark, Püntwiese und Zellwegerpark sowie die einzelnen Schulumgebungen (Pünt, Krämeracker und Berufsschulzentrum) bilden dabei eine ideale Voraussetzung, dass wenn der bis heute angestrebte Aussenraum von 5m2/pro Zimmer nicht eingehalten werden kann, mit einem Ausnahmegesuch trotzdem qualitatives Wohnen mit öffentlichem Erholungsraum stattfinden kann.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Durch die Zuweisung zur Kategorie hohe Dichte erhalten die betroffenen Siedlungen bereits mehr als eine Verdoppelung der heutigen AZ. Die höchsten Dichten sind aus städtebaulichen Überlegungen nur im Zentrumsgebiet vorgesehen.

Einwendung Nr.: **193_S_04**

Seite/Obj. Nr.	20/S3.03
Antrag:	Neu S3.02 im Bereich des gesamten Quartierplanes Blumenweg
Begründung:	Die Bestehende Dichte im Neuwil (Forchstrasse Sandstrasse Seestrasse) wird sich aufgrund der diversen geschützten Häuser nicht wesentlich verändern können. Demgegenüber wird durch den Quartierplan Blumenweg eine komplett neue Erschliessung erstellt in einem Geviert, wo keine geschützten Häuser stehen. Die Topografie Grubenweg, Blumenweg zur höhergelegenen Seeblickstrasse lässt es auch zu, dass im Blumenwegquartier höher gebaut werden kann. Durch den Ausbau der Mossackerstrasse soll entlang dieser ein lärmoptimierter Gebäuderigell erstellt werden können, damit die hinteren Gebäudereihen Blumenweg, Seeblickstrasse von der neuen Strasse geschützt sind.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Gebiet befindet sich durch die Topographie grösstenteils an landschaftlich empfindlichen Lagen.

S4 Siedlungsstrukturen

S4 Ziele

Einwendung Nr.: **015_S_29**

Seite/Ziel Nr.	21/S4 Punkt 1 (<i>Ziel 1.2</i>)
Antrag:	Es sei das zweite Ziel so umzuformulieren, dass auch die Stadt selbst Entwicklungskonzepte oder -leitbilder erarbeitet.
Begründung:	Die Stadt bringt sich gemäss kommunaler Richtplanung aktiv ein. Es ist jedoch unklar, wie dies erfolgen soll, da die Massnahmen fehlen. Für eine qualitätsvolle Innentwicklung braucht die Stadt, unabhängig von den GrundeigentümerInnen Bilder, in welche Richtung die Entwicklung gehen soll.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Die Festlegung S4.a) wird wie folgt angepasst: Die Nutzungsplanung definiert auf das angestrebte Wachstum ausgerichtete städtebaulichen Strukturen <i>in Konzepten oder Leitbildern</i> . Diese unterstützen den ortsbaulichen Charakter identitätsstiftender Siedlungsteile.
Stellungnahme:	Das Ziel 1.1 unter S4, Siedlungsstrukturen deckt den Antrag ausreichend ab. Die Inhalte des Ziels sind in der Festlegung S4.a) nun klarer formuliert.

Einwendung Nr.: **015_S_30**

Seite/Ziel Nr.	21/S4 Punkt 3 (<i>Ziel 2.1</i>)
Antrag:	Es sei das Ziel "Die dichte Kernstadt zeichnet sich durch urbane städtebauliche Strukturen und städtische öffentliche Räume aus." Wie folgt zu ersetzen: "Das Zentrum zeichnet sich durch städtebaulich ortstypische Strukturen und durchgängige öffentliche Räume mit hoher Aufenthaltsqualität und ökologischer Vielfalt für eine hohe Lebensqualität aus."
Begründung:	Der Begriff "Urbane städtebauliche Strukturen und städtische öffentliche Räume" ist unklar. Qualitative Räume spielen im Zentrum eine wichtige Rolle. Es ist unklar, welchen Raum genau die dichte Kernstadt fasst.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Das Ziel wird wie folgt angepasst:

	Die dichte Kernstadt zeichnet sich durch urbane städtebauliche Strukturen und durchgängige öffentliche Räume mit hoher Aufenthaltsqualität ~~städtische öffentliche Räume~~ aus.
Stellungnahme:	Das Gebiet der Kernstadt ist in den Einträgen S4.01 bis S4.04 definiert.

Einwendung Nr.: **015_S_31**

Seite/Ziel Nr.	21/S4 dritter Block (Ziel 3)
Antrag:	Der Titel des dritten Blockes sei zu ersetzen mit: «Die Entwicklung von Hochhausprojekten erfolgt auf Grundlage des Hochhausleitbildes»
Begründung:	Der Begriff "sorgfältig erarbeitete Legitimation" ist unklar. Es braucht ein Hochhausleitbild, anhand dessen sich die Eignung von Hochhäusern ableiten lässt.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Richtplanaussagen zu Hochhäusern werden durch eine Änderung der allgemeinen Festlegung S4.d) geschärft. Siehe Antrag 015_S_38. Eine Anpassung des Ziels ist damit nicht notwendig.

Einwendung Nr.: **021_S_08**

Seite/Ziel Nr.	21/Absatz 3 (Ziel 3)
Antrag:	Streichung des ganzen Absatzes
Begründung:	Hochhäuser verschandeln das Ortsbild und sind nicht vereinbar mit dem Charakterziel einer Stadt in der Landschaft (Ziele S2). Hochhäuser sind Agglomerationserscheinungen, welche nicht zu einem Regionalzentrum passen. Uster hatte bereits in den 70er mit Hochhäuserexperimentiert (Illuster und Uster 77). Keine der beiden bauten haben den Charakter der Stadt ästhetisch oder positiv gestärkt.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Hochhäuser sollen in Uster als eine von verschiedenen Bautypologien möglich sein. Ein grundsätzliches Verbot schränkt die städtebaulichen Möglichkeiten im Vornherein zu stark ein.

Einwendung Nr.: **041_S_06**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

047_S_06; 109_S_06; 110_S_06; 111_S_06; 181_S_06; 197_S_06; 198_S_06

Anzahl: 7

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	21/S4 (Ziel 3)
Antrag:	Es sei der Teil zu Hochhausprojekten zu ersetzen durch folgendes Ziel: "Auf die Realisierung weiterer Hochhäuser wird verzichtet. Stattdessen setzt die Stadt Uster bei der Verdichtung zunehmend auf Blockrandbebauung."
Begründung:	Hochhäuser haben erwiesenermassen einen negativen Einfluss auf das Stadtklima. Hingegen sind Blockrandbebauungen ökologisch als auch sozial besser.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 021_S_08.

Einwendung Nr.: **094_S_24**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_S_24

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	21/S4 Punkt 4 (Ziel 3.1)
Antrag:	Es sei auf die Erstellung von weiteren Hochhäusern zu verzichten.
Begründung:	Hochhäuser wirken immer als Solitär im Raum und erzeugen keine Raumwirkung, keine lebenswerte Umgebung. Dazu kommt die Thematik mit

	dem Schattenwurf. Stattdessen sollte dichte Blockrandbebauungen gefordert werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 021_S_08.

Einwendung Nr.: **015_S_32**

Seite/Ziel Nr.	21/S4 neu
Antrag:	Es sei ein Ziel zu ergänzen, wonach in den Quartieren und Aussenwachten Treffpunkte geschaffen werden sollen.
Begründung:	Die Zielsetzungen fokussieren sich zu stark auf das Zentrum.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	In Kapitel S5 werden Gebiete mit Zentrumsfunktion, zu welchen auch Treffpunkte gehören, bezeichnet.

Einwendung Nr.: **021_S_09**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

179_S_07

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	21/Absatz 4 (<i>Ziel 4</i>)
Antrag:	Streichung des ganzen Absatzes 179_S_07: Streichung des Ziels «Reservezonen an strategisch wichtigen Lagen werden aktiviert».
Begründung:	Gemäss Absatz S0 Einleitung, wird Wachstum vom Kanton vorgegeben. Dies ist weder von den Ustermer Souverän gewollt noch in Auftrag gegeben. Bei schwindenden Bodenressourcen (z.B. in Uster) ist Wachstum weder Wichtig noch von "strategische" Bedeutung.

	Die Strategie der Stadt Uster hinsichtlich Reservezone ist irreführend. Die Bezeichnung strategisch ist irreführend und suggeriert eine Wichtigkeit, dass diese Reserve aktiviert wird! Eine nachhaltige Entwicklung ist in der heutigen Zeit nicht mehr mit Wachstum und Freiflächenverbauung vereinbar! <i>179_S_07:</i> Es ist weder raumplanerisch zu verantworten noch besteht ein derart grosser Entwicklungsdruck, dass die aus Sicht Landwirtschaft, Landschaft, Ökologie, Lokalklima und Erholung eminent wichtigen Flächen einer Bauzone zugeführt werden müssen. Es ist auch falsch bzw. beschönigend, von einer Aktivierung der Reservezonen zu sprechen. Konkret sollen ja Landwirtschaftszonen (teilweise sogar FFF) zu Bauzonen umzoniert werden. Die baulichen Reserven innerhalb der Bauzonen sind noch nicht ausgeschöpft. Es ist konsequent eine bauliche Innenentwicklung anzustreben. Diese Zielsetzung wird übrigens ja auch im vorliegenden Richtplan-Entwurf postuliert. Z.B. auf S. 9a) «Der Siedlungskörper ist in die umgebende Landschaft eingebettet. Auf die Ausdehnung der Siedlungsfläche in die umgebenden Landschaftsräume wird grundsätzlich verzichtet; die Siedlungsentwicklung richtet sich nach innen.»
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Die Kategorie «Aktivierung von Reserven» in der Themenkarte S4 Siedlungsstrukturen wird umbenannt in «mittelfristige Reserve». Ziel 4 wird wie folgt angepasst: Reservezonen an strategisch wichtigen Lagen ~~werden aktiviert~~; sichern Entwicklungsspielräume für künftige Generationen. Der Erläuterungsbericht wird um Ausführungen zum Vorgehen bei einer Einzonung ergänzt.
Stellungnahme:	Der Kanton fordert von Uster den planerischen Nachweis für ein Bevölkerungswachstum auf 42 000 Personen. An den Reservezonen wird darum festgehalten. Die Vorgaben für die Aktivierung von Reservezonen werden jedoch verschärft (siehe hierzu auch die Anträge 021_S_10 und 021_S_14). Die im Richtplanentwurf aufgeführten Reservezonen liegen alle innerhalb des kantonalen Siedlungsgebietes. Laut RPG können Landreserven nur eingezont werden, wenn das neu eingezonte Land auch im Fall einer konsequenten Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen voraussichtlich innerhalb von 15 Jahren benötigt, erschlossen und überbaut wird (Art. 15 Abs. 5 Lit. b RPG). Der kantonale Richtplan sieht daher vor, dass Gemeinden Massnahmen zur Innenentwicklung umsetzen müssen. Eine Einzonung bedingt stets eine Anpassung des Zonenplans. Der Zonenplan wird vom Gemeinderat festgesetzt, im Referendumsfall stimmt das Volk über eine Einzonung ab. In Anbetracht der Langlebigkeit eines kommunalen Richtplans (letzter kommunaler Richtplan: über 37 Jahre) macht es Sinn, die bestehenden Reservezonen in mittelfristige und langfristige Reserven zur Siedlungsentwicklung zu unterteilen. Der Richtplan enthält den

	Handlungsauftrag, dass Reservezonen bei Bedarf und nur gestaffelt aktiviert werden können. Für eine bessere Verständlichkeit werden die Richtplaneinträge angepasst

Einwendung Nr.: **021_S_10**

Seite/Ziel Nr.	21/Absatz 4 (Ziel 4.1)
Antrag:	Streichung des ganzen Absatzes
Begründung:	Die landwirtschaftlich Nutzung dieser Flächen hat die entsprechenden Gebiete geprägt und trägt zu deren Charakter bei. Die Einzonung dieser Gebiete bedeutet den Verlust von Lebensraum für landwirtschaftliche Nutztiere. Der Absatz steht im Widerspruch zu: Teil Landschaft, L2 allgemeine Festlegungen: «In erster Priorität bleiben die Landschaftsräume der Landwirtschaft und dem Naturschutz respektive der ökologischen Vernetzung vorbehalten». Bei den genannten Gebieten handelt es sich um siedlungsgliedernden Freiräume in der Siedlungsfläche, welche von Überbauung freigehalten und in ihrer Funktion gestärkt werden müssen (Ziele S2, Siedlungcharakter). Der Ausdruck "hochwertige Wohnraumentwicklung" hat keine konkrete Aussagekraft und kann in jegliche Richtung interpretiert werden. Solche, zu Deutsch, "Floskel" sollen nicht als Platzhalter dienen, um den Interpretationsspielraum offen zu lassen
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Das Ziel 4.1 wird wie folgt angepasst: Die Reservezonen ~~Eschenbüel, Fränkel und Jungholz und Wihalden~~ werden bei anhaltendem Wachstumsdruck und ausgewiesenem Bedarf, gestaffelt zur ~~hochwertigen Wohnraumentwicklung~~ aktiviert.
Stellungnahme:	Die Landschaftsräume unter L2, Teilrichtplan Landschaft, beziehen sich auf Gebiete ausserhalb des kantonalen Siedlungsgebiets. Die Reservezonen befinden sich damit ausserhalb der Festlegungen des Teilrichtplans Landschaft. Die Reserve Wihalden wird aus dem Richtplan gelöscht und das Eschenbüel wird als langfristige Reserve bezeichnet. Siehe hierzu Antrag 021_S_07. Für die übrigen genannten Reservezonen werden die Ziele geschärft. Laut RPG können Landreserven nur eingezont werden, wenn der Bedarf nachgewiesen wird (Art. 15 Abs. 5 Lit. b RPG). In Anbetracht der Langlebigkeit eines kommunalen Richtplans (letzter kommunaler Richtplan: über 37 Jahre) macht es Sinn, mittelfristig mobilisierbare Reserven zu definieren. Der Richtplan enthält nun noch klarer die Voraussetzung, dass Reservezonen nur bei Bedarf und nur gestaffelt aktiviert werden können.

Einwendung Nr.: **015_S_33**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

041_S_07; 047_S_07; 094_S_25; 095_S_25; 109_S_07; 110_S_07; 111_S_07; 181_S_07;
197_S_07; 198_S_07

Anzahl: 10

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	21/S4 Punkt 6 (<i>Ziel 4.1</i>)
Antrag:	Das Ziel "Die Reservezonen Eschenbüel, Fränkel, Jungholz und Wihalden werden bei anhaltendem Wachstumsdruck gestaffelt zur hochwertigen Wohnraumentwicklung aktiviert." sei zu streichen.
Begründung:	Solange die Potenziale zur Siedlungsentwicklung nach innen nicht genutzt sind, ist auf die Einzonung neuer Bauzonen zu Wohnzwecken zu verzichten. <i>094_S_25, 095_S_25:</i> Die Siedlungsentwicklung, insbesondere für Wohnnutzungen, hat sich nach innen zu richten.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	An den Reservezonen Fränkel und Jungholz wird festgehalten. Die Vorgaben für die Aktivierung von Reservezonen werden jedoch verschärft. Siehe hierzu die Anträge 021_S_09, 021_S_10 und 021_S_14. Die Reservezone Wihalden wird gelöscht und das Eschenbüel wird als langfristige Reserve bezeichnet. Siehe hierzu Antrag 021_S_07.

Einwendung Nr.: **031_S_04**

Seite/Ziel Nr.	21/S4 (<i>Ziel 4.1</i>)
Antrag:	Die Aktivierung der Reservezone Jungholz und Wihalden ist zu streichen.
Begründung:	Die Waldrandlage ist für eine bauliche Entwicklung nicht prioritär. Der Bedarf für Schulraum kann mit der Aktivierung (Neueinzonung) Eschenbüel gedeckt werden. Die Wihalden ist ein siedlungsgliedernder Freiraum und muss gemäss Zielsetzung S2 bewahrt bleiben.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt

Stellungnahme:	Die Reservezone Wihalden wird gelöscht. Siehe hierzu Antrag 021_S_07. An der Reservezone Jungholz wird festgehalten. Die Vorgaben für die Aktivierung von Reservezonen werden jedoch verschärft. Siehe hierzu die Anträge 021_S_09, 021_S_10 und 021_S_14. Siedlungsgliedernde Freiräume sind unter L3, Erholung durch den Handlungsauftrag «Freihaltegebiet» definiert. Die Einträge orientieren sich an den Flächen, welche heute der Freihaltezone zugewiesen sind.

Einwendung Nr.: **021_S_11**

Seite/Ziel Nr.	21/Absatz 4 (Ziel 4.1)
Antrag:	Anpassung Text Die Reservezonen Eschenbüel, Fränkel, Jungholz und Wihalden werden bei anhaltendem Wachstumsdruck gestaffelt zur genossenschaftlichen Wohnraumentwicklung aktiviert.
Begründung:	Die Bezeichnung "hochwertigen Wohnraum" ist vieldeutig, so dass eine Abstützung auf die genannte Bezeichnung auf jegliche Art und Weise interpretiert werden kann.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Es besteht keine Rechtsgrundlage, mit welcher Privatgrundstücken genossenschaftliches Wohnen auferlegt werden kann. Die Forderung nach preisgünstigem Wohnen bei der Aktivierung von Reservezonen wird im Richtplan berücksichtigt. Siehe hierzu Antrag 201_oF_01. Die Bezeichnung hochwertiger Wohnraum wird gestrichen, siehe Antrag 021_S_10.

Einwendung Nr.: **026_S_06** und **026_S_07**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

037_S_05

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

In den Anträgen 026_S_06 und 026_S_07 wurden die gleichen Begehren gestellt. Da es sich um gleiche Anträge auf verschiedene Kategorien handelt, werden die Anträge gemeinsam beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	21/6 (Ziel 4.neu) oder alternativ 22/f

Antrag:	Die Stadt aktiviert Reservezonen für den Wohnungsbau nur mit sichernden Auflagen zu deren Nutzung (z.B. ein Mindestanteil von 50% gemeinnützigen Wohnungen sowie Anreize zur Begrenzung des Wohnflächenverbrauchs/Person) <i>037_S_05: Dieses Ziel sei zu ersetzen mit einem Ziel mit folgender Stossrichtung: Die Stadt aktiviert Reservzonen für den Wohnungsbau nur mit sichernden Auflagen zu deren Nutzung: ein Mindestanteil von 50 % gemeinnützigen Wohnungen, eine Obergrenze für den Wohnflächenverbrauch/Person, sowie eine CO2-neutrale Siedlung</i> <i>026_S_07: Die beantragte Formulierung zu Ziel Nr. 6 kann allenfalls auch hier platziert werden. Sie konkretisiert die im Entwurf des Stadtrats geforderten «qualitätssichernden Massnahmen».</i>
Begründung:	Die Forderung ist eigentlich selbsterklärend (und greift, falls Reservezonen zu welcher Zeit auch immer aktiviert werden sollen). Solche Bestimmungen dürften zudem preisdämpfend auf den Verkauf von Grundstücken in diesen Zonen wirken. <i>Grauer Text nur in Antrag 037_S_05</i>
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Es besteht keine Rechtsgrundlage, mit welcher Privatgrundstücken genossenschaftliches Wohnen auferlegt werden kann. Die Forderung nach preisgünstigem Wohnen bei der Aktivierung von Reservezonen wird im Richtplan jedoch berücksichtigt. Siehe hierzu Antrag 201_oF_01. Die Forderungen nach Festlegungen zum Flächenverbrauch resp. CO2-Neutralität können nicht umgesetzt werden, da auch hierzu keine Rechtsgrundlagen bestehen. Siehe Antrag 015_S_18.

Einwendung Nr.: **073_S_01**

Seite/Ziel Nr.	21/Abs. 4 (<i>Ziel 4.neu</i>)
Antrag:	Die Reservezone Brandschänki wird stark redimensioniert und als langfristige Baulandreserve gesichert.
Begründung:	Die Ausführungen dort (unten zitiert) lassen vermuten, dass diese Reservezone einfach vergessen ging. Es fehlt jeglicher Hinweis auf die (versehentlich?) vorgesehene Löschung. Da sie nicht explizit erwähnt ist, müsste sie eigentlich mit den "übrigen Reservezonen" gemeint sein. Dazu fehlt aber jeglicher Eintrag in den verschiedenen Plänen - auch in den grossen Richtplan-Karten.

	Detailliertere Begründung unter "räumliche Festlegungen" weiter unten (<i>siehe 073_S_02</i>). Zitat Richtplantext: Reservezonen an strategisch wichtigen Lagen werden aktiviert. – Die Reservezonen Eschenbüel, Fränkel, Jungholz und Wihalden werden bei anhaltendem Wachstumsdruck gestaffelt Zur hochwertigen Wohnraumentwicklung aktiviert. – Mit der Aktivierung der Reservezone Müliholz/Rüti wird ein verhältnismässiges Arbeitsplatzwachstum ermöglicht. – Die übrigen Reservezonen bleiben den künftigen Planungsgenerationen für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung vorbehalten.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Kanton hat das Siedlungsgebiet seit der Festsetzung des Zonenplans angepasst. Das Gebiet befindet sich ausserhalb des Siedlungsgebietes. Siehe Kapitel 4.2 «Darstellung Siedlungsgebiet» im erläuternden Bericht.

Einwendung Nr.: **015_S_34**

Seite/Ziel Nr.	21/S4 Punkt 11 (<i>Ziel 5.3</i>)
Antrag:	Das Ziel "Siedlungsränder entlang Gebieten mit Kaltlufteinfluss sind hinsichtlich des Luftaustausches zu optimieren." ist verständlicher zu formulieren.
Begründung:	Was das konkret bedeutet, geht aus dieser Festlegung nicht hervor.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Aufgrund der unklaren Rechtslage, die diesbezügliche Revision des PBG befindet sich in Diskussion beim Kantonsrat, wurde eine offene Formulierung verwendet.

Einwendung Nr.: **015_S_35**

Seite/Ziel Nr.	21/S4 Punkte 9 bis 11 (<i>Ziele 5.1-5.3</i>)
Antrag:	Es seien die Ziele so anzupassen, das nicht nur die Siedlungsränder mit Rücksicht auf die ökologische Vernetzung ausgestaltet werden, sondern die ganze Siedlung, insbesondere Freiräume, Gewässer, Dachflächen, Infrastrukturen etc.
Begründung:	Die ökologische Vernetzung funktioniert nur, wenn der Aspekt Biodiversität in allen Bereichen berücksichtigt wird.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Thema Vernetzung ist im Teil Landschaft, Kapitel L4 ausreichend enthalten.

Einwendung Nr.: **021_S_12**

Seite/Ziel Nr.	21/Abs. 5 (<i>Ziel 5.3</i>)
Antrag:	Anpassung Text: Dem Luftaustausch entlang von Gebieten mit Kaltlufteinfluss wird eine übergeordnete Rolle zugesprochen.
Begründung:	Freiflächen an Siedlungsränder sind das Optimum für den Kaltlufteinfluss. Jegliche Bautätigkeit verringert diesen Kaltlufteinfluss. Der Kaltlufteinfluss muss daher vorrangig berücksichtigt werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Für Anträge dieser Art fehlt die rechtliche Grundlage.

Einwendung Nr.: **031_S_05**

Seite/Ziel Nr.	21/S4 (<i>neu</i>)
Antrag:	Es ist ein Unterziel zu ergänzen, dass im Zuge der Nutzungsplanung ein Hochhauskonzept erarbeitet wird, mit welchen die potentiellen Lagen sowie die Anforderungen und Bedingungen definiert.

Begründung:	Die Zielsetzung für Hochhäuser ist noch vage und offen formuliert. Es bedarf im Zuge der Nutzungsplanung einer Präzisierung als Erleichterung und Hilfestellung für Planende.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Richtplanaussagen zu Hochhäusern werden durch eine Änderung der allgemeinen Festlegung S4.d) geschärft. Siehe Antrag 015_S_38. Die Erarbeitung eines Hochhauskonzepts parallel zur Revision der Nutzungsplanung wird als nicht zielführend erachtet, da im Rahmen der Nutzungsplanung bereits viele Themen diskutiert werden müssen. Mit der Formulierung unter Antrag 015_S_38 wird offengelassen, wann und in welcher Form ein Konzept erstellt werden soll. Der Handlungsspielraum bleibt grösser.

Einwendung Nr.: **192_S_02**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

193_S_06

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	21/S4 (<i>neu</i>)
Antrag:	Vorzeitiges, vorgängiges Entwickeln mit Anreizen mit der Stadt zusammen von einzelnen Grundstücken ist zu ermöglichen. <i>Graue Passagen: 193_S_06</i>
Begründung:	Der Bestand muss laufend unterhalten und erneuert werden. Durch die jetzige Situation (Abwarten bis der Richtplan niet- und nagelfest ist) besteht bei diversen Liegenschaften zwar zunehmend akuter Handlungsbedarf, jedoch kann das Potential des Richtplanes nicht ausgeschöpft werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Stadt Uster bietet bereits heute eine Beratungsmöglichkeit bei komplexen Bauabsichten an. Unterhalt und Erneuerung des Bestandes unterliegen der Pflicht von Gebäudeeigentümern, Anreize dazu sind nicht notwendig.

S4 allgemeine FestlegungenEinwendung Nr.: **015_S_36**

Seite/Festl. lit.	22/b
Antrag:	Die Aussage zu "verbindlichen Quartier-Entwicklungskonzepten" sei zu überarbeiten.
Begründung:	Quartierentwicklungskonzepte können nicht rechtlich gesichert werden ohne die üblichen Verfahren zu durchlaufen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die partizipative Erarbeitung von Entwicklungskonzepten wird als wirksames Instrument für eine hochwertige Weiterentwicklung der Bestandsquartiere verstanden. Die aufwändigen Prozesse sollen in verbindliche Instrumente wie Quartiererhaltungszonen oder Sonderbauvorschriften überführt werden.

Einwendung Nr.: **094_S_26**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_S_26

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	22/b
Antrag:	Es sei der Hinweis auf die finanziellen Beiträge zu streichen.
Begründung:	<i>Ohne Begründung</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Finanzielle Beiträge sind im Reglement des kommunalen Mehrwertausgleichsfonds vorgesehen.

Einwendung Nr.: **179_S_08**

Seite/Festl. lit.	22/b
Antrag:	Die Stadtplanung soll die Entwicklung von Quartier-Entwicklungskonzepte nicht nur «auf Begehren der betroffenen Bevölkerung unterstützen», sondern diese eigenständig und aktiv lancieren bzw. ausarbeiten.
Begründung:	Das Ausarbeiten von räumlichen Entwicklungskonzepten ist eine Aufgabe der Stadtplanung und nicht der Bevölkerung.
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 015_S_29.

Einwendung Nr.: **015_S_37**

Seite/Festl. lit.	22/c
Antrag:	Der Begriff "urbane" durch sei durch "hohe bzw sehr hohe Dichte" zu ersetzen.
Begründung:	"Urbane Dichte" ist als Definition unklar.
Entscheid:	Berücksichtigt Die Festlegung wird wie folgt angepasst: Die Nutzungsplanung ermöglicht eine attraktive Zentrumsentwicklung hin zur ablesbaren Kernstadt mit hoher resp. sehr hoher ~~urbaner~~ Dichte.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **015_S_38**

Seite/Festl. lit.	22/d
Antrag:	Das Hochhauspotenzial sei gestützt auf ein Leitbild und nicht situativ auszuloten.
Begründung:	Durch eine situative Betrachtungsweise besteht die Gefahr, dass Hochhäuser an Orten aufgrund von individuellen Bedürfnissen und nicht aus Sicht qualitativer Städtebau geplant werden. Dies kann sich negativ auf die Stadtsilhouette auswirken.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Der Handlungsauftrag S4.d) wird wie folgt angepasst: ~~Das Potenzial von Hochhäusern wird situativ mit einem städtebaulichen Variantenstudium legitimiert.~~ Die situative Anordnung von Hochhäusern erfordert ein städtebauliches Variantenstudium oder ein Hochhauskonzept, welches zumindest den betroffenen Stadtteil miteinbezieht. Hochhäuser müssen einen städtischen Mehrwert wie auch eine situative Verbesserung des städtebaulichen Gefüges erzeugen. Die Stadtplanung begleitet solche Verfahren aktiv. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend angepasst und führt die Überlegungen zum städtischen Mehrwert aus.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden teilweise. Dem Antrag, Hochhäuser aus einer übergeordneten Gesamtsicht zu beurteilen wird mit der vorliegenden Anpassung Rechnung getragen. An den bestehenden Einträgen wird grundsätzlich festgehalten, da mit den bestehenden Festlegungen bereits pointiert wird, wo konkrete räumliche Festlegungen – Hochhäuser als Handlungsauftrag in den Gebieten Zentrumsgebiet und Bauen im Stadtpark – Pflicht sind und wo sie bei Nachweis als beste Option möglich sind.

Einwendung Nr.: **041_S_08**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

047_S_08; 094_S_27; 095_S_27; 109_S_08; 110_S_08; 111_S_08; 181_S_08; 197_S_08; 198_S_08

Anzahl: 9

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	22/d und e
Antrag:	Diese Ziele seien zu streichen.
Begründung:	Hochhäuser haben erwiesenermassen einen negativen Einfluss auf das Stadtklima. Hingegen sind Blockrandbebauungen ökologisch als auch sozial besser. <i>094_S_27, 095_S_27:</i> Es sei auf die Möglichkeit zur Erstellung von Hochhäusern zu verzichten. Die beiden Punkte werden deshalb obsolet und sie seien deshalb zu streichen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe 021_S_08.

Einwendung Nr.: **015_S_39**

Seite/Festl. lit.	22/e
Antrag:	Es sei zu definieren, welche Kirche gemeint ist und aus welcher Perspektive diese nicht überragt werden soll.
Begründung:	Es muss eine städtebauliche Argumentation geführt werden. Die Intention könnte falsch verstanden werden, dass die Kirche höher gewichtet wird als der Staat.
Entscheid:	Berücksichtigt Die Festlegung wird wie folgt angepasst: Die Spitze der reformierten Kirche und das Schloss Uster als Wahrzeichen der Stadt ~~Burg~~ werden in der Kernstadt nicht von Hochhäusern überragt.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **021_S_13**

Seite/Festl. lit.	22/e
Antrag:	Antrag zur Anpassung des Textes (Präzisierung): e) Kirche und Burg werden in der Kernstadt nicht im Ansatz von Hochhäusern überragt.
Begründung:	Kirche und Burg sollten in jedem Fall in Ihrer Gesamtheit (inkl ebenerdige Gebäudansätze) nicht von allfälligen Hochhäuser überragt werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Richtplaneintrag genügt zur Wahrung der geäusserten Interessen.

Einwendung Nr.: **021_S_14**

Seite/Festl. lit.	22/f
Antrag:	Antrag zur Anpassung des Textes: Die Reservezonen Eschenbüel, Fränkel, Jungholz Müliholz und Wihalden werden nur bei Bedarf mobilisiert. Allfällige Einzonungen erfolgen gestaffelt und werden von Qualitätssichernden Massnahmen flankiert. Dem Freiraum, dem Siedlungsrand und der verträglichen Nutzungsdichte wird ein besonderes Augenmerk zuteil.
Begründung:	Der bestehende Text in der Festlegung berücksichtigt zu wenig eine Teilweise Mobilisierung der Gebiete. Der bestehende Text könnte im Sinne einer unbedingten Einzonung interpretiert werden.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Die Festlegung S4.f) wird wie folgt angepasst: ~~Die Reservezonen Eschenbüel, Fränkel, Jungholz Müliholz und Wihalden werden bei Bedarf mobilisiert.~~ Die Reservezonen Eschenbüel, Fränkel, Jungholz Müliholz und Wihalden werden bei anhaltendem Wachstumsdruck und ausgewiesenem Bedarf, gestaffelt aktiviert. ~~Die Einzonungen erfolgen gestaffelt und~~ werden von qualitätssichernden Massnahmen flankiert. Dem Freiraum, dem Siedlungsrand und der verträglichen Nutzungsdichte wird ein besonderes Augenmerk zuteil.

Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden, wählt jedoch eine andere Formulierung. Die Vorgaben für die Aktivierung von Reservezonen werden jedoch verschärft. Siehe hierzu auch die Anträge 021_S_09 und 021_S_10.

Einwendung Nr.: **179_S_09**

Seite/Festl. lit.	22/f
Antrag:	f) inkl. den Planeinträgen (S.22) und Tabelleneinträgen (ab S.24) streichen
Begründung:	Es ist weder raumplanerisch zu verantworten noch besteht ein derart grosser Entwicklungsdruck, dass die aus Sicht Landwirtschaft, Landschaft, Ökologie, Lokalklima und Erholung eminent wichtigen Flächen einer Bauzone zugeführt werden müssen. Es ist auch falsch bzw. beschönigend, von einer Aktivierung der Reservezonen zu sprechen. Konkret sollen ja Landwirtschaftszonen (teilweise sogar FFF) zu Bauzonen umzoniert werden. Die baulichen Reserven innerhalb der Bauzonen sind noch nicht ausgeschöpft. Es ist konsequent eine bauliche Innenentwicklung anzustreben. Diese Zielsetzung wird übrigens ja auch im vorliegenden Richtplan-Entwurf postuliert. Z.B. auf S. 9a) «Der Siedlungskörper ist in die umgebende Landschaft eingebettet. Auf die Ausdehnung der Siedlungsfläche in die umgebenden Landschaftsräume wird grundsätzlich verzichtet; die Siedlungsentwicklung richtet sich nach innen.»
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	An den Reservezonen wird grundsätzlich festgehalten. Auf die Reserve Wihalden wird verzichtet und das Eschenbüel wird als langfristige Reserve bezeichnet. Siehe hierzu Antrag 021_S_07. Die allgemeine Festlegung S4.f) wird so umformuliert, dass die Reservezonen nur bei ausgewiesenem Bedarf aktiviert werden können. Siehe Anträge 021_S_14 und 021_S_10.

Einwendung Nr.: **031_S_06**

Seite/Ziel Nr.	22/f
Antrag:	Die Aktivierung der Reservezonen Jungholz und Wihalden ist zu streichen.

Begründung:	Die Waldrandlage ist für eine bauliche Entwicklung nicht prioritär. Der Bedarf für Schulraum kann mit der Aktivierung (Neueinzonzung) Eschenbüel gedeckt werden. Die Wihalden ist ein siedlungsgliedernder Freiraum und muss gemäss Zielsetzung S2 bewahrt bleiben.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	An der Reservezone Jungholz wird festgehalten. Auf die Reserve Wihalden wird verzichtet. Siehe hierzu Antrag 021_S_07. Die allgemeine Festlegung S4.f) wird so umformuliert, dass die Reservezonen nur bei ausgewiesenem Bedarf aktiviert werden können. Siehe Anträge 021_S_14 und 021_S_10. Siedlungsgliedernde Freiräume sind unter L3, Erholung durch den Handlungsauftrag «Freihaltegebiet» definiert. Die Einträge orientieren sich an den Flächen, welche heute der Freihaltezone zugewiesen sind.

Einwendung Nr.: **094_S_28**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_S_28

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	22/f
Antrag:	Auf die Mobilisierung der Reservezonen Eschenbühl und Jungholz sei zu verzichten.
Begründung:	Keine Einzonung von zusätzlichen Flächen auf landwirtschaftlich genutzten Böden.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Eschenbüel wird als langfristige Reserve bezeichnet. Siehe hierzu Antrag 021_S_07. Für die übrigen Reservezonen wird die allgemeine Festlegung S4.f) so umformuliert, dass die Reservezonen nur bei ausgewiesenem Bedarf aktiviert werden können. Siehe Anträge 021_S_14 und 021_S_10.

Einwendung Nr.: **041_S_09**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

047_S_09; 109_S_09; 110_S_09; 111_S_09; 181_S_09; 197_S_09; 198_S_09

Anzahl: 7

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	22/f
Antrag:	Es sei dieses Ziel zu ersetzen durch: "Es sind strategische Landreserve für die langfristige Entwicklung zu sichern."
Begründung:	Solange die Potenziale zur Siedlungsentwicklung nach innen nicht genutzt sind, ist auf die Einzonung neuer Bauzonen zu Wohnzwecken zu verzichten.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Ziel 4 und die allgemeine Festlegung S4.f) werden sinngemäss angepasst. Siehe Anträge 021_S_09, 021_S_10 und 021_S_14.

Einwendung Nr.: **051_S_04**

Seite/Festl. lit.	22/f
Antrag:	Der Absatz f) ist wie folgt anzupassen: Die Reservezonen Eschenbüel, Fränkel und Müliholz werden bei Bedarf aktiviert. Die Reservezone Jungholz wird gelöscht. Die Reservezone Wihalden wird höchstens nach Ausschöpfung der Verdichtungsmöglichkeiten und der Überbauung der oben genannten, aktivierten Reservezonen aktiviert.
Begründung:	Die Reservezone Jungholz grenzt an den Wald. Es besteht kein Bedarf, Uster bis an den Waldrand auszudehnen. Zudem würde ein Feuchtgebiet zwischen Eschenbüel und dem Jungholz in Siedlungen eingeklemmt und damit verinselt. Das steht im eklatanten Widerspruch zu diversen Bekenntnissen zur Förderung bzw. Erhaltung der Biodiversität. Wihalden ist im Gegensatz zu den übrigen genannten Reservezonen ein attraktives Naherholungsgebiet mit - seiner südlichen Lage entsprechend - einem hohen Potential für die Biodiversität und Erholungspotenzial.

	Mit der Festlegung einer Reihenfolge der "Aktivierung" könnte Wildwuchs und "Aktivierung" auf Vorrat unterbunden werden. Zudem torpediert die "Aktivierung" dieser grossen Baulandreserven die Bemühungen zur Verdichtung innerhalb des Siedlungsgebietes.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Nicht berücksichtigt: Reservezone Jungholz. Diese soll gemäss den Begründungen im Erläuterungsbericht für die Schulraumentwicklung genutzt werden können. Auf die Reserve Wihalden wird verzichtet und das Eschenbüel wird als langfristige Reserve bezeichnet. Siehe hierzu Antrag 021_S_07. Die allgemeine Festlegung S4.f) wird im Übrigen sinngemäss angepasst. Siehe Antrag 021_S_14.

Einwendung Nr.: **015_S_40**

Seite/Festl. lit.	22/f
Antrag:	Dieses Ziel zu ersetzen mit einem Ziel mit folgender Stossrichtung: Die Stadt aktiviert Reservezonen für den Wohnungsbau nur mit sichernden Auflagen zu deren Nutzung: ein Mindestanteil von 50% gemeinnützigen Wohnungen, eine Obergrenze für den Wohnflächenverbrauch/Person, sowie eine CO2-neutrale Siedlung
Begründung:	Die Forderung ist eigentlich selbsterklärend und greift, falls Reservezonen zu welcher Zeit auch immer aktiviert werden sollen.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Anträge 201_oF_01 und 026_S_06. Die Forderung nach preisgünstigem Wohnen bei der Aktivierung von Reservezonen wird im Richtplan berücksichtigt. Die Forderungen nach Festlegungen zum Flächenverbrauch resp. CO2-Neutralität können nicht umgesetzt werden, da hierzu keine Rechtsgrundlagen bestehen. Siehe hierzu Antrag 015_S_18.

Einwendung Nr.: **015_S_41**

Seite/Festl. lit.	22/g
Antrag:	Es sei "des Siedlungsrand" zu streichen.
Begründung:	Die hochwertige Gestaltung gilt für überall, nicht nur für den Siedlungsrand. Eine örtliche Beschränkung führt zu den städtebaulichen Defiziten, die wir heute in Uster an manchen Orten vorfinden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Festlegung bezieht sich spezifisch auf die Siedlungsränder. Festlegungen bezüglich Gestaltungsqualität für andere Teile der Siedlung werden separat formuliert.

S4 räumliche FestlegungenEinwendung Nr.: **015_S_42**

Seite/Obj. Nr.	24/S4.01
Antrag:	"Vereinzelt" sei zu streichen.
Begründung:	Es ist unklar, was vereinzelte Hochhäuser bedeutet. Deren städtebauliche Verträglichkeit ist im Rahmen einer Gesamtschau /Leitbild zu eruieren.
Entscheid:	Berücksichtigt Der Handlungsauftrag wird wie folgt angepasst: Dichte Kernstadt mit geschlossener Bauweise, max. 5 Vollgeschosse und, wo städtebaulich legitimiert, ~~vereinzelt~~ Hochhäusern
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden. In Kombination mit der angepassten allgemeinen Festlegung S4.d) (Siehe Antrag 015_S_38) wird das Wort obsolet.

Einwendung Nr.: **099_S_11**

Seite/Obj. Nr.	24/S4.01
Antrag:	Ergänzung der Abhängigkeiten um den Punkt V4 Veloschnellroute
Begründung:	Konsistenz
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **099_S_12**

Seite/Obj. Nr.	24/S4.01
Antrag:	Dichte Kernstadt mit geschlossener Bauweise, max. 7 Vollgeschosse und, wo städtebaulich sinnvoll Hochhäuser
Begründung:	Höhere Verdichtung im Zentrum
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	In der gültigen Bau- und Zonenordnung weist die Z5 als dichteste Zone bereits 5 Vollgeschosse plus 2 Dachgeschosse und 1 Untergeschoss auf. Es können somit bereits 8 Geschosse in Erscheinung treten, was als genügend angesehen wird. Laut § 279 PBG werden Bauten mit über 25 m Fassadenhöhe als Hochhäuser verstanden, was zu höheren Anforderungen bezüglich ortsbaulicher Qualität und Brandschutz (ab 30 m) führt.

Einwendung Nr.: **041_S_10**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

047_S_10; 094_S_29; 095_S_29; 109_S_10; 110_S_10; 111_S_10; 181_S_10; 197_S_10; 198_S_10

Anzahl: 9

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

094_S_29 und 095_S_29 nicht mit gleichem Wortlaut aber sinngemäsem Inhalt.

Seite/Obj. Nr.	24/S4.01 und S4.02
Antrag:	Hochhäuser streichen <i>094_S_29, 095_S_29: Es sei auf Hochhäuser zu verzichten.</i>
Begründung:	Hochhäuser haben erwiesenermassen einen negativen Einfluss auf das Stadtklima. Hingegen sind Blockrandbebauungen ökologisch als auch sozial besser. <i>094_S_29, 095_S_29: Hochhäuser wirken immer als Solitär im Raum und erzeugen keine Raumwirkung, keine lebenswerte Umgebung. Dazu kommt die Thematik mit dem Schattenwurf. Stattdessen sollte dichte Blockrandbebauungen gefordert werden.</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Siehe Antrag 021_S_08.

Einwendung Nr.: **015_S_43**

Seite/Obj. Nr.	24/S4.02
Antrag:	Der Perimeter sei auf das Gebiet ohne Püntschulhaus zu beschränken. Damit kann auch der Auftrag "Berücksichtigung der Lärmproblematik bei einer Aufhebung der Lärmriegel am Stadtparkrand" gestrichen werden.
Begründung:	Die Festlegung suggeriert, dass das Püntschulhaus durch Punktbauten als Hochhäuser abgelöst werden soll. Das ist für die Stadtidentität nicht förderlich und führt zu unnötigen Grossinvestitionen der öffentlichen Hand.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Da es sich beim Richtplan um ein nicht parzellenscharfes Planungsinstrument handelt, wird das gesamte Strassengeviert beim Stadtpark als urbane Siedlungsstruktur «Bauen im Stadtpark» bezeichnet. Der Handlungsauftrag bezieht sich allgemein auf den Rand des Stadtparks und nicht auf einzelne Gebäude im Perimeter. Der Richtplaneintrag verlangt keinen Neubau des Püntschulhauses.

Einwendung Nr.: **015_S_44**

Seite/Obj. Nr.	24/S4.02
Antrag:	Der Handlungsauftrag " Kirche und Burg werden nicht durch die Hochhäuser überragt" ist zu streichen.
Begründung:	Diese Aussage ist eine Frage der Perspektive. Das Thema wird im Hochhausleitbild bzw. durch dessen Umsetzung abgelöst.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt Der Erläuterungsbericht wird ergänzt: Die Wahrzeichen von Uster sollen die Bauten mit den höchsten Oberkanten sein.

Stellungnahme:	Am Antrag wird festgehalten.

Einwendung Nr.: **050_oF_01**

Seite/Obj. Nr.	24/S4.03
Antrag:	Es ist darauf zu achten, dass die SBB Parzellen am Bahnhof (B916) weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten aufweisen. Insbesondere betreffend dem angestrebten Projekt mit 5 Etagen oberirdisch und 2 UGs unterirdisch, davon 1 UG mit einer Velostation, mit der Stadt Uster. Bei Fragen ist Herr Patrick Neuhaus (Stadtplaner Uster) und Herr [REDACTED] (SBB Immobilien Entwicklung, [REDACTED]@sbb.ch) zu involvieren. Allfällige daraus entstehende Bauvorhaben aus dem «Kommunale Richtplanung, Gesamtrevision» sind zur Prüfung nach dem Eisenbahngesetz Art. 18m zuzustellen
Begründung:	<i>Ohne Begründung</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Richtplan deckt die Anträge genügend ab.

Einwendung Nr.: **094_S_30**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_S_30

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	25/S4.05
Antrag:	Es sei das ganze Gebiet der Loren (nördlich bis an die Winterthurerstrasse) als Arbeitsplatzgebiet auszuscheiden.
Begründung:	Da ja nun die Winterthurerstrasse nicht abklassiert werden kann (Uster West wird nicht realisiert werden), sollte an dieser doch eher lärmigen Strasse eher Gewerbe als Wohnen angesiedelt werden.

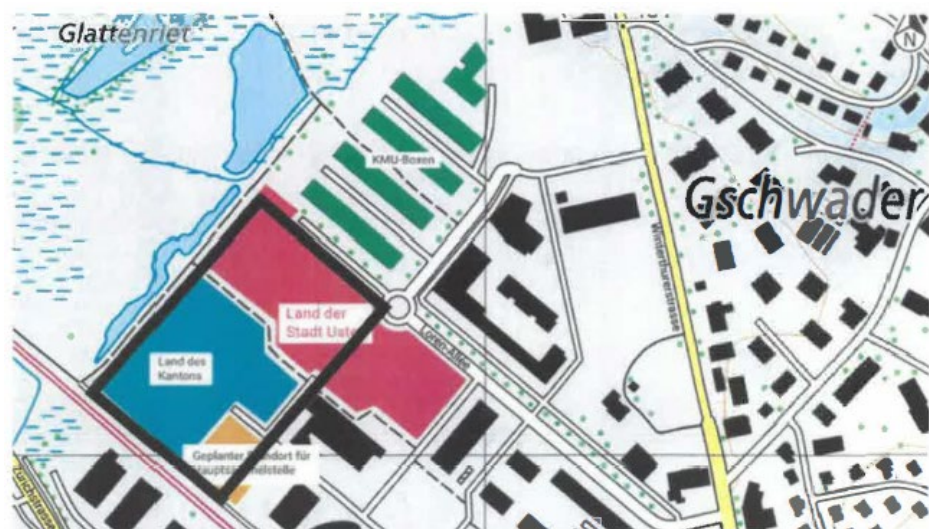
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Themenkarte S4 macht keine Aussagen zu Nutzungen. Grossteile der Loren sind mit S5.01 als Arbeitspark ausgeschieden.

Einwendung Nr.: **039_oF_03a** und **039_oF_03b**

Seite/Obj. Nr.	23/ <i>neu</i>
Antrag:	Die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke des Kantons und der Stadt Uster in der Loren nahe dem national geschützten Glatten-/Werriker-/Brandschänkirietes sind von der Bau- in die Landwirtschaftszone umzuteilen (vgl. Planskizze). <i>039_oF_03b: Alternativ-Antrag:</i> Die erwähnten Grundstücke seien im Rahmen der Überprüfung der Schutzverordnung für das Rietgebiet Glatten-/Werriker-/Brandschänkiriet einer Schutzzone (Nichtbauland) zuzuteilen.
Begründung:	Mit dem Verzicht auf das kantonale Strassenprojekt «Uster West» sind Überlegungen anzustellen, wie mit den zwei Grundstücken in kantonalem und städtischem Besitz in unmittelbarer Nähe des national geschützten Glatten-/Werriker-/Brandschänkirietes zu verfahren ist. Zwei Grundstücke wären durch die geplant gewesene Strasse diagonal durchschnitten worden. Es ist eine in Fachkreisen unbestrittene Tatsache, dass die Siedlungszonen zu nahe beim national geschützten Gatten-/Werriker-/Brandschänkiriet liegen. Die bestehenden Bauten in der Loren (z.B. die KMU-Boxen) haben einen merklichen Druck auf den sensiblen Bereich des Rietkomplexes gebracht.- Würden die Grundstücke des Kantons und der Stadt Uster bis an die Zonengrenzen überbaut, kämen diese neuen Gebäude noch näher an das Rietgebiet zu liegen als die bestehenden KMU-Boxen. Es ist deshalb eine zeitgerechte Forderung, nach der Abwendung des Strassenprojektes «Uster West» das Riedgebiet so zu schützen, wie es eigentlich bereits bei der Aufstellung des Gestaltungsplanes «Loren» hätte erfolgen müssen. Die Zuteilung von zwei Grundstücke in die Landwirtschaftszone mit externer Nutzung (kein natürlicher oder künstlicher Dünger-Eintrag ist also nichts anderes als ein Nachholen von Versäumnissen der frühen 20-er Jahre. Insbesondere da ein Teil der KMU-Boxen auf Moorgrund stehen und damit nach dem geltenden Recht zurückgebaut werden müssten. Der «geplante Standort für Hauptsammelstelle» käme in einem sensiblen Gebiet mit einem Grundwasserstrom, der im Durchschnitt nur einen Meter unter dem gewachsenen Grund liegt zu stehen. In dieser Anlage würden gewässergefährdende Stoffe gelagert und umgeschlagen. Die genannten Stoffe würden das Flachmoor von nationaler Bedeutung gefährden. Es ist deshalb an der bezeichneten Stelle auf eine Sammelstelle mit hohem Verkehrsaufkommen zu verzichten. Ein möglicher Standort könnte die im Besitz der Stadt Uster stehende Fläche mit Altlasten nahe der Winterthurerstrasse sein. Damit könnte

diese Fläche auch gleichzeitig saniert werden. Im Weiteren ist eine Erschliessung direkt-über die Winterthurerstrasse möglich.

Es ist allerdings fraglich, ob eine Infrastruktur, «geplanter Standort für Hauptsammelstelle», mit zusätzlichem hohem Verkehrsaufkommen in der Loren geplant werden sollte. Da laut dem Quartierplan nur eine Zufahrt in das Gebiet Loren existiert und diese führt über die Gschwaderstrasse. Die illegale Zufahrt über die Winterthurerstrasse ist nur eine Busausfahrt und müsste für eine Änderung des Quartierplans dem Stimmbürger von Uster vorgelegt werden und jetzt mit einem Fahrverbot ausgeschildert werden.



Das Land der Stadt Uster grenzt an das Riet. (Grafik: Anja Furrer)

Plangrundlage: Züriost, 16. November 2020

Die Grundstücke werden heute landwirtschaftlich genutzt. Sie eignen sich also hervorragend für die extensive Nahrungsmittelproduktion. Die heutige Weltlage hat erkennen lassen, dass die Nahrungsmittelproduktion im eigenen Land einen höheren Stellenwert genießt als noch vor den Krisen.

Aus bekannten Gründen sind im kantonalen Kartenwerk «landwirtschaftliche Nutzungseignung» keine Angaben über den landwirtschaftlichen Wert des Bodens (Bonität) enthalten. Das ist nachzuholen.

Die Erkenntnisse und die Forderungen sind gewachsen, dass der Selbstversorgungsgrad unseres Landes nicht noch mehr durch Überbauungen geschmälert werden darf. Neben anderen grossen Landwirtschaftsflächen in Uster ist jeder Quadratmeter Landwirtschafts-boden zu schützen.

Entscheid: **Nicht berücksichtigt**

Stellungnahme: Bei den erwähnten Flächen handelt es sich derzeit um Bauland mit einem rechtskräftigen Gestaltungsplan. Eine Zuweisung zur Landwirtschaftszone bedingt eine Auszonung und Revision des Gestaltungsplans. Reserven in Arbeitsplatzgebieten gilt es zu erhalten, um das Ziel von 2 Einwohnenden auf 1 Arbeitsplatz erhalten zu können. Ergänzend wird auf die Stellungnahme des Stadtrats zur Motion 504/2022 verwiesen.

Einwendung Nr.: **193_S_08**

Seite/Obj. Nr.	25/S4.06
Antrag:	Ausdehnung des Zentrumgebiets Nänikon Süden (Stationsstrasse)
Begründung:	Das Zentrumsgebiet soll nicht nur Leer- und Grünflächen, sondern auch die ersten beiden Häuserzeilen südlich der Stationsstrasse miteinbeziehen. Ziel ist es bestehende Einrichtungen und Initiativen einzelner Grundstückbesitzer in die Planung mit einzubeziehen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die bestehende Parzellenstruktur und Bebauung bilden keine positiven Voraussetzungen für die gewünschte Zentrumsentwicklung.

Einwendung Nr.: **021_S_15**

Seite/Obj. Nr.	26/S4.10
Antrag:	Mobilisierung sistieren
Begründung:	Die Einzonung oder Mobilisierung dieses Gebietes an der Siedlungsgrenze mit angrenzenden Wald widerspricht voll und ganz der allgemeinen Festlegung S2:a) "Auf die Ausdehnung der Siedlungsfläche in die umgebenden Landschaftsräume wird grundsätzlich verzichtet; die Siedlungsentwicklung richtet sich nach innen." Das Gebiet Jungholz befindet sich am äussersten Rand der Siedlung! Die Ansiedlung im Gebiet Jungholz ist nicht vereinbar mit Ziel S4 (Absatz 5): "Die Siedlungsgränder werden als Übergang zum Landschaftsraum bewusst gestaltet. Ein sanfter Übergang zu einem Waldgebiet definiert sich durch Freifläche die durch Wild genutzt werden kann. Die benötigte Freifläche ist heute "noch" bestehend und bildet einen sinnvollen Übergang (mit genügend Abstand) zum angrenzenden Wald.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	An der Reservezone wird festgehalten. Die Vorgaben für die Aktivierung von Reservezonen werden jedoch verschärft. Siehe hierzu die Anträge 021_S_09, 021_S_10 und 021_S_14.

Einwendung Nr.: **031_S_07**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

045_S_01; 094_S_31; 095_S_31; 179_S_10

Anzahl: 4

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	26/S4.10
Antrag:	Die Aktivierung der Reserve "Jungholz" ist zu streichen. 045_S_01: Auf die Aktivierung der Reserve Jungholz des Grundstücks C32006 (C3206) im Besitz der Stadt Uster (Flurname Rüti) ist zu verzichten und der Eintrag zu streichen. 094_S_31, 095_S_31: Auf die Einzonung der beiden Gebiete (S4.10 und S4.11) sei zu verzichten. 179_S_10: Eintrag «Aktivierung Reservezonen» streichen (S4.10 und S4.11)
Begründung:	Der wertvolle Landschaftsraum zwischen Siedlung und Wald ist als solcher zu erhalten. Anstelle einer Einzonung ist die Umzonung in die Freihaltezone (analog nördlich und südlich davon) zu erwägen. Die Aktivierung widerspricht den Zielen S2a) und S3c). 045_S_01: Der Grünraum zwischen den Waldrändern Jungholz und Rüti wird begrenzt durch die Wannenstrasse, den Rietwisliweg und verläuft weiter entlang des Werrikerbachs bis hin zum Glattenried auf der anderen Seite der Zürichstrasse. Diesem Raum ist Sorge zu Tragen und er ist als Ganzes zu denken: Während die Fläche unterhalb des Aussichtspunkts Neubühl und ein Teil des städtischen Grundstücks Rüti (02006) der Freihaltezone zugewiesen ist, befindet sich die Landschaftskammer dazwischen sowie auch das Eschenbüel-Gebiet seit 1998 in der Reservezone. In Bezug auf das Eschenbüel-Gebiet bezieht sich die Einwendung insbesondere auf das Teilstück entlang des Werrikerbachs. Die Notwendigkeit der Überführung und Sicherung als einheitlichen Landschaftsraum wird insbesondere durch die Themenkarte Naturschutz auf S. 29 des Teilberichts Landschaft sichtbar, befinden sich in diesem Grünraum dochl etliche Naturschutzgebiete und verläuft durch ihn ein Vernetzungskorridor. Diese heute landwirtschaftlich genutzte Kammer und das Ried sind für die Waldtiere und Vögel, die vom Greifensee her hier durchziehen oder Zwischenstation machen, eine wertvolle Fläche am Siedlungsrand. Die sensible Vegetation entlang des Werrikerbachs verbindet das Feuchtgebiet Rüti mit dem Glattenried. Dass dies erkannt wird, zeigt sich in der geplanten Renaturierung des Werrikerbachs (vgl. Teil Landschaft, Eintrag L 5.3, S. 38). Bei den landwirtschaftlich genutzten Rächen handelt es sich um wertvolle Fruchtfolgeflächen, die nicht zuletzt der Versorgung der wachsenden Bevölkerung dienen. Dies gilt gleichermassen für die Fläche Rüti wie auch das Gebiet Eschenbüel. Die Weide auf dem Grundstück Rüti - eine der wenigen

	öffentlichen im Gebiet - dient nicht zuletzt den Kindern im Quartier, der Pfadi und der Waldspielgruppe zum Spielen und besonders im Herbst zum Drachen steigen lassen. Indem diese Gebiete seit 1998 ihr Dasein in einer Reservezone fristen, scheinen sie in den verschiedenen Richtplänen wie auch Naturschutzinventaren blinde Recke zu sein und anstelle geschützt und renaturiert zu werden, fristen sie ein planerisches Schattendasein. Die angestrebte bauliche Dichte ist in erster Linie im wirklichen Siedlungsgebiet über die Ausnützungsreserven in der BZO umzusetzen. Sollten weitere öffentliche Bauten für die Bildung unabdingbar werden, verfügt die Stadt andere Grundstücke zur Realisierung oder kann diese über eine Verdichtung bestehender Anlagen realisieren bzw. deren Potential ausschöpfen. Aus der Schulraumplanung lässt sich kein Bedarf nach einer Schulanlage «Jungholz» ablesen, die einen Bau auf der grünen Wiese rechtfertigen könnte. Gemäss Entwurf des Richtplans zielt die Stadt darauf ab, auch in anderen Gebieten wertvolle Fruchtfolgeflächen zu vernichten. Mit der Sicherung des Landschaftsraums Rüti-Eschenbüel könnte die Stadt zwar nicht eine faktische, jedoch zumindest eine planerische Kompensation leisten. Konkret ist in der nachfolgenden Nutzungsplanung das Gebiet in die Landwirtschafts- und Freihaltezone zu überführen und bei der nächsten Teilrevision des regionalen und kantonalen Richtplans in ein Landschaftsschutzgebiet (oder auch Naturschutzgebiet). <i>094_S_31, 095_S_31:</i> Die Siedlungsentwicklung, insbesondere für Wohnnutzungen, hat sich nach innen zu richten. <i>179_S_10:</i> Generelle Rückmeldung zu den Reservezonen siehe oben (<i>179_S_09</i>). Der Landschaftsraum dem Jungholz/Rüti-Wald und dem Wohnquartiers Sonneberg (Reservezone) ist landschaftlich sehr wertvoll, tangiert ein kleines Naturschutzgebiet und bildet einen aus ästhetischen und ökologischen Gründen sehr wichtigen Siedlungstrenngürtel zwischen Wohnquartier und Wald. Diesen Landschaftsraum gilt es unbedingt langfristig zu erhalten.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	An der Reservezone Jungholz wird festgehalten. Das Eschenbüel wird als langfristige Reserve bezeichnet. Siehe hierzu Antrag 021_S_07. Die Vorgaben für die Aktivierung von Reservezonen werden jedoch verschärft. Siehe hierzu die Anträge 021_S_09, 021_S_10 und 021_S_14.

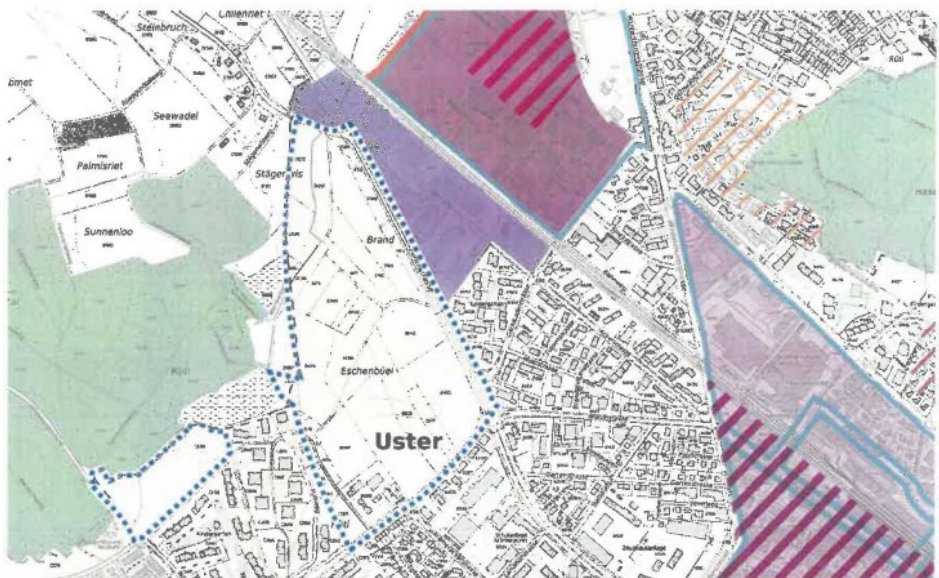
Einwendung Nr.: **038_oF_05**

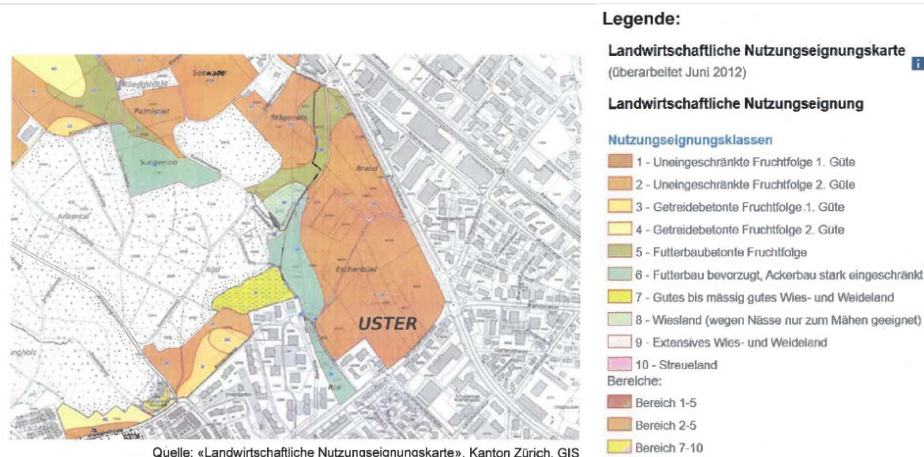
Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

039_oF_07;

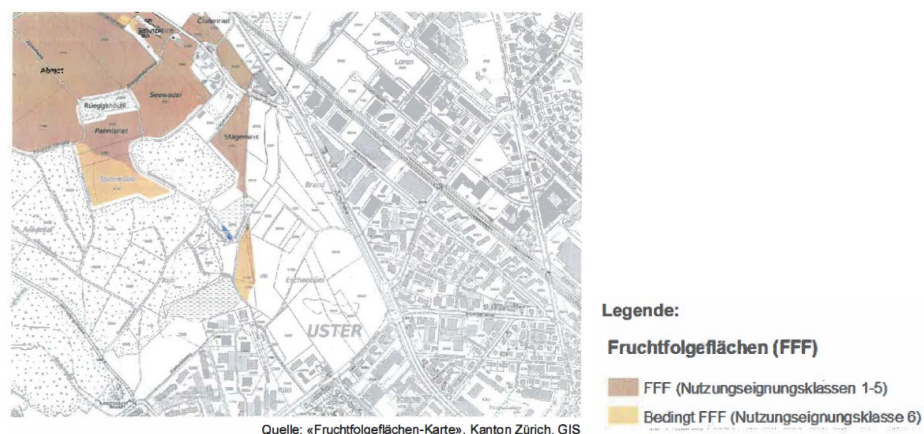
Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	26/S4.10 und S4.11
Antrag:	Die Reservezonen «Eschenbühl» und «Sonnenberg» sind der uneingeschränkten Landwirtschaftsfläche zuzuteilen. <i>Zusätzlich in 039_oF_07: Ein Eintrag als Fruchtfolgeflächen ist mit der Revision des Richtplans in den kantonalen Plänen zu erreichen.</i>
Begründung:	Landwirte produzieren unsere Lebensmittel. Wir essen, was auf ihren Feldern wächst. Bereits jetzt liegt der Selbstversorgungsgrad der Schweiz unter 60 Prozent. Darum ist klar, dass Fruchtfolgeflächen nicht überbaut werden können. Das bedeutet unter anderem, dass die Stadtgrenze darf nicht weiter in die Felder hinaus verschoben werden darf. <i>039_oF_07:</i>  Quelle: Richtplan Siedlung, Stadt Uster Die Stadt will das heute in der Reservezone liegende, grosse landwirtschaftliche Gebiet «Eschenbühl» neu «als Bauzone aktivieren» bezeichnen. Auch dieses Gebiet ist gemäss der «landwirtschaftlicher Nutzungseignungskarte» des Kantons als «Uneingeschränkte Fruchtfolgeflächen 1. resp. 2. Güte» klassiert.



Weshalb diese grosse Fläche nicht der Fruchtfolgeflächen zugeteilt ist, ist eine politische Sache, die durch nichts als durch politische Entscheide der damaligen Mehrheit (sowie der Grundeigentümer?) begründet werden kann.



Das Eschenbühl und die Landwirtschaftsfläche auf dem Sonnenberg (Jungholz - Wohnsiedlungen) sind fein säuberlich aus den Fruchtfolgeflächen ausgenommen!

Das Gebiet zwischen dem Jungholz-Wald und den Wohnsiedlungen auf dem Sonnenberg besteht nach kantonaler «landwirtschaftliche Nutzungseignungskarte» ebenfalls in der Klassierung «uneingeschränkte Fruchtfolgeflächen von 1. und 2. Güte». Auch dieses Areal ist jedoch - weil es in der Reservezone liegt - nicht der FFF zugeteilt.

Die beiden Areale sind unbedingt der Landwirtschaft zu erhalten.

Entscheid: **Nicht berücksichtigt**

Stellungnahme: Die Vorgaben für die Aktivierung von Reservezonen werden verschärft. Siehe hierzu die Anträge 021_S_10 und 021_S_14. Das Eschenbühl wird als langfristige Reserve bezeichnet. Siehe hierzu Antrag 021_S_07.

Fruchtfolgeflächen werden mit dem kantonalen Richtplan und nur ausserhalb des kantonalen Siedlungsgebietes ausgeschieden.

Einwendung Nr.: **021_S_16**

Seite/Obj. Nr.	26/S4.11
Antrag:	Mobilisierung sistieren
Begründung:	Die Einzonung oder Mobilisierung dieses Gebietes an der Siedlungsgrenze mit angrenzenden Wald widerspricht voll und ganz der allgemeinen Festlegung S2:a), "Auf die Ausdehnung der Siedlungsfläche in die umgebenden Landschaftsräume wird grundsätzlich verzichtet; die Siedlungsentwicklung richtet sich nach innen." Die Ansiedlung im Gebiet Jungholz ist nicht vereinbar mit Ziel S4 (Absatz 5), Die Siedlungsränder werden als Übergang zum Landschaftsraum bewusst gestaltet. Ein sanfter Übergang zu einem Waldgebiet definiert sich durch Freifläche die durch Wildtiere genutzt werden können.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Eschenbüel wird als langfristige Reserve bezeichnet. Siehe hierzu Antrag 021_S_07.

Einwendung Nr.: **045_S_02**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

094_S_31; 095_S_31; 179_S_10

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	26/S4.11
Antrag:	Auf die Aktivierung der Reserve Eschenbüel ist zu verzichten und der Eintrag zu streichen. <i>094_S_31; 095_S_31: Auf die Einzonung der beiden Gebiete (S4.10 und S4.11) sei zu verzichten.</i> <i>179_S_10: Eintrag «Aktivierung Reservezonen» streichen (S4.10 und S4.11)</i>
Begründung:	Der Grünraum zwischen den Waldrändern Jungholz und Rüti wird begrenzt durch die Wannenstrasse, den Rietwislweg und verläuft weiter entlang des Werrikerbachs bis hin zum Glattenried auf der anderen Seite der Zürichstrasse. Diesem Raum ist Sorge zu Tragen und er ist als Ganzes zu denken: Während die Fläche unterhalb des Aussichtspunkts Neubühl und ein Teil des städtischen Grundstücks Rüti (02006) der Freihaltezone zugewiesen ist, befindet sich die Landschaftskammer dazwischen sowie auch das Eschenbüel-

	Gebiet seit 1998 in der Reservezone. In Bezug auf das Eschenbüel-Gebiet bezieht sich die Einwendung insbesondere auf das Teilstück entlang des Werrikerbachs. Die Notwendigkeit der Überführung und Sicherung als einheitlichen Landschaftsraum wird insbesondere durch die Themenkarte Naturschutz auf S. 29 des Teilberichts Landschaft sichtbar, befinden sich in diesem Grünraum dodl etliche Naturschutzgebiete und verläuft durch ihn ein Vernetzungskorridor. Diese heute landwirtschaftlich genutzte Kammer und das Ried sind für die Waldtiere und Vögel, die vom Greifensee her hier durchziehen oder Zwischenstation machen, eine wertvolle Fläche am Siedlungsrand. Die sensible Vegetation entlang des Werrikerbachs verbindet das Feuchtgebiet Rüti mit dem Glattenriedl. Dass dies erkannt wird, zeigt sich in der geplanten Renaturierung des Werrikerbachs (vgl. Teil Landschaft, Eintrag L 5.3, S. 38). Bei den landwirtschaftlich genutzten Rächen handelt es sich um wertvolle Fruchtfolgeflächen, die nicht zuletzt der Versorgung der wachsenden Bevölkerung dienen. Dies gilt gleichermassen für die Fläche Rüti wie auch das Gebiet Eschenbüel. Die Weide auf dem Grundstück Rüti - eine der wenigen öffentlichen im Gebiet - dient nicht zuletzt den Kindern im Quartier, der Pfadi und der Waldspielgruppe zum Spielen und besonders im Herbst zum Drachen steigen lassen. Indem diese Gebiete seit 1998 ihr Dasein in einer Reservezone fristen, scheinen sie in den verschiedenen Richtplänen wie auch Naturschutzinventaren blinde Recke zu sein und anstelle geschützt und renaturiert zu werden, fristen sie ein planerisches Schattendasein. Die angestrebte bauliche Dichte ist in erster Linie im wirklichen Siedlungsgebiet über die Ausnützungsreserven in der BZO umzusetzen. Sollten weitere öffentliche Bauten für die Bildung unabdingbar werden, verfügt die Stadt andere Grundstücke zur Realisierung oder kann diese über eine Verdichtung bestehender Anlagen realisieren bzw. deren Potential ausschöpfen. Aus der Schulraumplanung lässt sich kein Bedarf nach einer Schulanlage «Jungholz» ablesen, die einen Bau auf der grünen Wiese rechtfertigen könnte. Gemäss Entwurf des Richtplans zielt die Stadt darauf ab, auch in anderen Gebieten wertvolle Fruchtfolgeflächen zu vernichten. Mit der Sicherung des Landschaftsraums Rüti-Eschenbüel könnte die Stadt zwar nicht eine faktische, jedoch zumindest eine planerische Kompensation leisten. Konkret ist in der nachfolgenden Nutzungsplanung das Gebiet in die Landwirtschafts- und Freihaltezone zu überführen und bei der nächsten Teilrevision des regionalen und kantonalen Richtplans in ein Landschaftsschutzgebiet (oder auch Naturschutzgebiet). <i>094_S_31, 095_S_31:</i> Die Siedlungsentwicklung, insbesondere für Wohnnutzungen, hat sich nach innen zu richten. <i>179_S_10:</i> Generelle Rückmeldung zu den Reservezonen siehe oben (<i>179_S_09</i>). Der Landschaftsraum dem Jungholz/Rüti-Wald und dem Wohnquartiers Sonneberg (Reservezone) ist landschaftlich sehr wertvoll, tangiert ein kleines Naturschutzgebiet und bildet einen aus ästhetischen und ökologischen Gründen sehr wichtigen Siedlungstrenngürtel zwischen Wohnquartier und Wald. Diesen Landschaftsraum gilt es unbedingt langfristig zu erhalten.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Das Eschenbüel wird als langfristige Reserve bezeichnet. Siehe hierzu Antrag 021_S_07.

Einwendung Nr.: **026_S_08**

Seite/Obj. Nr.	26/S4.10, S4.11, S4.12, S4.13
Antrag:	Bei den vier zur Mobilisierung für Wohnnutzung vorgesehenen Reservezonen soll jeweils die folgende Aussage angefügt werden: Anreize zur Begrenzung des Wohnflächenverbrauchs pro Person. Mindestanteil von 50% gemeinnützigen Wohnungen.
Begründung:	Die Forderung ist eigentlich selbsterklärend. Solche Bestimmungen dürften zudem preisdämpfend auf den Verkauf von Grundstücken in diesen Zonen wirken.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Anträge 201_oF_01 und 026_S_06. Die Forderung nach preisgünstigem Wohnen bei der Aktivierung von Reservezonen wird im Richtplan berücksichtigt.

Einwendung Nr.: **015_S_45**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

041_S_11; 047_S_11; 109_S_11; 110_S_11; 111_S_11; 181_S_11; 197_S_11; 198_S_11

Anzahl: 8

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	26/S4.10, 11, 12, 13
Antrag:	Streichen. <i>Nur 015_S_45: Eventual: Formulierung wie S4 F hier wiederholen</i>
Begründung:	Die Forderung ist eigentlich selbsterklärend und greift, falls Reservezonen zu welcher Zeit auch immer aktiviert werden sollen. <i>041_S_11, 047_S_11, 109_S_11, 110_S_11; 111_S_11, 181_S_11, 197_S_11, 198_S_11: Solange die Potenziale zur Siedlungsentwicklung nach innen nicht genutzt sind, ist auf die Einzonung neuer Bauzonen zu Wohnzwecken zu verzichten.</i>

Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Der Handlungsauftrag für die Einträge S4.10 und S4.12 wird wie folgt geändert: Mobilisierung ~~vorbereiten~~ prüfen Der Koordinationshinweis für die Einträge S4.10 und S4.12 wird von F auf Z geändert.
Stellungnahme:	Die Vorgaben für die Aktivierung von Reservezonen werden verschärft. Siehe hierzu die Anträge 021_S_10 und 021_S_14. Auf die Reserve Wihalden wird verzichtet und das Eschenbüel wird als langfristige Reserve bezeichnet. Siehe hierzu Antrag 021_S_07.

Einwendung Nr.: **016_S_04**

Seite/Obj. Nr.	23/S4.13
Antrag:	Überprüfen der Reservezone. Die Fläche sollte mindesten teilweise als "landschaftlich empfindliche Zone" gehandhabt werden.
Begründung:	Aufgrund der Topografie fällt die Fläche in die Zielstellung "landschaftlich empfindliche Zone". (Anmerkung: Geprüft werden sollte, ob "Reserve" durch eine Reserve bei der Verdichtung möglich ist. Es wurden scheinbar hohe Dichtekategorien bzw. AZ (Ausnutzungsziffer) gewählt. Es ist jedoch nicht transparent von welcher Pro-Kopf-Wohnfläche/Bürofläche ausgegangen wird. Zeitgemäss wäre es die Pro-Kopf-Fläche zu verringern. Da die Wachstumsvorgabe vom Kanton für Uster eine schwierige Vorgabe ist, könnte hier neuer Spielraum geschaffen werden. Dies stellt mehr öffentlichen Raum zur Verfügung. Die Qualität im öffentlichen Raum kommt mehr Menschen zugute als in grossen Pro-Kopf-Wohnflächen)
Entscheid:	Berücksichtigt Löschung der Reservezone Wihalden. Bezeichnung als Erholungsgebiet.
Stellungnahme:	Die Reservezone Wihalden wurde überprüft. Der Stadtrat fasste den Entscheid, auf die Reservezone Wihalden zu verzichten. Siehe hierzu Antrag 021_S_07. Das Gebiet wird stattdessen als Erholungsgebiet im Teil Landschaft mit entsprechendem Handlungsauftrag bezeichnet. Siehe hierzu Antrag 015_L_08 (Antrag zum Teil Landschaft).

Einwendung Nr.: **031_S_08**

Seite/Obj. Nr.	26/S4.13
Antrag:	Die Aktivierung der der Reserve "Wihalden" ist zu streichen
Begründung:	Die Entwicklung der Wihalden läuft den Zielsetzungen "Siedlungsgliedernde Freiräume zu bewahren" und "Frischluftkorridore ausbauen" diametral entgegen.
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Auf die Reserve Wihalden wird verzichtet. Siehe hierzu Antrag 021_S_07.

Einwendung Nr.: **021_S_17**

Seite/Obj. Nr.	26/S4.14
Antrag:	Mobilisierung sistieren
Begründung:	Die bisherige gewerbliche Entwicklung im Gebiet Müliholz / Rüti "Entwicklung" ist ein einziges Negativbeispiel für die Stadtentwicklung! Platzintensives Gewerbe (motorisierte Mobilität) ohne erkennbaren Mehrwert hinsichtlich Arbeitsplätze hat sich dort niedergelassen. Solange die Stadt nicht in der Lage ist, die Niederlassung von mehrwertlosem Gewerbe zu unterbinden macht eine Einzonung keinen Sinn. Autogaragen und Occasion Autohändler sind nun mal kein erstrebenswertes Gewerbe, was positiv zur Stadtentwicklung beiträgt (siehe Negativbeispiel Wetzikon).
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Der Handlungsauftrag wird wie folgt geändert: Mobilisierung ~~vorbereiten~~ prüfen Der Koordinationshinweis wird von F auf Z geändert.
Stellungnahme:	Das Gebiet Müliholz/Rüti bildet die einzige Entwicklungsfläche, welche explizit nicht dem Wohnen gewidmet ist. Eine Aktivierung der Reserven soll aber erst erfolgen können, wenn die inneren Reserven aufgebraucht sind. Die Vorgaben für die Aktivierung von Reservezonen werden im Entwurf deshalb klarer formuliert. Siehe hierzu die Anträge 021_S_09, 021_S_10 und 021_S_14.

Einwendung Nr.: **031_S_09**

Seite/Obj. Nr.	27/S4.18
Antrag:	Die "Hirzeren" ist als langfristige Landreserve zu streichen.
Begründung:	Die dezentrale Lage ausserhalb des Siedlungsgebietes widerspricht den Zielsetzungen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Im kantonalen Richtplan ist das Gebiet als Siedlungsgebiet bezeichnet. Den Zielsetzungen wird entsprochen.

Einwendung Nr.: **041_S_12**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

047_S_12; 109_S_12; 110_S_12; 111_S_12; 181_S_12; 197_S_12; 198_S_12

Anzahl: 7

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	27/S4.16, 17, 18, 19
Antrag:	Aus langfristiger Reserve streichen und aus Siedlungsfläche ausschliessen, soll Landschaftsgebiet werden.
Begründung:	Diese Grundstücke liegen zu peripher, sind mit dem ÖV nicht gut erschlossen und werden dies auf absehbare Zeit auch nicht werden. Somit steht eine Entwicklung dieser Gebiete den Klimazielen der Stadt Uster im Weg.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Reservezonen umfassen Flächen, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen werden soll (§ 65 Abs. 1 PBG). Durch Belassen dieser Flächen als langfristige Reservezonen wird künftigen Generationen der maximale Handlungsspielraum gewährt.

Einwendung Nr.: **041_S_13**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

047_S_13; 109_S_13; 110_S_13; 111_S_13; 181_S_13; 197_S_13; 198_S_13

Anzahl: 7

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	27/S4.20
Antrag:	Aus langfristiger Reserve streichen und aus Siedlungsfläche ausschliessen, soll Landschaftsgebiet werden.
Begründung:	Wenn Uster wirklich verdichten will, muss ein solch wertvolles Naherholungsgebiet erhalten bleiben
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Reservezonen umfassen Flächen, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen werden soll (§ 65 Abs. 1 PBG). Durch Belassen dieser Flächen als langfristige Reservezonen wird künftigen Generationen der maximale Handlungsspielraum gewährt.

Einwendung Nr.: **038_oF_05**

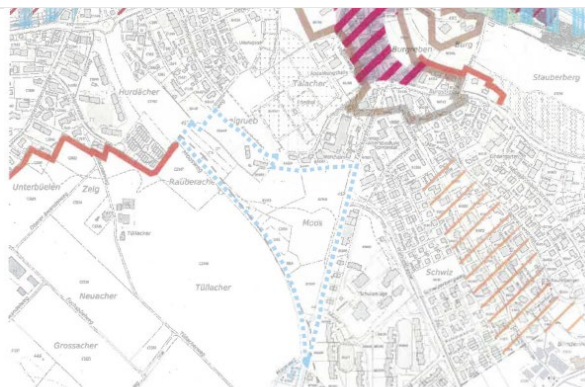
Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

039_oF_09

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	27/S4.20
Antrag:	Die Reservezone im «Moos» sowie der Korridor vom Moos bis zur Wilstrasse (Hurdächer, Trasse der Moosackerstrasse) sind der Landwirtschaftszonen zuzuteilen.
Begründung:	Landwirte produzieren unsere Lebensmittel. Wir essen, was auf ihren Feldern wächst. Bereits jetzt liegt der Selbstversorgungsgrad der Schweiz unter 60 Prozent. Darum ist klar, dass Fruchtfolgeflächen nicht überbaut werden können. Das bedeutet unter anderem, dass die Stadtgrenze darf nicht weiter in die Felder hinaus verschoben werden darf. <i>039_oF_09:</i>



Quelle: Teilplan Siedlung, Stadt Uster

In der «landwirtschaftlichen Nutzungseignungskarte» des Kantons ist das Moos als «uneingeschränkte Fruchtfolge 1. resp. 2. Güte» gekennzeichnet.



«Landwirtschaftliche Nutzungseignungskarte», Kanton Zürich, GIS

Legende:

Landwirtschaftliche Nutzungseignungskarte
(überarbeitet Juni 2012)

Landwirtschaftliche Nutzungseignung

Nutzungseignungsklassen

- 1 - Uneingeschränkte Fruchtfolge 1. Güte
 - 2 - Uneingeschränkte Fruchtfolge 2. Güte
 - 3 - Getreidebetonte Fruchtfolge 1. Güte
 - 4 - Getreidebetonte Fruchtfolge 2. Güte
 - 5 - Futterbaubetonte Fruchtfolge
 - 6 - Futterbau bevorzugt, Ackerbau stark eingeschränkt
 - 7 - Gutes bis mässig gutes Wies- und Weideland
 - 8 - Wiesland (wegen Nässe nur zum Mahen geeignet)
 - 9 - Extensives Wies- und Weideland
 - 10 - Streuland
- Bereiche:
- Bereich 1-5
 - Bereich 2-5
 - Bereich 7-10

In der Fruchtfolgeflächen-Karte des Kantons ist das Gebiet Moos wiederum nicht als Fruchtfolgeflächen eingetragen! Weshalb wohl?



Fruchtfolgeflächen-Karte, Kanton Zürich, GIS

Auch diese langfristige Reserve ist nach Ansicht des [REDACTED]-Vorstandes weiter als bewirtschaftetes Landwirtschaftsland beizubehalten.

Entscheid: **Nicht berücksichtigt**

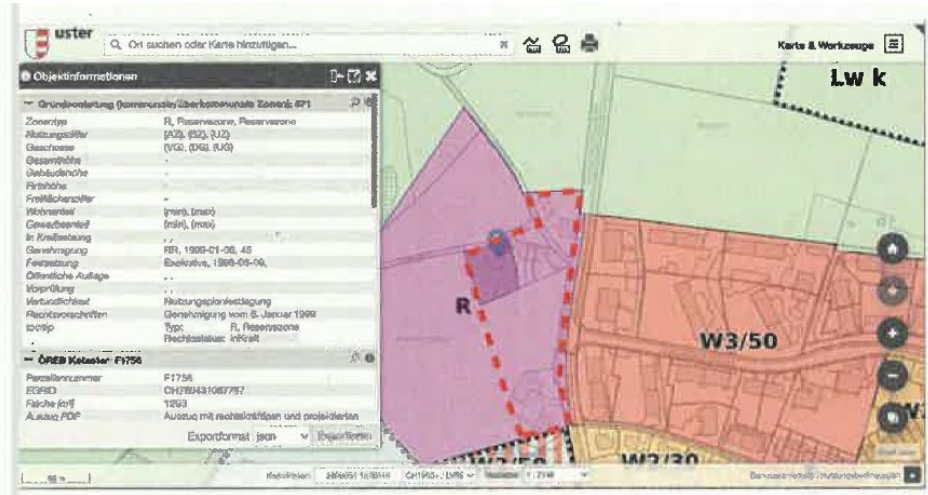
Stellungnahme: Siehe Antrag 041_S_13.

Einwendung Nr.: **193_S_07**

Seite/Obj. Nr.	27/S4.20 und 28/S4.38
Antrag:	Die Mossackerstrasse ist zu überdecken
Begründung:	Die Mossackerstrasse bringt in bestehende Quartiere einen Mehrlärm, welcher es im Keim zu ersticken gilt. Mit einer Überdeckung der Strasse kann einerseits der Vernetzungskorridor für Velo und Alltagsfussweg, sowie der Veloroute mit Baumallen bestückt ein effektiver Mehrwert bringen und nicht nur das Zentrum mit der Zentralstrasse entlasten. Des Weiteren wird der Siedlungsrand nicht mit einer Strasse, sondern Gebäuden geprägt.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans.

Einwendung Nr.: **073_S_02**

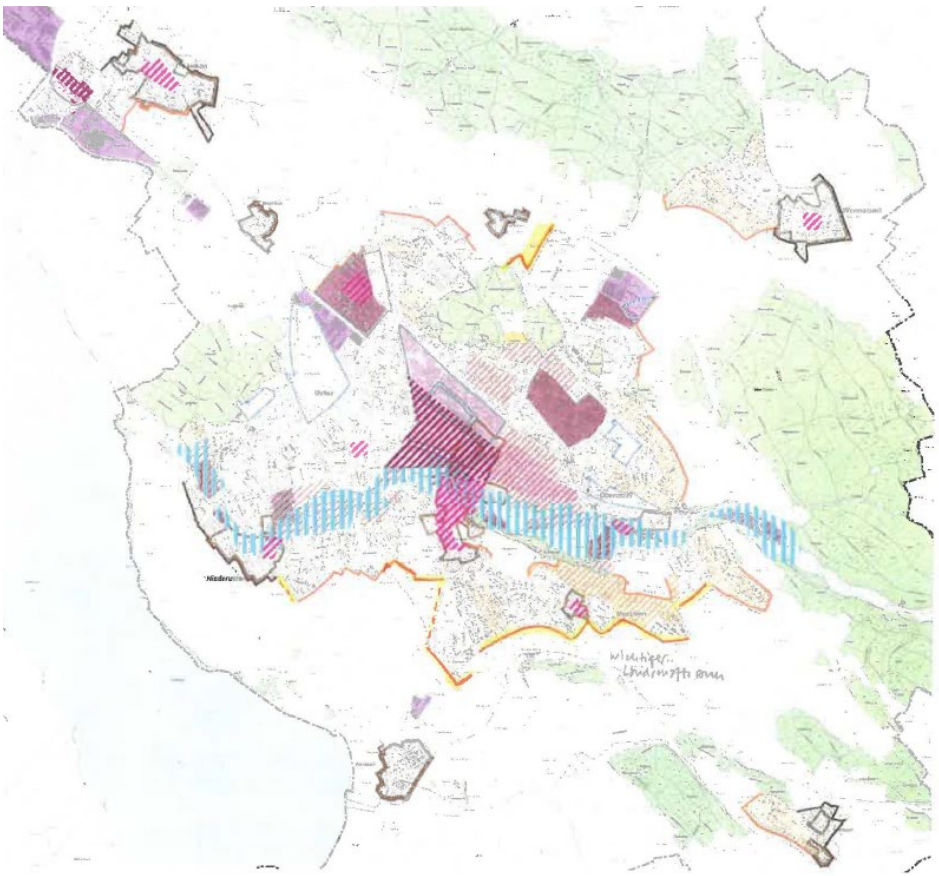
Seite/Obj. Nr.	27/S21 neu (<i>neuer Eintrag S4.21</i>)
Antrag:	Die heutige Reservezone Brandschänki wird stark redimensioniert (Abbildung am Schluss dieses Dokuments). Auf eine absehbare Aktivierung im Zuge dieser Richtplanung wird vorderhand verzichtet.
Begründung:	ein Teil der bestehenden Reservezone reicht ins Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung. Das gibt keinen Sinn. Anstelle einer Löschung gibt die Redimensionierung Sinn - aus folgenden Gründen: – Die Liegenschaften gibt es schon sehr lange. Es handelt sich um keine landwirtschaftlichen Liegenschaften (mehr). Eine Integration in eine Reservezone würde das Vorhandensein nichtlandwirtschaftlicher Liegenschaften als Realität signalisieren. – der skizzierte schmal Streifen ist gut erschlossen.

	
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 073_S_01.

Einwendung Nr.: **015_S_46**

Seite/Obj. Nr.	28/S4.31 ff.
Antrag:	Es sei der Begriff "städtische Kante" umzubenennen.
Begründung:	Es ist unklar, was dieser Begriff bedeutet.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	In Kapitel 4.2 des Erläuterungsberichts, unter «Siedlungsränder» wird der Begriff erläutert.

Einwendung Nr.: **031_S_10**

Seite/Obj. Nr.	28/S4.37-38
Antrag:	Die Siedlungsränder sind insbesondere gegenüber dem Greifensee zu vervollständigen
Begründung:	Die Definition und die Abgrenzung der Siedlungsränder sind nicht nachvollziehbar und scheinen willkürlich. Eine vereinfachte Klassendefinition erleichtert die Lesbarkeit und der wichtige Greifenseeraum, wie auch der Weiler Winikon und das kantonale Landschaftsschutzobjekt 1085 "Drumlinlandschaft Nossikon-Sulzbach" verdient eine lückenlose Definition des Siedlungsrandes. (vgl. dazu Planbeilage). 
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Siedlungsränder wurden überprüft. Entlang der topographischen Kanten wie beispielsweise im Dietenrain oder am Brunnacherriet sind keine Aussagen zum Siedlungsrand vorgesehen, da diese nicht gut einsehbar sind. Entlang von Gebieten mit Reservezonen oder geplanten Einzonungen wurde kein Siedlungsrand bezeichnet, da die Grenze noch nicht abschliessend bekannt ist

	(z.B. im Moos oder Buechholz). Trennt eine Strasse das Siedlungsgebiet vom Landschaftsraum wurde ebenfalls auf eine Festlegung verzichtet.

Einwendung Nr.: **031_S_11**

Seite/Obj. Nr.	30/S4.60
Antrag:	Auf die südseitige Erweiterung des Baugebietes Dietenrain ist zu verzichten.
Begründung:	Die klare, durch die Topographie gegebene Siedlungsgrenze darf nicht aufgeweicht werden und die Geländemodellierung (gut einsehbare Hanglage) sprechen gegen eine bauliche Erweiterung. Die Erweiterung widerspricht der Zielsetzung S2f). Alternativ sind die bestehende Baulandreserve (ohne Einzonung) zu nutzen oder eine Einzonung nördlich des Heimes (unempfindlich und erschlossen) zu verfolgen.
Entscheid:	Berücksichtigt Der Eintrag Nr. S4.60 wird gelöscht.
Stellungnahme:	Auf die Erweiterung des Siedlungsgebiets im Bereich Pflegezentrum Dietenrain wird vorerst verzichtet. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie soll geprüft werden, wie die Weiterentwicklung des Pflegezentrums am bestehenden Standort ermöglicht werden kann. Sollte die Anordnung der Nutzungen nicht im bestehenden Siedlungsgebiet möglich sein, ist eine Teilrevision des Richtplans zur Erweiterung des Siedlungsgebiets nicht ausgeschlossen.

Einwendung Nr.: **041_S_14**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

047_S_14; 109_S_14; 110_S_14; 111_S_14; 181_S_14; 197_S_14; 198_S_14

Anzahl: 7

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	30/S4.61
Antrag:	Streichen.
Begründung:	Braucht es nicht. Wir verdichten nach innen und dehnen das Siedlungsgebiet nicht aus.

Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Aus den im Erläuterungsbericht aufgeführten Gründen wird am Vorhaben festgehalten.

Einwendung Nr.: **046_S_04**

Seite/Obj. Nr.	30/S4.61
Antrag:	Es ist sicherzustellen, dass die Erweiterung des Schulhauses keinen Mehrverkehr auf der Winikerstrasse generiert.
Begründung:	Bereits heute wird die Winikerstrasse durch Suchverkehr und Wendemanöver auf Privatgrund gestört. Die Strasse ist nicht geeignet, um Schulkinder in privaten Fahrzeugen ein- und aussteigen zu lassen. Es fehlen Wendemöglichkeiten, Parkplätze und eine klare Signalisation. Zudem ist die Übersichtlichkeit schlecht. Die "Elterntaxis" sind eine Gefahr für die anwohnenden Kinder und daher von der Winikerstrasse fernzuhalten.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans.

Einwendung Nr.: **076_S_01**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

078_S_01; 094_S_32; 095_S_32; 038_oF_05; 039_oF_08

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	30/61 (S4.61)
Antrag:	Belassen der Parzellen Langweid B7128 und B7129 in der Landwirtschaftszone, Verzicht auf Erweiterung Baugebiet <i>094_S_32, 095_S_32: Es sei auf die Einzonung der Fläche für Schulnutzungen zu verzichten.</i> <i>038_oF_05, 039_oF_08: Die zwei Parzellen nördlich des Hasenbühlschulhauses (S4.61) und westlich der Sportanlage Mühleholz (S4.62) mit der Klassifizierung «Erweiterung Baugebiete» sind in der Landwirtschaftszone zu belassen.</i>

Begründung:

1. Der Ort ist schlecht geeignet für eine Erweiterung der Schulanlagen. Bereits heute gibt es Verkehrsprobleme durch Elterntaxis an der Hasenbühlstrasse und Winikerstrasse. Die Erschliessung ist ungünstig.

Es braucht kein neues Schulhaus weil im Umkreis des Hasenbühls keine Neubauten erstellt werden können.

An der Wagerenstrasse besteht, mit dem Gebäude der ehem. VZK Schule bereits ein Schulhaus inkl Turnhalle. Dies ist bestens erschlossen durch den ÖV und nahe an der neuen kinderreichen Siedlung "Himmelriich". Es könnte ohne Bodenverschleiss aufgestockt werden.

2. Mit dem Klimawandel sich auch die Bodenfruchtbarkeit. Mit längeren Trockenperioden reduziert sich der Ertrag für die Landwirte. Es müsste eher mehr Kulturland für die Landwirtschaft geschaffen werden, als solches aufzuheben.

graue Passagen nur in Antrag 078_S_01

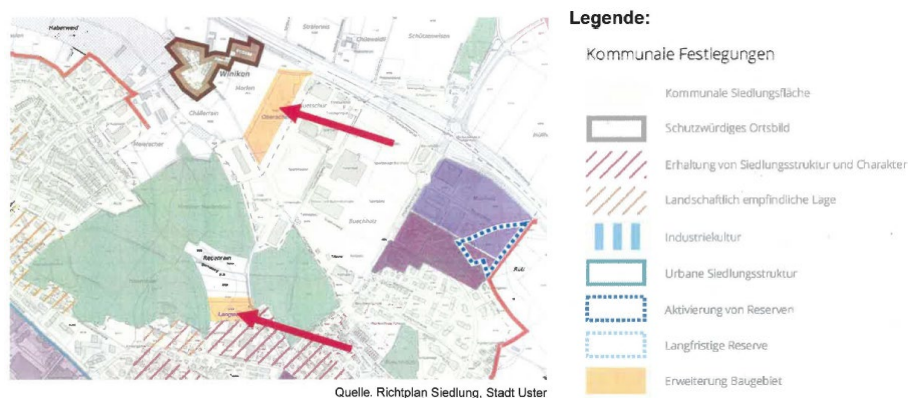
094_S_32, 095_S_32: Es soll ein neuer Schulstandort im Siedlungsgebiet gesucht werden. Es sollen keine Einzonungen unter dem Vorwand von "öffentlichem Interesse" erfolgen.

038_oF_05: Landwirte produzieren unsere Lebensmittel. Wir essen, was auf ihren Feldern wächst. Bereits jetzt liegt der Selbstversorgungsgrad der Schweiz unter 60 Prozent. Darum ist klar, dass Fruchtfolgeflächen nicht überbaut werden können. Das bedeutet unter anderem, dass die Stadtgrenze darf nicht weiter in die Felder hinaus verschoben werden darf.

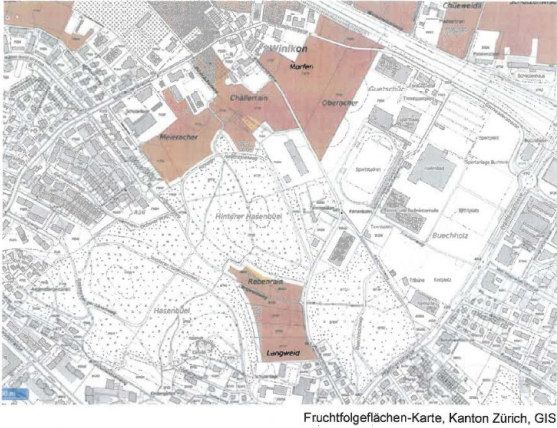
039_oF_08: Die Stadt Uster will eine Erweiterung der Schulanlage Hasenbühl ermöglichen, indem sie eine Parzelle nördlich des SH Haselbühl neu einzonen will. Heute befindet sich diese Parzelle in der Landwirtschaftszone.

Eine Überbauung des nördlich des einzigartigen Hasenbühlschulhauses liegenden Grundstückes würde das Schutzobjekt «Schulhaus Hasenbühl» stark stören.

Die Stadt will auch die Sportanlage auf der westlichen Seite erweitern.



Die von der Stadt zur Überbauung vorgeschlagenen Parzellen sind wertvolle, landwirtschaftlich bewirtschaftete Parzellen. Sie liegen gemäss der Fruchtfolgeflächen-Karte des Kantons in der Nutzungsseignungsklassen 1 - 5:

	 Der [REDACTED]-Vorstand schlägt die vollumfängliche Erhaltung dieser Landwirtschaftsflächen vor.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Auf den im Erläuterungsbericht aufgeführten Gründen wird am Vorhaben festgehalten.

Einwendung Nr.: **031_S_12**

Seite/Obj. Nr.	30/S4.62
Antrag:	Im Handlungsbedarf ist zu ergänzen, dass auf den Siedlungsrand des schutzwürdigen Ortsbildes Winikon adäquat Rücksicht zu nehmen ist.
Begründung:	Der Widerspruch zwischen schutzwürdigem Ortsbild Winikon und einer Bauzonenerweiterung ist frühzeitig zu begegnen.
Entscheid:	Berücksichtigt Der Handlungsauftrag wird wie folgt ergänzt: Durchstossung kantonaues Siedlungsgebiet bei ausgewiesenem Bedarf, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zwecks Weiterentwicklung des Sportangebots Die vorhandenen FFF sind grösstmöglich zu schonen und bei Verbrauch zu kompensieren Für die Dimensionierung der Einzonung ist eine Vorstudie für die geplante Erweiterung vorzulegen Das Erweiterungsprojekt hat auf das schutzwürdige Ortsbild Winikon Rücksicht zu nehmen und eine verträgliche Siedlungskante auszubilden

Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **041_S_15**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

047_S_15; 109_S_15; 110_S_15; 111_S_15; 181_S_15; 197_S_15; 198_S_15

Anzahl: 7

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	30/S4.62
Antrag:	Sportanlage Buchholz: Baugebiet verkleinern und stattdessen Parkplätze abbauen und für die Sportanlage überbauen.
Begründung:	Verdichten nach innen, Uster steigt um. Auch bei der Sportanlage Buchholz.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Aus den im Erläuterungsbericht aufgeführten Gründen wird am Vorhaben festgehalten.

Einwendung Nr.: **076_S_02**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

078_S_02; 094_S_33; 095_S_33; 038_oF_05

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	30/62 (S4.62)
Antrag:	Belassen der Parzelle Oberacher F1725 in der Landwirtschaftszone, Verzicht auf Erweiterung Baugebiet <i>094_S_33, 095_S_33: Es sei auf die Einzonung der Fläche für die Weiterentwicklung des Sportangebots zu verzichten.</i> <i>038_oF_05: Die zwei Parzellen nördlich des Hasenbühlschulhauses (S4.61) und westlich der Sportanlage Mühleholz (S4.62) mit der Klassifizierung «Erweiterung Baugebiete» sind in der Landwirtschaftszone zu belassen.</i>

Begründung:	Mit dem Klimawandel sich auch die Bodenfruchtbarkeit. Mit längeren Trockenperioden reduziert sich der Ertrag für die Landwirte. Es müsste eher mehr Kulturland für die Landwirtschaft geschaffen werden, als solches aufzuheben. Anstatt Kulturland zu opfern, könnte durch die Erstellung eines Parkhauses (oder sogar einer Tiefgarage) anstelle des riesigen flächigen Parkplatzes die Fläche sinnvoller ausgenutzt werden und damit die Überbauung der Parzelle vermieden werden. Der riesige Parkplatz versiegelt den Boden und Verschlechtert damit das lokale Klima und die Biodiversität. <i>094_S_33, 095_S_33:</i> Der Sport muss nicht zentral an einem einzigen Standort in Uster konzentriert werden. Für den Fussball steht auch die Heusser-Staub-Wiese zur Verfügung, Allenfalls könnten auch Flächen in der Seebadi oder in der Hohfuren für Sportnutzungen aktiviert werden. <i>038_oF_05:</i> Landwirte produzieren unsere Lebensmittel. Wir essen, was auf ihren Feldern wächst. Bereits jetzt liegt der Selbstversorgungsgrad der Schweiz unter 60 Prozent. Darum ist klar, dass Fruchtfolgeflächen nicht überbaut werden können. Das bedeutet unter anderem, dass die Stadtgrenze darf nicht weiter in die Felder hinaus verschoben werden darf.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Aus den im Erläuterungsbericht aufgeführten Gründen wird am Vorhaben festgehalten.

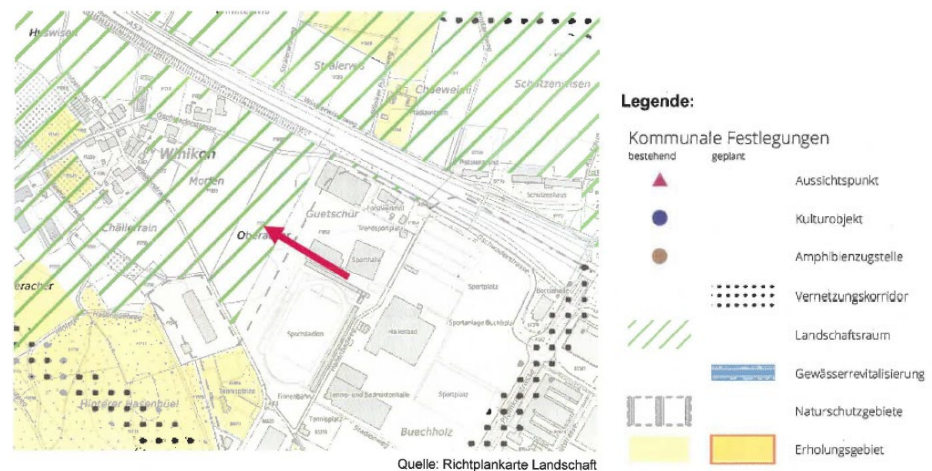
Einwendung Nr.: **039_oF_05**

Seite/Obj. Nr.	23/S4.60, S4.61, S4.62
Antrag:	Bei allen Festlegungen in den Teilrichtplänen der Stadt Uster ist - soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt - eine Gegenüberstellung der getroffenen Festlegungen mit den Einträgen in den kantonalen Grundlagekarten wie «landwirtschaftliche Nutzungseignungskarte» und «Fruchtfolgeflächen FFF » zu erstellen Es ist zu begründen, wenn Landwirtschaftsflächen verloren gehen. Zusätzlich muss ein adäquater Ersatz verbindlich ausgewiesen werden. Die Flächenmasse der Verluste sind anzugeben (Grösse).
Begründung:	Zum undefinierten Begriff «Landschaftsraum» wird nach der Lesart der Stadt Uster alles gezählt, was nicht gerade in den rechtskräftigen Bauzonen oder in den umstrittenen Reservezonen resp. in den zu «aktivierenden Reserven liegt. So gehören zum Landschaftsraum alle offenen Landwirtschaftsflächen, Schutz- und Mooregebiete (diese sind zwar noch speziell gekennzeichnet) und selbst die

neuen Kiesgruben in Freudwil, aber auch die westseitige Erweiterung der Sportanlagen Mühleholz gehören zum «Landschaftsraum».

Der Begriff «Landschaftsraum» wird im Richtplan nicht näher definiert resp. bleibt sehr schwammig. Soll hier versucht werden, mit einem in keinem Gesetz erwähnten oder gar definierten neuen Begriff die Raumplanung (bewusst) bis zur Unkenntlichkeit zu verschleiern?

Das ist aus Sicht der [REDACTED] zu pauschal und nicht akzeptabel.

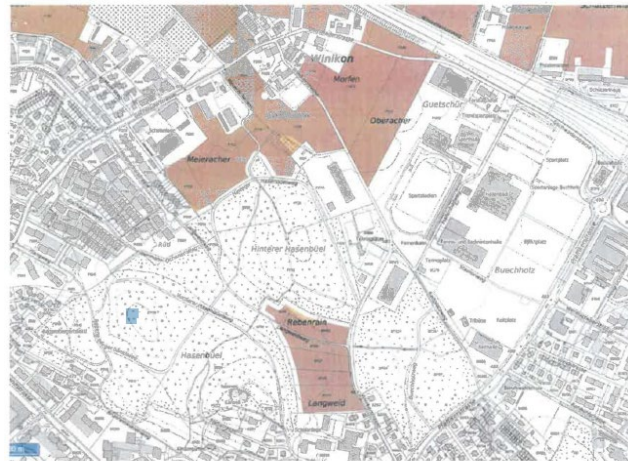


Die westliche Erweiterung der Sportanlage soll gemäss «Teilrichtplan Landschaft» neu im «Landschaftsraum» liegen, jedoch gemäss «Teilrichtplan Siedlung» als Bauzone ausgeschieden werden. Wie das zusammenpassen soll, wird nirgends näher erläutert.



Die Sportanlage Mühleholz soll in westlicher Richtung erweitert werden.

Die Erweiterung der Sportanlage liegt gemäss der kantonalen Karte «Fruchtfolgeflächen (FFF)» in der Fruchtfolgefläche. Die FFF dürfen nicht zerstört werden, weil sie zur Sicherung der Ernährungsgrundlage unserer Bevölkerung dient.



Fruchtfolgeflächen (FFF)

FFF (Nutzungsseignungsklassen 1-5)

Bedingt FFF (Nutzungsseignungsklasse 6)

Quelle: Kantonale Karte «Fruchtfolgeflächen» FFF

Aufgrund der zahlreichen Einträge in den kommunalen Teilrichtplänen, welche alle einen Verlust der Landwirtschaftsflächen zur Folge hätten, stellen wir den Antrag 4.

Der Antrag 4 wird mit Art. 6 des eidg. Raumplanungsgesetzes begründet, welcher besagt, dass die Kantone für die Erstellung ihrer Richtpläne Grundlagen erarbeiten, in denen sie feststellen, welche «Gebiete sich für die Landwirtschaft eignen». Im Kanton Zürich sind die erwähnten Kartengrundlagen vorhanden: «landwirtschaftliche Nutzungseignungskarte» und «Fruchtfolgeflächen FFF».

Falls für einzelne Festlegungen FFF zerstört werden, ist Ersatz zu schaffen.

Entscheid:

Teilweise berücksichtigt

Der Teilrichtplan Landschaft wird auf die notwendigen Durchstossungen des Landwirtschaftsgebiets abgestimmt.

Stellungnahme:

Der Stadtrat folgt den Antragsstellenden teilweise. Der genaue Verlust von Landwirtschaftsflächen kann auf Richtplanstufe nicht bestimmt werden, da gemäss Richtplan nur jene Flächen eingezont werden dürfen, welche tatsächlich benötigt werden. Hierzu sind genauere Abklärungen notwendig. Der Richtplan gibt explizit vor, dass die verwendeten Fruchtfolgeflächen zu kompensieren sind.

Durch den kantonalen Richtplan werden die für Landwirtschaft geeigneten Flächen gewahrt und das Siedlungsgebiet definiert wird (§ 21 und § 23 Abs. 1 Lit a PBG). Der kommunale Richtplan folgt dieser Planung und leitet daraus die Landschaftsräume ab.

S5 Nutzungen

S5 Ziele

Einwendung Nr.: **015_S_47**

Seite/Ziel Nr.	31/S5 (Ziel 1.3)
Antrag:	Das dritte Ziel bezüglich Gestaltung der öffentlichen Räume bezieht sich nicht nur auf Zentrumsgebiete, sondern auf die ganze Stadt.
Begründung:	Mit der Fokussierung von Gestaltungsanforderungen auf einzelne Gebiete kann das Ziel einer attraktiven Stadt nicht erreicht werden.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Die allgemeine Festlegung S5.d) wird folgendermassen angepasst: Der Gestaltung des öffentlichen Raums als Aufenthalts- und Begegnungsraum ~~in den Stadt- und Subzentren~~ wird hohe Beachtung geschenkt. Das Stadtzentrum von Uster wird mit einer entsprechenden Planung prioritär angegangen.
Stellungnahme:	Das Ziel der attraktiven Stadt ist grundsätzlich der Hauptauftrag des kommunalen Richtplans. Das Ziel 1.3 bezieht sich auf die Stärkung der Polyzentralität und somit ist an dieser Stelle eine Aussage zu den öffentlichen Räumen in der gesamten Stadt nicht zielführend. Die allgemeine Festlegung S5.d wird so umformuliert, dass sie die Ansprüche an die Gestaltung der öffentlichen Räume in der Gesamtstadt festlegt.

Einwendung Nr.: **015_S_48**

Seite/Ziel Nr.	31/S5 (Ziel 2.1)
Antrag:	Es sei Punkt 4 wie folgt umzuformulieren: "Die bestehenden Arbeitsplatzgebiete bleiben erhalten."
Begründung:	Der Zusatz "wobei der Schwerpunkt auf Gewerbe und Büronutzungen gelegt wird" ist zu streichen. Diese Fokussierung macht so keinen Sinn. An Orten mit guter ÖV Erschliessung sind Büronutzungen zweckmässig, an periphereren Orten v.a. Nutzungen für das produzierende Gewerbe.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Ziel 2.3 ergänzt die hier gestellten Forderungen ausreichend. Um das Verhältnis von 2 Einwohnenden auf 1 Arbeitsplatz halten zu können, ist der Fokus auf personenintensive statt flächenintensive Arbeitsnutzungen zwingend. Die Anliegen aus der Begründung des Antrages sind teilweise mit Antrag 094_S_34 beantwortet.

Einwendung Nr.: **094_S_34**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_S_34

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	31 (<i>Ziel 2.1</i>)
Antrag:	Das erste Ziel bei den Arbeitsplatzgebieten sei wie folgt zu ändern: Die bestehenden Arbeitsplatzgebiete bleiben erhalten, wobei in Bahnhofsnähe der Schwerpunkt auf Gewerbe- und Büronutzungen gelegt wird, während an peripheren Lagen gewerbliche und industrielle Nutzungen im Vordergrund stehen.
Begründung:	In Uster muss auch das produzierende Gewerbe Platz haben. Deshalb darf der Schwerpunkt nicht ausschliesslich auf Büronutzungen gelegt werden, sondern es ist auch Raum für handwerkliche und gewerbliche Nutzungen sicherzustellen.
Entscheid:	Berücksichtigt Das Ziel wird wie folgt geändert: Die bestehenden Arbeitsplatzgebiete bleiben erhalten, wobei an mit dem ÖV gut erschlossenen Lagen der Schwerpunkt auf Gewerbe- und Büronutzungen gelegt wird, während an peripheren Lagen gewerbliche und industrielle Nutzungen im Vordergrund stehen.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **041_S_16**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

047_S_16; 109_S_16; 110_S_16; 111_S_16; 181_S_16; 197_S_16; 198_S_16

Anzahl: 7

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	31/S5 Punkt Nr. 6 (<i>Ziel 2.3</i>)
Antrag:	Es sei der Satz "Für Arbeitsplatzgebiete mit emissionsintensiven Nutzungen werden Erschliessung und Versorgung mit raumplanerischen Mitteln sichergestellt." zu ersetzen durch: "Um Arbeitsplatzgebiete mit emissionsintensiven Nutzungen zu vermeiden, werden Erschliessung und Versorgung mit raumplanerischen Mitteln sichergestellt. "
Begründung:	"Arbeitsplatzgebiete mit emissionsintensiven Nutzungen" steht den Klimazielen der Stadt Uster im Weg. Dafür gibt es zeitgemässe Lösungen!
Entscheid:	Nicht berücksichtigt Ziel 2.3 wird wie folgt angepasst: Für Arbeitsplatzgebiete mit ~~emissionsintensiven~~ industriellen Nutzungen werden Erschliessung und Versorgung mit raumplanerischen Mitteln sichergestellt.
Stellungnahme:	Der Antrag würde den Sinngehalt des Ziels verändern. Es erfolgt eine Präzisierung des Ziels.

Einwendung Nr.: **015_S_49**

Seite/Ziel Nr.	31/S5 (<i>Ziel 2.5</i>)
Antrag:	Der Begriff "neue Arbeitswelten" im 8. Punkt sei zu präzisieren.
Begründung:	Es ist unklar, was dies heissen und welche räumliche Auswirkung dies haben soll.
Entscheid:	Berücksichtigt Der Erläuterungsbericht wird um eine Erläuterung ergänzt: Das Verständnis von Arbeiten wird sich aufgrund der Globalisierung und Digitalisierung stark verändern. Dies hat auch räumliche Auswirkungen,

	einerseits auf den Raumbedarf der Arbeitgebenden, andererseits auf das Mobilitätsverhalten der Arbeitnehmenden. Unter neuen Arbeitswelten werden im Richtplan daher neue Formen der Arbeitsorganisation, insbesondere im Dienstleistungssektor, verstanden. Hierzu zählen unter anderem Coworking, flexibles Arbeiten oder Homeoffice.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt der Begründung der Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **015_S_50**

Seite/Ziel Nr.	31/S5 (Ziel 3.1)
Antrag:	Es sei im 9. Punkt der Begriff "Nächsterholungsräume" mit einem besseren Begriff zu ersetzen.
Begründung:	Dieser Begriff ist unklar und kommt sonst im Richtplan nicht vor.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Der Begriff wird im Erläuterungsbericht erklärt.
Stellungnahme:	Der Begriff ist schwer durch ein passendes Synonym ersetzbar.

Einwendung Nr.: **015_S_51**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

037_S_06

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	31/S5 (Ziel 3.2)
Antrag:	Es sei der 10 Spiegelpunkt wie folgt umzuformulieren: "Die gezielte Planung eines breit gefächerten Angebots an Wohnraum mit gutem Zugang zu Bildung und öffentlichem Verkehr und Alltagsversorgung spricht eine möglichst vielfältige und altersdurchmischte Bevölkerung an und fördert die soziale Durchmischung. Alle Stadtteile weisen einen hohen Anteil preisgünstigen Wohnraums auf." <i>Anmerkung: Antrag 015_S_51 ohne graue Textpassage</i>

Begründung:	Bei der gesamten Wohnraumentwicklung ist ein besonderes Augenmerk auf preisgünstigen Wohnraum zu setzen.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Das Ziel 3.2 wird wie folgt angepasst: ~~Die einzelnen Stadtteile verfügen über ein vielfältiges Wohnangebot. Die Stadt Uster weist ein breites Wohnangebot über alle Einkommensstufen auf. Die~~ Die einzelnen Stadtteile verfügen über ein vielfältiges Wohnangebot. Die gezielte Planung eines breit gefächerten Angebots an Wohnraum mit gutem Zugang zu Alltagsversorgung, Bildung und öffentlichem Verkehr spricht eine möglichst heterogene Bevölkerungsschicht an und fördert die soziale Durchmischung.
Stellungnahme:	Durch die Begriffe «vielfältig» und «soziale Durchmischung» ist das altersdurchmischte Wohnen indirekt bereits abgebildet. Die Forderung nach preisgünstigem Wohnen wird im Richtplan berücksichtigt. Siehe hierzu Antrag 201_oF_01.

Einwendung Nr.: **026_S_09**

Seite/Ziel Nr.	31/10 (Ziel 3.2)
Antrag:	Die einzelnen Stadtteile verfügen über ein vielfältiges Wohnangebot mit gutem Zugang zu Bildung und öffentlichem Verkehr; es spricht verschiedene soziale Schichten an und fördert die Durchmischung durch einen Anteil preisgünstigen, gemeinnützigen Wohnraums.
Begründung:	Vereinfachte Formulierung. Begründung zum Anteil preisgünstigen Wohnungsbaus wie bei S1 und S3
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Das preisgünstige Wohnen kann raumplanerisch gefördert werden, nicht aber das gemeinnützige. Die Forderung nach preisgünstigem Wohnen wird im Richtplan berücksichtigt. Siehe hierzu Anträge 015_S_51 und 201_oF_01.

Einwendung Nr.: **015_S_52**

Seite/Ziel Nr.	31/S5 (<i>Ziel 3.3</i>)
Antrag:	Es sei zu definieren, was ein "auf den jeweiligen Stadtteil abgestimmtes Wohnraumangebot" sein soll (Punkt 11).
Begründung:	Der Begriff ist unklar.
Entscheid:	Berücksichtigt Der Erläuterungsbericht wird entsprechend ergänzt.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen des Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **031_S_13**

Seite/Ziel Nr.	31/S5 (<i>neu</i>)
Antrag:	Es ist ein Ziel zu ergänzen, dass in der BZO gezielte Festlegungen für preisgünstigen Wohnraum (gemäss § 49b PBG) erlässt.
Begründung:	Es ist Aufgabe der Stadt dafür zu sorgen, dass preisgünstiger Wohnraum angeboten werden kann. Die Vorgaben des PBG sind vorhanden und zu nutzen.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Forderung nach preisgünstigem Wohnen wird im Richtplan berücksichtigt. Siehe hierzu Antrag 201_oF_01.

Einwendung Nr.: **041_S_17**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

047_S_17; 109_S_17; 110_S_17; 111_S_17; 181_S_17; 197_S_17; 198_S_17

Anzahl: 7

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	31/S5 (<i>neu</i>)
Antrag:	Es sei das neue Ziel zu ergänzen: "Preisgünstiges Wohnen muss in allen Stadtteilen einen hohen Anteil aufweisen."
Begründung:	Uster muss darum besorgt sein, weiterhin eine Stadt für alle zu sein. Dafür braucht es auch Wohnraum für Menschen mit geringem Einkommen. Die Stadt muss Vorkehrungen treffen, damit auch sie in Uster ein Zuhause finden.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Forderung nach preisgünstigem Wohnen wird im Richtplan berücksichtigt. Siehe hierzu Antrag 201_oF_01.

Einwendung Nr.: **187_oF_08**

Seite/Ziel Nr.	<i>neu</i>
Antrag:	Die Ziele sind dahingehend zu ergänzen, dass neben Büro- und Gewerbenutzungen punktuell und gezielt auch arbeitsplatzintensive industrielle Nutzungen ermöglicht werden sollen. Die Standortförderung soll Ansiedlungen unterstützen.
Begründung:	Die Einschätzung, dass der Schwerpunkt auf Büro- und Gewerbenutzungen liegt, entspricht dem status quo. Als Zielsetzung greift sie aus unserer Sicht aber zu kurz. Auch industrielle Nutzungen von gewissem Umfang sollen angestrebt werden, z.B. Hightech-Industrie. Dafür würden sich aus unserer Sicht insbesondere die Gebiete Loren und Müliholz eignen. Die Zielsetzung sollte daher entsprechend ergänzt werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Arbeitsplatzintensive industrielle Nutzungen sind eine spezifische Nische. In den Zielsetzungen des Richtplans, ein Lenkungsinstrument für die langfristige räumliche Entwicklung, einen Schwerpunkt darauf zu setzen, ist deshalb nicht zielführend. Der weniger spezifisch formulierte Eintrag zum Umgang mit industriellen Nutzungen im Ziel 2.3 erlaubt mehr Flexibilität, auf die Bedürfnisse des sich wandelnden Industriesektors zu reagieren. Der Einsatz der Standortförderung ist nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans.

S5 allgemeine FestlegungenEinwendung Nr.: **015_S_53**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

037_S_07

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	32/neu
Antrag:	Es sei eine Festlegung zu ergänzen, dass in allen Stadtgebieten ein hoher Anteil preisgünstigen Wohnraums geschaffen werden soll
Begründung:	Uster braucht viel mehr preisgünstigen Wohnraum -soll das Ziel der Vielfalt erreicht werden.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Forderung nach preisgünstigem Wohnen wird im Richtplan berücksichtigt. Siehe hierzu Antrag 201_oF_01.

Einwendung Nr.: **041_S_18**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

047_S_18; 109_S_18; 110_S_18; 111_S_18; 181_S_18; 197_S_18; 198_S_18

Anzahl: 7

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	32/S5 neu
Antrag:	Es sei folgendes Ziel zu ergänzen: "Die Aufenthaltsqualität in den Strassen ist zu erhöhen. In den Wohnquartieren wird die Verkehrsplanung so ausgerichtet, dass die Strassen einzig zur Erschliessung dienen und der MIV geduldet wird."
Begründung:	Diese Verbesserung dient zur Steigerung der Lebensqualität in den Wohnquartieren und der Sicherheit der "schwachen" Verkehrsteilnehmenden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Die geforderten Inhalte sind im Teilrichtplan Mobilität enthalten. Die Ziele im Kapitel V2 enthalten eine siedlungsverträgliche Gestaltung des Strassennetzes und die Ausgestaltung der Wohnquartiere als Tempo-30-Zonen. Zudem besagt die allgemeine Festlegung V2.c), dass der Durchgangsverkehr auf den übergeordneten Strassen kanalisiert wird. Die Anforderungen an die Verkehrssicherheit für Fussgänger und Velofahrer sind in den Kapiteln V3 und V4 festgelegt.

Einwendung Nr.: **099_S_13**

Seite/Festl. lit.	32/e
Antrag:	Der Fokus liegt prioritär auf personenintensiven Nutzungen.
Begründung:	Satz streichen. Es soll eine vielfältige Nutzung angestrebt werden, dazu gehören auch Nutzungen welche nicht personenintensiv sind. Der Begriff personenintensiv soll auch in den Räumlichen Festlegungen gestrichen werden. Dies ist ein zu starker Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Die Festlegung wird wie folgt angepasst: Die bestehenden Arbeitsplatzgebiete werden erhalten. Die bestehende Zonierung wird bei der Revision der Nutzungsplanung überprüft und allenfalls werden die Gewerbe- und Industriezonenvorschriften angepasst. ~~An mit dem ÖV gut erschlossenen Lagen~~ liegt der Fokus auf personenintensiven Nutzungen.
Stellungnahme:	Die vorgenommene Anpassung berücksichtigt das Anliegen ausreichend.

Einwendung Nr.: **015_S_54**

Seite/Festl. lit.	32/e
Antrag:	Der Satz "Der Fokus liegt prioritär auf personenintensiven Nutzungen." Sei zu streichen.
Begründung:	Büronutzungen sind in erster Linie auf die Gebiete nahe der Bahnhöfe zu konzentrieren. In Uster braucht es auch Platz für Handwerksbetriebe und anderes produzierendes Gewerbe.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 099_S_13.

Einwendung Nr.: **179_S_11**

Seite/Festl. lit.	32/e
Antrag:	Präzisierung, was mit «personenintensiven Nutzungen» oder weil unklar, Streichung
Begründung:	Unklar, was mit dieser Aussage gemeint ist. Möglichst viele Arbeitsplätze und/oder Kunden. Welche Zielsetzung steckt dahinter? Wie könnte das überhaupt konkret gesteuert werden, welche Firmen sich ansiedeln?
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Der erläuternde Bericht wird um eine Begriffsdefinition ergänzt.
Stellungnahme:	Über entsprechende Zonierungen im Zonenplan kann dies gesteuert werden.

Einwendung Nr.: **015_S_55**

Seite/Festl. lit.	32/f
Antrag:	Dieses Ziel sei so zu ergänzen, dass nur mit öffentlichen Gestaltungsplänen (und nicht private) die Areale entwickelt werden können.
Begründung:	Die Ausschöpfung der Verdichtungspotenziale in Arbeitsplatzgebieten für Arbeitsnutzungen ist zielführend. Um eine Fragmentierung des Planungswerks zu verhindern und den Gestaltungsspielraum auch kommenden Generationen zu erhalten, hat die Planung mittels Instrumenten der öffentlichen Hand zu erfolgen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Entwicklungsmöglichkeiten sollen nicht zu stark eingeschränkt werden. Die Mitsprache der öffentlichen Hand ist in beiden Verfahren gegeben. Die Ziele der Stadt sind im Richtplan behördenverbindlich festgehalten. Diese gilt es auch bei privaten Verfahren im Rahmen der Planungsprozesse einzubringen und bei städtebaulichen Verträgen auszuhandeln. Der Gemeinderat entscheidet schlussendlich über die Festsetzung.

Einwendung Nr.: **094_S_35**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_S_35

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	32/f
Antrag:	Die Festlegung sei wie folgt zu ändern: "Arbeitsplatzgebiete auf historischen Industrie- und Gewerbearealen können mit öffentlichen Gestaltungsplänen entwickelt werden. Nutzungsergänzungen sind nur zulässig, wenn auch die Grundnutzung als Arbeitsplatzgebiet entsprechend erweitert wird.
Begründung:	Für die Entwicklung der Gebiete sind öffentliche Gestaltungspläne (nicht private) notwendig, damit die Mitsprache des Parlaments gewährleistet bleibt. Zudem steht die Arbeitsplatzentwicklung im Vordergrund. Nutzungsergänzungen sind nur zulässig, wenn auch die Flächen für die Arbeitsplätze erweitert (und nicht nur erhalten) werden.

Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Öffentliche Gestaltungspläne: Seine Antrag 015_S_55. Erweiterung der Arbeitsplatznutzung: Wird dies zu Bedingung, wird bei Abnahme der Nachfrage nach Gewerbeflächen eine Entwicklung verhindert, da eine solche durch das Risiko langer und grosser Leerstände unattraktiv wird.

Einwendung Nr.: **179_S_12**

Seite/Festl. lit.	32/g
Antrag:	Präziser, konkreter und schärfer formulieren Nicht nur in den Wohngebieten, sondern grundsätzlich in allen Zonen sollen mittels BZO qualitative und quantitative Vorschriften zu den Grün- und Freiräumen gemacht werden.
Begründung:	Es braucht nach Zonen differenzierte Vorgaben zur Mindestgrösse und Ausgestaltung der Grün- und Freiräume. Diese sind wichtig als Massnahme zur Hitzeminderung wie auch für die Aufenthaltsqualität.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Die allgemeine Festlegung wird wie folgt angepasst: ~~Die Bau- und Zonenordnung enthält in Wohngebieten~~ In Wohngebieten erhält die Bau- und Zonenordnung Vorschriften zur Erstellung von attraktiven Aussenräumen. Bei Arealentwicklungen und Sondernutzungsplanungen werden qualitativ wertvolle öffentlich zugängliche Spiel- und Ruheflächen geschaffen.
Stellungnahme:	Die Festlegung bezieht sich explizit auf Wohngebiete. Vorschriften zu Grünflächen betreffend Klimawirksamkeit sind unter S6.a), g) und j) verankert.

Einwendung Nr.: **015_S_56**

Seite/Festl. lit.	32/h
Antrag:	Dieses Ziel sei zu streichen.
Begründung:	Dachflächen werden in erster Linie als Grünfläche und für PV-Anlagen genutzt. Spiel und Ruheflächen sollen v.a. in den gut gestalteten Aussenräumen ermöglicht werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Im Rahmen der Innenentwicklung gilt es den öffentlichen Raum bzw. Freiräume neu zu denken – nicht alle Flächen müssen à Niveau bereitgestellt werden. Eine Kombination mit Wasserrückhalt oder Photovoltaik soll nicht von Beginn weg ausgeschlossen werden.

Einwendung Nr.: **015_S_57**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

037_S_08

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	32/i
Antrag:	Dieses Ziel sei zu streichen.
Begründung:	Was "rechtliche Anreizsysteme zur Unterstützung eines vielfältigen Wohnangebots beinhaltet", ist unklar. Wenn z.B. preisgünstiger Wohnraum gemeint ist, dann ist dies so zu benennen (vgl. vorangehende Anträge).
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden. Die allgemeine Festlegung wird entsprechend angepasst. Siehe hierzu Antrag 201_oF_01.

Einwendung Nr.: **026_S_10**

Seite/Festl. lit.	32/i
Antrag:	Die Nutzungsplanung enthält Anreize zur Förderung eines vielfältigen, insbesondere preisgünstigen Wohnangebots.
Begründung:	Begründung zum Anteil preisgünstigen Wohnungsbaus wie bei S1 und S3.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Forderung nach preisgünstigem Wohnen wird im Richtplan berücksichtigt. Die allgemeine Festlegung wird entsprechend angepasst. Siehe hierzu Antrag 201_oF_01.

Einwendung Nr.: **179_S_13**

Seite/Festl. lit.	32/i
Antrag:	Präziser und konkreter formulieren Ergänzen, dass wenn Planungsmassnahmen zu Mehrausnützung führen, ein Anteil an preisgünstigen Wohnungen (Kostenmiete) realisiert werden muss < entsprechende Regelung in BZO vornehmen
Begründung:	Was ist mit einem «vielfältigen Wohnangebot» konkret gemeint? Was ist mit rechtlichem Anreizsystem gemeint? Mit der RPB-Revision §49b besteht neu die gesetzliche Grundlage, preisgünstigen Wohnraum einzufordern bei Planungen mit Mehrausnützung. Uster sollte dies auch einführen.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Forderung nach preisgünstigem Wohnen wird berücksichtigt. Die allgemeine Festlegung wird entsprechend angepasst. Siehe hierzu Antrag 201_oF_01.

Einwendung Nr.: **041_S_19**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

047_S_19; 109_S_19; 110_S_19; 111_S_19; 181_S_19; 197_S_19; 198_S_19

Anzahl: 7

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	32/k (<i>neu</i>)
Antrag:	Es sei folgendes Ziel zu ergänzen: "Es gilt die Begrünung des Siedlungsraum zu fördern, auf öffentlichem und privatem Boden."
Begründung:	Diese Massnahme ist nötig, um das Stadtklima zu verbessern.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Antrag ist in der allgemeinen Festlegung S6.a) und folgenden enthalten.

Einwendung Nr.: **041_S_20**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

047_S_20; 109_S_20; 110_S_20; 111_S_20; 181_S_20; 197_S_20; 198_S_20

Anzahl: 7

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	32/l (<i>neu</i>)
Antrag:	Es sei folgendes Ziel zu ergänzen: "Das Siedlungsgebiet ist so zu konzipieren, dass sich keine Hitzeinseln bilden können und dass es in der Lage ist, steigende Niederschläge besser zu bewältigen. Begrünung und Entsiegelung sind dafür geeignete Massnahmen."
Begründung:	Diese Massnahme sind nötig, um das Stadtklima zu verbessern und um den Auswirkungen des Klimawandels entgegenzuwirken.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Antrag ist mit Kapitel S6 Stadtklima genügend abgedeckt.

Einwendung Nr.: **087_S_03**

Seite/Festl. lit.	Neu k)
Antrag:	Ein hindernisfreier Zugang sollte -wenn möglich- angestrebt werden.
Begründung:	Eigentlich selbstverständliche aber doch wichtige Ergänzung.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans. Siehe Antrag 087_S_01.

S5 räumliche FestlegungenEinwendung Nr.: **031_S_14**

Seite/Ziel Nr.	33/Themenkarte 5
Antrag:	Die Festlegung Zentrum ist nordseitig zu erweitern und südseitig zu verkleinern.
Begründung:	S5.31 und S5.32: Die zentrale Lage mit bestehenden Versorgungsangeboten verlangt eine Berücksichtigung als Zentrum - oder allenfalls als Subzentrum. Es ist nicht nachvollziehbar, dass das ganze Gebiet am Fusse des Schlosshügels und diverse perifer liegende Gevierte als Subzentren bezeichnet werden, während das unmittelbar am Bahnhof Uster liegende Areal keine Zentrum-Funktion übernehmen soll. S5.34: Das Gebiet ist korrekt der Klassierung "Mischnutzung" zugewiesen. Im Plan ist das Gebiet dann aber widersprüchlich als Zentrum schraffiert. Der Plan ist daher anzupassen
Entscheid:	Berücksichtigt Die Festlegungen werden wie folgt angepasst: Die Schraffur von S5.20 wird über S5.32 ausgedehnt und über S5.34 reduziert. Die Schraffur von S5.26 wird redimensioniert.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen des Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **094_S_36**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_S_36

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	33 (Themenkarte)
Antrag:	Das Subzentrum des Gschwaderquartiers ist im Bereich Strick - Gschwaderplatz darzustellen.
Begründung:	Die Loren ist nicht das Subzentrum des Gschwaderquartiers, sondern ein Arbeitsplatzgebiet. Das Dienstleistungs- und Einkaufsangebot des Gschwaderquartiers liegt im Bereich Strick - Gschwaderplatz (Migros-West – Coop - Bäckerei - Unverpackt - Veloladen - Apotheke)!

Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Der Handlungsauftrag von S5.01 wird wie folgt angepasst: Neubetrachtung vornehmen. Weiterentwicklung der gemischten Typologie von Wohnen und Arbeiten, Definition der Nutzungen und der Aussenräume in Abstimmung auf den Strassenraum der Loren-Allee, Lage und Ausdehnung des Subzentrums prüfen. Revision GP und QP Loren prüfen
Stellungnahme:	Der Handlungsauftrag unter S5.01 sieht eine Neubetrachtung der Gebietsentwicklung vor. Die Entwicklung eines Gschwaderplatzes kann in diesem Zusammenhang überprüft werden. Ein Eintrag zum jetzigen Zeitpunkt würde ohne eine Gesamtschau im betroffenen Stadtteil erfolgen.

Einwendung Nr.: **015_S_58**

Seite/Obj. Nr.	33/alle
Antrag:	Es seien die Gebietsbezeichnungen "Arbeitspark" und "Industrie- und Gewerbepark" umzubenennen.
Begründung:	Es ist unklar, was der Begriff "Park" aussagen soll.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Bezeichnungen kommen aus dem Stadtentwicklungskonzept STEK und sind dort definiert.

Einwendung Nr.: **015_S_59**

Seite/Obj. Nr.	33/neu
Antrag:	Es seien die Gebiete Gschwaderstrasse/Winterthurerstrasse sowie Gschwaderstrasse/Zürichstrasse als Subzentren zu bezeichnen.
Begründung:	Diese Gebiete weisen enorm hohes städtebauliches Potenzial auf und können zu identitätsstiftenden "Plätzen" umgestaltet werden.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt

Stellungnahme:	Die definierten Subzentren basieren auf einer sozialräumlichen Analyse der bestehenden Nutzungen mit Zentrumsfunktion, welche sich mehrheitlich an Lagen befinden, die seit jeher diese Funktion innehatten. Gschwaderstrasse/Winterthurerstrasse: Der Antrag wird teilweise berücksichtigt, obwohl das Gebiet heute keine Zentrumsfunktionen aufweist. Siehe Antrag 094_S_36. Gschwaderstrasse/Zürichstrasse: Der Antrag auf ein Subzentrum im Bereich Gschwaderstrasse/Zürichstrasse wird nicht aufgenommen, da die Voraussetzungen für ein Subzentrum nicht gegeben sind: zu nahe am Stadtzentrum, am Rand des eigentlichen Zentrumgebiets gelegen, heute keine Zentrumsfunktion.

Einwendung Nr.: **015_S_62**

Seite/Ziel Nr.	33/neu
Antrag:	Es sei ein Halteplatz für Fahrende festzulegen.
Begründung:	Die Fahrenden sind seit Jahren auf der Suche nach geeigneten Durchgangsplätzen oder Standplätzen. Es ist eine öffentliche Aufgabe, dafür zu sorgen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Gemäss kantonalem Richtplan sind in der Region ein Standplatz zu bezeichnen und die bestehenden Durchgangsplätze in Gossau und Hinwil rechtlich zu sichern (Richtplantext Kanton Zürich vom 22. Oktober 2018). Für die notwendige Teilrevision des regionalen Richtplans liess die Planungsregion RZO eine Standortanalyse erarbeiten. Der Stadtrat hat sich mit Beschluss Nr. 48 / 2020 dazu geäussert.

Einwendung Nr.: **015_S_61**

Seite/Ziel Nr.	33/Karte
Antrag:	Sämtliche "Arbeitsparke" seien dem Industrie- und Gewerbepark bzw. einem Arbeitsplatzgebiet zuzuweisen mit Ausnahme der Gesundheitsmeile.
Begründung:	Es ist völlig unklar, was der Begriff Arbeitspark bezwecken soll. In Uster muss ein Fokus auf die Schaffung genügender Arbeitsnutzungen gelegt werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die gewählten Begriffe haben ihren Ursprung im Stadtentwicklungskonzept STEK und zeigen die geplanten Nutzungen an. Die grundeigentümerverbindlichen Vorgaben erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung mit den zulässigen Zonen nach PBG.

Einwendung Nr.: **015_S_60**

Seite/Obj. Nr.	34/alle Objekte
Antrag:	Es sei der Begriff "personenintensiv" zu streichen.
Begründung:	Büronutzungen sind in erster Linie auf die Gebiete nahe der Bahnhöfe zu konzentrieren. In Uster braucht es auch Platz für Handwerksbetriebe und anderes produzierendes Gewerbe.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 099_S_13.

Einwendung Nr.: **043_oF_02**

Seite/Obj. Nr.	34/S5.01
Antrag:	Der Handlungsauftrag betreffend den Arbeitspark Nr. S5.01 «Loren» (S. 34 des Richtplantextes Teil Siedlung) sei dahingehend abzuändern, dass die Revision des GP Loren nicht bloss geprüft, sondern einzuleiten und durchzuführen ist.
Begründung:	Wie bereits erwähnt (<i>siehe 043_F_01</i>), bestimmt der regionale Richtplan, dass das Gebiet Loren eine Mischgebiet von regionaler Bedeutung mit hoher baulicher Dichte ist. Der aktuelle Gestaltungsplan Loren setzt die diesbezüglichen Vorgaben (vgl. S. 31 und 33 Richtplantext, Regionaler Richtplan Oberland, Rz. 1 vorstehend) nicht um. Die beantragte Revision drängt sich zudem aufgrund der örtlichen Gegebenheiten geradezu auf: So grenzt das Grundstück Kat-Nr. F1759 ■■■■, welches aktuell gemäss Gestaltungsplan dem Gewerbebereich G1 zugeordnet ist, unmittelbar an die westlich gelegene Wohnzone W4/70 und hat aufgrund der aktuellen Umgebungsgestaltung bereits "Wohncharakter". Es drängt sich auch aufgrund der grossen Nachfrage nach Wohnraum in diesem Gebiet eine Umzonung zu einem Wohn- und Gewerbebereich auf, zu welchem bereits alle anderen westlich des Lorenwegs gelegenen Grundstücke zugehörig sind. Neben der Liegenschaft befindet sich ein Spielplatz und das Quartier ist geprägt von Grünflächen. Sodann ist das Grundstück gut erschlossen; in wenigen Gehminuten bieten sich diverse Einkaufsmöglichkeiten, und der Bahnhof Uster ist zu Fuss in rund einer Viertelstunde erreichbar. Hinzuweisen ist auch darauf, dass die Liegenschaft auf dem Grundstück ■■■■ aktuell als Hotel dient und somit bereits eine wohnungsähnliche Nutzung vorliegt. Alle Zimmer sind mit Küchen ausgestattet. Es sind keine Gründe ersichtlich, welche gegen eine ständige Nutzung als Wohngebäude bzw. gegen eine den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen angepasste Entwicklung einer solch attraktiven Wohnlage sprechen würden. Entsprechend wird beantragt, dass der Handlungsauftrag dahingehend definiert wird, dass eine Revision des Gestaltungsplans einzuleiten und durchzuführen ist, um die aufgezeigten Diskrepanzen zu bereinigen. <i>Bei den Verweisen Rz. handelt es sich um Verweise auf Abschnitte im Originaldokument, siehe auch 043_oF_01.</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Handlungsauftrag ist für eine Neubetrachtung genügend klar formuliert.

Einwendung Nr.: **187_oF_09**

Seite/Obj. Nr.	34/S5.01
Antrag:	Zumindest der westliche Teil des Gebiets Loren ist als Industrie- und Gewerbepark festzulegen.
Begründung:	Das Gebiet Loren wird als «Arbeitspark» festgelegt. Auch hiermit wird der im Richtplanentwurf vorgesehen Überarbeitung der Nutzungsplanung für dieses Gebiet vorgegriffen (siehe auch betr. bauliche Dichte oben). Wir erachten diesen Vorgriff als unzweckmässig. Aus Sicht des [REDACTED] wäre hier zumindest der westliche Teil des Gebiets als Industrie- und Gewerbepark festzulegen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Festlegung einer neuen Grundnutzung im Gebiet Loren muss mit der Revision des Gestaltungsplans erfolgen. Die Entwicklungsabsichten, welche es im Falle einer Revision zu berücksichtigen sind, können im kommunalen Richtplan festgehalten werden. Das Gebiet soll langfristig als Gewerbegebiet fungieren. Siehe auch Antrag 094_S_16.

Einwendung Nr.: **193_S_09**

Seite/Ziel Nr.	35/S5.06 (S5.05)
Antrag:	S3.02 (hohe Dichte) in Nänikon an der Stationsstrasse Nutzung mit grösstmöglichem Wohnanteil (Erdgeschoss für Gewerbe etc.)> Mischnutzung ist anzustreben
Begründung:	Die bestehenden Bebauungen (z.B. Giesserei) mit der Zufahrt über die Stationsstrasse führt zu schwierigen Einfahrten für die Industrie und das Gewerbe und stehen nicht im Einklang mit den Ausbauplänen der Stationsstrasse. Einzelne Grundstücke mit teilweise zwei verschiedenen Zonenanteilen sind dementsprechend der Wohnzone, analog der unmittelbaren Nachbarschaft (bessere Lärmverträglichkeit) anzupassen. Entsprechend kann der Siedlungsrand zur Industrie gestärkt und attraktiver, mit den ÖV gut erschlossener Wohn- und Mischnutzung erstellt werden. Eine reine Büronutzung ist nicht realistisch (hohe Personenfrequenzierung) Vergleiche dazu die freien Büro- Gewerbeflächen im Grossried Nänikon.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Eine Umwidmung der Nutzung entspricht nicht dem Ziel, das Verhältnis von 2 Einwohnenden je Arbeitsplatz zu fördern. Das Arbeitsplatzgebiet an der Stationsstrasse wird gesamthaft der Kategorie hohe Dichte zugewiesen. Siehe Antrag 193_S_03.

Einwendung Nr.: **031_S_15**

Seite/Ziel Nr.	36/S5.20
Antrag:	Die Ausdehnung des Zentrums Uster ist auf der Südseite zu verkleinern und auf der Nordseite zu vergrössern.
Begründung:	S5.31 und S5.32: Die zentrale Lage mit bestehenden Versorgungsangeboten verlangt eine Berücksichtigung als Zentrum - oder allenfalls als Subzentrum. Es ist nicht nachvollziehbar, dass das ganze Gebiet am Fusse des Schlosshügels und diverse perifer liegende Gevierte als Subzentren bezeichnet werden, während das unmittelbar am Bahnhof Uster liegende Areal keine Zentrum-Funktion übernehmen soll. S5.34: Das Gebiet ist korrekt der Klassierung "Mischnutzung" zugewiesen. Im Plan ist das Gebiet dann aber widersprüchlich als Zentrum schraffiert. Der Plan ist daher anzupassen
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 031_S_14.

Einwendung Nr.: **007_S_01**

Seite/Obj. Nr.	37/S5.23
Antrag:	Subzentrum vergrössern, präzisieren mit Hintergasse/ Kleinjoggstrasse 2/4/6/7/8
Begründung:	Die Kreuzung Hintergasse/Kleinjoggstrasse ist ein Historischer Ortskern und soll im Charakter geschützt und erhalten bleiben. Einzigartig ist die Ausrichtung der Bauernhäuser. So richtet sich die Hauptfront des Bauernhauses, Kleinjoggstrasse 2, in Richtung Nordwesten. Durch die Ausrichtung entsteht zusammen mit dem nordöstlich gelegenen Bauernhaus Kleinjoggstrasse 4/6 und den westlich gelegenen Häusern Hintergasse 1/3 und 5 ein qualitätsvoller Aussenraum. Dieser Aussenraum dient heute als Zentrum von Wermatswil mit dem Schulhaus Diemand, Kleinjoggstrasse 2, mit Turnhalle, Schulhaus Gujer,

	Kleinjoggstrasse 4/6, mit Gemeinschaftsraum/Theaterbühne / Laden / Kleintierzoo / Spielplatz und Schulhaus Wermatswil, Chammerholzstrasse 2, mit Spielplatz, zusammen. Zentral ist auch der Dorfbrunnen «Kleinjogg» ein Ort des Verweilens, der Begegnung und des Erlebens. Verschiedene Märkte und Umzüge wie, Fasnacht, Räbeliechtli, etc. starten an der Kleinjoggstrasse 4/6.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Ausweitung des Subzentrum-Gebiets ist im kleinräumigen Wermatswil nicht sinnvoll. Die bestehenden Strukturen und Einrichtungen, welche Begegnungen verschiedenster Art ermöglichen, werden damit jedoch nicht negativ beeinträchtigt. Es können nicht alle Begegnungsorte in Uster als Subzentrum erfasst werden.

Einwendung Nr.: **016_S_05** und **016_S_06**

Seite/Ziel Nr.	33/S5.26 (Einwendung 016_S_05) und 33/S5.30, S5.33, S5.34 (Einwendung 016_S_06)
Antrag:	Zentrum, Subzentrum: Abgrenzung der Zentrumsflächen gemäss Entwicklungszeitraum von 20 Jahren überprüfen und vergrössern.
Begründung:	Die Abgrenzung entspricht m. E. dem Ist-Zustand, jedoch sollte sie auch für den Entwicklungszeitraum von 20- 25 Jahren gültig sein. Später ist sie schwer nachzubessern.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Ein zu gross gefasstes Zentrumsgebiet birgt das Risiko, dass Nutzungen mit Zentrumscharakter zu weit auseinanderliegen und kein belebter Ort entsteht. Die gewählten Abgrenzungen lassen den geforderten Spielraum zu.

Einwendung Nr.: **015_S_63**

Seite/Ziel Nr.	38/S5.28
Antrag:	Das Subzentrum sei auf den Gschwaderplatz zu fokussieren.
Begründung:	Das Gebiet Gschwaderstrasse/Winterthurerstrasse weist ein deutlich höheres städtebauliches Potenzial auf als das Gebiet Loren. Insbesondere auch deshalb, weil in den Loren der Schwerpunkt auf Arbeitsnutzungen gelegt werden muss.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 094_S_36.

Einwendung Nr.: **015_S_64**

Seite/Ziel Nr.	38/S5.30
Antrag:	Es sei das Geviert Zürichstrasse-Wilstrasse-Quellenstrasse-Seestrasse einem Gebiet für öffentliche Nutzungen zuzuweisen.
Begründung:	Dieses Geviert eignet sich hervorragend für öffentliche Nutzungen wie Schulen, Alterszentren etc.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Öffentliche Nutzungen werden auf Richtplanstufe im Teil öffentliche Bauten und Anlagen verortet und gesichert.

Einwendung Nr.: **031_S_16**

Seite/Ziel Nr.	38/S5.31
Antrag:	Das Gebiet Oberlandstrasse ist nicht nur als Mischnutzung zu bezeichnen, sondern als Zentrum.
Begründung:	Die zentrale Lage mit bestehenden Versorgungsangeboten verlangt eine Berücksichtigung als Zentrum - oder allenfalls als Subzentrum. Es ist nicht nachvollziehbar, dass das ganze Gebiet am Fusse des Schlosshügels und

	diverse perifer liegende Gevierte als Subzentren bezeichnet werden, während das unmittelbar am Bahnhof Uster liegende Areal keine Zentrum-Funktion übernehmen soll.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Die Ausdehnung der Zentrums-Schraffuren S5.20 und S5.26 werden redimensioniert.
Stellungnahme:	Siehe Antrag 031_S_14. Dem Antrag wird damit mehrheitlich entsprochen. Eine Ausdehnung der Zentrums-Schraffur über S5.31 wird als nicht zielführend erachtet, da sich das Stadtzentrum vor allem südlich der Gleise ausbilden soll.

Einwendung Nr.: **031_S_17**

Seite/Ziel Nr.	38/S5.32
Antrag:	Das Gebiet "Industriestrasse" ist nicht nur als Mischnutzung zu bezeichnen, sondern als Zentrum
Begründung:	Die zentrale Lage mit bestehenden Versorgungsangeboten verlangt eine Berücksichtigung als Zentrum - oder allenfalls als Subzentrum. Es ist nicht nachvollziehbar, dass das ganze Gebiet am Fusse des Schlossthügels und diverse perifer liegende Gevierte als Subzentren bezeichnet werden, während das unmittelbar am Bahnhof Uster liegende Areal keine Zentrum-Funktion übernehmen soll.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 031_S_14. Dem Antrag wird damit mehrheitlich entsprochen. Eine Ausdehnung der Zentrums-Schraffur über S5.32 wird als nicht zielführend erachtet, da sich das Stadtzentrum vor allem südlich der Gleise ausbilden soll.

Einwendung Nr.: **031_S_18**

Seite/Ziel Nr.	39/S5.34
Antrag:	Die Punktebauten im Stadtpark sind im Plan nicht als Zentrum zu bezeichnen.
Begründung:	Das Gebiet ist korrekt der Klassierung "Mischnutzung" zugewiesen. Im Plan ist das Gebiet dann aber widersprüchlich als Zentrum schraffiert. Der Plan ist daher anzupassen
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 031_S_14.

Einwendung Nr.: **015_S_65**

Seite/Ziel Nr.	39/S5.34
Antrag:	Es sei dieses Gebiet zu streichen.
Begründung:	Dieses Gebiet muss öffentlichen Nutzungen vorbehalten bleiben.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Öffentliche Nutzungen werden auf Richtplanstufe im Teil öffentliche Bauten und Anlagen verortet und gesichert. Der Handlungsauftrag schliesst öffentliche Nutzungen nicht aus. Durch die politisch geforderte Verteilung von öffentlichen Nutzungen auf das Gerichts- und Zeughausareal besteht kein Bedarf.

S6 Stadtklima

S6 Ziele

Einwendung Nr.: **179_S_14**

Seite/Ziel Nr.	39 (<i>grundsätzliche Anmerkung</i>)
Antrag:	Grundsätzlich: Das Kapitel «Stadtklima» ist insgesamt zu überarbeiten.
Begründung:	Massnahmen zur Hitzeminderung und zum Erhalt der Kaltluftströme sind angesichts der immer heisseren Sommer von grösster Bedeutung. Entsprechend ist dringend die Nutzungsplanung anzupassen hinsichtlich Begründung, Baumerhalt und Baumpflanzpflicht sowie Unterbauung/Versiegelung. Das vorliegende Kapitel zum Stadtklima ist aber leider insgesamt fachlich unseriös. Gleichwohl werden auf dieser wackligen Grundlage teilweise schon recht strenge Massnahmen formuliert, deren Umsetzung in der Nutzungsplanung sich als unrealistisch/schwierig erweisen dürfte. Z.B. kann das Siedlungsgebiet nicht aktiv gekühlt werden, wie das als Ziel formuliert wird. Begrünungen können höchstens helfen, dass sich das Siedlungsgebiet weniger stark erhitzt. Weiter wird beispielsweise als Ziel formuliert, dass die Frischluftkorridore nicht nur aufrechterhalten, sondern wo möglich sogar ausgebaut werden sollten. Letzteres wäre ja nur mit dem Abbruch von Gebäuden möglich, was wohl kaum angestrebt wird. Trotzdem wird die «Ausbau der Kaltluftfähigkeit» als Handlungsauftrag formuliert. Die Differenzierung in der Themenkarte S6 zwischen «Gebieten mit hoher Priorität für Klimaanpassung» und «Gebiete mit Priorität für Klimaanpassung» ist unnötig und unrealistisch. Die klimatischen Unterschiede dürften sich kaum so dramatisch unterscheiden. In der Legende zum Themenkarte S6 steht «Weiterentwicklung der Kaltluftleitbahn». Es ist unklar, was damit gemeint sein soll. Eine Kaltluftbahn kann höchstens möglichst erhalten bzw. möglichst nicht beeinträchtigt werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die kommunale Richtplanung basiert auf einer eigens dafür erstellten Auslegeordnung zu den raumplanerischen Möglichkeiten und geht in den Forderungen so weit wie rechtlich möglich. Erst wenn das PBG entsprechend angepasst ist, können klarere Handlungsaufträge und Instrumente bezeichnet werden. Die Einträge versuchen, diesem Umstand Rechnung zu tragen und sind daher teilweise sehr offen formuliert.

Einwendung Nr.: **031_S_19**

Seite/Ziel Nr.	40/S6 (Ziel 3)
Antrag:	Frischlufthkorridore und die Frischluftversorgung sind zu erhalten. Von einem Ausbau als Zielsetzung ist abzusehen.
Begründung:	Die Stadt Uster steckt sich mit dem "Ausbau der Frischluftversorgung" Ziele, die sie gar nicht erreichen kann. Mit Bauvorschriften in der Nutzungsplanung ist die Frischluftversorgung nicht beeinflussbar.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Richtplan sieht für die bauliche Entwicklung auf Frischluftkorridoren entsprechende Planverfahren vor, um diese zu erhalten oder im Idealfall auszubauen.

Einwendung Nr.: **015_S_66**

Seite/Ziel Nr.	40/S6 (Ziel 5.4)
Antrag:	Es sei das letzte Ziel, wonach alle übrigen Flächen möglichst hell auszugestalten sind, zu streichen.
Begründung:	Jüngste Versuche der Stadt Zürich haben gezeigt, dass diese Anforderung nur geringe Wirkung auf die Hitzeminderung zeigt.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	An den bestehenden Richtplaneinträgen wird gemäss Erläuterungsbericht festgehalten.

Einwendung Nr.: **015_S_67**

Seite/Ziel Nr.	40/S6 (<i>neu</i>)
Antrag:	Es sei ein Ziel zur Dachbegrünung zu ergänzen.
Begründung:	Dieser Aspekt ist für das Stadtklima wichtig.
Entscheid:	Berücksichtigt Ziel S6 2.1 wird wie folgt angepasst: Durch ausgedehnte Begrünungen von Aussenräumen, die Begrünung von Dächern und Gebäudehüllen, die Anlage offener Wasserflächen und die Versickerung und Retention von Regenwasser wird die Verdunstung vor Ort gefördert und damit das Siedlungsgebiet aktiv gekühlt.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen des Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **094_S_37**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_S_37

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	40/neu
Antrag:	Die vollständige Unterbauung der Grundstücke einzuschränken. Dazu ist eine Unterbauungsziffer einzuführen.
Begründung:	Es sollen keine Tiefgaragen (oder andere unterirdische Gebäude) bis an die Parzellengrenze erstellt werden können. Nur so wird eine aktive Versickerung des Regenwassers bis in den Grundwasserträger möglich. Bzw. es kann viel Wasser in den natürlichen Bodenschichten gespeichert werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Anliegen ist indirekt in Ziel 1.2 und explizit in der allgemeinen Festlegung S6.j) enthalten. Die gewählte Formulierung lässt offen, mit welchen Instrumenten eine ausreichende Versickerung erreicht werden soll. Eine abschliessende Festlegung im Richtplan ist nicht stufengerecht, da sich die verschiedenen vorhandenen Instrumente bei Kombination in ihrer Wirkung

	beschneiden können. Die Auseinandersetzung, welche Instrumente am wirkungsvollsten kombiniert werden können, erfolgt im Rahmen der BZO-Revision gebietsbezogen.

Einwendung Nr.: **099_S_14**

Seite/Festl. lit.	40/S6 (<i>neu</i>)
Antrag:	Begrünung nicht möglich, sind ausnahmsweise aufgesetzte Begrünungen in Spezialfällen anzuwenden. Dafür muss die Wasserversorgung dieser Begrünungen technisch sichergestellt sein.
Begründung:	Sinnvoller Mitteleinsatz
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Dieser Detaillierungsgrad ist nicht Teil des kommunalen Richtplans.

Einwendung Nr.: **099_S_15**

Seite/Ziel Nr.	40/S6 (<i>neu</i>)
Antrag:	Sämtliche ökonomisch sinnvollen Aspekte der Raumplanung, die zur Verbesserung des Stadtklimas beitragen, werden genutzt
Begründung:	Die Massnahmen müssen in erster Linie wirksam und bezahlbar sein, aus diesem Grund müssen ökonomische Kriterien zwingend berücksichtigt werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Nicht Teil des kommunalen Richtplans. Der Fonds zum kommunalen Mehrwertausgleich ermöglicht entsprechende Optionen.

S6 allgemeine Festlegungen

Einwendung Nr.: **015_S_68**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

094_S_38; 095_S_38

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	41/a
Antrag:	Es sei die Festlegung wie folgt umzuformulieren: " ... Begrünung und Beschattung. Grünflächen und Baumbestände sind bei Bauvorhaben im Grundsatz zu erhalten und zu erweitern. Im Rahmen der Erarbeitung der BZO ist Eine Baumpflanzpflicht ist zu prüfen." <i>Graue Passagen: Abweichungen zu 094_S_38, 095_S_38</i>
Begründung:	Der Erhalt und die Erweiterung von Grünflächen und Baumbestände sind viel konsequenter einzufordern. Dies nicht nur aus Gründen zur Anpassung an den Klimawandel sondern aus städtebaulichen Überlegungen. Nur so kann das Ziel von attraktiven Aussenräumen erreicht werden. <i>094_S_38, 095_S_38:</i> Die Bepflanzung mit Bäumen ist zu fördern und fordern, nicht nur «Wo die Verhältnisse es zulassen». Die Pflanzung von Bäumen muss rechtlich eingefordert werden können.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Die allgemeinen Festlegung S6.a) wird wie folgt angepasst: In der Nutzungsplanung werden Lenkungsmassnahmen für ein angenehmes Lokalklima verankert. Dafür werden auch Anreizsysteme bei Arealüberbauungen geprüft. Der Fokus liegt insbesondere auf den Themen Entsiegelung, Versickerung und Retention, Begrünung und Beschattung. Wo die Verhältnisse es zulassen, sind Grünflächen und Baumbestände bei Bauvorhaben zu erhalten und zu erweitern. Die rechtlichen Grundlagen aus den übergeordneten Vorgaben (PBG und weitere) sind auszuschöpfen.
Stellungnahme:	Für die konsequentere Einforderung von Erhalt von Grünflächen und Bäumen fehlt bis zur Revision des PBG die rechtliche Grundlage. Die allgemein Festlegung S6.a) wird jedoch dahingehend ergänzt, dass die zu Verfügung stehenden Mittel jeweils ausgeschöpft werden. Damit wird das noch nicht revidierte PBG schon jetzt verbindliche Vorgabe. Die geplanten Inhalte zum Lokalklima im neuen PBG werden als künftige Richtschnur aufgenommen

Einwendung Nr.: **041_S_21**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

047_S_21; 109_S_21; 110_S_21; 111_S_21; 181_S_21; 197_S_21; 198_S_21

Anzahl: 7

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	41/a
Antrag:	Es sei der letzte Satz dieser Festlegung umzuformulieren: "Grünflächen und Baumbestände sind bei Bauvorhaben grundsätzlich zu erhalten und zu erweitern."
Begründung:	Insbesondere wenn die Priorisierung auf Entsiegelung liegt, sollten Bäume und Grünflächen grundsätzlich erhalten bleiben.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 015_S_68.

Einwendung Nr.: **041_S_22**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

047_S_22; 109_S_22; 110_S_22; 111_S_22; 181_S_22; 197_S_22; 198_S_22

Anzahl: 7

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	41/f
Antrag:	Es sei diese Festlegung umzuformulieren: "Alle Bäume ... "
Begründung:	Bäume haben eine wichtige Bedeutung für das Stadtklima und für die Aufnahme von grossen Niederschlagsmengen.
Entscheid:	Berücksichtigt Die allgemeine Festlegung wird wie folgt geändert: Alle Bäume im Siedlungsgebiet, im Besitz der öffentlichen Hand, sind aufgrund ihrer mit dem Alter zunehmenden Kühlungsfunktion grundsätzlich zu erhalten.

	Bei Zielkonflikten ist eine Interessenabwägung und im Falle einer Baumfällung ein angemessener Ersatz vorzunehmen.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden und die Formulierung wird präzisiert.

Einwendung Nr.: **094_S_39**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_S_39

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	41/f
Antrag:	Die Festlegung sei wie folgt zu ändern: Bäume ... sind aufgrund ihrer mit dem Alter zunehmenden
Begründung:	Auf die Einschränkung «im Besitz der öffentlichen Hand» ist zu verzichten. Die übrigen Bäume sind genauso wertvoll.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Da das PBG diesbezüglich noch keine klare Rechtsgrundlage enthält, wurde die allgemeine Festlegung g) erfasst.

Einwendung Nr.: **094_S_40**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_S_40

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	41/i
Antrag:	Auf diese Festlegung sei zu verzichten.
Begründung:	Die Aussage ist zwar richtig und insgesamt eine wichtige Sache. Da dies aber bereits gesetzlich so vorgegeben ist, ist diese Wiederholung im Richtplan gar nicht nötig. Zudem kann bei einer Änderung in den gesetzlichen Grundlagen diese Aussage bald veraltet sein (und die Vorgaben im Gewässerschutz gehen dann sogar noch weiter und es entsteht ein Widerspruch oder zumindest geht dann die Anforderung der Stadt Uster sogar zu wenig weit).
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Angelehnt an den kantonalen Richtplan soll auch auf kommunaler Stufe das Thema erwähnt werden.

Einwendung Nr.: **041_S_23**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

047_S_23; 109_S_23; 110_S_23; 111_S_23; 181_S_23; 197_S_23; 198_S_23

Anzahl: 7

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	42/m
Antrag:	Es sei diese Festsetzung neu zu formulieren: "In der Bau- und Zonenordnung wird sichergestellt, dass geeignete Dächer zur Gewinnung erneuerbarer Energien genutzt werden."
Begründung:	Energie soll dort produziert werden, wo sie gebraucht wird. Und die Dächer sind dafür der beste Ort. Damit leistet Uster einen Beitrag, um die eigenen Klimaziele zu erreichen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

tellungnahme:	Die Installation von PV-Anlagen auf Dächern tritt je nach Zone in Konflikt mit Interessen des Ortsbildschutzes. An der bestehenden Formulierung wird festgehalten, um auf der nachgelagerten Stufe die Möglichkeiten ausloten zu können.

Einwendung Nr.: **099_S_16**

Seite/Festl. lit.	42/o
Antrag:	Ganzer Absatz streichen
Begründung:	Die Stadt soll keine Vorbildrolle einnehmen, sondern soll bewährte Massnahmen ergreifen und die Steuergelder gezielt und wirksam einsetzen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	An der Vorbildrolle der Stadt wird festgehalten.

S6 räumliche FestlegungenEinwendung Nr.: **041_S_24**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

047_S_24; 109_S_24; 110_S_24; 111_S_24; 181_S_24; 197_S_24; 198_S_24

Anzahl: 7

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	43
Antrag:	Es gilt das gesamte Siedlungsgebiet als "Gebiet hohe Priorität für Klimaanpassung" zu definieren.
Begründung:	Nur wenn die Massnahmen fürs Stadtklima auf dem ganzen Siedlungsgebiet angewandt werden, können sie eine ausreichende Wirkung erzielen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Karte S6 basiert auf den kantonalen Klimakarten unter maps.zh.ch. Eine gesamtheitlich hohe Priorisierung erschwert das Ableiten von Massnahmen und Prozessen. Auch sind nicht überall die gleichen Massnahmen notwendig.

Einwendung Nr.: **016_S_07**

Seite/Obj. Nr.	43/S6.1 bis S6.4
Antrag:	1 Ergänzen und konkretisieren der Karte. Als Planungsinstrument müssen m.E. Grundlagen viel detaillierter dargestellt werden und mit räumlichen Empfehlungen für die Planung verbunden sein: 1.1 Ergänzen von Luftleitbahnen (auch kleinräumige von wenigen hundert Metern, und bei normaler Westwettertage) 1.2 Ergänzen wichtiger Geländestrukturen 1.3 Ergänzen der Rolle vom Arbach, Greifensee und Waldgebieten. 1.4 Ergänzen besonders hitzegefährdeter Siedlungsflächen. 2 Massnahmen müssen auf Ebene Richtplan auf einen Detaillierungsgrad beschrieben werden, der dem Detaillierungsgrad der anderen Karten entspricht. 3 Ergänzung mit einem Hinweis auf der Karte, dass diese mit dem PGB zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung detailliert wird.

Begründung:	Im Bericht wird auf den geringen Detaillierungsgrad hingewiesen. Aufgrund ihrer Relevanz in der Richtplanung erscheint dies unzulässig und riskiert Fehlplanungen. Bei der Priorisierung werden wichtige Aspekte /siehe Antrag) nicht genannt. Wichtige Grundlagen wurden nicht hinreichend erarbeitet oder dargestellt. Die Karte mit naturräumlich gegebenen Einflussfaktoren muss als Grundlage vorliegen, um darauf basierend Stadtplanung aufzubauen. Dies ist massgeblich für die Lebensqualität in Uster in den nächsten Jahren. Es ist unklar wie sich Entscheidungen (z.B. für die Revision des PBG (Planungsund Baugesetz)) nach dieser Grundlage richten können? Wie wird so sichergestellt, dass die Flächensicherung für das Stadtklima über den Richtplan mit anderen Nutzungen kompatibel ist?
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Wie im Erläuterungsbericht dargelegt, ist eine detailliertere Abhandlung aufgrund der fehlenden Rechtslage schwierig. An den vorhandenen Inhalten wird festgehalten.

Einwendung Nr.: **015_S_69**

Seite/Obj. Nr.	44/S6.1
Antrag:	Es sei der Begriff "Strenge Massnahmen zur Verhinderung der Erwärmung" zu konkretisieren.
Begründung:	"Strenge Massnahmen" sagt nichts aus. Die Anforderungen müssen materiell umschrieben werden.
Entscheid:	Berücksichtigt Der Erläuterungsbericht wird ergänzt.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **031_S_20**

Seite/Obj. Nr.	44/S6.1
Antrag:	Auf die Formulierung "strenge Massnahmen" ist zu verzichten.
Begründung:	Die gegenläufigen Zielsetzungen werden mit strengen Formulierungen verschärft. Der Widerspruch zwischen Zentrumsanlagen mit sehr hoher Dichte und der Verhinderung der Erwärmung sind offensichtlich und bedürfen einer Interessenabwägung und Gewichtung bereits in der Richtplanung
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	An den vorhandenen Inhalten wird festgehalten.

Einwendung Nr.: **015_S_70**

Seite/Obj. Nr.	44/S6.4
Antrag:	Es seien die Kaltluftströme vom Hasenbühlwald Richtung Brunnenwiesenquartier und Gschwader aufzunehmen.
Begründung:	In der Klimaanalysekarte des Kantons fehlen diese Kaltluftströme. Für die angrenzenden Quartiere, wo eine substanzielle Verdichtung angedacht ist, sind sie aber von grosser Bedeutung.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der kommunale Richtplan stützt sich auf offizielle Grundlagen der kantonalen Klimakarten unter maps.zh.ch. Es ist nicht nachvollziehbar, ob diese Kaltluftströme erwiesen sind bzw. wie sie verlaufen.

Einwendung Nr.: **031_S_21**

Seite/Obj. Nr.	44/S6.4
Antrag:	Die Massnahme und die Zielsetzung ist zu präzisieren und auf die weiteren Festlegungen abzustimmen
Begründung:	Der Festlegung "strenge Massnahmen zum Erhalt und Ausbau der Kaltluftleitfähigkeit" steht mit der Aktivierung von Baulandreserven direkt im Widerspruch (z.B. Eschenbüel). Die Stadt Uster wird ohne Interessenabwägung in der Richtplanung in der weiteren Planung über die eigenen gegenläufigen und behördenverbindlichen Ziele stolpern und läuft in Gefahr, handlungsunfähig zu werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Festlegung S6.k) enthält die angesprochenen Vorgaben. Auf die Reserve Wihalden wird verzichtet und das Eschenbüel wird als langfristige Reserve bezeichnet. Siehe hierzu Antrag 021_S_07. Damit wird unter anderem den Kaltluftleitbahnen Rechnung getragen.

Karte I SiedlungEinwendung Nr.: **026_S_11**

Antrag:	Das wichtigste Ziel der Ortsplanungsrevision - dank Innenverdichtung mehr Einwohner ohne weitere Einzonungen - wird verfehlt, wenn die zusätzlich mögliche Wohnfläche zu einer Zunahme des Wohnflächenverbrauchs pro (zahlungskräftige) Person führt.
Begründung:	Nutzungsplanung, Gestaltungspläne und städtebauliche Verträge müssen mit geeigneten Anreizen verhindern, dass Aufzonungen nur zu mehr Wohnfläche, nicht aber zu mehr Bewohnenden führen. Auch Arealüberbauungen werden unter diesem Aspekt beurteilt.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 015_S_18.

Einwendung Nr.: **032_S_03**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

046_S_03; 048_S_03; 053_S_03; 054_S_03; 055_S_03; 056_S_03; 057_S_03; 059_S_03;
 060_S_03; 063_S_03; 064_S_03; 065_S_03; 066_S_03; 067_S_03; 068_S_03; 069_S_03;
 070_S_03; 072_S_03; 074_S_03; 075_S_03; 079_S_03; 082_S_03; 089_S_03; 091_S_03;
 096_S_03; 112_S_03; 113_S_03; 114_S_03; 115_S_03; 116_S_03; 117_S_03; 118_S_03;
 119_S_03; 120_S_03; 121_S_03; 122_S_03; 123_S_03; 124_S_03; 125_S_03; 126_S_03;
 127_S_03; 128_S_03; 129_S_03; 130_S_03; 131_S_03; 132_S_03; 133_S_03; 134_S_03;
 135_S_03; 136_S_03; 137_S_03; 138_S_03; 139_S_03; 140_S_03; 141_S_03; 142_S_03;
 143_S_03; 144_S_03; 145_S_03; 146_S_03; 147_S_03; 148_S_03; 149_S_03; 150_S_03;
 151_S_03; 152_S_03; 153_S_03; 154_S_03; 155_S_03; 156_S_03; 157_S_03; 158_S_03;
 159_S_03; 160_S_03; 161_S_03; 162_S_03; 163_S_03; 164_S_03; 165_S_03; 166_S_03;
 167_S_03; 168_S_03; 169_S_03; 170_S_03; 171_S_03; 172_S_03; 173_S_03; 174_S_03;
 175_S_03; 189_S_03; 199_S_03; 200_S_03; 202_S_03

Anzahl: 93

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Antrag:

Die rot schraffierte Fläche «Erhaltung von Siedlungsstruktur und Charakter» im Brunnenwiesenquartier soll auf die Region 19 im ISOS 5745 ausgeweitet werden (Abbildung 5). Die Begründung ist analog zu Antrag 52 Siedlungscharakter (siehe Seite 2).

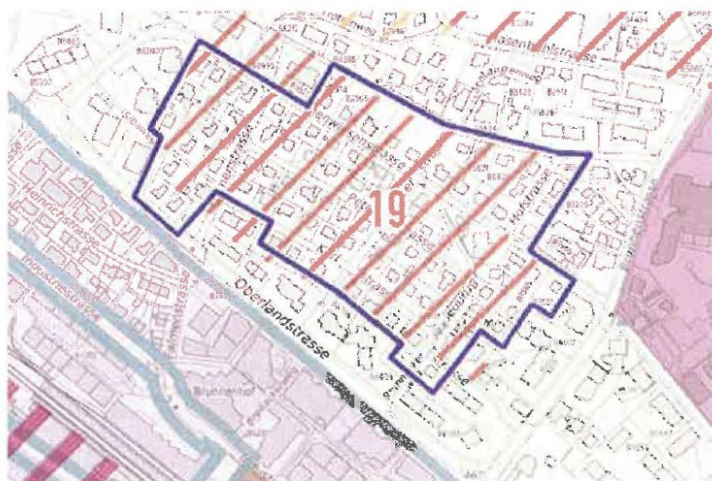


Abbildung 5: Ausschnitt "Karte I Siedlung" mit Region 19 aus ISOS 5745 (dunkelblau)

Begründung:

ISOS 5745 Region 19 wird nicht vollständig berücksichtigt. Die erwähnte Abweichung an der Oberlandstrasse (Gebiet 19 auf S.30 in [5]) ist nicht die einzige Abweichung vom ISOS Gebiet 19.

Die Zahlen in [] beziehen sich auf das Quellenverzeichnis im Originalantrag.

Entscheid:

Berücksichtigt

Stellungnahme:

Siehe Antrag 032_S_01.

Einwendung Nr.: **051_S_05**

Antrag:

Die Ausdehnung des Industriegebietes Ackerstrasse (Abbildung 1) ist erst nach Inkrafttreten des Schutzverordnung zum Flachmoor Glattenriet/Werrikerriet festzulegen.

Abbildung 1:
Ausschnitt Industriegebiet Ackerstrasse aus der Richtplankarte Siedlung



Begründung:

Die im Richtplan festgehaltene Ausdehnung ist konfliktreich:

Zum einen sind ökologisch ausreichende Pufferzonen für das Werriker- Glatten- und Brandschänkiriet festzulegen (Beschluss Baurekursgericht vom 7.11.2018)

Zum andern ist bereits aus verfügbaren Grundlagen ersichtlich, dass ein inventarisiertes Obkekt (inkl.Naturschutz-Pflegeplan) innerhalb der festgehaltenen Ausdehnung des Industriegebiets liegt (Abbildungen 2 und 3).

Da es sich-um ein Flachmoor in Verbindung und mindestens in den Pufferzonen einen national geschützten Flachmoors handelt, dürfte die Ausdehnung des Industriegebietes hier äusserst konfliktreich bis rechtlich unmöglich sein.

Deshalb steht dieses Element des Richtplans in direktem Konflikt mit dem Richtplan-Grundsatz (Richtplantext Landschaft, S. 8), wo es heisst: "Der Übergang zwischen Siedlung und Landschaft wird sorgfältig ausgebildet."

	Abbildung 2: Ausschnitt des Lebensrauminventars (GIS-Browser Kt. ZH) Natur- und Landschaftsschutzinventar 1980  Abbildung 3: Ausschnitt Pflegeplan für Naturschutzobjekte Pflegeplan Naturschutz-Teilflächen 
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Bis zum Zeitpunkt der Neufestsetzung gilt es auch im Sinne der Planungssicherheit die rechtskräftige Verordnung zu berücksichtigen.

Einwendung Nr.: **047_S_25**

Antrag:	Die Stadt Uster, das heisst wir alle, besitzen Bauernhöfe mit Land. Der Bauernhof ‚Dietenrain‘ wurde ausgeschrieben 2019 als Pacht mit 34ha Land. Der Richtplan kommt erst jetzt, das ist mir klar. Mir geht es um die Versorgung der Stadtbevölkerung mit lokal produzierten Lebensmitteln und um einen Stadtbauernhof der in diesem Sinn bewirtschaftet wird, wie es ausgeschrieben wurde, dass auch wir Bewohnen von Uster einen Nutzen davon haben, z.B. mit einem Hofladen. Der Hof mit 34 Landwirtschaftsland ist auch für Gemüsebau und Getreideanbau geeignet und wurde nicht an eine z.B. GeLaWi verpachtet. Arbeitsplätze hat es dort für mehrere Personen Biodiversität kann gefördert werden. Mehr Obstbäume werden gepflanzt. Wohnraum für Genossenschaft und/oder Familien. Ökonomiegebäude, die für die Landwirtschaft genutzt werden.

	Für mich stimmt die Umsetzung der Ausschreibung nicht und passt nicht zum neuen Richtplan.
Begründung:	<i>Ohne Begründung</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Kenntnisnahme.

Karte II Klima

Einwendung Nr.: 031_S_22

Antrag:	Die Karte kommt dem Zeitgeist und Trend nach. Wird an die Festlegung von strengen Massnahmen für das Klima und gegen die Erwärmung geglaubt und entsprechend umgesetzt, so würden bauliche Weiterentwicklungen zum vornherein ausgeschlossen. Die flächendeckenden Klima-Festlegungen über das ganze Siedlungsgebiet verkommen zur Farce und sollten zur Klärung und im Sinne einer Interessenabwägung gewichtet werden. Mindestens eine Priorisierung oder Gewichtung sollte gemacht werden.
Begründung:	Potentiellen Rekurrenten werden Tür und Tor für Rekurse/Einspracheverfahren geöffnet, weil die Stadt Uster ihre klimatischen Richtplanversprechungen nicht wird einhalten können.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt Die Überlegungen zur Themenkarte 6 Stadtklima werden im Erläuterungsbericht weiter ausgeführt.
Stellungnahme:	Der Richtplanentwurf entspricht den politischen Zielen der Stadt. An der Teilrichtplankarte Klima mit flächendeckenden Inhalten wird festgehalten.

INHALTSVERZEICHNIS TEIL LANDSCHAFT

Wichtigste Änderungen aus berücksichtigten Einwendungen	194
Erholung im Seefeld	194
Neue Aussichtstürme	194
L Allgemeine Anträge	195
Einwendung Nr.: 039_oF_01	195
Einwendung Nr.: 051_L_02	198
L1 Gesamtstrategie	199
L1 Ziele	199
Einwendung Nr.: 015_L_01	199
Einwendung Nr.: 015_L_02	199
Einwendung Nr.: 022_L_01	200
Einwendung Nr.: 022_L_02	202
Einwendung Nr.: 016_L_01	203
Einwendung Nr.: 021_L_01	203
Einwendung Nr.: 021_L_02	204
Einwendung Nr.: 022_L_03	204
Einwendung Nr.: 080_L_01	205
Einwendung Nr.: 021_L_03	206
Einwendung Nr.: 022_L_04	207
L2 Landschaft	208
L2 Ziele	208
Einwendung Nr.: 022_L_05	208
Einwendung Nr.: 041_L_03	209
Einwendung Nr.: 080_L_02	210
Einwendung Nr.: 022_L_06	210
Einwendung Nr.: 022_L_07	211
Einwendung Nr.: 080_L_03	212
Einwendung Nr.: 094_L_01	212
L2 allgemeine Festlegungen	213
Einwendung Nr.: 041_L_04	213
Einwendung Nr.: 080_L_04	213
Einwendung Nr.: 016_L_02	214
Einwendung Nr.: 022_L_08	215
Einwendung Nr.: 080_L_05	216
Einwendung Nr.: 015_L_03	216
L2 räumliche Festlegungen	218
Einwendung Nr.: 016_L_03	218
Einwendung Nr.: 021_L_04	218
Einwendung Nr.: 021_L_05	219
Einwendung Nr.: 016_L_04	219
Einwendung Nr.: 022_L_09	220
Einwendung Nr.: 022_L_10	221
Einwendung Nr.: 022_L_11	222
Einwendung Nr.: 022_L_12	223
Einwendung Nr.: 080_L_06	223
Einwendung Nr.: 090_L_02 und 090_L_03	224

Einwendung Nr.: 090_L_04	225
Einwendung Nr.: 105_L_01	225
Einwendung Nr.: 041_L_06	227
Einwendung Nr.: 045_L_02	228
Einwendung Nr.: 045_L_03	229
Einwendung Nr.: 041_L_07	231

L3 Erholung**232**

L3 Ziele	232
Einwendung Nr.: 022_L_13	232
Einwendung Nr.: 080_L_07	233
Einwendung Nr.: 022_L_14	234
L3 allgemeine Festlegungen	235
Einwendung Nr.: 022_L_15	235
Einwendung Nr.: 022_L_16	236
Einwendung Nr.: 080_L_08	238
Einwendung Nr.: 022_L_17	238
Einwendung Nr.: 095_L_02	240
Einwendung Nr.: 041_L_08	240
L3 räumliche Festlegungen	241
Einwendung Nr.: 038_oF_07	241
Einwendung Nr.: 007_L_01	241
Einwendung Nr.: 015_L_04	242
Einwendung Nr.: 015_L_05	243
Einwendung Nr.: 038_oF_03	244
Einwendung Nr.: 038_oF_02	245
Einwendung Nr.: 051_L_01	246
Einwendung Nr.: 038_oF_02	247
Einwendung Nr.: 076_L_01	250
Einwendung Nr.: 015_L_06	251
Einwendung Nr.: 076_L_02	252
Einwendung Nr.: 015_L_07	253
Einwendung Nr.: 015_L_08	254
Einwendung Nr.: 021_L_06	255
Einwendung Nr.: 021_L_07	255
Einwendung Nr.: 031_L_01	256
Einwendung Nr.: 095_L_04	257
Einwendung Nr.: 039_oF_06	257
Einwendung Nr.: 022_L_18	260
Einwendung Nr.: 080_L_09	263
Einwendung Nr.: 080_L_10	263
Einwendung Nr.: 084_L_01	264
Einwendung Nr.: 090_L_07	265
Einwendung Nr.: 105_L_02	266
Einwendung Nr.: 084_L_02	268
Einwendung Nr.: 045_L_01	268
Einwendung Nr.: 015_L_09	269
Einwendung Nr.: 015_L_10	269
Einwendung Nr.: 094_L_03	270
Einwendung Nr.: 098_L_01 und 098_L_02	271
Einwendung Nr.: 021_L_08	273
Einwendung Nr.: 021_L_09	274
Einwendung Nr.: 045_L_03	274

Einwendung Nr.: 094_L_04	276
Einwendung Nr.: 021_L_10	276
Einwendung Nr.: 021_L_11	277
Einwendung Nr.: 045_L_02	277
Einwendung Nr.: 016_L_05	279
Einwendung Nr.: 016_L_06	279
Einwendung Nr.: 016_L_07	280
L4 Naturschutz und Biodiversität	281
L4 Ziele	281
Einwendung Nr.: 177_L_01	281
Einwendung Nr.: 080_L_11	281
L4 allgemeine Festlegungen	282
Einwendung Nr.: 022_L_19	282
Einwendung Nr.: 095_L_07	283
Einwendung Nr.: 099_L_01	283
Einwendung Nr.: 080_L_12	284
Einwendung Nr.: 038_oF_01	284
L4 räumliche Festlegungen	286
Einwendung Nr.: 038_oF_06	286
Einwendung Nr.: 039_oF_12	286
Einwendung Nr.: 041_L_15	288
Einwendung Nr.: 015_L_11	288
Einwendung Nr.: 080_L_13	289
Einwendung Nr.: 061_L_01	289
Einwendung Nr.: 021_L_12	290
Einwendung Nr.: 021_L_13	291
L5 Gewässer	292
L5 Ziele	292
Einwendung Nr.: 080_L_14	292
L5 allgemeine Festlegungen	293
Einwendung Nr.: 094_L_05	293
Einwendung Nr.: 015_L_12	294
L5 räumliche Festlegungen	295
Einwendung Nr.: 015_L_13	295
Einwendung Nr.: 177_L_02	295
L6 weitere Festlegungen	296
L6 Ziele	296
Einwendung Nr.: 022_L_20	296
Einwendung Nr.: 087_L_01	297
L6 allgemeine Festlegungen	298
Einwendung Nr.: 022_L_21	298
Einwendung Nr.: 022_L_22	298
Einwendung Nr.: 090_L_09	299
L6 räumliche Festlegungen	300
Einwendung Nr.: 038_oF_08	300
Einwendung Nr.: 015_L_14	300
Einwendung Nr.: 015_L_15	301
Einwendung Nr.: 022_L_23	302
Einwendung Nr.: 090_L_11	303

Einwendung Nr.: 094_L_06	304

Karte Landschaft	305

Einwendung Nr.: 022_L_24	305

Einwendung Nr.: 090_L_12	306

EINWENDUNGEN ZUM TEIL LANDSCHAFT

Wichtigste Änderungen aus berücksichtigten Einwendungen

Erholung im Seefeld

Gegen die Handlungsaufträge für die Erholungsgebiete im Bereich Seefeld wurden mehrere Einwendungen eingereicht. Insbesondere für die Einträge zum Landschaftspark Morgenacher und dem Aussichtspunkt Morgenacher wurde die Streichung gefordert. Mehrere Anträge forderten zudem, die Erholungszone Surferwiese auf die Darstellung im kantonalen Richtplan und in der Schutzverordnung Greifensee anzupassen. Einzelne Anträge forderten kein Erholungsgebiet im Seefeld, kein Erholungsraum Surferwiese und die Anpassung des Landschaftsparks Morgenacher.

An den Zukunftsvorstellungen im Seefeld wird grundsätzlich festgehalten. Die Einträge Seepark Taubland-Langwisen, Landschaftspark Morgenacher und Surferwiese werden auf das Erholungsgebiet des kantonalen Richtplans angepasst und inhaltlich überprüft. Der Handlungsauftrag für den Landschaftspark Morgenacher wird angepasst und die Schutzverordnung Greifensee wird als übergeordnete Festlegung dargestellt. Zudem wird der Aussichtspunkt Morgenacher gestrichen.

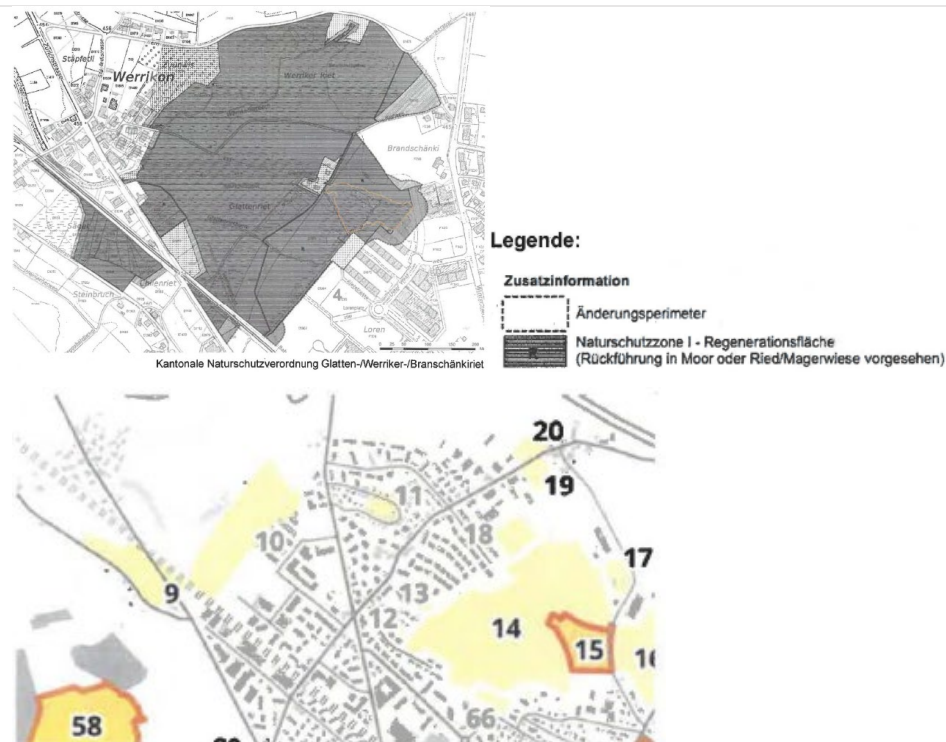
Neue Aussichtstürme

Mehrere Antragsstellende forderten neue Einträge zu Aussichtspunkten auf Erhebungen bei Egg (Freudwil) und Chapf (Wermatswil).

Die beiden neuen Aussichtspunkte werden zur Vororientierung mit dem entsprechenden Handlungsauftrag im Richtplan aufgenommen.

L Allgemeine AnträgeEinwendung Nr.: **039_oF_01**

Seite	<i>ohne</i>
Antrag:	Zum Zweck der Vergleichbarkeit zwischen den früheren resp. gültigen und der gegenwärtigen Richtplänen seien die jetzt gültigen Richtpläne öffentlich aufzulegen.
Begründung:	Der gegenwärtig aufliegende Richtplan teilt sich auf sechs Teilrichtpläne auf: – Bauten und Anlagen – Landschaft – Mobilität MIV/öV – Mobilität Veloverkehr – Mobilität Fussverkehr – Siedlung In fast allen Teilrichtplänen sind Signaturen «kommunal, bestehend» aufgeführt, insbesondere im Plan Landschaft, von welchen eigentlich niemand weiss, dass sie in aktuell gültigen Plänen existieren. Dem [REDACTED]-Vorstand ist nicht bekannt, auf welche bestehenden Planwerke sich die Stadt Uster beruft. Anhand des Beispiels des «Glatten-/Werriker-/Branschänkiriet» möchten wir unsere Feststellung erklären. Im Teilrichtplan ist folgendes enthalten:  Quelle: Richtplankarte Landschaft, Stadt Uster Demzufolge muss davon ausgegangen werden, dass in früheren Planungswerken im national geschützten Rietgebiet bereits ein «Erholungsgebiet» festgelegt sein soll. Das ist für den [REDACTED]-Vorstand neu. Wir gingen und gehen weiterhin von der gültigen kantonalen Schutzverordnung für dieses äusserst wertvolle Gebiet aus. Die gültige Schutzverordnung legt folgendes fest:



Das hellgelb eingefärbte Areal Nr. 10 im aufgelegten «Richtplan Landschaft» liegt gemäss gültiger kantonaler Schutzverordnung in der Naturschutzzone I – Regenerationsfläche (Rückführung in Moor oder Ried/Magerwiese vorgesehen).

Weshalb die Stadt Uster dieses hellgelbe Gebiet als bestehendes Erholungsgebiet klassiert, wird in den Text-Teilen nicht näher erläutert.

Der Vorstand fragt sich, was dort beabsichtigt war und neu sein soll? Will der Stadtrat im national geschützten Glatten-/Werriker-/Brandschänkiriet tatsächlich eine Aufweichung der Schutzbestimmungen einleiten? Gegen solche Tendenzen wehrt sich die [REDACTED] klar.

Im Textteil zum Teilplan Landschaft wird auf Seite 18 zum Objekt 10 folgendes formuliert:

L3.10	Landschaftspark Loren	X	allgemeines Erholungsgebiet Erhalten, weiterentwickeln Als Eingangsbereich zum Erholungsraum Nänikon-Uster aufwerten und an Lorenaallee attraktiv anbinden	• SVO Werrikerriet • L2 Landschaftsraum • L4 Naturschutzobjekt (übergeordnet) • L4 Stärkung Naturschutz • L4 Vernetzungskorridor • V3 Werrikerriet-Glattenriet-Weg	F

Was bedeutet «allgemeines Erholungsgebiet» im Naturschutzgebiet, das «zu erhalten» und «weiterentwickelt» werden soll?

Zwischen Naturschutzgebiet und Erholungsgebiet besteht nach Ansicht der [REDACTED] ein doch erheblicher Unterschied und zwischen den Zielsetzungen «Erhalten, weiterentwickeln» ebenfalls. Soll sich die Bevölkerung dort neu frei bewegen können?

Von der [REDACTED] wird nicht akzeptiert, dass das Naturschutzgebiet Glatten-/Werriker-/Brandschänkiriet als Teil des «Landschaftsparks Loren» gelten soll.

Und zu Objekt Nr. 9 (Chileriet) steht auf Seite 18:

L3.09	Chileriet	X	Freihaltegebiet Erhalten, weiterentwickeln	• L2 Landschaftsraum • L3 Stärkung Naturschutz • L4 Vernetzungskorridor • L5 Gewässerrevitalisierung	F

Zum Spickel zwischen Garage Bamert und «Chileriet» ist anzumerken, dass die hellgelbe Fläche gemäss der kantonalen Bodeneignungskarte grösstenteils als «Uneingeschränkte Fruchtfolge 2. Güte» klassiert ist. Es fragt sich, ob die beauftragten Planer die kantonale Bodeneignung des Kantons zu Rate gezogen haben oder ob der Eintrag willkürlich erfolgte



Um Klarheit über heute gültigen Festlegungen zu erhalten, stellen wir den Antrag 1.

Entscheid: **Nicht berücksichtigt**

Stellungnahme: Es besteht keine Verpflichtung, bestehende Richtpläne bei der öffentlichen Auflage der Revisionsentwürfe aufzulegen. Gemäss § 7 Abs. 4 PBG können festgesetzte Pläne bei der Stadt Uster jederzeit eingesehen werden.

Die bei den Teilrichtplänen im Text enthaltene Lesehilfe erläutert die Unterteilung in bestehende und geplante Einträge wie folgt: «Diese Unterscheidung bezieht sich in erster Linie darauf, ob ein Objekt oder eine Anlage bereits bestehend ist oder nicht und nicht darauf, ob Veränderungen oder Anpassungen geplant sind oder nicht. Im Richtplan werden daher auch Handlungsaufträge für bestehende Objekte oder Anlagen definiert». Ebenfalls als bestehend eingetragen sind planerische Festlegungen aus Sondernutzungsplanungen, unabhängig davon, ob diese schon vollständig realisiert sind oder nicht. Im erwähnten Beispiel handelt es sich um die Abbildung des rechtskräftigen Gestaltungsplans Loren.

Einwendung Nr.: **051_L_02**

Seite/Festl. lit.	8/Allgemein Antrag L2 (<i>neu</i>)
Antrag:	Die fachlich korrekte Festsetzung der Schutzverordnung für das Glatten-, Werriker- und Brandschänkiried inkl. deren Störungs-Pufferzonen und hydrologischen Pufferzonen ist in oberster Priorität voranzutreiben. Mit der Richtplan-Festsetzung und/oder Planung von Bauten und Anlagen, die mit der Schutzverordnung für das Glatten-, Werriker- und Brandschänkiried inkl. Deren Pufferzonen in Konflikt geraten könnten, ist zuzuwarten, bis die neue Schutzverordnung inkl. aller Pufferzonen rechtskräftig ist. <i>Der Antrag ist auch enthalten in: 051_S_06, 051_OE_02, 051_M_09</i>
Begründung:	Die erwähnte Schutzverordnung ist wesentliche Voraussetzung, um für zahlreiche Vorhaben in Uster West Planungssicherheit zu erlangen. Die Stadt Uster und der Kanton Zürich hatten im Bundesgerichtsurteil zum Gestaltungsplan Loren im Jahr 2000 - also vor 23 Jahren - den Auftrag erhalten, sofort nach Inkrafttreten des Gestaltungsplans Loren die Schutzverordnung festzulegen. Mittlerweile ist dieser Mangel offenkundig, da diese Schutzverordnung bzw. deren Mangel in den Richtplantexten zur Siedlung erwähnt wird. Das Fehlen dieser Schutzverordnung wird zum Risiko für zahlreiche Planungen der Stadt Uster. Das darf – zumal nach 23 Jahren - nicht sein.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 051_S_06.

L1 Gesamtstrategie**L1 Ziele**Einwendung Nr.: **015_L_01**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

041_L_01; 058_L_01; 109_L_01; 110_L_01; 111_L_01; 181_L_01; 197_L_01; 198_L_01

Anzahl: 8

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	7/L1 (<i>neu</i>)
Antrag:	Es sei ein Ziel zur Rolle der Landwirtschaft zu ergänzen.
Begründung:	Die Landwirtschaft als landschaftsprägende Nutzung fehlt weitgehend.
Entscheid:	Berücksichtigt Die Gesamtstrategie L1 wird unter Ziel 1 nach Ziel 1.2 um ein neues Ziel 1.3 ergänzt: 1.3 neu: Die Landwirtschaft übernimmt bei der Aufwertung und Pflege der Landschaftsräume eine wichtige Funktion. Neben den Instrumenten der Direktzahlungen des Bundes arbeitet die Stadt Uster für die Entwicklung, Aufwertung und Pflege der Landschaft mit geeigneten Partnern und den ansässigen Landwirten zusammen.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **015_L_02**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

041_L_02; 058_L_02; 109_L_02; 110_L_02; 111_L_02; 181_L_02; 197_L_02; 198_L_02

Anzahl: 8

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	7/L1 (<i>Ziel 1.2</i>)
Antrag:	Es sei der Begriff "Die allgemeine Landschaft" zu präzisieren.
Begründung:	Das Wort Landschaft wird zu häufig für verschiedene Standorte erwähnt. Auch ist unklar, was mit der allgemeinen Landschaft gemeint ist.

Entscheid:	Berücksichtigt Ziel 1.2 wird wie folgt angepasst: Die ~~allgemeine~~ Uster umgebende Landschaft wird als ~~Landschafts~~ Kulturlandschafts- und Naturraum entwickelt, wobei untergeordnete punktuelle Erholungsnutzungen Platz finden können. Sie erfüllt einen hohen Standard bezüglich Ökologie und Landschaftsbild
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **022_L_01**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

023_L_01; 024_L_01; 025_L_01; 028_L_01; 029_L_01; 030_L_01; 034_L_01; 035_L_01; 036_L_01; 044_L_01; 086_L_01; 100_L_01; 101_L_01; 102_L_01; 103_L_01; 106_L_01; 107_L_01; 108_L_01; 183_L_01

Anzahl: 19

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	7/Ziel 1 Uster entwickelt sich als Stadt in der Landschaft (<i>Ziel 1</i>)
Antrag:	Zusätzliches Unterziel oder ergänzendes Ziel einfügen: Natur- und Landschaftsschutzzonen gemäss SVO Greifensee und kantonalem Richtplan sind zu erhalten und besonders vor intensiver Nutzung zu schützen. Umnutzung von Flächen und /oder Ausweitung von Erholungszonen in diesen Schutzgebieten sind zu unterlassen: Naturschutzgebiete, landwirtschaftliche Flächen wie Fruchtfolgeflächen oder der Natur überlassene Freiraumflächen sind in ihrem Umfang beizubehalten oder zu erhöhen.
Begründung:	Die Strategie und Ziele der Verordnung zum Schutz des Greifensees von 1994, welche bereits 1941 erstmals erlassen wurde, müssen zwingend mit dem revidierten Stadt Uster eingehalten werden. Dank dieser Schutzverordnung konnte ein Landschaftsgebiet von nationaler Bedeutung über Generationen erhalten, vor Überbauung und intensiver, störender Nutzung durch Erholungssuchende und Freizeitaktivitäten geschützt und für kommende Generationen gesichert werden. Mit der SVO Greifensee wurde ein sehr gute Balance zwischen den verschiedenen Interessen und Nutzungsbedürfnissen für den Greifensee und das Umland geschaffen. Durch den Erholungsdruck besteht die Gefahr, dass grosse Teile von heute landwirtschaftlich genutzten Flächen für Freizeitaktivitäten umgenutzt werden. Neben Naturschutzgebieten bieten landwirtschaftlich extensiv genutzt Flächen den besten Schutz für eine möglichst ungestörte / unberührte Natur. Der Greifensee und das umliegende Land sind ein bedeutendes nationales und sogar internationales (Zugvögel) Naturschutzgebiet, was möglichst grossflächig erhalten werden sollte. Neue oder die Ausweitungen von bestehenden Erholungszonen haben einen

	immensen störenden und negativen Einfluss auf die Natur, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und schlussendlich auf die Erholungsuchenden in bestehenden Erholungszone. Je grösser solche Erholungsgebiete und je attraktiver diese mit Infrastrukturen und Zugangswegen ausgestattet werden, desto attraktiver wird es auch für Freizeitaktivisten und Erholungssuchende ausserhalb von Uster weit über die angrenzende Region hinaus. Die Anzahl der Menschen in diesen Bereichen wird massiv zunehmen und der Druck und die Belastung für die Naturschutzgebiete, die landwirtschaftlich genutzten Flächen und auch für die angrenzenden Wohnsiedlungen wird erheblich ansteigen. Das Ziel Nutzungskonflikte zu entflechten und den Druck auf Naturschutzgebiete und gleichwertig auch auf Wohnquartiere einzudämmen, wird damit verfehlt und die Situation sogar verschlechtert. Zunehmende Präsenz von Menschen und damit verbunden mehr und teilweise intensiver Lärm sowie Abfall verbunden mit der zunehmenden Unsitte des Litterings haben einen extrem negativen Einfluss auf die Schutzgebiete und verunmöglichen die Einhaltung der Schutzziele, z.B: gemäss SVO Greifensee "Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung der Greifenseelandschaft." Oder "Bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen bei sich bietende Gelegenheit vermindert oder rückgängig gemacht werden." Damit die Natur möglichst grossflächig unberührt und ungestört bleibt, muss dafür explizit ein entsprechendes Ziel im Richtplan formuliert werden
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Gemäss kantonalem Richtplan erlässt der Kanton für Landschaftsschutzgebiete von kantonalen Bedeutung Schutzverordnungen bzw. überprüft die bestehenden Schutzverordnungen und passt sie wenn nötig an. § 16 PBG verpflichtet Gemeinden, ihre Planungen übergeordneten Planungsstufen anzupassen. Der kommunale Richtplan nimmt Bezug auf die SVO und entspricht in seinen Handlungsaufträgen deren Vorgaben. Die Handlungsaufträge zu den Landschaftsräumen sind übergeordneter Natur. Der Eintrag L3.49 sieht eine Neuordnung der Nutzungen vor, wofür eine Revision der SVO nötig wäre. Auf ein zusätzliches Ziel wird verzichtet, da die Naturschutzinteressen im Richtplan wie ausgeführt bereits an verschiedenen Stellen, insbesondere im Kapitel L4 Naturschutz und Biodiversität, ausreichend behandelt werden.

Einwendung Nr.: **022_L_02**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

023_L_02; 024_L_02; 025_L_02; 028_L_02; 029_L_02; 030_L_02; 034_L_02; 035_L_02;
 036_L_02; 044_L_02; 086_L_02; 100_L_02; 101_L_02; 102_L_02; 103_L_02; 104_L_01;
 106_L_02; 107_L_02; 108_L_02; 183_L_02

Anzahl: 20

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	7/Ziel 1 Uster entwickelt sich als Stadt in der Landschaft (<i>Ziel 1</i>)
Antrag:	Zusätzliches oder ergänzendes Ziel einfügen: Zwischen unterschiedlich genutzten Flächen werden rein landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Landschaftsflächen als Pufferzonen ausgeschieden oder belassen. Damit soll das Konfliktpotenzial zwischen den Nutzungsarten entschärft werden.
Begründung:	Erholungszonen haben sowohl auf Naturschutzgebiete wie auch auf Wohnquartiere einen starken negativen Einfluss: Die Nutzungsziele, welche mit den Naturschutzgebieten aber auch mit Wohnquartieren und landwirtschaftlichen Flächen verfolgt werden, werden durch direkt angrenzende Erholungsgebiete stark beeinträchtigt: Lärm, Abfall, Littering, Verletzung von Privatsphäre, Störung durch Personen, welche sich nicht an die Gesetze und Regeln halten bzw. die Grenzen der Verschiedenen Nutzungszonen missachten und ihre Freizeitaktivitäten und Erholungsbedürfnisse auch in angrenzenden Nutzungsgebiete ausweiten. Mit diesem Ziel bzw. mit der Realisierung von rein landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Pufferzonen zwischen Erholungszonen und Naturschutzgebieten bzw. Wohnquartieren wird die Zunahme von Nutzungskonflikten und Beeinträchtigungen nicht verhindert aber eingeschränkt. Aus diesem Grund ist es zwingend ein solches Ziel mit den entsprechenden Festlegungen und Massnahmen im Richtplan aufzunehmen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Pufferzonen für Naturschutzgebiete werden wo nötig im Rahmen von Schutzverordnungen festgelegt. Pufferzonen für andere Gebiete sind in der Raumplanung nicht vorgesehen.

Einwendung Nr.: **016_L_01**

Seite/Ziel Nr.	7/ fehlt (<i>neu</i>)
Antrag:	Ergänzen mit dem Ziel "Uster fördert eine lokale Lebensmittelproduktion"
Begründung:	Aufgrund der geschichtlichen Entwicklung verfügt Uster über Infrastruktur zur Lebensmittelversorgung. Aufgrund der Nachhaltigkeits- und Klimaziele gewinnt Ernährung wieder an Wertschätzung in der Stadtentwicklung. Diese sollte in den Zielen auf keinen Fall fehlen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der kommunale Richtplan regelt raumwirksame Tätigkeiten der öffentlichen Hand. Durch die Unterteilung des Gemeindegebietes in Siedlungsgebiet und Nichtsiedlungsgebiet gemäss § 21 und 23 PBG sichert der kommunale Richtplan die Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion und den Beitrag an die Lebensmittelversorgung des Kantons resp. der Schweiz. Ob Lebensmittelproduzenten ihre Produkte lokal anbieten wollen resp. sollen, ist nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans.

Einwendung Nr.: **021_L_01**

Seite/Ziel Nr.	7/Absatz 3 (<i>Ziel 1.3</i>)
Antrag:	Streichung des ganzen Absatzes: "Zur Schonung der Landschaft werden die Erholungsnutzungen auf die siedlungsbezogenen Freiräume und die Landschaftskammern Seefeld und Uster-Nänikon konzentriert. Schützenswerte Naturräume werden von Erholungsnutzung freigehalten."
Begründung:	Der Absatz steht im Widerspruch zu L1, Absatz 6: "Freiräume leisten neben ihrer Erholungsfunktion einen wesentlichen Beitrag für ein angenehmes Lokalklima und eine intakte Stadtnatur."
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die beiden Ziele widersprechen sich nicht. Das Unterziel 2.1 bezieht sich auf die Freiräume mit Siedlungsbezug, Unterziel 1.3 bezieht sich auf Landschaftsräume ausserhalb des Siedlungsgebiets.

Einwendung Nr.: **021_L_02**

Seite/Ziel Nr.	7/Absatz 3 (Ziel 1.3)
Antrag:	Ersatz für Absatz 3: "Zur Schonung der Landschaft werden die Erholungsnutzungen auf alle bestehenden siedlungsbezogenen Freiräume konzentriert. Schützenswerte Naturräume werden von Erholungsnutzung freigehalten."
Begründung:	Mit Zunehmenden Bevölkerungswachstum haben sich Freiräume zu einem unbezahlbaren "Gut" entwickelt. Die Verbauung von Freiflächen/ Flächenressourcen hat sich zu einem unumkehrbaren Prozess entwickelt. Die Tatsache, dass seit wohl mehr als 100 Jahre keine signifikanten Freiräume ' geschaffen wurden macht dies deutlich. Freiräume haben daher einen endlichen Charakter und sollten in Sinne der Nachhaltigkeit bestehen bleiben. Die Siedlungsbezogenen, Freiräume sollen sich nicht nur auf die Landschaftskammern Seefeld und Uster-Nänikon konzentrieren
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Ziel 1.3 entspricht der Forderung: «Zur Schonung der Landschaft werden die Erholungsnutzungen auf die siedlungsbezogenen Freiräume und die Landschaftskammern Seefeld und Uster-Nänikon konzentriert. Schützenswerte Naturräume werden von Erholungsnutzung freigehalten.» Das Anliegen ist zudem im Teilrichtplan Siedlung, Kapitel S2 Ziel 4 und im Teilrichtplan Landschaft, Kapitel L3 Ziel 2.1 enthalten.

Einwendung Nr.: **022_L_03**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

023_L_03; 024_L_03; 025_L_03; 028_L_03; 029_L_03; 030_L_03; 034_L_03; 035_L_03;
 036_L_03; 044_L_03; 086_L_03; 090_L_01; 100_L_03; 101_L_03; 102_L_03; 103_L_03;
 104_L_02; 106_L_03; 107_L_03; 108_L_03; 183_L_03

Anzahl: 21

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	7/Ziel 3: Uster vernetzt seine Erholungsräume untereinander und bindet diese an die Landschaft an (Ziel 3)
Antrag:	Neues Unterziel einfügen oder ergänzen: Die Verbindungen mit Fuss- und Velowegen sind auf bestehende Wege zu beschränken.* Zwingend notwendige neue Wege sind so zu realisieren, dass sie Gebiete zwischen den verbindenden

	Erholungsräumen und Gebiete angrenzend an Erholungsräumen nicht in ihrer vorgesehenen Nutzung zusätzlich beeinträchtigen. <i>Einwendung Nr. 104_L_02 Text nur bis grauer Stern</i>
Begründung:	Zubringerwege und Verbindungswege zwischen Erholungsräumen werden grundsätzlich bereits als Erholungsräume genutzt. Auf Wegen zu und im Umfeld von intensiv genutzten Erholungsräumen verhalten sich viele Nutzer so, als wären sie schon in den entsprechenden Erholungsräumen: Lärm- und Abfall, Missachtung von Regeln (Littering, Nichteinhalten von Ruhezeiten z.B. in der Nacht oder über Mittag, Missachten von Privatgrund und Privatsphäre etc.). Analog zur Natur sind auch Wohnquartiere vor dem Nutzungsdruck für Freizeitaktivitäten und Ausweitung von Erholungsräumen zu schützen. <i>Grauer Text nicht in Einwendung Nr. 104_L_02</i> 090_L_01: Es sind bereits genügend Zubringer-, Fuss- und Velowege vorhanden und es ist im Sinne der Verordnung zum Schutz des Greifensees auf neue Wege zu verzichten, um eine intensive und störende Nutzung nicht zu unterstützen. Die Anwohner von Niederuster sind bereits einem hohen Druck durch Erholungssuchende sowie Veranstaltungen (Greifenseelauf, Triathlon und sonstige Veranstaltungen) ausgesetzt. Privatsphäre der Anwohnenden ist zu schützen. Beeinträchtigungen durch Lärm, Littering, Missachtung von Ruhezeiten, Missachtung von Privatgrund wird durch zusätzliche Fusswege gefördert und beeinträchtigt die Privatsphäre der Anwohner.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Am Einbezug von öffentlichen Strassenräumen in die Freiraumgestaltung, und damit am Anspruch einer hohen Aufenthaltsqualität im Strassenraum, wird festgehalten. Der Umgang mit Netzlücken und die Ausgestaltung von Wegverbindungen sind im Teilrichtplan Mobilität geregelt, unter anderem in den Handlungsaufträgen V3.c) und V4.b).

Einwendung Nr.: **080_L_01**

Seite/Ziel Nr.	7/Erholungszone (Antrag ohne klare Verortung)
Antrag:	Unser Grundstück nicht einbeziehen.
Begründung:	Keine Vernetzung mit anderen Erholungszonen erwünscht! Gibt nur mehr Freizeitverkehr!!

Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Richtplan ist behördenverbindlich und macht keine parzellenscharfen Aussagen. Es werden die öffentlichen Interessen und keine privaten abgebildet.

Einwendung Nr.: **021_L_03**

Seite/Ziel Nr.	7/9 (<i>Ziel 2.2</i>)
Antrag:	Weglassen des Aspektes / Wortes "Strassen" im Zusammenhang mit dem Aspekt des dem Aspekt Erholungsangebotes. des Anstelle des Wortes "Strassen" soll die das Wort "Wege" eingesetzt werden.
Begründung:	Strassen sind im heutigen Sprachgebrauch im Zusammenhang mit der motorisierten Mobilität verbunden. Die motorisierte Mobilität hat einzig einen funktionellen (Personen/Material Transport) Zweck. Strassen im Sinne der "Anbindung" von Erholungsangeboten führen zu einer falschen Gewichtung hinsichtlich Erreichbarkeit über den motorisierten Verkehr! Wege werden im heutigen Sprachgebrauch nebst dem funktionellen Mobilität auch für Erholungsaktivitäten genutzt!
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Ziel 2.2 wird wie folgt angepasst: Strassen, <i>Wege</i> und Platzräume werden hinsichtlich des Lokalklimas besonders umsichtig entwickelt.
Stellungnahme:	Das Ziel beinhaltet die Vorgabe, dass Verbindungsinfrastrukturen zwischen Erholungsgebieten ebenfalls attraktiv ausgestaltet sein sollen, abgestimmt u.a. auf lokalklimatische Aspekte.

Einwendung Nr.: **022_L_04**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

023_L_04; 024_L_04; 025_L_04; 028_L_04; 029_L_04; 030_L_04; 034_L_04; 035_L_04;
 036_L_04; 044_L_04; 086_L_04; 100_L_04; 101_L_04; 102_L_04; 103_L_04; 104_L_03;
 106_L_04; 107_L_04; 108_L_04; 183_L_04

Anzahl: 20

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	7/L1 (<i>neu</i>)
Antrag:	Zusätzliches Ziel: Uster entwickelt die Landschaften und Erholungsräume ökologisch und ökonomisch nachhaltig und ausgewogen mit anderen öffentlichen Aufgaben wie z.B. Bildung und Gesundheitswesen etc.
Begründung:	Im gesamten Richtplan wie auch im STEK fehlen ökonomische (finanzielle) Zielsetzungen. Die definierten Strategien, Ziele, Festlegungen und Handlungsaufträge müssen nicht nur in Bezug auf Einmalinvestitionen sondern auch in Bezug auf Folgekosten (Unterhalt, Begleitmassnahmen, Reinvestitionen etc.) finanzierbar sein. Die Finanzierbarkeit darf nicht zu Lasten von anderen zentralen Aufgaben wie Bildung und Gesundheitswesen erfolgen oder durch Erhöhung der Steuerlast. Dies würde die Stadt Uster für Unternehmen und für steuerkräftige natürliche Personen unattraktiv machen und die Steuerkraft der Stadt Uster erheblich schmälern. Dies würde die Umsetzung vieler der Strategien und Ziele im Richtplan in Frage stellen und sogar verunmöglichen, weil nicht finanzierbar. Aus diesen Gründen ist es wichtig sich von Anfang auf das Notwendige zu beschränken, die Entwicklung schrittweise mit Blick auf die Finanzierbarkeit voranzutreiben. Es ist bereits im Richtplan darauf zu achten, dass nur realisierbare und finanzierbare Entwicklungen und nicht alle wünschbaren Entwicklungen aufgeführt werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der kommunale Richtplan ist ein behördenverbindliches Planungsinstrument. Durch die konkrete Verortung von Nutzungen zeigt er die räumlichen Entwicklungsabsichten und gibt durch allgemeine Festlegungen Handlungsgrundsätze vor. Damit setzt die Richtplanung die Leitplanken für das raumwirksame Handeln der öffentlichen Hand. Mit dem Richtplan sind dessen Einträge noch nicht bewilligt oder finanziert, es gelten die üblichen Finanzkompetenzen. Die oben genannte Abwägung wird somit nicht vorweg genommen und entsprechende Entscheide sind projektbezogen und abgestimmt auf den aktuellen Kontext möglich.

L2 Landschaft

L2 Ziele

Einwendung Nr.: **022_L_05**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

023_L_05; 024_L_05; 025_L_05; 028_L_05; 029_L_05; 030_L_05; 034_L_05; 035_L_05;
036_L_05; 044_L_05; 086_L_05; 100_L_05; 101_L_05; 102_L_05; 103_L_05; 106_L_05;
107_L_05; 108_L_05; 183_L_05

Anzahl: 19

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	8/Nr 1 Unterpunkt 1 und 3 (<i>Ziele 1.1, 1.3</i>)
Antrag:	Zusätzliches Unterziel einfügen oder bestehende Unterzielpunkte 1 und 3 ergänzen: "Landschaftsschutzgebiete gemäss kantonalem Richtplan und gemäss der SVO Greifensee sind in ihrer Nutzung zu belassen und vor intensiver Nutzung zu schützen. Umnutzung von Flächen und/oder Ausweitung von Erholungszonen sind zu vermeiden."
Begründung:	Die Strategie und Ziele der Verordnung zum Schutz des Greifensees von 1994, welche bereits 1941 erstmals erlassen wurde, müssen zwingend mit dem revidierten Stadt Uster eingehalten werden. Dank dieser Schutzverordnung konnte ein Landschaftsgebiet von nationaler Bedeutung über Generationen erhalten, vor Überbauung und intensiver, störender Nutzung durch Erholungssuchende und Freizeitaktivitäten geschützt und für kommende Generationen gesichert werden. Mit der SVO Greifensee wurde ein sehr gute Balance zwischen den verschiedenen Interessen und Nutzungsbedürfnissen für den Greifensee und das Umland geschaffen. Durch den Erholungsdruck besteht die Gefahr, dass grosse Teile von heute landwirtschaftlich genutzten Flächen für Freizeitaktivitäten umgenutzt werden. Neben Naturschutzgebieten bieten landwirtschaftlich extensiv genutzten Flächen den besten Schutz für eine möglichst ungestörte / unberührte Natur. Der Greifensee und das umliegende Land sind ein bedeutendes nationales und sogar internationales (Zugvögel) Naturschutzgebiet, was möglichst grossflächig erhalten werden sollte. Neue oder die Ausweitungen von bestehenden Erholungszonen haben einen immensen störenden und negativen Einfluss auf die Natur, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und schlussendlich auf die Erholungssuchenden in bestehenden Erholungszonen. Je grösser solche Erholungsgebiete und je attraktiver diese mit Infrastrukturen und Zugangswegen ausgestattet werden, desto attraktiver wird es auch für Freizeitaktivisten und Erholungssuchende ausserhalb von Uster weit über die angrenzende Region hinaus. Die Anzahl der Menschen in diesen Bereichen wird massiv zunehmen und der Druck und die Belastung für die Naturschutzgebiete, die landwirtschaftlich genutzten Flächen und auch für die angrenzenden Wohnsiedlungen wird erheblich ansteigen. Das Ziel Nutzungskonflikte zu entflechten und den Druck auf Naturschutzgebiete und gleichwertig auch auf

	Wohnquartiere einzudämmen, wird damit verfehlt und die Situation sogar verschlechtert. Zunehmende Präsenz von Menschen und damit verbunden mehr und teilweise intensiver Lärm sowie Abfall verbunden mit der zunehmenden Unsitte des Litterings haben einen extrem negativen Einfluss auf die / Schutzgebiete und verunmöglichen die Einhaltung der Schutzziele, z.B: gemäss SVO Greifensee "Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Greifenseelandschaft." Oder "Bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen bei sich bietende Gelegenheit vermindert oder rückgängig gemacht werden." Damit die Natur möglichst grossflächig unberührt und ungestört bleibt, muss dafür explizit ein entsprechendes Ziel im Richtplan formuliert werden
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 022_L_01.

Einwendung Nr.: **041_L_03**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

058_L_03; 109_L_03; 110_L_03; 111_L_03; 181_L_03; 197_L_03; 198_L_03

Anzahl: 7

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	8/L2 (<i>Ziel 1.1</i>)
Antrag:	Was sind sanfte Eingriffe?
Begründung:	Begriff bitte genauer erklären oder streichen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Ausdruck ist in der Fachwelt etabliert und muss im Planungsinstrument nicht erläutert werden. Eingriffe, welche zur Förderung eines Landschaftsbildes notwendig sind, sollen zurückhaltend erfolgen und die bestehenden Merkmale unterstreichen: Sie werden nicht als Fremdkörper wahrgenommen, sondern gliedern sich optimal in das Landschaftsbild ein.

Einwendung Nr.: **080_L_02**

Seite/Ziel Nr.	8/- (Ziel 1.1)
Antrag:	Keine zusätzlichen Eingriffe gewünscht.
Begründung:	<i>Keine Begründung</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Wegen der fehlenden Begründung ist der Antrag nicht nachvollziehbar. Das Ziel ist als Kausalsatz formuliert: Es werden nur Eingriffe vorgenommen, wenn diese notwendig sind.

Einwendung Nr.: **022_L_06**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

023_L_06; 024_L_06; 025_L_06; 028_L_06; 029_L_06; 030_L_06; 034_L_06; 035_L_06;
 036_L_06; 044_L_06; 086_L_06; 100_L_06; 101_L_06; 102_L_06; 103_L_06; 104_L_04;
 106_L_06; 107_L_06; 108_L_06; 183_L_06

Anzahl: 20

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	8/Nr 1 Unterpunkt 2 (Ziel 1.2)
Antrag:	Zusätzliches Unterziel einfügen oder Unterzielpunkt 2 ergänzen: Zwischen Erholungszonen und Naturschutzzonen und zwischen Erholungszonen und Siedlungsräumen werden rein landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Landschaftsflächen als Pufferzonen ausgeschieden oder erhalten.
Begründung:	Damit soll das Konfliktpotenzial zwischen den Nutzungsarten entschärft werden. Emissionen und Beeinträchtigungen durch Erholungszonen auf angrenzende Siedlungsgebiete und Naturschutzgebiete werden somit reduziert werden. Auch werden somit Ausweitungen von Erholungsaktivitäten in angrenzenden Naturschutz und Wohngebiete verhindert oder zumindest reduziert. Nicht nur die Flora und Fauna in Naturschutzgebieten soll geschützt werden, es sollen auch die Menschen, deren Ruhebedürfnisse und Privatsphäre in Wohnungsgebieten vor Erholungssuchenden und Freizeitaktivitäten geschützt werden. Siehe oben zweite Antrag bei L1 Gesamtstrategie.

	<i>Grauer Text nicht in Einwendung Nr. 104_L_04</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Pufferzonen für Naturschutzgebiete werden wo nötig im Rahmen von Schutzverordnungen festgelegt. Pufferzonen für andere Gebiete sind in der Raumplanung nicht vorgesehen.

Einwendung Nr.: **022_L_07**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

023_L_07; 024_L_07; 025_L_07; 028_L_07; 029_L_07; 030_L_07; 034_L_07; 035_L_07;
 036_L_07; 044_L_07; 086_L_07; 100_L_07; 101_L_07; 102_L_07; 103_L_07; 104_L_05;
 106_L_07; 107_L_07; 108_L_07; 183_L_07

Anzahl: 20

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	8/Nr 1 Unterpunkt 3 (<i>Ziel 1.3</i>)
Antrag:	Unterzielpunkt 3 ergänzen: Die Verbindungen zwischen und zu den Erholungsräumen sowie innerhalb der Erholungsräume mit Fuss- und Velowegen sind auf bestehende Wege zu beschränken: Zwingend notwendige neue Wege sind so zu führen bzw. realisieren, dass sie die Gebiete zwischen den verbindenden Erholungsräumen sowie die angrenzenden Landschafts- und Siedlungsgebiete nicht in ihrer vorgesehenen Nutzung beeinträchtigen. <i>Grauer Text nicht in Einwendung Nr. 104_L_05</i>
Begründung:	Fuss- und Velowege zu und zwischen Erholungsräume sowie innerhalb der Erholungsräume werden bereits als Erholungszonen angesehen und genutzt. Entsprechend sind die Beeinträchtigungen der angrenzenden oder durchquerende Flächen: Hohe Emissionen durch Lärm, Abfall inkl. Littering, nicht Einhaltung von Ruhezeiten, Missachten von Privatgrund Rückzugsmöglichkeiten, Erhebliche Störung von Privatsphären in Wohnquartieren. <i>Grauer Text nicht in Einwendung Nr. 104_L_05</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 022_L_03.

Einwendung Nr.: **080_L_03**

Seite/Ziel Nr.	8/- (Ziel 1.3)
Antrag:	Keine öffentliche Zugänglichkeit erwünscht.
Begründung:	<i>Keine Begründung</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Wegen der fehlenden Begründung ist der Antrag nicht nachvollziehbar. Der Richtplan ist behördenverbindlich und macht keine parzellenscharfen Aussagen. Es werden die öffentlichen Interessen und keine privaten abgebildet.

Einwendung Nr.: **094_L_01**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_L_01

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	8/3. Punkt (Ziel 1.3)
Antrag:	Das Ziel sei wie folgt zu ergänzen: "Wo sinnvoll und mit den Zielen und Bestrebungen des Landschafts- und Naturschutzes sowie der Landwirtschaft vereinbar, werden die Landschaftsräume der Naherholung zugänglich gemacht."
Begründung:	Es werden nur die Schutzziele der Landschaft und der Natur berücksichtigt. Die landwirtschaftliche Nutzung wird nicht erwähnt oder berücksichtigt.
Entscheid:	Berücksichtigt Das Ziel wird wie folgt angepasst: Wo sinnvoll und mit den Zielen und Bestrebungen des Landschafts- und Naturschutzes sowie der Landwirtschaft vereinbar, werden die Landschaftsräume der Naherholung zugänglich gemacht.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden.

L2 allgemeine FestlegungenEinwendung Nr.: **041_L_04**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

058_L_04; 109_L_04; 110_L_04; 111_L_04; 181_L_04; 197_L_04; 198_L_04

Anzahl: 7

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	8/c
Antrag:	Es sei die Festlegung umzuformulieren und das Wort "weitgehend" zu streichen: "Landschaftsräume werden von Überbauungen freigehalten."
Begründung:	Nur so können Usters Landschaftsräume ausserhalb des Siedlungsgebietes tatsächlich erhalten und gestärkt werden (siehe Ziel 1 auf derselben Seite).
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Formulierung lehnt sich an das RPG an. Das Bundesgesetz regelt die Nutzungsmöglichkeiten im Nichtbaugebiet (Landwirtschafts- und Schutzzonen). Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden (Art. 16 RPG). Der kommunale Richtplan darf dies nicht ausschliessen, da in Nichtbaugebiet bei Bauvorhaben das Bundesrecht zur Anwendung kommt. Art. 16a ff. RPG regeln zonenkonforme Bauten und Anlagen in Landwirtschaftszonen.

Einwendung Nr.: **080_L_04**

Seite/Festl. lit.	8/c
Antrag:	Keine zusätzliche Beschränkung der Überbaubarkeit gewünscht.
Begründung:	<i>Keine Begründung</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Wegen der fehlenden Begründung ist der Antrag nicht nachvollziehbar.

	Das Nichtsiedlungsgebiet setzt sich aus Landwirtschaftszonen und Schutzzonen nach RPG zusammen. Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden (Art. 16 RPG).

Einwendung Nr.: **016_L_02**

Seite/Festl. lit.	8/L2d (d)
Antrag:	Ergänzen hinsichtlich Thema Ernährung der ustermer Bevölkerung und spezifizieren vom Ziel "Landwirtschaft". Z.B. durch Ersetzen von "Landwirtschaft" durch "lokale Lebensmittelversorgung und ländliche Nutzung"
Begründung:	"Landwirtschaft" ist bezogen auf eine Stadtplanung zu allgemein und stellt kein Ziel dar. Für die Stadt Uster kann das Ziel z.B. eine lokale Lebensmittelversorgung, Ökosystemleistungen (z.B. Gesundheit), Erhalt von ländliche Kulturgut, Bildung/ Bezug zum Essen, Erhalt von ländlicher Ästhetik (Naherholung) oder Arbeitsplätzen sein. Mehrere Aspekte sind bereits in L2a bis L2c enthalten. "Lokale Lebensmittelversorgung und ländliche Nutzung" spezifiziert und erweitert den Begriff Landwirtschaft und beinhaltet auch neue Formen der städtischen Versorgung (z.B. Solawi, Waldgärten, agrarpädagogische Angebote). Die Ausformulierung von Zielen kann Fehlentscheidungen verhindern.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Richtplan sichert die Flächen für landwirtschaftliche Nutzungen. Wie diese organisiert werden, ist nicht Aufgabe des Raumplanungsinstruments. Siehe dazu Antrag 016_L_01.

Einwendung Nr.: **022_L_08**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

023_L_08; 024_L_08; 025_L_08; 028_L_08; 029_L_08; 030_L_08; 034_L_08; 035_L_08;
 036_L_08; 044_L_08; 086_L_08; 100_L_08; 101_L_08; 102_L_08; 103_L_08; 106_L_08;
 107_L_08; 108_L_08; 183_L_08

Anzahl: 19

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	8/d
Antrag:	Den Satz "In den Landschaftskammern Nänikon-Uster und Seefeld steht die die Erholungsnutzung im Vordergrund." ist zu streichen oder allenfalls zu ersetzen durch: "In den Landschaftskammern Nänikon-Uster und Seefeld sind neben der prioritären Nutzung für Landwirtschaft und Naturschutz auch Erholungszonen vorgesehen."
Begründung:	Im kantonalen Richtplan und/oder in der Verordnung zum Schutz des Greifensees (SVO) sind z.B. im Seefeld grosse Flächen ausschliesslich für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Naturschutz vorgesehen. Erholungszonen sind auf definierte Flächen begrenzt. Ein Ziel festzulegen, dass die Erholung in Landschaftsschutzzonen in den Vordergrund stellt widerspricht den übergeordneten Zielen und ist daher unzulässig. Wie bei der Mobilität (z.B. MIV) verursachen zusätzliche Angebote / Kapazitäten keine Entlastung, sondern eine zusätzliche Nachfrage. Durch eine starke und grossflächige Ausweitung von Erholungszonen wird der Druck und die Belastung auf angrenzende Naturschutz- Landschafts- und Waldschutzzonen, wie auch Wohnquartier noch stärker zunehmen.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Die allgemeine Festlegung wird wie folgt angepasst: In erster Priorität bleiben die Landschaftsräume der Landwirtschaft und dem Naturschutz respektive der ökologischen Vernetzung vorbehalten. ~~In~~ Einzig die den Landschaftskammern Nänikon-Uster und Seefeld enthalten zusätzlich Erholungsschwerpunkte steht die Erholungsnutzung im Vordergrund.
Stellungnahme:	Durch die Umformulierung der allgemeinen Festlegung wird klarer, dass die im Antrag geforderten Nutzungen Landwirtschaft und Naturschutz in allen Landschaftskammern Priorität haben, im Seefeld und zwischen Nänikon und Uster zusätzlich aber Erholung gefördert werden soll. Durch die Konzentration der Erholung auf zwei Gebiete sollen die übrigen davon entlastet werden. Im Seefeld besteht durch die SVO bereits eine Zonierung mit der Ausscheidung von Erholungsgebieten (Erholungszonen). Die SVO gilt es bei der Entwicklung gemäss der allgemeinen Festlegung zu berücksichtigen.

Einwendung Nr.: **080_L_05**

Seite/Festl. lit.	8/d
Antrag:	Keine Erholungszone die noch über LW-Zone "gestülpt" wird.
Begründung:	<i>Keine Begründung</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Wegen der fehlenden Begründung ist der Antrag nicht nachvollziehbar. Mit der allgemeinen Festlegung L2.d) werden keine Zonierungen vorgenommen, sondern der Handlungsauftrag formuliert, in den Landschaftsräumen Seefeld und Nänikon-Uster Erholungsnutzungen zu bündeln. Die allgemeine Festlegung L3.c) gibt den Auftrag, hierzu Konzepte zu erarbeiten.

Einwendung Nr.: **015_L_03**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

041_L_05; 058_L_05; 109_L_05; 110_L_05; 111_L_05; 181_L_05; 197_L_05; 198_L_05

Anzahl: 8

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	8/neu
Antrag:	Es sei eine Festlegung zum Umgang mit den glaziologischen Eigenarten zu ergänzen.
Begründung:	Die Ustermer Landschaft wurde durch den Gletscher geprägt. Diese Eigenart und der Umgang damit finden derzeit keine Beachtung. Siehe GIS-Karte Geologisch-geomorphologisches Inventar. <i>Grauer Satz nicht in Einwendung Nr. 015_L_03</i>
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Die Handlungsaufträge der Objekte L2.2, L2.4 und L2.7 werden wie folgt ergänzt: L2.2: ~~Landschaftsgebiet~~ Landschaftsraum mit glazialer Prägung und erhöhter Erholungsattraktivität. Landschaftliche Aufwertung, abgestimmt auf die Naturschutzgebiete und geomorphologischen sowie kulturhistorischen Gegebenheiten. Gezielte Erholungsnutzung anstreben. Anbindung an

	Siedlungsgebiete Uster, Nänikon und Greifensee verbessern. Erhöhte Anforderungen bei Entwicklungsprozessen zum Schutz der Naturräume L2.4: Landschaftsraum mit glazialer Prägung. Ruhigen Landschaftsraum erhalten. Reich strukturierte Landschaftskammer weiterentwickeln und stärken L2.7: Landschaftsraum mit glazialer Prägung. Struktureiche Drumlinlandschaft erhalten und zurückhaltend entwickeln. Naturräumliche Qualitäten sowie geomorphologischen Eigenheiten erhalten und stärken
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden. Die Handlungsaufträge in räumlichen Festlegungen werden grundsätzlich um einen Charakterbeschrieb ergänzt. In den glazial geprägten Landschaftsräumen wird dabei das Geologisch-geomorphologische Inventar berücksichtigt. Durch die bestehende allgemeine Festlegung L2.a) ist sichergestellt, dass die Landschaften ihren in den räumlichen Festlegungen beschriebenen Charakter behalten.

L2 räumliche FestlegungenEinwendung Nr.: **016_L_03**

Seite/Obj. Nr.	9/ z.B. 7 (<i>generell</i>)
Antrag:	Darstellung von Flächen, die der Stadt Uster gehören.
Begründung:	Die Eigentumssituation ist oft massgeblich für die Planung. Daher sollte sie in den Plänen ersichtlich sein. Z.B. gibt es 3 Höfe bzw. ehemalige Höfe im Eigentum der Stadt.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Richtplaneinträge bilden die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten ab. Die Darstellung der Eigentumsverhältnisse ist nicht zielführend (Lesbarkeit). Zudem können sich Eigentumsverhältnisse ändern und die Aktualität des Plans könnte nicht sichergestellt werden. Als Grundlage bei der Planung werden die aktuellen Eigentumsverhältnisse jeweils berücksichtigt

Einwendung Nr.: **021_L_04**

Seite/Obj. Nr.	9/L2 Räumliche Festlegungen (<i>Themenkarte</i>)
Antrag:	Einbindung, Kategorisierung des Gebiets "Eschenbuel" als "kommunaler Landschaftsraum"
Begründung:	Gemäss L1 Ziele sollen: "Die unterschiedlichen Landschaftsräume in ihrem Charakter gestärkt werden." Bis Anhin wurde das genannte Gebiet zur Landwirtschaft genutzt. Daher hat sich über die Jahre das Gebiet als landwirtschaftlicher Raum charakterisiert. Es wird die Anpassung als Siedlungsrand beantragt, um für künftige Generationen besser auf die offene Gestaltung der Verkehrsachse Uster Nänikon (Zürichstrasse) eingehen zu können.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Karten aus den Teilrichtplänen Siedlung und Landschaft sind aufeinander abgestimmt. Dort, wo Reservezonen vorgesehen sind, wurde bewusst kein Landschaftsgebiet bezeichnet, um widersprüchliche Handlungsanweisungen zu vermeiden.

	An den bezeichneten Reservezonen wird grundsätzlich festgehalten. Die Vorgaben für die Aktivierung von Reservezonen werden jedoch verschärft. Siehe hierzu die Anträge 021_S_09, 021_S_10 und 021_S_14 (Rückmeldungen zum Teilrichtplan Siedlung). Das Eschenbüel wird als langfristige Reserve bezeichnet. Siehe hierzu Antrag 021_S_07 (Rückmeldung zum Teilrichtplan Siedlung).

Einwendung Nr.: **021_L_05**

Seite/Obj. Nr.	9/L2 Räumliche Festlegungen (<i>Themenkarte</i>)
Antrag:	Einbindung des Gebiets "Brand" als "kommunaler Landschaftsraum" (Bemerkung: Gebiet Brand = angrenzendes Gebiet an Eschenbüel)
Begründung:	Gemäss L1 Ziele sollen Die unterschiedlichen Landschaftsräume in ihrem Charakter gestärkt werden. Bis Anhin wurde das genannte Gebiet zur Landwirtschaft genutzt. Daher hat sich über die Jahre das Gebiet als landwirtschaftlicher Raum charakterisiert. Es wird die Anpassung als Siedlungsrand beantragt, um für künftige Generationen besser auf die offene Gestaltung der Verkehrsachse Uster Nänikon (Zürichstrasse) eingehen zu können.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Karten aus den Teilrichtplänen Siedlung und Landschaft sind aufeinander abgestimmt. Dort, wo Reservezonen vorgesehen sind, wurde bewusst kein Landschaftsgebiet bezeichnet, um widersprüchliche Handlungsanweisungen zu vermeiden.

Einwendung Nr.: **016_L_04**

Seite/Obj. Nr.	10/L2.1
Antrag:	Explizite Nennung der Streuobstwiesen und Obstgärten.
Begründung:	Streuobstwiesen und Obstgärten am Stadtrand prägen Usters Charakter und stellen ein Potential und Erbe dar. Die Entwicklung der Obstgärten dauert 30-80 Jahre. Sie können bei einer zeitgemässen Ernährungstrategie eine wichtige Rolle spielen. Aufgrund der Sensibilität der Streuobstwiesen besteht die Gefahr von Planungsfehlern, wenn diese nicht explizit in der Richtplanung genannt werden.

Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans. Die Förderung und der Erhalt von Obstbäumen ist im Biodiversitätskonzept BIK und den Vernetzungsprojekten der Stadt Uster geregelt.

Einwendung Nr.: **022_L_09**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

023_L_09; 024_L_09; 025_L_09; 028_L_09; 029_L_09; 030_L_09; 034_L_09; 035_L_09;
036_L_09; 044_L_09; 086_L_09; 100_L_09; 101_L_09; 102_L_09; 103_L_09; 106_L_09;
107_L_09; 108_L_09; 183_L_09

Anzahl: 19

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	10/L2.1 Handlungsauftrag 1
Antrag:	Handlungsauftrag abändern und ergänzen: "Landschaftsgebiet mit erhöhter Erholungsattraktivität" ersetzen durch "Landschaftsgebiet mit hauptsächlich landwirtschaftlicher Nutzung und teilweise Erholungsattraktivität"
Begründung:	Entspricht dem kantonalen Richtplan und unterstützt die mit dem Landschaftsschutzgebiet verbundenen Zielsetzungen. Dass die Erholung im Vordergrund steht widerspricht auch der Aussage im nächsten Punkt, wo von vorherrschender landwirtschaftlicher Nutzung gesprochen wird.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	«Landschaftsgebiet mit erhöhter Erholungsattraktivität» und «vorherrschende landwirtschaftliche Nutzungen» widersprechen sich nicht. Der Handlungsauftrag enthält explizit die Abstimmung der Weiterentwicklung auf die vorherrschende landwirtschaftliche Nutzung. Die Anliegen der Antragsstellenden werden damit als erfüllt betrachtet.

Einwendung Nr.: **022_L_10**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

023_L_10; 024_L_10; 025_L_10; 028_L_10; 029_L_10; 030_L_10; 034_L_10; 035_L_10;
 036_L_10; 044_L_10; 086_L_10; 100_L_10; 101_L_10; 102_L_10; 103_L_10, 104_L_06;
 106_L_10; 107_L_10; 108_L_10; 183_L_10

Anzahl: 20

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	10/L2.1 Handlungsauftrag 3
Antrag:	"Landschaftliche Aufwertung, abgestimmt auf das Erholungsgebiet, die Naturschutzflächen und die vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzungen." Ergänzen und ersetzen durch "Landschaftliche Aufwertung, schwerpunktmässig abgestimmt auf die Naturschutzflächen, die vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzungen, die angrenzenden Wohn- und Siedlungsgebiete und sowie die bestehenden Erholungsgebiete."
Begründung:	Neben Landwirtschaft, Naturschutz und Erholung, gibt es im Seefeld oder direkt angrenzend auch Siedlungsgebiete, insbesondere Wohnquartiere und Gewerbebetriebe, deren Bedürfnisse bei einer Entwicklung gleichwertig wie andere Nutzungsbedürfnisse berücksichtigt werden müssen. Zudem soll im Seefeld nicht die Erholung und Freizeitaktivitäten im Vordergrund stehen (siehe vorgängigen Antrag betreffend L2 Allgemeinen Festlegungen). <i>Grauer Text nur in Einwendung Nr. 104_L_06</i>
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Der Handlungsauftrag wird wie folgt angepasst: Landschaftsgebiet mit erhöhter Erholungsattraktivität. Erhalten, in Charakter stärken. Landschaftliche Aufwertung, abgestimmt auf ~~das Erholungsgebiet~~ die Naturschutzflächen, ~~und~~ die vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzungen, ~~das Erholungsgebiet und die angrenzenden Siedlungsgebiete.~~ Besucherlenkung, um Erholungsdruck in Naturschutzgebieten zu minimieren.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden teilweise. Durch den Eintrag des Erholungsgebiets im kantonalen Richtplan hat dieses ein entsprechendes Gewicht. Die Überbeanspruchung der Landschaft durch Erholungsnutzungen ist gemäss kantonalem Richtplan zu vermeiden: Hierzu sind die Erholungssuchenden mittels geeigneter Vorkehrungen gezielt zu lenken. Konfliktrträgliche, sich überlagernde Nutzungen sind zu entflechten. Der Eintrag L2.1 beinhaltet entsprechenden Handlungsaufträge. Die Berücksichtigung der angrenzenden Wohngebiete bei der Aufwertung von Erholungsgebieten wird teilweise aufgenommen. Wohnquartiere befinden sich

	im Siedlungsgebiet, weshalb im Kapitel Landschaft nur zurückhaltend darauf eingegangen wird. Die Handlungsaufträge zur Entflechtung der Wege bezieht sich auf die Gebiete im Teil Landschaft, die Zugänge zu Erholungsgebieten werden im Teil Mobilität behandelt.

Einwendung Nr.: **022_L_11**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

023_L_11; 024_L_11; 025_L_11; 028_L_11; 029_L_11; 030_L_11; 034_L_11; 035_L_11; 036_L_11; 044_L_11; 086_L_11; 090_L_05; 100_L_11; 101_L_11; 102_L_11; 103_L_11; 104_L_07; 106_L_11; 107_L_11; 108_L_11; 183_L_11

Anzahl: 21

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	10/L2.1 Handlungsauftrag 4
Antrag:	"Besucherlenkung, um Erholungsdruck in Naturschutzgebieten zu minimieren" Ersetzen durch "Besucherlenkung, um Erholungsdruck in Naturschutzgebieten und Wohnquartieren zu minimieren"
Begründung:	Neben Landwirtschaft, Naturschutz und Erholung gibt es im Seefeld oder direkt angrenzend auch Siedlungsgebiete insbesondere Wohnquartiere und Gewerbebetriebe deren Bedürfnisse bei einer Entwicklung gleichwertig berücksichtigt werden müssen. <i>Grauer Text nur in Einwendung Nr. 104_L_07</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Überbeanspruchung der Landschaft durch Erholungsnutzungen ist gemäss kantonalem Richtplan zu vermeiden: Hierzu sind die Erholungssuchenden mittels geeigneter Vorkehrungen gezielt zu lenken. Konflikträchtige, sich überlagernde Nutzungen sind zu entflechten. Der Eintrag L2.1 beinhaltet die entsprechenden Handlungsaufträge in der Landschaft. Wohnquartiere befinden sich im Siedlungsgebiet, weshalb im Kapitel Landschaft nur zurückhaltend darauf eingegangen wird. Die Zugänge zu Erholungsgebieten werden im Teil Mobilität behandelt. Die Berücksichtigung der angrenzenden Wohngebiete bei der Aufwertung von Erholungsgebieten wird jedoch anderweitig aufgenommen. Siehe hierzu Antrag 022_L_10.

Einwendung Nr.: **022_L_12**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

023_L_12; 024_L_12; 025_L_12; 028_L_12; 029_L_12; 030_L_12; 034_L_12; 035_L_12;
 036_L_12; 044_L_12; 086_L_12; 100_L_12; 101_L_12; 102_L_12; 103_L_12; 104_L_08;
 106_L_12; 107_L_12; 108_L_12; 183_L_12

Anzahl: 20

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	10/L2.1 zusätzlicher Handlungsauftrag
Antrag:	Zusätzlicher Handlungsauftrag einfügen: Zwischen Naturschutz- sowie Siedlungsgebieten (Wohngebieten) und Erholungsgebieten sind rein landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Pufferzonen zu schaffen und/oder zu erhalten.
Begründung:	Ziel Entflechtung von unterschiedlichen Nutzungsbedürfnissen und damit Minimierung des Erholungsdruckes und der damit verbundenen Beeinträchtigungen auf Wohngebiete und Naturschutzgebiete. Bedürfnisse der Natur für ungestörte Entwicklung sollte gleichwertig sein, wie das Bedürfnis auf ungestörte Privatsphäre und Wohnqualität. <i>Grauer Text nicht in Einwendung Nr. 104_L_08</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 022_L_06.

Einwendung Nr.: **080_L_06**

Seite/Obj. Nr.	10/L2.1
Antrag:	Besucherlenkung über unser Grundstück nicht erwünscht.
Begründung:	(Dies ist mit einem Wohnhaus überbaut!)
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Der Richtplan ist behördenverbindlich und macht keine parzellenscharfen Aussagen. Es werden die öffentlichen Interessen und keine privaten abgebildet.

Einwendung Nr.: **090_L_02** und **090_L_03**

Seite/Obj. Nr.	10/L2.1
Antrag:	Landschaftsraum Seefeld: Im sog. "Landschaftsraum" soll kein "Erholungsgebiet" geschaffen werden.
Begründung:	<i>090_L_02:</i> Zielsetzungen des Landschaftsraumes sowie Erholungsgebiet widersprechen sich. Das gesamte Areal wird heute landwirtschaftlich genutzt und diese Nutzung soll geschützt werden. Es wird nicht näher spezifiziert, was mit einem Erholungsraum erreicht werden soll, auch sind die Einrichtungen zu vage spezifiziert und lassen einen zu grossen Spielraum. <i>090_L_03:</i> Gebiet ist grösstenteils als Fruchtfolgeflächen (FFF) erster Güte ausgeschieden und dort hat ein "Erholungsgebiet" keinen Platz. Auch sind die Folgen eines solchen Eintrages im kommunalen Richtplan für die Landwirtschaft, Pächtern sowie Grundeigentümern nicht bekannt. Eine Umnutzung in ein Erholungsgebiet ist für den heutigen Pächter (■■■■■) existenzgefährdend. Für das beste Landwirtschaftsland gelten in der Schweiz spezielle Schutzbestimmungen. Der Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) hat zum Ziel, einen Mindestbestand dieses Landwirtschaftslandes zu erhalten. Jeder Kanton hat ein entsprechendes Kontingent zu sichern (vom Bundesrat festgelegt) und der Kanton Zürich erfüllt diese Bedingungen des Bundes nur knapp. Die Ausdehnung des Siedlungsgebietes darf die Fruchtfolgeflächen nicht noch stärker unter Druck setzen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Es besteht ein starkes öffentliches Interesse an Naherholungsräumen in Seenähe. Durch den Eintrag des Erholungsgebiets im kantonalen Richtplan hat dieses ein entsprechendes Gewicht. Die Überbeanspruchung der Landschaft durch Erholungsnutzungen ist gemäss kantonalem Richtplan aber zu vermeiden. Der Handlungsauftrag wird daher gemäss Antrag 022_L_10 angepasst.

Einwendung Nr.: **090_L_04**

Seite/Obj. Nr.	10/L2.1
Antrag:	Auf einen Eintrag eines Aussichtspunktes L6 im Haufland/Morgenacher ist zu verzichten
Begründung:	Anlehnend an den obigen Antrag: Gebiet ist grösstenteils als Fruchtfolgefläche erster Güte ausgeschieden und ein zusätzlicher Weg sowie Aussichtspunkt mitten durch das Gebiet hat keinen Platz. Es ist fragwürdig, welchen Dienst ein solcher Aussichtspunkt erfüllen soll.
Entscheid:	Berücksichtigt Der Eintrag L6.22 wird gestrichen.
Stellungnahme:	Siehe Antrag 022_L_23. Die Abhängigkeit unter L2.1 bleibt bestehen, da der Aussichtspunkt L6.21 sich ebenfalls in diesem Landschaftsraum befindet.

Einwendung Nr.: **105_L_01**

Seite/Obj. Nr.	10/L2.1
Antrag:	Das geplante Erholungsgebiet Morgenacher soll auf den gültigen Zonenplan wie folgt angepasst werden: Die Parzellen Nr. C3361, C3362, C3234 und C3236 sollen aus dem Perimeter des Erholungsgebietes gestrichen werden. Das Erholungsgebiet soll sich nur über den Bereich der Greifenseeschutzzone III A erstrecken, nicht jedoch über die Zone III B. Der ganze Bereich "Im Stogelacher", der im derzeit gültigen Zonenplan mit "Bauen mit Gestaltungsplanpflicht" liegt, soll vollständig aus dem Erholungsgebiet gestrichen werden.
Begründung:	In diesem Gebiet "Im Stogelacher" liegt neben der Gärtnerei Kupschina seit über 55 Jahren unsere dort bestehende Getränkehandlung. Gemäss Regierungsratsentscheid haben diese Betriebe Besitzstandgarantie. Ebenso hat der Baudirektor in einem Entscheid von 2012 festgelegt, dass diese Zone "Bauen mit Gestaltungsplanpflicht" ausschliesslich zum Erhalt und der Weiterentwicklung der beiden Betriebe auszulegen ist. Dies darf nicht durch die neue Zone Erholungsgebiet beeinträchtigt werden; weder im Betrieb noch in der Weiterentwicklung der Gewerbebetriebe.

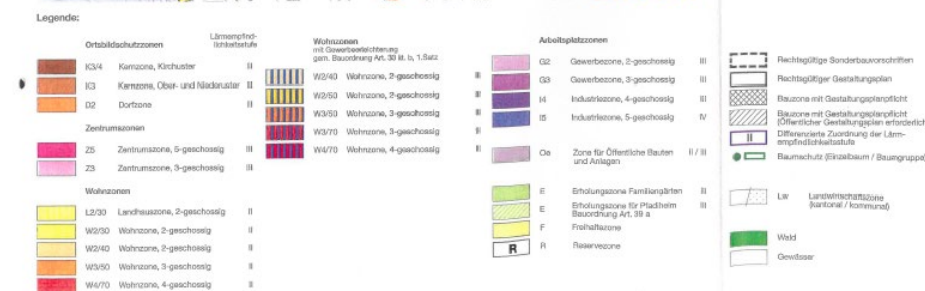
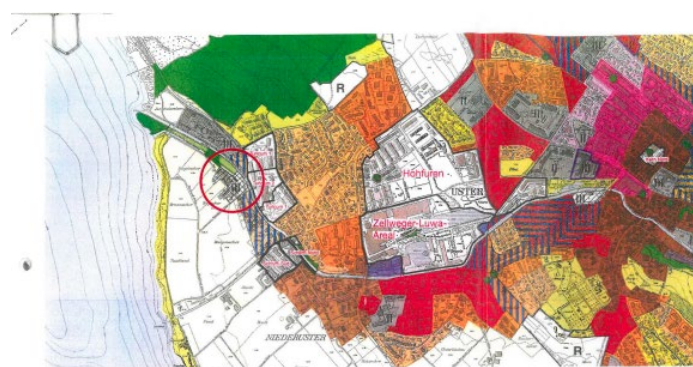
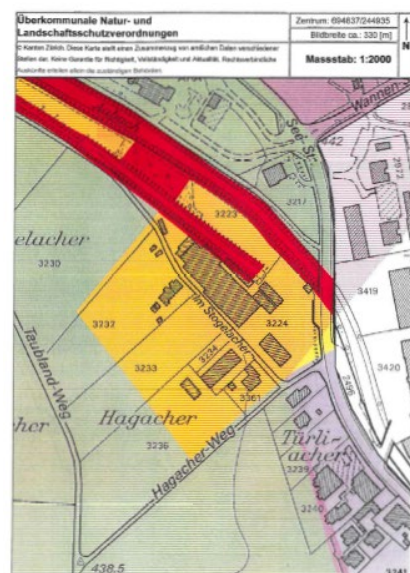
Mit dem vorliegenden Richtplan soll auch die Chance genutzt werden, die Familienunternehmen zu sichern und die Planungssicherheit für eine angepasste Weiterentwicklung zu ebnet.

Es darf nicht sein, dass eine einzige Parzelle mit vier verschiedenen Zonen überlagert wird!

Beilagen:

Kopie Planausschnitt "überkommunale Natur- und
Landschaftsschutzverordnung"

Kopie Zonenplan



Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Festlegungen in Kapitel L2 Landschaft beziehen sich auf den Landschaftsraum als Ganzes, wobei sich die Landschaft auf Nichtsiedlungsgebiet beschränkt. Es geht um die Definition des Charakters der Landschaften und ihren Entwicklungszielen, welche jedoch wiederum unweigerlich mit den vorhandenen Nutzungen verbunden sind. Die Parzellen Nr. C3361, C3362 und C3234 befinden sich mehrheitlich im Siedlungsgebiet und sind von den Richtplaneinträgen im Teilrichtplan Landschaft nur auf den Flächen in der Landwirtschaftszone betroffen. Zudem ist anzumerken, dass der Richtplan keine parzellenscharfen Festlegungen enthält. Die Parzelle Nr. C3236 wie auch der Bereich «im Stogelacher» befinden sich vollständig in der Landwirtschaftszone und ist somit vollständig Teil des Landschaftsraums L2.1. Das Amt für Raumentwicklung hat signalisiert, dass Einzonungen grundsätzlich nur in Ausnahmefällen möglich sind. Im vorliegenden Gebiet gilt es zudem, die überkommunal festgelegte SVO einzuhalten. Die Ausdehnung des Erholungsgebiets wird mit einem Eintrag unter Kapitel L3 festgelegt.

Einwendung Nr.: **041_L_06**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

058_L_06; 109_L_06; 110_L_06; 111_L_06; 181_L_06; 197_L_06; 198_L_06

Anzahl: 7

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	11/L2.2
Antrag:	Es sei beim Handlungsbedarf zu ergänzen: Vergrößerung des Naturschutzgebietes Hopperenried
Begründung:	Es sind bereits Bestrebungen in diese Richtung im Gang. Diese sollen auch behördenverbindlich festgehalten werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Handlungsaufträge für den Naturschutz werden unter Kapitel L4 festgehalten. Beim Hopperenried handelt es sich um ein Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung. Auf kommunaler Stufe können hierzu keine Aufträge formuliert werden.

Einwendung Nr.: **045_L_02**

Seite/Obj. Nr.	11/L2.2
Antrag:	Der Eintrag als Erholungsraum ist zu streichen und die Fläche Jungholz dem Landschaftsraum Tämberg-Höchi zuzuteilen. <i>Dieser Antrag wurde auch zur räumlichen Festlegung L3.80 verfasst und ist dort mit demselben Wortlaut nochmals aufgeführt.</i>
Begründung:	Der Grünraum zwischen den Waldrändern Jungholz und Rüti wird begrenzt durch die Wannenstrasse, den Rietwisliweg und verläuft weiter entlang des Werrikerbachs bis hin zum Glattenried auf der anderen Seite der Zürichstrasse. Diesem Raum ist Sorge zu Tragen und er ist als Ganzes zu denken: Während die Fläche unterhalb des Aussichtspunkts Neubühl und ein Teil des städtischen Grundstücks Rüti (C32006) der Freihaltezone zugewiesen ist, befindet sich die Landschaftskammer dazwischen sowie auch das Eschenbüel-Gebiet seit 1998 in der Reservezone. In Bezug auf das Eschenbüel-Gebiet bezieht sich die Einwendung insbesondere auf das Teilstück entlang des Werrikerbachs. Die Notwendigkeit der Überführung und Sicherung als einheitlichen Landschaftsraum wird insbesondere durch die Themenkarte Naturschutz auf S. 29 des Teilberichts Landschaft sichtbar, befinden sich in diesem Grünraum doch etliche Naturschutzgebiete und verläuft durch ihn ein Vernetzungskorridor. Diese heute landwirtschaftlich genutzte Kammer und das Ried sind für die Waldtiere und Vögel, die vom Greifensee her hier durchziehen oder Zwischenstation machen, eine wertvolle Fläche am Siedlungsrand. Die sensible Vegetation entlang des Werrikerbachs verbindet das Feuchtgebiet Rüti mit dem Glattenried. Dass dies erkannt wird, zeigt sich in der geplanten Renaturierung des Werrikerbachs (vgl. Teil Landschaft, Eintrag L 5.3, S. 38). Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt es sich um wertvolle Fruchtfolgeflächen, die nicht zuletzt der Versorgung der wachsenden Bevölkerung dienen. Dies gilt gleichermassen für die Fläche Rüti wie auch das Gebiet Eschenbüel. Die Weide auf dem Grundstück Rüti - eine der wenigen öffentlichen im Gebiet - dient nicht zuletzt den Kindern im Quartier, der Pfadi und der Waldspielgruppe zum Spielen und besonders im Herbst zum Drachen steigen lassen. Indem diese Gebiete seit 1998 ihr Dasein in einer Reservezone fristen, scheinen sie in den verschiedenen Richtplänen wie auch Naturschutzinventaren blinde Flecke zu sein und anstelle geschützt und renaturiert zu werden, fristen sie ein planerisches Schattendasein. Die angestrebte bauliche Dichte ist in erster Linie im wirklichen Siedlungsgebiet über die Ausnutzungsreserven in der BZO umzusetzen. Sollten weitere öffentliche Bauten für die Bildung unabdingbar werden, verfügt die Stadt andere Grundstücke zur Realisierung oder kann diese über eine Verdichtung bestehender Anlagen realisieren bzw. deren Potential ausschöpfen. Aus der Schulraumplanung lässt sich kein Bedarf nach einer Schulanlage «Jungholz» ablesen, die einen Bau auf der grünen Wiese rechtfertigen könnte. Gemäss Entwurf des Richtplans zielt die Stadt darauf ab, auch in anderen Gebieten wertvolle Fruchtfolgeflächen zu vernichten. Mit der Sicherung des Landschaftsraums Rüti-Eschenbüel könnte die Stadt zwar nicht eine faktische, jedoch zumindest eine planerische Kompensation leisten. Konkret ist in der

	nachfolgenden Nutzungsplanung das Gebiet in die Landwirtschafts- und Freihaltezone zu überführen und bei der nächsten Teilrevision des regionalen und kantonalen Richtplans in ein Landschaftsschutzgebiet (oder auch Naturschutzgebiet). Zum Erhalt und zur Sicherung dieses Grünraum-Korridors werden die folgenden Anträge gestellt:
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Erholungsnutzung: Laut STEK soll im Seefeld und zwischen Nänikon und Uster die Erholung gefördert werden. Durch die Konzentration der Erholung auf zwei Gebiete sollen die übrigen davon entlastet werden. Durch die Anpassung der allgemeinen Festlegung L2.d) wird dies klarer formuliert. Siehe Antrag 022_L_08. Bezüglich Ausweitung Landschaftsraum auf Gebiet Jungholz: Siehe Antrag 021_L_04.

Einwendung Nr.: **045_L_03**

Seite/Obj. Nr.	11/L2.2
Antrag:	Der Eintrag als Erholungsraum ist zu streichen und das Eschenbüel, insbesondere im Gebiet des Werriker-Bachs, dem Landschaftsraum Tämberg-Höchi zuzuteilen. <i>Dieser Antrag wurde auch zur räumlichen Festlegung L3.81 verfasst und ist dort mit demselben Wortlaut nochmals aufgeführt.</i>
Begründung:	Der Grünraum zwischen den Waldrändern Jungholz und Rüti wird begrenzt durch die Wannenstrasse, den Rietwisliweg und verläuft weiter entlang des Werrikerbachs bis hin zum Glattenried auf der anderen Seite der Zürichstrasse. Diesem Raum ist Sorge zu Tragen und er ist als Ganzes zu denken: Während die Fläche unterhalb des Aussichtspunkts Neubühl und ein Teil des städtischen Grundstücks Rüti (C32006) der Freihaltezone zugewiesen ist, befindet sich die Landschaftskammer dazwischen sowie auch das Eschenbüel-Gebiet seit 1998 in der Reservezone. In Bezug auf das Eschenbüel-Gebiet bezieht sich die Einwendung insbesondere auf das Teilstück entlang des Werrikerbachs. Die Notwendigkeit der Überführung und Sicherung als einheitlichen Landschaftsraum wird insbesondere durch die Themenkarte Naturschutz auf S. 29 des Teilberichts Landschaft sichtbar, befinden sich in diesem Grünraum doch etliche Naturschutzgebiete und verläuft durch ihn ein Vernetzungskorridor. Diese heute landwirtschaftlich genutzte Kammer und das Ried sind für die Waldtiere und Vögel, die vom Greifensee her hier durchziehen oder Zwischenstation machen, eine wertvolle Fläche am Siedlungsrand. Die sensible Vegetation entlang des Werrikerbachs verbindet das Feuchtgebiet Rüti mit dem Glattenried. Dass dies erkannt wird, zeigt sich in der geplanten Renaturierung

	des Werrikerbachs (vgl. Teil Landschaft, Eintrag L 5.3, S. 38). Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt es sich um wertvolle Fruchtfolgeflächen, die nicht zuletzt der Versorgung der wachsenden Bevölkerung dienen. Dies gilt gleichermassen für die Fläche Rüti wie auch das Gebiet Eschenbüel. Die Weide auf dem Grundstück Rüti - eine der wenigen öffentlichen im Gebiet - dient nicht zuletzt den Kindern im Quartier, der Pfadi und der Waldspielgruppe zum Spielen und besonders im Herbst zum Drachen steigen lassen. Indem diese Gebiete seit 1998 ihr Dasein in einer Reservezone fristen, scheinen sie in den verschiedenen Richtplänen wie auch Naturschutzinventaren blinde Flecke zu sein und anstelle geschützt und renaturiert zu werden, fristen sie ein planerisches Schattendasein. Die angestrebte bauliche Dichte ist in erster Linie im wirklichen Siedlungsgebiet über die Ausnützungsreserven in der BZO umzusetzen. Sollten weitere öffentliche Bauten für die Bildung unabdingbar werden, verfügt die Stadt andere Grundstücke zur Realisierung oder kann diese über eine Verdichtung bestehender Anlagen realisieren bzw. deren Potential ausschöpfen. Aus der Schulraumplanung lässt sich kein Bedarf nach einer Schulanlage «Jungholz» ablesen, die einen Bau auf der grünen Wiese rechtfertigen könnte. Gemäss Entwurf des Richtplans zielt die Stadt darauf ab, auch in anderen Gebieten wertvolle Fruchtfolgeflächen zu vernichten. Mit der Sicherung des Landschaftsraums Rüti-Eschenbüel könnte die Stadt zwar nicht eine faktische, jedoch zumindest eine planerische Kompensation leisten. Konkret ist in der nachfolgenden Nutzungsplanung das Gebiet in die Landwirtschafts- und Freihaltezone zu überführen und bei der nächsten Teilrevision des regionalen und kantonalen Richtplans in ein Landschaftsschutzgebiet (oder auch Naturschutzgebiet). Zum Erhalt und zur Sicherung dieses Grünraum-Korridors werden die folgenden Anträge gestellt:
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Bezüglich Erholungsnutzung: Siehe Antrag 045_L_02 Bezüglich Ausweitung Landschaftsraum auf Gebiet Eschenbüel: Siehe Antrag 021_L_04.

Einwendung Nr.: **041_L_07**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

058_L_07; 109_L_07; 110_L_07; 111_L_07; 181_L_07; 197_L_07; 198_L_07

Anzahl: 7

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	11/L2.7
Antrag:	Es sei die Siedlungsfläche "Moos" (aktuell als langfristige Reserve im Siedlungsplan) in den Landschaftsraum Sulzbach aufzunehmen.
Begründung:	Wichtiges Naherholungsgebiet welches aufgrund landschaftlicher und klimatischer Ziele ebenfalls geschützt werden sollte.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Gebiet ist unter S4.20 als langfristige Reserve im Teil Siedlung enthalten. Die Entwicklungspotenziale sollen aufgrund des Zusammenhangs mit dem Bau der Moosackerstrasse erhalten bleiben. Eine Bezeichnung des Gebiets im Teil Landschaft ist damit ausgeschlossen, da Zielkonflikte zu vermeiden sind.

L3 Erholung

L3 Ziele

Einwendung Nr.: **022_L_13**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

023_L_13; 024_L_13; 025_L_13; 028_L_13; 029_L_13; 030_L_13; 034_L_13; 035_L_13;
036_L_13; 044_L_13; 086_L_13; 100_L_13; 101_L_13; 102_L_13; 103_L_13; 106_L_13;
107_L_13; 108_L_13; 183_L_13

Anzahl: 19

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	14/Ziel 1 Punkt 2 (<i>Ziel 1.2</i>)
Antrag:	Ziel Punkt 2 "Im Seefeld werden bestehende Nutzungskonflikte entflechtet und Naturschutzgebiete vom Erholungsdruck entlastet." Ergänzen oder einen neuen Zielpunkt erfassen: "Bei der Entflechtung von Nutzungskonflikten und der Entlastung der Naturschutzgebiete vom Erholungsdruck werden nur Massnahmen realisiert, die keine zusätzliche Nutzkonflikte und Beeinträchtigungen schaffen. Dabei sind insbesondere auch die Wohnsiedlungen in der Nähe von oder direkt angrenzend an bestehende oder neue Erholungsräume vor zusätzlichen Belastungen und Beeinträchtigungen zu schützen."
Begründung:	Bereits heute sind die Siedlungen in der Nähe oder angrenzend an Erholungsräume stark belastet. Insbesondere die Wohnsiedlungen, welche an den Morgenacher angrenzen, sind von Frühjahr bis Herbst, <i>bzw.</i> die Wohnsiedlungen, welche an Morgenacher und Breiti / Brachtürli angrenzen, werden mit neuen Fusswegerschliessungen dann in Zukunft von Frühjahr bis Herbst, zeitweise 24 h von Erholungssuchenden und Freizeitaktivitäten in und rund um bestehende Erholungszonen und auf den bestehenden Wegen stark belastet und gestört: durch Festlichkeiten und Partys am See, Erholungssuchende, die mehr oder weniger leise aber sicher nicht rücksichtnehmend auf die Wohngebiete oder Landwirtschaft über all die bestehende Wege mit motorisierten Fahrzeugen, mit dem Fahrrad, zu Fuss, mit Sportgeräten, Leiterwagen etc. an den See strömen verbunden mit Lärm, Littering, Missachtung von Privatgrundstücken, durch diverse Sportveranstaltungen wie Greifenseelauf, Triathlon, Ruderregatta mit lauten Speakern und Strassensperrungen, durch Hunde, Reiter usw. <i>Grauer Text nur in 103_L_13</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Beim Erholungsgebiet am Greifensee handelt es sich um ein Erholungsgebiet von kantonaler Bedeutung. In den regionalen Richtplänen und kommunalen Nutzungsplänen sind gemäss kantonalem Richtplan die grossflächig bezeichneten Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung lokal differenziert und kleinräumige Nutzungsentflechtungen, insbesondere zwischen Erholungsnutzung und Natur- und Landschaftsschutz, vorzunehmen. Der regionale Richtplan enthält für Erholungsgebiete folgende Priorisierung: «In Erholungsgebieten überwiegt der Zweck der Erholung für die Bevölkerung die anderen Nutzungen.». Unter den Zielen wird folgendes aufgeführt: «Interessenkonflikte zwischen der Erholungsnutzung und den Zielen der Landwirtschaft, des Heimatschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes einer tragfähigen Lösung zuzuführen». Das Ziel genügt somit den übergeordneten Vorgaben.

Einwendung Nr.: **080_L_07**

Seite/Ziel Nr.	14/- (Ziel 1.2)
Antrag:	Nicht Nutzungskonflikte zulasten unserem Grundstück entflechten.
Begründung:	Hier wird gewohnt!
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Es ist unklar, inwiefern der/die Antragstellende eine Anpassung der Richtplaninhalte wünscht. Die Stadt Uster erachtet das Bedürfnis nach dem Schutz des Eigentums als nicht tangiert durch die Richtplanaussagen. Der Richtplan ist behördenverbindlich und macht keine parzellenscharfen Aussagen. Es werden die öffentlichen Interessen und keine privaten abgebildet.

Einwendung Nr.: **022_L_14**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

023_L_14; 024_L_14; 025_L_14; 028_L_14; 029_L_14; 030_L_14; 034_L_14; 035_L_14;
 036_L_14; 044_L_14; 086_L_14; 100_L_14; 101_L_14; 102_L_14; 103_L_14; 104_L_09;
 106_L_14; 107_L_14; 108_L_14; 183_L_14

Anzahl: 20

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	14/Ziel 2 (<i>Ziel 2.neu</i>)
Antrag:	Einen neuen Zielpunkt einführen: Der Ausbau an Erholungsräumen erfolgt ökologisch und ökonomisch nachhaltig und ausgewogen mit anderen Aufgaben wie Bildung und Gesundheit, Wohnen, Arbeiten etc. Die beschränkten finanziellen Mittel sollen wie der beschränkte Boden ausgewogen für verschiedene Bedürfnisse eingesetzt werden.
Begründung:	Finanzielle Aspekte und Zielsetzungen dürfen bei den Festlegungen in einem Richtplan nicht fehlen, damit nicht das Wünschbare sondern nur das Realisier-, Finanzier- und Unterhaltbare im Richtplan aufgenommen wird. Alles was zusätzlich an Erholungsräumen mit Infrastrukturen und Begleitmassnahmen realisiert wird, kostet nicht nur einmalig sondern wiederkehrend und muss durch Steuereinnahmen oder auf Kosten von anderen Bedürfnissen finanziert werden. Daher sind finanzielle Ziele und Kriterien zwingend im Richtplan aufzunehmen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 022_L_04.

L3 allgemeine Festlegungen

Einwendung Nr.: **022_L_15**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

023_L_15; 024_L_15; 025_L_15; 028_L_15; 029_L_15; 030_L_15; 034_L_15; 035_L_15;
036_L_15; 044_L_15; 086_L_15; 100_L_15; 101_L_15; 102_L_15; 103_L_15; 104_L_10;
106_L_15; 107_L_15; 108_L_15; 183_L_15

Anzahl: 20

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	15/b
Antrag:	Ergänzen: "Durch die Entflechtung sollen keine neuen oder Verlagerungen von Nutzungskonflikten mit Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Waldschutzgebieten und Siedlungsräumen geschaffen werden. Zerstückelung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu verhindern."
Begründung:	Der Schutz der Privatsphäre, der Wohnqualität und Grundeigentum ist gleich zu werten wie der Naturschutz. Als Beispiel: Die Wohnsiedlungen direkt angrenzend an den Morgenacher werden mit dem geplanten neuen Erholungsgebieten Landschaftspark Morgenacher (und Breiti/Brachtürli werden mit dem geplanten neuen Erholungsgebieten), mit dem Freiraum Achse Aabach (mit zusätzlichem Velo und Fussweg), mit der nationalen Veloroute entlang der Seestrasse, der Seestrasse als Hauptverkehrsachse und -zufahrt zu den Erholungsräumen regelrecht in die "Erholungs- und Mobilitätszange" genommen. Der Druck und die Belastungen dieser Siedlungen durch Erholungssuchende, Freizeitaktivisten wird dadurch übergebührlich anwachsen. Zudem wird auch der Wert des Eigentums massiv geschmälert, was kompensiert/finanziert werden müsste. <i>Grauer Abschnitt oben nur in 103_L_15</i> Dieses Wohngebiet ist bereits heute durch die Mobilität mit der kantonalen Hauptverkehrsstrasse, dem neuen Radweg auf der Seestrasse, dem zusätzlichen Trottoir, durch eine wichtige Bussroute mit Haltestellen, aber auch durch den bereits intensiv benutzten Seeweg, den Hagacherweg und Taublandweg sowie durch die Parkplätze am Seeweg und beim Turicum sehr stark belastet. Es ist also alles daranzusetzen, diese Belastung nicht noch ansteigen zu lassen sondern eher zu reduzieren / entlasten. Die Verbote für Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss eidgenössischen landwirtschaftlichen Verordnungen ist auch im kommunalen Richtplan einzuhalten resp. Durch entsprechende Festlegungen sicherzustellen. Mit der erst vor Kurzen abgeschlossenen Melioration im Seefeld u.a. im Bereich Morgenacher wurden diesen Vorgaben Rechnung getragen. Es wurden kleine Parzellen zu grossen landwirtschaftlich nutzbaren Flächen zusammengelegt und Wege aufgehoben und ein neues Wegnetz für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen aber auch zur Nutzung für Erholungssuchende und

	Zugang zu den Erholungszonen angelegt. Der mit der Melioration erreichte ausbalancierte Nutzen für Landwirtschaft, Naturschutz und Erholungssuchende sowie für angrenzende Wohnsiedlungen bringt auch für künftige Entwicklungen den besten Nutzen. Veränderungen durch Überlagerung von Nutzungen (z.B. Erholungszone im Kulturland) oder Anlegen von neuen Wegen, welche Kulturland vernichten und landwirtschaftliche Flächen zerstückeln sind nicht zulässig und auch nicht notwendig. <i>Grauer Text nicht in 22_L_15, 103_L_15</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 022_L_13.

Einwendung Nr.: **022_L_16**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

023_L_16; 024_L_16; 025_L_16; 028_L_16; 029_L_16; 030_L_16; 034_L_16; 035_L_16; 036_L_16; 044_L_16; 086_L_16; 100_L_16; 101_L_16; 102_L_16; 103_L_16; 104_L_11; 106_L_16; 107_L_16; 108_L_16; 183_L_16

Anzahl: 20

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	15/c
Antrag:	Ergänzen: "Für die Landschaftsräume Seefeld und Nänikon-Uster sind Konzepte..... zu erstellen. Die Aufwertung erfolgt mit einem zurückhaltenden Angebot für die Erholungsnutzung und unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Gegebenheiten," (Ergänzen mit) "der angrenzenden Wohnsiedlungen" und der geschützten Naturräume. Es bestehen erhöhte Anforderungen an Qualität, Materialisierung und Weg. Zusätzlich ergänzen mit: "Mit Pufferzonen (z.B. reinen Landwirtschaftszonen) sind die verschiedenen Nutzungsgebiete zu entflechten.
Begründung:	Der Schutz von Wohnsiedlungen vor Belastungen und Beeinträchtigungen soll mindestens den gleichen Stellenwert haben wie kulturhistorische Gegebenheiten und der Naturschutz. Zudem gelten die gleichen Begründungen wie unter Lit 1 b) aufgeführt:

	Der Schutz der Privatsphäre, der Wohnqualität und Grundeigentum ist gleich zu werten wie der Naturschutz. Als Beispiel: Die Wohnsiedlungen direkt angrenzend an den Morgenacher werden mit dem geplanten neuen Erholungsgebieten Landschaftspark Morgenacher, mit dem Freiraum Achse Aabach (mit zusätzlichem Velo und Fussweg), mit der nationalen Veloroute entlang der Seestrasse, der Seestrasse als Hauptverkehrsachse und -zufahrt zu den Erholungsräumen regelrecht in die "Erholungs- und Mobilitätszange" genommen. Der Druck und die Belastungen dieser Siedlungen durch Erholungssuchende, Freizeitaktivisten wird dadurch übergebührlig anwachsen. Zudem wird auch der Wert des Eigentums massiv geschmälert, was kompensiert/finanziert werden müsste. Dieses Wohngebiet ist bereits heute durch die Mobilität mit der kantonalen Hauptverkehrsstrasse, dem neuen Radweg auf der Seestrasse, dem zusätzlichen Trottoir, durch eine wichtige Bussroute mit Haltestellen, aber auch durch den bereits intensiv benutzten Seeweg, den Hagacherweg und Taublandweg sowie durch die Parkplätze am Seeweg und beim Turicum sehr stark belastet. Es ist also alles daranzusetzen, diese Belastung nicht noch ansteigen zu lassen sondern eher zu reduzieren / entlasten. Die Verbote für Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss eidgenössischen landwirtschaftlichen Verordnungen ist auch im kommunalen Richtplan einzuhalten resp. Durch entsprechende Festlegungen sicherzustellen. Mit der erst vor Kurzen abgeschlossenen Melioration im Seefeld u.a. im Bereich Morgenacher wurden diesen Vorgaben Rechnung getragen. Es wurden kleine Parzellen zu grossen landwirtschaftlich nutzbaren Flächen zusammengelegt und Wege aufgehoben und ein neues Wegnetz für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen aber auch zur Nutzung für Erholungssuchende und Zugang zu den Erholungszonen angelegt. Der mit der Melioration erreichte ausbalancierte Nutzen für Landwirtschaft, Naturschutz und Erholungssuchende sowie für angrenzende Wohnsiedlungen bringt auch für künftige Entwicklungen den besten Nutzen. Veränderungen durch Überlagerung von Nutzungen (z.B. Erholungszone im Kulturland) oder Anlegen von neuen Wegen, welche Kulturland vernichten und landwirtschaftliche Flächen zerstückeln sind nicht zulässig und auch nicht notwendig.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Die allgemeine Festlegung wird wie folgt angepasst: Für die Landschaftsräume Seefeld und Nänikon-Uster sind Konzepte für eine einheitliche Gestaltung bestehender und neuer Erholungsräume zu erstellen. Sie gelten als Richtschnur für die Erweiterung der dortigen Erholungsinfrastrukturen. Die Aufwertung erfolgt mit einem zurückhaltenden Angebot für die Erholungsnutzung und unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Gegebenheiten, ~~und~~ der geschützten Naturräume ~~und der angrenzenden Siedlungsgebiete~~. Es bestehen erhöhte Anforderungen an Qualität, Materialisierung und Wegführung.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden teilweise. Berücksichtigung Wohngebiete: Die allgemeine Festlegung wird sinngemäss angepasst.

	Ausscheidung von Pufferzonen: Auf den Antrag wird nicht eingegangen. Siehe Antrag 022_L_06.

Einwendung Nr.: **080_L_08**

Seite/Festl. lit.	15/c
Antrag:	Zusätzliche Wege über unser Grundstück nicht gewünscht.
Begründung:	Hier wird gewohnt!
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Es ist nicht ersichtlich inwiefern der Antragstellende eine Anpassung der Richtplaninhalte wünscht. Der Richtplan ist behördenverbindlich und macht keine parzellenscharfen Aussagen. Es werden die öffentlichen Interessen und keine privaten abgebildet.

Einwendung Nr.: **022_L_17**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

023_L_17; 024_L_17; 025_L_17; 028_L_17; 029_L_17; 030_L_17; 034_L_17; 035_L_17;
036_L_17; 044_L_17; 086_L_17; 100_L_17; 101_L_17; 102_L_17; 103_L_17; 104_L_12;
106_L_17; 107_L_17; 108_L_17; 183_L_17

Anzahl: 20

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	15/e
Antrag:	Naturschutzinteressen, insbesondere die ökologische Vernetzung der wertvollen Flächen, werden bei Aufwertungen und anderen Massnahmen für die Erholungsnutzung gleichwertig wie die Interessen der Freiraumentwicklung berücksichtigt: Ergänzen mit: "Ebenfalls sind die Interessen von Wohnsiedlungen gleichwertig zu berücksichtigen."
Begründung:	Siehe Lit b) und c): <i>Begründung b):</i> Der Schutz der Privatsphäre, der Wohnqualität und Grundeigentum ist gleich zu werten wie der Naturschutz.

	Als Beispiel: Die Wohnsiedlungen direkt angrenzend an den Morgenacher werden mit dem geplanten neuen Erholungsgebieten Landschaftspark Morgenacher, mit dem Freiraum Achse Aabach (mit zusätzlichem Velo und Fussweg), mit der nationalen Veloroute entlang der Seestrasse, der Seestrasse als Hauptverkehrsachse und - zufahrt zu den Erholungsräumen regelrecht in die "Erholungs- und Mobilitätszange" genommen. Der Druck und die Belastungen dieser Siedlungen durch Erholungssuchende, Freizeitaktivisten wird dadurch übergebührllich anwachsen. Zudem wird auch der Wert des Eigentums massiv geschmälert, was kompensiert/finanziert werden müsste. Dieses Wohngebiet ist bereits heute durch die Mobilität mit der kantonalen Hauptverkehrsstrasse, dem neuen Radweg auf der Seestrasse, dem zusätzlichen Trottoir, durch eine wichtige Bussroute mit Haltestellen, aber auch durch den bereits intensiv benutzten Seeweg, den Hagacherweg und Taublandweg sowie durch die Parkplätze am Seeweg und beim Turicum sehr stark belastet. Es ist also alles daranzusetzen, diese Belastung nicht noch ansteigen zu lassen sondern eher zu reduzieren / entlasten. Die Verbote für Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss eidgenössischen landwirtschaftlichen Verordnungen ist auch im kommunalen Richtplan einzuhalten resp. Durch entsprechende Festlegungen sicherzustellen. Mit der erst vor Kurzen abgeschlossenen Melioration im Seefeld u.a. im Bereich Morgenacher wurden diesen Vorgaben Rechnung getragen. Es wurden kleine Parzellen zu grossen landwirtschaftlich nutzbaren Flächen zusammengelegt und Wege aufgehoben und ein neues Wegnetz für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen aber auch zur Nutzung für Erholungssuchende und Zugang zu den Erholungszonen angelegt. Der mit der Melioration erreichte ausbalancierte Nutzen für Landwirtschaft, Naturschutz und Erholungssuchende sowie für angrenzende Wohnsiedlungen bringt auch für künftige Entwicklungen den besten Nutzen. Veränderungen durch Überlagerung von Nutzungen (z.B. Erholungszone im Kulturland) oder Anlegen von neuen Wegen, welche Kulturland vernichten und landwirtschaftliche Flächen zerstückeln sind nicht zulässig und auch nicht notwendig. <i>Begründung c):</i> Der Schutz von Wohnsiedlungen vor Belastungen und Beeinträchtigungen soll mindestens den gleichen Stellenwert haben wie kulturhistorische Gegebenheiten und der Naturschutz.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der allgemeine Handlungsauftrag bezieht sich auf Massnahmen ausserhalb des Siedlungsgebiets. Das Grundeigentum ist durch Art. 5 RPG ausreichend geschützt. Die Interessen von Wohnsiedlungen sind durch Bauvorgaben im PBG, beispielsweise Abstandsvorschriften, gewahrt. Der Schutz der Privatsphäre ist durch Massnahmen auf Privatgrund realisierbar und wird durch die Freiraumentwicklung nicht verunmöglicht. Der Antrag bezieht sich mehrheitlich auf an den Landschaftspark Seefeld angrenzende Wohnnutzungen. Die Berücksichtigung dieser Wohngebiete wird aufgenommen. Siehe hierzu Antrag 022_L_10.

Einwendung Nr.: **095_L_02**

Seite/Festl. lit.	15/h
Antrag:	Es soll im Richtplan festgelegt werden, was unter Grünflächen als Erholungsgebiete verstanden wird.
Begründung:	Wenn Grünfläche im Richtplan nicht definiert ist, muss man jedes Mal bei der Umsetzung von potenziellen Grünflächen eine Rechtfertigung vorweisen.
Entscheid:	Berücksichtigt Die allgemeine Festlegung wird wie folgt angepasst: Die Stadt Uster betreibt eine aktive Bodenpolitik zur Sicherung von Erholungsräumen. Sie fördert damit den Erhalt von geeigneten Grün- und Freiflächen Grünflächen, auch wenn diese im Richtplan nicht explizit als Erholungsgebiete ausgeschieden sind.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen des Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **041_L_08**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

058_L_08; 109_L_08; 110_L_08; 111_L_08; 181_L_08; 197_L_08; 198_L_08

Anzahl: 7

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	15/i
Antrag:	Masterplan Aabach verlinken(?)
Begründung:	Es ist nicht klar, was das ist, und wo dieser zu finden ist.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Eine kurze Erklärung ist im Erläuterungsbericht unter Kapitel 5.1 Bestehende Grundlagen Landschaft enthalten. Für die Herausgabe der Dokumente kann die zuständige Stelle bei der Stadt Uster kontaktiert werden.

L3 räumliche FestlegungenEinwendung Nr.: **038_oF_07**

Seite/Ziel Nr.	16/Antrag ohne klare Verortung
Antrag:	Freiräume und Freiflächen innerhalb des Siedlungsgebietes müssen gewährleistet sein; solche Gebiete sind zu definieren.
Begründung:	Es ist gut, dass im Richtplan an die Zirkulation der kühlenden Luftströme durchs Stadtgebiet gedacht wird. V.a. in Hinsicht auf Hitzephasen. Verdichtete Siedlungen und Luftzirkulation widersprechen sich im Richtplan. Darum sind Freiflächen innerhalb des verdichteten Zentrums unerlässlich.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Im Zentrumsgebiet von Uster sind mehrere Flächen in der Themenkarte L3 Erholung eingetragen. Die Einträge beschränken sich mehrheitlich auf Flächen in öffentlicher Hand resp. auf solche, welche durch entsprechende Zonierung (Freihaltezone, Erholungszone, Gestaltungspläne) als solche enthalten sind. In wenigen Fällen wird durch Einträge auf Privatgrund im Zentrumsgebiet ein öffentliches Interesse an Freiräumen bekundet. Das Anliegen wird somit als im Richtplan enthalten beurteilt. Vorgaben zur Gestaltung von Freiflächen im Siedlungsraum zwecks Kühlung sind im Teil Siedlung, Kapitel S6 Stadtklima enthalten.

Einwendung Nr.: **007_L_01**

Seite/Obj. Nr.	16/neu
Antrag:	Neu. Schulanlage Wermatswil. Chammerholzstrasse 2, Hintergasse, Kleinjoggstrasse 2/6
Begründung:	Die bestehende Strukturen, wie Schulanlagen sollen gestärkt werden. Auch sollen die Räume im Kontext mit dem Kultur- und naturhistorischen Erbes geschützt und gewürdigt werden. Die Schulanlage im Zentrum ist gewachsen. Schulhaus Diemand, Kleinjoggstrasse 2, mit Turnhalle, Schulhaus Gujer, Kleinjoggstrasse 4/6, mit Gemeinschaftsraum / Theaterbühne/ Laden/ Kleintierzoo / öffentlicher Spielplatz und Schulhaus Wermatswil, Chammerholzstrasse 2, mit Spielplatz. Zentral ist auch der Dorfbrunnen «Kleinjogg» ein Ort des Verweilens, der Begegnung und des Erlebens.

	Verschiedene Märkte und Umzüge wie, Fasnacht, Räbeliechtli, etc. starten an der Kleinjoggstrasse 4/6. Die Besitzverhältnisse sind kein Kriterium für die Definition von Gebieten.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Schulanlagen sind bereits im Richtplan enthalten: Gemäss Kapitel B3 Bildung, Ziel 2 (Teil öffentliche Bauten und Anlagen) und Kapitel 7.2 Erläuterungen zu den Festlegungen sind die Schulanlagen Teil des Naherholungsangebots. Strassenräume wie die Hintergasse werden im Teilrichtplan Landschaft nicht mit Handlungsaufträgen versehen, da sie per Definition in ihrer Funktion kein Erholungsgebiet sind. Ziele und Festlegungen zur Gestaltung von Aussenräumen, Zentrumsfunktionen und Gestaltung des Strassenraums sind in den Teilen Siedlung und Mobilität enthalten. Im Stadtteil-Treffpunkt Wermatswil wird der Gestaltung des öffentlichen Raums als Aufenthalts- und Begegnungsraum hohe Beachtung geschenkt (Kapitel S5 Nutzungen) zudem wird mit der Koexistenzzone Subzentrum Wermatswil eine Umgestaltung des Strassenraums, Temporeduktion und Verbesserung der Aufenthaltsqualität angestrebt (V2.11).

Einwendung Nr.: **015_L_04**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

041_L_09; 058_L_09; 109_L_09; 110_L_09; 111_L_09; 181_L_09; 197_L_09; 198_L_09

Anzahl: 8

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	16/Generell
Antrag:	Es sei zu prüfen, ob nicht zwischen Freihalte-gebiete und Erholungsgebieten unterschieden werden soll. <i>Grauer Text nicht in Einwendung Nr. 015_L_04</i>
Begründung:	Derzeit sind unter dem Begriff "Erholung" alle Gebiete ausgewiesen, auch wenn sich der Handlungsauftrag auf "Freihaltegebiet" (also freihalten von Bauten und Anlagen) beschränkt. <i>Grauer Text nur in Einwendung Nr. 015_L_04</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Die Frage, ob zwischen Freihalte- und Erholungsgebieten unterschieden werden soll, stellte sich im Verlauf der Richtplanrevision mehrmals. Ging es zunächst nur um die Raumsicherung von Räumen mit Erholungsfunktion, wurden später die Erholungsgebiete konkretisiert. Durch die Widmung «Erholungsgebiet» oder «Freihaltegebiet» wird auf Stufe Richtplan die Grundlage für die Ausscheidung von Erholungs- und Freihaltezonen auf Stufe Nutzungsplanung gelegt. Die Freihaltung von Bauten und Anlagen wird in beiden Kategorien durch das PBG beschränkt. Laut § 39 ff und § 61 PBG handelt es sich weder bei Freihalte- noch Erholungszone um Bauzonen.

Einwendung Nr.: **015_L_05**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

041_L_10; 058_L_10; 109_L_10; 110_L_10; 111_L_10; 181_L_10; 197_L_10; 198_L_10

Anzahl: 8

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	17/L3.xx (generell)
Antrag:	Es sei bei allen Gebieten der Begriff "weiterentwickeln" zu streichen oder zu konkretisieren. <i>Grauer Text nicht in Einwendung Nr. 015_L_05</i> <i>041_L_10, 058_L_10, 109_L_10, 110_L_10, 111_L_10, 181_L_10, 197_L_10, 198_L_10: Es sei der Begriff «weiterentwickeln» in allen Gebieten zu streichen oder zu konkretisieren.</i>
Begründung:	"Weiterentwickeln" /Dieser Begriff sagt nichts aus; wenn konkrete Veränderungsvorstellungen bestehen, dann sind sie/diese zu benennen. <i>Grauer Text: 041_L_10, 058_L_10, 109_L_10, 110_L_10, 111_L_10, 181_L_10, 197_L_10, 198_L_10</i>
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt In der Lesehilfe in den betreffenden Richtplantexten wird die Bedeutung des Standard-Handlungsauftrag «erhalten, weiterentwickeln» konkretisiert.
Stellungnahme:	«Erhalten, weiterentwickeln» wird als Standardauftrag bei allen bestehenden Richtplaneinträgen verwendet, sofern keine konkreten oder anderen Absichten bestehen. «Erhalten» allein ist nicht ausreichend, da dies impliziert, dass die Gebiete so wie sie heute sind, langfristig zu erhalten sind. Eine Anpassung an künftige Anforderungen, unter Einhaltung der Zweckwidmung, soll aber ermöglicht werden.

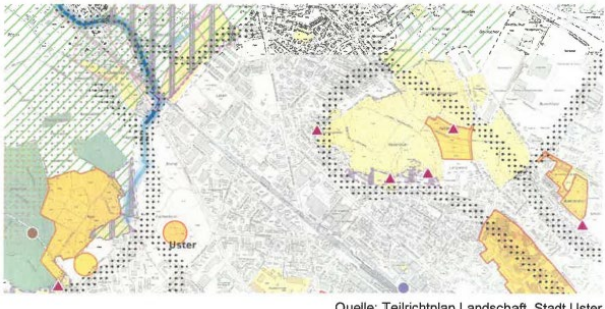
Einwendung Nr.: **038_oF_03**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

039_oF_10

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	16/Allgemeiner Antrag ohne klare Verortung
Antrag:	Es ist auf sämtliche Eintragungen mit der Bezeichnung «Erholungsgebiete im Wald» zu verzichten.
Begründung:	Wald ist Wald. Wird Wald als Erholungszone umgedeutet, wird er zum Spiel- und Sportplatz für Menschen. Tiere und Pflanzen müssen weichen, die Ruhe ist gestört. Schon jetzt sind die Wälder von Uster arg strapaziert durch Spaziergänger, Hunde und Velofahrer. Velotrails bringen den massiv verletzten Lebensraum Wald noch mehr aus dem Gleichgewicht. Um weitere Schäden zu vermeiden, ist es zentral, dass die menschlichen Bewegungen auf die bereits existierenden Waldwege beschränkt bleiben. 039_oF_10: Im «Teilrichtplan Landschaft» sind zahlreiche Waldgebiete als «Erholungsgebiete» bezeichnet (z.B. Teilgebiet Rüti des Jungholzes, gesamter Hasenbühwald, Buchholzwald, Buechhölzli/Weidli, Teil Gründlen des Oberustermerwaldes)  Eine solche Bezeichnung ist gesetzwidrig. Wald ist Wald. Dessen Benutzung richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung. Es bleibt kein Raum für eine nähere Bezeichnung.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die betroffenen Waldgebiete können mit den Richtplaneinträgen nicht umgezont werden. Es handelt sich um Handlungsaufträge für die Stadt, welche bei der Revision des Waldentwicklungsplans einzubringen sind. Die bestehenden Richtplaneinträge wurden gemeinsam mit dem Kanton erarbeitet und sind genehmigungsfähig. Die Bezeichnung von Waldgebieten mit Erholungsfunktion dient auch der Besucherlenkung und hat zum Ziel, die anderen Waldgebiete zu entlasten.

Einwendung Nr.: **038_oF_02**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

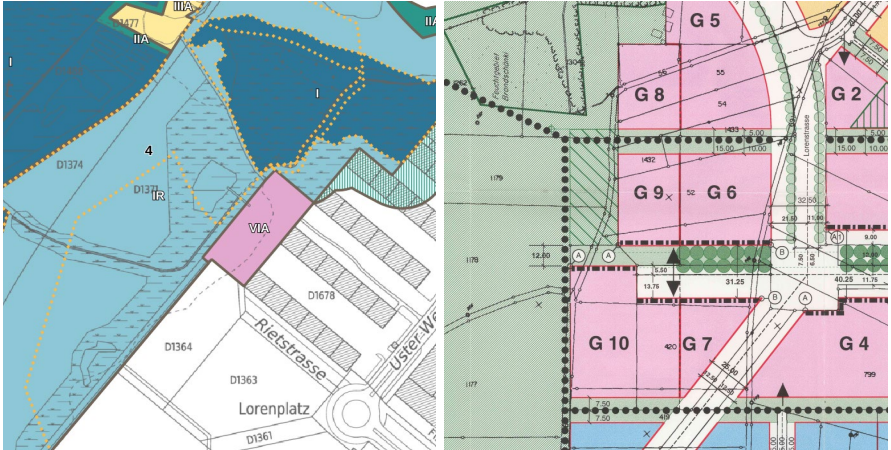
039_oF_02

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	18/L3.09
Antrag:	Auf den Eintrag von (bestehendem) «Erholungsgebiet» im Spickel zwischen Garage Bamert und dem «Chileriet» ist zu verzichten. <i>Zusätzlich in 039_oF_02: Die Flächen sind als Naturschutzgebiet mit absolutem Vorrang für die Natur und dem Naturschutz in den Richtplänen einzutragen.</i>
Begründung:	Zonen zur Erholung zu definieren sind Sachentscheide. Was für jeden einzelnen Erholung persönlich bedeutet, ist jedoch ein Ding der Unmöglichkeit. Würde man zehn Personen fragen, bekäme man elf unterschiedliche Antworten. Was also definiert die Stadt Uster als Erholungszone? Eine Antwort ist im Richtplan nicht zu finden. Wenn Wald als Erholungsgebiet definiert wird wie zum Beispiel im Hasenbühl-Wald, dann ist Erholung für die Menschen gemeint. Wo aber bleibt der Schutz und Erholungsraum für die Waldbewohner, für Rehe oder Hasen? <i>039_oF_02:</i> Dieselben Vorbehalte wie bezgl. Glatten-/Werriker-/Brandschänkiriet (<i>siehe Begründung zu Antrag 039_oF_01</i>) haben wir auch bezüglich dem Spickel zwischen der Garage «Bamert» und dem geschützten Chileriet. Die [REDACTED] kann sich nicht vorstellen, wie dort ein Erholungsgebiet gestaltet werden soll.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Gebiet enthält die Widmung «Freihaltegebiet». Damit ist es in der Zonenplanrevision als Freihaltezone auszuscheiden und nicht überbaubar. Die Widmung wird im erläuternden Bericht unter 5.2 Erläuterungen zu den Festlegungen (Teil Landschaft) erklärt.

Einwendung Nr.: **051_L_01**

Seite/Obj. Nr.	18/L3.10
Antrag:	Der Begriff "Landschaftspark Loren" ist zu ersetzen durch "Naherholungsgebiet Loren."
Begründung:	Massgebend für die Entwicklung in der Loren und in den Flachmooren des WerrikerGlatten- und Brandschänkirieds wird die festzulegende Schutzverordnung für diese national geschützten Flachmoore sein. Da gibt es höchstwahrscheinlich keinen Platz für Planungen eines Parks. Der Begriff des Landschaftsparks setzt falsche, nicht realisierbare Planungsanreize oder Planungsziele.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Der Perimeter wird auf das Erholungsgebiet gemäss Gestaltungsplan reduziert.
Stellungnahme:	Beim Richtplaneintrag handelt es sich um die Abbildung des rechtskräftigen Gestaltungsplans Loren. Den Erläuterungen wird insofern gefolgt, als dass Erholung nur in den von der SVO bezeichneten Gebieten erfolgen soll. Der Perimeter wird deshalb auf die laut Gestaltungsplan möglichen Flächen mit der Schraffur «Quartierpark» für die Erholung reduziert. Eine Titelanpassung ist damit nicht notwendig. SVO Werrikerriet Gestaltungsplan Loren 

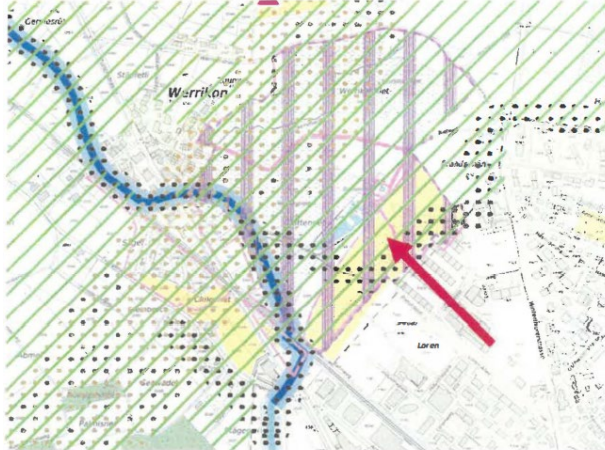
Einwendung Nr.: **038_oF_02**

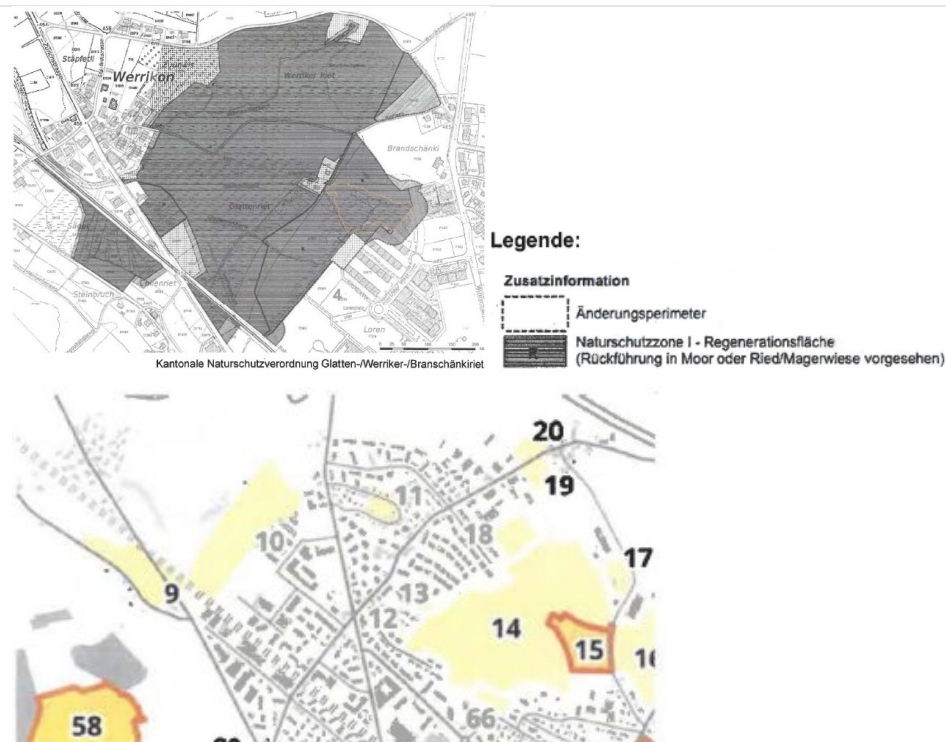
Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

039_oF_02

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	18/L3.10
Antrag:	Auf den Eintrag von (bestehendem) «Erholungsgebiet» im Teilplan Landschaft im östlichen Teil des «Glatten-/Werriker-/Brandschänkiriet» ist zu verzichten. <i>Zusätzlich in 039_oF_02: Die Flächen sind als Naturschutzgebiet mit absolutem Vorrang für die Natur und dem Naturschutz in den Richtplänen einzutragen.</i>
Begründung:	Zonen zur Erholung zu definieren sind Sachentscheide. Was für jeden einzelnen Erholung persönlich bedeutet, ist jedoch ein Ding der Unmöglichkeit. Würde man zehn Personen fragen, bekäme man elf unterschiedliche Antworten. Was also definiert die Stadt Uster als Erholungszone? Eine Antwort ist im Richtplan nicht zu finden. Wenn Wald als Erholungsgebiet definiert wird wie zum Beispiel im Hasenbühl-Wald, dann ist Erholung für die Menschen gemeint. Wo aber bleibt der Schutz und Erholungsraum für die Waldbewohner, für Rehe oder Hasen? <i>039_oF_02 (Auszug aus Begründung zu 039_oF_01):</i>  Quelle: Richtplankarte Landschaft, Stadt Uster Demzufolge muss davon ausgegangen werden, dass in früheren Planungswerken im national geschützten Rietgebiet bereits ein «Erholungsgebiet» festgelegt sein soll. Das ist für den [REDACTED]-Vorstand neu. Wir gingen und gehen weiterhin von der gültigen kantonalen Schutzverordnung für dieses äusserst wertvolle Gebiet aus. Die gültige Schutzverordnung legt folgendes fest:



Das hellgelb eingefärbte Areal Nr. 10 im aufgelegten «Richtplan Landschaft» liegt gemäss gültiger kantonaler Schutzverordnung in der Naturschutzzone I – Regenerationsfläche (Rückführung in Moor oder Ried/Magerwiese vorgesehen).

Weshalb die Stadt Uster dieses hellgelbe Gebiet als bestehendes Erholungsgebiet klassiert, wird in den Text-Teilen nicht näher erläutert.

Der Vorstand fragt sich, was dort beabsichtigt war und neu sein soll? Will der Stadtrat im national geschützten Glatten-/Werriker-/Brandschänkiriet tatsächlich eine Aufweichung der Schutzbestimmungen einleiten? Gegen solche Tendenzen wehrt sich die [REDACTED] klar.

Im Textteil zum Teilplan Landschaft wird auf Seite 18 zum Objekt 10 folgendes formuliert:

L3.10	Landschaftspark Loren	X	allgemeines Erholungsgebiet Erhalten, weiterentwickeln Als Eingangsbereich zum Erholungsraum Nänikon-Uster aufwerten und an Lorenaallee attraktiv anbinden	• SVO Werrikerriet • L2 Landschaftsraum • L4 Naturschutzobjekt (übergeordnet) • L4 Stärkung Naturschutz • L4 Vernetzungskorridor • V3 Werrikerriet-Glattenriet-Weg	F

Was bedeutet «allgemeines Erholungsgebiet» im Naturschutzgebiet, das «zu erhalten» und «weiterentwickelt» werden soll?

Zwischen Naturschutzgebiet und Erholungsgebiet besteht nach Ansicht der [REDACTED] ein doch erheblicher Unterschied und zwischen den Zielsetzungen «Erhalten, weiterentwickeln» ebenfalls. Soll sich die Bevölkerung dort neu frei bewegen können?

Von der [REDACTED] wird nicht akzeptiert, dass das Naturschutzgebiet Glatten-/Werriker-/Brandschänkiriet als Teil des «Landschaftsparks Loren» gelten soll.

Und zu Objekt Nr. 9 (Chileriet) steht auf Seite 18:

L3.09	Chileriet	X	Freizeitaltgebiet Erhalten, weiterentwickeln	• L2 Landschaftsraum • L3 Stärkung Naturschutz • L4 Vernetzungskorridor • L5 Gewässerrevitalisierung	F

Zum Spickel zwischen Garage Bamert und «Chileriet» ist anzumerken, dass die hellgelbe Fläche gemäss der kantonalen Bodeneignungskarte grösstenteils als «Uneingeschränkte Fruchtfolge 2. Güte» klassiert ist. Es fragt sich, ob die beauftragten Planer die kantonale Bodeneignung des Kantons zu Rate gezogen haben oder ob der Eintrag willkürlich erfolgte



Entscheid:

Teilweise berücksichtigt

Der Perimeter wird auf das Erholungsgebiet gemäss Gestaltungsplan reduziert (siehe Antrag 051_L_01).

Stellungnahme:

Beim Richtplaneintrag handelt es sich um die Abbildung des rechtskräftigen Gestaltungsplans Loren. Dessen Ausdehnung wird gemäss Antrag 051_L_01 angepasst.

Einwendung Nr.: **076_L_01**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

078_L_01

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	18/L3.14
Antrag:	Erholung definieren mit "Zone der Ruhe und Entspannung, geniessen von Natur". Verzicht auf MTB Trails
Begründung:	Endlich gibt es im "Hasiwald" wieder Eichhörnchen. Im Frühling konnten wir junge Käuzchen beim flügge werden beobachten. Es leben zahlreiche Wildtiere (Hermelin, Rehe usw.) in diesem Wald. Der Wald wird von Joggern und zahlreichen Spaziergängern genossen. Leider werden jedes Jahr zusätzliche wilde Trails durch Radfahrer geschaffen. Wilde Radfahrer wirken störend und sind eine Gefahr für Wildtiere, Pflanzen und Fussgänger.
Entscheid:	Berücksichtigt Die Einträge zu Mountainbiketrails im Teilrichtplan Mobilität werden gestrichen. Die Abhängigkeiten im Teilrichtplan Landschaft werden gestrichen.
Stellungnahme:	Einträge zu Mountainbiketrails befinden sich im Teilrichtplan Mobilität. Laut Rückmeldung der kantonalen Stellen sind solche Einträge auf kommunaler Stufe zum jetzigen Zeitpunkt nicht sachgerecht.

Einwendung Nr.: **015_L_06**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

041_L_11; 046_L_01; 058_L_11, 094_L_02; 095_L_03; 109_L_11; 110_L_11; 111_L_11;
181_L_11; 197_L_11; 198_L_11

Anzahl: 11

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	18/L3.15
Antrag:	Die Allmend Rebenrain sei nicht als Erholungsraum zu nutzen.
Begründung:	Das Gebiet zwischen Hasenbühlwald und Buchholz wird wohl von den Wildtieren benutzt. Bereits die mögliche <i>bzw.</i> nur schon mit der Bauzonenerweiterung Hasenbühl würde deren <i>bzw.</i> der Lebensraum einschränken <i>bzw.</i> eingeschränkt. <i>Grauer Text in 015_L_06, 041_L_11, 058_L_11, 109_L_11, 110_L_11, 111_L_11, 181_L_11, 197_L_11, 98_L_11</i> <i>046_L_01:</i> Der Lebensraum der Wildtiere im Wald (denen wir selbst regelmässig auch auf dem eigenen Grundstück begegnen) wird durch eine intensivere Nutzung negativ beeinträchtigt, insbesondere auch dann, wenn der Ausbau des SH Hasenbühls realisiert würde. Das Gebiet im Perimeter des Hasenbühl und Buchholzwaldes ist als ruhige Zone zur Erholung (Spaziergänge, Hunde, Jogger) zu belassen und die Natur nicht weiter durch Emissionen aus Verkehr und aktiver Nutzung (Musik, Lärm, Abfall) zu belasten. Bereits heute wird die Winikerstrasse durch Suchverkehr und Wendemanöver auf Privatgrund gestört, was sich verschlechtern würde und eine Gefahr für die anwohnenden Kinder darstellt. Uster bietet genügend aktiv genutzte Flächen, es braucht keine Erweiterung in ein neues Siedlungsgebiet. <i>094_L_02 und 095_L_03:</i> Das Gebiet / die Felder werden von Wildtieren, insbesondere von Rehen genutzt. Die verstärkte Freizeitnutzung schränkt den Lebensraum der Wildtiere zu sehr ein.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Der Koordinationsstand wird von Z auf V geändert.
Stellungnahme:	Durch die Anpassung des Koordinationsstands wird angezeigt, dass es sich um einen sehr frühen Planungsstand handelt, welcher weiterer Überprüfung und Abstimmung bedarf.

Einwendung Nr.: **076_L_02**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

078_L_02

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	18/L3.15
Antrag:	Erholung definieren mit "Zone der Ruhe und Entspannung, geniessen von Natur". Verzicht auf die Bezeichnung Allmend Verzicht auf MTB Trails
Begründung:	Der Weg entlang der Wiese ist ein beliebter Naherholungsraum für Fussgänger. Die Wiese wird von Greifvögeln, Rehen, Hermelin und Igel geschätzt. Es gibt bereits ausreichend Plätze für lebendige Events und Feste (Reithalle Areal, Zeughausareal, Püntwiese, Wiesen am See- letztere leider kaum mehr ruhig). 078_L_02: Die Wiese ist ein beliebter Naherholungsraum für Fussgänger. Sie wird von Greifvögeln, Rehen, Hermelin und Igel geschätzt. ??? mehr Argumente?
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Bezüglich Allmend L3.15: An der Bezeichnung aus dem STEK wird festgehalten. Im Rahmen der weiteren Planung (das Vorhaben erhält gemäss Einwendung 015_L_06 den Planungsstand «Vororientierung»), werden die Erholungsnutzungen konkretisiert. Bezüglich Mountainbike Trails: Die Inhalte werden angepasst, siehe Antrag 076_L_01.

Einwendung Nr.: **015_L_07**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

041_L_12; 058_L_12; 109_L_12; 110_L_12; 111_L_12; 181_L_12; 197_L_12; 198_L_12

Anzahl: 8

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	20/L3.33 (und weitere)
Antrag:	Es sei diese Festlegung zu streichen bzw. mit anderen zusammenzuführen.
Begründung:	Die Gebietsfestlegungen sind allgemein sehr detailliert und entsprechen de facto einer Nutzungsplanung. Diese sehr kleinteilige Gebietsabgrenzung ist für die Richtplanebene verwirrend. <i>Grauer Text nur in Einwendung Nr. 015_L_07</i>
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Der Perimeter der räumlichen Festlegung L3.33 wird überprüft. Die Benennung der Einträge L3.31 und L3.32 wird differenziert.
Stellungnahme:	Die Zusammenfassung der Einträge L3.31, L3.32 und L3.33 ist nicht möglich, da der kommunale Richtplan keine Anträge für Waldgebiete stellen kann. Zudem sind für die Ausscheidung von Freihalte- und Erholungszonen im Zonenplan Zweckbezeichnungen im (kommunalen) Richtplan notwendig (§ 39 und 61 PBG). Dafür müssen diese Flächen einzeln aufgeführt werden. Die Ausdehnung des Eintrags L3.33 ist nicht korrekt und wird an die wichtigen Freiräume gemäss Gestaltungsplan angepasst. Die Einträge L3.31 und L3.32 sind fälschlicherweise gleich benannt.

Einwendung Nr.: **015_L_08**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

041_L_13; 058_L_13; 109_L_13; 110_L_13; 111_L_13; 181_L_13; 197_L_13; 198_L_13

Anzahl: 8

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	20/L3.35, L3.36, L3.80, L3.81
Antrag:	Die Aussagen zu den Reservezonen sollen eine bauliche Entwicklung ausschliessen. <i>041_L_13; 058_L_13; 109_L_13; 110_L_13; 111_L_13; 181_L_13; 197_L_13; 198_L_13: Die Aussagen zur den Reservezonen sind so anzupassen, dass keine bauliche Entwicklung vorgesehen ist.</i>
Begründung:	Vgl. Anträge zur Streichung der Entwicklung zur Bauzone im Teil Siedlung.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Der Handlungsauftrag für das Erholungsgebiet L3.36 Wihalden wird folgendermassen angepasst: ~~Im Zuge der Aktivierung mit geeignetem Planungsverfahren zur Siedlungsentwicklung sinnvolle, gebietsübergreifend wirksame Freiräume schaffen~~ Freihaltegebiet Als Siedlungsfreiraum in Abstimmung auf das ISOS entwickeln.
Stellungnahme:	Im Teilrichtplan Landschaft werden keine Aussagen zur baulichen Entwicklung vorgenommen. Diese befinden sich im Teilrichtplan Siedlung, in welchem die Reservezonen definiert werden. Der Handlungsauftrag der genannten Richtplaneinträge ist so formuliert, dass in diesen Gebieten im Zuge der Aktivierung ein namhafter Freiraumanteil bestehen bleiben soll. Die Vorgaben für die Aktivierung von Reservezonen werden aufgrund diverser Rückmeldungen verschärft. Siehe hierzu die Anträge 021_S_09, 021_S_10 und 021_S_14 (Rückmeldungen zum Teilrichtplan Siedlung). Auf die Reserve Wihalden wird verzichtet. Siehe hierzu Antrag 021_S_07. Der Handlungsauftrag für den Erholungsraum Wihalden wird entsprechend angepasst.

Einwendung Nr.: **021_L_06**

Seite/Obj. Nr.	20/L3.35
Antrag:	Beibehaltung der Reservezone Fränkel.
Begründung:	Der Handlungsauftrag ist widersprüchlich! Die Schaffung von Freiräumen ist nicht mit der Siedlungsentwicklung vereinbar. Gemäss L1 Ziele sollen Die unterschiedlichen Landschaftsräume in ihrem Charakter gestärkt werden. Bis Anhin wurde das genannte Gebiet zur Landwirtschaft genutzt. Daher hat sich über die Jahre das Gebiet als landwirtschaftlicher Raum charakterisiert. Eine landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes soll für die Zukunft gewährleistet werden. Gemäss den Zielen der Gesamtstrategie L1 Absatz 9 leisten Freiräume neben ihrer Erholungsfunktion einen wesentlichen Beitrag für ein angenehmes Lokalklima und eine intakte Stadtnatur. Das relative grosse und zusammenhängende Gebiet Fränkel entspricht in seiner jetzigen Einteilung, als Reservezone, dem Ziele der Gesamtstrategie voll und ganz! Hinsichtlich Klima begünstigen unversiegelte Flächen wesentlich einen klimatischen Ausgleich (nächtliche Abkühlung)
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Gebiet Fränkel gehört nicht zu einem Landschaftsraum, wie sie im Kapitel L2 enthalten sind. Es handelt sich um ein im Siedlungsgebiet liegendes Gebiet in der Reservezone. Reservezonen umfassen Flächen, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen werden soll (§ 65 PBG). Der Handlungsauftrag von L3.35 ist so formuliert, dass in im Zuge einer Aktivierung ein namhafter Freiraumanteil bestehen bleiben soll. Die Vorgaben für die Aktivierung von Reservezonen werden aufgrund diverser Rückmeldungen generell verschärft. Siehe hierzu die Anträge 021_S_09, 021_S_10 und 021_S_14 (Rückmeldungen zum Teilrichtplan Siedlung).

Einwendung Nr.: **021_L_07**

Seite/Obj. Nr.	20/L3.36
Antrag:	Beibehaltung der Reservezone Wihalden.
Begründung:	Der Handlungsauftrag ist widersprüchlich! Die Schaffung von Freiräumen ist nicht mit der Siedlungsentwicklung vereinbar. Gemäss L1 Ziele sollen Die unterschiedlichen Landschaftsräume in ihrem Charakter gestärkt werden. Bis Anhin wurde das genannte Gebiet zur Landwirtschaft genutzt. Daher hat sich

	über die Jahre das Gebiet als landwirtschaftlicher Raum charakterisiert. Eine landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes soll für die Zukunft gewährleistet werden. Gemäss den Zielen der Gesamtstrategie L1 Absatz 9 leisten Freiräume neben ihrer Erholungsfunktion einen wesentlichen Beitrag für ein angenehmes Lokalklima und eine intakte Stadtnatur. Das relative grosse und zusammenhängende Gebiet Wihalden entspricht in seiner jetzigen Einteilung, als Reservezone, dem Ziele der Gesamtstrategie voll und ganz! Hinsichtlich Klima begünstigen unversiegelte Flächen wesentlich einen klimatischen Ausgleich (nächtliche Abkühlung)
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Reservezonen umfassen Flächen, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen werden soll (§ 65 PBG). Die Beibehaltung einer Reservezone widerspricht den Zielen des ISOS. Der Stadtrat hat aus diesem Grund und weil weitere gegenläufige Interessen und Herausforderungen bestehen, den Entschluss gefasst, auf die Reservezone Wihalden zu verzichten. Siehe hierzu Antrag 021_S_07 (Rückmeldungen zum Teilrichtplan Siedlung). Stattdessen wird das Gebiet komplett als Erholungsraum bezeichnet. Siehe hierzu Antrag 031_L_01. Das Gebiet Wihalden gehört nicht zu einem Landschaftsraum, wie sie im Kapitel L2 enthalten sind.

Einwendung Nr.: **031_L_01**

Seite/Obj. Nr.	20/L3.36
Antrag:	Keine Aktivierung zu Siedlungsgebiet, Freihalten als Erholungsgebiet, Aussichtschutz
Begründung:	Wertvoller Naherholungsraum, wichtiger Aussichtspunkt
Entscheid:	Berücksichtigt Der Perimeter des Erholungsgebiets L3.36 wird auf der Richtplankarte Teil Landschaft angepasst und auf die gesamte bisherige Reservezone ausgedehnt. Der Handlungsauftrag für das Erholungsgebiet L3.36 Wihalden wird wie folgt angepasst: ~~Im Zuge der Aktivierung mit geeignetem Planungsverfahren zur Siedlungsentwicklung sinnvolle, gebietsübergreifend wirksame Freiräume schaffen.~~ Freihaltegebiet

	Als Siedlungsfreiraum in Abstimmung auf das ISOS entwickeln.
Stellungnahme:	Der Stadtrat hat den Entschluss gefasst, auf die Reservezone Wihalden zu verzichten. Siehe hierzu Antrag 021_S_07 (Rückmeldungen zum Teilrichtplan Siedlung). Die Beibehaltung einer Reservezone würde den Zielen des ISOS widersprechen. Mit der Bezeichnung als Freihaltegebiet kann den Zielen des ISOS entsprochen werden und die Fläche als Siedlungsfreiraum gesichert werden.

Einwendung Nr.: **095_L_04**

Seite/Obj. Nr.	22/L3.51
Antrag:	Der Handlungsauftrag sei wie folgt zu ergänzen: erhalten, weiterentwickeln als Erholungsgebiet
Begründung:	Der Bereich um das Hafenbecken und die Schiffländte weist eine grosse Bedeutung als Erholungsgebiet für die Stadt Uster auf. Es ist deshalb zu klären, dass dieses Gebiet als Vorrang der Erholung zu dienen hat. Dazu gehört neben der Hafenanlage und einem Seerestaurant auch eine Spielplatz o. ää.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Durch den Eintrag im Kapitel L3 Erholung unter der Kategorie «Erholungsgebiet kommunal» ist die Definition als Erholungsgebiet bereits gegeben.

Einwendung Nr.: **039_oF_06**

Seite/Obj. Nr.	22/L3.52/L3.53
Antrag:	Auf die Festlegung eines «Erholungsgebietes» am Greifensee zwischen dem Seeweg und dem Aaspitz und auf den Eintrag eines Aussichtspunktes im Haufland ist zu verzichten.
Begründung:	Die Stadt Uster will am Greifensee zwischen der Schiffländte Niederuster und dem Aaspitz im sog. «Landschaftsraum» ein «Erholungsgebiet» schaffen. Diese beiden Zielsetzungen widersprechen sich. Das gesamte Areal wird heute landwirtschaftlich genutzt. Die Stadt definiert nicht näher, was sie mit einem «Erholungsraum» erreichen will. Soll das ein Tingeltangelpark à-la Rustpark oder dergleichen werden? Jedenfalls ist am Niederustermer Siedlungsrand im «Haufland» bereits ein

«Aussichtspunkt» eingetragen. Worin besteht hier eine Aussicht - auf Höhe Niveau Null? Oder ist das der erste Eingriff in den Landschaftsraum?



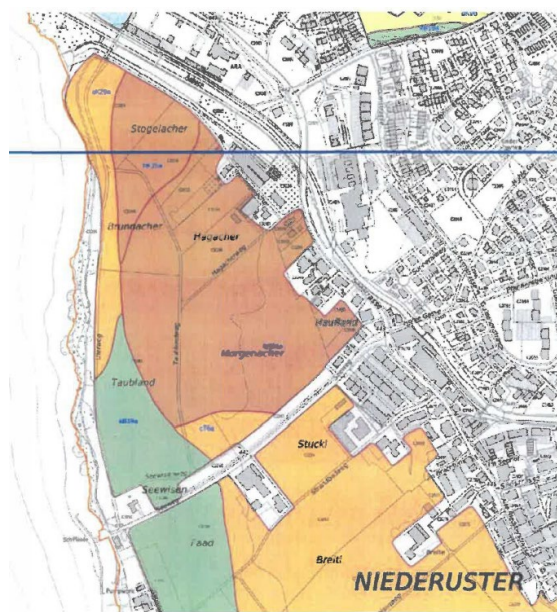
Legende:

Kommunale Festlegungen

bestehend	geplant	
		Aussichtspunkt
		Kulturobjekt
		Amphibienzugstelle
		Vernetzungskorridor
		Landschaftsraum
		Gewässerrevitalisierung
		Naturschutzgebiete
		Erholungsgebiet

In einem Gebiet, dass exklusiv als Fruchtfolgeflächen 1. Güte ausgeschieden ist, hat eine Bezeichnung «Erholungsgebiet» keinen Platz, insbesondere nicht, wenn nicht einmal bekannt ist, welche Folgen ein solcher Eintrag im kommunalen Richtplan für die Landwirtschaft und für die Grundeigentümer hat.

Die Bevölkerung kann die Fruchtfolgeflächen und damit die Landwirtschaftsflächen auch von aussen her geniessen. Vor allem auch ohne (eventueller) Erholungseinrichtungen.



Legende:

Fruchtfolgeflächen (FFF)

	FFF (Nutzungsseignungsklassen 1-5)
	Bedingt FFF (Nutzungsseignungsklasse 6)

Zum Thema Fruchtfolgeflächen FFF

Für das beste Landwirtschaftsland gelten in der Schweiz spezielle Schutzbestimmungen. Der Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) hat zum Ziel, mindestens 438 460 ha des besten Landwirtschaftslandes zu erhalten. Jeder

	Kanton hat ein Kontingent zu sichern, welches vom Bundesrat im Jahr 1992 festgelegt wurde. Die starke Ausdehnung des Siedlungsgebietes führt dazu, dass die Fruchtfolgeflächen FFF zunehmend unter Druck geraten. Der Kanton Zürich erfüllt die Bedingungen des Bundes hinsichtlich FFF nur knapp. Zudem: Im Jahre 1992 war die Bevölkerungszahl in der Schweiz noch erheblich kleiner als heute. Seither ist sie um das 1.5-fache angewachsen; also müsste die FFF im gleichen Mass erhöht werden. Geschehen ist aber gar nichts. Weil der Bund (und auch der Kanton Zürich) diese Anpassung sträflich vernachlässigen, müssen wir - die Bürger - für die Einhaltung der Gesetze sorgen. Zurück zum Greifensee. Die [REDACTED] strebt eine Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen an, denn die schweizerische Landwirtschaft ist auf die wenigen noch existierenden Flächen angewiesen.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Der Aussichtspunkt L6.22 wird gestrichen. Die Einträge L3.51-53 werden auf das Erholungsgebiet des kantonalen Richtplans angepasst und inhaltlich überprüft. Der Handlungsauftrag von L3.52 wird wie folgt angepasst: ~~Erhalten, weiterentwickeln.~~ Temporäre Aufenthaltsbereiche mit den notwendigen Entsorgungsinfrastrukturen schaffen. Landschaftliche Aufwertungen Der Koordinationsstand von L3.52 wird von F auf Z geändert. In der Karte wird die Fläche durch einen Ersatzpunkt dargestellt (analog L3.80).
Stellungnahme:	An den Zukunftsvorstellungen im Seefeld wird grundsätzlich festgehalten. Die Einträge werden jedoch überprüft und teilweise angepasst, wodurch die eingezeichneten Gebiete in der Themenkarte Erholung reduziert werden. Durch die Anpassung der allgemeinen Festlegung L3.c) werden die angrenzenden Siedlungsgebiete berücksichtigt. Durch die Schaffung temporärer Erholungsmöglichkeiten werden die Ziele des Sachplans Fruchtfolgeflächen nicht eingeschränkt. Zum Aussichtspunkt Morgenacher: Siehe Antrag 022_L_23.

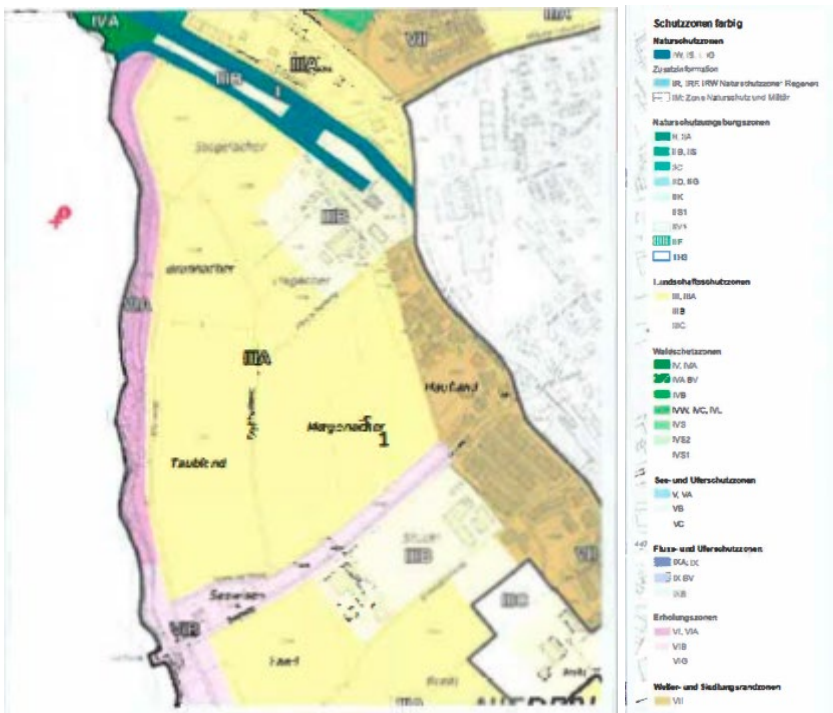
Einwendung Nr.: **022_L_18**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

023_L_18; 024_L_18; 025_L_18; 028_L_18; 029_L_18; 030_L_18; 034_L_18; 035_L_18;
 036_L_18; 044_L_18; 086_L_18; 090_L_06; 100_L_18; 101_L_18; 102_L_18; 103_L_18;
 106_L_18; 107_L_18; 108_L_18; 183_L_18

Anzahl: 20

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	22/L3.52
Antrag:	Der Landschaftspark Morgenacher ist aus dem kommunalen Richtplan der Stadt Uster zu streichen. Die heutigen Schutzzonen für Natur, Wasser, Wald, Landschaft etc sowie die heutigen Erholungs- und Siedlungszonen gemäss SVO Greifensee und kantonalem Richtplan sind beizubehalten:  <i>Planausschnitt bei Einwendung Nr. 090_L_06 nicht vorhanden</i>
Begründung:	Die Gründe für diesen Antrag wurden schon mehrfach in vorhergehenden Anträgen aufgeführt: => Einhaltung von übergeordneten Gesetzen und Verordnungen, u.a. – SVO Greifensee, eidgenössische landwirtschaftlich Verordnungen betreffend Zerstückelung und Zweckentfremdung Mit einem Landschaftspark Morgenacher würden die genannten Verordnungen bzw. die Ziele dieser Verordnungen missachtet und Zielsetzungen des vorliegenden Richtplans entgegengewirkt. Statt Entflechtung würde durch die

Überlagerung von verschiedenen Zonenarten eine Verflechtung von unterschiedlichen Nutz- und Schutzbedürfnissen geschaffen: Die geplante neue Erholungszone Morgenacher würde direkt an Naturschutzgebiete angrenzen (Aabach), würde Kulturland umnutzen oder den Weg für das künftige Errichten von Anlagen, Bauten, Infrastrukturen und Wegen in der Landschaftsschutzzone III und im Landwirtschaftsland vorbereiten. Es besteht im Bereich des Sees bereits eine Erholungszone. Diese deckt die Bedürfnisse der meisten Erholungssuchenden, die nach Niederuster kommen ab, nämlich die Nähe zum Wasser und Aktivitäten direkt am Ufer oder im Wasser. Es gibt keinen Grund im selben Bereich eine neue, vom See entfernte oder erweiterte Erholungszone einzurichten, welche keinen Zugang zum Wasser hat und andere Nutzungsbedürfnisse massiv beeinträchtigt. Zudem sind die Karten des vorliegenden Richtplans nicht kongruent mit den Karten im SVO Greifensee (GIS Browser): Die bestehende Erholungszone erstreckt sich nur bis zum Uferweg und nicht wie im vorliegenden Richtplan eingezeichnet über den Uferweg hinaus ins Taubland, in den Brunnacher und Stogelacher hinein. Der Uferweg ist auch eine sinnvolle Grenze zwischen Erholungszone und Landwirtschaftszone.

= > Die Interessen von Wohnsiedlungen sind dem Naturschutz, dem Erholungsbedürfnissen und der Landwirtschaft gleichzusetzen:

Die Belastungen und Beeinträchtigungen der Wohnsiedlungen direkt angrenzend an den Morgenacher dürfen nicht weiter ansteigen. Im Gegenteil es sind Massnahmen zu ergreifen und umzusetzen, welche eine Zunahme verhindern oder die Wohnsiedlungen sogar von Beeinträchtigungen entlastet. Eine solche Massnahme ist die Beibehaltung des Morgenachers und der angrenzenden "Acher" als rein landwirtschaftlich genutztes Landfläche sowie es in der Landschaftsschutzzone III vorgesehen ist. Die Siedlungs- und Bau-Parzellen angrenzend an den Morgenacher sind mit Dienstbarkeiten belegt, welche den Vorgaben und Zielsetzungen der Landschaftsschutzzone IIIa entsprechen: tolerieren von landwirtschaftlichen Emissionen, Einschränkungen/ Vorgaben für die Nutzung oder das Errichten von Anlagen/ Infrastrukturen sowie Bepflanzung in den Gärten/ Grundstücken. Dies bedingt im Gegenzug, dass das direkt angrenzende Land / entsprechend dieser der Servituten genutzt wird, nämlich landwirtschaftlich: Es sind daher auch keine Anlagen wie Wege, welche nicht für die Landwirtschaft benötigt werden zu erstellen. Diese wurden ja mit der Melioration erstellt und gemäss Unterhaltsgenossenschaft werde in diesem Bereich keine Anpassungen des Wegnetztes benötigt. Auch Aussichtspunkte oder temporäre "Erholungs"infrastrukturen sind nicht zugelassen.

Wie bereits oben und mehrfach aufgeführt sind die Wohnsiedlung entlang des Morgenachers und der Seestrasse heute bereits übermässig durch Erholungssuchende, durch Freizeitaktivitäten und durch die Mobilität (MIV, ÖV, Fahrrad und Fussweg) betroffen. Dies wird auch ohne Ausweitung des Erholungsgebietes bis und mit Morgenacher weiter stark zunehmen: durch das Bevölkerungswachstum, durch die Zunahme der Mobilität, durch die Aufwertung der bereits bestehenden Erholungsgebiete am See. Zudem wird der neue Radweg und Fussweg an der Seestrasse sowie die Umsetzung des Aabachkonzeptes (Erholungszone Aabach; Masterplan Aabach) mit einem neuen durchgehenden Aabach-Fuss- und -Veloweg sowie Aufenthaltszonen am Aabach diese Wohnsiedlungen erheblich und merklich tangieren und die Wohnqualität stark beeinträchtigen.

	Nachfolgend wird aufgezeigt wie diese Wohnsiedlungen bereits heute aus allen Himmelsrichtungen übermässig durch die Mobilität, Erholungsnutzung und Freizeitaktivitäten beeinträchtigt werden, und dies über längere Perioden (Frühjahr bis Herbst) fast 24h am Tag: Im Nord-Osten: Die Seestrasse ist im Abschnitt der "Morgenacher"-Siedlungen eine Hauptverkehrsachse für MIV und wichtige ÖV-Route mit einer Haltestelle bei der Seestrasse 161 und bei der Schliffi. Im selben Abschnitt (Seestrasse 159 bis 165) besteht ein öffentlicher Parkplatz für MIV mit den entsprechenden Emissionen. Künftig wird die Seestrasse im Bereich dieser Siedlungen zu einer "nationalen" Velohauptverkehrsroute ausgebaut. Neu ist auch ein zusätzliches zweites Trottoir bis zum Seeweg geplant. Ebenfalls soll der Aabach als strategisches Vorhaben aufgewertet werden mit Aabachweg für Fuss- und Veloverkehr. Siehe L3.78 Freiraumachse Aabach (Seite 25). Im Nord-Westen bzw. Westen: Besteht bereits ein Fussweg (Hagacherweg), der heute schon intensiv von Erholungsuchenden und Freizeitaktivisten als Fuss- und Veloweg als Zugang zu den Erholungs- und Freizeiträumen am See oder durch Sportler und Hundehalter genutzt wird. Es gibt eine Gewerbezone mit entsprechenden Emissionen. Die bestehenden Schrebergärten im Hagacher verursachen ebenfalls bereits jetzt schon Lärm- und Geruchsemissionen (Gartengeräte, Festivitäten, Rauch beim Verbrennen von Gartenabfällen). Im Westen bzw. Süd-Westen: besteht der Taublandweg mit derselben Nutzung wie der Hagacherweg, die nationale Veloroute (Uferweg) und der Strandweg. Es gibt Grillplätze und Freizeitwiesen, Badestrände etc., die weiter ausgebaut werden sollen mit entsprechenden Lärm-, Rauch- und anderen Emissionen. Im Süd-Westen bis Südosten: Der Seeweg ist die Hauptzubringer-Verbindung zu den Erholungs- und Freizeiträumen im Seefeld und am See und dies für alle Mobilitätsbedürfnisse (MIV, ÖV, Velo, Fussgänger). Es existiert ein grosser Parkplatz mit zeitweise erheblichen Emissionen. Das bestehende und neue Restaurant sowie die bestehende Besenbeiz sind ebenfalls in Sicht- und Lärmreichweite der Wohnsiedlungen. Aus diesem Grunde ist eine Entlastung bzw. eine Beschränkung der Belastung für diese Siedlungen zwischen Seestrasse, Seeweg, Hagacherweg und Morgenacher zwingend notwendig. Eine einfache Massnahme, welche die Zielsetzungen des STEK und des kommunalen Richtplans nicht verunmöglicht sondern die Zielsetzungen der SVO Greifensee und der Landwirtschaftsverordnungen, sowie die Bedürfnisse von Wohnquartieren unterstützt, ist den Morgenacher und die angrenzende "Acher" aus der Erholungszone rauszunehmen resp. den Landschaftspark Morgenacher aus dem Richtplan zu streichen sowie keine neuen Fusswegverbindungen zwischen Strandbadweg und der alten Riedikerstrasse zu schaffen. Zusätzlich sprechen auch finanzielle Überlegungen gegen einen Landschaftspark Morgenacher: Finanzierung für das Errichten und den Unterhalt der Anlagen, Infrastrukturen und Wege, für Landenteignungen, Entschädigungen für Wertminderungen etc. welche mit keinem vorhandenen Bedürfnis und ersichtlichen Nutzen begründet werden kann. <i>Grauer Text: 103_L_18. Einwendung Nr. 090_L_06 hat weitgehend die gleichen Argumente, siehe für den Wortlaut Einwendung Nr. 090_L_07</i>
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt

	Die SVO Greifensee wird als übergeordnete Festlegung in den betroffenen Richtplankarten dargestellt.
Stellungnahme:	An den Zukunftsvorstellungen im Seefeld wird grundsätzlich festgehalten. Dabei sind die Vorgaben aus der SVO einzuhalten. Um dies zu verdeutlichen, wird die SVO in den übergeordneten Festlegungen dargestellt. Die Einträge im besagten Gebiet werden überprüft und teilweise angepasst. Siehe Antrag 039_oF_06.

Einwendung Nr.: **080_L_09**

Seite/Obj. Nr.	22/L3.52
Antrag:	Mit Wohnhäusern überbaute Gebiete gehören nicht in Erholungszone.
Begründung:	<i>Keine Begründung</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Wegen der fehlenden Begründung ist der Antrag nicht nachvollziehbar. Richtplaneinträge im Teilrichtplan Landschaft beschränken sich auf Flächen in der Landwirtschaftszone. Insbesondere im Bereich Seefeld gibt es Parzellen mit Wohnhäusern, deren Fläche teils in der Bauzone, teil in der Landwirtschaftszone liegen. Aussagen zum Siedlungsgebiet finden sich im Teilrichtplan Siedlung. Im vorliegenden Gebiet gilt es zudem, die überkommunal festgelegte SVO einzuhalten. Diese folgt bei ihrer Zonierung dem gleichen Grundsatz, wodurch Parzellen teils in der Landschaftsschutzzone, teils im Siedlungsgebiet liegen (Kategorie Weiler- und Siedlungsrandzonen).

Einwendung Nr.: **080_L_10**

Seite/Obj. Nr.	22/- (L3.52)
Antrag:	Keine temporäre Aufenthaltsräume und Entsorgungsinfrastruktur.
Begründung:	<i>Keine Begründung</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Wegen der fehlenden Begründung ist der Antrag nicht nachvollziehbar. An den Zukunftsvorstellungen im Seefeld wird grundsätzlich festgehalten. Die Einträge im besagten Gebiet werden überprüft und teilweise angepasst. Siehe Antrag 039_oF_06.

Einwendung Nr.: **084_L_01**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

090_L_08

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	22/L3.52
Antrag:	Gebiet Morgacher bis Stogelacher ist ersatzlos aus der Erholungszone zu streichen. <i>090_L_08. Der Landschaftspark Morgenacher (Nr. 52) ist als Erholungszone zu streichen.</i>
Begründung:	Das Gebiet Morgacher bis Stogelacher (Seeweg, Seestrasse bis Radweg) wird bis heute landwirtschaftlich genutzt. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter dieser Parzellen beabsichtigen auch nichts anderes als Landwirtschaft zu betreiben und so soll es auch bleiben. Dieses Gebiet besteht aus besten Ackerböden (siehe GIS Fruchtfolgeflächen). Die Bewirtschafter tragen heute schon viele Lasten in diesem Gebiet und es soll nicht noch mehr werden (Littering, Vandalismus, Sportveranstaltungen etc.). Schon heute hat es Leute die während der Vegetation quer durch Wiesen und Felder spazieren, bei einer Schaffung einer Erholungszone würde dieser Druck nur noch zunehmen. Für die Erholungssuchenden steht öffentlicher Grund und Boden am See zur Verfügung und das soll mit den vielen Flurwegen reichen und nicht noch auf private Flächen verlagert werden. Auf diesen Flächen können hochwertige regional produzierte Lebensmittel entstehen und darum ist diese Erholungszone zu Streichen. <i>Einwendung Nr. 090_L_08 hat weitgehend die gleichen Argumente, unter Einwendung Nr. 090_L_07 sind sie komplett aufgeführt</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	An den Zukunftsvorstellungen im Seefeld wird grundsätzlich festgehalten. Die Einträge im besagten Gebiet werden überprüft und teilweise angepasst. Siehe Antrag 039_oF_06.

Einwendung Nr.: **090_L_07**

Seite/Obj. Nr.	22/L3.52
Antrag:	Die Interessen von Wohnsiedlungen und deren Anwohner sind dem Naturschutz, dem Erholungsbedürfnissen und der Landwirtschaft gleichzusetzen.
Begründung:	=> Einhaltung von übergeordneten Gesetzen und Verordnungen, u.a. - SVO Greifensee, eidgenössische landwirtschaftlich Verordnungen betreffend Zerstückelung und Zweckentfremdung. Ein solcher Landschaftspark würde die bestehenden Verordnungen missachten bzw. verletzen. Erholungszonen dürfen nicht direkt an Naturschutzgebiete angrenzen, da die verfolgten Ziele der beiden Zonen diametral auseinander gehen und haben unterschiedliche Nutz- und Schutzbedürfnisse. Erholungssuchende suchen die Nähe zum Ufer oder zum Wasser. Es gibt keinen Grund, eine erweiterte, vom See entfernte Erholungszone einzurichten. Auf das Einrichten von Erholungszonen nahe der Wohnquartiere ist aus folgenden Gründen zu verzichten: Die Anwohner von Niederuster sind bereits einem hohen Druck durch Erholungssuchende, Freizeitaktivitäten sowie Veranstaltungen (Greifenseelauf, Triathlon und sonstige Veranstaltungen) ausgesetzt. Privatsphäre der Anwohnenden ist zu schützen. Beeinträchtigungen durch Lärm, Littering, Missachtung von Ruhezeiten, Missachtung von Privatgrund wird durch zusätzliche Fusswege gefördert und beeinträchtigt die Privatsphäre der Anwohner. Das Errichten des neuen Restaurants am See wird die Belastung zusätzlich erhöhen. Der Druck auf die Wohnsiedlungen durch den geplanten Radweg und Fussweg an der Seestrasse sowie die Umsetzung des Aabachkonzeptes (Erholungszone Aabach; Masterplan Aabach) mit einem neuen durchgehenden Aabach-Fuss- und -Veloweg wird bereits von der Strassenseite östlich massiv erhöht. Das Einrichten einer Erholungszone im Westen wird sich übermässig negativ auf die Wohnqualität auswirken. Ein Landschaftspark Morgenacher widerspricht der SVO Greifensee sowie landwirtschaftlichen eidgenössischen Verordnung.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Einbezug des angrenzenden Siedlungsgebiets ist durch die Anpassung des allgemeinen Handlungsauftrags L3.c) bereits berücksichtigt. Siehe Antrag 022_L_16.

Einwendung Nr.: **105_L_02**

Seite/Obj. Nr.	22/L3.52
Antrag:	Das geplante Erholungsgebiet Morgenacher soll aus den gültigen Zonenplan wie folgt angepasst werden: Die Parzellen Nr. 0361, C3362, C3234 und C3236 sollen aus dem Perimeter des Erholungsgebietes gestrichen werden. Das Erholungsgebiet soll sich nur über den Bereich der Greifenseeschutzzone III A erstrecken, nicht jedoch über die Zone III B. Der ganze Bereich "Im Stogelacher", der im derzeit gültigen Zonenplan mit "Bauen mit Gestaltungsplanpflicht" liegt, soll vollständig aus dem Erholungsgebiet gestrichen werden.
Begründung:	In diesem Gebiet "Im Stogelacher" liegt neben der Gärtnerei Kupschina seit über 55 Jahren unsere dort bestehende Getränkehandlung. Gemäss Regierungsratsentscheid haben diese Betriebe Besitzstandgarantie. Ebenso hat der Baudirektor in einem Entscheid von 2012 festgelegt, dass diese Zone "Bauen mit Gestaltungsplanpflicht" ausschliesslich zum Erhalt und der Weiterentwicklung der beiden Betriebe auszulegen ist. Dies darf nicht durch die neue Zone Erholungsgebiet beeinträchtigt werden; weder im Betrieb noch in der Weiterentwicklung der Gewerbebetriebe. Mit dem vorliegenden Richtplan soll auch die Chance genutzt werden, die Familienunternehmen zu sichern und die Planungssicherheit für eine angepasste Weiterentwicklung zu ebnen. Es darf nicht sein, dass eine einzige Parzelle mit vier verschiedenen Zonen überlagert wird! Beilagen: Kopie Planausschnitt "überkommunale Natur- und Landschaftsschutzverordnung" Kopie Zonenplan

Einwendung Nr.: **084_L_02**

Seite/Obj. Nr.	22/L3.53
Antrag:	Parzelle C3229 ist aus der Erholungszone zu Streichen
Begründung:	Aus demselben Grund wie schon oben erwähnt möchte ich als Grundeigentümer dass diese Parzelle nicht in der Erholungszone ist.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	An den Zukunftsvorstellungen im Seefeld wird grundsätzlich festgehalten. Die Einträge im besagten Gebiet werden überprüft und teilweise angepasst. Siehe Antrag 039_oF_06.

Einwendung Nr.: **045_L_01**

Seite/Obj. Nr.	23/L3.58
Antrag:	Der Eintrag des Waldgebiets Rüti als Erholungsraum ist zu streichen.
Begründung:	Dieses Waldgebiet wird stark frequentiert und engmaschig durchwegt. Der Schutz der Vegetation und Tiere sollte Vorrang haben und nicht die Erholung des Menschen in Form weiterer Infrastruktur. In der Einleitung auf S. 6 des RiPla Landschaft ist genau davon die Rede: Das steigende Bevölkerungswachstum setzt der Biodiversität zu.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Es handelt sich um Handlungsaufträge für die Stadt, welche bei der Revision des Waldentwicklungsplans einzubringen sind. Wie erwähnt kommt der Wald im Gebiet Rüti bereits jetzt unter Druck durch Erholungssuchende. Der nicht bezeichnete Teil des Waldes soll explizit für die Natur erhalten bleiben, die Erholungssuchenden sollen im bezeichneten Teil entsprechend gelenkt werden können. Die bestehenden Richtplaneinträge wurden gemeinsam mit dem Kanton erarbeitet und sind genehmigungsfähig.

Einwendung Nr.: **015_L_09**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

041_L_14; 058_L_14; 109_L_14; 110_L_14; 111_L_14; 181_L_14; 197_L_14; 198_L_14

Anzahl: 8

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	24/L3.64, L3.65, L3.67, L3.68, L3.69
Antrag:	Diese Gebiete sind aus der Aufzählung der kommunalen Erholungsgebiete zu streichen. <i>Grauer Text nur in Einwendung Nr. 015_L_09</i>
Begründung:	<i>Nr. 015_L_09:</i> Dass z.B. der Stadthausplatz als Erholungsgebiet festgelegt werden soll, ist in dieser Körnigkeit nicht stufengerecht für den Richtplan. Da wird sogar noch detaillierter als in der Nutzungsplanung die vorgesehene Nutzung festgelegt. Das sind alles Aussenräume und nicht Erholungsgebiete. <i>Übrige:</i> Das sind alles Aussenräume innerhalb der Siedlung. Diese sollen in einer Nutzungsplanung beschrieben werden, nicht im Richtplan.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	In wenigen Fällen wird durch Einträge auf Privatgrund im Zentrumsgebiet ein öffentliches Interesse an Freiräumen bekundet. Für die Ausscheidung von Freihalte- und Erholungszonen im Zonenplan sind Zweckbezeichnungen im (kommunalen) Richtplan notwendig (§ 39 und 61 PBG).

Einwendung Nr.: **015_L_10**

Seite/Obj. Nr.	25/L3.71
Antrag:	Es sei die Nutzung der Allmend Heusser-Staub zu überprüfen.
Begründung:	Die angestrebte Konzentration der Fussballplätze im Buchholz bedingt dort eine Neueinzonung. Gleichzeitig soll das Heusser-Staub-Areal als Allmend und Parkfläche genutzt werden. Es ist zweifelhaft, ob der Verlust von Landwirtschaftsflächen im Buchholz zugunsten von Allmendflächen auf der Heusser-Staub-Wiese wirklich gerechtfertigt ist.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Der Stadtrat verfolgt seit längerem die Konzentration der Sportanlagen – Ausnahme bilden die Bäder und Schulsportanlagen – im Buchholz: Mit Stadtratsbeschluss Nr. 462 vom 1. Dezember 2009 hat der Stadtrat entschieden, den Fussballbetrieb langfristig auf der Sportanlage Buchholz zu konzentrieren. Mit dem Entscheid des Stadt- und Gemeinderates im November 2013 zum Bau eines temporären Garderobengebäudes auf der Sportanlage Heusser-Staub wurde der Entscheid zur Konzentration des Fussballbetriebes auf der Sportanlage Buchholz bestätigt. Am 14. April 2018 nahm der Stadtrat Kenntnis von der Kostenschätzung der Machbarkeitsstudie zur «Gesamtplanung Sportanlage Buchholz». Am stadträtlichen Entscheid wird festgehalten.

Einwendung Nr.: **094_L_03**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_L_05

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	25/L3.71
Antrag:	Es sei auf die Nutzung als Allmend zu verzichten und die Fläche weiterhin als Sportplatz / Fussballplatz zu nutzen.
Begründung:	Die Heusser-Staub-Wiese soll als Fussballplatz erhalten bleiben, damit auch für die Kinder die Vision einer 15-Minuten Stadt erreicht werden kann. Die Sportanlage Buchholz ist zu sehr am Rand von Uster und deshalb für viele Kinder, trotz der neuen Buserschliessung nicht selbstständig erreichbar. Die angestrebte Konzentration der Fussballplätze im Buchholz bedingt dort zudem eine Einzonung von wertvollem Kulturland.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 015_L_10.

Einwendung Nr.: **098_L_01** und **098_L_02**

Seite/Obj. Nr.	16/Themenkarte L3 Erholung <i>bzw.</i> 25/L3.78
Antrag:	Im Bereich der Zentralstrasse 14, 16, 20, 24, 26a ist auf die Erholung zu verzichten. <i>Bzw.</i> Auf die Erstellung vom durchgängigen Fuss- und Veloweg ist im Bereich der Zentralstrasse 14.16.20.24.26a zu verzichten. <i>Zwei Anträge zum gleichen Objekt vom gleichen Antragsteller</i>
Begründung:	Das Gebiet rund um die bestehende Aabach-Brücke an der Zentralstrasse ist ein ausgesprochen historisches Kleinod im städtischen Raum. Der Aabach ist klar gefasst und der enge Korridor wird abwechslungsweise von Gebäuden und Kleingärten gesäumt, wozu u.a. auch die noch vorhandenen Kleinbauernhäusern und Bauernhäuser gehören. Der Blick der Passantinnen kann von der bestehenden Aabach-Brücke aus entlang des Baches bis zur ehemaligen Gerberei frei schweifen (Abbildung 24, ISOS-Ortsbild Uster). Trotz räumlicher Enge, welches die Qualität dieses Raumes ausmacht, ist der Aabach in diesem Abschnitt bereits heute klar erlebbar. Mit einer Geschwindigkeitsreduktion des motorisierten Individualverkehrs und mit einer entsprechenden Lärmreduktion entlang der Zentralstrasse könnte diese Aussicht auch genossen werden. Damit die räumlichen kleinteiligen Qualitäten und die charakteristische Raumwirkung des klar gefassten Aabaches im Zentrum erhalten bleibt, ist auf eine durchgängige Wegführung entlang des Aabaches im besagten Bereich zu verzichten. Auch werden Grundstücke tangiert, dessen Gebäude und Aussenbereiche unter Schutz stehen bzw. inventarisiert sind, obwohl die Richtplanung den Auftrag hat, die schutzwürdigen Landschaften sowie andere Objekte des Natur- und Heimatschutzes vor Zerstörung oder Beeinträchtigung zu bewahren (§18 Abs.2 lit. 1 PBG). Wichtigkeit des Aabach-Korridors in seiner heutigen Ausgestaltung: Ab dem 7. Jahrhundert liessen sich die Alemannen in der Region nieder. Die Siedlung Ustra Villa wurde im Jahr 775 anlässlich einer Schenkung an das Kloster St. Gallen erstmals urkundlich erwähnt. Der Ortsname weist auf die Lage am Gewässer hin, leitet ihn die Etymologie doch von der althochdeutschen Bezeichnung ustar-aha ab, sinngemäss: der gefrässige Bach. Um der grossen Zerstörungskraft des gefrässigen Baches entgegen zu wirken, wurde der Aabach kanalisiert. Die Kanalisierung des Aabachs ist Zeugen der Industrialisierung, die im 19. Jahrhundert mit dem Boom der Textilindustrie begann und europaweite Ausstrahlung erlangte. Der Aabach verhalf Uster zu industriellem Aufschwung und beeinflusste die Entwicklung wesentlich. Bis heute ist er ein prägendes Landschaftselement, das in enger Wechselwirkung mit dem umliegenden Siedlungsgebiet steht. Mit dem Masterplan Aabach (2005) wurden das grosse Potenzial des Aabachs für die Stadtentwicklung anerkannt und Entwicklungsgrundsätze für die städtebauliche Entwicklung entlang des Bachs formuliert. Von grosser Bedeutung ist dabei v.a. der Planungsschwerpunkt der letzten Jahrzehnte mit dem Gebiet der

	Industrieachse entlang des Aabaches, welches teilweise noch durch die charakteristische Verflechtung von Gewerbe- und Fabrikbauten mit ihren Folgeeinrichtungen wie Stauanlagen, Weiher sowie ehern. Arbeiter- und Fabrikantenwohnhäuser geprägt ist. Es gibt Entwicklungsgebiete wie z.B. die Gebietsentwicklung «Park am Aabach», bei welcher sich im Rahmen des Planungsprozesses ein neuer Aabachweg realisieren lässt. Es gibt jedoch auch Gebiete entlang des Aabaches, wie z.B. im Bereich der Zentralstrasse 14-24 in welchen aufgrund von übergeordneten Schutzinteressen eine Transformation der städtebaulichen Setzung und der Änderungen der Freiräume und -korridore nicht erwünscht ist. Einerseits befindet sich der Raum im Bundesinventar der schutzwürdigen Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) in einem Gebiet mit Erhaltungsziel B, wobei das Erhalten der Struktur gilt. Dabei ist die Anordnung und die Gestalt der Bauten und Freiräume zu bewahren und die für die Struktur wesentlichen Elemente und Merkmale sind integral zu erhalten. Der Bereich rund um die Brücke wird im ISOS im Gebiet 3 (Ortserweiterung im Anschlussbereich des Kerns) genauer beschrieben, wobei es mit einer sehr hohen Bedeutung und räumlichen Qualität bewertet wurde. Ortsbilder verkörpern nicht nur Geschichte, sondern sie bilden auch den heutigen Lebensraum. Sie verorten die Menschen und schaffen Heimat. Zu einem Ortsbild gehören neben den Bauten auch Strassen, Plätze, Gärten, Pärke und Kulturland. Ob ein Ortsbild schützenswert ist, wird bestimmt durch die Qualität dieser Elemente, aber auch durch ihre Beziehung zueinander. Die Pflege und die sorgfältige Weiterentwicklung unserer Ortsbilder tragen zur Qualität unserer gebauten Umwelt und zu unserem Wohlbefinden bei. Das Gewässer gehört zu den direkten Bundesaufgaben, weswegen das ISOS unmittelbar anzuwenden ist, wobei das zu einem verstärkten Schutz im Rahmen der in allen Planungsverfahren üblichen Interessenabwägung führt, wenn gleich oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen, was mit dem ISOS der Fall ist. Im überkommunalen Ortsbildschutzinventar des Kantons Zürich steht vermerkt, dass die Zielsetzung die Erhaltung und sinngemässe Weiterführung der charakteristischen Bebauungsstruktur mit den ortstypisch ausgeprägten Umgebungsbereichen und Freiräumen ist. Ein weiterer Weg, der sich quasi als Schneise durch den schutzwürdigen Raum graben würde, wäre widersprüchlich. Die räumlichen Qualitäten sind dank der spannungsvollen Abfolge von unterschiedlichen räumlichen Qualitäten, der vielfältigen Blickbeziehungen und dem Spiel zwischen Weit und Eng entlang des Aabachs sehr hoch. Auch hat der schmale Aabach-Korridor eine wichtige Funktion als Vernetzung und Rückzugsfunktion für die Flora und Fauna. Auch im städtischen Raum. Nicht jeder "Freiraum" eignet sich automatisch als öffentlicher Erholungsraum, da es noch andere öffentliche Interessen wie z.B. dem Natur- und Heimatschutz gibt. <i>Grauer Text nur in Einwendung Nr. 098_L_01</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Stärkung der Aabach-Achse für den Langsamverkehr und die Naherholung entsprechen den STEK-Zielen und den Vorsätzen von Uster steigt um!. Der

	Teilrichtplan Landschaft macht keine Aussagen zur genauen Wegführung bzw. der konkreten Lage der punktuellen Wasserzugänge. Die Interessen des Natur- und Heimatschutzes gilt es bei deren Planung zu berücksichtigen. Entsprechende Anträge zur Wegführung finden sich im Teilrichtplan Mobilität, z.B. 098_M_01.

Einwendung Nr.: **021_L_08**

Seite/Obj. Nr.	26/L3.80
Antrag:	Beibehaltung der Reservezone
Begründung:	Einbindung des Gebiets "Eschenbuel" als "kommunaler Landschaftsraum" gemäss obenstehenden Antrag. Gemäss L1 Ziele sollen Die unterschiedlichen Landschaftsräume in ihrem Charakter gestärkt werden. Bis Anhin wurde das genannte Gebiet zur Landwirtschaft genutzt. Daher hat sich über die Jahre das Gebiet als landwirtschaftlicher Raum charakterisiert. Anpassung als Siedlungsrand beantragt, um für künftige Generationen besser auf die unklare Gestaltung der Verkehrsachse Uster Nänikon auf der Zürichstrasse eingehen zu können.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Gebiet Eschenbüel gehört nicht zu einem Landschaftsraum, wie sie im Kapitel L2 enthalten sind. Es handelt sich um ein im Siedlungsgebiet liegendes Gebiet in der Reservezone. Die Vorgaben für die Aktivierung von Reservezonen werden aufgrund diverser Rückmeldungen generell verschärft. Siehe hierzu die Anträge 021_S_09, 021_S_10 und 021_S_14 (Rückmeldungen zum Teilrichtplan Siedlung). Das Eschenbüel wird als langfristige Reserve bezeichnet. Siehe hierzu Antrag 021_S_07 (Rückmeldung zum Teilrichtplan Siedlung).

Einwendung Nr.: **021_L_09**

Seite/Obj. Nr.	26/L3.80
Antrag:	Einbindung des Gebiets «Eschenbuel» als «kommunaler Landschaftsraum»
Begründung:	Gemäss. L1-Ziele sollen die unterschiedlichen Landschaftsräume in ihrem Charakter gestärkt werden. Bis Anhin wurde das genannte Gebiet zur Landwirtschaft genutzt. Daher hat sich über die Jahre das Gebiet als landwirtschaftlicher Raum charakterisiert. Eine Anpassung als Siedlungsrand sowie die geplante Gewässerrevitalisierung gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung bieten hinsichtlich Klima und Biodiversität Chancen, um das Gebiet für Fauna und Flora attraktiv zu halten. Dies entspricht dem Ziel L2 Landschaft: "Die landschaftliche Vielfalt um Uster zu erhalten und zu schützen"
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 021_L_04.

Einwendung Nr.: **045_L_03**

Seite/Obj. Nr.	26/L3.81
Antrag:	Der Eintrag als Erholungsraum ist zu streichen und das Eschenbüel, insbesondere im Gebiet des Werriker-Bachs, dem Landschaftsraum Tämberg-Höchi zuzuteilen. <i>Dieser Antrag wurde auch zur räumlichen Festlegung L2.2 verfasst und ist dort mit demselben Wortlaut nochmals aufgeführt.</i>
Begründung:	Der Grünraum zwischen den Waldrändern Jungholz und Rüti wird begrenzt durch die Wannenstrasse, den Rietwisliweg und verläuft weiter entlang des Werrikerbachs bis hin zum Glatenried auf der anderen Seite der Zürichstrasse. Diesem Raum ist Sorge zu Tragen und er ist als Ganzes zu denken: Während die Fläche unterhalb des Aussichtspunkts Neubühl und ein Teil des städtischen Grundstücks Rüti (C32006) der Freihaltezone zugewiesen ist, befindet sich die Landschaftskammer dazwischen sowie auch das Eschenbüel-Gebiet seit 1998 in der Reservezone. In Bezug auf das Eschenbüel-Gebiet bezieht sich die Einwendung insbesondere auf das Teilstück entlang des Werrikerbachs. Die Notwendigkeit der Überführung und Sicherung als einheitlichen Landschaftsraum wird insbesondere durch die Themenkarte Naturschutz auf S. 29 des Teilberichts Landschaft sichtbar, befinden sich in diesem Grünraum doch etliche Naturschutzgebiete und verläuft durch ihn ein Vernetzungskorridor.

	Diese heute landwirtschaftlich genutzte Kammer und das Ried sind für die Waldtiere und Vögel, die vom Greifensee her hier durchziehen oder Zwischenstation machen, eine wertvolle Fläche am Siedlungsrand. Die sensible Vegetation entlang des Werrikerbachs verbindet das Feuchtgebiet Rüti mit dem Glattenried. Dass dies erkannt wird, zeigt sich in der geplanten Renaturierung des Werrikerbachs (vgl. Teil Landschaft, Eintrag L 5.3, S. 38). Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt es sich um wertvolle Fruchtfolgeflächen, die nicht zuletzt der Versorgung der wachsenden Bevölkerung dienen. Dies gilt gleichermassen für die Fläche Rüti wie auch das Gebiet Eschenbüel. Die Weide auf dem Grundstück Rüti - eine der wenigen öffentlichen im Gebiet - dient nicht zuletzt den Kindern im Quartier, der Pfadi und der Waldspielgruppe zum Spielen und besonders im Herbst zum Drachen steigen lassen. Indem diese Gebiete seit 1998 ihr Dasein in einer Reservezone fristen, scheinen sie in den verschiedenen Richtplänen wie auch Naturschutzinventaren blinde Flecke zu sein und anstelle geschützt und renaturiert zu werden, fristen sie ein planerisches Schattendasein. Die angestrebte bauliche Dichte ist in erster Linie im wirklichen Siedlungsgebiet über die Ausnützungsreserven in der BZO umzusetzen. Sollten weitere öffentliche Bauten für die Bildung unabdingbar werden, verfügt die Stadt andere Grundstücke zur Realisierung oder kann diese über eine Verdichtung bestehender Anlagen realisieren bzw. deren Potential ausschöpfen. Aus der Schulraumplanung lässt sich kein Bedarf nach einer Schulanlage «Jungholz» ablesen, die einen Bau auf der grünen Wiese rechtfertigen könnte. Gemäss Entwurf des Richtplans zielt die Stadt darauf ab, auch in anderen Gebieten wertvolle Fruchtfolgeflächen zu vernichten. Mit der Sicherung des Landschaftsraums Rüti-Eschenbüel könnte die Stadt zwar nicht eine faktische, jedoch zumindest eine planerische Kompensation leisten. Konkret ist in der nachfolgenden Nutzungsplanung das Gebiet in die Landwirtschafts- und Freihaltezone zu überführen und bei der nächsten Teilrevision des regionalen und kantonalen Richtplans in ein Landschaftsschutzgebiet (oder auch Naturschutzgebiet). Zum Erhalt und zur Sicherung dieses Grünraum-Korridors werden die folgenden Anträge gestellt:
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Erholungsnutzung: Siehe Antrag 045_L_02. Ausweitung Landschaftsraum auf Gebiet Eschenbüel: Siehe Antrag 021_L_04.

Einwendung Nr.: **094_L_04**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_L_06

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	26/L3.80
Antrag:	Der Handlungsauftrag im Gebiet Eschenbühl sei wie folgt anzupassen: Das Gebiet ist ökologisch aufzuwerten und entlang dem Gewässer ein Vernetzungskorridor zu schaffen.
Begründung:	Das Gebiet soll nicht überbaut werden. Stattdessen soll das Gebiet ökologisch aufgewertet werden. Das bestehende Gewässer bietet sich als Vernetzungskorridor an.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 021_L_08.

Einwendung Nr.: **021_L_10**

Seite/Obj. Nr.	26/L3.81
Antrag:	Beibehaltung der Reservezone Jungholz
Begründung:	Der Freiraum vom Rietwisliweg hin zum Waldrand des Jungholzwaldes bildet im heutigen Zustand einen geeigneten Übergang zwischen Siedlung und Landschaft (Wald). Dies entspricht dem Ziel L2 "Landschaft", die landschaftliche Vielfalt um Uster zu erhalten und zu schützen. Die Besiedlung und stärkere Nutzung des Gebietes schränkt den ohnehin begrenzten Lebensraum des Wildes im Wald weiter ein.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Jungholz ist ein im Siedlungsgebiet liegendes Gebiet in der Reservezone. Reservezonen umfassen Flächen, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen werden soll (§ 65

	PBG). Der Handlungsauftrag von L3.81 ist so formuliert, dass in im Zuge einer Aktivierung ein namhafter Freiraumanteil bestehen bleiben soll. Die Vorgaben für die Aktivierung von Reservezonen werden aufgrund diverser Rückmeldungen generell verschärft. Siehe hierzu die Anträge 021_S_09, 021_S_10 und 021_S_14 (Rückmeldungen zum Teilrichtplan Siedlung).

Einwendung Nr.: **021_L_11**

Seite/Obj. Nr.	26/L3.81
Antrag:	Einbindung des Gebiets "Eschenbuel" als "kommunaler Landschaftsraum" (<i>es ist wohl Jungholz gemeint</i>)
Begründung:	Gemäss L1 Ziele sollen die unterschiedlichen Landschaftsräume in ihrem Charakter gestärkt werden. Bis Anhin wurde das genannte Gebiet zur Landwirtschaft genutzt. Daher hat sich über die Jahre das Gebiet als landwirtschaftlicher Raum charakterisiert. Eine Anpassung als Siedlungsrand bieten hinsichtlich Klima und Biodiversität Chancen, um das Gebiet für Fauna und Flora attraktiv zu halten. Dies entspricht dem Ziel L2 Landschaft: "Die landschaftliche Vielfalt um Uster zu erhalten und zu schützen."
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Gebiet Jungholz gehört nicht zu einem Landschaftsraum, wie sie im Kapitel L2 enthalten sind. Es handelt sich um ein im Siedlungsgebiet liegendes Gebiet in der Reservezone. Reservezonen umfassen Flächen, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen werden soll (§ 65 PBG). Der Handlungsauftrag von L3.81 ist so formuliert, dass in im Zuge einer Aktivierung ein namhafter Freiraumanteil bestehen bleiben soll. Die Vorgaben für die Aktivierung von Reservezonen werden aufgrund diverser Rückmeldungen generell verschärft. Siehe hierzu die Anträge 021_S_09, 021_S_10 und 021_S_14 (Rückmeldungen zum Teilrichtplan Siedlung).

Einwendung Nr.: **045_L_02**

Seite/Obj. Nr.	26/L3.80 (<i>L3.81</i>)
Antrag:	Der Eintrag als Erholungsraum ist zu streichen und die Fläche Jungholz dem Landschaftsraum Tämberg-Höchi zuzuteilen. <i>Dieser Antrag wurde auch zur räumlichen Festlegung L2.2 verfasst und ist dort mit demselben Wortlaut nochmals aufgeführt.</i>

Begründung:	Der Grünraum zwischen den Waldrändern Jungholz und Rüti wird begrenzt durch die Wannenstrasse, den Rietwislweg und verläuft weiter entlang des Werrikerbachs bis hin zum Glattenried auf der anderen Seite der Zürichstrasse. Diesem Raum ist Sorge zu Tragen und er ist als Ganzes zu denken: Während die Fläche unterhalb des Aussichtspunkts Neubühl und ein Teil des städtischen Grundstücks Rüti (C32006) der Freihaltezone zugewiesen ist, befindet sich die Landschaftskammer dazwischen sowie auch das Eschenbüel-Gebiet seit 1998 in der Reservezone. In Bezug auf das Eschenbüel-Gebiet bezieht sich die Einwendung insbesondere auf das Teilstück entlang des Werrikerbachs. Die Notwendigkeit der Überführung und Sicherung als einheitlichen Landschaftsraum wird insbesondere durch die Themenkarte Naturschutz auf S. 29 des Teilberichts Landschaft sichtbar, befinden sich in diesem Grünraum doch etliche Naturschutzgebiete und verläuft durch ihn ein Vernetzungskorridor. Diese heute landwirtschaftlich genutzte Kammer und das Ried sind für die Waldtiere und Vögel, die vom Greifensee her hier durchziehen oder Zwischenstation machen, eine wertvolle Fläche am Siedlungsrand. Die sensible Vegetation entlang des Werrikerbachs verbindet das Feuchtgebiet Rüti mit dem Glattenried. Dass dies erkannt wird, zeigt sich in der geplanten Renaturierung des Werrikerbachs (vgl. Teil Landschaft, Eintrag L 5.3, S. 38). Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt es sich um wertvolle Fruchtfolgeflächen, die nicht zuletzt der Versorgung der wachsenden Bevölkerung dienen. Dies gilt gleichermassen für die Fläche Rüti wie auch das Gebiet Eschenbüel. Die Weide auf dem Grundstück Rüti - eine der wenigen öffentlichen im Gebiet - dient nicht zuletzt den Kindern im Quartier, der Pfadi und der Waldspielgruppe zum Spielen und besonders im Herbst zum Drachen steigen lassen. Indem diese Gebiete seit 1998 ihr Dasein in einer Reservezone fristen, scheinen sie in den verschiedenen Richtplänen wie auch Naturschutzinventaren blinde Flecke zu sein und anstelle geschützt und renaturiert zu werden, fristen sie ein planerisches Schattendasein. Die angestrebte bauliche Dichte ist in erster Linie im wirklichen Siedlungsgebiet über die Ausnützungsreserven in der BZO umzusetzen. Sollten weitere öffentliche Bauten für die Bildung unabdingbar werden, verfügt die Stadt andere Grundstücke zur Realisierung oder kann diese über eine Verdichtung bestehender Anlagen realisieren bzw. deren Potential ausschöpfen. Aus der Schulraumplanung lässt sich kein Bedarf nach einer Schulanlage «Jungholz» ablesen, die einen Bau auf der grünen Wiese rechtfertigen könnte. Gemäss Entwurf des Richtplans zielt die Stadt darauf ab, auch in anderen Gebieten wertvolle Fruchtfolgeflächen zu vernichten. Mit der Sicherung des Landschaftsraums Rüti-Eschenbüel könnte die Stadt zwar nicht eine faktische, jedoch zumindest eine planerische Kompensation leisten. Konkret ist in der nachfolgenden Nutzungsplanung das Gebiet in die Landwirtschafts- und Freihaltezone zu überführen und bei der nächsten Teilrevision des regionalen und kantonalen Richtplans in ein Landschaftsschutzgebiet (oder auch Naturschutzgebiet). Zum Erhalt und zur Sicherung dieses Grünraum-Korridors werden die folgenden Anträge gestellt:
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Erholungsnutzung: Laut STEK soll im Seefeld und zwischen Nänikon und Uster die Erholung gefördert werden. Durch die Konzentration der Erholung auf zwei Gebiete sollen die übrigen davon entlastet werden. Durch die Anpassung der allgemeinen Festlegung L2.d) wird dies klarer formuliert. Siehe Antrag 022_L_08. Bezüglich Ausweitung Landschaftsraum auf Gebiet Jungholz: Siehe Antrag 021_L_04.

Einwendung Nr.: **016_L_05**

Seite/Obj. Nr.	26/fehlt (<i>neu</i>)
Antrag:	Aufnehmen des Familiengartens "Leigrueb" ("besonderes Erholungsgebiet, Familiengärten, erhalten, weiterentwickeln"). Aufnehmen von allen weiteren vorhandenen Familiengärten, z.B.: Gartenanlage Weinhaldenweg Gartenanlage Uferweg/Im Stogelacher Prüfen auf weitere bestehende öffentliche Gartenflächen.
Begründung:	Beispiele aus anderen Städten zeigen, dass öffentliche Gartenfläche mit zunehmender Verdichtung an Wert gewinnen und nachträglich schwierig wieder einzurichten sind. Sie haben vielseitige Bedeutung für Lebensqualität dem und entsprechen dem Prinzip der Verdichtung im Gegensatz zu privaten Hausgärten.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Grundsätzlich: Der Richtplan enthält nur Familiengärten, welche auf städtischem Grund und in Freihaltezonen liegen. Hier liegt ein öffentliches Interesse am langfristigen Bestand vor und die Entwicklung hängt nicht von Privatinteressen ab. Familiengärten Leigrueb: Die Familiengärten befinden sich auf dem Areal des Friedhofes. Die Nutzung ist durch die heutige Zonierung bereits ermöglicht. Ein eigener Eintrag im kommunalen Richtplan mindert die Flexibilität der Friedhofsentwicklung.

Einwendung Nr.: **016_L_06**

Seite/Obj. Nr.	26/fehlt (<i>neu</i>)
Antrag:	Aufnehmen von Gärtnerereiflächen: Friedhofalle) Werkheim, soweit noch möglich)

	Brunnenstrasse/Asylstrasse (Gärtnerei Ryffel) Gschwaderstrasse (Baumschule Kunz) Seestasse/Im Stogelacher Schlossweg Weitere Gartenanlagen, die der Wagerenhof pachtet.
Begründung:	Die Produktion von lokalem Gemüse und Gartenpflanzen in Gärten und Gärtnereien spielt eine wesentliche Rolle für die Lebensqualität einer Stadt und hat vielfältige Funktionen (Ernährung, Resilienz, Bildung, Erholung, Klima). Lokale Gärtnereien sind ausserdem wichtig, um nach dem Motto "Uster steigt um" auf die Autofahrt zum Gartencentre verzichten zu können.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die erwähnten Betriebe befinden sich in Zonen, welche die angesprochenen Nutzungen vorsehen. Es handelt sich um private Unternehmen, welche in ihrer Standortwahl, Produktion und Verkauf frei sind. Der Richtplanentwurf schränkt ihre Tätigkeiten gegenüber heute nicht ein. Für die Lenkung von lokaler Produktion und Konsumation sind Raumplanungsinstrumente nicht angezeigt.

Einwendung Nr.: **016_L_07**

Seite/Obj. Nr.	26/fehlt (<i>neu</i>)
Antrag:	Aufnehmen zusätzlicher Gartenfläche prozentual zum Wachstum, damit das Angebot an Familien- oder Gemeinschaftsgärten an die Nachfrage durch die wachsende Bevölkerung angepasst werden kann.
Begründung:	Die Stadt Uster wächst nachhaltig. Ein Ausbau der entsprechenden Angebote von Familien- und Gemeinschaftsgärten ist vorzusehen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Neue Grünräume werden mit dem Teilrichtplan Siedlung, Ziel S5 3.1 explizit gefordert. Es ist unbestritten, dass Familiengärten für die Nutzenden ein Ort der Erholung und lokalen Produktion von Lebensmitteln oder Zierpflanzen darstellen. Mit zunehmendem Bevölkerungswachstum steigt die Nachfrage nach öffentlich zugänglichen Grün-/Erholungsräumen. Die erwähnten Gartenanlagen weisen in ihrer Organisations- und Nutzerstruktur meist privatrechtliche Züge auf, sodass sie nicht von der breiten Bevölkerung zugänglich sind.

L4 Naturschutz und Biodiversität**L4 Ziele**Einwendung Nr.: **177_L_01**

Seite/Ziel Nr.	-/L4 (27/neu)
Antrag:	Auf sämtliche Naturschutzmassnahmen im Landwirtschaftsgebiet ist zu verzichten
Begründung:	Nahrungsmittelproduktion darf nicht weiter reduziert werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Festlegungen zum Naturschutz beschränken sich im Richtplan auf wenige Themen, da die Stadt Uster diesbezüglich bereits über behörden- und grundeigentümergebundene Instrumente mit räumlichem Bezug verfügt. Der Richtplan ergänzt wo nötig und schliesst damit wichtige Lücken in diesem Bereich.

Einwendung Nr.: **080_L_11**

Seite/Ziel Nr.	27/- (Ziel 2)
Antrag:	Keine Vernetzung eines bewohnten Grundstück.
Begründung:	<i>Keine Begründung</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Wegen der fehlenden Begründung ist der Antrag nicht nachvollziehbar. Der Richtplan ist behördenverbindlich und macht keine parzellenscharfen Aussagen. Es werden die öffentlichen Interessen und keine privaten abgebildet. Massnahmen zur ökologischen Vernetzung können auch ohne Beeinträchtigung der Wohnnutzung umgesetzt werden.

L4 allgemeine Festlegungen

Einwendung Nr.: **022_L_19**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

023_L_19; 024_L_19; 025_L_19; 028_L_19; 029_L_19; 030_L_19; 034_L_19; 035_L_19,
036_L_19; 044_L_19; 086_L_19; 100_L_19; 101_L_19; 102_L_19; 103_L_19; 106_L_19;
107_L_19; 108_L_19; 183_L_19

Anzahl: 19

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	28/h
Antrag:	Aufgrund dieser Festlegung ist auf die Zuteilung des Morgenachers in eine Erholungszone und das Errichten zusätzlicher Fusswege und Aussichtspunkte im Morgenacher zu verzichten.
Begründung:	Bestehende Flachdächer und Dachterrassen, z.B. bei den drei Liegenschaften an der Seestrasse 159, werden bereits heute durch eine Vielfalt von Vögeln und* Insekten genutzt als Ausgangspunkt für Nahrungssuche im Garten und im angrenzenden Morgenacher. Eine Umnutzung des Morgenachers von einer reinen landwirtschaftlichen Nutzung in ein Erholungsgebiet mit zusätzlichen Fusswegen und Aussichtspunkten würde den Lebensraum dieser Tiere, welche die Siedlung insbesondere die Flachdächer als Absprungpunkt nutzen, erheblich stören. <i>Einwendung Nr. 035_L_19 Text nur bis grauer Stern</i>
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Erholungsgebiet Landschaftspark Morgenacher: siehe Antrag 039_oF_06 Aussichtspunkt Morgenacher: siehe Antrag 090_L_04 Zusätzliche Fusswege Morgenacher: siehe Antrag 019_M_04
Stellungnahme:	Der Antrag bezieht sich auf eine allgemeine Festlegung im Kapitel L4 Naturschutz, fordert aber Anpassungen in Kapitel L3 Erholung. Zum Umgang mit dem Eintrag L3.52 siehe Einwendungen zum Kapitel L3 Erholung. Die Forderung bezüglich Aussichtspunkten wird im Kapitel L6 Weiteres behandelt, siehe dazu den Antrag 022_L_23. Das Änderungsbegehren bezüglich Fusswegen wird in den Anträgen zum Teil Verkehr Kapitel V3 Fussverkehr, räumliche Festlegung V3.6 beantwortet.

Einwendung Nr.: **095_L_07**

Seite/Festl. lit.	28/h
Antrag:	Es seien die erforderlichen Bedingungen im Richtplan festzulegen, damit Flachdächer als Ersatzlebensräume und Trittsteinbiotope genutzt werden können.
Begründung:	Es soll einfach nachvollziehbar sein, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit ein solches Flachdach erstellt werden kann.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Definition der Anforderungen, welche Flachdächer zu erfüllen haben, erfolgt auf Stufe BZO-Revision. Diese sind in Anbetracht der weiteren Themen wie Klima, Versickerung, Ortsbild usw. auszuloten und zonenspezifisch festzulegen. Die Festlegung einzelner Aspekte auf Stufe Richtplanung birgt das Risiko der Inflexibilität. Zudem müssen die Anforderungen in der BZO verankert sein, damit sie grundeigentümergebunden ihre Wirkung entfalten.

Einwendung Nr.: **099_L_01**

Seite/Festl. lit.	28/L4 (<i>Festlegungen</i>)
Antrag:	streichen
Begründung:	keine Richtplan Relevanz
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Am Handlungsauftrag wird festgehalten. Die Stadt soll mit Vorbildfunktion vorangehen.

Einwendung Nr.: **080_L_12**

Seite/Festl. lit.	28/- Antrag ohne klare Verortung
Antrag:	Keine weiteren Nutzungsbeschränkungen erwünscht.
Begründung:	<i>Keine Begründung</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Wegen der fehlenden Begründung ist der Antrag nicht nachvollziehbar.

Einwendung Nr.: **038_oF_01**

Seite/Ziel Nr.	<i>Allgemeiner Antrag ohne klare Verortung</i>
Antrag:	Damit das Siedlungsgebiet eine lebenswerte Zone mit Erholungsmöglichkeiten für Mensch und Tier bleibt - auch im dichten Zentrum - sind Freiflächen/Freiräume in der Bauordnung so zu definieren, dass Biodiversität eine echte Chance hat.
Begründung:	Es ist eine bekannte Tatsache, dass die Biodiversität in unserem Land mit alarmierender Geschwindigkeit abnimmt. Die nationalen Roten Listen zeigen, dass in der Schweiz rund 60 Prozent der Insektenarten bedroht sind. Ein Grund ist unter anderem die intensive Landwirtschaft. Naturnahe Strukturen wie Hecken, Ruderalflächen, Brachen etc. fehlen in Usters Grüngürtel fehlen weitgehend. Die Schweiz versucht, mit Massnahmen in der Landwirtschaft diesen Entwicklungen entgegen zuwirken, unter anderem mit der Erhöhung der obligatorischen Ökoflächen per 2024 um 3,5 Prozent auf Ackerflächen. Auch die Stadt Usfer hat im April 2021 mit einem ambitionierten, 190 Seiten umfassenden «Biodiversitätskonzept BIK USTER» reagiert. (https://www.uster.ch/_docn/3168889/W89_Gesamtdossier_BIK-Uster.pdf) Darum erstaunt es, dass im Richtplan die Biodiversität im Siedlungsraum nicht thematisiert wird. Es fehlen Antworten auf die Fragen: Wo auf Ustermer Stadtgebiet gibt es naturnahe Freiflächen, damit Wildtiere wie zum Beispiel Igel und einheimische Wildpflanzen wie Skabiusen oder Salbei existieren können? Wo soll es in Uster in 15 Jahren solche Freiflächen geben? Wo in 50 Jahren? Wird das Stadtgebiet dereinst so verdichtet sein, dass Tiere und Pflanzen keinen Platz mehr haben werden? Mit einer Festlegung von grosszügigen Freiflächen kann auch im Siedlungsraum Raum für eine vielfältige Flora und Fauna geschaffen werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Die Biodiversitätsförderung erfolgt in Uster mit dem behördenverbindlichen Biodiversitätskonzept BIK. Das BIK und der kommunale Richtplan wurden parallel erarbeitet und sind aufeinander abgestimmt, sodass keine Doppelnennungen bestehen. Der Richtplan verpflichtet die Behörden zu einem zeitgemässen Biodiversitätskonzept, in welchem die geforderten Inhalte zu definieren sind.

L4 räumliche FestlegungenEinwendung Nr.: **038_oF_06**

Seite/Obj. Nr.	29/Antrag ohne klare Verortung
Antrag:	Art, Sinn und Zweck von Vernetzungskorridoren sollen genauer erläutert werden.
Begründung:	Im Richtplan sind Vernetzungskorridore eingezeichnet. Was soll hier vernetzt werden? Menschen? Tiere? Hecken? Die Bezeichnung ist unklar, ebenso die Linienführung.
Entscheid:	Berücksichtigt Der erläuternde Bericht wird um eine Definition des Begriffs Vernetzungskorridor ergänzt.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **039_oF_12**

Seite/Obj. Nr.	29/Antrag ohne klare Verortung
Antrag:	Im Sinne von Anträgen an übergeordnete Behörden (Bund, Kanton) sind von der Stadt Uster folgende eidgenössische Vernetzungskorridore anzustossen und in den entsprechenden Richtplänen (eidg. Sachplan Verkehr) einzutragen: Überdeckung der Oberlandautobahn im Bereich zwischen den Anschlüssen «Uster West» und «Uster Nord», sowie im Oberustererwald (Überdeckung der Autobahn zwischen Haldenstrasse und bestehender Überdeckung)
Begründung:	Im kantonalen Richtplan ist (seit Jahren) ein grösserer Vernetzungskorridor über die Oberland-Autobahn westlich der Gutenswilerstrasse/Anschluss Uster West eingetragen. Dieser Korridor wird im kommunalen Richtplan Landschaft (richtigerweise) als übergeordnete Festlegung wiederholt. Bis heute sind keine Bestrebungen feststellbar, diesen Korridor resp. die Autobahn-Überdeckung auch effektiv anzugehen geschweige denn zu realisieren. Am 1. Januar 2020 ist die kantonale Oberlandautobahn zu einer eidgenössischen Nationalstrasse geworden. Neu ist also der Bund (ASTRA) für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Oberlandautobahn zuständig. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn die Ustermer Behörden den nötigen Druck auf den

Bund ausüben würden und ihn auf seine Verpflichtung zur Realisierung der Vernetzungs-Korridore über die Oberlandautobahn aufmerksam zu machen.

Auch wenn dieser Wildtierkorridor wünschenswert ist, ist dieser zu lokal. Die Autobahn durchschneidet die grossen Landwirtschaftsgebiete nördlich von Uster an zahlreichen anderen Stellen, so östlich des Anschlusses Uster West und dem Oberustermer Wald.



Quelle: Richtplan Landschaft, Stadt Uster

Der Vorstand der [REDACTED] würde es begrüssen, wenn die Stadtbehörden von Uster die Bemühungen zur Realisierung von weiteren Vernetzungskorridore über die Oberlandautobahn verstärken, resp. überhaupt aufnehmen würden.

Entscheid:

Teilweise berücksichtigt

Kapitel L4, Ziel 2.6 wird um einen Punkt ergänzt:

Die Stadt setzt sich bei übergeordneten Planungsträgern für die Realisierung von Vernetzungskorridoren an deren Verkehrsinfrastrukturen ein.

Stellungnahme:

Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden sinngemäss. Mit den bezeichneten kommunalen Vernetzungskorridoren wird die Anzahl Verbindungen jedoch als ausreichend erachtet.

Einwendung Nr.: **041_L_15**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

058_L_15; 109_L_15; 110_L_15; 111_L_15; 181_L_15; 197_L_15; 198_L_15

Anzahl: 7

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	33/L4.4
Antrag:	Fokus "Vergrössern Riet" anstatt "Aufwertung Riet"
Begründung:	Im Rahmen des Hochwasserschutzes Nänikon kann auch gleich das Hopperen Riet vergrössert werden. Die Grundbesitzer und der Kanton sind damit einverstanden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Gemäss Gesprächen mit den kantonalen Fachstellen obliegt die Planungshoheit für überkommunale Naturschutzgebiete dem Kanton.

Einwendung Nr.: **015_L_11**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

041_L_16; 058_L_16; 109_L_16; 110_L_16; 111_L_16; 181_L_16; 197_L_16; 198_L_16

Anzahl: 8

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	33/L4.12
Antrag:	Es sei "gemäss Masterplan Aabach" zu streichen.
Begründung:	Es ist unbekannt, was dieser Masterplan ist./Dieser Bericht ist knapp 20ig jährig. Wenn schon sind konkrete Aussagen in den Richtplan zu integrieren. <i>015_L_11 mit schwarzem ersten Satz, übrige mit grauem</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Masterplan Aabach ist für die Stadtentwicklung noch immer eine wichtige Grundlage. Durch die langjährige Verwendung zeigt sich ein konsistenter

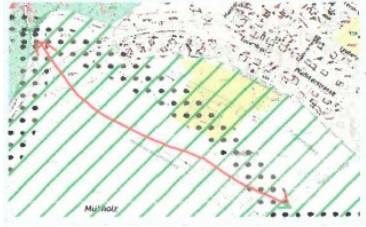
	Umgang mit Entwicklungen entlang dem Aabach. Für die Herausgabe der Dokumente kann die zuständige Stelle bei der Stadt Uster kontaktiert werden.

Einwendung Nr.: **080_L_13**

Seite/Obj. Nr.	29 (33/L4.12, Antrag ohne klare Verortung)
Antrag:	Kein Vernetzungskorridor über unser bewohntes Grundstück
Begründung:	<i>Keine Begründung</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Wegen der fehlenden Begründung ist der Antrag nicht nachvollziehbar. Der Richtplan ist behördenverbindlich und macht keine parzellenscharfen Aussagen. Es werden die öffentlichen Interessen und keine privaten abgebildet. Massnahmen zur ökologischen Vernetzung können auch ohne Beeinträchtigung der Wohnnutzung umgesetzt werden.

Einwendung Nr.: **061_L_01**

Seite/Obj. Nr.	33/L4.16
Antrag:	Der kommunale Vernetzungskorridor soll im Bereich des Fohlenhofs nach Süden (in den Bereich des Hinteren Mühlholzweg) verschoben werden.
Begründung:	Aktuell ist der Vernetzungskorridor im Bereich der bestehenden Reithalle eingezeichnet. Es ist nicht möglich, die Zielsetzung des Vernetzungskorridors in diesem Bereich aufgrund des bestehenden Gebäudes und Sandplatzes (südlich der Reithalle) umzusetzen, wohingegen dies im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Fläche südlich des Fohlenhofs entlang des Hinteren Mühlholzwegs möglich ist (siehe nachfolgende Skizze mit möglicher neuer Lage des Korridors). Zusätzlich wird aktuell ein Gestaltungsplan für den Fohlenhof erarbeitet (aktueller Stand laufende kantonale und kommunale Vorprüfung), welcher im Bereich des Vernetzungskorridors neben dem Beibehält der Reithalle und des Sandplatzes auch Weideflächen und einen Natur-Springplatz vorsieht. Ich bitte Sie, aus diesen Gründen meinen Antrag zu berücksichtigen.

	
Entscheid:	Berücksichtigt Der kommunale Vernetzungskorridor wird im Bereich des Fohlenhofs nach Süden gemäss der Skizze der Antragsstellenden verschoben. Die Anpassung wird auf dort bestehende, wichtige Vernetzungselemente abgestimmt.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen des Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **021_L_12**

Seite/Obj. Nr.	34/L4.18
Antrag:	Zugehörige Abhängigkeit "S4 Aktivierung von Reserven" streichen.
Begründung:	Aufgrund der bestehenden Grünfläche (Fränkel) ist der Vernetzungskorridor bereits bestehend. Für den zukünftigen Vernetzungskorridor ist daher keine Aktivierung der Reserve (Fränkel) erforderlich. Im Gegenteil, es ist davon auszugehen, dass bei einer Besiedlung des Gebietes Fränkel, der Vernetzungskorridor für "Natur und Biodiversität" beeinträchtigt wird!
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Antrag zielt auf den Verzicht der Aktivierung der Reservezone Fränkel ab. Im Teil Landschaft ist jedoch lediglich eine Abhängigkeit zu dieser enthalten, ein solcher Verweis ist im vorliegenden Entwurf korrekt. Der Umgang mit der Reservezone Fränkel und andere Reservezonen wird im Teil Siedlung behandelt. Es finden sich diverse Anträge dazu im Teil S4 Siedlungsstrukturen. Siehe hierzu die Anträge 021_S_09, 021_S_10 und 021_S_14.

Einwendung Nr.: **021_L_13**

Seite/Obj. Nr.	34/L4.20
Antrag:	Zugehörige Abhängigkeit "S4 Aktivierung von Reserven" streichen.
Begründung:	Aufgrung der bestehenden Grünflächen (Jungholz, Eschenbuel) ist der Vernetzungskorridor bereits bestehend. Für den zukünftigen Vernetzungskorridor ist daher keine Aktivierung der Reserve erforderlich. Der Vernetzungskorridor wird durch die Revitalisierungsplanung des Kantons begünstigt. Die Aktivierung der Reserve wirken dem entgegen und widerspricht so den gesetzten Zielen L4, einheimische Arten und deren Lebensräume zu schützen und nach Möglichkeit neue Lebensräume zu schaffen, um die in der Region einheimischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Antrag zielt auf den Verzicht der Aktivierung der Reservezonen Jungholz und Eschenbüel ab. Im Teil Landschaft ist jedoch lediglich eine Abhängigkeit zu diesen enthalten, ein solcher Verweis ist im vorliegenden Entwurf korrekt. Der Umgang mit Reservezonen wird im Teil Siedlung behandelt. Es finden sich diverse Anträge dazu im Teil S4 Siedlungsstrukturen. Siehe hierzu die Anträge 021_S_09, 021_S_10 und 021_S_14.

L5 Gewässer**L5 Ziele**Einwendung Nr.: **080_L_14**

Seite/Ziel Nr.	14/- <i>Antrag ohne klare Verortung</i>
Antrag:	Keine Revitalisierung des Aabaches zulasten genutzten Parzellen.
Begründung:	Keine Begründung
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Wegen der fehlenden Begründung ist der Antrag nicht nachvollziehbar. Der Richtplan ist behördenverbindlich und macht keine parzellenscharfen Aussagen. Es werden die öffentlichen Interessen und keine privaten abgebildet. Im Rahmen von Revitalisierungsprojekten können sich Direktbetroffene einbringen (§ 18a WWG).

L5 allgemeine FestlegungenEinwendung Nr.: **094_L_05**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_L_08

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	36/e
Antrag:	Die Festlegung sei wie folgt zu formulieren: "Der Gewässerraum wird ökologisch hochwertig ausgestaltet und extensiv gepflegt."
Begründung:	Diese Festlegung darf nicht nur ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten, sie sollte durchwegs Gültigkeit haben. Das Zugänglich machen des Gewässers soll nicht an allen geeigneten Orten, sondern ganz selektiv an nur wenigen ausgewählten Orten realisiert werden. Natur / Ökologie und auch Hochwasserschutz müssen Vorrang haben.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Antrag widerspricht Ziel 1.2, Kapitel L5: Bei der Revitalisierung des Aabachs wird der Kontext der historischen Bausubstanz und Kulturdenkmäler berücksichtigt. Für jeden Abschnitt erfolgt eine umfassende Interessenabwägung. Die Interessen des Hochwasserschutzes und der Ökologie werden dabei auch miteinbezogen.

Einwendung Nr.: **015_L_12**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

041_L_17; 058_L_17; 109_L_17; 110_L_17; 111_L_17; 181_L_17; 197_L_17; 198_L_17

Anzahl: 8

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	36/f
Antrag:	Es sei "der Massnahmenplan Naturgefahren Uster 2016, MANEGE," zu streichen.
Begründung:	Es ist unbekannt, was in diesem Dokument steht. Wenn schon sind die Aussagen in geeigneter Art und Weise in den Richtplan zu überführen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Wie im Erläuterungsbericht unter Kapitel 5.1, Bestehende Grundlagen Landschaft, erwähnt, bildet der Bericht eine wichtige Grundlage bei der Priorisierung der Gewässerrevitalisierungen. Der Stadtrat hat die Umsetzung des Berichtes am 10. Januar 2017 beauftragt. Die Priorisierungen sind in den Handlungsaufträgen zur kommunalen Gewässerraumrevitalisierung enthalten. Für die Herausgabe der Dokumente kann die zuständige Stelle bei der Stadt Uster kontaktiert werden.

L5 räumliche FestlegungenEinwendung Nr.: **015_L_13**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

041_L_18; 058_L_18; 109_L_18; 110_L_18; 111_L_18; 181_L_18; 197_L_18; 198_L_18

Anzahl: 8

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	38/L5.xx (generell)
Antrag:	Es sei die Bedeutung von "Priorität" zu umschreiben.
Begründung:	Es ist unklar, ob "Priorität" eine Auswirkung auf den Zeitrahmen der Umsetzung, die Eingriffstiefe o.ä. hat.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Wie im Erläuterungsbericht, Kapitel 5.1, Bestehende Grundlagen Landschaft, erwähnt, erfolgt die Priorisierung aufgrund des Berichts MANAGE. Die Priorisierungen sind in den Handlungsaufträgen zur kommunalen Gewässerraumrevitalisierung enthalten.

Einwendung Nr.: **177_L_02**

Seite/Obj. Nr.	38/L5.1
Antrag:	Verzicht auf Ausdöhlung
Begründung:	Im Bereich Hardwald war nie ein offenes Gewässer, zudem wird die Waldbewirtschaftung unzumutbar erschwert.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Stadtrat hat am 10. Januar 2017 die Umsetzung des Berichts MANAGE beauftragt, in welchem der Guntenbach in dritter Priorität enthalten ist. Im Rahmen von Revitalisierungsprojekten können sich Direktbetroffene einbringen (§ 18a WWG).

L6 weitere Festlegungen

L6 Ziele

Einwendung Nr.: **022_L_20**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

023_L_20; 024_L_20; 025_L_20; 028_L_20; 029_L_20; 030_L_20; 034_L_20; 036_L_20;
044_L_20; 086_L_20; 100_L_20; 101_L_20; 102_L_20; 103_L_20; 104_L_13; 106_L_20;
107_L_20; 108_L_20; 183_L_20

Anzahl: 19

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	40/1 (<i>Ziel 1.neu</i>)
Antrag:	Aussichtspunkte werden langfristig erhalten: Ergänzen mit Unterpunkt: Standorte mit Weitsicht werden dann gesichert und ausgestaltet, wenn sie nicht zu erheblichen Nutzungskonflikten führen.
Begründung:	Aussichtspunkte mit attraktiver Weitsicht und attraktiven Sitzmöglichkeiten werden mehr als nur temporär und nicht nur für Beobachtungen sondern auch für andere emissionsintensive Aktivitäten genutzt, welche auf andere Nutzungsbedürfnisse wie Naturschutz und Wohnen stark negativ einwirken.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der kantonale Richtplan verpflichtet, in den regionalen und kommunalen Richtplänen weitere Aussichtspunkte festzulegen. Durch geeignete Waldpflege und Rücksichtnahme im Rahmen der Ortsplanung soll die Freihaltung der Aussicht gewährleistet werden. Bedeutenden Aussichtspunkten wird damit ein öffentliches Interesse beigebracht, welches geschützt werden soll. Durch die allgemeine Festlegung L3.e) sind Naturschutzinteressen, insbesondere die ökologische Vernetzung der wertvollen Flächen, gleichwertig wie die Interessen der Freiraumentwicklung zu berücksichtigen.

Einwendung Nr.: **087_L_01**

Seite/Ziel Nr.	40/Aussichtspunkte (<i>Ziel 1.neu</i>)
Antrag:	Die Aussichtspunkte weisen attraktive Sitzmöglichkeiten zum Verweilen auf und sind ansprechend gestaltet. Neu Ergänzung: Ein hindernisfreier Zugang für alle sollte - wenn möglich - errichtet werden.
Begründung:	Wichte Grund-Bekenntnis zu hindernisfreien Aussichtspunkten.
Entscheid:	Berücksichtigt Ziel 1 wird um folgenden Unterpunkt ergänzt: Wo möglich werden die Zugänge zu Aussichtspunkten hindernisfrei gestaltet oder ein hindernisfreier Zugang ermöglicht.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen des Antragsstellenden.

L6 allgemeine Festlegungen

Einwendung Nr.: 022_L_21

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

023_L_21; 024_L_21; 025_L_21; 028_L_21; 029_L_21; 030_L_21; 034_L_21; 036_L_21;
044_L_21; 086_L_21; 100_L_21; 101_L_21; 102_L_21; 103_L_21; 104_L_14; 106_L_21;
107_L_21; 108_L_21; 183_L_21

Anzahl: 19

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	40/a
Antrag:	Ergänzen: Bei der Ausgestaltung der Aussichtspunkte ist auf angrenzende andere Nutzungsbedürfnisse Rücksicht zu nehmen: Es sind Nutzungskonflikte zu vermeiden. =>keine Nutzungskonflikte <i>103_L_21 mit grauem letzten Satz.</i>
Begründung:	Bei Aussichtspunkten sollen die gleichen Vorgaben gelten wie bei der Festlegung von anderen Erholungsräumen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 022_L_20.

Einwendung Nr.: 022_L_22

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

023_L_22; 024_L_22; 025_L_22; 028_L_22; 029_L_22; 030_L_22; 034_L_22; 036_L_22;
044_L_22; 086_L_22; 100_L_22; 101_L_22; 102_L_22; 103_L_22; 104_L_15; 106_L_22;
107_L_22; 108_L_22; 183_L_22

Anzahl: 19

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	40/- (neu)
Antrag:	Ergänzen: in Schutzzonen werden keine neuen Aussichtspunkte mit Infrastrukturen errichtet
Begründung:	Bei Aussichtspunkten sollen die gleichen Vorgaben gelten wie bei der Festlegung von anderen Erholungsräumen.

Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Für die eingetragenen Aussichtspunkte ist eine Abstimmung mit kommunalen und überkommunalen Naturschutzgebieten erfolgt.

Einwendung Nr.: **090_L_09**

Seite/Festl. lit.	40/neu
Antrag:	Ergänzen: Zum Schutz von Natur sowie Anwohnern werden in Schutzzonen keine neuen Aussichtspunkte und Infrastrukturen errichtet.
Begründung:	Aussichtspunkte mit attraktiven Sitzmöglichkeiten werden nicht nur für Beobachtungen und der Aussicht wegen genutzt, sondern führen unweigerlich zu mehr Lärm, Littering sowie weiteren Immissionen, die das nähere Umfeld negativ beeinflussen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 022_L_22.

L6 räumliche FestlegungenEinwendung Nr.: **038_oF_08**

Seite/Ziel Nr.	41/Antrag ohne klare Verortung
Antrag:	Auf undefinierbare Einträge unter der Bezeichnung «Aussichtspunkte» ist auf dem ganzen Stadtgebiet zu verzichten.
Begründung:	In den Richtplänen sind diverse Aussichtspunkte markiert. Was versteckt sich hinter diesem Begriff? Türme? Uster braucht keine markierten Aussichtspunkte, vor allem nicht in der Landwirtschafts- und Erholungszone.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Die allgemeinen Festlegungen werden um einen Auftrag ergänzt (neu b)): Im Rahmen der Nutzungsplanung werden entsprechende Aussichtsschutz-Sektoren ausgeschieden. In der Bau- und Zonenordnung sind Vorgaben zum Aussichtsschutz aufzuführen.
Stellungnahme:	Der Richtplan enthält mehrheitlich Einträge zu bestehenden Aussichtspunkten. Diese sind auf Stufe Richtplan zu bezeichnen, sollen auf Stufe Nutzungsplanung entsprechende Vorschriften erlassen werden können. Die Ausgestaltung der einzelnen Aussichtspunkte erfolgt stufengerecht, nicht mit dem Richtplan.

Einwendung Nr.: **015_L_14**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

041_L_19; 058_L_19; 110_L_19; 111_L_19; 181_L_19; 197_L_19; 198_L_19

Anzahl: 7

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	41/neu
Antrag:	Es sei auf dem höchsten Punkt von Uster ein Aussichtsturm vorzusehen.
Begründung:	Beim höchsten Punkt Egg bei Freudwil befinden sich bereits eine Antenne und ein Reservoir. Ein Aussichtsturm (Holzbau) würde das Erlebnis der Glaziallandschaft Oberland in eine andere Dimension hieven <i>bzw. die Glaziallandschaft Oberland der Bevölkerung näher bringen.</i> <i>Grauer Text nicht in 015_L_14</i>

Entscheid:	Berücksichtigt Es wird ein neuer Punkt L6.X «Aussichtsturm Egg» (geplant) in Kapitel L6 weitere Festlegungen ergänzt. Handlungsauftrag: Koordination mit Entwicklungsplanung nach Forstgesetzgebung sicherstellen: Erstellung Aussichtsturm auf dem höchsten Punkt von Uster prüfen Koordinationshinweis: Vororientierung
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **015_L_15**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

041_L_20; 058_L_20; 110_L_20; 111_L_20; 181_L_20; 197_L_20; 198_L_20

Anzahl: 7

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	42/neu
Antrag:	Es sei ein Aussichtspunkt Chapf festzulegen.
Begründung:	Der Chapf bei Wermatswil bietet eine wunderbare Sicht ins Oberland und in die Alpen. <i>Grauer Text nur in Einwendung Nr. 015_L_15</i>
Entscheid:	Berücksichtigt Im Zusammenhang mit dem Themenweg in Wermatswil soll die Erstellung eines Aussichtspunkts überprüft werden. Es wird ein neuer Punkt L6.XX «Aussichtspunkt Chapf» (geplant) in Kapitel L6 weitere Festlegungen ergänzt. Handlungsauftrag: Realisierung Aussichtspunkt bei Erstellung Themenweg Wermatswil-Freudwil prüfen Koordinationshinweis: Vororientierung
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **022_L_23**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

023_L_23; 024_L_23; 025_L_23; 028_L_23; 029_L_23; 030_L_23; 034_L_23; 036_L_23;
 039_oF_06; 044_L_23; 084_L_03; 086_L_23; 090_L_10; 100_L_23; 101_L_23; 102_L_23;
 103_L_23; 104_L_16; 106_L_23; 107_L_23; 108_L_23; 183_L_23;

Anzahl: 22

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	43/L6.22
Antrag:	Der Aussichtspunkt Nr 22, Morgenacher, ist aus dem Richtplan zu streichen. Auf das Errichten eines zusätzlichen Fussweges und Aussichtspunkts ist zu verzichten. <i>Grauer Satz nur in 104_L_16</i> 084_L_03: Aussichtspunkt Ersatzlos streichen 039_oF_06: Auf die Festlegung eines «Erholungsgebietes» am Greifensee zwischen dem Seeweg und dem Aaspitz und auf den Eintrag eines Aussichtspunktes im Haufland ist zu verzichten.
Begründung:	<i>022_L_23, 023_L_23 024_L_23, 025_L_23, 028_L_23, 029_L_23, 030_L_23, 034_L_23, 036_L_23, 044_L_23, 086_L_23, 090_L_10, 100_L_23, 101_L_23, 102_L_23, 103_L_23, 104_L_16, 106_L_23; 107_L_23, 108_L_23, 183_L_23:</i> Es gibt keinen bestehenden Aussichtspunkt im Morgenacher und es hat gemäss langjährigen Anwohnern (über 80zig Jahren) noch nie einen solchen Aussichtspunkt gegeben. Die Aussage im Text und der Eintrag in der Karte des Richtplans der Stadt Uster sind also falsch und müssen korrigiert werden. Ein neuer Aussichtspunkt im Bereich Morgenacher unmittelbar vor seit Jahren bestehenden Wohnhäusern (Siehe Themenkarte Pkt 22 Seite 41) führt zu einem extremen Nutzungskonflikt: Die Wohnqualität würde massiv reduziert, die Privatsphäre kann nicht mehr gesichert werden und geltende Ruhegesetze wären nicht durchsetzbar. Es ist auch nicht vereinbar mit den Servituten, welche die Parzellen der Wohnhäuser erfüllen müssen. Zudem widerspricht die Schaffung eines Aussichtspunktes Morgenacher dem Ziel L6 "Aussichtspunkte werden langfristig erhalten", weil es gar keinen bestehenden Aussichtspunkt gibt. <i>Grauer Text nicht in 104_L_16</i> <i>090_L_10:</i> Der Aussichtspunkt stellt keinen existierenden Aussichtspunkt dar. Das Kartenmaterial ist falsch und zu korrigieren da falsche Angaben enthalten sind. Durch Schaffung eines Aussichtspunktes mit attraktiven Sitzmöglichkeiten (wie im Text Seite 40 erwähnt) wird Publikum zu nahe an die Wohnquartiere gebracht und die Privatsphäre wird verletzt. Sitzmöglichkeiten führen unweigerlich zu Littering, Lärm und Ruhestörungen, welche den Anwohnern nicht zugemutet werden kann. Publikum ist zwingend von den Wohnquartieren fernzuhalten und die Anwohner sind zu schützen.

	<i>084_L_03:</i> In diesem Gebiet besteht kein Bestehender öffentlicher Aussichtspunkt. Hier weiden meistens Kühe die ein wenig Aussicht geniessen. Bei diesem Punkt zeigt sich, dass der Planer wahrscheinlich gar nicht vor Ort war und einfach nach Karten und ev. Nach Bildern mal was eingezeichnet hat. Bei einer Begehung vor Ort hätte er sicher feststellen können, dass hier nichts Bestehendes ist. Solche Aussichtspunkte gibt es noch ganz viele in Uster, sicher auch noch Eine deren Standort schon der öffentlichen Hand gehört. Da der geplante Fussweg in diesem Gebiet auch ersatzlos zu streichen ist wird der Aussichtspunkt auch nicht erschlossen und somit überflüssig. Wieso genau hier so ein Aussichtspunkt entstehen soll ist höchst fraglich. Auch bei diesem Vorhaben sind Littering und Vandalismus vorprogrammiert. Nicht abzusehen sind so nahe an den Wohnhäusern Lärmbelästigungen bei schönem Warmem Wetter. <i>Auszug 039_oF_06, Kapitel L3:</i> Die Stadt definiert nicht näher, was sie mit einem «Erholungsraum» erreichen will. Soll das ein Tingeltangelpark à-la Rustpark oder dergleichen werden? Jedenfalls ist am Niederustermer Siedlungsrand im «Haufland» bereits ein «Aussichtspunkt» eingetragen. Worin besteht hier eine Aussicht - auf Höhe Niveau Null? Oder ist das der erste Eingriff in den Landschaftsraum?
Entscheid:	Berücksichtigt Eintrag L6.22 wird gestrichen.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **090_L_11**

Seite/Obj. Nr.	43/L6.22
Antrag:	Es ist kein neuer Aussichtspunkt Nr. 22 Morgenacher zu erstellen. Neue Aussichtspunkte sind lediglich an Orten zu planen, wo keine Verletzung der Privatsphäre erfolgt.
Begründung:	Aussichtspunkte mit attraktiven Sitzmöglichkeiten werden nicht nur für Beobachtungen und der Aussicht wegen genutzt, sondern führen unweigerlich zu mehr Lärm, Littering sowie weiteren Immissionen, die das nähere Umfeld negativ beeinflussen. Attraktive Sitzgelegenheiten führen auch dazu, dass diese für ausgiebige Picknicks, Grillparties etc. genutzt werden und diese sind von Wohnquartieren fern zu halten.
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 022_L_23.

Einwendung Nr.: **094_L_06**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_L_09

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	43/L6.24
Antrag:	Es sei der bestehende Aussichtspunkt "Rebenweg" (beim Spielplatz) zu ergänzen (als zu erhalten).
Begründung:	Vom Spielplatz aus ist die Sicht ins Oberland wie auch ins Glatttal möglich und soll erhalten bleiben. Dazu sind in den angrenzenden Gebieten Höhenbeschränkungen in der Bebauung vorzusehen.
Entscheid:	Berücksichtigt Der bestehende Aussichtspunkt Rebenweg wird ergänzt.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden.

Karte LandschaftEinwendung Nr.: **022_L_24**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

023_L_24; 024_L_24; 025_L_24; 028_L_24; 029_L_24; 030_L_24; 034_L_24; 036_L_24;
 044_L_24; 086_L_24; 100_L_24; 101_L_24; 102_L_24; 103_L_24; 106_L_24; 107_L_24;
 108_L_24; 183_L_24

Anzahl: 18

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Antrag:

Es sind nur Aussichtspunkte als bestehend einzutragen, die es effektiv schon gibt. Der Aussichtspunkt Morgenacher ist wegzulassen, da es diesen nicht gibt.

Um das ganze Ausmass von erweiterten/ neuen Erholungszonen auf andere Nutzungsräume aufzuzeigen sind alle Erholungsräume in der Karte entsprechend aufzuzeigen. Konkret ist der Erholungsraum 78 (Freiraumachse Aabach) auf der Karte als neuer Erholungsraum analog zum Landschaftspark Morgenacher (Nr 52) oder Waldgebiet Rüti (Nr58) zu kennzeichnen. So wie es in der Themenkarte L3 Seite 6 aufgezeigt wird (Nachfolgend ein Kartenausschnitt).



-> Antrag: Der Landschaftspark Morgenacher (Nr. 52) ist als Erholungszone zu streichen.

Die eingezeichnete bestehende Erholungszone Surferwiese (Nr 52) ist grösser als im kantonalen Richtplan und in der SVO Greifensee aufgeführt. Dies ist zu korrigieren.

Begründung:

Nur so ist klar ersichtlich, dass die Siedlungen entlang des Morgenachers mit dem vorgeschlagenen revidierten kommunalen Richtplan in die Erholungszange genommen werden und massiv und ausserordentlich unter den Auswirkungen der neuen und erweiterten Erholungs- und Freizeiträumen leiden würden. Neben der Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität verbunden mit Eingriffen in die Privatsphäre entstehen massive ökonomische Folgeschäden durch einen erheblichen Wertverlust der Liegenschaften. Ausserdem widerspricht ein Landschaftspark Morgenacher der SVO Greifensee sowie landwirtschaftlichen eidgenössischen Verordnung.

Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Der Aussichtspunkt L6.22 wird gestrichen. Die Einträge L3.52 und L3.53 werden angepasst.
Stellungnahme:	Zu L6.22: Siehe Antrag 022_L_23. Zu L3.52 und L3.53: An den Zukunftsvorstellungen im Seefeld wird grundsätzlich festgehalten. Die Einträge werden jedoch überprüft und teilweise angepasst. Siehe Antrag 039_oF_06. L3.78 ist in der Karte bereits enthalten.

Einwendung Nr.: **090_L_12**

Antrag:	Im kommunalen Richtplan ist der Aussichtspunkt (Nr. 22 der Themenkarte L6) als "bestehend" gekennzeichnet. Dies ist nicht der Fall und somit aus dem Richtplan zu entfernen. Auf die Schaffung eines weiteren Erholungsraums im Morgenacher (Nr. 52) ist zu verzichten.
Begründung:	Ein Landschaftspark Morgenacher widerspricht der SVO Greifensee sowie landwirtschaftlichen eidgenössischen Verordnungen. Eine Schaffung eines Erholungsraumes im Morgenacher gefährdet die Existenz von derzeitigen Pächtern, sowie vernichtet kostbares Kultur- und Landwirtschaftsland. Im kommunalen Richtplan sind die betroffenen Anwohner von Erholungszonen - v.a. im Bereich Seefeld - fast gänzlich unberücksichtigt und müssen die Auswirkungen des Richtplanes einfach schlucken. Durch die Erhöhung der Angebote wie zusätzliche Fusswegverbindungen wächst der Druck auf den Erholungsraum "See" stetig und somit auch auf die betroffenen Einwohner von Niederuster. Verkehr, Lärm und Littering am See ist bereits heute an der obersten Grenze und von einer Ausweitung ist abzusehen! Die Siedlungen entlang der Parzelle Morgenacher werden mit vorliegendem Richtplan in eine Zange zwischen der Seestrasse sowie Erholungsraum genommen und müssen sämtliche Immissionen der Erholungssuchenden schlucken. Eingriffe in Privatsphäre sowie Wertverlust der Immobilien müssen erwartet werden. Generell muss erwähnt werden, dass die öffentliche Auflage des kommunalen Richtplanes in einer äusserst Kunden-unfreundlichen Art erfolgte. Es kann nicht sein, dass sich die direkt Betroffenen durch hunderte von Seiten durchkämpfen müssen um zu erfahren, ob sein Hab- und Gut oder sein direktes Umfeld von Änderungen betroffen sind. Zumindest die betroffenen Grundeigentümer müssen zwingend in Zukunft direkt informiert werden, um sich zu vorliegenden Richtplänen äussern zu können.

Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Der Aussichtspunkt L6.22 wird gestrichen. Die Einträge L3.52 und L3.53 werden angepasst.
Stellungnahme:	Zu L6.22: Siehe Antrag 022_L_23. Zu L3.52 und L3.53: An den Zukunftsvorstellungen im Seefeld wird grundsätzlich festgehalten. Die Einträge werden jedoch überprüft und teilweise angepasst. Siehe Antrag 039_oF_06.

INHALTSVERZEICHNIS TEIL MOBILITÄT

Wichtigste Änderungen aus berücksichtigten Einwendungen	317
Bahnquerungen	317
Tempo 30 und Koexistenzonen	317
Fusswegnetz	317
Themenweg Wermatswil	317
Velokomfortrouten	318
Veloroutennetz	318
Mountainbike-Trails	318
Stadtbusse	318
M Allgemeine Anträge	319
Einwendung Nr.: 040_oF_05	319
Einwendung Nr.: 182_oF_02	320
Einwendung Nr.: 182_oF_03	320
V1 Gesamtstrategie	322
V1 Ziele	322
Einwendung Nr.: 015_M_01	322
Einwendung Nr.: 041_M_04	323
Einwendung Nr.: 041_M_09	324
Einwendung Nr.: 090_M_01	324
Einwendung Nr.: 094_M_01	325
Einwendung Nr.: 197_M_01	325
Einwendung Nr.: 041_M_01	326
Einwendung Nr.: 180_M_01	327
Einwendung Nr.: 041_M_02	328
Einwendung Nr.: 031_M_01	329
Einwendung Nr.: 041_M_03	329
Einwendung Nr.: 041_M_05	330
Einwendung Nr.: 041_M_06	331
Einwendung Nr.: 099_M_01	332
Einwendung Nr.: 099_M_02	332
Einwendung Nr.: 099_M_03	333
Einwendung Nr.: 181_M_02	333
Einwendung Nr.: 041_M_07	334
Einwendung Nr.: 180_M_02	335
Einwendung Nr.: 180_M_03	335
Einwendung Nr.: 041_M_08	336
Einwendung Nr.: 180_M_04	336
Einwendung Nr.: 099_M_04	337
Einwendung Nr.: 180_M_05	337
Einwendung Nr.: 180_M_06	338
Einwendung Nr.: 180_M_07	338
V2 Strassennetz, Strassenraum und Parkierung	339
V2 Ziele	339
Einwendung Nr.: 015_M_03	339
Einwendung Nr.: 015_M_06	339
Einwendung Nr.: 041_M_20	340

Einwendung Nr.: 041_M_24	340
Einwendung Nr.: 099_M_09	341
Einwendung Nr.: 099_M_12	341
Einwendung Nr.: 180_M_11	342
Einwendung Nr.: 180_M_13	342
Einwendung Nr.: 031_M_02	343
Einwendung Nr.: 099_M_05	343
Einwendung Nr.: 099_M_06	344
Einwendung Nr.: 180_M_08	344
Einwendung Nr.: 031_M_03	345
Einwendung Nr.: 041_M_11	346
Einwendung Nr.: 180_M_09	346
Einwendung Nr.: 031_M_04	347
Einwendung Nr.: 031_M_05	347
Einwendung Nr.: 015_M_02	348
Einwendung Nr.: 077_M_01	349
Einwendung Nr.: 180_M_10	349
Einwendung Nr.: 041_M_12	350
Einwendung Nr.: 051_M_01	351
Einwendung Nr.: 041_M_13	351
Einwendung Nr.: 051_M_02	352
Einwendung Nr.: 094_M_03	354
Einwendung Nr.: 041_M_14	355
Einwendung Nr.: 041_M_15	355
Einwendung Nr.: 041_M_16	356
Einwendung Nr.: 095_M_04	357
Einwendung Nr.: 015_M_04	358
Einwendung Nr.: 041_M_18	358
Einwendung Nr.: 041_M_19	359
Einwendung Nr.: 099_M_07	360
Einwendung Nr.: 041_M_17	360
Einwendung Nr.: 041_M_21	361
Einwendung Nr.: 041_M_22	362
Einwendung Nr.: 041_M_23	363
Einwendung Nr.: 090_M_02	364
Einwendung Nr.: 094_M_04	364
Einwendung Nr.: 180_M_12	365
Einwendung Nr.: 015_M_05	366
Einwendung Nr.: 099_M_08	366
Einwendung Nr.: 099_M_10	367
Einwendung Nr.: 099_M_11	367
V2 allgemeine Festlegungen	368
Einwendung Nr.: 090_M_04	368
Einwendung Nr.: 015_M_07	368
Einwendung Nr.: 041_M_25	369
Einwendung Nr.: 180_M_14	370
Einwendung Nr.: 180_M_15	370
Einwendung Nr.: 015_M_08	371
Einwendung Nr.: 041_M_26	372
Einwendung Nr.: 051_M_03	372
Einwendung Nr.: 077_M_02	374
Einwendung Nr.: 088_M_01	375
Einwendung Nr.: 092_M_01	375

Einwendung Nr.: 094_M_05	376
Einwendung Nr.: 187_oF_03	376
Einwendung Nr.: 031_M_06	377
Einwendung Nr.: 180_M_16	378
Einwendung Nr.: 180_M_17	379
Einwendung Nr.: 041_M_27	379
Einwendung Nr.: 088_M_02	380
Einwendung Nr.: 092_M_02	381
Einwendung Nr.: 041_M_28	381
Einwendung Nr.: 041_M_29	382
Einwendung Nr.: 094_M_06	382
Einwendung Nr.: 041_M_30	383
Einwendung Nr.: 099_M_13	384
Einwendung Nr.: 187_M_03	384
Einwendung Nr.: 041_M_31	385
Einwendung Nr.: 015_M_09	386
Einwendung Nr.: 019_M_01	387
V2 räumliche Festlegungen	388
Einwendung Nr.: 016_M_02	388
Einwendung Nr.: 027_M_02	388
Einwendung Nr.: 008_M_02	389
Einwendung Nr.: 015_M_14	390
Einwendung Nr.: 015_M_20	390
Einwendung Nr.: 041_M_33	391
Einwendung Nr.: 041_M_34	391
Einwendung Nr.: 041_M_35	392
Einwendung Nr.: 041_M_36	393
Einwendung Nr.: 041_M_41	393
Einwendung Nr.: 041_M_49	394
Einwendung Nr.: 051_M_07	394
Einwendung Nr.: 040_oF_12	395
Einwendung Nr.: 049_oF_01	396
Einwendung Nr.: 052_oF_04	397
Einwendung Nr.: 015_M_10	398
Einwendung Nr.: 015_M_17	399
Einwendung Nr.: 180_M_19	399
Einwendung Nr.: 180_M_20	399
Einwendung Nr.: 187_oF_02	400
Einwendung Nr.: 015_M_11	401
Einwendung Nr.: 031_M_07	401
Einwendung Nr.: 015_M_12	402
Einwendung Nr.: 031_M_08	402
Einwendung Nr.: 051_M_04	403
Einwendung Nr.: 041_M_37	403
Einwendung Nr.: 051_M_05	405
Einwendung Nr.: 180_M_18	406
Einwendung Nr.: 052_oF_01	406
Einwendung Nr.: 041_M_38	408
Einwendung Nr.: 099_M_14	408
Einwendung Nr.: 041_M_39	409
Einwendung Nr.: 099_M_15	409
Einwendung Nr.: 051_M_06	410
Einwendung Nr.: 015_M_13	410

Einwendung Nr.: 015_M_15	411
Einwendung Nr.: 041_M_40	411
Einwendung Nr.: 041_M_42	412
Einwendung Nr.: 178_M_03	412
Einwendung Nr.: 077_M_03	413
Einwendung Nr.: 041_M_43	414
Einwendung Nr.: 099_M_16	414
Einwendung Nr.: 031_M_09	415
Einwendung Nr.: 031_M_11	415
Einwendung Nr.: 041_M_44	416
Einwendung Nr.: 015_M_16	417
Einwendung Nr.: 041_M_45	417
Einwendung Nr.: 094_M_09	418
Einwendung Nr.: 041_M_46	419
Einwendung Nr.: 041_M_47	419
Einwendung Nr.: 077_M_04	420
Einwendung Nr.: 008_M_01	420
Einwendung Nr.: 041_M_48	421
Einwendung Nr.: 094_M_10	422
Einwendung Nr.: 099_M_17	423
Einwendung Nr.: 180_M_21	423
Einwendung Nr.: 027_M_01	424
Einwendung Nr.: 041_M_50	425
Einwendung Nr.: 031_M_10	426
Einwendung Nr.: 178_M_01	426
Einwendung Nr.: 041_M_51	427
Einwendung Nr.: 099_M_18	428
Einwendung Nr.: 178_M_02	428
Einwendung Nr.: 004_M_01	429
Einwendung Nr.: 041_M_52	430
Einwendung Nr.: 041_M_53	430
Einwendung Nr.: 041_M_54	431
Einwendung Nr.: 094_M_11	432
Einwendung Nr.: 015_M_18	432
Einwendung Nr.: 041_M_55	433
Einwendung Nr.: 041_M_56	433
Einwendung Nr.: 041_M_57	434
Einwendung Nr.: 015_M_21	434
Einwendung Nr.: 041_M_58	435
Einwendung Nr.: 016_M_01	435
Einwendung Nr.: 041_M_59	436
Einwendung Nr.: 015_M_19	436
Einwendung Nr.: 094_M_12	437

V3 Fussverkehr **438**

V3 Ziele	438
Einwendung Nr.: 015_M_22	438
Einwendung Nr.: 041_M_60	438
Einwendung Nr.: 041_M_62	439
Einwendung Nr.: 087_M_01	440
Einwendung Nr.: 087_M_02	440
Einwendung Nr.: 041_M_61	441
Einwendung Nr.: 019_M_02	442

Einwendung Nr.: 090_M_05	443
V3 allgemeine Festlegungen	444
Einwendung Nr.: 019_M_03	444
Einwendung Nr.: 041_M_63	445
Einwendung Nr.: 041_M_64	446
Einwendung Nr.: 090_M_06	450
Einwendung Nr.: 090_M_07	450
Einwendung Nr.: 015_M_23	451
Einwendung Nr.: 094_M_13	451
Einwendung Nr.: 015_M_24	452
V3 räumliche Festlegungen	453
Einwendung Nr.: 004_M_02	453
Einwendung Nr.: 092_M_03	454
Einwendung Nr.: 182_M_01, 182_oF_01	454
Einwendung Nr.: 008_M_03	459
Einwendung Nr.: 008_M_04	460
Einwendung Nr.: 015_M_25	460
Einwendung Nr.: 041_M_65	461
Einwendung Nr.: 020_oF_01	462
Einwendung Nr.: 040_oF_13	462
Einwendung Nr.: 015_M_26	463
Einwendung Nr.: 180_M_22	464
Einwendung Nr.: 019_M_04	464
Einwendung Nr.: 019_M_05	465
Einwendung Nr.: 019_M_06	466
Einwendung Nr.: 019_M_07	466
Einwendung Nr.: 019_M_08	467
Einwendung Nr.: 019_M_09	468
Einwendung Nr.: 084_M_01	469
Einwendung Nr.: 090_M_08, 090_M_09, 090_M_10	470
Einwendung Nr.: 103_M_09	472
Einwendung Nr.: 176_M_01	472
Einwendung Nr.: 188_M_01	473
Einwendung Nr.: 099_M_19	473
Einwendung Nr.: 098_M_01	474
Einwendung Nr.: 001_M_01	476
Einwendung Nr.: 018_M_01	478
Einwendung Nr.: 033_M_01	478
Einwendung Nr.: 095_M_14	479
Einwendung Nr.: 099_M_20	479
Einwendung Nr.: 041_M_67	480
Einwendung Nr.: 180_M_23	480
Einwendung Nr.: 041_M_68	481
Einwendung Nr.: 099_M_21	481
Einwendung Nr.: 041_M_69	482
Einwendung Nr.: 005_M_01	482
Einwendung Nr.: 041_M_70	483
Einwendung Nr.: 041_M_71	484
Einwendung Nr.: 071_M_01 und 071_M_02	484
Einwendung Nr.: 180_M_24	486
Einwendung Nr.: 007_M_01	487
Einwendung Nr.: 099_M_22	488
Einwendung Nr.: 015_M_27	488

Einwendung Nr.: 018_M_02	488
Einwendung Nr.: 019_M_10	489
Einwendung Nr.: 019_M_11	490
Einwendung Nr.: 090_M_11	490
Einwendung Nr.: 103_M_09	491
Einwendung Nr.: 190_M_02	492

V4 Veloverkehr 493

V4 Ziele	493
Einwendung Nr.: 015_M_28	493
Einwendung Nr.: 015_M_29	493
Einwendung Nr.: 041_M_72	494
Einwendung Nr.: 041_M_76	494
Einwendung Nr.: 041_M_77	495
Einwendung Nr.: 041_M_79	496
Einwendung Nr.: 041_M_73	497
Einwendung Nr.: 041_M_74	497
Einwendung Nr.: 041_M_75	498
Einwendung Nr.: 094_M_14	499
Einwendung Nr.: 094_M_15	499
Einwendung Nr.: 041_M_78	500
V4 allgemeine Festlegungen	501
Einwendung Nr.: 015_M_30	501
Einwendung Nr.: 041_M_80	501
Einwendung Nr.: 015_M_31	503
Einwendung Nr.: 015_M_32	503
Einwendung Nr.: 042_M_15	504
Einwendung Nr.: 094_M_16	505
V4 räumliche Festlegungen	506
Einwendung Nr.: 004_M_03	506
Einwendung Nr.: 092_M_04	507
Einwendung Nr.: 015_M_33	507
Einwendung Nr.: 031_M_12	507
Einwendung Nr.: 041_M_82	510
Einwendung Nr.: 040_oF_13	510
Einwendung Nr.: 052_oF_07	511
Einwendung Nr.: 041_M_83	513
Einwendung Nr.: 041_M_84	514
Einwendung Nr.: 041_M_85	515
Einwendung Nr.: 041_M_86	515
Einwendung Nr.: 041_M_87	516
Einwendung Nr.: 041_M_88	517
Einwendung Nr.: 041_M_89	517
Einwendung Nr.: 041_M_90	518
Einwendung Nr.: 041_M_91	519
Einwendung Nr.: 041_M_92	519
Einwendung Nr.: 041_M_93	520
Einwendung Nr.: 041_M_94	521
Einwendung Nr.: 041_M_95	521
Einwendung Nr.: 041_M_96	522
Einwendung Nr.: 041_M_97	523
Einwendung Nr.: 041_M_98	523
Einwendung Nr.: 041_M_99	524

Einwendung Nr.: 041_M_100	525
Einwendung Nr.: 041_M_101	525
Einwendung Nr.: 041_M_102	526
Einwendung Nr.: 041_M_103	527
Einwendung Nr.: 041_M_118	527
Einwendung Nr.: 041_M_119	528
Einwendung Nr.: 041_M_120	528
Einwendung Nr.: 041_M_121	529
Einwendung Nr.: 094_M_17	529
Einwendung Nr.: 040_oF_14	530
Einwendung Nr.: 052_oF_09	530
Einwendung Nr.: 180_M_25	531
Einwendung Nr.: 041_M_104	532
Einwendung Nr.: 041_M_105	532
Einwendung Nr.: 041_M_106	533
Einwendung Nr.: 041_M_107	533
Einwendung Nr.: 041_M_108	534
Einwendung Nr.: 041_M_109	534
Einwendung Nr.: 041_M_110	535
Einwendung Nr.: 041_M_111	535
Einwendung Nr.: 041_M_112	536
Einwendung Nr.: 184_M_01	536
Einwendung Nr.: 041_M_113	538
Einwendung Nr.: 041_M_114	538
Einwendung Nr.: 041_M_115	539
Einwendung Nr.: 041_M_116	539
Einwendung Nr.: 094_M_18	540
Einwendung Nr.: 015_M_37	540
Einwendung Nr.: 041_M_117	541
Einwendung Nr.: 015_M_34	541
Einwendung Nr.: 041_M_81	542
Einwendung Nr.: 051_M_08	543
Einwendung Nr.: 041_M_122	545
Einwendung Nr.: 015_M_35	546
Einwendung Nr.: 099_M_23	546
Einwendung Nr.: 099_M_24	547
Einwendung Nr.: 094_M_19	548
Einwendung Nr.: 041_M_123	550
Einwendung Nr.: 031_M_13	550
Einwendung Nr.: 052_oF_08	551
Einwendung Nr.: 041_M_125	554
Einwendung Nr.: 041_M_124	554
Einwendung Nr.: 041_M_126	555
Einwendung Nr.: 094_M_20	556
Einwendung Nr.: 015_M_36	556
Einwendung Nr.: 041_M_127	557

V5 öffentlicher Verkehr**558**

V5 Ziele

558

Einwendung Nr.: 015_M_40	558
Einwendung Nr.: 037_M_01	558
Einwendung Nr.: 041_M_130	559
Einwendung Nr.: 040_oF_01	559

Einwendung Nr.: 040_oF_02	561
Einwendung Nr.: 040_oF_04	564
Einwendung Nr.: 040_oF_09	566
Einwendung Nr.: 052_oF_05	566
Einwendung Nr.: 180_M_26	567
Einwendung Nr.: 041_M_128	568
Einwendung Nr.: 094_M_21	569
Einwendung Nr.: 041_M_129	569
Einwendung Nr.: 015_M_38	570
Einwendung Nr.: 015_M_39	571
V5 allgemeine Festlegungen	572
Einwendung Nr.: 015_M_41	572
Einwendung Nr.: 180_M_30	572
Einwendung Nr.: 040_oF_11	573
Einwendung Nr.: 052_oF_06	573
Einwendung Nr.: 201_oF_02	574
Einwendung Nr.: 041_M_131	575
Einwendung Nr.: 037_M_02	575
Einwendung Nr.: 180_M_27	576
Einwendung Nr.: 040_oF_07	577
Einwendung Nr.: 180_M_28	577
Einwendung Nr.: 041_M_132	578
Einwendung Nr.: 099_M_25	579
V5 räumliche Festlegungen	580
Einwendung Nr.: 052_oF_03	580
Einwendung Nr.: 041_M_133	581
Einwendung Nr.: 040_oF_03	581
Einwendung Nr.: 040_oF_06	582
Einwendung Nr.: 040_oF_08	583
Einwendung Nr.: 040_oF_10	584
Einwendung Nr.: 052_oF_02	586
Einwendung Nr.: 077_M_05	587
Einwendung Nr.: 015_M_42	588
Einwendung Nr.: 015_M_43	588
Einwendung Nr.: 031_M_14	588
Einwendung Nr.: 041_M_134	590
Einwendung Nr.: 041_M_135	590
Einwendung Nr.: 041_M_136	591

Karte I MIV/ÖV **592**

Einwendung Nr.: 008_M_05	592
Einwendung Nr.: 016_M_03	592
Einwendung Nr.: 031_M_15	592
Einwendung Nr.: 041_M_137	593
Einwendung Nr.: 088_M_03	594
Einwendung Nr.: 092_M_05	594

Karte II Fussverkehr **595**

Einwendung Nr.: 008_M_06	595
Einwendung Nr.: 019_M_12	595
Einwendung Nr.: 090_M_13	596
Einwendung Nr.: 098_M_02	597
Einwendung Nr.: 014_oF_01	598

Karte III Veloverkehr	599
Einwendung Nr.: 042_M_63	599
Allgemeine Anträge	601
Einwendung Nr.: 051_M_09	601

EINWENDUNGEN ZUM TEIL MOBILITÄT

Wichtigste Änderungen aus berücksichtigten Einwendungen

Bahnquerungen

In mehreren Anträgen wurde gefordert, die Unterführung Zürichstrasse nicht weiter zu verfolgen, beziehungsweise nur unter der Bedingung, dass die Unterführung Winterthurerstrasse erstellt wird oder flankierende Massnahmen in Form von Dosierungsanlagen ergriffen werden. Als Begründung wurde insbesondere der befürchtete Mehrverkehr in Nänikon genannt.

In den Zielen und allgemeinen Festlegungen zu den Bahnquerungen werden die Unterführungen nicht mehr namentlich erwähnt. Damit wird eine grössere Flexibilität gewahrt. Die Unterführung Zürichstrasse wird nicht weiterverfolgt, da im Rahmen eines Vorprojekts durch das Bundesamt für Umwelt sowohl eine Unter- wie eine Überführung Zürichstrasse aufgrund des Grundwasserschutzes und des Moorschutzes als nicht bewilligungsfähig eingestuft wurden.

Tempo 30 und Koexistenzzonen

Es wurden verschiedene Anträge zum Thema Temporeduktion und Koexistenzzonen eingereicht. Dabei wurde sowohl Tempo 30 auf sämtlichen Sammelstrassen, als auch Koexistenz- oder Begegnungszonen in Wohnquartieren und Tempo-30-Zonen gefordert. Zudem wurden punktuell Anpassungen der Perimeter für Koexistenz und Tempo-30-Zonen beantragt. Weiter wurde eine verbindliche Zeitplanung für 30er-Zonen mit regelmässiger Berichterstattung an den Gemeinderat gewünscht.

Im kommunalen Richtplan sollen Sammelstrassen nicht generell auf 30km/h beschränkt werden, eine situative Prüfung soll jedoch möglich sein. Auch Begegnungszonen sollen durch die Richtplanung nicht grundsätzlich verunmöglicht werden. Anpassungen der Perimeter für Koexistenz- und Tempo-30-Zonen wurden, wo sinnvoll, aufgenommen. Auf die Festlegung von Zeithorizont oder Kosten wird im Richtplan hingegen grundsätzlich verzichtet.

Fusswegnetz

Zu den Festlegungen des Fusswegnetzes wurden zahlreiche Anträge eingereicht. Viele dieser Anträge weisen auf mutmassliche Fehler bezüglich der Bezeichnung als geplant/bestehend oder nicht geeigneten sowie fehlenden Verbindungen hin. Insbesondere im Seefeld wurden viele Anträge gegen eine neue Wegverbindung für einen Freizeitfussweg und einen Themenweg eingereicht.

Die Anträge zum Fussverkehrsnetz wurden, wo sinnvoll berücksichtigt. Änderungen im Fusswegnetz ergeben sich beispielsweise im Zentrum von Wermatswil (neue Fusswege), bei der Autobahnquerung im Bereich Breitacher (angepasste Verbindung) und auf dem Privatweg zwischen Im Chapf und Haldenweg (Verbindung löschen). Der ursprünglich geplante neue Fussweg im Seefeld wird gestrichen, da der Weg für ein funktionierendes Netz nicht wie vorgesehen notwendig ist. Damit kann dem Anliegen der Antragstellenden entsprochen werden.

Themenweg Wermatswil

In Wermatswil wird die Aufnahme eines neuen Themenwegs beantragt. Der landwirtschaftliche Themenweg soll gemäss dem Antragstellenden über Freudwil-Wermatswil-Kleinjoggstrasse-Länggerweg geführt werden.

Der Themenweg wird als geplant im Richtplan aufgenommen.

Velokomfortrouten

Mehrere Antragstellende fordern, zusätzliche Velokomfortrouten im Richtplan aufzunehmen und die Velokomfortrouten als wichtigstes Netzelement in den Zielen zu verankern. Es werden auch verschiedene Vorschläge für neue Velokomfortrouten gemacht.

Die Anträge entsprechen den Stossrichtungen der Stadt Uster, es soll jedoch eine der kommunalen Planung entsprechende Umsetzung erfolgen. Die Ziele und allgemeinen Festlegungen werden entsprechend ergänzt. Die Verkehrsplanung wird damit beauftragt, für weitere Velokomfortrouten ein Gesamtkonzept zu erarbeiten.

Veloroutennetz

Wie beim Fussverkehr wurden auch beim Veloverkehr verschiedene Anträge, die auf mutmassliche Fehler bezüglich der Bezeichnung als geplant/bestehend oder nicht geeigneten sowie fehlenden Verbindungen hinweisen, eingereicht.

Diese wurden, wo sinnvoll berücksichtigt.

Mountainbike-Trails

In einzelnen Anträgen wurde der Verzicht auf Mountainbike-Tails gefordert.

Dem wird teilweise entsprochen. Da der Kanton in der 2. Vorprüfung die Streichung von Gebietsbezeichnungen beauftragt hat, wird das städtische Vorhaben als allgemeine Festlegung formuliert. Auf Gebietsbezeichnungen für Mountainbiketrails wird verzichtet.

Stadtbusse

Es wurde die Streichung der Aussagen zum Erscheinungsbild der Stadtbusse beantragt.

Aufgrund ähnlicher Anträge von über- und nebengeordneten Planungsträgern wird grundsätzlich auf Festlegungen bezüglich Stadtbusse verzichtet.

M Allgemeine AnträgeEinwendung Nr.: **040_oF_05**

Seite	<i>ohne</i>
Antrag:	Im Richtplantext ist ein eigenes, separates und ausführliches Kapitel zum Thema Ersatz der Niveauübergänge in Uster aufzunehmen. In der Richtplankarte sind die einzelnen Massnahmen/Projekte einzutragen
Begründung:	Uster ist schweizweit bekannt als Stadt mit den meisten Niveauübergängen auf ihrem Gemeindegebiet. Seit der Inbetriebnahme der Doppelspur Wallisellen - Uster im Jahre 1986 und weiter der S-Bahn 1909 herrscht in Uster bezgl. Niveauübergänge Bahn/Strasse eine eigentliche Eiszeit. Zum Thema «Ersatz von Niveauübergängen» durch niveaufreie Lösungen sucht man weder auf den 54 Seiten des Richtplantextes noch in den Richtplankarten zu diesem für in Uster zentralen und wichtigsten Problemkreis vergebens etwas. Als einziger Satz steht auf Seite 24 zum Fussverkehr: «Die Bahnlinie kann für Fussgängerinnen und Fussgänger sicher und direkt gequert werden. Für den Fussverkehr sind in regelmässigen räumlichen Abständen dauerhafte niveaufreie Querungsmöglichkeiten der Gleise vorhanden, damit sich Wartezeiten nicht negativ auf die Attraktivität auswirken». Zum Veloverkehr dasselbe auf Seite 35 «Die Bahnlinie kann für Velofahrende sicher und direkt gequert werden. Für den Veloverkehr ist in regelmässigen räumlichen Abständen eine dauerhafte, niveaufreie Querungsmöglichkeit der Gleise vorhanden. Die wichtigsten Verbindungen aus den Stadtteilen zu den Zielen Zentrum, Sportanlagen/Hallenbad, Spital und See sind für den Veloverkehr von hoher Qualität und unterbruchsfrei ausgebaut». In der Richtplankarte ist jedoch nichts Derartiges zu finden. Der Stadtrat Uster hat im Jahre 2020 mit einem grösseren Aufwand einen Ergänzungsberichtes zum STEK 2035 erarbeiten lassen. In diesem Bericht wird auf Seite 8 ansatzweise eine Konklusion formuliert: Die Verkehrsträger sind an ihren Schnittstellen optimal aufeinander abgestimmt. Die intermodalen Schnittstellen sind so ausgestaltet, dass einfach, sicher und barrierefrei zwischen den Verkehrsmitteln des OV, Fuss- und Veloverkehrs umgestiegen werden kann. An den Umsteigepunkten wird eine hohe Aufenthaltsqualität gewährleistet.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans. Richtpläne kennen nur die allgemeine Bezeichnung «Bahnquerungen», es wird jedoch nicht über die Richtpläne geregelt, in welchem Niveau diese Querungen stattfinden. Der STEK-Ergänzungsbericht gilt für den Stadtrat als eigenverbindliches und richtungsweisendes Planungsinstrument bezüglich den Bahnquerungen.

Einwendung Nr.: **182_oF_02**

Seite	<i>ohne</i>
Antrag:	Es sei bei Bedarf eine Einwendungsverhandlung durchzuführen. <i>Im Bezug auf 182_oF_01: Es sei auf den öffentlichen Fussweg ("Alltagsfussweg") zwischen "Im Chapf" und «Haldenweg» zu verzichten.</i>
Begründung:	<i>Siehe Einwendung Nr. 182_M_01, 182_oF_01.</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans. Richtpläne sind behördenverbindlich. Die Recht- und Zweckmässigkeit ihrer Festlegungen kann bei der Nutzungsplanung resp. bei konkreten Strassenbauprojekten im Rechtsmittelverfahren angefochten und im Genehmigungsverfahren überprüft werden (§ 19 PBG).

Einwendung Nr.: **182_oF_03**

Seite	<i>ohne</i>
Antrag:	Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Stadt Uster. <i>Im Bezug auf 182_oF_01 und 182_oF_02: Es sei auf den öffentlichen Fussweg ("Alltagsfussweg") zwischen "Im Chapf" und «Haldenweg» zu verzichten.</i>
Begründung:	<i>Siehe Einwendung Nr. 182_M_01, 182_oF_01.</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans. Richtpläne sind behördenverbindlich. Die Recht- und Zweckmässigkeit ihrer Festlegungen kann bei konkreten Strassenbauprojekten im Rechtsmittelverfahren angefochten und im Genehmigungsverfahren überprüft werden (§ 19 PBG). Im Rahmen von Strassenbauprojekten haben Private, welche Grundeigentum für öffentliche Strassen, Plätze und Trottoire abtreten müssen, Anspruch auf vollen Ersatz aller Vermögensnachteile gemäss dem Bundesgesetz über die Enteignung (Art. 16 ff EntG) und dem kantonalen Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten (§ 11 ff).

V1 Gesamtstrategie

V1 Ziele

Einwendung Nr.: **015_M_01**

Seite/Ziel Nr.	7/V1 (<i>neu</i>)
Antrag:	Es sei auf allen Kantonsstrassen in Zentrumsgebieten, in schützenswerten Gebieten und zu Zwecken des Lärmschutzes Tempo 30 vorzusehen.
Begründung:	Tempo 30 ist eine sehr effiziente und effektive Lärmschutzmassnahme. Schützenswerte Gebiete werden häufig mit Kernzonen gesichert. Sie umfassen in der Regel historische Siedlungsteile oder Gefüge. Die Strassenabstände sind meist nicht eingehalten. Es besteht eine geschlossen oder halboffene Bauweise. Daher sind Zugänge und Zu- und Wegfahrten von/zu den Liegenschaften oder Seitenstrassen beengt. Die Sichtweiten sind bei Tempo 50 kaum eingehalten. In diesen Siedlungstypologien ist verkehrstechnisch eine reduzierte Geschwindigkeit gefordert. In Kernzonen kann von der Regelbauweise abgewichen werden. Daher haben auch Neubauten Auswirkungen auf den Strassenraum und zu den Sicherheitsaspekten (Sichtweiten). Zudem steht in Kernzonen die Aufenthaltsqualität im Vordergrund. Begegnen, Queren, Verrichten (Einkaufen, Güterumschlag usw.) stehen hier funktional im Vordergrund. Auch dies ist nur mit reduzierter Geschwindigkeit möglich. Es kommen gesellschaftspolitische Aspekte dazu. Nur wenn Menschen die Absichten von anderen erkennen, ist Rücksichtnahme und ein Miteinander möglich. Dies endet bei Geschwindigkeiten über 30 km/h. Daher können in Kernzonen die verkehrlich normativen Grundlagen meist nur bei reduziertem Tempo wie 30 oder gar 20 erfüllt werden. Ein Beispiel dazu, wo nur mit Tempominderung eine Lösung erzielt werden kann ist die Kreuzung Zentral-/Gerbe-/Brauereistrasse. Die Situation ist unübersichtlich und bedarf breiterer Trottoirs, schmalere Fahrbahnen und damit tieferem Tempo. Die angestrebte Belebung in Zentrumsgebieten kann nur erreicht werden, wenn auch das Temporegime entsprechend angepasst wird
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt V2.i) wird wie folgt geändert: Die Strassenraumgestaltung erfolgt unter Berücksichtigung des Stadtklimas, des Naturschutzes und des Lärmschutzes, und der Biodiversitätsförderung. Zu Zwecken des Lärmschutzes ist Tempo 30 zu prüfen. V2.h) wird wie folgt ergänzt:

	[...] Die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs sowie des ÖV werden in der Gestaltung berücksichtigt und Querungswiderstände abgebaut, in Zentrumsgebieten wird Tempo-30 geprüft.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden teilweise. Die Planungshoheit über Kantonsstrassen liegt beim Kanton. Gemäss Entwurf werden in allen Zentrums- und Subzentrumgebieten der Karte Siedlung reduzierte Geschwindigkeiten auf Sammelstrassen geplant. Die Anregungen zu Lärm und Naturschutz werden in den allgemeinen Festlegungen ergänzt.

Einwendung Nr.: **041_M_04**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_03; 097_M_04; 111_M_04

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	7/Neues Ziel
Antrag:	Es sei ein neues Ziel zu formulieren: "Mittelfristig werden mindestens 70 Prozent aller Wege mit Quelle und/oder Ziel auf dem Stadtgebiet mit dem öffentlichen Verkehr, zu Fuss oder mit dem Velo zurückgelegt."
Begründung:	Es sollen ambitionierte und messbare Ziele definiert werden, damit der Fortschritt auch überprüft werden kann. Ohne Monitoring können die Ziele nicht erreicht werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das STEK legt die richtungsweisende Strategie bezüglich Mobilität fest und sieht keine Quantifizierung des Reduktionsziels vor. «Mittelfristig» ist kein klar definierter Zeithorizont und das Controlling der zurückgelegten Wege mit Quelle und/oder Ziel auf dem Stadtgebiet ist sehr aufwändig. Ein solches Ziel wird deshalb als nicht messbar betrachtet.

Einwendung Nr.: **041_M_09**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

097_M_09; 111_M_09

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	7/Neues Ziel
Antrag:	Die städtische Mobilität wird auf das Klimaschutz-Ziel Netto-Null bis ins Jahr 2040 ausgerichtet.
Begründung:	Die Mobilität soll auf die städtischen Klimaschutz- Ziele ausgerichtet werden.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Das Ziel 3.1 wird wie folgt ergänzt: Der durch den Verkehr verursachte Energieverbrauch und die CO2-Emissionen entsprechen ~~den städtischen Klimazielen~~ dem städtischen Klimaziel von Netto-Null bis 2050.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden. Gemäss Massnahmenplan Klima verfolgt Uster das Netto-Null Ziel bis 2050.

Einwendung Nr.: **090_M_01**

Seite/Ziel Nr.	7/ <i>neu</i>
Antrag:	Hinzufügen: Der motorisierte Individualverkehr (MIV) wird mit modernsten Leitsystemen (und ggf. Schranken) gesteuert, um Verkehrsstaus und unnötige Fahrten zu überfüllten Parkplätzen zu vermeiden.
Begründung:	Besonders in Seenähe sind die Parkplätze an Sommertagen massiv überfüllt. Fehlende Verkehrs-Leitsysteme führen dazu, dass viele motorisierte Verkehrsteilnehmer unnötig umherfahren, um einen Parkplatz zu suchen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Thema Parkleitsystem ist bereits im Entwurf, Ziel 8 unter Kapitel V2, unter Punkt 3 enthalten.

Einwendung Nr.: **094_M_01**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_M_01

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	7/neu
Antrag:	Innerhalb des Siedlungsgebietes soll auf sämtlichen Strassen, auch auf Kantonsstrassen, eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gelten.
Begründung:	T30 ist eine effiziente Lärmschutzmassnahme, trägt zu einem flüssigeren Verkehr bei und erhöht die Sicherheit für Fussgänger, Velofahrer und auch den motorisierten Verkehr. T30 fördert die Aufenthaltsqualität im Strassenraum.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Es wird im Kapitel V2 ein neues Ziel 7.2 eingeführt: Auf Sammelstrassen in Wohnquartieren wird Tempo-30 bei erhöhten Sicherheitsbedürfnissen des Fuss- und Veloverkehrs oder aufgrund des Lärmschutzes situativ geprüft.
Stellungnahme:	Im Richtplan sind bereits ausgewählte Abschnitte der Kantonsstrassen und kommunalen Sammelstrassen mit einem Handlungsauftrag zu einer Temporeduktion aufgeführt. Eine flächendeckende Temporeduktion auf dem überkommunalen Strassennetz ist nicht zielführend, sondern muss im Einzelfall von den zuständigen Planungsträgern beurteilt werden.

Einwendung Nr.: **197_M_01**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

198_M_01

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	7/V1 Ziele (<i>neu</i>)
Antrag:	Die Ziele sind zu ergänzen um: "Uster reduziert den wachsenden Transitverkehr"

Begründung:	Verkehrszählungen werden belegen, dass der motorisierte Transitverkehr in den letzten Dekaden massiv zugenommen hat. Es ist davon auszugehen, dass dies auch weiter geschehen wird. Es bedarf einer realistischen Einschätzung der Lage. D.h.: Es ist illusorisch, davon auszugehen, dass dieses Verkehrsaufkommen über Massnahmen auf dem Stadtraum gelöst werden können. Kann der übergeordnete Verkehr nicht reduziert werden, so sind Massnahmen umzusetzen, die dem gesamten Stadtraum und der gesamten Wohnbevölkerung zugute kommen. Es ist also notwendig, Massnahmen wie die "Ausfahrt Süd" und andere zu prüfen und gegebenenfalls zu reduzieren.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts der Stadt Uster (NPM-Jahresbericht) werden in der Leistungsgruppe Verkehrsplanung mit dem Indikator I01 die Verkehrszahlen an allen Einfallsachsen der Stadt Uster raportiert. Diese sind seit Jahren ungefähr auf dem gleichen Niveau, der Transitverkehr wächst nicht massgeblich. Für Verkehrslösungen ausserhalb des Stadtgebiets sind die übergordneten Richtpläne das geeignete Planungsinstrument. Die Stadt Uster setzt sich innerhalb der Planungsregion für ihre Interessen ein.

Einwendung Nr.: **041_M_01**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_01; 097_M_01; 111_M_01

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	7/Uster steigt um! ... (<i>Ziel 1</i>)
Antrag:	Es sei dieser Satz zu streichen: "Und mildert damit die Kapazitätsengpässe im bestehenden Strassennetz." und durch folgenden Satz zu ergänzen: "Dank dem Umsteigen auf Fuss-, Velo- und öffentlicher Verkehr nimmt die städtische Belastung durch /des den MIV ab. Der Strassenraum kann verkehrsberuhigt und zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs, sowie der Aufenthaltsqualität attraktiver gestaltet, und die Lärm- und Luftbelastung reduziert werden."
Begründung:	Uster soll nicht umsteigen, damit die freiwerdende Strassenkapazitäten durch zusätzlichen MIV wieder aufgefüllt werden. Mit der Strategie "Uster steigt um" soll der MIV reduziert, die Stadt verkehrsberuhigt und die Aufenthaltsqualität im Stadtraum attraktiver und klimafreundlicher gestaltet werden. Mit der neuen

	Strategie werden die städtischen Klimaziele im Bereich Verkehr und Stadtraum konsequent verfolgt.
Entscheid:	Berücksichtigt V1 wird wie folgt geändert: Uster steigt um! ~~Und mildert damit die Kapazitätsengpässe im bestehenden Strassennetz~~ und schafft damit eine höhere Gesamtverkehrskapazität im bestehenden Strassennetz. Die Aufenthaltsqualität wird erhöht.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragstellenden sinngemäss.

Einwendung Nr.: **180_M_01**

Seite/Ziel Nr.	7/V1 (Ziel 1)
Antrag:	Kapitel "Uster steigt um!" wie folgt ergänzen: Die MIV-Nachfrage wird mit geeigneten Massnahmen bis 2040 auf 20% der heutigen Nachfrage (2020) reduziert.
Begründung:	Mit dieser Zielsetzung wird eine klare Messgrösse für die Veränderung im Mobilitätsverhalten definiert. Alle Massnahmen sollen darauf ausgerichtet werden. So kann sichergestellt werden, dass ein signifikanter Umstieg vom MIV auf den öV und LV tatsächlich stattfinden wird. Ausserdem werden durch eine Reduktion der MIV-Nachfrage folgende positive Effekte erzielt: - Der Flächenverbrauch für den MIV sinkt. - Es werden Flächen für andere Verkehrsarten gewonnen - Es werden Flächen für stadträumliche Aufwertungen gewonnen. - Es werden Flächen für ökologische Aufwertungen und Massnahmen zur Klimaanpassung gewonnen. - Der Energieverbrauch im Verkehrsbereich wird erheblich gesenkt und es wird damit ein signifikanter Beitrag zu einer klimaverträglichen Mobilität geleistet. - Die Bevölkerung wird vor Lärm und Luftverschmutzung geschützt. - Die Anzahl an Verkehrsunfällen wird signifikant gesenkt.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das STEK legt die richtungsweisende Strategie bezüglich Mobilität fest und sieht keine Quantifizierung des Reduktionsziels vor. Auch in Zukunft wird die Erreichbarkeit für den motorisierten Verkehr ein wichtiger Standortfaktor für

	die Entwicklung der Stadt Uster sein, weshalb eine Reduktion um 80 Prozent des heutigen MIV-Aufkommens nicht umsetzbar ist. Die aufgezählten Effekte entsprechen den Richtplanzielen.

Einwendung Nr.: **041_M_02**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_02; 097_M_02; 111_M_02

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	7/ Der Fuss- und Veloverkehr weist ... <i>(Ziel 1.1)</i>
Antrag:	Es sei dieses Ziel umzuformulieren: "Hohe Attraktivität des Fuss- und Veloverkehrs führt zu einem hohen Anteil am Gesamtverkehr. Ein feinmaschiges, sicheres und hindernis-freies Wegenetz bietet direkte und sichere Verbindungen für Fussgängerinnen und Fussgänger. Ein durchgängiges, dichtes und sicheres Veloroutennetz und ein gutes Angebot an Veloabstellplätzen machen das Stadtgebiet attraktiv für Velofahrerinnen und Velofahrer. Die Fuss- und Veloverkehrs-Infrastruktur bietet auch für schwächere Verkehrsteilnehmende gute und sichere Verbindungen innerhalb des Stadtgebietes."
Begründung:	Attraktivität und Sicherheit der Fuss- und Veloverkehrsverbindungen sind von zentraler Bedeutung, damit "Uster steigt um" nicht bloss eine Floskel bleibt. Es ist von grosser Wichtigkeit, dass die objektive Sicherheit aber auch das subjektive Sicherheitsempfinden der Verkehrsteilnehmenden bei der Planung der Wege berücksichtigt werden.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Das Ziel 1.1 wird wie folgt ersetzt: ~~Der Fuss- und Veloverkehr weist einen hohen Anteil am Gesamtverkehr auf.~~ Die Attraktivität des Fuss- und Veloverkehrs führt zu einem hohen Anteil am Gesamtverkehr.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden betreffend die Attraktivität des Langsamverkehrs. Die übrigen Aspekte sind durch Einträge in den Kapiteln V3 Fussverkehr und V4 Veloverkehr bereits abgedeckt. So werden beispielsweise sichere und ansprechende Fusswege im Kapitel V3, Ziel 1 und engmaschige Alltagswege im Ziel 3 aufgeführt. In Kapitel V4 werden in den Zielen 1 und 2 sichere, attraktive, direkte und komfortable Velorouten angestrebt, zudem wird mit dem Ziel 5 ein gutes Abstellplatzangebot gefordert.

Einwendung Nr.: **031_M_01**

Seite/Ziel Nr.	7/V1 (Ziele 1.2, 1.3)
Antrag:	Ergänzung erster Abschnitt, zweiter Satz: Mit der Takterhöhung S5 und S15 ab 2035 wird das Angebot massiv aufgewertet (annähernd Tramtakt). Diese Chance für «Uster steigt um» soll konsequent verfolgt werden. Das Strassennetz soll im Gegenzug nicht weiter ausgebaut, sondern tendenziell zu Gunsten des Langsamverkehrs umgestaltet werden. Ersatz Abschnitt, dritter Satz ersetzen durch: Der MIV verringert sich als Folge und Konsequenz der beiden Grossprojekte Takterhöhung SS5/S15 und Lückenschliessung Oberlandautobahn gegenüber heute. Das Kapazitätsziel orientiert sich am Niveau des Jahres 2020, minus 20%.
Begründung:	Die S-Bahn-Takterhöhung wird einen Umsteigeeffekt vom MIV auf das öV bewirken. Ebenso muss die Lückenschliessung der Oberlandautobahn auch zur Entlastung der Region dienen, also auch zur Reduktion des Durchgangsverkehrs durch die Stadt Uster. Die hohen Investitionskosten von geschätzten 2 Milliarden für die Lückenschliessung und die Kosten für die Takterhöhung sind sonst weder regional-, finanz- und umweltpolitisch zu verantworten.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt Der Mechanismus von Verkehrsentwicklung, Modal-Split-Verschiebung aufgrund des Umsteige-Effekts und Kapazitäts-Ziel wird im erläuternden Bericht, Kapitel 6.3 detaillierter erklärt.
Stellungnahme:	Die Stossrichtung ist im Richtplan bereits durch räumliche Festlegungen in der Themenkarte V2 Strassennetz und Strassenraum, der Themenkarte V3 Fusswegnetz und der Themenkarte V4 Velowegnetz enthalten. Bereits das Halten der Kapazität bedingt aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums ein Umsteigen und eine Verschiebung des Modal-Splits.

Einwendung Nr.: **041_M_03**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

097_M_03; 111_M_03

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	7/Das Angebot des öffentlichen Verkehrs ist... (Ziel 1.2)

Antrag:	Es sei dieses Ziel wie folgt zu ersetzen: "Hohe Attraktivität des öffentlichen Verkehrs. Mit der Takterhöhung SS und S15 ab 2035 wird das Angebot massiv aufgewertet (annähernd Tramtakt). Diese Chance für «Uster steigt um» soll konsequent verfolgt werden. Das Strassennetz soll im Gegenzug nicht weiter ausgebaut, sondern tendenziell zu Gunsten des Langsamverkehrs umgestaltet werden. Auch das kommunale Angebot des öffentlichen Verkehrs wird entsprechend ausgebaut. Die Stadt Uster hat ein dichtes und leistungsfähiges Liniennetz im öffentlichen Verkehr, das über ausreichend Transportkapazität verfügt. Eine hohe Fahrplanstabilität dank ÖV-Bevorzugung garantiert sichere Anschlüsse sowie planbare Reiseketten und Reisezeiten. 80 Prozent des besiedelten Stadtgebietes werden mittelfristig durch die ÖV-Güteklasse A oder B abgedeckt."
Begründung:	Der innerstädtische ÖV soll bis an die Stadtgrenze attraktiver gestaltet werden, damit der MIV reduziert und die Klimaziele erreicht werden können.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Das Ziel 1.2 wird wie folgt ergänzt: Das Angebot des öffentlichen Verkehrs ist nachfragegerecht gestaltet und verfügt über eine grosse Fahrplanstabilität dank ÖV-Bevorzugung.
Stellungnahme:	Massnahmen zur ÖV-Bevorzugung liegen im Rahmen von Strassenprojekten in der Kompetenz der Stadt Uster. Das Angebot wird hingegen durch den ZVV festgelegt. Um das Angebot auf die geforderten ÖV-Güteklassen auszubauen, müsste die Stadt diese als Angebotserweiterung durch Dritte finanzieren, was jährlich mehrere Millionen Franken kosten würde.

Einwendung Nr.: **041_M_05**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

058_M_01; 093_M_01; 097_M_05; 109_M_01, 110_M_01; 111_M_05; 181_M_01; 194_M_01; 195_M_01; 197_M_02; 198_M_02

Anzahl: 11

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	7/ Der motorisierte Individualverkehr (MIV) bewegt... (Ziel 1.3)
Antrag:	Es sei in diesem Ziel dieser Passus /Satz zu streichen: "Die Kapazität orientiert sich am Niveau des Jahres 2020." und folgende Satz zu ergänzen:

	"Die Kapazitäten für den motorisierten Individualverkehr werden nicht erhöht. Die Kanalisierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) auf Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen trägt dazu bei, die Wohnquartiere vor den negativen Auswirkungen zu schützen."
Begründung:	Damit die Verkehrswende gelingt, dürfen die Kapazitäten für den MIV nicht erhöht werden. Es ist zudem wichtig, dass der MIV kanalisiert wird und damit die Wohnquartiere entastet werden können.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Mit der Definition, an welcher Grösse sich die Kapazität zu orientieren hat, kann die Veränderung gemessen werden. Gemäss diesem Ziel ist keine Erhöhung der Kapazität vorgesehen und entspricht somit dem Anliegen des Antrags. Auf eine Anpassung der Formulierung wird deshalb verzichtet. Das Ziel zur Kanalisierung ist im Kapitel V2, Ziel 2 enthalten.

Einwendung Nr.: **041_M_06**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

097_M_06; 111_M_06

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	7/Der motorisierte Individualverkehr (MIV) bewegt... (Ziel 1.3)
Antrag:	Es sei dieses Ziel zu ersetzen: "Der MIV verringert sich als Folge und Konsequenz der beiden Grossprojekte Takterhöhung SS5/S15 und Lückenschliessung Oberlandautobahn gegenüber heute. Das Kapazitätsziel orientiert sich am Niveau des Jahres 2020, minus 20%."
Begründung:	Die S-Bahn-Takterhöhung wird einen Umsteigeeffekt vom MIV auf den ÖV bewirken. Ebenso muss die Lückenschliessung der Oberlandautobahn, falls sie realisiert wird, auch zur Entlastung der Region dienen, also auch zur Reduktion des Durchgangsverkehrs durch die Stadt Uster. Die hohen Investitionskosten von geschätzten 2 Milliarden für die Lückenschliessung und die Kosten für die Takterhöhung sind sonst weder regional-, finanz- und umweltpolitisch zu verantworten.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Bereits das Halten der Kapazität bedingt aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums ein Umsteigen und eine Verschiebung des Modal-Splits. Das Mobilitätsziel ist im STEK entsprechend formuliert. Der erläuternde Bericht wird entsprechend ausgeführt, siehe Antrag 031_M_01.

Einwendung Nr.: **099_M_01**

Seite/Ziel Nr.	7/V1 (Ziel 1.3)
Antrag:	Der MIV bewegt sich auf einem funktionalen bedarfsgerechten (und nicht angebotsorientierten) Hauptstrassennetz und orientiert sich laufend dem Bedarf.
Begründung:	Der Nutzungsbedarf soll ausschlaggebend sein für die Planung des Strassennetzes.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die nachfrageorientierte Verkehrsplanung des vergangenen Jahrhunderts hat gezeigt, dass sämtliches zur Verfügung gestellte zusätzliche Angebot für den MIV zu einer steigenden Nachfrage geführt hat und wieder durch diesen konsumiert wird. Eine für alle Verkehrsträger abgestimmte Mobilitätsplanung kann sich deshalb nicht am Bedarf des MIV orientieren.

Einwendung Nr.: **099_M_02**

Seite/Ziel Nr.	7/V1 (Ziel 1.3)
Antrag:	Die Kapazität orientiert sich am Niveau des Jahres 2022 (nicht 2020).
Begründung:	Wenn es heute schon knapp ist für MIV und 20% mehr Einwohner, dann braucht es mindestens so viel Kapazitäten wie heute, alles andere ist massiver Abbau an Kapazität.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Kapazität des Strassennetzes ist in Uster zwischen 2020 und 2022 praktisch gleichgeblieben. Eine laufende Anpassung von Zahlen während des Planungsprozesses ist nicht zielführend.

	Das durch das Bevölkerungswachstum steigende Mobilitätsbedürfnis soll durch einen höheren Anteil des Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr abgedeckt werden. Mit dem Ziel «Uster steigt um!» soll das erreicht und die Kapazität auf dem Strassennetz beibehalten werden.

Einwendung Nr.: **099_M_03**

Seite/Ziel Nr.	7/ V1 (Ziel 1.4)
Antrag:	Abklassierungen von Strassen werden nur dann vorgenommen wenn die Umfahrungsstrassen die diese Abklassierung ermöglichen vorgängig erstellt wurden.
Begründung:	Es darf nicht möglich sein zuerst z.B. die Zentralstrasse zur Fahniermeile abzustufen ohne dass die Moosackerstrasse erstellt wurde
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die angezeigten Abklassierungen sind Teil der übergeordneten Richtplanung und gemäss PBG § 16 in die kommunale Richtplanung zu übernehmen. Sie sind nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans.

Einwendung Nr.: **181_M_02**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

197_M_03; 198_M_03

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	7/V1 Die urbanen Strassenräume... (Ziel 1.4)
Antrag:	Das Ziel "Die urbanen Strassenräume bieten eine hohe Aufenthaltsqualität ... " sei umzuformulieren: "Der Gesamte Stadtraum bietet eine hohe Aufenthaltsqualität. In diesem Sinne ist der Transitverkehr mittels planerischer und allenfalls baulicher Massnahmen um das Stadtgebiet herumzuführen. Damit wird eine gute Nutzungsdurchmischung und hindernisfreie Raumgestaltung gewährleistet."
Begründung:	Die Stadt Uster setzt auf unterschiedlichsten Ebenen auf die Entwicklung einer guten Wohn- und Aufenthaltsqualität. Dieses Anliegen würde mit der Schaffung neuer Hauptverkehrsachsen zunichte gemacht.

	Mit neuen Strassen auf dem Stadtgebiet würde Mehrverkehr geschaffen. Diese Mechanismen sind evident.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der kommunale Richtplan plant keine neuen Hauptverkehrsachsen. Hauptverkehrsstrassen liegen in der Planungshoheit des Kantons. Im genannten Ziel geht es darum, die bestehenden Strassen so zu gestalten, dass sie für Zufussgehende attraktiv sind.

Einwendung Nr.: **041_M_07**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_04; 097_M_07; 111_M_07

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	7/Die private und öffentliche Parkierung... (Ziel 2.2)
Antrag:	Es sei dieses Ziel zu ändern: "Die private und öffentliche Parkierung ist ein wichtiger Teil der Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Sie entspricht den zukünftigen Bedürfnissen einer nachhaltigen Stadt- und Verkehrsentwicklung. Die platzintensiven oberirdischen Parkieranlagen werden den Ansprüchen einer hohen Aufenthaltsqualität in der Stadt und einer Zunahme des Langsamverkehrs angepasst."
Begründung:	Mit dem umsteigen auf ÖV, Velo und Fussverkehr wird mehr Platz für Velo-, Fusswege und Aufenthaltsflächen benötigt. Das Angebot für Parkierung darf sich deshalb nicht an der heutigen, sondern soll sich an der zukünftigen Situation orientieren.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Ziel 2.2 wird wie folgt angepasst: Die private und öffentliche Parkierung ist ein wichtiger Teil der Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Sie entspricht den zukünftigen Bedürfnissen einer nachhaltigen Stadt- und Verkehrsentwicklung. ~~aktuellen Bedürfnissen der Stadt und Verkehrsentwicklung.~~
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden, ergänzt jedoch in eigenem Wortlaut.

Einwendung Nr.: **180_M_02**

Seite/Ziel Nr.	7/V1 (Ziel 2.2)
Antrag:	Kapitel "Die Siedlungsentwicklung und die Verkehrsinfrastruktur sind aufeinander abgestimmt."; Aufzählungspunkt 2, wie folgt anpassen: nachhaltig genutzt werden: Die private und öffentliche Parkierung wird im Gleichschritt mit der Reduktion der MIV-Nachfrage reduziert.
Begründung:	Mit dieser Zielsetzung wird sichergestellt, dass die zurückgewonnenen Flächen nicht brach liegen, sondern nachhaltig genutzt werden: - Es werden Flächen für stadträumliche Aufwertungen gewonnen. - Es werden Flächen für ökologische Aufwertungen gewonnen (z.B. Entsiegelung, Renaturierung) - Es werden Flächen für Massnahmen zur Klimaanpassung gewonnen. (z.B. für die Pflanzung von grossen Bäumen anstelle von Tiefgaragen)
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Parkierung ist ein wichtiges Lenkungsinstrument betreffend MIV-Nachfrage. Mit der geforderten Formulierung wäre ein Abbau von öffentlichen Parkplätzen ohne Reduktion der Nachfrage nicht möglich. Ein wichtiges Lenkungsinstrument für das Ziel «Uster steigt um!» würde damit wegfallen.

Einwendung Nr.: **180_M_03**

Seite/Ziel Nr.	7/V1 (Ziel 3.1)
Antrag:	Kapitel "Die Verkehrsentwicklung ist auf die städtischen und übergeordneten Ziele im Bereich Umwelt und Klima abgestimmt." Aufzählungspunkt 1 ist zu präzisieren: Der durch den Verkehr verursachte Energieverbrauch wird bis 2030 um 30%, bis 2040 um 80% gesenkt. Die CO2-Emissionen werden bis 2030 um 60%, bis 2040 um 95% gesenkt.
Begründung:	Ohne einen verbindlichen Absenkpfad können die hoch gesteckten Klimaziel nicht erreicht werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Die Klimaziele der Stadt Uster sind im Massnahmenplan Klima definiert. Der Richtplan orientiert sich an diesen Zielen.

Einwendung Nr.: **041_M_08**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

097_M_08; 111_M_08

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	7/Die Bevölkerung ist vor übermässiger Lärm- und... (Ziel 3.3)
Antrag:	Dieses Ziel sei anders zu formulieren: "Die Lärm- und Luftschadstoffbelastungen des Verkehrs erreichen nur ein solches Mass, dass deren Einwirkungen für Mensch und Umwelt weder schädlich noch lästig sind."
Begründung:	Übermässiger Lärm ist aus unserer Sicht zu sanft formuliert.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Für die gesetzlichen Grenzwerte legt das Umweltschutzgesetz mit Art. 13 und Art. 14 die Grundlage, die Grenzwerte sind in den entsprechenden Verordnungen geregelt. Die städtische Verkehrsentwicklung muss auf diese gesetzlichen Vorgaben abgestimmt sein.

Einwendung Nr.: **180_M_04**

Seite/Ziel Nr.	7/V1 (Ziel 3.3)
Antrag:	Kapitel "Die Verkehrsentwicklung ist auf die städtischen und übergeordneten Ziele im Bereich Umwelt und Klima abgestimmt." Aufzählungspunkt 3 ist zu streichen.
Begründung:	Der Schutz der Bevölkerung vor übermässiger Lärm- und Luftschadstoffbelastung ist ein gesetzlicher Auftrag und muss deshalb nicht speziell erwähnt werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Der Schutz ist ein gesetzlicher Auftrag, die Abstimmung mit der Verkehrsentwicklung jedoch eine raumrelevante Aufgabe der Stadt Uster.

Einwendung Nr.: **099_M_04**

Seite/Ziel Nr.	7/ V1 (Ziel 4)
Antrag:	Neue Formen und Möglichkeiten der Mobilität werden positiv genutzt, sofern sie den Zielen der Siedlungsentwicklung, den ansässigen Unternehmen, des öffentlichen Raumes, des Klimas und der Umwelt entsprechen.
Begründung:	Die lokalen Unternehmen sind auf funktionierende Mobilitätskonzepte angewiesen und daher müssen deren Interessen zwingend mitberücksichtigt werden.
Entscheid:	Berücksichtigt Das Ziel 4 wird wie folgt angepasst: Neue Formen und Möglichkeiten der Mobilität werden positiv genutzt, sofern sie den Zielen der Siedlungsentwicklung, des öffentlichen Raumes, des Klimas, des Wirtschaftsstandorts und der Umwelt entsprechen.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen des Antragsstellenden sinngemäss.

Einwendung Nr.: **180_M_05**

Seite/Ziel Nr.	7/ V1 (Ziel 4.1)
Antrag:	Kapitel "Neue Formen und Möglichkeiten der Mobilität werden positiv genutzt " Aufzählungspunkt 1 ist zu streichen.
Begründung:	Die Anforderungen von neuen Mobilitätsformen an Raum und Infrastruktur können nicht frühzeitig antizipiert werden. Uster wird auch in Zukunft nur darauf reagieren können. So sind denn im ganzen Richtplan keine konkreten Anforderungen an die künftigen Infrastrukturen erwähnt.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Entwicklung der neuen Mobilitätsformen und die sich daraus ergebenden Aufgaben für die öffentliche Hand sind schwer vorhersehbar und der Richtplan

	bleibt entsprechend vage. Trotzdem sollte es der Anspruch der Stadt Uster sein, Veränderungen frühzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren.

Einwendung Nr.: **180_M_06**

Seite/Ziel Nr.	7/ V1 (Ziel 4.2)
Antrag:	Kapitel "Neue Formen und Möglichkeiten der Mobilität werden positiv genutzt " Aufzählungspunkt 2 ist zu konkretisieren.
Begründung:	Was sind die Grenzen? Wann und wie wird die Stadt aktiv, wenn neue Sharingangebote auf den Trottoirs und Plätzen erscheinen?
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Allgemeine Aussagen sind kaum möglich. Eine Beurteilung von Fall zu Fall wie in der Vergangenheit ist nötig. Siehe auch Stellungnahme zu Antrag 180_M_05.

Einwendung Nr.: **180_M_07**

Seite/Ziel Nr.	8/V1 (Ziel 5)
Antrag:	Kapitel "Die Verkehrsträger sind an ihren Schnittstellen optimal aufeinander abgestimmt." Die Aufzählung der Verkehrsmodi (ÖV, Fuss- und Veloverkehr) ist zu streichen oder durch den MIV zu ergänzen.
Begründung:	Gerade die Autofahrenden sollen durch attraktive Umsteigemöglichkeiten dazu bewegt werden, auf den öV umzusteigen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Im urbanen Gebiet müssen die Umsteigebeziehungen mit platzeffizienten Verkehrsmitteln stattfinden. Am Bahnhof Uster steigen täglich rund 25 000 Personen um, der Anteil welcher mit dem MIV abgewickelt wird, ist verschwindend klein. Ein Ausbau von Parkplätzen an einer Bushaltestelle ist nicht geplant und verkehrsplanerisch auch nicht sinnvoll.

V2 Strassennetz, Strassenraum und Parkierung**V2 Ziele**Einwendung Nr.: **015_M_03**

Seite/Ziel Nr.	9/V2 (<i>neu</i>)
Antrag:	Es sei ein neues Ziel/ein neuer Zielblock einzuführen, das die Stabilität des öffentlichen Verkehrs zum Gegenstand hat. Die ÖV-Erschliessung von Uster muss ausgebaut sowie die Fahrplanstabilität gewährleistet werden. Dazu sind Anpassungen am Strassennetz in Einzelfällen denkbar.
Begründung:	Anpassungen am Strassennetz sind nur dann vorzunehmen, wenn sie der Sicherstellung der ÖV- Erschliessung und der Fahrplanstabilität dienen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Begehren ist bereits im Richtplan enthalten im Kapitel V5, Ziel 3.1 und allgemeine Festlegung V5.f).

Einwendung Nr.: **015_M_06**

Seite/Ziel Nr.	10/V2 (<i>8/neu</i>)
Antrag:	Es sei der Grundsatz einzufügen, dass Parkplätze von Seiten Stadt auch aktiv aufgehoben werden können zugunsten von gestalterischen, stadtklimatischen oder funktionalen Mehrwerten.
Begründung:	Die nötige Anpassung der Stadt an den Klimawandel bedingt mehr Handlungsspielraum.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Ziel 8 in Kapitel V2 und die allgemeine Festlegung V2.l) beinhalten bereits diesen Handlungsspielraum.

Einwendung Nr.: **041_M_20**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

097_M_16; 111_M_20

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	9/Attraktives Stadtzentrum (<i>neu</i>)
Antrag:	Es sei dieses Ziel zu ergänzen: "Sharing-Lösungen und Lieferdienste werden aktiv gefördert, um die Anzahl Fahrzeuge und Fahrten des MIV ins Stadtzentrum und in die Quartierzentren zu reduzieren."
Begründung:	Eine Reduktion der Anzahl MIV-Fahrten ins Stadtzentrum steigert die Aufenthaltsqualität wesentlich.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Aussagen zu Sharing-Lösungen sind in Ziel V1 4.2 bereits enthalten. Die Förderung von Lieferdiensten ist nicht Gegenstand der Richtplanung.

Einwendung Nr.: **041_M_24**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

097_M_19; 111_M_24

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	10/Parkierung (<i>Ziel 9/neu</i>)
Antrag:	Es sei dieses Ziel zu ergänzen: «Die Parkplätze bieten eine angemessene Abdeckung an Lademöglichkeiten für e-Fahrzeuge.»
Begründung:	Dieses Ziel ist wichtig, um die kommunalen Klimaziele zu erreichen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Lademöglichkeiten für e-Fahrzeuge können überall auf Parkplätzen installiert werden. Das Thema ist nicht richtplanrelevant, da die Raumsicherung durch die Einträge zur öffentlichen Parkierung abgedeckt ist. Ein Umbau auf Parkplätze mit Lademöglichkeit ist ein politisches Thema, welches ausserhalb der Richtplanung diskutiert werden kann.

Einwendung Nr.: **099_M_09**

Seite/Ziel Nr.	10/V2 (9/neu)
Antrag:	Erreichbarkeit Bahnhof und Shop mit MIV muss gewährleistet sein.
Begründung:	Inklusionsstadt = Alle müssen einkaufen können und Leute zum BH bringen/holen können, auch mit MIV. Nicht nur gehbehinderte Behinderte ...
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Erreichbarkeit des Bahnhofs und Zentrums mit dem MIV ist im Richtplan sichergestellt. Im Kapitel V2 sind am Bahnhof Uster drei Kiss&Ride Standorte (V2.23, V2.24, V2.25) vorgesehen.

Einwendung Nr.: **099_M_12**

Seite/Ziel Nr.	10/V2 (9/neu)
Antrag:	(Zusätzlicher Abschnitt einfügen) Das Strassennetz orientiert sich an den Interessen der Unternehmen - Für die Logistik der ansässigen Gewerbe- und Industriebetriebe wird ein effizientes Strassennetz bewahrt, welches die uneingeschränkte Zufahrt bis zu den Unternehmen sicherstellt.
Begründung:	Die Interessen der Gewerbe- und Industriebetriebe gehen in diesem Kapitel komplett vergessen. Dies ist unhaltbar! Ohne ein effizientes Logistiknetz können diese aber nicht wirtschaftlich arbeiten. Daher müssen die Interessen dieser Stakeholder zwingend mitberücksichtigt werden. Dies entspricht auch der Zielsetzung des STEK.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt V2 3.3 wird wie folgt ergänzt:

	Ausbauten des Strassennetzes werden sowohl auf die kommunalen Bedürfnisse als auch auf die regionalen Verkehrsbeziehungen angepasst. Ein funktionierendes Verkehrssystem wird bewahrt und die Bedürfnisse des Güterverkehrs werden berücksichtigt.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden. Das Anliegen wird in V2, Ziel 3.3 sinngemäss ergänzt.

Einwendung Nr.: **180_M_11**

Seite/Ziel Nr.	9/V2 (<i>neu</i>)
Antrag:	Es soll ein zusätzliches, neues Ziel aufgenommen werden: Die Stadt Uster beeinflusst die Verkehrsmittelwahl und die Verkehrsmenge mittels monetären Anreizen.
Begründung:	Eine Steuerung über monetäre Anreize ist sehr schnell realisierbar und ist bedeutend kostengünstiger, als eine flächendeckende Umgestaltung der Strasseninfrastruktur. Es ist auch zu bezweifeln, ob die Gestaltung der Strasseninfrastruktur einen signifikanten Einfluss auf die Verkehrsmittelwahl hat.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Soweit sich die monetären Anreize auf die Parkierung beziehen ist das Begehren in Ziel V2 8.3 enthalten. Für Ansätze des Mobility Pricing ist die Stadt Uster kein geeigneter Perimeter, hier bräuchte es eine Rechtsgrundlage auf Stufe Bund oder Kanton.

Einwendung Nr.: **180_M_13**

Seite/Ziel Nr.	10/V2 (<i>9/neu</i>)
Antrag:	Neues Ziel: Der Durchgangsverkehr in Riedikon soll signifikant reduziert werden.
Begründung:	In Riedikon ist die Verkehrsbelastung mit mehr als 20'000 Fahrzeugen pro Tag am Grössten. Es ist bisher keine Massnahme bezeichnet, welche Riedikon massgeblich vom Verkehr entlasten würde.

Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Riedikerstrasse ist eine kantonale Hauptverkehrsstrasse. Gemäss § 24 Lit. a PBG definiert der kantonale Verkehrsrichtplan bestehende und geplante Staatsstrassen von kantonaler Bedeutung. Ein Entlastungsziel für Riedikon ist damit nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans.

Einwendung Nr.: **031_M_02**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

041_M_10; 097_M_10; 111_M_10

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	9/V2 (<i>Ziel 1</i>)
Antrag:	Titel des ersten Abschnittes ändern/Es sei dieses Ziel zu ändern: Die Kapazität des Strassennetzes für den MIV wird gegenüber dem Jahr 2020 um 20% verringert («Uster steigt um»).
Begründung:	Die S-Bahn-Takterhöhung wird einen Umsteigeeffekt vom MIV auf das öV bewirken. Ebenso muss die Lückenschliessung der Oberlandautobahn auch zur Entlastung der Region dienen, also auch zur Reduktion des Durchgangsverkehrs durch die Stadt Uster. Die hohen Investitionskosten von geschätzten 2 Milliarden für die Lückenschliessung und die Kosten für die Takterhöhung sind sonst weder regional-, finanz- und umweltpolitisch zu verantworten.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 041_M_06.

Einwendung Nr.: **099_M_05**

Seite/Ziel Nr.	9/V2 (<i>Ziel 1</i>)
Antrag:	Die Kapazität des Strassennetzes für den MIV wird laufend bedarfsgerecht angepasst.

Begründung:	Das Strassennetz soll nicht zementiert werden. Es soll flexibel an den Bedarf angepasst werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die nachfrageorientierte Verkehrsplanung des vergangenen Jahrhunderts hat gezeigt, dass sämtliches zur Verfügung gestellte zusätzliche Angebot für den MIV zu einer steigenden Nachfrage führt und wieder durch diesen konsumiert wird. Eine für alle Verkehrsträger abgestimmte Mobilitätsplanung kann sich deshalb nicht am Bedarf des MIV orientieren.

Einwendung Nr.: **099_M_06**

Seite/Ziel Nr.	9/V2 (Ziel 1)
Antrag:	Kapazität verbleibt auf Niveau 2022, kein Abbau.
Begründung:	Das Strassennetz soll nicht zementiert werden. Es soll flexibel an den Bedarf angepasst werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Kapazität des Strassennetzes ist in Uster zwischen 2020 und 2022 praktisch gleichgeblieben. Eine laufende Anpassung von Zahlen während des Planungsprozesses ist nicht zielführend.

Einwendung Nr.: **180_M_08**

Seite/Ziel Nr.	9/V2 (Ziel 1)
Antrag:	Kapitel "Die Kapazität des Strassennetzes für den MIV wird gegenüber dem Jahr 2020 nicht erhöht." umformulieren: Die Kapazität des Strassennetzes wird aufgrund der künftigen Anforderungen auf das nötige Minimum reduziert.
Begründung:	Die MIV-Nachfrage soll aus Klima- und Energieeffizienzgründen signifikant reduziert werden. Das Aufrechterhalten von Kapazitäten wird eine Verkehrswende verhindern.

Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Bereits das Halten der Kapazität bedingt aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums ein Umsteigen und eine Verschiebung des Modal-Splits. Das Mobilitätsziel ist im STEK entsprechend formuliert. Der erläuternde Bericht wird entsprechend ausgeführt, siehe Antrag 031_M_01. Für das Funktionieren von Uster, insbesondere als Arbeitsplatzstandort, muss die Erreichbarkeit auch mit dem MIV weiterhin erhalten bleiben.

Einwendung Nr.: **031_M_03**

Seite/Ziel Nr.	9/V2 (Ziel 1.2)
Antrag:	Erster Abschnitt, zweiter Satz ändern: Dank dem umsteigen auf Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr, kann die Kapazität für den MIV reduziert werden, auch unter Berücksichtigung der Stadtentwicklung.
Begründung:	Analog V1: <i>Die S-Bahn-Takterhöhung wird einen Umsteigeeffekt vom MIV auf das öV bewirken. Ebenso muss die Lückenschliessung der Oberlandautobahn auch zur Entlastung der Region dienen, also auch zur Reduktion des Durchgangsverkehrs durch die Stadt Uster. Die hohen Investitionskosten von geschätzten 2 Milliarden für die Lückenschliessung und die Kosten für die Takterhöhung sind sonst weder regional-, finanz- und umweltpolitisch zu verantworten.</i> zudem: ZVV rechnet mit 40% an ÖV-Kunden bis 2035 (STEK Zusatzbericht, S. 12), d.h. 20% Wachstum und 20% Umsteigeeffekt (überdies: remember Klimabkommen von Paris: 2050 Netto Null)
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt V2 1.2 wird wie folgt geändert: Dank dem Umsteigen auf Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr wird Kapazität geschaffen für die zusätzliche Mobilitätsnachfrage ~~im MIV~~ infolge der Stadtentwicklung.
Stellungnahme:	Die zusätzliche Mobilität infolge des Bevölkerungswachstums wird nicht zu hundert Prozent ohne MIV erfolgen. Wichtig ist, dass für diese zusätzlichen Fahrten keine zusätzliche Infrastruktur benötigt wird, sondern diese durch die frei werdende Kapazität aufgrund des Umsteige-Effekts bereits vorhanden ist. Der Stadtrat folgt der Begründung des Antragstellers, dass die frei werdende Kapazität jedoch auch für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur für den

	Fuss-, Velo-, sowie den öffentlichen Verkehr genutzt werden muss und streicht die explizite Erwähnung des MIV.

Einwendung Nr.: **041_M_11**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

058_M_02; 093_M_02; 109_M_02; 110_M_02; 111_M_11; 181_M_03; 194_M_02; 195_M_02; 197_M_04; 198_M_04

Anzahl: 10

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	9/Dank dem umsteigen auf... (Ziel 1.2)
Antrag:	Es sei dieses Ziel zu ändern: "Dank dem umsteigen auf Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr kann die Kapazität für den MIV reduziert werden. Der Strassenraum wird verkehrsberuhigt und kann zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs sowie der Aufenthaltsqualität attraktiv gestaltet werden."
Begründung:	Uster soll nicht umsteigen, damit die freiwerdende Strassenkapazitäten durch zusätzlichen MIV wieder aufgefüllt werden können. Mit der Strategie "Uster steigt um" soll der MIV reduziert, die Stadt verkehrsberuhigt und die Aufenthaltsqualität im Stadtraum attraktiver und klimafreundlicher gestaltet werden. Mit der neuen Strategie werden die städtischen Klimaziele im Bereich Verkehr und Stadtraum konsequent verfolgt. Zudem rechnet der ZVV mit 40% an ÖV-Kunden bis 2035 (STEK-Zusatzbericht, S. 12), d.h. 20% Wachstum und 20% Umsteigeeffekt.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Antrag wird sinngemäss berücksichtigt. Siehe Antrag 031_M_03.

Einwendung Nr.: **180_M_09**

Seite/Ziel Nr.	9/V2 (Ziel 1.2)
Antrag:	Kapitel "Die Kapazität des Strassennetzes für den MIV wird gegenüber dem Jahr 2020 nicht erhöht."; 2. Aufzählungspunkt streichen

Begründung:	Die freiwerdenden Kapazitäten, durch einen Umstieg auf umweltverträgliche Verkehrsmittel, sollen für andere Zwecke genutzt werden und nicht wieder für den MIV.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Anliegen wird sinngemäss berücksichtigt. Siehe Antrag 031_M_03.

Einwendung Nr.: **031_M_04**

Seite/Ziel Nr.	9/V2 (Ziel 3.2)
Antrag:	zweiter Abschnitt, ergänzen: Der Nutzen einer niveaufreien Querung an der Aathalstrasse wird parallel und in gleicher Genauigkeit mit anderen - neuen und bestehenden - Unterbauwerken geprüft. Ziel von Querungen der Bahnlinie muss sein, den Transitverkehr in Uster zu minimieren. Auf jeden Fall ist zu verhindern, dass das Verkehrsaufkommen im Ustermer Zentrum erhöht wird.
Begründung:	Im STEK-Bericht und STEK-Zusatzbericht fehlt diese Abhandlung, welche den Transitverkehr und die Erreichbarkeit in Uster über das gesamte Stadtgebiet (inklusive Auswirkungen eines Vollanschlusses Ottikon) berücksichtigt. Die regionale Verkehrsentwicklung wurde nicht in das Konzept miteinbezogen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die kommunale Haltung kann auf Basis der heutigen Grundlagen nicht abschliessend bestimmt werden. Für den Kanton steht die Planung in Zusammenhang mit dem Lückenschluss der Oberlandautobahn. Es ist durch den Kanton Zürich aufzuzeigen, was die Auswirkungen der regionalen Verkehrsströme sind und wie sich diese im Strassennetz von Uster und insbesondere in Oberuster niederschlagen. Die regionale Verkehrsentwicklung ist nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans.

Einwendung Nr.: **031_M_05**

Seite/Ziel Nr.	9/V2 (Ziel 2)
Antrag:	Zweiter Abschnitt, ergänzen

	Lückenschliessung Oberlandautobahn: Die Stadt Uster setzt sich für den Vollanschluss Ottikon ein.
Begründung:	Dieser hat bezüglich der Reduktion des Durchgangsverkehr Nord/Süd grosses Potential (MIV-Pendler von Gossau, Grüningen, Bubikon, Hombrechtikon u.a.m. müssen nicht mehr die Stadt Uster queren)
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Da eine Realisierung des Vollanschlusses weder auf Ustermer Boden stattfindet, noch in die Kompetenz der Stadt Uster fällt, wird im Richtplan nicht darauf eingegangen.

Einwendung Nr.: **015_M_02**

Seite/Ziel Nr.	9/V2 (Ziel 3)
Antrag:	Es sei der ganze Absatz unter "Die Erreichbarkeit von Uster wird gewahrt" zu streichen.
Begründung:	Die in diesem Abschnitt formulierten Ziele liegen nicht im speziellen Ustermer Interesse. Die Erreichbarkeit von Uster wird in erster Linie mit der S-Bahn sichergestellt. Die Oberlandautobahn z.B. generiert höchstens Mehrverkehr in Uster, eröffnet sicher keine neuen Spielräume in Bezug auf "Uster steigt um!" oder die Gestaltung der Strassenräume. Auch sonst wird mit diesen Zielen Strassenausbauten gefordert, was dem Ziel der Stabilisierung der MIV- Kapazität auf dem Niveau 2020 widerspricht.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die S-Bahn stellt ein wichtiger Pfeiler der Erreichbarkeit dar. Die Erreichbarkeit über das Strassennetz ist jedoch auch mit «Uster steigt um!» von Bedeutung (z.B. Gewerbe, Industrie, Ver- und Entsorgung). Die im Richtplan umgesetzte Mobilitätsstrategie aus dem STEK nimmt auf die unterschiedlichen Bedürfnisse Rücksicht und macht eine Abwägung im Gesamtkontext.

Einwendung Nr.: **077_M_01**

Seite/Ziel Nr.	9/ Die Erreichbarkeit von Uster... (Ziel 3)
Antrag:	Die Stadt setzt sich beim Kanton Zürich und der SBB für die niveaufreie Bahnquerung der Winterthurer- und Zürichstrasse ein. Die Querung der Zürichstrasse wird an die Querung der Winterthurerstrasse gekoppelt.
Begründung:	Wird die Querung der Zürichstrasse vor jener der Winterthurerstrasse gelöst, wäre der zu erwartende Mehrverkehr in Nänikon unerträglich.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Ziel V2 3.2 wird wie folgt geändert: Die Erschliessung von Uster über das Hauptstrassennetz wird auch beim geplanten Ausbau des S-Bahn-Angebots gewahrt. Dafür setzt sich die Stadt Uster beim Kanton Zürich und der SBB für niveaufreie Bahnquerungen ~~an der Winterthurerstrasse und der Zürichstrasse~~ ein. ~~Der Nutzen eines niveaufreien Übergangs an der Aathalstrasse wird langfristig geprüft.~~
Stellungnahme:	Nach Erarbeitung des Vorprojekts einer Unter- respektive Überführung durch die SBB hat das Bundesamt für Umwelt unterdessen sowohl eine Unter- wie eine Überführung Zürichstrasse aufgrund des Grundwasserschutzes und des Moorschutzes als nicht bewilligungsfähig eingestuft. Daraufhin hat das Bundesamt für Verkehr die Planung gestoppt. Die Unter- oder Überführung Zürichstrasse wird auch durch den Kanton nicht weiterverfolgt. Entsprechend ist eine Kopplung an die Unterführung Winterthurerstrasse nicht mehr nötig.

Einwendung Nr.: **180_M_10**

Seite/Ziel Nr.	9/V2 (Ziel 3)
Antrag:	Das Kapitel "Die Erreichbarkeit von Uster wird gewahrt" ist grundsätzlich zu überdenken.
Begründung:	Alle drei genannten Massnahmen zielen darauf ab, das Strassennetz für den MIV attraktiver zu gestalten (Lücken schliessen, Unterführungen bauen, Strassennetz ausbauen). Diese Massnahmen sind ein Widerspruch zum Ziel: "Uster steigt um!". Das Verkehrsverhalten wird sich nicht ändern.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Die Erreichbarkeit über das Strassennetz ist auch mit «Uster steigt um!» von Bedeutung (z.B. Gewerbe, Industrie, Ver- und Entsorgung). Die Mobilitätsstrategie nimmt auf die unterschiedlichen Bedürfnisse Rücksicht und macht eine Abwägung im Gesamtkontext, beispielsweise mit einer Reduktion der Kapazität für den MIV an den geplanten Fuss- und Velounterführungen Gschwaderstrasse, Brunnenstrasse und Wermatswilerstrasse. Aufgrund der Einwendungen werden sämtliche Ziele unter «die Erreichbarkeit von Uster wird gewahrt» angepasst: Ziel 3.1 siehe Einwendung 041_M_12 Ziel 3.2 siehe Einwendung 077_M_01 Ziel 3.3 siehe Einwendungen 099_M_12 und 041_M_14

Einwendung Nr.: **041_M_12**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_12

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	9/ Die bestehenden Lücken... (<i>Ziel 3.1</i>)
Antrag:	Es sei dieses Ziel zu streichen.
Begründung:	Ein umsteigen wird niemals möglich sein, wenn wir die Stadt Uster noch attraktiver für den MIV machen. Das heisst, der Ausbau des Strassennetzes soll in erster Linie dem Fuss- und Veloverkehr dienen, wie dies auch der Leitsatz des STEK's entspricht: Uster steigt um.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Ziel 3.1 wird wie folgt angepasst: ~~Die bestehenden Lücken in den übergeordneten Netzen werden geschlossen.~~ Die Stadt Uster setzt sich bei der übergeordneten Planung für ein lückenloses Strassennetz ein.
Stellungnahme:	Die Umformulierung lässt mehr Spielraum bei der Planung und Realisierung des zukünftigen Strassennetzes zu. Das Ziel V2 1 wird damit gestärkt, was dem Antrag entspricht.

Einwendung Nr.: **051_M_01**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

094_M_02; 095_M_02

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	9/ (Ziel 3.1)
Antrag:	Der Satz: " Die bestehenden Lücken in den übergeordneten Netzen werden geschlossen" ist ersatzlos zu streichen. <i>Einwendungen Nrn. 094_M_02, 095_M_02: Der erste Punkt unter "die Erreichbarkeit von Uster wird gewahrt" ist zu streichen.</i>
Begründung:	Es gibt keine bestehenden Lücken in den übergeordneten Netzen. Die Lückenschliessung der Oberlandautobahn wird auf Bundesebene entschieden - ist also nicht Gegenstand von Überlegungen zum kommunalen Richtplan der Stadt Uster. <i>Einwendungen Nrn. 094_M_02, 095_M_02: Der erste Punkt unter "die Erreichbarkeit von Uster wird gewahrt" ist zu streichen.</i>
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 041_M_12.

Einwendung Nr.: **041_M_13**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_13

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	9/ Die Erschliessung von Uster über... (Ziel 3.2)
Antrag:	Es sei dieses Ziel zu streichen.
Begründung:	Uster soll sich nicht für eine Lösung einsetzen, dessen Auswirkungen auf die Stadt negativ sind. Mit der Öffnung von zwei Bahnübergängen ist mit einer massiven Zunahme des MIV (Transitverkehr) zu rechnen. Die Auswirkungen auf die Bevölkerung (Gesundheit, Lärm, Sicherheit, Platz) wären negativ. Uster soll sich für eine klimaverträgliche, zukunftsgerichtete und siedlungsverträgliche Erschliessung auf dem Hauptstrassennetz einsetzen, welches die Stadt vor

	übermässigem Transitverkehr schützt und die Kapazitäten nicht ausgebaut werden. Das Ziel soll entsprechend umformuliert werden.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Ziel V2 3.2 wird geändert. Siehe Antrag 077_M_01.
Stellungnahme:	Das Ziel wird umformuliert, sodass die Interessen der Stadt breiter verfolgt werden können. Mit dem Ausbau der S-Bahn verlängern sich die Barrierenschleisszeiten in Uster wesentlich, was zu einer massiven Verschlechterung der Erschliessung im Strassenverkehr führt. Dies betrifft nicht nur den MIV, sondern auch den strassengebundenen ÖV, sowie den Fuss- und Veloverkehr. Nach Erarbeitung des Vorprojekts einer Unter- respektive Überführung durch die SBB hat das Bundesamt für Umwelt unterdessen sowohl eine Unter- wie eine Überführung Zürichstrasse aufgrund des Grundwasserschutzes und des Moorschutzes als nicht bewilligungsfähig eingestuft. Daraufhin hat das Bundesamt für Verkehr die Planung gestoppt. Die Unter- oder Überführung Zürichstrasse wird auch durch den Kanton nicht weiterverfolgt.

Einwendung Nr.: **051_M_02**

Seite/Ziel Nr.	9/ (Ziel 3.2)
Antrag:	Das Ziel die Unterführungen betreffend wird wie folgt angepasst: Die Erschliessung von Uster über das Hauptstrassennetz wird auch beim geplanten Ausbau des S-Bahn-Angebots gewahrt. Dafür setzt sich die Stadt Uster beim Kanton Zürich und der SBB für niveaufreie Bahnquerungen an der Winterthurerstrasse und der Aathalstrasse ein.
Begründung:	Es gibt keinen einzigen fachlichen Grund, eine Unterführung an der Zürichstrasse zu planen und zu bauen: - Die Verkehrsfrequenz von 2000 Fz/d zeigt, dass diese Verkehrsverbindung absolut untergeordnet ist (Quelle: Modellberechnungen Verkehr zur Planaufgabe Strasse Uster West: Jud / Jenni+Gottardi 15.02.2013 - Abbildung 1). - Zudem wird dort durch den Eingriff in den Untergrund ein Flachmoor von nationaler Bedeutung in seiner Existenz gefährdet. - Es droht ein Planungsdebakel wie mit der Strasse Uster West. Die Realisierbarkeit der Unterführung Zürichstrasse ist noch unwahrscheinlicher als die der Strasse Uster West. Wir erinnern daran, dass "Uster West" mit Viadukt geplant wurde, weil eine Unterführung als nicht realisierbar (aus Flachmoorschutzgründen) beurteilt wurde. - Hingegen ist die Unterführung Aathalstrasse wie die Unterführung Winterthurerstrasse prioritär zu behandeln, weil es sich an beiden Orten (im Gegensatz zur Zürichstrasse) um wichtige Autobahnzubringer handelt). Gemäss oben zitierter Quelle ist der Bahnübergang Aathalstrasse von mehr als doppelt

so vielen Fahrzeugen frequentiert (4200 Fz/d) wie der Bahnübergang Zürichstrasse.

- Die Unterführung Zürichstrasse ist rein politisch motiviert, weil der MIV-Zugang der Ustermer Aussenwacht Nänikon durch zusätzliche Barriere-Schliesszeiten erschwert würde. Es gibt aber keinen einzigen rationalen Grund, um die MIV-Anbindung der Aussenwacht Nänikon gegenüber heute zu verbessern – im Gegenteil: diese Angebotsverbesserung der Aussenwacht, die notabene über einen eigenen Bahnhof mit direkter Verbindung ins Ustermer Zentrum verfügt, widerspricht dem Ziel/Leitsatz des vorgelegten Richtplans - Zitat S. 24 des Erläuterungsberichts:

- MOBILITÄT: USTER STEIGT UM!
- Uster fördert den Fuss- und Veloverkehr
- Uster stärkt den öffentlichen Verkehr
- Uster verfügt über ein funktionales Hauptstrassennetz
- Uster gestaltet seine Strassen räume urban

- Hier ist nirgends die Rede von Förderung des MIV. Mit dem Bau der niveaufreien Bahnquerung würde der öffentliche Verkehr geschwächt und die Förderung des Velo- und Fussverkehrs torpediert.

- Zudem ist die Unterführung Aathalstrasse zwingend. Wenn die Bahnübergänge Gschwaderstrasse, Brunnenstrasse und Wermatswilerstrasse entfallen, ist sehr schwer vorstellbar, dass der ganze Verkehr über die Winterthurerstrasse laufen kann. Das würde zu einer extremen Belastung dieser Achse führen – eine Rosengartenstrasse in Uster.

- Aus Abbildung 2 ist übrigens sehr gut ersichtlich, dass die Unterführungen Winterthurerstrasse und Zürichstrasse ungefähr dem gleichen Verkehr in Richtung Nordwest dienen, während die Unterführung Aathalstrasse dem Verkehr in Richtung Osten dient. Es ist nicht einsehbar, aus welchem Grund künftig auch dieser Verkehr Richtung Nordwesten gelenkt werden soll, um enorme Umwegfahrten zu generieren.

Abbildung 1:
Ausschnitt aus den Verkehrsberechnungen zur Planaufgabe Strasse Uster West

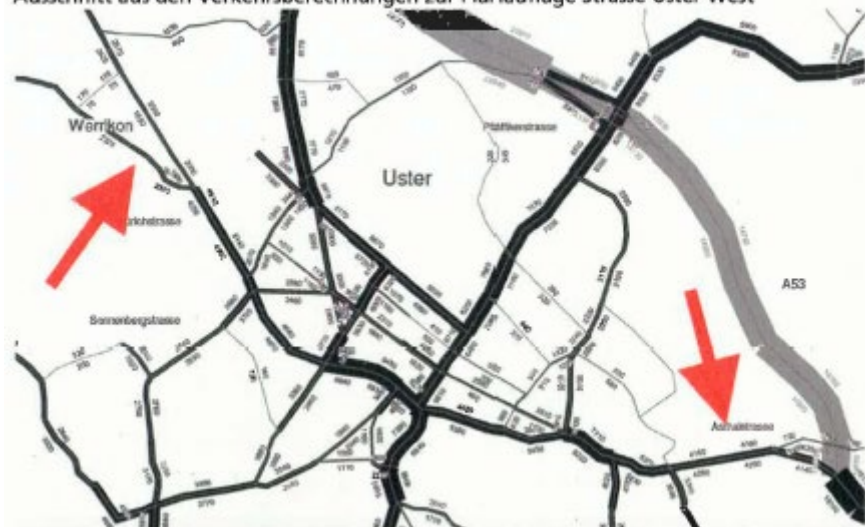


	Abbildung 2: Baulinie des Autobahnzubringers durch das Werrikerriet – und der Strasse Uster West 
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 077_M_01.

Einwendung Nr.: **094_M_03**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_M_03

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	9/ (Ziel 3.2)
Antrag:	Im zweiten Punkt unter "die Erreichbarkeit von Uster wird gewahrt" seien die Strassennamen für die Unterführungen zu streichen.
Begründung:	Die Strassennamen sind zu streichen und damit das Ziel allgemeiner zu halten. Eine Unterführung an der Winterthurerstrasse führt direkt ins Zentrum, was so für die Zentrumsentwicklung und insbesondere für die Anbindung des Zeughausareals an Zentrum hinderlich ist. Eine Unterführung der Zürichstrasse wäre verkehrsplanerisch sinnvoller (kein Verkehr im Stadtzentrum, sondern Weiterleitung des Durchgangsverkehrs über die Sonnenbergstrasse - Niederuster - Riedikon), aber aufgrund des Grundwasser- und Moorschutzes nicht realisierbar.

Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 077_M_01.

Einwendung Nr.: **041_M_14**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

097_M_11; 111_M_14

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	9/ Ausbauten des Strassennetzes... <i>(Ziel 3.3)</i>
Antrag:	Es sei dieses Ziel zu streichen.
Begründung:	Dieses Ziel steht im Widerspruch zu den Klimazielen und zum Ziel "Uster steigt um".
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt V2 3.3 wird wie folgt geändert: ~~Ausbauten des Strassennetzes werden sowohl auf die kommunalen Bedürfnisse als auch auf die regionalen Verkehrsbeziehungen angepasst.~~ Ein funktionierendes Verkehrssystem wird bewahrt.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt der Begründung der Antragstellenden.

Einwendung Nr.: **041_M_15**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_05; 097_M_12; 111_M_15

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	9/ Das Strassennetz ist innerorts... <i>(Ziel 4)</i>
Antrag:	Es sei dieses Ziel zu ergänzen: "Angepasste Geschwindigkeiten auf kommunalen Strassen und in zentralen Orten der Stadt." Gestaltung und Betrieb von kommunalen Strassen orientieren sich an ihrer untergeordneten Funktion. Sie wer-

	den auf das Umfeld abgestimmt und sind grundsätzlich auf ein Tief-tempokonzept auszurichten. Im Stadtzentrum, in zentralen Orten der Stadtteile und auf Sammelstrassen gilt grundsätzlich Tempo 30. Bei Strassen in kantonaler Hoheit setzt sich der Stadtrat für Tempo 30 ein."
Begründung:	Zugunsten der Aufenthaltsqualität, der Sicherheit, des Verkehrsklimas, des Lärmschutzes und der Klimaziele soll der Verkehr allgemein beruhigt werden. (Dies kommt explizit auch der Sicherheit und Attraktivität des Veloverkehrs zugute.) <i>Grauer Satz nur in Einwendung Nr. 042_M_05</i>
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Das Ziel unter V2, 7.1 wird wie folgt geändert: Gestaltung und Betrieb von kommunalen Strassen orientieren sich an ihrer untergeordneten Funktion. Sie werden auf das Umfeld abgestimmt. In Wohnquartieren werden Tempo-30-Zonen eingeführt. Dabei wird eine Reduktion des Fahrtempos sowie eine verbesserte Übersichtlichkeit wo notwendig mit geeigneten baulichen und signaletischen Massnahmen erreicht. Unter V2 wird das Ziel 7.2 neu eingeführt: siehe Antrag 094_M_01.
Stellungnahme:	Tiefe Temporegimes sind bereits in den Zielen 5, 6 und 7, Kapitel V2 enthalten. Im Stadtzentrum gilt bereits heute Tempo-20, weshalb Tempo-30 hier nicht angestrebt wird. Im Richtplan sind ausgewählte Abschnitte der Kantonsstrassen und kommunalen Sammelstrassen mit einem Handlungsauftrag zu einer Temporeduktion aufgeführt. Eine flächendeckende Temporeduktion auf diesen Achsen ist nicht zielführend und muss im Einzelfall von den zuständigen Planungsträgern beurteilt werden. Gemäss Signalisationsverordnung Art. 2a, Abs. 5 und 6 bilden Höchstgeschwindigkeiten von 30 km/h auf verkehrsorientierten Strassen Ausnahmen.

Einwendung Nr.: **041_M_16**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_06; 058_M_03; 093_M_03; 109_M_03; 110_M_03; 111_M_16; 181_M_04; 194_M_03; 195_M_03; 197_M_05; 198_M_05

Anzahl: 11

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	9/ Das Strassennetz ist innerorts... (Ziel 4)
Antrag:	Es sei dieses Ziel umzuformulieren: "Angepasste Geschwindigkeiten auf überkommunalen Strassen. Auf überkommunalen Strassen ist Tempo 30 anzustreben und es sind lärmarme Beläge zu verbauen."

	<i>Grauer Text nicht in Einwendung Nr. 042_M_06</i>
Begründung:	Auch auf überkommunalen Verbindungen soll der Verkehr beruhigt werden Zugunsten der Aufenthaltsqualität, der Sicherheit, des Verkehrsklimas, des Lärmschutzes und der Klimaziele soll der Verkehr allgemein beruhigt werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Im Richtplan sind bereits ausgewählte Abschnitte der Kantonsstrassen und kommunalen Sammelstrassen mit einem Handlungsauftrag zu einer Temporeduktion aufgeführt. Eine flächendeckende Temporeduktion auf dem überkommunalen Strassennetz ist nicht zielführend, sondern muss im Einzelfall von den zuständigen Planungsträgern beurteilt werden. Die Ausstattung und Materialisierung von Strassen ist nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans.

Einwendung Nr.: **095_M_04**

Seite/Ziel Nr.	10/ (Ziel 5.2)
Antrag:	Im Satz "Der Güterverkehr im Zentrum ist effizient organisiert und zeitlich soweit möglich in sich und auf die weiteren Verkehrsmittel abgestimmt" sei das Wort effizient genauer zu definieren.
Begründung:	Es lässt sich ermitteln, was nun unter "Effizienz" verstanden werden soll, resp. wie es gemessen werden soll.
Entscheid:	Berücksichtigt V2 5.2 wird wie folgt geändert: ~~Der Güterverkehr im Zentrum ist effizient organisiert und zeitlich soweit möglich in sich und auf die weiteren Verkehrsmittel abgestimmt.~~ Der Güterverkehr im Zentrum ist zeitlich in sich und auf die weiteren Verkehrsmittel abgestimmt und soweit möglich durch Bündelung von Warenströmen mittels Hubs effizient organisiert.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt der Begründung des Antragstellenden.

Einwendung Nr.: **015_M_04**

Seite/Ziel Nr.	10/V2 (Ziel 6)
Antrag:	Es sei der Titel "Die zentralen Orte ..." dahingehend umzuformulieren, dass die Strassenräume überall attraktiv gestaltet sind und für Zufussgehende und Velofahrende sicher sind.
Begründung:	Ein wesentliches städtebauliches Defizit in Uster sind die auf dem ganzen Stadtgebiet vielfach mangelhaft gestalteten Strassenräume. Sie müssen gestalterisch überall aufgewertet und begrünt werden. Nur so kann die generelle Zielsetzung von Stadtraum 2035 erreicht werden.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt V2 4.1 wird wie folgt geändert: ~~Die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs sind in der Strassenraumgestaltung berücksichtigt, die Aufwärtskompatibilität mit zukünftigen Planungen wird gewährleistet.~~ Attraktiv gestaltete Strassenräume berücksichtigen die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs insbesondere bezüglich Sicherheit.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden teilweise. Die Qualitätsansprüche an den gesamten Strassenraum werden im Ziel 4 expliziter formuliert. Das Ziel 6 bezieht sich nur auf die zentralen Orte. Diese sollen als solche erkennbar sein und haben andere Gestaltungsansprüche als das restliche Strassennetz.

Einwendung Nr.: **041_M_18**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_07; 097_M_14; 111_M_18

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	10/ Tempo 30-Zonen (Ziel 7)
Antrag:	Es sei dieses Ziel zu ergänzen: "Der Stadtrat erstellt eine verbindliche Zeitplanung für die Einführung der Tempo-30-Zonen und erstattet dem Gemeinderat regelmässig Bericht über den Fortschritt der Arbeiten."

Begründung:	Tempo 30 stellt eine Schlüsselmassnahme für die Verkehrssicherheit und die Lebensqualität in den Quartieren dar. Eine verbindliche Planung und rasche Einführung bildet die Grundlage für die Attraktivitätssteigerung des Velo- und Fussverkehrsnetzes.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Auf den Eintrag von Zeitangaben/Kosten wird im Richtplan grundsätzlich verzichtet. Nach Festsetzung der kommunalen Richtplanung steht es dem Gemeinderat frei, Vorstösse in diese Richtung zu formulieren.

Einwendung Nr.: **041_M_19**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

097_M_15; 111_M_19

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	10/ «Tempo 30» (Ziel 7)
Antrag:	Es sei dieses Ziel zu ergänzen: Förderung von Tempo 30. Die Stadt Uster prüft Tempo 30 auf Sammelstrassen und setzt sich beim Kanton Zürich dafür ein, Tempo 30 auch auf kantonalen Strassen an geeigneten Orten einzuführen, beispielsweise vor Schulhäusern, Kindergärten, Kulturzentrum, stark frequentierten Abschnitten im Zentrum oder in Subzentren, zur Lärmreduktion vor Wohnsiedlungen etc.
Begründung:	Tempo 30 stellt eine Schlüsselmassnahme für die Verkehrssicherheit und die Lebensqualität in der Stadt Uster dar. Zudem fördert Tempo 30 die Aufenthaltsqualität.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 094_M_01.

Einwendung Nr.: **099_M_07**

Seite/Ziel Nr.	10/ V2 (Ziel 7)
Antrag:	Die Wohnquartiere sind als Tempo30 Zonen ausgestattet > streichen!
Begründung:	Solch verbindliche Aussagen sind kontraproduktiv. Es gilt: wo sinnvoll und machbar Tempo 30 Zonen einrichten. Bisherige Regelung der Eingabe durch Anwohnende, ist beizubehalten.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Tempo 30-Zonen in Wohnquartieren sind Teil des STEK und eine effektive Massnahme für eine flächendeckend gesteigerte Aufenthaltsqualität, eine Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie eine Lärmreduktion.

Einwendung Nr.: **041_M_17**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

058_M_04; 093_M_04; 097_M_13; 109_M_04; 110_M_04; 111_M_17; 181_M_05; 194_M_04; 195_M_04; 197_M_06; 198_M_06

Anzahl: 11

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	10/ In Wohn- quartieren werden Tempo-30-Zonen... (Ziel 7.1)
Antrag:	Es sei dieses Ziel zu ergänzen: "In den Wohnquartieren sollen Tempo- 30 und Begegnungszonen eingeführt werden. Dabei wird eine Reduktion des Fahrtempos sowie eine verbesserte Übersichtlichkeit wo notwendig mit geeigneten baulichen und signaletischen Massnahmen erreicht. Mit den Begegnungszonen soll gezielt Raum für spielende Kinder und die Bevölkerung geschaffen werden."
Begründung:	In den Wohnquartieren sollen nicht nur Tempo 30-Zonen eingeführt, sondern auch Begegnungszonen eingerichtet werden. Diese fördern die Aufenthaltsqualität und bieten für die Anwohnenden und insbesondere Kinder Möglichkeiten für Begegnung, Bewegung und Spiel (=strukturelle Bewegungsförderung).
Entscheid:	Berücksichtigt Ziel V2 7.1 wird wie folgt geändert:

	In Wohnquartieren werden Tempo-30-Zonen eingeführt. Dabei wird eine Reduktion des Fahrtempos sowie eine verbesserte Übersichtlichkeit wo notwendig mit geeigneten baulichen und signaletischen Massnahmen erreicht. Begegnungszonen sind situativ zu prüfen. Der Handlungsauftrag V2.16 wird wie folgt ergänzt: Einführung Tempo 30 in den Wohnquartieren. Potenzial für Begegnungszonen situativ prüfen. Zur geordneten Parkierung werden in Parkverbotszonen Parkfelder ausgeschieden
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragstellenden.

Einwendung Nr.: **041_M_21**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

058_M_05; 093_M_05; 097_M_17; 109_M_05; 110_M_05; 111_M_21; 181_M_06; 194_M_05; 195_M_05; 197_M_07; 198_M_07

Anzahl: 11

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	10/ Die Anzahl Parkierungsanlagen für Personenwagen... (Ziel 8)
Antrag:	Es sei dieses neue Ziel zu formulieren: "Die Strategien für Parkierungsanlagen sind mit den Ansprüchen einer hohen Aufenthaltsqualität im Zentrum abzustimmen. Oberirdische Parkplätze sollen gesamthaft reduziert werden. Die damit freigestellten Verkehrsflächen sind in Fussgänger-, Velo-, Grün- oder Aufenthaltsbereiche sowie zur Aufwertung des Stadtraums umzugestalten."
Begründung:	Es sollen Rahmenbedingungen für eine zukünftige Parkplatzverordnung geschaffen werden.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Das Ziel 8 wird wie folgt ergänzt: Die Anzahl Parkierungsanlagen für Personenwagen ist abgestimmt auf die Ziele in den Bereichen Gesamtmobilität, Siedlungsentwicklung und Klima. Sie berücksichtigt die Flächenbedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs, von Grün- und Aufenthaltsbereichen sowie der Aufwertung des Stadtraums, insbesondere des Zentrums.

Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragstellenden weitgehend. Parkplätze sollen aber nicht per se reduziert werden, sondern falls sie im Widerspruch zu anderen Zielen der Stadt Uster stehen.

Einwendung Nr.: **041_M_22**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

058_M_06; 093_M_06; 109_M_06; 110_M_06; 111_M_22; 181_M_07; 194_M_06; 195_M_06; 197_M_08; 198_M_08

Anzahl: 10

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	10/ Das Anzahl Parkierungs-anlagen für Personenwagen... <i>(Ziel 8)</i>
Antrag:	Es sei dieses neue Ziel zu formulieren: Verlagerung von oberirdischen Parkplätzen in Parkierungsanlagen "Im gesamten Stadtgebiet sollen nach Möglichkeit unterirdische Parkierungsanlagen und private Sammelgaragen zur Abdeckung des Bedarfs an Parkplätzen dienen. Dabei sind die Bedürfnisse des Gewerbes und der Ladengeschäfte hinsichtlich einer funktionierenden Quartiersversorgung sowie der Besucherinnen und Besucher angemessen zu berücksichtigen. Die durch eine Verlagerung von oberirdischen Parkplätzen freigestellten Verkehrsflächen sind in Fussgänger-, Velo- und Grünbereiche umzugestalten sowie eine hohe Aufenthaltsqualität zu schaffen.
Begründung:	Es sollen Rahmenbedingungen für eine zukünftige Parkplatzverordnung geschaffen werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Dieses Anliegen ist Teil von Ziel 8.1, Kapitel V2, und wird damit insbesondere bei der Revision der Parkierungsverordnung als Teil der Nutzungsplanung zu beachten sein.

Einwendung Nr.: **041_M_23**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

097_M_18; 111_M_23

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	10/ Das Anzahl Parkierungsanlagen für Personenwagen... (Ziel 8)
Antrag:	Es sei dieses neue Ziel zu formulieren: Blaue Zone "Zur Vermeidung von Leerständen in privaten Parkierungsanlagen und zur Entlastung der Strassenräume von der Parkierung sollen Gratisparkplätze und Parkplätze der Blauen Zone reduziert werden. Einerseits sind Parkplätze der Blauen Zone nur zur Verfügung zu stellen, sofern am Wohnort oder Geschäftssitz keine Möglichkeit besteht, privaten Parkraum zu nutzen. Andererseits soll im Zuge der laufenden Erstellung von Wohn- Ersatzneubauten mit ihren Pflichtparkplätzen die entsprechende Zahl von Blaue-Zone-Parkplätzen kompensatorisch aufgehoben werden. Insbesondere sollen damit folgende Bedürfnisse realisiert werden: Bäume, Velostreifen und -wege, Fussgängerflächen, Güterumschlagplätze, Klimaschutz- Massnahmen wie Entsiegelung asphaltierter Flächen."
Begründung:	Es sollen Rahmenbedingungen für eine zukünftige Parkplatzverordnung geschaffen werden.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 041_M_21. Die Parkplätze der Blauen Zone sollen nicht per se reduziert werden, sondern falls sie im Widerspruch zu anderen Zielen der Stadt Uster stehen. Öffentliche und öffentlich zugängliche Gratisparkplätze sind gemäss Ziel 8.3, Kapitel V2 zu bewirtschaften.

Einwendung Nr.: **090_M_02**

Seite/Ziel Nr.	10/ (Ziel 8)
Antrag:	Hinzufügen: Die Anzahl Parkieranlagen sowie Parkplätze werden auf dem Stand 2020 eingefroren und nicht erhöht. Verkehrsleitsysteme und Schranken werden zur Steuerung des MIV eingesetzt, um die Fahrten auf das kleinstmögliche Niveau zu reduzieren.
Begründung:	Auf Klimaveränderungen ist Rücksicht zu nehmen und der MIV ist zu reduzieren. Dies kann mittels Verkehrsleitsystemen, automatisierter Schranken sowie Nivellierung der Anzahl Parkplätze erreicht werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Einfrieren der Parkplätze auf dem Stand von 2020 verhindert ein Abwägen der Ziele gemäss Ziel 8, Kapitel V2 und bedeutet eine Bestandesgarantie. Dies führt zu Widersprüchen mit den Zielen für den Fuss- und Veloverkehr, des Klimas und des öffentlichen Verkehrs. Mit der aktuellen Formulierung ist mit einer sorgfältigen Abwägung ortsspezifisch auch eine Reduktion der Parkfelder möglich. Das Parkleitsystem ist Teil von Ziel 8.3, Kapitel V2.

Einwendung Nr.: **094_M_04**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_M_05

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	10/ (Ziel 8)
Antrag:	Bei den Parkieranlagen sei ein zusätzliches Ziel "Die Anzahl der privaten und öffentlichen Parkfelder für den MIV wird gegenüber der Anzahl im Jahr 2020 nicht erhöht"
Begründung:	Wenn die Strassenkapazität auf dem Level des Jahres 2020 eingefroren werden soll, macht es Sinn, dass auch die Anzahl der Parkfelder nicht mehr ausgebaut werden soll. Lieber weniger Parkfelder und weniger Fahrzeuge, die aber öfters zirkulieren für den Personen- und Warentransport, als viele Fahrzeuge,

	die nur rumstehen und viel wertvollen Platz beanspruchen. Fördern von Sharing-Angeboten.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Im Ziel 8 wird die Abstimmung der Parkplätze auf die Ziele in den Bereichen Gesamtmobilität, Siedlungsentwicklung und Klima verlangt. Gemäss Antrag 041_M_21 wird dieses Ziel noch um die Aspekte Flächenbedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs, von Grün- und Aufenthaltsbereichen sowie der Aufwertung des Stadtraums, insbesondere des Zentrums ergänzt. Die Anzahl Parkfelder ergibt sich somit aus der Abwägung der verschiedenen Interessen und ist abgestimmt auf die Gesamtmobilität. An der Formulierung wird deshalb festgehalten. Zum Thema «Einfrieren» siehe Antrag 090_M_02.

Einwendung Nr.: **180_M_12**

Seite/Ziel Nr.	10/V2 (Ziel 8)
Antrag:	Das Kapitel " Die Anzahl Parkieranlagen für Personenwagen ist abgestimmt auf die Ziele in den Bereichen Gesamtmobilität, Siedlungsentwicklung und Klima." ist grundsätzlich zu präzisieren.
Begründung:	Es ist nicht klar ob damit ein Ausbau oder ein Abbau gemeint ist. Ein Parkleitsystem ist eine weitere Förderung des MIV und ist deshalb zu hinterfragen.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 041_M21. Das Parkleitsystem ist eine Massnahme, Parkplätze effizienter nutzbar zu machen und so eine Parkplatzreduktion zu ermöglichen. Beispielsweise hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 426 vom 25. Oktober 2022 entschieden, dass die Reduktion der Parkplätze im Zentrum mit einem Parkleitsystem abgedeckt wird.

Einwendung Nr.: **015_M_05**

Seite/Ziel Nr.	10/V2 (Ziel 8.1)
Antrag:	Parkierungsanlagen: Das Ziel "Das Angebot..." ist zu präzisieren.
Begründung:	Wenn die MIV-Kapazität auf dem Niveau 2020 stabilisiert werden soll, dann ist im Stadtgebiet auch die Anzahl PP auf diesem Niveau zu stabilisieren. Entsprechend sind die Parkplatzregelungen für öffentliche wie private Parkierungsanlagen auszugestalten.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 041_M21. Das Einfrieren der Parkplätze auf dem Stand von 2020 verhindert ein Abwägen der Ziele gemäss V2 und bedeutet eine Bestandesgarantie. Dies führt zu Widersprüchen mit den Zielen für den Fuss- und Veloverkehr, des Klimas und des öffentlichen Verkehrs. Mit der aktuellen Formulierung ist mit einer sorgfältigen Abwägung ortsspezifisch auch eine Reduktion der Parkfelder möglich. Das Ziel 8.1 wird jedoch sinngemäss präzisiert, siehe Antrag 041_M21.

Einwendung Nr.: **099_M_08**

Seite/Ziel Nr.	10/V2 (Ziel 8.3)
Antrag:	Die entsprechenden Parkierungsanlagen sind dank eines Parkleitsystems gut auffindbar > streichen
Begründung:	Unnötig! Zukünftig via App
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Parkleitsystem ist eine Massnahme, Parkplätze effizienter nutzbar zu machen und so eine Parkplatzreduktion zu ermöglichen. Mit welcher Technologie das Parkleitsystem umgesetzt wird (Anzeigetafeln oder App), ist nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans.

Einwendung Nr.: **099_M_10**

Seite/Ziel Nr.	10/V2 (Ziel 8.3)
Antrag:	Ausreichende und sinnvolle Parkieranlagen, keine lenkungswirksamen Tarife.
Begründung:	Tarife dürfen kein verstecktes Verbot sein. Es braucht genügend Parkplätze.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Parkplätze benötigen viel Platz innerhalb der Stadt und stehen häufig im Spannungsfeld mit Raumansprüchen von anderen Verkehrsteilnehmern. Entsprechend ist eine Abwägung zwischen den verschiedenen Ansprüchen erforderlich und wo nötig auch ein Lenken.

Einwendung Nr.: **099_M_11**

Seite/Ziel Nr.	10/V2 (Ziel 9)
Antrag:	Kiss&Ride muss sichergestellt sein, bevor Zufahrt zu BH gesperrt wird. Kiss & Ride muss sinnvoller Ort sein.
Begründung:	BH muss für MIV zugänglich sein.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Antrag ist mit dem Ziel 9.1, Kapitel V2 bereits abgedeckt.

V2 allgemeine FestlegungenEinwendung Nr.: **090_M_04**

Seite/Festl. lit.	12/ (11/neu)
Antrag:	Hinzufügen: q) Die Anzahl Parkierungsanlagen sowie Parkplätze werden auf dem Stand 2020 eingefroren und nicht erhöht. r) Auf das Nutzen von Landwirtschaftsland als temporäre Parkierungsanlage wird künftig verzichtet.
Begründung:	Auf Klimaveränderungen ist Rücksicht zu nehmen und der MIV ist zu reduzieren. Dies kann mittels Verkehrsleitsystemen, automatisierter Schranken sowie Nivellierung der Anzahl Parkplätze erreicht werden. Die temporäre Ausweitung von Parkierungsanlagen am See auf Landwirtschaftsland ist aufgrund Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft zu verzichten.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Einfrieren der Parkplätze auf dem Stand von 2020 verhindert ein Abwägen der Ziele gemäss Ziel 8, Kapitel V2 und bedeutet eine Bestandesgarantie. Dies führt zu Widersprüchen mit den Zielen für den Fuss- und Veloverkehr, des Klimas und des öffentlichen Verkehrs. Mit der aktuellen Formulierung ist mit einer sorgfältigen Abwägung ortsspezifisch auch eine Reduktion der Parkfelder möglich. Die Parkierung am See ist über den regionalen Richtplan geregelt. Temporäre Anliegen sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Richtplanung.

Einwendung Nr.: **015_M_07**

Seite/Festl. lit.	11/a
Antrag:	Die Festlegung ist zu streichen, eventualiter umzuformulieren: "Allfällige neue Verkehrsinfrastrukturen können nur ins Auge gefasst werden, wenn dadurch keine höhere Kapazität entsteht, wenn eine hochwertige Gestaltung des Strassenraums resultiert und die Querung für Zufussgehende nicht beeinträchtigt wird."
Begründung:	Die Festlegungen im Richtplan müssen konsequent auf die Vermeidung von zusätzlichen MIV-Kapazitäten ausgerichtet werden. Sonst wird Uster nicht zu dieser Stadt die wir möchten.

Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Die allgemeine Festlegung V2.a) wird wie folgt geändert: ~~Durch neue Verkehrsinfrastrukturen entstehende zusätzliche Verkehrskapazitäten werden entweder dosiert oder andernorts reduziert.~~ Durch neue Verkehrsinfrastrukturen darf im städtischen Verkehrsnetz als Gesamtsystem keine höhere Kapazität für den MIV entstehen.
Stellungnahme:	Bei den geplanten Ausbauten für den MIV in Uster handelt es sich gemäss kantonaalem und regionalem Richtplan sowie den aktuellen Planungen um die geplanten Bahnquerungen und die Moosackerstrasse. Diese Projekte ermöglichen einen Abbau des MIV auf anderen Achsen (Zentralstrasse im Falle der Moosackerstrasse sowie Brunnenstrasse, Wermatswilerstrasse und Gschwaderstrasse im Falle der Bahnquerungen).

Einwendung Nr.: **041_M_25**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

097_M_20; 111_M_25

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	11/a
Antrag:	Es sei diese Festlegungl zu streichen oder umzuformulieren: "Verkehrskapazitäten für den MIV werden nicht weiter ausgebaut."
Begründung:	Uster steigt um. Widerspricht sich mit der allg. Festlegung i)
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 015_M_07.

Einwendung Nr.: **180_M_14**

Seite/Festl. lit.	11/a
Antrag:	Die Worte " ... entweder dosiert oder ... " sollen gestrichen werden.
Begründung:	Es sollen keine zusätzlichen Kapazitäten für den MIV geschaffen werden, welche anschliessend mit aufwändigen Dosierungsanlagen wieder reduziert werden müssen. Ein Erfolg der Stadtplanung ist, dass alle Lichtsignalanlagen der 70iger-Jahre abgebaut wurden. Ausserdem gibt es in Uster nur an wenigen Orten und zu wenigen Stunden am Tag einen Stau. Dosierungsanlage dienen der Verlagerung des Staus an Orte, wo diese nicht stören, um im Zentrum den Verkehr flüssig zuhalten. Aber genau im Zentrum von Uster gibt es keinen nennenswerten Stau. Somit würde eine Dosierungsanlage auch kaum eine Wirkung erzielen.
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 015_M_07. Der Stadtrat folgt dem Antrag des Antragstellenden, formuliert die Festlegung jedoch anders. Mit der geplanten Unterführung Winterthurerstrasse wird der Verkehr dosiert werden müssen, um keinen unerwünschten Kapazitätsausbau zu haben.

Einwendung Nr.: **180_M_15**

Seite/Festl. lit.	11/d
Antrag:	Die aktuelle Formulierung soll konkretisiert werden: Entweder: Sammelstrassen sollen siedlungsorientiert gestaltet werden. Oder: Sammelstrassen sollen verkehrsorientiert gestaltet werden.
Begründung:	Es soll Klarheit über die angestrebte Gestaltung geschaffen werden. Wenn man sich nicht festlegen will, dann soll die Festlegung gestrichen werden.
Entscheid:	Berücksichtigt V2.d) wird gestrichen V2.i) wird wie folgt ergänzt: Die Strassenraumgestaltung erfolgt unter Berücksichtigung des Stadtklimas, des Naturschutzes sowie des Lärmschutzes und ist innerorts siedlungsorientiert.

Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen des Antragstellenden.

Einwendung Nr.: **015_M_08**

Seite/Festl. lit.	11/e
Antrag:	Diese Festlegung ist in dieser Form zu streichen. Stattdessen ist festzuhalten, dass die Stadt Kanton und SBB unterstützen, um Lösungen zu suchen, dass trotz des S-Bahn-Ausbaus die Erschliessung und Fahrplanstabilität des Busses sowie eine hohe gestalterische Qualität der Strassenraume gewährleistet ist.
Begründung:	Die Stadt Uster muss Kanton und SBB für die Unterführungen nicht unterstützen. Vielmehr muss sie die Interessen der Stadt - insbesondere bezüglich Städtebau und Fahrplanstabilität des Busses einbringen.
Entscheid:	Berücksichtigt V2.e) wird wie folgt ergänzt: Die Stadt Uster unterstützt den Kanton Zürich und die SBB bei der Planung und Realisierung von niveaufreien Bahnquerungen der Unterführungen ~~Win- terthurerstrasse und Zürichstrasse und bei den langfristigen Abklärungsschrit- ten für die Unterführung Aathalstrasse~~ und setzt sich für eine hohe gestalterische Qualität ein.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt dem Antrag trotz widersprüchlicher Begründung des Antragstellenden. Die allgemeine Festlegung wird umformuliert, sodass die Interessen der Stadt breiter verfolgt werden können und der Gestaltungsanspruch integriert wird. Auf die explizite Erwähnung der Fahrplanstabilität wird an dieser Stelle verzichtet, da auch Bedürfnisse von Fuss- und Veloverkehr berücksichtigt werden müssen. Der Zusammenhang mit der Fahrplanstabilität der Busse ist unter V2.g) erwähnt.

Einwendung Nr.: **041_M_26**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

097_M_21; 111_M_26

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	11/e
Antrag:	Es sei diese Festlegung zu streichen.
Begründung:	Mit den Unterführungen wird der Verkehr generell verflüssigt. Es ist unbestritten, dass neue Kapazitäten innert kurzer Zeit genutzt werden. Die Gefahr liegt auf der Hand, dass mit den Unterführungen Winterthurer- und Zürichstrasse das Reduktionspotential der S-Bahn-Takterhöhung leichtfertig preisgegeben wird; sie sind für das Ziel «Uster steigt um» kontraproduktiv. Die Unterführungen stellen grosse Eingriffe/»Gräben« in die Siedlung (Winterthurerstrasse) und Landschaft (Zürichstrasse) dar. Sie sind, in anbetracht der übergeordneten Projekte (S-Bahn-Takterhöhung und Lückenschliessung Oberlandautobahn, falls sie realisiert wird) welche zusammen zwischen 2,5 bis 3 Milliarden Franken kosten werden, sowohl verkehrs-, finanz- und umweltpolitisch nicht zu verantworten.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Erreichbarkeit über das Strassennetz ist auch mit «Uster steigt um!» von Bedeutung (z.B. Gewerbe, Industrie, Ver- und Entsorgung). Die Barrierschliesszeiten nach dem Angebotsausbau der SBB sind damit nicht mehr vereinbar. Die Mobilitätsstrategie nimmt auf die unterschiedlichen Bedürfnisse Rücksicht und macht eine Abwägung im Gesamtkontext, beispielsweise mit einer Reduktion der Kapazität für den MIV an den geplanten Fuss- und Velounterführungen Gschwaderstrasse, Brunnenstrasse und Wermatswilerstrasse.

Einwendung Nr.: **051_M_03**

Seite/Festl. lit.	11/e
Antrag:	Das Ziel die Unterführungen betreffend wird wie folgt angepasst: e) Die Stadt Uster unterstützt den Kanton Zürich und die SBB bei der Realisierung der Unterführungen Winterthurerstrasse und Aathalstrasse.

Begründung:

Es gibt keinen einzigen fachlichen Grund, eine Unterführung an der Zürichstrasse zu planen und zu bauen:

- Die Verkehrsfrequenz von 2000 Fz/d zeigt, dass diese Verkehrsverbindung absolut untergeordnet ist (Quelle: Modellberechnungen Verkehr zur Planauf-lage Strasse Uster West: Jud / Jenni+Gottardi 15.02.2013 - Abbildung 1).

- Zudem wird dort durch den Eingriff in den Untergrund ein Flachmoor von na-tionaler Bedeutung in seiner Existenz gefährdet.

- Es droht ein Planungsdebakel wie mit der Strasse Uster West. Die Realisier-barkeit der Unterführung Zürichstrasse ist noch unwahrscheinlicher als die der Strasse Uster West. Wir erinnern daran, dass "Uster West" mit Viadukt geplant wurde, weil eine Unterführung als nicht realisierbar (aus Flachmoorschutzgrün-den) beurteilt wurde.

- Hingegen ist die Unterführung Aathalstrasse wie die Unterführung Win-terthurerstrasse prioritär zu behandeln, weil es sich an beiden Orten (im Ge-gensatz zur Zürichstrasse) um wichtige Autobahnzubringer handelt). Gemäss oben zitierter Quelle ist der Bahnübergang Aathalstrasse von mehr als doppelt so vielen Fahrzeugen frequentiert (4200 Fz/d) wie der Bahnübergang Zürich-strasse.

- Die Unterführung Zürichstrasse ist rein politisch motiviert, weil der MIV-Zu-gang der Ustermer Aussenwacht Nänikon durch zusätzliche Barriere-Schliess-zeiten erschwert würde. Es gibt aber keinen einzigen rationalen Grund, um die MIV-Anbindung der Aussenwacht Nänikon gegenüber heute zu verbessern – im Gegenteil: diese Angebotsverbesserung der Aussenwacht, die notabene über einen eigenen Bahnhof mit direkter Verbindung ins Ustermer Zentrum verfügt, widerspricht dem Ziel/Leitsatz des vorgelegten Richtplans - Zitat S. 24 des Er-läuterungsberichts:

- MOBILITÄT: USTER STEIGT UM!

- Uster fördert den Fuss- und Veloverkehr

- Uster stärkt den öffentlichen Verkehr

- Uster verfügt über ein funktionales Hauptstrassennetz

- Uster gestaltet seine Strassen räume urban

- Hier ist nirgends die Rede von Förderung des MIV. Mit dem Bau der niveau-freien Bahnquerung würde der öffentliche Verkehr geschwächt und die Förde-rung des Velo- und Fussverkehrs torpediert.

- Zudem ist die Unterführung Aathalstrasse zwingend. Wenn die Bahnüber-gänge Gschwaderstrasse, Brunnenstrasse und Wermatswilerstrasse entfallen, ist sehr schwer vorstellbar, dass der ganze Verkehr über die Win-terthurerstrasse laufen kann. Das würde zu einer extremen Belastung dieser Achse führen – eine Rosengartenstrasse in Uster.

- Aus Abbildung 2 ist übrigens sehr gut ersichtlich, dass die Unterführungen Winterthurerstrasse und Zürichstrasse ungefähr dem gleichen Verkehr in Rich-tung Nordwest dienen, während die Unterführung Aathalstrasse dem Verkehr in Richtung Osten dient. Es ist nicht einsehbar, aus welchem Grund künftig auch dieser Verkehr Richtung Nordwesten gelenkt werden soll, um enorme Umwegfahrten zu generieren.

	zusätzlich: Die Anstrengungen sollen sich auf Unterführungen konzentrieren, die realisierbar und nützlich sind. Beides trifft für die beiden genannten Unterführungen zu - ganz im Gegensatz zur Unterführung Zürichstrasse.
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 015_M_08. Nach Erarbeitung des Vorprojekts einer Unter- respektive Überführung durch die SBB hat das Bundesamt für Umwelt sowohl eine Unter- wie eine Überführung Zürichstrasse aufgrund des Grundwasserschutzes und des Moorschutzes als nicht bewilligungsfähig eingestuft. Daraufhin hat das Bundesamt für Verkehr die Planung gestoppt. Die Unter- oder Überführung Zürichstrasse wird auch durch den Kanton nicht weiterverfolgt.

Einwendung Nr.: **077_M_02**

Seite/Festl. lit.	11/e
Antrag:	Die Stadt Uster unterstützt den Kanton Zürich und die SBB bei der Realisierung der Unterführung der Winterthurerstrasse. Bei der niveaufreien Querung der Zürichstrasse fordert und besteht sie auf die Dossierung des Verkehrsaufkommens in Nänikon durch geeignete Formen der Verkehrssteuerung (lit. f und g).
Begründung:	Der zu erwartende Mehrverkehr auf der Zürichstrasse darf auf keinen Fall zu Zuständen wie vor der Eröffnung der Autobahn führen.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 015_M_08. Die Unterführung Zürichstrasse wird nicht mehr genannt. Damit dürfte dem Anliegen des Antrags von keinem Mehrverkehr in Nänikon entsprochen sein.

Einwendung Nr.: **088_M_01**

Seite/Ziel Nr.	10/V2, Abs.e) (11/e)
Antrag:	1. Löschen der geplanten Unterführung Zürichstrasse in Werrikon 2. Die Werrikerstrasse Richtung Winterthurerstrasse ausbauen.
Begründung:	Viel Mehrverkehr in Nänikon Stau Gute Verkehrsachse zur Autobahn und Uster Grundwasser und Rietschutz
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Teilantrag 1: Berücksichtigt, siehe Antrag 015_M_08. Teilantrag 2: Nicht berücksichtigt, die Werrikerstrasse führt entlang eines Amphibienlaichgebietes von nationaler Bedeutung. Ein Ausbau der Strasse steht im Konflikt mit den Zielen des Naturschutzes.

Einwendung Nr.: **092_M_01**

Seite/Ziel Nr.	10/V2, Absatz e) (11/e)
Antrag:	a) Es sei die niveaufreie Bahnquerung "Zürichstrasse" in Werrikon zu streichen. b) Es sei die Werrikerstrasse, evt. mit angepasster Einfahrt in die Winterthurerstrasse zu belassen.
Begründung:	Nänikon: Vor der Erstellung der Oberlandautobahn, "ertrank" Nänikon im Verkehr. Stehende Kolonnen bis zur Kreuzung "Waro/Pumpenhaus". Jetzt wurde die Zürichstrasse beidseitig mit neuen Wohnhäusern zugebaut/ergänzt, welche alle dem massiven Verkehrsaufkommen ausgesetzt wären. Eine unhaltbare Situation. Zwei sog. Ampelanlagen West+Ost bringen einzig mehr Stau bei gleichem Verkehr. Das Rietgebiet Chilenriet und Glattenriet in Werrikon sei zu schonen.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Teilantrag 1: Berücksichtigt, siehe Antrag 015_M_08.

	Teilantrag 2: Nicht berücksichtigt, es wird keine allgemeine Festlegung zur Werrikerstrasse erfasst. Die Werrikerstrasse ist entsprechend der Themenkarte V2 keine wichtige Verbindung des Strassennetzes.

Einwendung Nr.: **094_M_05**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_M_06

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	11/e
Antrag:	Auf diese Festlegung sei zu verzichten.
Begründung:	Es ist nicht Aufgabe der Stadt, den Kanton oder die SBB zu unterstützen und deren Aufgaben zu erledigen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Um für die Unterführungen Projekte zu entwickeln, welche im Sinne der städtischen Mobilitätsbedürfnisse sind und hohen Gestaltungsansprüchen genügen ist es wichtig, dass die Stadt die SBB und den Kanton bei der Projektentwicklung unterstützt.

Einwendung Nr.: **187_oF_03**

Seite/Festl. lit.	11/e
Antrag:	Bstb. e) ist wie folgt umzuformulieren: «Die Stadt Uster fordert vom Kanton Zürich und den SBB die Realisierung der Unterführungen Winterthurerstrasse und Zürichstrasse zusammen mit dem Doppelspurausbau Aathal und unterstützt sie bei den langfristigen Abklärungsschritten für die Unterführung Aathalstrasse.»
Begründung:	Bstb. e): Die Festlegung, dass die Stadt Uster den Kanton Zürich und die SBB bei der Realisierung der Unterführungen Winterthurerstrasse und Zürichstrasse und bei den langfristigen Abklärungsschritten für die Unterführung Aathalstrasse unterstützt, greift unseres Erachtens zu kurz. Das ■■■ steht hinter einem leistungsfähigen öffentlichen Verkehr und damit grundsätzlich auch hinter dem vorgesehenen Doppelspurausbau der SBB im Aathal. Dieser Ausbau muss aber zwingend mit der Erstellung der niveaufreien

	Querungen für die Zürichstrasse und der Winterthurerstrasse einhergehen. Nur so ist ein funktionierendes Hauptstrassennetz gewährleistet, was wiederum Voraussetzung für verschiedene richtplanerische Ziele ist (Ansiedlung von Arbeitsplätzen, Regionalzentrum etc.). Die «Unterstützung» der Stadt für die Erstellung der Unterführungen genügt daher aus Sicht des ■■■ nicht. Die Stadt muss deren Erstellung zusammen mit dem Doppelspurausbau mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln einfordern.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Formulierung beinhaltet eine aktive Mitwirkung und nicht eine reine Bestellung. Dies ist für den Stadtrat wichtig, da viele Schnittstellen zum städtischen Verkehrsnetz, welche durch die Unterführungen ausgelöst werden, durch die Stadt Uster angegangen werden müssen.

Einwendung Nr.: **031_M_06**

Seite/Festl. lit.	11/V2 <i>e-g</i>
Antrag:	e) bis g) ersetzen durch: Die Stadt Uster bietet dem Kanton und der SBB dann Unterstützung für neue SBB-Unterführungen an der Winterthurer- und Zürichstrasse, wenn sich nach der Eröffnung der Lückenschliessung der Oberlandautobahn und nach Einführung der S-Bahn-Takterhöhung ein Bedarf aufdrängen sollte.
Begründung:	Die Abschätzung von ■■■ zeigt, dass mit dem Umsteigeeffekt infolge Takterhöhung der S-Bahn und der Reduktion des Durchgangsverkehrs infolge Lückenschliessung der Oberlandautobahn ("Uster steigt um", die Kapazitätsprognose für das Jahr 2030, gemäss kantonalem Verkehrsmodell, auch bei Barrierenöffnungszeiten von 15 Minuten pro Stunde (STECK Zusatzbericht, S 13) - bei einer Gesamtbetrachtung über die Bahnquerungen Brunnenstrasse, Winterthurerstrasse, Gschwaderstrasse und bestehender Unterführung Dammstrasse – gewährleistet werden kann. Mit den Unterführungsbauwerken wird der Verkehr generell verflüssigt. Die Erfahrungen zeigen, dass neue Kapazitäten innert kurzer Zeit ausgenutzt werden. Die Gefahr liegt auf der Hand, dass mit den Unterführungsbauwerken Winterthurer- und Zürichstrasse das Reduktionspotential der Infrastrukturbauwerke von S-Bahn-Takterhöhung und Lückenschliessung Oberlandautobahn leichtfertig preisgegeben wird; sie sind für das Ziel «Uster steigt um» kontraproduktiv. Die Unterführungsbauwerke stellen grosse Eingriffe/»Gräben« in die Siedlung (Winterthurerstrasse) und Landschaft (Zürichstrasse) dar. Sie sind, in anbeacht der übergeordneten Projekte (Lückenschliessung und S-Bahn-Takterhöhung) welche zusammen zwischen 2,5 bis 3 Milliarden Franken kosten werden, sowohl verkehrs-, finanz- und umweltpolitisch nicht zu verantworten. Sie sind,

	wenn überhaupt, erst dannzumal, nach den realisierten übergeordneten Projekten in Betracht zu ziehen; keinesfalls jedoch auf Vorrat.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Projekt der S-Bahn Takterhöhung betrifft den Durchgangsverkehr sowie den Ziel-/Quellverkehr von und nach Uster. Der Lückenschluss der Oberlandautobahn betrifft den Durchgangsverkehr. Die beiden Bauwerke sind jedoch keine Lösung für den innerstädtischen Verkehr und im Bereich der Strassen auch nicht für den Quell-/Zielverkehr. Im Gegenteil, die Takterhöhung beeinträchtigt den Binnenverkehr massiv für alle Verkehrsteilnehmer, auch für Zufussgehende und Velofahrende. Zudem ist die Erreichbarkeit für den motorisierten Verkehr auch mit «Uster steigt um!» von Bedeutung (z.B. Gewerbe, Industrie, Ver- und Entsorgung). Die Mobilitätsstrategie nimmt auf die unterschiedlichen Bedürfnisse Rücksicht und macht eine Abwägung im Gesamtkontext. Die Unterführungsbauwerke ermöglichen eine Kapazitätsreduktion an anderen Stellen zugunsten des Velo- und Fussverkehrs (Wermatswilerstrasse, Brunnenstrasse, Gschwaderstrasse).

Einwendung Nr.: **180_M_16**

Seite/Festl. lit.	11/f
Antrag:	Die flankierenden Massnahmen sollen bezeichnet werden.
Begründung:	Entweder es ist klar, welche Massnahmen notwendig sind oder nicht. Falls nicht, dann soll der Passus gestrichen werden. Alternativ kann er dahingehend ergänzt werden, dass die flankierenden Massnahmen noch erarbeitet werden müssen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Dass die detaillierten flankierenden Massnahmen noch erarbeitet werden müssen ist implizit in dieser Aussage enthalten. Die einzelnen Massnahmen zu bezeichnen entspricht nicht der Flughöhe des kommunalen Richtplans.

Einwendung Nr.: **180_M_17**

Seite/Festl. lit.	11/g
Antrag:	Der Passus soll ersetzt werden. Uster verstetigt den Verkehrsfluss mittels flächendeckender Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.
Begründung:	Die Formulierung "neue Formen der Verkehrssteuerung" ist nebulös. Bis heute gibt es nur Lichtsignalanlagen mit einer mehr oder weniger intelligenten Steuerung. Eine flächendeckende Senkung der Geschwindigkeit steigert auch die Verkehrssicherheit, senkt die Lärmbelastung und Luftverschmutzung.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt V2.g) wird wie folgt geändert: ~~Der Einsatz neuer Formen der~~ Massnahmen zur Verkehrssteuerung wie intelligente Lichtsignalanlagen und Temporeduktionen werden ~~wird~~ im Zusammenhang mit den neuen Unterführungen, abgestimmt auf die ÖV-Priorisierung, geprüft. Dabei wird eine Verstetigung des Verkehrs angestrebt.
Stellungnahme:	Die Möglichkeiten der intelligenten und interaktiven Verkehrssteuerung mittels Lichtsignalanlagen haben in den letzten Jahren mit der zunehmenden Digitalisierung stark zugenommen. Davon soll Uster profitieren. Die Temporeduktion ist ebenfalls ein effizientes Mittel zur Verkehrssteuerung.

Einwendung Nr.: **041_M_27**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

097_M_22; 111_M_27

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	11/h
Antrag:	Es sei diese Festlegung anzupassen: "Die Stadt Uster setzt sich beim Kanton und der Region für eine Aufwertung der Kantonsstrassen zu urbanen Strassenräumen ein. Die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs sowie des ÖV werden in der Gestaltung priorisiert und Querungswiderstände abgebaut."

Begründung:	Damit das Ziel "Uster steigt um" erreicht wird, muss die Förderung des Fuss- und Veloverkehr prioritär erfolgen.
Entscheid:	Berücksichtigt V2.h wird wie folgt ergänzt: Die Stadt Uster setzt sich beim Kanton und d er Region für eine Aufwertung der Kantonsstrassen zu urbanen Strassenräumen ein. Die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs sowie des ÖV werden in der Gestaltung ~~berücksichtigt~~ priorisiert und Querungswiderstände abgebaut.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragstellenden.

Einwendung Nr.: **088_M_02**

Seite/Festl. lit.	11/h
Antrag:	Die Stadt Uster soll die Unterführung beim Kanton und SBB nicht unterstützen.
Begründung:	Wegen Mehrverkehr in Nänikon. Das Dorf wird zerteilt. Es besteht die Autobahn.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Grundsätzlich sieht der Stadtrat Handlungsbedarf für Unterführungen, wenn das Bahnangebot ausgebaut ist. Die Barrierschliesszeiten steigen damit nochmals stark an mit entsprechend negativen Auswirkungen für die Erreichbarkeit von Uster für alle strassengebundenen Verkehrsmittel. Bezüglich Unterführung Zürichstrasse siehe Antrag 051_M_03.

Einwendung Nr.: **092_M_02**

Seite/Festl. lit.	11/h
Antrag:	Es sei zu streichen, dass die Stadt Uster den Kanton Zürich und die SBB bei der Realisierung der Unterführung Zürichstrasse unterstützt.
Begründung:	Immission wegen des massiven Mehrverkehrs durch das überbaute Dorf Nänikon. Ein Dorf mit schützenswertem Ortsbild (s. S5.22) und einer Autobahn als Umfahrung erträgt keine Hauptverkehrsstrasse (UVS)
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 051_M_03. Die Zürichstrasse ist als kantonale Verbindungsstrasse klassiert und dies wird sie auch bleiben. Verbindungsstrassen werden in den regionalen Richtplänen festgesetzt. Der kommunale Richtplan hat darauf keinen Einfluss.

Einwendung Nr.: **041_M_28**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_28

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	11/j
Antrag:	Es sei diese Festlegung zu ergänzen: "Bei jedem Strassenprojekt wird der Strassenraum für die Bedürfnisse der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden optimiert. Der Fuss- und Veloverkehr sowie der öffentliche Verkehr werden bei der Planung priorisiert."
Begründung:	Damit die Verkehrswende funktioniert, muss der Fuss- und Veloverkehr attraktiver werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Priorisierung des Fuss- und Veloverkehrs und des öffentlichen Verkehrs ist implizit schon in der allgemeinen Festlegung V2.j) in Kombination mit der Ge-

	samtstrategie enthalten. Haben der Fuss- und Veloverkehr in der Vergangenheit bei Strassenprojekten einfach die «Restflächen» bekommen und unter sich aufteilen müssen, ist so von Anfang an ein gleichberechtigtes Abwägen verlangt.

Einwendung Nr.: **041_M_29**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_29

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	11/k
Antrag:	Es sei diese Festlegung zu ergänzen: "Moderne Wohnformen wie autoarmes und autofreies Wohnen sind möglich und werden mit den Instrumenten der Siedlungs- und Verkehrsplanung aktiv gefördert."
Begründung:	Autoarmes und -freies Wohnen fördert das Umsteigen auf umweltfreundliche Mobilitätsformen signifikant und ist deshalb als wichtiges Instrument der Verkehrsplanung zu nutzen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Begehren ist im Ziel 8.2, Kapitel V2 bereits enthalten.

Einwendung Nr.: **094_M_06**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_M_07

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	11/k
Antrag:	In diesem Punkt sei die Begrifflichkeit zu klären. Es handelt sich wohl um die "Parkplatzverordnung" (bzw. Abstellplatzverordnung).

Begründung:	In der Stadt Uster wird der Begriff Parkierungsverordnung für die Verordnung benutzt, die die Parkgebühren, Parkkarten etc. regelt. Gemeint ist aber der Gesetzeserlass, der die Erstellung von Abstellplätzen im Zusammenhang mit Bauvorhaben regelt.
Entscheid:	Berücksichtigt V2.k) wird wie folgt geändert: Die Parkplatzverordnung wird im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision revidiert und auf die neuen Bedürfnisse angepasst. Die neue ~~Parkierungsverordnung~~ Parkplatzverordnung regelt auch den Einsatz und Inhalt von Mobilitätskonzepten im Rahmen von Nutzungsvorhaben.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragstellenden.

Einwendung Nr.: **041_M_30**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_30

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	11/I
Antrag:	Es sei dieser Passus zu streichen. Die Ziele zur Parkierung sind auf Seite 10 definiert
Begründung:	Die Parkplatzsituation muss systematisch betrachtet werden und es darf nicht sein, dass ein systematisches Aufheben verunmöglicht wird.
Entscheid:	Berücksichtigt Die allgemeine Festlegung V2.I) wird gestrichen
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragstellenden

Einwendung Nr.: **099_M_13**

Seite/Festl. lit.	11/I
Antrag:	Kann ein gestalterischer, stadtklimatischer oder funktionaler Mehrwert geschaffen werden, in Ausnahmefällen Aufhebungen von Parkplätzen möglich.
Begründung:	Im Zentrum sollen bestehende oberirdische Parkplätze möglichst erhalten bleiben. Diese sind für den Detailhandel sehr wichtig!
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Im Zentrum bestehen genügend Parkplätze, welche im Schnitt nur zur Hälfte belegt sind. Eine Gestaltung des Zentrums, welche zum Verweilen einlädt stärkt das Zentrum als Begegnungsort und ist wichtig für den Detailhandel. Oberirdische Parkplätze stehen im Konflikt mit dem Gestaltungspotenzial und den anderen Nutzungsansprüchen. Die Formulierung unter V2.I) wird gestrichen, siehe Antrag 041_M_30. Die Ziele betreffend Parkplätze sind unter Ziel 8, Kapitel V2 formuliert.

Einwendung Nr.: **187_M_03**

Seite/Festl. lit.	11/I
Antrag:	Bstb. I) ist wie folgt neu zu formulieren: «Eine für die Erschliessung ausreichende Anzahl öffentlicher Parkplätze wird sichergestellt. Kann ein gestalterischer, stadtklimatischer oder funktionaler Mehrwert geschaffen werden, sind projektspezifische Aufhebungen von Parkplätzen bei ausreichendem Gesamtbestand möglich.» Die Schaffung von Parkleitsystemen ist aus unserer Sicht von zentraler Bedeutung (Bstb. m).
Begründung:	Bst. I): Die Feststellung, dass öffentliche Parkplätze im Strassenraum nicht systematisch aufgehoben werden, irritiert sehr. Eine systematische Aufhebung wäre keinesfalls legitimiert, eine unsystematische schon gar nicht. Die Verfügbarkeit nahe gelegener öffentlicher Parkplätze ist Voraussetzung für die Existenz verschiedener Geschäfte. Hierzu sollte der Richtplan aus unserer Sicht klar mehr Planungssicherheit vermitteln.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt

Stellungnahme:	Die allgemeine Festlegung V2.l) wird gestrichen. Siehe Antrag 041_M_30. Die Formulierung unter V2.l) ist zu wenig klar und führt zu Missverständnissen. Die Ziele betreffend Parkplätze sind unter Ziel 8, Kapitel V2 formuliert.

Einwendung Nr.: **041_M_31**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_31

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	11/n
Antrag:	Es sei diese Festlegung zu umzuformulieren: "Es werden Möglichkeiten geprüft, wie der Güterverkehr im Zentrum effizienter, emissionsarm und zeitlich abgestimmt organisiert werden kann."
Begründung:	Der Kanton Zürich prognostiziert ein erhebliches Wachstum des Güterverkehrs. Mit emissionsarmen Fahrzeugen kann die Lärm-, Luft- und Klimabelastung minimiert werden.
Entscheid:	Berücksichtigt Die allgemeine Festlegung V2.n) wird wie folgt geändert: Es werden Möglichkeiten geprüft, wie der Güterverkehr im Zentrum effizienter, emissionsarm und zeitlich abgestimmt organisiert werden kann.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragstellenden.

Einwendung Nr.: **015_M_09**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

041_M_32; 094_M_07; 095_M_08; 111_M_32

Anzahl: 4

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	12/p
Antrag:	Die Festlegung ist zu ergänzen bzw. Es sei diese Festlegung zu ergänzen: "Die Parkierung bei den Zugängen zu Naherholungsgebieten wird unter Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft sowie auf den Fuss- und Veloverkehr optimiert. Deren Kapazitäten sind auf die Bedürfnisse von Personen mit Mobilitätseinschränkungen zu beschränken." <i>Einwendungen Nrn. 094_M_07, 095_M_08: Die Festlegung sei wie folgt zu ändern: Die Parkierung bei den Zugängen zu Naherholungsgebieten wird unter Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft für den MIV auf ein Minimum reduziert. Die Zugänglichkeit ist für den Fuss- und Veloverkehr zu optimieren.</i>
Begründung:	Die heute teilweise riesigen Parkierungsanlagen bei den Erholungsgebieten widersprechen der Zielsetzung "Uster steigt um!" Es gibt (- mit Ausnahme für mobilitätseingeschränkte Personen -) keine rationalen Gründe, weshalb für einen Spaziergang das Auto genommen werden muss. <i>Grauer Text nur in Einwendung Nr. 041_M_32.</i> <i>Einwendungen Nrn. 094_M_07, 095_M_08: Die überdimensionierten Parkierungsanlagen bei den Erholungsgebieten widersprechen der Zielsetzung "Uster steigt um!". Der Zugang muss für mobilitätseingeschränkte Personen möglich bleiben. Die anderen Personen sollen mit ÖV, zu Fuss und mit dem Velo anreisen.</i>
Entscheid:	Berücksichtigt Die allgemeine Festlegung V2.p) wird wie folgt geändert: Die Parkierung bei den Zugängen zu Naherholungsgebieten wird für ~~unter Rücksichtnahme auf~~ Natur und Landschaft auf ein verträgliches Mass beschränkt. Die Zugänglichkeit für ~~sowie auf~~ den Fuss- und Veloverkehr wird optimiert.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragstellenden. Das Minimum bezieht die Rücksichtnahme auf mobilitätseingeschränkte Personen mit ein.

Einwendung Nr.: **019_M_01**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

022_M_01; 023_M_01; 024_M_01; 025_M_01; 028_M_01; 029_M_01; 030_M_01; 034_M_01;
 035_M_01; 036_M_01; 044_M_01; 090_M_03; 100_M_01; 101_M_01; 102_M_01; 103_M_01;
 104_M_01; 106_M_01; 107_M_01; 108_M_01; 183_M_01

Anzahl: 21

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

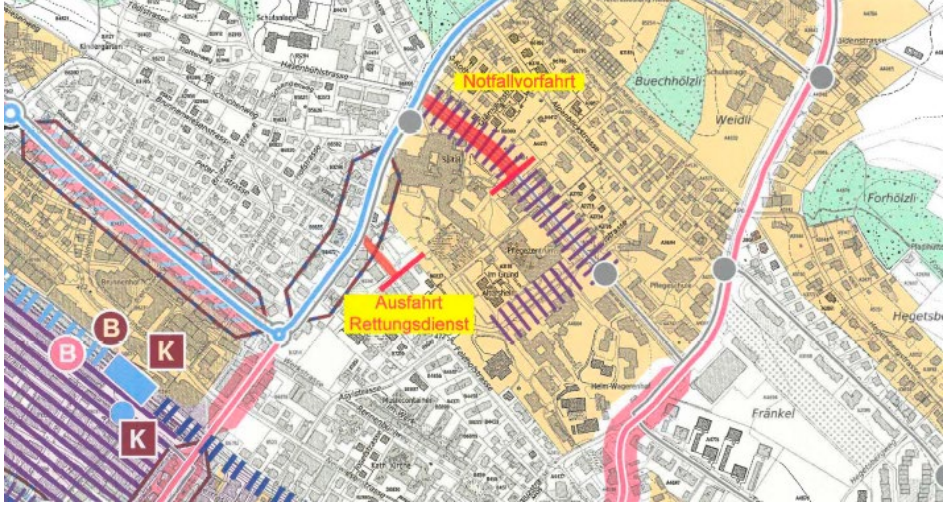
Seite/Festl. lit.	12/b (p)
Antrag:	Ergänzen: Die Parkierung bei den Zugängen zu Naherholungsgebieten wird unter Rücksichtnahme auf Natur Ergänzen mit " angrenzende Wohnsiedlungen" und Landschaft sowie auf den Fuss- und Veloverkehr optimiert <i>Einwendung Nr. 090_M_03: zu ergänzen:</i> Die Parkierung bei den Zugängen zu Naherholungsgebieten wird unter Rücksichtnahme auf Natur ... Ergänzen mit "Anwohner, Wohnsiedlungen und deren Bedürfnisse" ... und Landschaft sowie auf den Fuss- und Veloverkehr optimiert.
Begründung:	Die Wohnqualität für die betroffenen Anwohner muss denselben Stellenwert haben wie für Natur und Landschaft <i>Einwendung Nr. 090_M_03: Wohnqualität sowie Bedürfnisse der Anwohner muss den gleichen Stellenwert wie Natur, Landschaft und Verkehr haben.</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Im kommunalen Richtplan gilt es die Bedürfnisse aller Einwohner zu koordinieren.

V2 räumliche FestlegungenEinwendung Nr.: **016_M_02**

Seite/Obj. Nr.	13/Karte (<i>Themenkarte</i>)
Antrag:	Legendeneintrag "Hauptverkehrs/ Verbindungsstrasse" überarbeiten. Vorschlag: "Hauptverkehrs/ Verbindungsstrasse/ Option auf Streichung " (auch auf Seite 14 anpassen: "Erstellung Moosackerstrasse oder Streichung aus übergeordneter Richtplanung")
Begründung:	Aufgrund der Kulturland-Initiative gegen die Moosackerstrasse besteht die Möglichkeit, dass Uster ein Begehren an den Kanton stellt, den Richtplaneintrag zu streichen (vgl. Uster West und Greifenssestrasse). Da der MIV angebotsorientiert geplant ist, können die Abklassierungen (V2.9 und V2.14) im Plan beibehalten werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Sollte die Bevölkerung von Uster in der Abstimmung zur erwähnten Initiative die Streichung der Moosackerstrasse aus dem kantonalen Richtplan befürworten, ist diese beim Kanton für die nächste Teilrevision des kantonalen Richtplans zu beantragen. Was diese Änderung für Auswirkungen auf das restliche übergeordnete Netz hat, wird der Kanton entscheiden und in den übergeordneten Richtplänen abbilden.

Einwendung Nr.: **027_M_02**

Seite/Obj. Nr.	13/Karte (<i>Themenkarte</i>)
Antrag:	Tempo 30-Zone auf Länge der Grundstückslänge vom Zweckverband Spital Uster (Parzelle B7456) reduzieren.

	
Begründung:	Über die Feldhofstrasse ist die Ausfahrt vom Rettungsdienst. In diesem Bereich muss die ungehinderte Ausfahrt ohne Temporeduktion gewährleistet bleiben sprich weiterhin eine Geschwindigkeit von 50 km/h erlaubt sein.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Auf Flughöhe der Richtplanung sind die konkreten Eingangstore zu den Tempo-30-Zonen nicht definiert, sondern konzeptionell die Strassenzüge bestimmt. Die bestehende Tempo-30-Zone «Feldhofstrasse» wird analog der heutigen Umsetzung mit Eingangstor nach der Tiefgaragenzufahrt Spital belassen.

Einwendung Nr.: **008_M_02**

Seite/Obj. Nr.	18/V2 (13/neu)
Antrag:	Neu. Strassennetz. Abschnitt Hintergasse H1264. Streichung aus übergeordnetem Richtplan.
Begründung:	Der Fuss- und Wanderweg ist auf dem Abschnitt der Hintergasse bereits übergeordnet festgelegt. Uster steigt um!
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Im Rahmen der Revision des kommunalen Richtplans kann keine Streichung aus dem übergeordneten Richtplan vorgenommen werden.

Einwendung Nr.: **015_M_14**

Seite/Obj. Nr.	17/V2.xx (13/neu)
Antrag:	Es sei die Wildsbergstrasse autofrei zu machen.
Begründung:	Diese Verbindung ist für den Autoverkehr nicht nötig. Mit Tumiger- und See- strasse bestehen Alternativverbindungen. Stattdessen kann dies Achse für den Langsamverkehr aufgewertet werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Fahrverbote sind nicht auf Stufe Richtplan festzulegen.

Einwendung Nr.: **015_M_20**

Seite/Obj. Nr.	23/neu (13/neu)
Antrag:	Es sei die Werrikerstrasse zurückzubauen.
Begründung:	Die Werrikerstrasse liegt mitten in einem wertvollen Natur- und Erholungs- raum. Der Rückbau diese Strasse trägt zur Attraktivitätssteigerung bei. Insbe- sondere mit dem Vorhaben Unterführung Zürichstrasse würde die Werri- kerstrasse obsolet.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Zur Zürichstrasse siehe Antrag 077_M_01. Zurzeit sind keine verlässlichen Aussagen zur verkehrlichen Konsequenz einer Aufhebung möglich.

Einwendung Nr.: **041_M_33**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_33

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	13/Nummer fehlt (<i>neu</i>)
Antrag:	Strassenraum Brunnenstrasse: zwischen Oberlandstrasse und Wini-kerstrasse: Es sei dieser Abschnitt als "Gestaltung Strassenraum" aufzunehmen.
Begründung:	Hier handelt es sich um ein Zentrums- bzw. Siedlungsgebiet zwischen Bahnhof und Spital.
Entscheid:	Berücksichtigt Der Abschnitt der Brunnenstrasse zwischen Oberlandstrasse und Wini-kerstrasse wird auf der Karte I: MIV/ÖV und der Themenkarte V2 Strassennetz und Strassenraum neu dargestellt als «Strassenraum mit erhöhten Anforderun-gen Aufnahme in übergeordnetem Richtplan beabsichtigt». Die Tabelle «Gestaltung Strassenraum kommunale Anliegen an übergeordnete Festlegungen (Informationsinhalte)» wird um eine Zeile «Strassenraumgestal-tung Brunnenstrasse» ergänzt.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragstellenden.

Einwendung Nr.: **041_M_34**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_34

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	13/Nummer fehlt (<i>neu</i>)
Antrag:	Zumindest für den unteren Teil der Freiestrasse soll eine Koexistenz-zone geplant werden.
Begründung:	Eine Koexistenzzone fördert die Aufenthaltsqualität in dieser Strasse mit viel Kleingewerbe und bieten für die Anwohnenden Möglichkeiten für Begegnung.

Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Freiestrasse soll zu einer Tempo-30-Zone werden, was bereits einen grösseren Spielraum in der Strassenraumgestaltung ermöglicht. Im STEK wurde versucht, mit räumlich klar definierten Gebieten, die Zentrumsnutzung zu schärfen. Der Fokus liegt dabei im Bereich Gerichtsstrasse, Weberstrasse und Poststrasse.

Einwendung Nr.: **041_M_35**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_35

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	13/Nummer fehlt (<i>neu</i>)
Antrag:	Es fehlen Haupt- und Sammelstrassen mit Tempo 30 (Wilstrasse (Querung Quellenstrasse), vor Schulhäusern (Krämeracker, Pünt, Oberuster etc.) und vor Kulturzentrum Zeughaus (Damm- und Zürichstrasse), Sonnenbergstrasse, Wermatswilerstrasse (dicht bewohnt, Lärmschutz).
Begründung:	Tempo 30 stellt eine Schlüsselmassnahme für die Verkehrssicherheit und die Lebensqualität in dicht bewohnten Gebieten dar. Eine rasche Einführung bildet die Grundlage für die Attraktivitätssteigerung des Velo- und Fussverkehrsnetzes.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Stadtrat teilt grundsätzlich die Anliegen der Antragstellenden. Zum Temporegime von kantonalen Strassen macht der kommunale Richtplan jedoch keine Aussagen. Das Anliegen, dass zusätzlich zu den bezeichneten Gebieten für Tempo-30-Zonen weitere Streckenabschnitte geprüft werden sollen ist neu im Ziel 7.2, Kapitel V2 verankert. Siehe Antrag 094_M_01.

Einwendung Nr.: **041_M_36**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

097_M_23; 111_M_36

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	13/Nummer fehlt (<i>neu</i>)
Antrag:	Oberlandstrasse: Auch der westliche Teil der Oberlandstrasse sei als "Strassenraum mit erhöhten Anforderungen" zu bezeichnen.
Begründung:	Dies ist ein Siedlungs- bzw. Zentrumsgebiet mit hohem Anteil an Wohnungen und Geschäften.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Anteil an Geschäften beschränkt sich auf einen kurzen Abschnitt. Insgesamt sind die Kriterien für die Kategorie nicht erfüllt.

Einwendung Nr.: **041_M_41**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_41

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	17/ Neu (<i>13/neu</i>)
Antrag:	Die Werrikerstrasse gehört zu einer kantonalen Velohauptroute. Sie liegt mitten in einem Natur- und Erholungsraum und ist deshalb für den MIV zu sperren.
Begründung:	Die Werrikerstrasse liegt mitten in einem wertvollen Natur- und Erholungsraum. Der Rückbau diese Strasse trägt zur Attraktivitätssteigerung bei.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Zurzeit sind keine verlässlichen Aussagen zur verkehrlichen Konsequenz einer Aufhebung möglich. Siehe auch Antrag 015_M_20.

Einwendung Nr.: **041_M_49**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

097_M_26; 111_M_49

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	19/ Neu (13/neu)
Antrag:	Es sei diese Festlegung neu zu definieren: "Bezeichnung Koexistenzzone Sonnenbergstrasse (Sonnenbergstrasse zwischen Seestrasse und Pfannenstilstrasse) Handlungsauftrag Einführung Koexistenzzone / Umgestaltung Strassenraum / Temporeduktion / Verbesserung der Aufenthaltsqualität"
Begründung:	Zugunsten der Aufenthaltsqualität, der Sicherheit, des Verkehrsklimas, des Lärmschutzes und der Klimaziele soll der Verkehr allgemein beruhigt werden.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Die Karte I: MIV / ÖV und die Themenkarte V2 Strassennetz und Strassenraum werden auf der Sonnenbergstrasse zwischen Seestrasse und Sonnenbergstrasse 8 ergänzt mit einem «Strassenraum mit erhöhten Anforderungen». Die Tabelle «Strassenraum mit erhöhten Anforderungen kommunal» erhält einen neuen Eintrag: «Strassenraum Subzentrum Niederuster; Verbesserung der Aufenthaltsqualität, Temporeduktion linear oder als Teil einer T30-Zone».
Stellungnahme:	Kriterien für eine Koexistenzzone sind mit grösstenteils nur einseitigem Bezug der Bebauung zum Strassenraum nicht gegeben. Bis auf Höhe des Detailhandels ist der Strassenabschnitt jedoch Teil des Subzentrums Niederuster und wird darum als «Strassenraum mit erhöhten Anforderungen» klassiert.

Einwendung Nr.: **051_M_07**

Seite/Obj. Nr.	M 7 (13/neu)
Antrag:	Die Baulinie gemäss GIS-Browser (Abbildung 2) für den früher geplanten Autobahzubringer durch das Werrikerriet ist ersatzlos zu löschen. Ebenso sind die Baulinien für die Strasse Uster West zu löschen. Sie stehen der Revision des Gestaltungsplans Loren (vgl. Richtplantext zur Siedlung) im Weg.

	Abbildung 2: Baulinie des Autobahnzubringers durch das Werrikerriet – und der Strasse Uster West 
Begründung:	<i>Keine Begründung</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Antrag bezieht sich nicht auf die Revision der kommunalen Richtplanung. Beim Kanton ist die Streichung des Eintrags Uster West aus dem kantonalen Richtplan für die nächste Revision beantragt.

Einwendung Nr.: **040_oF_12**

Seite/Obj. Nr.	<i>13/neu</i>
Antrag:	Bankstrasse: Im Richtplan ist ein Eintrag zur Sperrung der Bankstrasse zwischen der Bahnhofstrasse und der Winterthurerstrasse für den motorisierten Individualverkehr festzusetzen. Die Strassen-Verbindung Dammstrasse – Berchtoldstrasse ist für den MIV offen zu halten. Die Verkehrsflächen sind dem öffentlichen Bus-Verkehr und der sanften Mobilität (Velo, Fussgänger) vorbehalten. MIV-Anliegerverkehr und Zufahrten zu bestehenden, unterirdischen Parkplätzen ist zu gestatten. Der Anlieferverkehr ist zeitlich zu begrenzen
Begründung:	Die Bankstrasse vermag den heutigen Ansprüchen nach einem stadtverträglichen Verkehr schon lange nicht mehr zu genügen: das Verkehrschaos - insbesondere in den Spitzenzeiten - ist unerträglich. Der strassengebundene öV

	(Bus) wird so sehr stark gestört, dass die Fahrpläne vielfach nicht mehr eingehalten werden können. Im Richtplan sind die planerischen Voraussetzungen für eine Behebung dieser unhaltbaren Zustände zu schaffen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Im Richtplan ist die Sperrung der Bankstrasse zwischen Amtsstrasse und Poststrasse enthalten (V2.12). Damit kann der Durchgangsverkehr unterbunden, dem Ausbau des Bushofs den nötigen Raum gegeben und die Zufahrt zu den Parkhäusern (Poststrasse und Coop) weiterhin ermöglicht werden.

Einwendung Nr.: **049_oF_01**

Seite/Obj. Nr.	<i>13/neu</i>
Antrag:	Das kurze Strassenverbindungsstück entlang der Grundstücke F1570, F1601 und F1602 soll, wie vom Quartierplan Loren vorgesehen, nach 20 Jahren mit einem Fahrverbot belegt und ausgeschildert werden. Ein entsprechende Linienbuseinfahrt soll vorgesehen werden. Evtl. ist es notwendig, dass die Strasse mit einer Schranke für den Individualverkehr gesperrt wird und die Linienbus-Ausfahrt durch ein Lichtsignal ermöglicht wird. Diese Massnahme zur Verkehrssicherheit könnte auch ohne Richtplanänderung verwirklicht werden. Als alternative wäre eine Abstimmung zum geänderten Quartierplan in der Gemeinde Uster durchzuführen.
Begründung:	Der grau markierte Strassenabschnitt entlang den Grundstücken F1570, F1601 und F1602 wird heute vom Individual-Verkehr genutzt. Die Ausfahrt in die Winterthurerstrasse ist heute eng und erlaubt es Autos kaum zu kreuzen. Ein Linienbus muss auf das Trottoir ausweichen. Diese Situation führt regelmässig zu gefährlichen Situationen auf der Winterthurerstrasse und birgt ein grosses Potential für Unfälle. Im Quartierplan, der dem Volk vorgelegt wurde, war diese als Einfahrt ausschliesslich für den Linienbus vorgesehen. Die Fahrt mit PW und LKW sollte durch ein Fahrverbot unterbunden werden. So war das dreieckige Kein-Vortrittsschild bis vor wenigen Monaten auch nur provisorisch in die Erde gesteckt, dies seit vielen Jahren.



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Dokument «MOBILITAET_RiPlaKarte_20220927_I_MIV_OeV.pdf»

Entscheid: **Nicht berücksichtigt**

Stellungnahme: Der kommunale Richtplan ist das falsche Instrument für dieses Anliegen. Mit der beabsichtigten Streichung von Uster West aus dem kantonalen Richtplan drängt sich die Überarbeitung des Quartierplans Loren auf. Der Teilrichtplan Siedlung, Eintrag S5.01 ist entsprechend formuliert. Der Umgang mit der Strassenparzelle F1600 wird dann geklärt werden müssen.

Einwendung Nr.: **052_oF_04**

Seite/Obj. Nr. *13/neu*

Antrag: **Die Bankstrasse sei zumindest in Teilbereichen für den motorisierten Fremdverkehr mit Autos dauerhaft zu sperren**

Begründung: Die ■■■■ stellt fest, dass in den aufgelegten Planwerken der öffentliche Verkehr nicht die Bedeutung hat, die er verdient. So wird im entsprechenden Plan öffentlicher Verkehr der gesamte Busverkehr lediglich als «Informations-Inhalt» behandelt. Sämtliche Buslinien und Haltestandorte entsprechen dabei lediglich dem heutigen Zustand.

In einem Richtplan, der wieder für viele Jahre die Grundlage für die Verwaltungsarbeit bildet, müssen für den öffentlichen Verkehr wegweisende Ausbauschritte aufgezeigt werden. Der strassenbezogene öffentliche Verkehr in und um Uster ist nicht so gut, wie das der Stadtrat Uster darstellt. Der öffentliche Verkehr weist noch grosse Lücken auf. Daraus ergeben sich für den öffentlichen Verkehr folgende Anträge: (siehe oben)

	In der Richtplan karte werden keine Aussagen zur herrschenden Verkehrsskalamität auf der Bankstrasse (vor dem Bahnhof Uster) gemacht. Auf der Bankstrasse tummelt sich vor allem zu den Stosszeiten viel motorisierter Fremdverkehr, der weder mit den Anliegern noch mit dem Bahnhof Uster etwas zu tun hat. Zurzeit sind die Verkehrsbetriebe Zürcher Oberland und Zürichsee genötigt, auf ihre Kosten (d.h. auf Kosten der öV-Fahrgäste) tagtäglich einen privaten Verkehrsdienst zu organisieren und zu finanzieren, damit die Fahrplanpünktlichkeit der Buslinien einigermaßen eingehalten werden kann. Den ■■■■ würden dabei die den VZO entstehenden Kosten interessieren. Die Temporeduktion auf der Bankstrasse kann keine Lösung für das vorherrschende, tägliche Verkehrschaos sein. Die Bankstrasse muss (mindestens in Teilbereichen) für den motorisierten Verkehr dauernd gesperrt werden. Für den dadurch verdrängten Verkehr genügen die gut ausgebauten Zürichstrasse und Oberlandstrasse. Einziger Engpass wird die Dammstrassenunterführung unter der SBB-Linie hindurch bleiben. Es ist zu untersuchen, ob mit einer Unterführung Winterthurerstrasse mit zwei · Fahrbahnen und je einem baulich abgetrennten Fuss- und Radweg die nötige Entlastung herbeigeführt werden kann, indem z.B. die Buslinien vom Bahnhof nach der Haberweid und nach Gutenswil via diese Unterführung geleitet werden können.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Im Richtplan ist die Sperrung der Bankstrasse zwischen Amtsstrasse und Poststrasse enthalten (Eintrag V2.12).

Einwendung Nr.: **015_M_10**

Seite/Obj. Nr.	14/generell
Antrag:	Es seien die Vorhaben zu priorisieren (kurz-/mittel-/langfristig).
Begründung:	Damit in den nächsten Jahren die vorgespurten Wege auch umgesetzt werden können braucht es eine klare Strategie und konkrete Aufträge. Der Raum muss aktiv entwickelt werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der kommunale Richtplan stellt ein Zielbild für die Koordination aller räumlichen Vorhaben dar, er ist jedoch kein Umsetzungsplan.

Einwendung Nr.: **015_M_17**

Seite/Obj. Nr.	22/V2.18 (14/generell)
Antrag:	Es sei bei allen Festlegungen "Erhalten und weiterentwickeln" durch einen verständlichen Begriff zu ersetzen.
Begründung:	Es ist völlig unklar, was dieses Begriffspaar erhalten und weiterentwickeln" bedeutet.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 015_L_05.

Einwendung Nr.: **180_M_19**

Seite/Obj. Nr.	16/gesamtes Strassennetz (14/generell)
Antrag:	Einführung eines flächendeckenden City-Mautsystems zur Beeinflussung der Verkehrsnachfrage auf dem Strassennetz der Stadt Uster. Die Preisgestaltung soll dynamisch sein und je nach zu erzielender Wirkung angepasst werden.
Begründung:	Mit einem Mautsystem kann die Verkehrsnachfrage wirkungsvoll gesteuert werden. Mit den Einnahmen soll eine kostenfreie Benutzung des öV auf dem Stadtgebiet finanziert werden, um einen weiteren Anreiz zum Umsteigen zu setzen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Für Ansätze des Mobility Pricing ist die Stadt Uster kein geeigneter Perimeter, hier bräuchte es kantonale Vorgaben. Der kommunale Richtplan ist nicht das geeignete Instrument dafür.

Einwendung Nr.: **180_M_20**

Seite/Obj. Nr.	16/gesamtes Strassennetz (14/generell)

Antrag:	Einführung Tempo 30 auf dem gesamten Stadtnetz und punktuelle Einführung von Begegnungszonen
Begründung:	Eine flächendeckende Senkung der Geschwindigkeit verstetigt den Verkehr, steigert die Verkehrssicherheit, senkt die Lärmbelastung und Luftverschmutzung.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Für Wohnquartiere ist das Anliegen im kommunalen Richtplan umgesetzt. Im Richtplan sind bereits ausgewählte Abschnitte der Kantonsstrassen und kommunalen Sammelstrassen mit einem Handlungsauftrag zu einer Temporeduktion aufgeführt. Eine flächendeckende Temporeduktion auf dem überkommunalen Strassennetz ist nicht zielführend, sondern muss im Einzelfall von den zuständigen Planungsträgern beurteilt werden.

Einwendung Nr.: **187_oF_02**

Seite/Obj. Nr.	<i>14/generell</i>
Antrag:	Der Entwurf sieht zahlreiche Massnahmen im Bereich der Verkehrsinfrastrukturen vor (meist Umgestaltungen und Aufwertungen). Angesichts knapper finanzieller Mittel der Stadt regen wir an, im Richtplan Kriterien zur Priorisierung dieser Vorhaben zu definieren. Strassenumgestaltungen sollten aus wirtschaftlicher Sicht nur dann erfolgen, wenn ohnehin Sanierungsbedarf besteht. Bei der Umgestaltung der Strassen ist deren Funktion für die Güterversorgung durch den Schwerverkehr zu gewährleisten.
Begründung:	<i>Keine Begründung</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Es ist die bewährte Praxis, Strassenumgestaltungen eng mit der Werterhaltung und den Bedürfnissen der Werke zu koordinieren. Es wird daher auf eine Priorisierung aus Sicht der Planung verzichtet.

Einwendung Nr.: **015_M_11**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

094_M_08

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	14/übergeordnet (<i>Eintrag 1.1</i>)
Antrag:	Es sie Erstellung Oberlandautobahn als zu streichendes Vorhaben vorzusehen. <i>Bzw.</i> Für die Lückenschliessung der Oberlandautobahn sei ebenfalls das Ziel "Streichung aus den übergeordneten Richtplänen" aufzunehmen.
Begründung:	Die Oberlandautobahn bringt Uster höchstens Mehrverkehr aber keinen Nutzen. <i>Einwendung Nr. 094_M_08:</i> Die Lückenschliessung der Oberlandautobahn führt zu Mehrverkehr durch das Zürcher Oberland und in Uster hinein.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Grau hinterlegte Einträge bilden übergeordnete Planungsvorgaben ab, sie dienen dazu, ein komplettes Bild der Planungsvorhaben zu ermöglichen. Deshalb ist es nicht sinnvoll, einzelne Einträge zu streichen. Am Grundsatz, übergeordnete Planungsvorhaben abzubilden, wird festgehalten.

Einwendung Nr.: **031_M_07**

Seite/Obj. Nr.	14/erster Satz (<i>übergeordnet 1.1</i>)
Antrag:	Oberlandautobahn: die Stadt Uster setzt sich für die Variante Vollanschluss in Ottikon ein.
Begründung:	Diese Variante begünstigt die grossräumige Umfahrung von Uster und bringt am meisten Entlastung des heutigen Durchgangsverkehrs (Pendler von und nach: Egg, Oetwil, Gossau, Bubikon, Hombrechtikon)
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Siehe Antrag 031_M_05.

Einwendung Nr.: **015_M_12**

Seite/Obj. Nr.	14/übergeordnet (<i>übergeordnet 1.2</i>)
Antrag:	Feststellung: die Abklassierung Aathalstrasse steht im Widerspruch zu den Aussagen zur Prüfung einer Unterführung Aathalstrasse.
Begründung:	<i>Keine Begründung</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Abklassierung der Aathalstrasse bezieht sich auf den Abschnitt östlich des Autobahnanschlusses (vgl. Themenkarte V2 Strassennetz und Strassenraum). Dieser ist heute als Hauptverkehrsstrasse klassiert. Der westliche Teil in Richtung Uster ist als Verbindungsstrasse klassiert. Beides sind kantonale Strassen, die Verbindungsstrasse ist jedoch eine Stufe tiefer als die Hauptverkehrsstrasse in der Strassenhierarchie. Die Unterführung Aathalstrasse steht im Zusammenhang mit dem Zugang zur Oberlandautobahn und nicht zur Aathalstrasse.

Einwendung Nr.: **031_M_08**

Seite/Obj. Nr.	14/ zweiter Satz (<i>übergeordnet 1.2</i>)
Antrag:	Im Bereich Querung Bahnlinie/ Aathalstrasse sind die richtplanerischen Möglichkeiten vorzukehren, um die Unter/Überführung in Zusammenhang mit dem Oberlandautobahnbau zu sichern.
Begründung:	Die Einfallsachse von Osten könnte die Entlastung im Zentrum begünstigen und andere Massnahmen obsolet machen. Die fundierte Prüfung hat nicht stattgefunden (siehe V2 Ziele, STEK-Bericht, STEK-Zusatzbericht)
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Da es sich bei der Aathalstrasse um eine Kantonsstrasse handelt, muss die Raumsicherung durch den Kanton erfolgen. Das diesbezügliche Anliegen der Stadt Uster wird im Ziel 3.2, Kapitel V2 und in der allgemeinen Festlegung V2.e) genannt.

Einwendung Nr.: **051_M_04**

Seite/Obj. Nr.	14/M 4 (<i>übergeordnet 1.2</i>)
Antrag:	Folgende Massnahme ist ersatzlos zu streichen: Abklassierung Aathalstrasse im Zusammenhang mit Strassenbauvorhaben Oberlandautobahn Neu stattdessen: Die Stadt Uster bemüht sich für den Fall, dass die Lückenschliessung der Oberland-Autobahn Baureife erreicht, aktiv um einen leistungsfähigen Autobahnanschluss im Osten (ungefähr am heutigen Autobahn-Ende).
Begründung:	Gerade durch das Strassenbauvorhaben Oberlandautobahn gewinnt die Aathalstrasse als Autobahnzubringer an Bedeutung. Sollte es für Uster künftig einen Autobahnanschluss weniger geben, so ist eher der Anschluss Uster West oder Uster Nord aufzuheben, da diese sehr nahe beieinander liegen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Es handelt sich um eine übergeordnete Festlegung im kantonalen Richtplan, welche nicht durch die Stadt Uster gestrichen werden kann. Die Abklassierung der Aathalstrasse bezieht sich auf den Abschnitt östlich des Autobahnanschlusses (vgl. Themenkarte V2 Strassennetz und Strassenraum). Es besteht im kantonalen Richtplan keine Absicht, den Autobahnanschluss im Aathal aufzuheben.

Einwendung Nr.: **041_M_37**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

058_M_07; 093_M_07; 109_M_07; 110_M_07; 111_M_37; 181_M_08; 194_M_07; 195_M_07; 197_M_09; 198_M_09

Anzahl: 10

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	14/ Strassennetz übergeordnet (<i>übergeordnet 1.3</i>)
Antrag:	Es sei diese Festlegung zu streichen: "Erstellung Moosackerstrasse, Hauptverkehrsstrasse" Und zu ersetzen mit: "Moosackerstrasse: Streichung aus übergeordnetem Richtplan beabsichtigt."

Begründung:	Ein attraktives Stadtzentrum und Sternenplatz können auch ohne Moosackerstrasse Realität werden. Auch eine Abklassierung der Tala-ckerstrasse und weiteren Strassen sind ohne Moosackerstrasse nicht ausgeschlossen. Wenn Uster umsteigen möchte, kann nicht das Ziel sein die Kapazitäten im MIV weiter zu erhalten oder sogar auszubauen. Es braucht jetzt eine klare Priorisierung des ÖV, des Fuss- und Veloverkehrs und der Landschaft. Gegen Transitverkehr gilt es andere Massnahmen zu prüfen als eine neue (oberirdische) Strasse (durch den Stadtraum hindurch. Siehe auch: Ergänzung Ziele Seite 3). Die Moosackerstrasse widerspricht der allg. Festlegung i). Es wird Natur zerstört, an neuen Orten entsteht Autolärm und der MIV wird weiter gefördert. Es widerspricht ebenfalls dem Massnahmenplan Klima der Stadt Uster. Auch dort macht der Verkehr einen Grossteil der CO2-Emissionen in Uster aus. So erreichen wir unser Klimaziel nicht. Im übrigen widerspricht der Bau dieser Strasse den Zielen des Richtplanteils "Stadtklima". Dort spricht man von oberster Priorität hat die Entsiegelung für die Begrünung der Flächen. Es geht nicht an, jetzt natürlich bestehende Grünflächen zu versiegeln. Ebenfalls widerspricht sich dieses Bauvorhaben mit den Zielen der Biodiversität. Gemäss Landschaftsplan ist auch dort ein Vernetzungskorridor geplant. Direkt neben der Moosackerstrasse. ÖV insbesondere für die Berufsschule via Wilstrasse würde eingeschränkt werden. Stosszeiten werden mit dem neuen Verkehrsaufkommen zu Stau führen und somit auch den Busverkehr beeinträchtigen. Zudem wird hier zu wenig an die Auswirkungen auf die Verbindung Niederuster ins Zentrum gedacht. Der Verkehr wird mit der Moosackerstrasse einfach verlagert: es gibt wieder das gleiche Problem an einem anderen Ort. Die ÖV-Anbindung Mönchaltorfs wird erschwert. Dieses Projekt teilt Uster in West und Ost. Riedikon wird zusätzlich mit Verkehr belastet, bzw. ist bereits heute überlastet. (Gerne wird argumentiert, dass die eMobilität viele Probleme lösen würde. Insbesondere die Lärmbelastung würde zurück gehen. Dieser Behauptung ist auf unterschiedlichsten Ebenen zu widersprechen. So werden die Probleme des Feinstaubes, der Verkehrssicherheit, der Lärmemissionen aus stehenden Autos heraus wie auch die CO2 Belastung insgesamt nicht gelöst.) <i>Grauer Text nur in Einwendung Nr. 181_M_08 bzw Nrn. 197_M_09 und 198_M_09</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Stadtrat befürwortet die Moosackerstrasse bei gleichzeitiger Abklassierung der Zürichstrasse, Sternenplatz, Zentralstrasse, Talackerstrasse und Riedikerstrasse. Eine Modellberechnung hat ergeben, dass die Moosackerstrasse das Zentrum wesentlich entlasten würde. Insbesondere für die Aufwertung des historischen Zentrums entlang der Zentralstrasse sieht der Stadtrat als grosse

	Chance. Detaillierte Begründungen und Ausführungen sind der Weisung Nr. 19 des Stadtrates vom 25. Oktober 2022 zu entnehmen.

Einwendung Nr.: **051_M_05**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

178_M_04

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	14/ M 5 (<i>übergeordnet 1.3</i>)
Antrag:	Folgende Massnahme ist ersatzlos zu streichen: Erstellung Moosackerstrasse, Hauptverkehrsstrasse <i>Bzw.</i> Absehen vom der Erstellung der Moosackerstrasse
Begründung:	Durch den Bau der Moosackerstrasse würde zusätzlicher Verkehr durch Wohnquartiere geführt- die Lebensqualität im südlichen Teil der Stadt Uster wesentlich beeinträchtigt. Zudem ginge wertvolles Kulturland verloren. Die Ziele zur Beruhigung des alten Ortskerns können auch durch andere Massnahmen wie z.B. Konzentration des Verkehrs auf der Apothekerstrasse erreicht werden. Das Vorhaben ist mittlerweile anachronistisch, die Opfer zu gross. <i>Bzw.</i> Nicht notwendig bei Beibehaltung der Spital-, Brunnen- und Zentralstrasse als Hauptverkehrsverbindung Nord-Süd. Zudem wäre dies eine weitere Verschwendung von wichtigem Kulturland. Ein Ausbau der Wilstrasse als Hauptverkehrsachse zugunsten der Zentralstrasse wäre aufgrund der in V2.14 genannten Immission in einem Familienquartier mit vielen Schulen wirklich unverständlich.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 041_M_37.

Einwendung Nr.: **180_M_18**

Seite/Obj. Nr.	14/ Moosackerstrasse (<i>übergeordnet 1.3</i>)
Antrag:	Die Moosackerstrasse soll nicht gebaut werden und darum aus der Liste der Massnahmen gestrichen werden. Respektive soll beim Kanton die Streichung der Massnahme beantragt werden.
Begründung:	Der Bau von neuen Strassen wird zu mehr Verkehr in Uster führen. Es werden ruhige Wohnquartiere mit einem bedeutenden Mehrverkehr belastet. Die bestehenden Achsen Zentralstrasse und Seestrasse werden nur geringfügig vom Verkehr entlastet. Eine Abklassierung hat keinen Einfluss auf die Verkehrsnachfrage auf diesen Achsen. Insbesondere, wenn die erlaubte Geschwindigkeit beibehalten wird, oder die Ziele über die bisherigen Wege schneller erreichbar bleiben.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 041_M_37.

Einwendung Nr.: **052_oF_01**

Seite/Obj. Nr.	14/ <i>übergeordnet 1.3</i>
Antrag:	Im «Richtplan MIV» sei die Anweisung an die Stadt aufzunehmen, sich beim Kanton für die Streichung der geplanten «Moosackerstrasse» von Wil zur Riedikerstrasse aus dem kantonalen Verkehrsrichtplan einzusetzen.
Begründung:	Der ■■■ stellt erfreut fest, dass der Stadtrat von Uster definitiv auf zwei seit Jahrzehnten umstrittene Strassenprojekte in Uster verzichten will. Es betrifft dies die kantonale Strasse «Uster West» und die regional klassierte «Neue Greifenseeestrasse» auf Näniker resp. Ustermer Boden. Anzumerken bleibt, dass der Ustermer Stadtrat nicht aus freiem Willen auf die beiden Strassenprojekte definitiv verzichtet: Die beiden Strassenprojekte wurden entweder durch Gerichtsentscheide («Uster West») oder durch einen kommunalen Volksentscheid (Greifenseeestrasse) gestoppt. Dennoch ist die Absicht der Stadt Uster zu begrüssen, nun auch bei den richtplanerisch zuständigen Stellen, dem Kanton Zürich bei «Uster West» und der «Regionalplanung Zürcher Oberland RZO» bei der «Greifenseeestrasse», resp. ebenfalls beim Kanton Zürich, die Streichung dieser Strassenprojekte zu beantragen. Der ■■■ ist sehr daran interessiert zu erfahren, wann und in welcher Form der Stadtrat Uster in diesen Angelegenheiten bereits tätig geworden ist oder wie

	und wann er gedenkt, die entsprechenden Schritte zu unternehmen. In der Öffentlichkeit sind keine Informationen dazu bekannt. Allerdings vermerkt der ■■■■, dass der Ustermer Stadtrat offenbar weiterhin positiv hinter einem kantonalen Strassenprojekt steht, auch wenn es durch den Wegfall wesentlicher Teilstücke absurd geworden ist: es handelt sich dabei um die Moosackerstrasse. Wir stellen deshalb folgenden Antrag. Von den grossartigen Strassenbauprojekten aus den 70-er Jahren zu einer «westlichen Umfahrung von Uster» ist nur noch das Teilstück «Moosackerstrasse» zwischen dem Ustermer Ortsteil Wil und der Riedikerstrasse übriggeblieben. Anzumerken bleibt, dass das damals als «Westumfahrung» propagierte Strassenprojekt nie eine Umfahrung war, sondern weitgehend durch dicht bewohnte Gebiete von Uster verlaufen wäre. So würde auch die «Moosackerstrasse», die zwar weitgehend über freies Ackerland verlaufen würde, wiederum Wohngebiete belasten: In Uster die Wilstrasse und in Riedikon den dicht bevölkerten Ortsteil, der bereits heute stark unter dem Strassenverkehr leidet. Die Moosackerstrasse löst - wie fast alle neuen Strassen - keine Probleme, sondern verlagert sie lediglich auf andere Achsen. Durch die neue Strasse würde viel wertvolles Landwirtschaftsland verloren gehen. Zudem würde die Strasse als Grund-Erschliessung der Reservezone zwischen der Moosackerstrasse und dem Friedhof Uster dienen und somit eine unerwünschte Siedlungs-Entwicklung einleiten, die dem Grundsatz «Verdichtung nach Innen» diametral widerspricht. Der vom Stadtrat Uster kürzlich publizierte Gegenvorschlag zur kommunalen Volksinitiative zur Streichung der Moosackerstrasse aus dem Kantonalen Verkehrsplan ist aus Sicht des ■■■■ untauglich. In diesem «Gegenvorschlag» wehrt sich der Stadtrat gegen eine Streichung der Moosackerstrasse. Er möchte beim Kanton vielmehr erreichen, dass nach einem Bau der «Moosackerstrasse» die Achse Riediker-/Talacker-/ Zentralstrasse verkehrsberuhigt werde. Diese zwei Ideen liegen allerdings zeitlich so weit auseinander - die Moosackerstrasse ist in keinem Programm des Kantons enthalten - dass die Gefahr besteht, dass an der Zentral-/Talackerstrasse auf lange Sicht keine Verkehrsberuhigung ergriffen würde. Die Behörden würden jeweils - erfolgreich - immer auf das fehlen der Moosackerstrasse hinweisen. Es würde also eine jahrzehntelange Blockade drohen. Der ■■■■ vertritt die klare Absicht, dass die Zentral- und Talackerstrasse auch ohne Moosackerstrasse sofort beruhigt werden müssen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 041_M_37. Die Aufwertung des historischen Zentrums entlang der Zentralstrasse hat für den Stadtrat hohe Priorität.

Einwendung Nr.: **041_M_38**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

058_M_08; 093_M_08; 097_M_24; 109_M_08; 110_M_08; 111_M_38; 181_M_09; 194_M_08; 195_M_08; 197_M_10; 198_M_10

Anzahl: 11

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	14/ Strassennetz übergeordnet (<i>übergeordnet 1.4</i>)
Antrag:	Es sei in den Abhängigkeiten "Erstellung Moosackerstrasse" zu streichen und diese Festlegung neu zu formulieren: "Abklassierung Riediker-, Talacker-, Zentral-, Wil- und Zürichstrasse Abhängigkeiten: V2 Koexistenzzonen Zentralstrasse und Zürichstrasse"
Begründung:	Ohne Moosackerstrasse muss auch die Wilstrasse abklassiert werden. Eine Abklassierung der anderen Strassen ist auch ohne Moosackerstrasse notwendig und möglich.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das übergeordnete Strassennetz wird durch den Kanton in den übergeordneten Richtplänen festgelegt und ist gemäss PBG § 16 in die kommunale Richtplanung zu übernehmen. Übergeordnete Einträge sind nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans.

Einwendung Nr.: **099_M_14**

Seite/Obj. Nr.	14/ (<i>übergeordnet 1.4</i>)
Antrag:	Abklassierung von Riediker-, Talacker-, Zentral- und Zürichstrasse erst nach Erstellung der Moosackerstrasse durch den Kanton
Begründung:	Ein vernünftiger Verkehrsfluss ist sonst nicht gewährleistet
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Die angezeigten Abklassierungen sind Teil der übergeordneten Richtplanung und gemäss PBG § 16 in die kommunale Richtplanung zu übernehmen. Sie sind nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans.

Einwendung Nr.: **041_M_39**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_39

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	14/ Strassennetz übergeordnet (<i>übergeordnet 1.5</i>)
Antrag:	Es sei bei der Abklassierung Seestrasse in der Bezeichnung und bei den Abhängigkeiten "im Zusammenhang mit dem Strassenvorhaben Moosackerstrasse" resp. "Erstellung Moosackerstrasse" zu streichen und neu zu formulieren: "Abklassierung Seestrasse"
Begründung:	Auch die Seestrasse kann ohne Moosackerstrasse abklassiert werden – es besteht keine Abhängigkeit wenn das Ziel sein soll den Fuss- und Veloverkehr sowie den öffentlichen Verkehr zu erhöhen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 099_M_14.

Einwendung Nr.: **099_M_15**

Seite/Obj. Nr.	14/ (<i>übergeordnet 1.5</i>)
Antrag:	dito Seestrasse <i>Abklassierung von Riediker-, Talacker-, Zentral- und Zürichstrasse erst nach Erstellung der Moosackerstrasse durch den Kanton</i>
Begründung:	Ein vernünftiger Verkehrsfluss ist sonst nicht gewährleistet
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Siehe Antrag 099_M_14.

Einwendung Nr.: **051_M_06**

Seite/Obj. Nr.	14/ M 6 (<i>übergeordnet 2.1</i>)
Antrag:	Folgende Streichungen aus übergeordneten Richtplänen werden ausdrücklich unterstützt: Streichung Uster-West, Hauptverkehrsstrasse und Abklassierung Berchtold- und Winterthurerstrasse im Zusammenhang mit Strassenbauvorhaben Uster-West
Begründung:	Die Baudirektion hat die Strasse Uster West als nicht realisierbar beurteilt, weil sie dem Moorschutz entgegenstehen würde. Dieser Fall ist nun so klar, dass eigentlich unbegreiflich ist, dass der Kanton Zürich die Strasse Uster West nicht schon lange aus dem Richtplan entfernt hat.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Kenntnisnahme.

Einwendung Nr.: **015_M_13**

Seite/Obj. Nr.	14/übergeordnet (<i>3.8</i>)
Antrag:	Es sei die Strassenraumgestaltung Zürichstrasse für die ganze Strasse einzufordern und nicht nur vom Nashornkreisel bis zum Sternenplatz.
Begründung:	Die Strassenräume müssen auf dem ganzen Stadtgebiet aufgewertet werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Anliegen des Antragstellers ist im kommunalen Richtplan bereits enthalten. Der Abschnitt zwischen Nashornkreisel und Sternenplatz ist im regionalen Richtplan als umzugestaltender Strassenraum klassiert und gemäss PBG § 16 in die kommunale Richtplanung zu übernehmen. Da der Stadtrat der Meinung ist, dass die Zürichstrasse bis zur Sonnenbergstrasse erhöhte Anforderungen hat, insbesondere im Zusammenhang mit der Erschliessung des Zeughausareals, ist

	dieser Abschnitt unter «Gestaltung Strassenraum kommunale Anliegen an übergeordnete Festlegungen (Informationsinhalte)» aufgeführt.

Einwendung Nr.: **015_M_15**

Seite/Obj. Nr.	17/V2.1
Antrag:	Es seien die Festlegungen zu ergänzen, dass sämtliche Sammelstrasse und Erschliessungstrassen hochwertig gestaltet, mit Bäumen versehen und sicher für Velofahrende und Zufussgehende ausgestaltet werden. Die Festlegung "Strassenraum mit erhöhten Anforderungen" soll daher für alle Sammelstrassen gelten, insbesondere auch bei den Ortsbildern.
Begründung:	Im Richtplan fehlen Aussagen zum grössten Teil des Strassennetzes. Gerade auf Sammelstrassen, aber auch bei Erschliessungstrassen (sprich in den Quartieren) besteht häufig noch ein erhebliches Gestaltungsdefizit. Diese sind auch in Bezug auf Hitzeminderung sehr wichtig.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die geforderte Aussage ist im Ziel V2 4 enthalten. Der kommunale Richtplan setzt räumliche Akzente, nicht alle Strassenräume sollen gleich aussehen. Diese Festlegungen zu Strassenräumen mit erhöhten Anforderungen bezeichnen Räume, welche aufgrund ihrer Bedeutung erhöhte gestalterische Anforderungen aufweisen. Es sind bauliche und/oder betriebliche Massnahmen erforderlich, um die Strassenzüge diesen Anforderungen anzupassen. Die Festlegungen leiten sich primär aus den Kapiteln 7.2.3, 7.4.2 und 7.5.1 des STEK ab und bauen auf den Festlegungen des regionalen Richtplans auf.

Einwendung Nr.: **041_M_40**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_40

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	17/V2.1
Antrag:	Es sei die Festlegung umzuformulieren: "Sammelstrassen sind siedlungsorientierte Strassen ohne Durchgangsverkehr und werden mit Tempo 30 signalisiert."

Begründung:	Zugunsten der Aufenthaltsqualität, der Sicherheit, des Verkehrsklimas, des Lärmschutzes und der Klimaziele soll der Verkehr allgemein beruhigt werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Im Richtplan sind bereits ausgewählte Abschnitte der Kantonsstrassen und kommunalen Sammelstrassen mit einem Handlungsauftrag zu einer Temporeduktion aufgeführt. Eine flächendeckende Temporeduktion auf dem überkommunalen Strassennetz ist nicht zielführend, sondern muss im Einzelfall von den zuständigen Planungsträgern beurteilt werden.

Einwendung Nr.: **041_M_42**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_42

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	17/V2.1
Antrag:	Der 2. Satz dieser Festlegung ist wie folgt umzuformulieren: «Grundsätzlich ist auch auf diesen Strassen eine Temporeduktion anzustreben. Wo es die stadträumlichen Gegebenheiten erlauben, gilt es Tempo 50 zu prüfen.»
Begründung:	Tempo 30 stellt eine Schlüsselmassnahme für die Verkehrssicherheit und die Lebensqualität in der Stadt Uster dar. Zudem fördert Tempo 30 die Aufenthaltsqualität.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 041_M_40.

Einwendung Nr.: **178_M_03**

Seite/Obj. Nr.	16/V2.1 17/V2.1
Antrag:	Sammelstrassen ohne beidseitige Trottoirs sind als reine Quartierstrassen zu betrachten und deshalb abzuklassieren.

	Sehr lange Strassen wie bspw. Die Blindenholzstrasse ist in einen Wohnquartier- und Überlandstrassenabschnitt aufzuteilen.
Begründung:	Gewisse Strassen sind schon historisch aufgrund der engen Platzverhältnissen nicht als Sammelstrassen vorgesehen bzw. hätten gar nicht als sogenannte Sammelstrassen ausgewiesen werden dürfen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Sammelstrassen sind in der Norm «Projektierung, Grundlagen» der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) beschrieben: «Sie sammeln den Verkehr aus den Erschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen des nächsthöheren oder gleichen Typs. Zusammen mit den Hauptverkehrsstrassen stellen sie die lokalen Verbindungen zwischen den einzelnen Quartieren einer Ortschaft sicher». Die Funktion und der Strassentyp lassen sich nicht allein durch den Querschnitt ableiten. Gerade historisch waren Strassen früher häufig eng, haben aber trotzdem eine regionale Funktion erfüllt. Die im kommunalen Richtplan bezeichneten Sammelstrassen wurden mit der vorliegenden Revision deutlich reduziert. Sie haben alle die Funktion, den Verkehr aus den Quartieren zu sammeln. Die Unterscheidung in der Streckengestaltung innerorts und ausserorts ist in der Festlegung V2.1 enthalten.

Einwendung Nr.: **077_M_03**

Seite/Obj. Nr.	V2.2 (17/V2.2)
Antrag:	Prioritäre Realisierung des «Strassenraums mit erhöhten Anforderungen» an der Stationsstrasse.
Begründung:	Nach dem «Aus» der Greifenseestrasse bleibt die Belastung des Bahnhofbereichs und des Zentrums Nänikon durch den Durchgangsverkehr aus dem Industriegebiet Volketswil und Grossriet unerträglich.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Im kommunalen Richtplan werden keine Umsetzungsplanung und zeitliche Priorisierung vorgenommen. Die Richtplanung zeigt ein Zielzustand mit der nötigen räumlichen Abstimmung. Die Umsetzung wird politisch gesteuert.

Einwendung Nr.: **041_M_43**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_43

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	17/V2.4
Antrag:	Diese Festlegung ist wie folgt umzuformulieren: "Strassenraum Gschwaderstrasse. Die Gschwaderstrasse ist eine siedlungsorientierte Sammelstrasse und deshalb mit Tempo 30 zu signalisieren und vom Durchgangsverkehr zu befreien. Unterführung für Fuss- und Veloverkehr."
Begründung:	Zugunsten der Aufenthaltsqualität, der Sicherheit, des Verkehrsklimas, des Lärmschutzes und der Klimaziele soll der Verkehr allgemein beruhigt werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Umgestaltung mit Temporeduktion ist bereits in der Festlegung V2.4 enthalten.

Einwendung Nr.: **099_M_16**

Seite/Obj. Nr.	17/V2.4
Antrag:	Objekt streichen. Die heutige Funktionalität und Kapazität der Gschwaderstrasse soll erhalten bleiben.
Begründung:	Die Gschwaderstrasse dient als Zubringer für diverse Unternehmen an der Gschwaderstrasse und an der Ackerstrasse, also auf beiden Seiten der Bahnlinie. Die (teilweise) Sperrung des Bahnübergangs Gschwaderstrasse führt zu ineffizienten Logistikkwegen und Umwegen der Lastwagen durch das Quartier. Aus diesem Grund muss die Funktionalität und Kapazität der Gschwaderstrasse als direkte Verbindung von Autobahnanschluss in dieses Gewerbe-/Industriegebiet vollumfänglich erhalten bleiben.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Der von Gewerbe und Industrie verursachte Verkehr soll auf dem übergeordneten Netz kanalisiert werden. Mit der Unterführung Winterthurerstrasse ist zudem der Weg über diesen Bahnübergang bedeutend effizienter mit ausreichend Kapazität.

Einwendung Nr.: **031_M_09**

Seite/Obj. Nr.	17/V2.5
Antrag:	Umgestaltung der ganzen Wermatswilerstrasse, vom Bahnübergang Kreuzung Freiestrasse bis zur Pfäffikerstrasse
Begründung:	Hohe Querungsfrequenz durch besonders zu schützende Menschen (Wohnheim Wagerenhof, Kindergarten Weidli, heilpädagogische Schule)
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Nördlich der Wagerenstrasse hat die Bebauung entlang der Wermatswilerstrasse wenig Bezug zum Strassenraum. Ein Querungsbedürfnis ist punktuell bei Schulen und Kreuzungen vorhanden, jedoch nicht flächig. Diese Querungen müssen den Bedürfnissen der genannten Bevölkerungsgruppen entsprechen und können mit einem Strassenprojekt umgesetzt werden. Strassenräume mit erhöhten Anforderungen bezeichnen Strassenzüge, welche einer sorgfältigen Einordnung in den Stadtraum bedürfen, mit der entsprechenden räumlichen Koordination.

Einwendung Nr.: **031_M_11**

Seite/Obj. Nr.	17/V2.6
Antrag:	Brunnenstrasse, Urbaner Strassenraum, Tempo 30, ohne Unterführung für Velo und Fussgänger, zeitlich dynamische Verkehrsregelung: ab Kreisel Brunnenstrasse / Oberlandstrasse bis und mit Sternenkreuzung, werktags (Mo-Fr) nur noch morgens zwischen 6 h und 8.30 und abends von 16.30 bis 18 h für den MIV befahrbar. Samstag und Sonntag bleibt die Achse für den MIV während der ganzen Betriebszeit für den MIV geschlossen, bzw. über die Dammstrasse geleitet (Ausnahme: Wegfahrt aus der Bankstrasse).
Begründung:	Die Brunnenstrasse ist zu knapp bemessen für MIV und Velo zusammen. Die Fahrbahn kann auch nicht zu Lasten der Trottoirs verbreitert werden. Ebenso hat es bei der Bahnquerung kein Platz für eine komfortable Unterführung für

	Fussgänger und Velo. Ein Einschnitt für eine solche zerschneidet den Strassenraum. Die neue Unterführung beim Bahnhof macht eine Unterführung an dieser Stelle überflüssig (vgl. V4, zusätzlicher Eintrag). Die Kapazität der Brunnenstrasse für den MIV wird nur werktags, in den Spitzen am Morgen und am Abend gebraucht. Ausserhalb dieser Betriebszeit kann der MIV über die Dammstrassenunterführung /Zürichstrasse geleitet werden (Signalisation). Tagsüber dient die Achse Brunnenstrasse - Bahnhofstrasse im besagten Abschnitt einer Verbindung für Velo und Fussgänger. Die Bahnhofsvorfahrt für den MIV wird generell (ganze Betriebszeit) von West nach Ost über die Bankstrasse geleitet (Einbahnverkehr mit Fahrtrichtung von West nach Ost .
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Auch für den Velo- und den Fussverkehr gehören die Hauptverkehrszeiten am Morgen und Abend zu den wichtigsten Zeiten in und aus Richtung Bahnhof. Eine Massnahme, in welcher die Strasse ausserhalb dieser Zeiten dem Fuss- und Veloverkehr zur Verfügung gestellt wird, ist deshalb eine Scheinlösung.

Einwendung Nr.: **041_M_44**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_44

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	17/V2.6
Antrag:	Diese Festlegung ist wie folgt zu ergänzen: "Koexistenzzone prüfen."
Begründung:	Zugunsten der Aufenthaltsqualität, der Sicherheit, des Verkehrsklimas, des Lärmschutzes und der Klimaziele soll der Verkehr allgemein beruhigt werden.
Entscheid:	Berücksichtigt V2.6 wird wie folgt geändert: Urbaner Strassenraum mit Temoreduktion, Unterführung für Fuss- und Veloverkehr, Verkehrsregime mit Spurreduktion und Koexistenzzone in Abhängigkeit von Fuss- und Velounterführung prüfen.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragstellenden.

Einwendung Nr.: **015_M_16**

Seite/Obj. Nr.	17/V2.7
Antrag:	Es sei der Handlungsauftrag zu ergänzen um die Aufhebung des Parkplatzes vor dem Stadthaus.
Begründung:	Bruno Giacometti ist der Architekt des Stadthauses inkl. der Umgebung. Es handelt sich dabei um ein kantonales Schutzobjekt. Das Grundstück, auf welchem es steht, ist als Zone für öffentliche Bauten zonierte. Ursprünglich war anstelle der Parkplätze ein Gebäude angedacht. Schlussendlich wurde aber im Rahmen des Baugesuches an der Ecke Zürichstrasse/Bahnhofstrasse eine Freifläche eingereicht, welche nun mit Autos ständig belegt ist.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Der Handlungsauftrag zu V2.26 wird wie folgt geändert: Erhalten und weiterentwickeln unter Berücksichtigung neuer Mobilitätsformen. Langfristige Reserve für das Stadthaus.
Stellungnahme:	Für das Stadthaus sind im Planungshorizont der kommunalen Richtplanung zurzeit keine weiteren Bauten vorgesehen. Als langfristige Reserve dient der Parkplatz als permanente Zwischennutzung und Raumsicherung.

Einwendung Nr.: **041_M_45**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_45

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	17/V2.7
Antrag:	Diese Festlegung ist wie folgt zu ergänzen: "Koexistenzzone prüfen."
Begründung:	Zugunsten der Aufenthaltsqualität, der Sicherheit, des Verkehrsklimas, des Lärmschutzes und der Klimaziele soll der Verkehr allgemein beruhigt werden.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt V2.7 wird wie folgt geändert:

	Umgestaltung zu urbanem Strassenraum mit Temporeduktion. Im Bereich der Bahnquerung Verkehrsregime mit Spurreduktion und Koexistenzzone in Abhängigkeit von Fuss- und Velounterführung prüfen.
Stellungnahme:	Die Bahnhofstrasse wird auch zukünftig als Zufahrtsachse für den strassengebundenen ÖV dienen. Das strategische Ziel ist, die Buslinien von der Poststrasse auf die Bahnhofstrasse zu verschieben, um in der Poststrasse eine Fussgängerzone realisieren zu können. Mit der im Richtplan angestrebten Verkehrsreduktion auf der Bahnhofstrasse aufgrund der Fuss- und Velo-Unterführung Brunnenstrasse und der für den MIV gesperrten Bankstrasse, Webernstrasse und Gerichtsstrasse wird sich der Verkehr auf der Bahnhofstrasse bereits bedeutend reduzieren. Zwischen Bankstrasse und Bahnübergang soll eine Koexistenzzone geprüft werden.

Einwendung Nr.: **094_M_09**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_M_09

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	17/V2.7
Antrag:	Der Handlungsauftrag sei wie folgt zu ergänzen: Umgestaltung zu urbanem Strassenraum mit Temporeduktion und Einbahnverkehr.
Begründung:	In der STEK-Diskussion war angedacht, dass die Bahnhofstrasse und der Bahnübergang nur noch in Richtung Norden befahren werden sollen. Dadurch kann auf dem engen Raum den Bussen und den Velofahrern ausreichend Platz zur Verfügung gestellt werden.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Temporeduktion: Siehe Antrag 041_M_45. Einbahnregime: Die Prüfung einer Spurreduktion schliesst ein Einbahnregime nicht aus.

Einwendung Nr.: **041_M_46**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_46

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	18/V2.8
Antrag:	Das ganze Zentrum von Nossikon ist mit Tempo 30 zu signalisieren. Nicht nur Burg- und Nossikerstrasse, sondern auch Blindenholzstrasse und Steigstrasse. Zudem soll Koexistenzzone geprüft werden.
Begründung:	Zugunsten der Aufenthaltsqualität, der Sicherheit, des Verkehrsklimas, des Lärmschutzes und der Klimaziele soll der Verkehr allgemein beruhigt werden.
Entscheid:	Berücksichtigt V2.8 wird wie folgt geändert: Verbesserung der Aufenthaltsqualität, Temporeduktion linear oder als Teil einer T30-Zone, Koexistenzzone prüfen Anpassung von Karte I MIV OeV und Themenkarte V2 Strassennetz und Strassenraum: 
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragstellenden.

Einwendung Nr.: **041_M_47**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_47

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	18/V2.9
Antrag:	Es sei "Mit Umsetzung Moosackerstrasse" zu streichen und neu zu formulieren:

	"Strassenraum Seestrasse: Abklassierung zu kommunaler Sammelstrasse. Anpassung des Strassenraums auf neue Funktion"
Begründung:	Zugunsten der Aufenthaltsqualität, der Sicherheit, des Verkehrsklimas, des Lärmschutzes und der Klimaziele soll der Verkehr allgemein beruhigt werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Seestrasse ist eine Verbindungsstrasse und als solche im regionalen Richtplan festgelegt. Das übergeordnete Strassennetz wird durch den Kanton im kantonalen und regionalen Richtplan definiert. Allfällige Abklassierungen stehen im Zusammenhang mit kantonalen Änderungen des Strassennetzes, so auch die Abklassierung verschiedener Strassen bei Umsetzung der Moosackerstrasse.

Einwendung Nr.: **077_M_04**

Seite/Obj. Nr.	V2.10 18/V2.10
Antrag:	Prioritäre Realisierung der Koexistenzzone an der Stationsstrasse.
Begründung:	Nach dem «Aus» der Greifenseestrasse bleibt die Belastung des Zentrums Nänikon durch den Durchgangsverkehr aus dem Industriegebiet Volketswil und Grossriet unerträglich und widerspricht der Zielsetzung «Die zentralen Orte der Stadtteile sind für alle Verkehrsteilnehmenden funktional und attraktiv gestaltet».
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 077_M_03.

Einwendung Nr.: **008_M_01**

Seite/Obj. Nr.	18/V2.11
Antrag:	Koexistenzzone Subzentrum Wermatswil, Chammerholzstrasse mit Hintergasse und Kleinjoggstrasse 2 bis 6 vergrössern.
Begründung:	Die Kreuzung Hintergasse/Kleinjoggstrasse ist ein Historischer Ortskern und soll im Charakter geschützt und erhalten bleiben. Einzigartig ist die Ausrichtung

	der Bauernhäuser. So richtet sich die Hauptfront des Bauernhauses, Kleinjoggstrasse 2, in Richtung Nordwesten. Durch die Ausrichtung entsteht zusammen mit dem nordöstlich gelegenen Bauernhaus Kleinjoggstrasse 4/6 und den westlich gelegenen Häusern Hintergasse 1/3 und 5 ein qualitätsvoller Aussenraum. Dieser Aussenraum dient heute als Zentrum von Wermatswil mit dem Schulhaus Diemand, Kleinjoggstrasse 2, mit Turnhalle, Schulhaus Gujer, Kleinjoggstrasse 4/6, mit Gemeinschaftsraum/ Theaterbühne / Laden / Kleintierzoo/ Spielplatz und Schulhaus Wermatswil, Chammerholzstrasse 2, mit Spielplatz, zusammen. Zentral ist auch der Dorfbrunnen «Kleinjogg» ein Ort des Verweilens, der Begegnung und des Erlebens. Verschiedene Märkte und Umzüge wie, Fasnacht, Räbeliechtli, etc. starten an der Kleinjoggstrasse 4/6.
Entscheid:	Berücksichtigt Der Planeintrag zu V2.11 wird in Karte I MIV OeV und Themenkarte V2 Strassen- netz und Strassenraum vergrössert um die Hintergasse (Chammerholzstrasse bis Pfäffikerstrasse) und Kleinjoggstrasse (Pfäffikerstrasse bis Höhe Nr. 6).
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen des Antragstellenden.

Einwendung Nr.: **041_M_48**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

097_M_25; 111_M_48

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	19/V2.12
Antrag:	Es sei der Handlungsauftrag im ersten Abschnitt zu ergänzen: "Der Zugang für den Fuss- und Veloverkehr wird optimiert mit einem ausreichenden Angebot an gedeckten Velo-Abstellplätzen." Bemerkung zu Weberstrasse: Fussverbindung und (neu) Veloverbindung in die Zürichstrasse verlängern
Begründung:	Dieses Ziel ist wichtig, um den Veloverkehr zu fördern und das Umsteigen zu vereinfachen. Es ist wichtig, diesen Strassenabschnitt auch für Veloverkehr vorzusehen.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt V2.12 wird wie folgt geändert:

	Absatz 1: [...] Der Zugang für den Fuss- und Veloverkehr wird optimiert und mit einem ausreichenden Angebot an, wo sinnvoll gedeckten, Velo-Abstellplätzen versehen.
Stellungnahme:	Das Zentrum soll zu einer Fussgängerzone werden, womit der Fussverkehr Priorität geniesst. Der Veloverkehr wird mit reduzierter Geschwindigkeit weiterhin zugelassen, was wichtig ist, damit die Velofahrenden nahe an die Zentrumsnutzungen kommen. Der Veloverkehr soll jedoch gemäss Themenkarte V4 Velowegnetz im Zentrum auf die Achsen Poststrasse, Amtsstrasse, Gerichtsstrasse und Bankstrasse konzentriert werden. In der Abwägung zwischen den Bedürfnissen des Fussverkehrs und des Veloverkehrs ist dies vertretbar.

Einwendung Nr.: **094_M_10**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_M_10

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	19/V2.12
Antrag:	Der Handlungsauftrag sei wie folgt zu konkretisieren: Das Angebot an Veloabstellplätzen soll nicht nur ausreichend, sondern auch gedeckt/ witterungsgeschützt sein. Die bestehende Begegnungszone sei zu einer Fussgängerzone weiterzuentwickeln. Auf den genannten Strassen sei die Zu- und Wegfahrt zeitlich zu beschränken. Bei der Aufzählung der Parzellen sei die Kat.-Nr. B1075 zu ergänzen.
Begründung:	Mit gedeckten Veloabstellplätzen kann das Umsteigen aufs Velo gefördert werden. Auch Velofahrer haben gerne einen trockenen Sattel und Helm und schützen ihre Einkäufe beim verladen vor Regen und Schnee. Eine Fussgängerzone fördert das Flanieren im Stadtzentrum und Erhöht die Aufenthaltsqualität. Dazu gehört auch die zeitliche Einschränkung der Anlieferungen. Wird diese Parzelle nicht erwähnt, gilt sie zukünftig als nicht erschlossen.
Entscheid:	Berücksichtigt V2.12 wird wie folgt geändert: Antrag 1 (Veloabstellplätze): siehe Antrag 041_M_48.

	Antrag 2 (Fussgängerzone); Absatz 2: Im Zentrum wird die Aufenthaltsqualität zugunsten des Fussverkehrs verbessert und die bestehende Begegnungszone ~~entsprechend~~ zu einer Fussgängerzone weiterentwickelt. Antrag 3 (zeitliche Beschränkung); Absatz 2: [...] Die Organisation des Güter- und Warentransports wird optimiert und eine zeitliche Beschränkung geprüft. Antrag 4 (Ergänzung Parzelle); Absatz 7: Für die Kat.-Nr. [Aufzählung Kat.-Nr.], B1075 braucht es eine Abwägung [...].
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragstellenden.

Einwendung Nr.: **099_M_17**

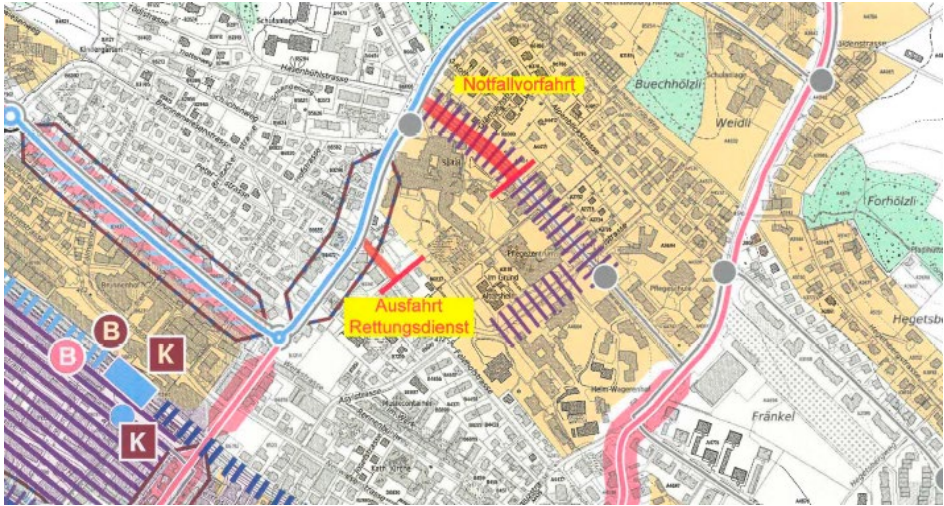
Seite/Obj. Nr.	19/V2.12
Antrag:	Webernstrasse: Fussgängerzone, Fussverbindung in die Zürichstrasse verlängern, keine öffentliche Parkierung, neue Erschliessung vermeiden und alte im Rahmen von Bauprojekten oder bei Missständen aufheben oder umlegen. Für die Erreichbarkeit der Post mit dem MIV werden Ersatzparkplätze an der Tannenzaunstrasse in genügender Anzahl und in unmittelbarer Nähe zur Post vorgesehen.
Begründung:	Die Post muss für den Warentransport mit dem MIV erreichbar bleiben. Es sind zudem die Interessen von Personen mit eingeschränkter Mobilität zu berücksichtigen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Post hat baurechtlich bewilligten Kundenparkplätze in der Tiefgarage, welche von der Tannenzaunstrasse erreichbar sind, sowie oberirdisch entlang des Gebäudes an der Tannenzaunstrasse. Entlang der Tannenzaunstrasse befinden sich einige öffentliche Parkplätze. Die Tannenzaunstrasse ist jedoch sehr eng und die Parkplätze sind kritisch zu beurteilen, da die Autos häufig auf das Trottoir ausweichen. Weiteres Land mit Potenzial für Parkplätze besitzt die Stadt Uster nicht.

Einwendung Nr.: **180_M_21**

Seite/Obj. Nr.	19, 20/V2.12 (19/V2.12)
Antrag:	Die Durchfahrt für die Buslinien in der Post- und Apothekerstrasse sowie auf der Achse Zentralstrasse - Bahnhofstrasse soll weiterhin gewährleistet sein.

Begründung:	Wenn die Poststrasse für den Busverkehr geschlossen wird und die Zentralstrasse nur in einer Richtung befahren werden kann, dann kann der Busverkehr nicht aufrechterhalten werden, oder es resultieren daraus unattraktive Umwegfahrten und ein Abbau der räumlichen Erschliessungsqualität. Die Bushaltestelle in der Zentralstrasse kann dann nur noch in einer Richtung angefahren werden. Die Haltestelle beim Stadtpark oder bei der Apothekerstrasse kann nicht mehr direkt durch die Poststrasse erreicht werden.
Entscheid:	Berücksichtigt V2.12 wird wie folgt geändert: Absatz 4: Langfristig Fussgängerzone, keine öffentliche Parkierung, neue Erschliessung vermeiden und alte im Rahmen von Bauprojekten oder bei Missständen aufheben oder umlegen. Abhängig von Umlegung der Buslinie auf die Bahnhofstrasse.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen des Antragstellenden. Anmerkung: Ziel ist kein Parallelangebot, aber eine funktionierende Achse via Bahnhofstrasse und Zentralstrasse (z.B. mit elektronischer Busspur) ist Voraussetzung für die Verlegung des Busverkehrs aus der Poststrasse.

Einwendung Nr.: **027_M_01**

Seite/Obj. Nr.	19/V2.13
Antrag:	Tempo 30-Zone und Koexistenzzone Wagerenstrasse auf 3/4 der Grundstückslänge vom Zweckverband Spital Uster (Parzelle B7456) reduzieren. 

Begründung:	Über die Wagerenstrasse ist die Zufahrt der Notfallstation. In diesem Bereich muss die ungehinderte Zufahrt ohne Temporeduktion gewährleistet bleiben, sprich weiterhin eine Geschwindigkeit von 50 km/h erlaubt sein.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Der Eintrag V2.13 wird gelöscht. Die geplante Tempo-30-Zone bleibt im Richtplan.
Stellungnahme:	Auf die Bezeichnung einer Koexistenzzone Gesundheitsmeile wird verzichtet. Auf Flughöhe der Richtplanung sind die konkreten Eingangstore zu den Tempo-30-Zonen nicht definiert, sondern konzeptionell die Strassenzüge bestimmt. Wo genau die Zone auf der Wagerenstrasse anfängt, muss im konkreten Projekt festgelegt werden.

Einwendung Nr.: **041_M_50**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

097_M_27; 111_M_50

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	20/V2.14
Antrag:	Es sei bei den Abhängigkeiten zu streichen: Erstellung Moosackerstrasse
Begründung:	Siehe oben. <i>(Zugunsten der Aufenthaltsqualität, der Sicherheit, des Verkehrsklimas, des Lärmschutzes und der Klimaziele soll der Verkehr allgemein beruhigt werden.)</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Spalte «Abhängigkeit» verweist auf raumwirksame Tätigkeiten des Richtplans oder übergeordneter Planungen, die beim jeweiligen Richtplaneintrag zu beachten sind. In dieser Spalte enthaltene Einträge sind nicht zwingende Voraussetzung für den Richtplaneintrag.

Einwendung Nr.: **031_M_10**

Seite/Obj. Nr.	20/V2.14, V2.15
Antrag:	Auf die Rückklassierungen Zentralstrasse (V2.14) und Zürichstrasse (V2.15) soll verzichtet werden. Anstelle setzt sich die Stadt Uster dafür ein, dass die Moosacherstrasse im Kantonalen Verkehrsrichtplan als «übergeordnete Strasse» gestrichen wird.
Begründung:	Aus den obigen Begründungen V1 und V2 folgt, dass es, infolge Marginalisierung des Durchgangsverkehrs, keine dafür bestimmte Achse mehr braucht. Das Netz muss nur den reduzierten («Uster steigt um»), hausgemachten MIV aufnehmen; also Ziel-, Quell- und Binnenverkehr. Der hausgemachte Verkehr bewegt sich jedoch nicht auf vorgegebenen «speziellen» Achsen, sondern dispers, je nach Quellen und Zielen. Die Idee einer Kanalisierung des Verkehr ist deshalb für den hausgemachten Verkehr eine ungeeignete, überholte Vorstellung. Jede Priorisierung auf eine Durchgangsachse gleicht dem Schwarzpeter-Spiel – die Gewinner (BewohnerInnen) auf der einen Seite bedingen Verlierer (BewohnerInnen) auf der anderen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 041_M_37.

Einwendung Nr.: **178_M_01**

Seite/Obj. Nr.	20/V2.14
Antrag:	Absehen von Abklassierung Zentralstrasse
Begründung:	1.) Lärm- und Schadstoffimmissionen werden an einer wenig besiedelten Strasse reduziert und im Gegenzug in vielen Familienquartieren mit besonders schutzbedürftigen Kindern- und Ungeborenen erhöht. Argumente: die Zentralstrasse ist historisch eine Nord-Süd- Achse durch Uster und wurde jahrzehntelang intensiv von motorisiertem Verkehr genutzt. Als Folge dieser Nutzung entstanden entlang der Strasse keine Wohnquartiere. Das Strassenbild prägen Läden- und andere Geschäftslokalitäten. Durch die Abklassierung und den Bau der Moosackerstrasse entsteht Mehrverkehr in ganz Nieder- und Kirchuster. Diese Stadtgebiete sind vorwiegend Familienwohnquartiere. Laut der WHO sollten pro Kubikmeter eingeatmeter Luft nicht mehr als durchschnittlich 5 Mikrogramm Feinstaub der Kategorie PM_{2,5} eingeatmet werden. PM_{2,5} sind Partikel mit einem Durchmesser von 2,5 Mikrometern und kleiner.

	In der Schweiz werden die Grenzwerte in der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung (LRV) festgelegt. Jener für Partikel der Grösse P2,5 und kleiner liegt bei 10 Mikrogramm pro Kubikmeter. Die WHO hat erst kürzlich (2021) ihre Grenzwerte noch einmal herabgesetzt. Die Kohortenstudie "Generation R" publizierte zudem 2019 ihre jüngsten Ergebnisse zur Auswirkung von Feinstaub auf die Entwicklung von Kleinkindern und Ungeborenen. Die Wissenschaftler*innen kamen darin zum Schluss, dass es keine unbedenkliche Feinstaubbelastung gäbe und sich diese bei den besagten besonders schutzbedürftigen Kindern besonders auswirken würde. Bereits bei Ungeborenen könnten schon Nervenfasern im Gehirn Schaden nehmen. Im Rahmen der Stadtentwicklung müssen wir uns die Frage stellen: wo wohnen mehr besonders schutzbedürftige Mitmenschen? An der Zentralstrasse oder in den Quartieren Kirch- und Niederuster? Wir werden den motorisierten Verkehr durch Uster nicht reduzieren können. Diese in besonders vulnerable Familienquartiere "umzuleiten" halte ich angesichts der einstimmigen wissenschaftlichen Erkenntnisse für keine gute Idee. 2.) Der dafür vorauszusetzende Bau der Moosackerstrasse würde wertvolle Biodiversität zerstören und der Natur weiteren Boden nehmen und erhebliche Kosten verursachen. Schon der Umweltbericht 2022 des Kantons Zürichs zeigt auf, wie schlecht es mittlerweile um die Biodiversität im Kanton steht. Der Bau dieser Strasse wäre vonnöten zur Entlastung und Verkehrsumleitung der Zentralstrasse. Diese ist sich an den Status Quo allerdings gewöhnt und wird seit Jahrzehnten befahren. Wollen wir zu deren Entlastung eine wertvolle Fruchtfolgefläche zerstören?
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 041_M_37.

Einwendung Nr.: **041_M_51**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

097_M_28; 111_M_51

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	20/V2.15
Antrag:	Es sei bei den Abhängigkeiten zu streichen: Erstellung Moosackerstrasse
Begründung:	Siehe oben. <i>(Zugunsten der Aufenthaltsqualität, der Sicherheit, des Verkehrsklimas, des Lärmschutzes und der Klimaziele soll der Verkehr allgemein beruhigt werden.)</i>

Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Zürichstrasse ist eine Hauptverkehrsstrasse und als solche im kantonalen Richtplan festgelegt. Siehe Antrag 041_M_47.

Einwendung Nr.: **099_M_18**

Seite/Obj. Nr.	20/V2.15
Antrag:	Raumaufteilung zugunsten erhöhter Aufenthaltsqualität Fussverkehr, Optimierung Velo- und öffentlicher Verkehr mit Änderung Verkehrsregime (Temporeduktion, Einbahnsystem)
Begründung:	Auf ein Einbahnregime auf der Zürichstrasse ist zu verzichten. Dies würde den Verkehrsfluss für den MIV massiv stören und es müssten unnötige Umwege in Kauf genommen werden. Das Verkehrssystem durch Uster würde kaum mehr funktionieren.
Entscheid:	Berücksichtigt V2.15 wird wie folgt geändert: Absatz 2: Raumaufteilung zugunsten erhöhter Aufenthaltsqualität Fussverkehr, Optimierung Velo- und öffentlicher Verkehr mit Änderung Verkehrsregime (Temporeduktion, ~~Einbahnsystem~~)
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen des Antragstellers.

Einwendung Nr.: **178_M_02**

Seite/Obj. Nr.	20/V2.15
Antrag:	Absehen von Abklassierung Zürichstrasse
Begründung:	Die gleichen Argumente wie in V2.14 können hier genannt werden. <i>1.) Lärm- und Schadstoffimmissionen werden an einer wenig besiedelten Strasse reduziert und im Gegenzug in vielen Familienquartieren mit besonders schutzbedürftigen Kindern- und Ungeborenen erhöht.</i> <i>Argumente: die Zentralstrasse ist historisch eine Nord-Süd- Achse durch Uster und wurde jahrzehntelang intensiv von motorisiertem Verkehr genutzt. Als Folge dieser Nutzung entstanden entlang der Strasse keine Wohnquartiere. Das</i>

	<i>Strassenbild prägen Läden- und andere Geschäftslokalitäten. Durch die Abklassierung und den Bau der Moosackerstrasse entsteht Mehrverkehr in ganz Nieder- und Kirchester. Diese Stadtgebiete sind vorwiegend Familienwohnquartiere.</i> <i>Laut der WHO sollten pro Kubikmeter eingeatmeter Luft nicht mehr als durchschnittlich 5 Mikrogramm Feinstaub der Kategorie PM_{2,5} eingeatmet werden. PM_{2,5} sind Partikel mit einem Durchmesser von 2,5 Mikrometern und kleiner. In der Schweiz werden die Grenzwerte in der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung (LRV) festgelegt. Jener für Partikel der Grösse P_{2,5} und kleiner liegt bei 10 Mikrogramm pro Kubikmeter. Die WHO hat erst kürzlich (2021) ihre Grenzwerte noch einmal herabgesetzt. Die Kohortenstudie "Generation R" publizierte zudem 2019 ihre jüngsten Ergebnisse zur Auswirkung von Feinstaub auf die Entwicklung von Kleinkindern und Ungeborenen. Die Wissenschaftler*innen kamen darin zum Schluss, dass es keine unbedenkliche Feinstaubbelastung gäbe und sich diese bei den besagten besonders schutzbedürftigen Kindern besonders auswirken würde. Bereits bei Ungeborenen könnten schon Nervenfasern im Gehirn Schaden nehmen.</i> <i>Im Rahmen der Stadtentwicklung müssen wir uns die Frage stellen: wo wohnen mehr besonders schutzbedürftige Mitmenschen? An der Zentralstrasse oder in den Quartieren Kirch- und Niederuster? Wir werden den motorisierten Verkehr durch Uster nicht reduzieren können. Diese in besonders vulnerable Familienquartiere "umzuleiten" halte ich angesichts der einstimmigen wissenschaftlichen Erkenntnisse für keine gute Idee.</i> <i>2.) Der dafür vorauszusetzende Bau der Moosackerstrasse würde wertvolle Biodiversität zerstören und der Natur weiteren Boden nehmen und erhebliche Kosten verursachen. Schon der Umweltbericht 2022 des Kantons Zürichs zeigt auf, wie schlecht es mittlerweile um die Biodiversität im Kanton steht. Der Bau dieser Strasse wäre vonnöten zur Entlastung und Verkehrsumleitung der Zentralstrasse. Diese ist sich an den Status Quo allerdings gewöhnt und wird seit Jahrzehnten befahren. Wollen wir zu deren Entlastung eine wertvolle Fruchtfolge zerstören?</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Zürichstrasse ist eine abzuklassierende Hauptverkehrsstrasse und als solche im kantonalen Richtplan festgelegt. Gemäss kantonalem Richtplan ist die Moosackerstrasse erforderlich für eine Abklassierung. Für eine Stellungnahme zur Moosackerstrasse siehe Antrag 041_M_37.

Einwendung Nr.: **004_M_01**

Seite/Obj. Nr.	62/1 (20/V2.16)
Antrag:	Eine allgemeine 30-Zone in der ganzen Stadt wäre ideal.

Begründung:	Weniger Lärm, weniger Unfälle, weniger Umweltverschmutzung und Lungenentzündungen, und so weiter.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 094_M_01.

Einwendung Nr.: **041_M_52**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

097_M_29; 111_M_52

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	20/V2.16
Antrag:	Einführung Tempo 30- in Wohnquartieren. Zur geordneten Parkierung werden in Parkverbotszonen Parkfelder ausgeschieden.
Begründung:	<i>Keine Begründung</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Änderungsbegehren ist unklar.

Einwendung Nr.: **041_M_53**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

097_M_30; 111_M_53

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	22/Parkierung übergeordnet... (<i>übergeordnet 1.3</i>)
Antrag:	Die Stadt Uster setzt sich beim Kanton für Folgendes ein: "Die ÖV-Anbindung Erholungsgebietes ist zu verbessern und die Parkplätze sind zu reduzieren und stärker zu bewirtschaften."

Begründung:	Komfortable und grosszügige Parkplätze verhindern, dass Uster umsteigt. Nur mit einer Reduktion von Parkplätzen und einem Ausbau des ÖV kann dies gelingen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Umgang mit der Parkierung bei den Naherholungsgebieten ist in der allgemeinen Festlegung V2.p) enthalten (vgl. auch Antrag 015_M_09). Der Zugang wird für den Fuss- und Veloverkehr verbessert. Für den ÖV sind, mit Ausnahme des Sees, die Naherholungsgebiete abseits der ÖV-Achsen und sehr dispers.

Einwendung Nr.: **041_M_54**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

097_M_31; 111_M_54

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	22/V2.18
Antrag:	Es sei der Handlungsauftrag neu zu formulieren: "Zu bewirtschaften, Kapazitäten nicht zu erhöhen und auf neue Mobilitätsformen weiterzuentwickeln"
Begründung:	Komfortable und grosszügige Parkplätze verhindern, dass Uster umsteigt. Nur mit einer Reduktion von Parkplätzen und einem Ausbau des ÖV kann dies gelingen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Begriffe erhalten und weiterentwickeln werden im erläuternden Bericht genauer erklärt (siehe Antrag 015_M_17). Mit «weiterentwickeln» ist nicht eine Kapazitätserhöhung gemeint. Eine Weiterentwicklung kann auch eine Reduktion der Anzahl Parkplätze sein, weil beispielsweise Parkplätze für Motorrad- oder Veloabstellplätze Umgenutzt werden. Ein Eintrag eines Parkplatzes im kommunalen Richtplan bedeutet grundsätzlich, dass an diesem Ort ein öffentliches Interesse am Parkieren von Autos besteht. Es wird darauf verzichtet, eine Anzahl Parkplätze zu nennen, die keinerlei Entwicklung zulässt. Somit ist im Richtplan weder eine Kapazitätserhöhung noch eine Kapazitätsreduktion angezeigt. Bei öffentlichen Parkplätzen, welche in Zusammenhang mit einer Nutzung stehen (Sportanlage Buchholz, Zeughausparkplatz), ist die Anzahl Parkplätze zudem von der Erstellungspflicht gemäss Parkplatzverordnung abhängig.

Einwendung Nr.: **094_M_11**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_M_11

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	22/V2.18 und V2.19
Antrag:	Der Handlungsauftrag sei wie folgt zu ändern: Die Kapazität des Parkplatzes für den MIV ist nicht zu erhöhen.
Begründung:	Der Mehrverkehr soll mit Fuss- und Veloverkehr sowie mit ÖV bewältigt werden. Der beschränkte Raum ist den Sportanlagen vorbehalten.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 041_M_54.

Einwendung Nr.: **015_M_18**

Seite/Obj. Nr.	22/V2.19
Antrag:	Der Handlungsauftrag sei zu ergänzen mit Die Parkplatzkapazität wird nicht ausgebaut.
Begründung:	Der zusätzliche Verkehr in die Sportanlage Buchholz ist mit Velo und ÖV zu bewältigen. Es ist ein Witz, wenn wertvolle Flächen für Autos statt Sportnutzungen verschwendet Sportnutzungen werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 041_M_54.

Einwendung Nr.: **041_M_55**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

097_M_32; 111_M_55

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	22/V2.19
Antrag:	Es sei der Handlungsauftrag neu zu formulieren: "Zu bewirtschaften, Kapazitäten nicht zu erhöhen und auf neue Mobilitätsformen weiterzuentwickeln."
Begründung:	Für das Sportzentrum soll der öffentliche Verkehr ausgebaut und genutzt werden. Zudem soll die Veloanbindung verbessert werden. Parkplätze stärker bewirtschaften und teilweise abbauen, und so mehr Raum für die Sportanlage schaffen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 041_M_54.

Einwendung Nr.: **041_M_56**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

097_M_33; 111_M_56

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	22/V2.20
Antrag:	Es sei der Handlungsauftrag neu zu formulieren: "Kapazitäten nicht zu erhöhen und auf neue Mobilitätsformen weiterzuentwickeln. Erhalten und bewirtschaften bis Nutzungsänderung Areal durch bauliche Entwicklung erfolgt."
Begründung:	Komfortable und grosszügige Parkplätze verhindern, dass Uster umsteigt. Nur mit einer Reduktion von Parkplätzen und einem Ausbau des ÖV kann dies gelingen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Mit der Formulierung «erhalten» wird deutlich, dass die Kapazitäten nicht erhöht werden. Diesem Anliegen ist bereits entsprochen. Auf eine Weiterentwicklung dieser Parkierung wird verzichtet, da diese in Zukunft möglicherweise baulichen Nutzungen weichen muss.

Einwendung Nr.: **041_M_57**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

097_M_34; 111_M_57

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	22/V2.21
Antrag:	Es sei der Handlungsauftrag zu ergänzen: "Falls Bedarf ausgewiesen und mit Klimazielen vereinbar, erstellen gemäss GP Zeughausareal."
Begründung:	Komfortable und grosszügige Parkplätze verhindern, dass Uster umsteigt. Nur mit einer Reduktion von Parkplätzen und einem Ausbau des ÖV kann dies gelingen.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt V2.21 wird wie folgt geändert: Erstellen gemäss GP Gestaltungsplan Zeughausareal in Abstimmung mit Bauprojekt zum Kultur- und Begegnungszentrum
Stellungnahme:	Der Bedarf wird im Bauprojekt mit einem Mobilitätskonzept ausgewiesen. Es besteht jedoch keine rechtliche Grundlage, die Anzahl Parkplätze in einem Bauprojekt über die Klimaziele zu berechnen.

Einwendung Nr.: **015_M_21**

Seite/Obj. Nr.	22/V2.22
Antrag:	Es sei der Schlüsselparkplatz ersatzlos aufzuheben.

Begründung:	Im Stadtzentrum bestehen so viele Parkplätze, sodass gut und gerne auf bestehende oberirdische ersatzlos verzichtet werden kann. Die Flächen können für attraktive Aufenthaltsräume genutzt werden.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 041_M_21. Der Umgang mit dem Schlüsselparkplatz ist gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 426 vom 25. Oktober 2022 mit der Entwicklung des Kultur- und Begegnungszentrums zu definieren. Die Aussenraumgestaltung ist Teil dieses Projekts.

Einwendung Nr.: **041_M_58**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

058_M_09; 093_M_09; 109_M_09; 110_M_09; 111_M_58; 181_M_10; 194_M_09; 195_M_09; 197_M_11; 198_M_11

Anzahl: 10

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	23/V2.26
Antrag:	Es sei neu zu formulieren: «Aufheben»
Begründung:	Zusammen mit dem Projekt Sternenplatz ist dieser Parkplatz ein Dorn im Auge. Früher war dort mal schöne Wiese und Kunst ausgestellt. Fläche soll wieder entsiegelt werden und für die Öffentlichkeit einen grünen Aufenthaltsort bieten.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 015_M_16.

Einwendung Nr.: **016_M_01**

Seite/Obj. Nr.	23/V2.27
Antrag:	Planung von P+R am Stadtrand
Begründung:	Mittelfristig benötigt Uster ein attraktives P+R-System an aktuellen Hauptverkehrsachsen. Es fehlt die Möglichkeit Autos am Stadtrand zu parkieren und per

	ÖV weiter zu fahren. Andere verkehrsüberlastete Städte machen es vor. (z.B. https://www.lindau.de/lindauinformiert/parken-vor-ort/)
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Für Sammelparkplätze am Rand des Siedlungsgebiets hat Uster zu wenig Potenzial. Für Pendler bestehen gut angebundene Buslinien aus den angrenzenden Gemeinden. Für Touristen wie im Beispiel von Lindau ist Uster kein Publikumsmagnet mit den nötigen Besucherzahlen.

Einwendung Nr.: **041_M_59**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_59

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	23/V2.27
Antrag:	Es sei der Handlungsauftrag neu zu formulieren: "Zu bewirtschaften, Kapazitäten nicht zu erhöhen und auf neue Mobilitätsformen weiterzuentwickeln."
Begründung:	Komfortable und grosszügige Parkplätze verhindern, dass Uster umsteigt. Nur mit einer Reduktion von Parkplätzen und einem Ausbau des ÖV kann dies gelingen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 041_M_54.

Einwendung Nr.: **015_M_19**

Seite/Obj. Nr.	23/V2.28
Antrag:	Der Handlungsauftrag sei umzuformulieren: "Das Parkplatzangebot ist auf 50 Personenwagen zu beschränken".

Begründung:	Der heutige Parkplatz ist zu gross, braucht zu viel Platz und führt dazu, dass der Zugang zum See äusserst unattraktiv und unsicher ist.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Parkieranlage Seefeld hat heute nur ca. 30 Parkplätze. Falls die Parkierung Schiffände gemeint ist, handelt es sich dabei um eine übergeordnete Festlegung aus dem regionalen Richtplan.

Einwendung Nr.: **094_M_12**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_M_12

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	23/V2.28
Antrag:	Der Handlungsauftrag sei wie folgt zu ändern: Die Parkierung im Seefeld wird für den MIV auf ein Minimum reduziert. Die Zugänglichkeit ist für den Fuss- und Veloverkehr zu optimieren.
Begründung:	Vgl. Kommentar zu S. 12 Statt Minimum kann auch eine konkrete Zahl festgelegt werden, die nicht überschritten werden darf. (z.B. 20 PP)
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 041_M_54. Falls die Parkierung Schiffände gemeint ist, handelt es sich dabei um eine übergeordnete Festlegung aus dem regionalen Richtplan.

V3 Fussverkehr**V3 Ziele**Einwendung Nr.: **015_M_22**

Seite/Ziel Nr.	24/V3 (<i>neu</i>)
Antrag:	Es sei ein Ziel zu ergänzen, wonach speziell die Bedürfnisse und die Sicherheit von Kindern sowie mobilitätseingeschränkten Personen berücksichtigt werden müssen.
Begründung:	Das Fusswegnetz muss auf die schwächsten Verkehrsteilnehmenden ausgerichtet sein.
Entscheid:	Berücksichtigt Ziel 1.1, Kapitel V3 wird wie folgt geändert: Das nach hohen Qualitätskriterien gestaltete Fusswegnetz schafft sichere und attraktive Verbindungen für Fussgängerinnen und Fussgänger unter Berücksichtigung der verletzlichen Verkehrsteilnehmenden.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen des Antragsstellenden und fasst den Begriff weiter. So können auch ältere Personen etc. berücksichtigt werden.

Einwendung Nr.: **041_M_60**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

097_M_35; 111_M_60

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	24/V3 (<i>neu</i>)
Antrag:	Es sei ein zusätzliches Ziel zu definieren: Grosszügige Zirkulations-und Aufenthaltsflächen In Zentrumsgebieten, Subzentren und bei Nutzungsschwerpunkten wird den Bedürfnissen des Fussverkehrs erste Priorität eingeräumt. Begegnungszonen und verkehrsberuhigende Massnahmen schaffen sichere Verbindungen und eine hohe Aufenthaltsqualität. Die Bahnhöfe Uster und Nänikon sind als Umsteigedrehscheiben aufgewertet. Bei Geschwindigkeitsreduktionen zur Strassenlärmsanierung werden Aufwertungen für den Fussverkehr realisiert.

Begründung:	Die zunehmende Verdichtung verstärkt die Bedeutung des Fussverkehrs. Dieser übernimmt grössere Anteile am Gesamtverkehr und entlastet gleichzeitig andere Verkehrsmittel. Er soll wesentlich dazu beitragen, die Lebensqualität in der sich verdichtenden Stadt zu erhalten oder zu steigern. Die grosszügigen Zirkulations und Aufenthaltsflächen unterstützen in Zentrumsgebieten und bei Nutzungsschwerpunkten das wachsende Bedürfnis der städtischen Bevölkerung, sich lokal zu versorgen, soziale Kontakte zu pflegen und einen Ausgleich zur dichten Überbauung des Siedlungsgebiets zu schaffen. Grosszügig gestaltete Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität sollen durch ein Freiraumerlebnis entlang dieser Fussverbindungen zur Freiraumversorgung beitragen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Entsprechende Ziele und räumliche Festlegungen betreffend Temporeduktionen, Koexistenzzone und Zentrumsentwicklung sind im Kapitel V2 bereits enthalten. Entsprechende Ziele zu den Bahnhöfen Uster und Nänikon sind im Kapitel V5 enthalten.

Einwendung Nr.: **041_M_62**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

097_M_36; 111_M_62

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	24/V3 (<i>neu</i>)
Antrag:	Es sei ein zusätzliches Ziel zu definieren: Hohe Aufenthaltsqualität in Quartierstrassen mit Erschliessungsfunktion In Quartierstrassen mit reiner Erschliessungsfunktion wird eine hohe Aufenthaltsqualität angestrebt. Diese soll z. B. mit der Schaffung von Begegnungszonen sichergestellt werden.
Begründung:	In den Wohnquartieren sollen nicht nur Tempo 30-Zonen eingeführt, sondern auch Begegnungszonen eingerichtet werden. Diese fördern die Aufenthaltsqualität und bieten für die Anwohnenden und insbesondere Kinder Möglichkeiten für Begegnung, Bewegung und Spiel (=strukturelle Bewegungsförderung).
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Ziele zu Temporegime und Aufenthaltsqualität sind im Kapitel V2 enthalten.

Einwendung Nr.: **087_M_01**

Seite/Ziel Nr.	24/V3 (<i>neu</i>)
Antrag:	"Fuss- und Veloverkehr sind auf sichere und behindertengerechte Verbindungen angewiesen"
Begründung:	Analog ZH Kant. Richtplan ZH 4.4-1
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Ziel 1.1, Kapitel V3 wird sinngemäss geändert, siehe Antrag 015_M_22.

Einwendung Nr.: **087_M_02**

Seite/Ziel Nr.	24/V3 1 Abs. 2. Pt. (<i>Ziel 1.2</i>)
Antrag:	Die Strassenräume sind fussgängerfreundlich und behindertengerecht gestaltet.
Begründung:	Wichtiges Statement für die Behinderten.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Ziel 1.1, Kapitel V3 wird sinngemäss geändert, siehe Antrag 015_M_22.

Einwendung Nr.: **041_M_61**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_61

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	24/Engmaschige Alltagswege ermöglichen zu Fuss... (<i>Ziel 3</i>)
Antrag:	Es sei dieses Ziel zu ersetzen: Feinmaschiges, sicheres und hindernisfreies Fusswegnetz. Ein feinmaschiges, sicheres und hindernisfreies Fusswegnetz schafft direkte Verbindungen für Fussgängerinnen und Fussgänger. Direkte Zugänge zu den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und zu Velo-abstellplätzen schaffen eine optimale Verknüpfung mit dem öffentlichen Verkehr. Publikumsintensive Einrichtungen und Nutzungsschwerpunkte sind für Fussgängerinnen und Fussgänger einfach und über attraktive Wege erreichbar, die durchgängig und ansprechend gestaltet sind.
Begründung:	Die Qualitätskriterien sind im Entwurf zu wenig präzise formuliert. Wir möchten eine griffigere Formulierung.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Thema ist bereits in ausreichendem Umfang im Richtplan enthalten. Die Ziele 1 bis 3 und allgemeine Festlegungen V3.b) – d) des Kapitels V3 entsprechen dem Antrag.

Einwendung Nr.: **019_M_02**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

022_M_02; 023_M_02; 024_M_02; 025_M_02; 028_M_02; 029_M_02; 030_M_02; 034_M_02;
 035_M_02; 036_M_02; 044_M_02; 100_M_02; 101_M_02; 102_M_02; 103_M_02; 104_M_02;
 106_M_02; 107_M_02; 108_M_02; 183_M_02

Anzahl: 20

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	24/V3 (Ziel 4)
Antrag:	«Attraktive Freizeitwege ermöglichen eine stadtnahe Erholung» Neue Fusswegverbindungen sollen nur dort erstellt werden, wo Alternativen fehlen. das bestehende Flurwegnetz soll weiterhin genügen (und ist ggf. nur durch lokale Anpassungen zu ergänzen.) <i>Grauer Text nicht in Einwendung Nr. 104_M_02</i>
Begründung:	Die «Verordnung zum Schutze des Greifensees» vom 3. März 1994 ist Gesamtheitlich über alle neuen Erweiterungsplanungen zu stellen. In den betroffenen Landschaftsschutzzonen III A (und III B (Seite 12 der Verordnung)) dürfen unter anderem keine oberirdischen Bauten und Anlagen sowie Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art erstellt werden. Insbesondere ist das Anlegen und Ausbauen von Strassen, Wegen und Parkplätzen bewilligungspflichtig (Kanton Zürich)! (Zudem soll kein wertvolles Kultur- und Landwirtschaftsland der ausgewiesenen Fruchtfolgeflächen (FFF) für neue Wegverbindungen unnötig zerstört werden. Neue Freizeit- und Themenwege sind nur dort im kommunalen Richtplan aufzunehmen, wo noch keine bestehenden Fusswegverbindungen in akzeptabler Gehdistanz vorhanden sind.) <i>Grauer Text nicht in Einwendung Nr. 104_M_02</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die erwähnte Schutzverordnung steht über der Richtplanung und wird bei der Richtplanung berücksichtigt. Das Netz wurde unter diesem Grundsatz entwickelt. Eine Anpassung des Ziels ist daher nicht nötig.

Einwendung Nr.: **090_M_05**

Seite/Ziel Nr.	24/V3 (Ziel 4)
Antrag:	"Attraktive Freizeitwege ermöglichen eine stadtnahe Erholung" Ergänzen: Neue Fusswegverbindungen werden nur dort erstellt, wo Alternativen gänzlich fehlen. Es wird kein wertvolles Kultur- und Landwirtschaftsland durch zusätzliche Verkehrswege zerstört.
Begründung:	Die "Verordnung zum Schutze des Greifensees" vom 3. März 1994 ist gesamtheitlich über alle neuen Erweiterungsplanungen zu stellen. In den betroffenen Landschaftsschutzzonen III A und III B (Seite 12 der Verordnung) dürfen unter anderem keine oberirdischen Bauten und Anlagen sowie Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art erstellt werden. Insbesondere ist das Anlegen und Ausbauen von Strassen, Wegen und Parkplätzen bewilligungspflichtig (Kanton Zürich). Zudem soll kein wertvolles Kultur- und Landwirtschaftsland der ausgewiesenen Fruchtfolgeflächen (FFF) für neue Wegverbindungen unnötig zerstört werden. Für das beste Landwirtschaftsland gelten in der Schweiz spezielle Schutzbestimmungen. Der Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) hat zum Ziel, einen Mindestbestand dieses Landwirtschaftslandes zu erhalten. Jeder Kanton hat ein entsprechendes Kontingent zu sichern (vom Bundesrat festgelegt) und der Kanton Zürich erfüllt diese Bedingungen des Bundes nur knapp. Die Ausdehnung des Siedlungsgebietes darf die Fruchtfolgeflächen nicht noch stärker unter Druck setzen. Das bestehende Flurwegnetz ist genügend und ist lediglich durch lokale Anpassungen zu ergänzen. Neue Freizeit- und Themenwege sind nur dort im kommunalen Richtplan aufzunehmen, wo noch keine bestehenden Fusswegverbindungen in akzeptabler Gehdistanz vorhanden sind. Jeder neue Fussweg bedeutet initiale Erstellungskosten sowie wiederkehrende Unterhalts-, Reinigungs-, sowie Erneuerungskosten zu Lasten der Steuerzahler. Nicht zu vergessen sind die Entsorgungskosten durch Littering.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 019_M_02.

V3 allgemeine Festlegungen

Einwendung Nr.: **019_M_03**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

022_M_03; 023_M_03; 024_M_03; 025_M_03; 028_M_03; 029_M_03; 030_M_03; 034_M_03;
035_M_03; 036_M_03; 044_M_03; 100_M_03; 101_M_03; 102_M_03; 103_M_03; 104_M_03;
106_M_03; 107_M_03; 108_M_03; 183_M_03

Anzahl: 20

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	25/- (<i>neu</i>)
Antrag:	Zusätzlicher Punkt: Das Fusswegnetz basiert auf dem bereits bestehenden umfangreichen Fusswegnetz. (Neue Wege werden dort realisiert wo Lücken bestehen.) <i>Grauer Text nicht in Einwendung Nr. 104_M_03</i>
Begründung:	Es bestehen bereits umfangreiche Fusswegnetze auf den Flurstrassen der "Unterhaltsgenossenschaft Uster", die einen Grossteil der Bedürfnisse insbesondere für die Erholung abdecken. Im Sinne der Schonung von Kultur- und Landwirtschaftsflächen ist auf die Erstellung neuer Fusswege unbedingt zu verzichten. Jeder neue Weg bedeutet einmalige Realisierungskosten und wiederkehrende Unterhalts- und Erneuerungskosten zu Lasten der Stadt Uster. Die knappen Finanzmittel sind dort einzusetzen, wo es einen grossen Nutzen bringt.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Themenkarte V3 Fusswegnetz zeigt, dass das Netz auf den bestehenden Wegen basiert und nur wenige Lücken aufweist.

Einwendung Nr.: **041_M_63**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

058_M_10; 093_M_10; 109_M_10; 110_M_10; 111_M_63; 181_M_11; 194_M_10; 195_M_10; 197_M_12; 198_M_12

Anzahl: 10

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	25/V3 (<i>neu</i>)
Antrag:	Es sei eine zusätzliche Festlegung zu definieren: "Es sind Fussgängerbereiche zu definieren."
Begründung:	Fussgängerbereiche sind attraktive und fussgängerfreundliche Strassenräume zur Verbesserung der urbanen Qualität der Stadt. Es sind pulsierende Orte, die sich in zentraler Lage im Stadtzentrum oder in Quartierzentren befinden. Es sind identitätsstiftende und der Orientierung dienende Orte und Strassenzüge mit publikumsbezogenen Nutzungen im Erdgeschoss, die häufig entweder keine private Vorzone oder eine öffentlich begehbare private Vorzone aufweisen. Die Mengen des motorisierten Verkehrs können in Quartierzentren an Hauptstrassen hoch sein, sowohl in Bezug auf den MIV als auch auf den ÖV. Mit der Umgestaltung definierter Abschnitte des Strassennetzes soll insbesondere für den Fussverkehr die Situation verbessert werden. Folgende Gestaltungsansätze sind möglich (beispielhafte Aufzählung): - Koexistenzprinzip: Miteinander der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden - Stadtverträgliche Abwicklung des Verkehrs, der Situation vor Ort angepasste Geschwindigkeiten - Attraktive, grosszügige Fussgängerflächen mit von Bäumen beschatteten Aufenthaltsbereichen - Platzartige Erweiterungen für Aufenthalt und sozialen Kontakt - Zahlreiche attraktive Querungsmöglichkeiten (flächiges Queren, Fussgängerstreifen) - Angebot von Abstellplätzen für Zweiräder und klare Führung des Verkehrs - Gestaltung des Strassenraums von Fassade zu Fassade
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Fussgängerzonen entsprechen den Koexistenzzonen und sind im Eintrag V2.10 und folgende enthalten. Weitere der genannten Aspekte sind im Teil Siedlung (S5.d), S5.20, S6.c)) enthalten.

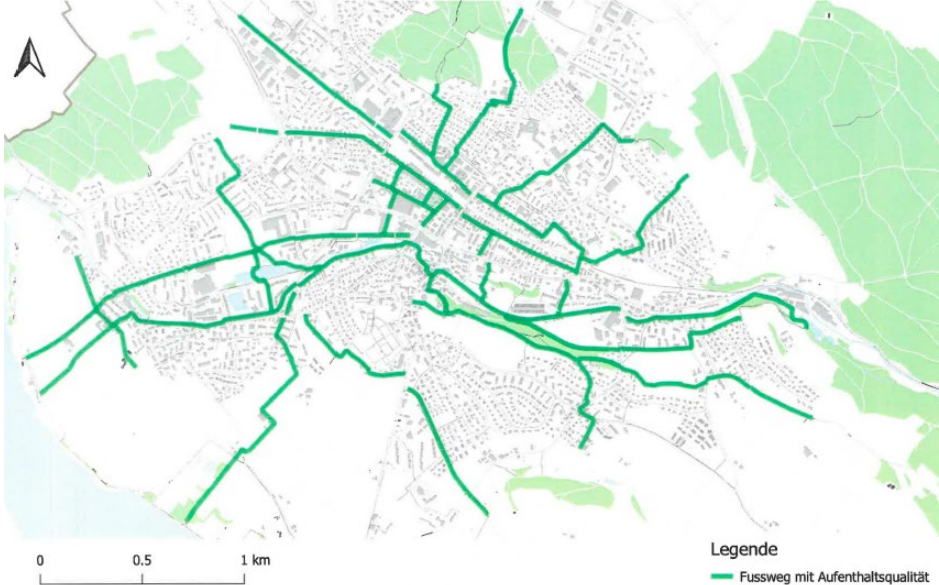
Einwendung Nr.: **041_M_64**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_64

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	25/V3 (<i>neu</i>)
Antrag:	Es sei eine zusätzliche Festlegung zu definieren: Fusswege mit erhöhter Aufenthaltsqualität Es sind Fusswege mit erhöhten Anforderungen an Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität zu definieren (Vorschlag siehe Plan).  Folgende Naherholungsgebiete sollen durch die grünen Korridore vom Zentrum aus erschlossen werden: - Werrikerriet - Eschenbüel - Jungholz Wald Greifenseeufer (Ost, Mitte, West) Aabach - Stadtpark und rund um die Weiherallee - Südlicher Stadtrand (unterhalb Friedhof) - Brunnacherriet (Bergholz) Burghügel - Tämbrig - Höchi - Föhrliholz - Sportzentrum Buchholz Aussichtspunkt Hasenbüel

Die nachfolgenden Wege und Strassen sollen als Fusswege mit erhöhter Aufenthaltsqualität (Grüne Korridore) aufgenommen werden. Ein Plan wird als Beilage mitgeliefert.

Vorschlag: Fusswege mit erhöhter Aufenthaltsqualität

Zentrum bis Seeufer West

- Quellenstrasse (zwischen Seestrasse und Wilstrasse) - bestehend
- Quellenstrasse (zwischen Wilstrasse und Krämerackerstrasse) -neu Quellenweg - bestehend
- (Trennung Fuss-/Veloverkehr prüfen)
- Rietackerstrasse (Ost) - bestehend (Trennung
- Fuss/Veloverkehr prüfen) Rietackerstrasse (West) - neu Pfannenstilstrasse (neu)
- Hohle Gasse (ab Turicumstrasse bis Seestrasse - bestehend Seeweg-neu

Am Aabach - Zentrum bis Seeufer Mitte

- Aabachweg -bestehend
- Chileweg- bestehend
- Strandbadweg- neu

Querverbindungen

- Zellwegerweg-bestehend
- Hofuhrenweg -bestehend
- Eschenbühlweg - neu (nur bei Realisierung Siedlung Eschenbühl)

Zentrum bis Seeufer Ost

- Wilstrasse (Abkürzung zwischen Wilstrasse und Seestrasse - neu
- Unterbühlenstrasse -neu
- Zelgstrasse (bis Tüllacherweg) - neu
- Tüllacherweg -neu
- Oberer- und Unterer Awandelweg –neu
- Kurzer Abschnitt Fuchsbüelweg – neu
- Ägertenweg – bestehend

Seefeld

- Seefeld - Nord (Neuerschliessung) –neu

West-Ost-Korridor zwischen Weiherallee und Brunnacherriet

- Grubenweg - neu
- Kurzer Abschnitt Leihgrubenweg - neu
- Friedhofweg - neu
- Wührestrasse (zwischen Riedikerstrasse und Brunnacherrietweg) – neu

Burghügel (oben)

- Kirchgasse - bestehend
- Burgsteig - bestehend (sanierungsbedürftig)
- Schlossweg - neu
- Buchhaldenweg -bestehend
- Raufenbühlweg - neu
- Tännbergstrasse - neu
- Lambergstrasse – neu

Anschluss und Verbindung Rtg. Brunnacherriet

- Buchhaldenweg - neu
- Emdwiesenstrasse – neu

Burghügel (Nordseite)

- Brauereistrasse - neu
- Archstrasse - neu
- Breitigasse – neu

Am Aabach - Zentrum bis Stadtrand Ost

- Brauiweg – neu
- Hinterwiesenweg - neu
- Sportgasse – neu
- Bachgasse- neu
- Am Aabach entlang bis Hägetstalweg- neu

Ost-West Korridor (südlich der Gleise)

- Eschenbüehl - neu (falls es erschlossen wird)
- Brandstrasse - neu
- Bankstrasse - neu
- Freiestrasse – neu

Im Zentrum und Querverbindungen

- Amtstrasse - neu
- Gerichtsstrasse - neu
- Poststrasse - neu
- Webernstrasse - neu
- Landihallenweg - neu
- Imkerstrasse - neu
- Badiweg - neu
- Guschstrasse – neu

West - Ost Korridor (nördlich der Gleise) Werrikerriet bis Höchi

- Bahnweg -neu
- Industriestrasse - neu
- Neuwiesenstrasse - neu
- Kreuzsstrasse - neu
- Rännenfeldstrasse - neu
- Rännenfeldweg - neu
- Wihalden (bei Erschliessung) - neu
- Hegetsbergweg – neu

Zentrum - Föhrliholz Korridor

- Asylstrasse - neu
- Asylweg - neu
- Hegetsbergstrasse (West) – neu

Zentrum – Buchholz

- Breitackerweg - neu
- Breitackerstrasse - neu
- Schlangenweg- bestehend
- Fussweg östlich Schulhaus Hasenbüel - bestehend
- Winikerstrasse (Süd) bis Buchholz – neu

Zentrum bis Aussichtspunkt Hasenbüel

	– Falmenstrasse - neu – Brunnenwiesenstrasse (West) neu – Treppe bis Aussichtspunkt Hasenbühl - neu
Begründung:	Diese Wege verbinden die Innenstadt über grüne, attraktive Fussverkehrs- Korridore mit den Freizeitwegen und Aufenthaltsflächen am Stadtrand (z.B. See, Hasenbühl, Burghügel usw.). Fussverbindungen mit erhöhter Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität verbessern die Zugänglichkeit zum Freiraumangebot oder tragen selbst durch ihre Lage und Gestaltung zum Freiraumerlebnis bei. In funktionaler Hinsicht dienen sie dem Ziel der Stadt Uster, der Wohnbevölkerung sowie anderen in der Stadt arbeitenden Personen öffentlichen Freiraum zur Verfügung zu stellen, der zu Fuss gut erreichbar ist, und damit das Grundbedürfnis nach alltäglichem Erholungsraum zu befriedigen. Mit der zunehmenden Siedlungsverdichtung gewinnt ein gut vernetztes Freiraumangebot weiter an Bedeutung. Zudem prägen die Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität das attraktive Erscheinungsbild der Stadt. Die grünen Fussverkehrskorridore tragen auch dazu bei, dass die Erholungszonen am Stadtrand über attraktive Korridore zu Fuss erreicht werden können und somit der motorisierte Freizeitverkehr (MIV) (Binnenverkehr) reduziert werden kann. Die Spannweite solcher Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität umfasst: – Trottoire mit Freiraumqualität (Bewegungsraum, punktuelle Ausstattung) – Führung entlang von Baumreihen, Alleen oder grünen Achsen – Führung entlang von Gewässern – Fussverbindungen in Parkanlagen – Promenaden oder Steige mit Aussicht – Brücken und Hochtrassees Die Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität lässt sich nicht abschliessend definieren. Verschiedene Ansätze sind möglich wie beispielsweise: – Erlebbarkeit topografischer Elemente (Gewässer, Waldränder, Höhenwege) – Möblierung (Bänke, Brunnen etc.) – Begleitvegetation (am Weg, Filter zwischen Fahrbahn und Trottoir) – platzartige Erweiterungen für Aufenthalt und sozialen Kontakt (Pocket-parks) – Schaffen eines akustisch als angenehm erlebten Raums – Schaffen klimatisch angenehmer Verhältnisse (Beschattung, Entsiegelung, Begrünung) – Eine der Situation angemessene Beleuchtung – Konflikte zwischen Fussgängerinnen und Fussgängern und Velofahrerinnen und Velofahrern vermeiden und entschärfen
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Die Standards für Fusswegverbindungen werden wie folgt ergänzt: Merkmale innerorts (Alltagsroute und Freizeitroute): Beleuchtung, Beschattung durch Stadtbäume, Möblierung
Stellungnahme:	Innerhalb des Siedlungsgebiets überlagern sich die Funktionen von Alltagsnutzung und Freizeitnutzung auf dem Fusswegnetz. Mit dem Aabachweg ist ein

	Themenweg quer durch Uster definiert, der die oben beschriebenen Ansprüche an die erhöhte Aufenthaltsqualität erfüllt. Dieser Raum kann aus Sicht des Stadtrats die oben beschriebenen Kriterien erfüllen. Darüber hinaus liegt der Fokus der Fussweg-Planung auf einem engmaschigen Netz, welches den kleinräumigen Bedürfnissen des Fussverkehrs entspricht. Die Ansprüche an die Aufenthaltsqualität für dieses Netz sind hoch und entsprechen teilweise den genannten Kriterien (siehe Allgemeine Festlegungen V3.b) und V3.c)). Aus diesem Grund wird auf eine separate überlagernde Kategorie verzichtet Ein wichtiges Element für die Aufenthaltsqualität ist die Beschattung und Begrünung der Fussverkehrsflächen. Weiter ist gemäss Altersstrategie der Stadt Uster eine Möblierung mit Sitzgelegenheiten insbesondere für ältere Personen wichtig. Diese Kriterien werden in den Standards der Fusswegverbindungen ergänzt.

Einwendung Nr.: **090_M_06**

Seite/Festl. lit.	25/b
Antrag:	Zu ergänzen: Bei der Gestaltung von Plätzen und Fussgängerbereichen wird eine hohe Aufenthaltsqualität sichergestellt Ergänzen: "ohne die existierenden Wohnquartiere sowie deren Anwohner zusätzlich zu belasten"
Begründung:	Die Anwohner sowie ihre Privatsphäre sind in ihren Grundrechten zu schützen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Plätze und Fussgängerbereiche sind stadträumlich wichtige Orte für Begegnungen. Mit einer sorgfältigen Planung kann im Rahmen des Projekts die Privatsphäre sichergestellt werden.

Einwendung Nr.: **090_M_07**

Seite/Festl. lit.	25/ (neu)
Antrag:	Neuer Punkt: Neue Aufenthaltsorte werden zum Schutz der Anwohner nicht in der Nähe von bestehenden Wohnquartieren erstellt.

Begründung:	Die Anwohner sowie ihre Privatsphäre sind in ihren Grundrechten zu schützen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Aufenthaltsorte sind stadträumlich wichtige Orte für Begegnungen. Mit einer sorgfältigen Planung kann im Rahmen des Projekts die Privatsphäre sichergestellt werden.

Einwendung Nr.: **015_M_23**

Seite/Festl. lit.	25/d
Antrag:	Es sei die Festlegung wie folgt anzupassen: "Strassenquerungen werden den Bedürfnissen der Zufussgehenden angepasst, ergänzt und sowohl bezüglich Sicherheit als auch bezüglich Gestaltung hochwertig umgesetzt."
Begründung:	Der Einschub "insbesondere im Zentrum und bei publikumsintensiven Anlagen" ist zu streichen, da diese Beschränkung nicht nachvollziehbar ist. Fusswege müssen auf dem ganzen Stadtgebiet funktionieren.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Es handelt sich nicht um eine Beschränkung, sondern um eine Präzisierung. Die Strassenquerungen werden auf dem ganzen Stadtgebiet den Bedürfnissen der Zufussgehenden angepasst. Im Zentrum und bei publikumsintensiven Anlagen ist das Aufkommen der Zufussgehenden am höchsten.

Einwendung Nr.: **094_M_13**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_M_13

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

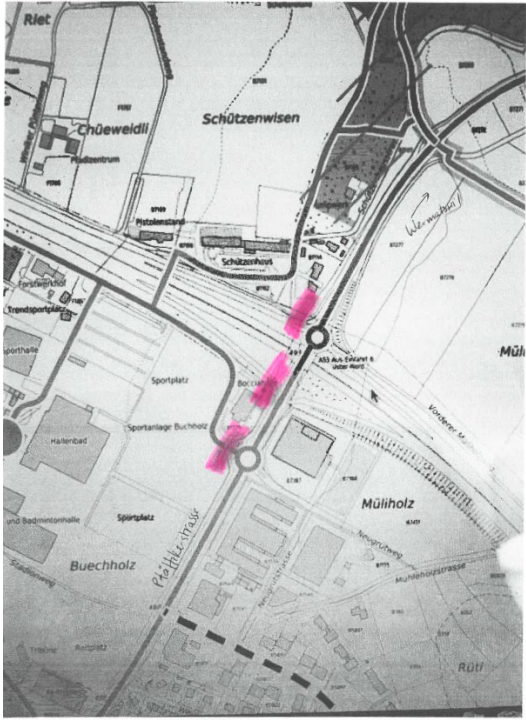
Seite/Festl. lit.	25/d
Antrag:	Auf den Einschub " insbesondere im Zentrum und bei publikumsintensiven Anlagen" sei zu verzichten.

Begründung:	Die Strassenquerungen haben im ganzen Stadtgebiet sicher zu sein.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 015_M_23.

Einwendung Nr.: **015_M_24**

Seite/Festl. lit.	25/e
Antrag:	Die Forderung von beidseitigen Trottoirs ist in Bezug auf Ortsbauliche Aspekte zu relativieren.
Begründung:	Beidseitige Trottoirs führen dazu, dass Strassen mächtige Infrastrukturanlagen werden und ganze Quartier- bzw. Dorfcharakter zerstören können. Freudwil mit beidseitigen Trottoirs beispielsweise wäre kaputt.
Entscheid:	Berücksichtigt V3.e) wird wie folgt geändert: Entlang von Hauptverbindungsstrassen, Verbindungsstrassen und Sammelstrassen besteht innerorts wo möglich beidseitig ein Trottoir.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen des Antragsstellenden.

V3 räumliche FestlegungenEinwendung Nr.: **004_M_02**

Seite/Obj. Nr.	-/2 (27/Themenkarte)
Antrag:	Bestehend Fussweg Pfäffikerstrasse Richtung Wermatswil sollte immer prioritär sein (heute sind Autos prioritär) - siehe Karte. 
Begründung:	<i>Keine Begründung</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Planungshoheit bei der Autobahnausfahrt an der Pfäffikerstrasse liegt beim Bund (ASTRA) und beim Kanton Zürich (Kantonspolizei). Die Stadt Uster kann dies nicht über den kommunalen Richtplan regeln.

Einwendung Nr.: **092_M_03**

Seite/Obj. Nr.	58/ (27/Themenkarte)
Antrag:	Die Unterführung Zürichstrasse ist zu streichen.
Begründung:	Es hat genügend Fusswege von Nänikon/Werrikon nach Uster
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Unterführungen werden gemäss kantonaler Vorgabe nicht in den Karten abgebildet. Siehe Antrag 040_oF_05.

Einwendung Nr.: **182_M_01, 182_oF_01**

Seite/Obj. Nr.	27/Themenkarte
Antrag:	Es sei auf den öffentlichen Fussweg («Alltagsfussweg») zwischen «Im Chapf» und «Haldenweg» (auf den Grundstücken Kat.-Nrn. A5192 [Wegparzelle] und A5188) zu verzichten.
Begründung:	Es wird auf die separate Einwendung verwiesen. Kurzzusammenfassung: Die Errichtung des fraglichen öffentlichen Fusswegs auf dem schmalen, steilen und mit Treppenstufen versehenen Weg-Teilstück erweist sich in mehrfacher Hinsicht als unzweckmässig (unverhältnismässig) und damit als nicht rechtmässig. Entsprechend ist die Richtplankarte anzupassen und auf das betreffende Wegstück zu verzichten. <i>Einwendung 182_oF_01:</i> Sachverhalt: Gemäss der Richtplankarte «Mobilität Karte II: Fussverkehr» soll sich auf der Wegparzelle Kat.-Nr. A5192 sowie auf dem Grundstück Kat.-Nr. A5188 ein bestehender Fussweg ((Alltagsfussweg) befinden bzw. errichtet werden.

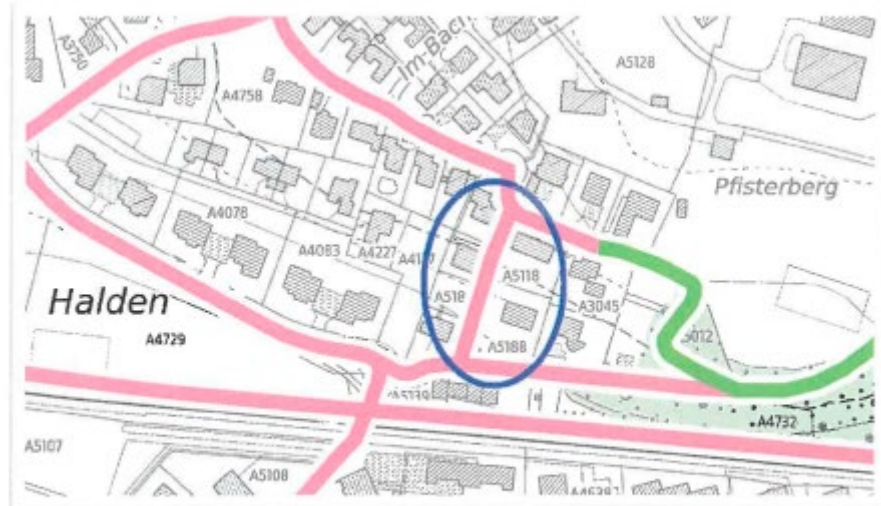


Abb.: Auszug aus der Richtplankarte «Teil Mobilität Karte II Fussverkehr». Im blauen Kreis befindet sich der fragliche Fussweg.

Der betreffende öffentliche Fussweg würde vollständig über Privatgrund führen. Im Norden soll der Weg über die private Wegparzelle Kat.-Nr. A5192 verlaufen, die sich im Privateigentum (Miteigentum) der Einwender Nr. 1-3 (■■■■) befindet. Das Grundstück Kat.-Nr. A5188, über welches der Weg im Süden verlaufen soll, befindet sich im Eigentum der Einwender Nr. 4 (■■■■).

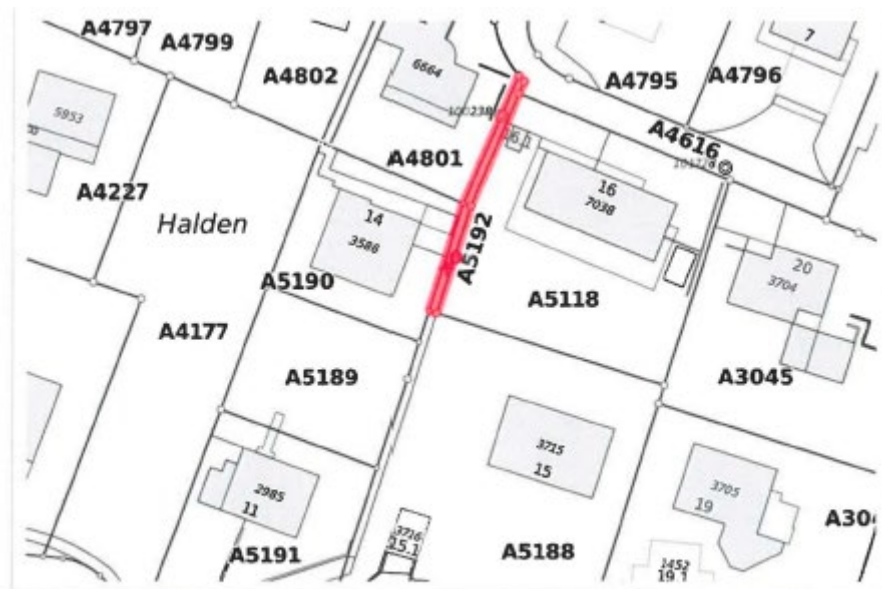


Abb.: Auszug aus der amtlichen Vermessung (GIS-Broser). Rot markiert ist das Weggrundstück Kat.-Nr. A5195.

Es handelt sich beim betreffenden Wegstück um einen ehemaligen Flurweg, welcher im Rahmen der Melioration im Jahr 2000 in privates Eigentum überführt wurde. Der grundbuchliche Vollzug erfolgte 2017.

BO: Grundbuchanmeldung im Zusammenhang mit dem Vollzug der Melioration Uster vom 5. Januar 2017 Beilage 6

Auf den betreffenden Privatgrundstücken (Kat.-Nr. A5192 und A5188) existieren keinerlei Wegrechte zugunsten der Allgemeinheit oder Öffentlichkeit. Es handelt sich also um einen reinen Privatweg. Die angrenzenden Grundstücke verfügen jedoch über Fusswegrechte (seit 2018 im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten).

Das Alltagsfusswegnetz soll eine einfache, sichere und schnelle Fortbewegung zu Fuss ermöglichen. Der Fokus liege dabei auf einer guten Erreichbarkeit des ÖV sowie der Zentren (Seite 63 des erläuternden Berichts vom 27.9.2022).

Das betreffende Weg-Teilstück ist schmal, steil und mit Treppenstufen versehen (und folglich nicht behindertengerecht). Es bietet damit weder eine «sichere» noch eine schnelle Fortbewegungsmöglichkeit. Für Personen mit Gehbeeinträchtigungen oder mit Kinderwagen ist das Wegstück gar kaum benützbar. Bei Schnee und Eis gilt das erst recht. Das Wegstück ist als öffentliche Wegverbindung damit nicht geeignet.

Auch die Stadt Uster hat das offenbar so gesehen und im Jahr 1999 noch befunden: «Die Stadt Uster hat daher an der durchgehenden Benützbarkeit des Weges kein öffentliches Interesse. Nach Übergang des Eigentums an die Anstösser steht es dabei in deren Belieben, über das weitere rechtliche Schicksal des Weges zu entscheiden».

BO: Schreiben der Stadt Uster vom 12. Juli 1999 Beilage 7

Es ist des Weiteren nicht erkennbar, inwiefern das betreffende Weg-Teilstück einen Beitrag zu einer übergeordneten Erschliessung leisten und damit eine «raumwirksame» Aufgabe erfüllen könnte, wie diese einer richtplanerischen Festlegung zugrunde liegen müsste (siehe den erläuternden Bericht, Seite 6; BGer IC_10I/2007 E. 4.1). Der Weg kann aufgrund der Lage und des Ausbaustandards nur gerade den Anliegern dienen - und diese Funktion ist mittels Dienstbarkeiten (Wegrechte) besichert (Rz. 8 vorstehend). Da das betreffende (d.h. umliegende) Quartier weitgehend fertig entwickelt ist und die Fusswegerschliessung einwandfrei funktioniert, erweisen sich die betreffenden Festlegungen («Alltagsfussweg») als überflüssig bzw. als nicht erforderlich.

Auch bei einer übergeordneteren Betrachtung (Einbezug der weiteren Umgebung) erweist sich das Weg-Teilstück als öffentlicher Fussweg als nicht erforderlich. Es bestehen bereits öffentliche Fusswege zwischen den Quartierstrassen «Im Chapf» und «Haldenweg», die höhere Ausbaustandards aufweisen, d.h. stufenfrei sind, und bei Bedarf ausbaufähig wären. Es besteht mit anderen Worten auch in diesem Lichte kein Bedarf, den Privatweg öffentlich zu machen. Namentlich sind folgende Fussverbindungen zwischen dem Pfisterberg und Oberuster zu erwähnen:

1. Fussweg via Haldenweg-Im Chapf (weitgehend verkehrsfrei und ohne Treppenstufen);
2. Fussweg via Höchstrasse-Talweg (30er-Zone, ebenfalls behindertengerecht);
3. Fussweg via Haldenweg-Bordackerstrasse (weitgehend verkehrsfrei, ebenfalls ohne Treppenstufen).

Damit erweist sich zusammengefasst das Weg-Teilstück als öffentlicher Fussweg als nicht erforderlich und nicht geeignet.

Schliesslich ist auch nicht erkennbar, inwiefern das betreffende Weg-Teilstück zu einer ÖV-Haltestelle oder in ein Zentrum führen soll. Der Weg führt am geplanten Subzentrum Oberuster vorbei und endet fernab von einer ÖV-Haltestelle. Damit wird das Teilstück auch den Anforderungen an einen Alltagsfussweg nicht gerecht, wie sie die Stadt Uster selbst definiert (Seite 63 des erläuternden Berichts vom 27.9.2022).

Im Sinne des Vorstehenden ist die Karte Teil Mobilität Karte II Fussverkehr auch dahingehend unzutreffend, als dass sie den Fussweg als «bestehend» ausweist (siehe auch Seite 63, letzter Absatz, des erläuternden Berichts vom 27.9.2022).

Im Erläuterungsbericht wird der Weg bzw. das betreffende Teilstück nicht erwähnt. Es bleibt daher offen und ohne Begründung, warum die Stadt Uster einerseits heute davon ausgeht, es sei ein bestehender Fussweg auf den privaten Grundstücken vorhanden. Offen bleibt andererseits auch, warum heute ein öffentliches Interesse vorliegen soll, an der betreffenden Stelle einen öffentlichen Fussweg zu errichten.

Des Weiteren bleibt offen, mit welchen rechtlichen Mitteln der Weg der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll, wer den Weg künftig unterhalten soll und wer bei allfälligen Schäden haften würde (Stadt Uster oder Grundeigentümer?).

Diese Fragen können jedoch offen bleiben, weil offensichtlich kein rechtsgenügendes öffentliches Interesse vorliegt, den Weg öffentlich zu machen.

Auch der regionale Verkehrsrichtplan enthält keine Festlegungen für die betreffenden Grundstücke. Das fragliche Wegstück beruht damit nicht auf übergeordneten Festlegungen (die Richtplankarte Mobilität Karte II: Fussverkehr erweist sich in diesem Punkt also als korrekt). Es besteht folglich kein «übergeordneter» Zwang, an der fraglichen Festlegung («Alltagsfussweg») festzuhalten.

Rechtliches:

Kein Öffentliches Interesse am fraglichen öffentlichen Weg

Zentral bei einer Änderung der Richtplanung ist die raumplanerische Interessenabwägung. So schreibt Art. 3 Abs. 1 RPV vor:

«Stehen den Behörden bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu, so wägen sie die Interessen gegeneinander ab, indem sie:

- a. die betroffenen Interessen ermitteln;*
- b. diese Interessen beurteilen und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen berücksichtigen;*
- c. diese Interessen auf Grund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen.»*

Dies bedeutet auch im vorliegenden Fall, dass (1.) zunächst die relevanten Interessen zu ermitteln sind. Anschliessend sind (2.) diese Interessen zu beurteilen. Schliesslich (3.) sind die Interessen zu optimieren (siehe dazu AEMISEGGER/KISSLING, Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, N 13 zu Vorbemerkungen zur Nutzungsplanung, mit weiteren Hinweisen).

Die zwangsweise Errichtung eines öffentlichen Wegs über Privatgrundstücke würde einen schwerwiegenden Eingriff ins verfassungsmässig geschützte Grundeigentum der Einwender darstellen (Art. 26 BV).

Die Einwender wären damit konfrontiert, dass jedermann den Weg über ihr Grundstück benutzen dürfte. Nebst einer Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls würde auch die Privatsphäre und damit die Wohnhygiene beeinträchtigt.

Die betroffenen privaten Interessen sind damit als schwergewichtig zu bezeichnen.

Auf der anderen Seite ist kein öffentliches Interesse im Sinne von Art. 5 Abs. 2 BV und Art. 36 Abs. 2 BV am Weg erkennbar, geschweige denn ein überwiegendes. Das fragliche Weg-Teilstück trägt nichts zur Zielsetzung des Alltagsfusswegnetzes bei. Das betreffende Quartier verfügt sodann über hinreichende Fusswegerschliessungen. Eine allfällige «Abkürzung» ist per se kein hinreichendes Interesse für einen Fussweg, der über Privateigentum führt.

Gleichzeitig ist damit die Festlegung des fraglichen Wegstücks als «Alltagsfussweg» auch nicht erforderlich.

Hinzu kommt, dass der fragliche Privat-Weg schmal, steil und nicht stufenfrei (und folglich nicht behindertengerecht) ist. Damit ist das fragliche Teilstück auch nicht als öffentlicher Weg geeignet.

Da es bei der fraglichen Festlegung des Wegstücks als Alltagsfussweg an der Erforderlichkeit und an der Eignung fehlt, ist die Festlegung unverhältnismässig und damit auch in diesem Punkt verfassungswidrig (Art. 5 Abs. 2 BV; Art. 36 Abs. 3 BV).

Kein Öffentliches Interesse an einer Enteignung

Der Gemeingebrauch eines privaten Weges, wie ihn die Stadt Uster vorliegend anstrebt, setzt eine sog. Widmung durch das Gemeinwesen voraus. Die Widmung bedarf entweder der Verfügungsmacht des Gemeinwesens über das fragliche Strassengebiet, welche auf einer privatrechtlichen Dienstbarkeit oder einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung beruhen kann (BRGE BEZ 2006 Nr. 38 E. 6.5).

Die Verfügungsmacht lässt sich auch aus der Zustimmung des Eigentümers zur Widmung ableiten (a.a.O.)- eine solche liegt aber gerade nicht vor und kann auch nicht in Aussicht gestellt werden. Es gibt mangels rechtlicher Grundlage auch keine Möglichkeit einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung. Somit bleibt als einzige Möglichkeit die Errichtung einer Dienstbarkeit, die zwangsweise (gegen den Willen der betroffenen Eigentümer [Einwender]) erfolgen müsste.

Eine zwangsweise Errichtung einer Dienstbarkeit stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Eigentumsfreiheit dar und fällt unter den Titel der formellen Enteignung (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. A., Zürich/St. Gallen, N 2360).

Eine Enteignung muss sich auf eine gesetzliche Grundlage stützen können, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig (d.h. geeignet, erforderlich und zumutbar) sein (Art. 36 BV; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, N 2395). Keine dieser drei kumulativ geltenden Voraussetzungen ist vorliegend erfüllt (siehe Rz. 21 ff. vorstehend). Insbesondere fehlt auch in diesem Zusammenhang eine Interessenabwägung.

	Enteignungen dürften schliesslich nur gegen volle Entschädigung erfolgen. Die Geltendmachung entsprechender Ansprüche der Einwender bleibt selbstverständlich vorbehalten. Fazit Damit erweist sich die Errichtung des fraglichen öffentlichen Fusswegs auf dem schmalen, steilen und mit Treppenstufen versehenen Weg-Teilstück in mehrfacher Hinsicht als unzweckmässig (unverhältnismässig) und damit als nicht rechtmässig. Entsprechend ist die Richtplankarte anzupassen und auf das betreffende Wegstück zu verzichten. Gerne stehen die Einwender für eine Besprechung zur Verfügung, falls die Stadt Uster dies für angezeigt erachtet.
Entscheid:	Berücksichtigt Die Themenkarte V3 Fusswegnetz und die Karte II Fussverkehr werden angepasst: Der kommunale Alltagsfussweg zwischen Im Chapf und Haldenweg wird gelöscht.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen des Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **008_M_03**

Seite/Obj. Nr.	27/ <i>neu</i>
Antrag:	Neu. Freizeitfussweg auf der Hintergasse, Schulanlage und Wanderweg.
Begründung:	Der Fuss- und Wanderweg ist auf dem Abschnitt der Hintergasse bereits übergeordnet festgelegt. Ab 1978 wurde Wermatswil in sehr kurzer Zeit mit einem enormen Wachstum konfrontiert. Heute ist Wermatswil um ein 10faches gewachsen. Die Siedlung in der Kernzone wurde nicht gewürdigt und ist heute unverträglich. Das Verkehrswachstum soll sich auf die Kantonsstrasse und Fehralt-dorferstrasse konzentrieren. Der Schleichverkehr soll unterbunden werden. Der Fussverkehr/Schulweg soll geschützt und gestärkt werden. Schon 2015 formierte sich der Elternrat und beantragte in Zusammenarbeit mit der Stadt Uster den «Füssliweg». Dieser «Füssliweg» zeigt den Schulweg über die Chammerholzstrasse-Hintergasse-Kleinjoggrasse.
Entscheid:	Berücksichtigt Die Themenkarte V3 Fusswegnetz und Mobilität Karte II Fussverkehr werden wie folgt ergänzt:

	Kommunaler Alltagsfussweg, bestehend, auf der Hintergasse.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen des Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **008_M_04**

Seite/Obj. Nr.	27/ <i>neu</i>
Antrag:	Neu. Alltagsfussweg Kleinjoggstrasse 2/4/6 Verbindung der Schulanlagen
Begründung:	Ab 1978 wurde Wermatswil in sehr kurzer Zeit mit einem enormen Wachstum konfrontiert. Heute ist Wermatswil um ein 10faches gewachsen. Die Siedlung in der Kernzone wurde nicht gewürdigt und ist heute unverträglich. Das Verkehrswachstum soll sich auf die Kantonsstrasse und Fehralt-dorferstrasse konzentrieren. Der Schleichverkehr soll unterbunden werden. Der Fussverkehr/Schulweg soll geschützt und gestärkt werden. Schon 2015 formierte sich der Elternrat und beantragte in Zusammenarbeit mit der Stadt Uster den «Füsliweg». Dieser «Füsliweg» zeigt den Schulweg über die Chammerholzstrasse-Hintergasse-Kleinjoggstrasse.
Entscheid:	Berücksichtigt Die Themenkarte V3 Fusswegnetz und Mobilität Karte II Fussverkehr werden wie folgt ergänzt: Kommunaler Alltagsfussweg, bestehend, auf der Kleinjoggstrasse 2, 4 und 6.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen des Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **015_M_25**

Seite/Obj. Nr.	27/neu
Antrag:	Es sei ein Fussweg zusammen mit der weiteren Überdeckung A53 vorzusehen.
Begründung:	Zusammen mit der Überdeckung der A53 ist ein Fussweg vorzusehen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Die Überdeckung entsteht im Zusammenhang mit einem Vernetzungskorridor für Flora und Fauna. Gemäss der ersten Stellungnahme des Kanton Zürich ist eine Kombination zwischen einem Wildtierkorridor und einem Fussweg nicht erwünscht. Dieser würde die Funktion eines Wildtierkorridors, insbesondere für grössere Säugetiere, nicht erfüllen können.

Einwendung Nr.: **041_M_65**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_65

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	27/neu
Antrag:	Es sei eine zusätzliche Festlegung definieren: Fusswege mit erhöhter Aufenthaltsqualität (grüne Korridore, siehe allgemeine Festlegung und Planbeilage) 
Begründung:	Diese Wege verbinden die Innenstadt über grüne, attraktive Fussverkehrs- Korridore mit den Freizeitwegen und Aufenthaltsflächen am Stadtrand (siehe allgemeine Festlegungen Fussverkehr).
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 041_M_64.

Einwendung Nr.: **020_oF_01**

Seite/Obj. Nr.	27/neu
Antrag:	Eine Fussgänger Verbindung zwischen Schulhaus Freiestrasse und Katholischer Kirche
Begründung:	- Die städtebaulich und optisch sehr schöne Achse zwischen Schulhaus Freiestrasse und Katholischer Kirche würde wieder aufgeweitet. Sie wurde bis zum Bau der S-Bahn dank einer Barriere rege benutzt. - Auch heute wäre die Verbindung für die stark gewachsene Bevölkerung im Norden sehr attraktiv, käme man doch direkt zu Fuss in die Dorfbadi und in den Park am Aabach. Im Entwurf ist ja bereits ein Fussweg östlich vom Schulhaus Freiestrasse geplant. - Auf dem ganzen Stadtgebiet gibt es alle 200 bis 300 Meter eine Möglichkeit für Fussgängerinnen und Fussgänger die Bahnlinie zu queren. Doch ausgerechnet in der Stadtmitte sind es zwischen Brunnenstrasse und Kreuzstrasse gut 400 Meter. Das passt nicht zu einer Langsamverkehrsstadt. - Und übriges: Meines Wissens gibt es schon seit Jahren ein fertiges Projekt für eine Fussgängerunterführung bei der Kanzleistrasse.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Im STEK Ergänzungsbericht ist die Strategie des Stadtrats zu den Bahnquerungen dargelegt. Diese beinhaltet keine solche Querung.

Einwendung Nr.: **040_oF_13**

Seite/Obj. Nr.	27/neu
Antrag:	Eintrag einer durchgehenden, sicheren Velo- und Fussgänger Verbindung unter der SBB-Linie (Unterführung Industriestrasse - Webernstrasse); Von der Nord- zur Südseite des Bahnhofes Uster ist (westlich anschliessend an die bestehende FG-Unterführung Mitte) eine neue, direkte Velo- und Fussgänger Verbindung zur Webernstrasse einzutragen (als Verlängerung des sicheren Fuss- und Veloweges Spital - Schachenweg - Breitackerstrasse – Bahnhof Nord). Die bewachte Velostation ist (unter den Gleisen oder anstelle eines Teils der Parkgarage der Bushofüberbauung) zu vergrössern und von der Webernstrasse her anfahrbar zu machen.

Begründung:	Es ist für Uster essenziell, dass neben der FG-Unterführung Mitte eine neue, direkte, sichere Velo- und Fussgängerverbindung unter der Bahnlinie direkt ins Stadtzentrum geschaffen wird. Die heutige Situation mit der bestehenden FG-Unterführung Mitte mit dem allgemeinen Fahrverbot ist seit Jahrzehnten äusserst störend. Eine Öffnung der bestehenden Unterführung Mitte auch für Velofahrer ist keine Option, da diese zu schmal ist und die Fussgängerströme von den Zugängen zu den Bahnperons nicht durch Velofahrer gestört werden dürfen. Mit der neuen Verbindung kann der bestehende, bewachte Velokeller auf der Nordseite des Bahnhofes neu auch vom Süden angefahren werden. Für die vorgeschlagene, vergrösserten Velostation unter dem Bahnhof (zB anstelle eines Teils der Parkgarage unter dem Bushof) ist eine Velozufahrt vom Süden und des Nordens des Bahnhofes unabdingbar.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Unterführung Mitte ist Teil des Projekts Bahnhofzentrum, über welches der Gemeinderat voraussichtlich 2024 beschliessen wird. In diesem Zusammenhang kann der Gemeinderat über einen Ausbau der Unterführung Mitte entscheiden. Die Ausgestaltung der Unterführung ist nicht Gegenstand des Richtplans.

Einwendung Nr.: **015_M_26**

Seite/Obj. Nr.	28/V3. Div.
Antrag:	Es sei auf Trottoirergänzungen bei diversen Strassen ausserhalb des Siedlungsgebiets zu verzichten und stattdessen eine andere Strassenraumaufteilung oder Alternativrouten vorzusehen.
Begründung:	Trottoirergänzungen machen Strassen noch zu grösseren Infrastrukturmaschinen. Zudem ist das Gehen entlang dieser Strassen nicht wirklich attraktiv. Vielmehr ist eine andere Strassenraumaufteilung vorzusehen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Ausserhalb des Siedlungsgebietes sind grundsätzlich gemeinsame Fuss-/Radwege mit mind. 3.60 m Breite vorgesehen; bei hohem Fussgänger- oder Veloaufkommen die Separierung Fuss/Velo. Mit der Strategie «Uster steigt um!» wird der Verkehr auf den ÖV und den Fuss- und Veloverkehr verlagert. Deshalb ist auf allen Achsen ein Angebot anzubieten.

Einwendung Nr.: **180_M_22**

Seite/Obj. Nr.	28/V3.3, V3.5
Antrag:	Massnahmen sollen kombiniert werden
Begründung:	Die Autobahnquerung soll in der Verlängerung des ausgebauten Trampelpfades erstellt werden, da dieser dann direkt über die Autobahn führt. Ausserdem ist an dieser Stelle die Autobahn bedeutend schmaler, als an der eingezeichneten Lage der Massnahme 3.5. Dort müssen zusätzlich die Ein- und Ausfahrten der Autobahn überspannt werden, was eine ausserordentlich teure Querung ergibt.
Entscheid:	Berücksichtigt Die Themenkarte V3 Fusswegnetz und die Karte II Fussverkehr werden wie folgt ergänzt: V3.3 als kommunaler Freizeitfussweg, geplant, mit V3.5 kombinieren. V3.5 verschieben als Verlängerung zu V3.3. Entlang dem Wald ein bestehender Freizeitfussweg ergänzen bis zur Volketswilerstrasse.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen des Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **019_M_04**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

022_M_04; 023_M_04; 024_M_04; 025_M_04; 028_M_04; 029_M_04; 030_M_04; 034_M_04;
035_M_04; 036_M_04; 044_M_04; 100_M_04; 101_M_04; 102_M_04; 103_M_04; 104_M_04;
106_M_04; 107_M_04; 108_M_04; 183_M_04

Anzahl: 20

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	28/V3.6 33/V3.55
Antrag:	Im Rahmen der kommunalen Auflage ist auf den Freizeitfussweg Nr. 6 sowie den Seefeldrundweg Nr. 55 im Abschnitt Seefeld Nord zu verzichten Einzelanträge mit Begründungen nachfolgend (<i>Einwendungen Nrn. 019_M_05 – 019_M_11</i>)
Begründung:	Die Bearbeitung des Stadtentwicklungskonzepts (STEK) vom 16. September 2019 erfolgte durch Behördenvertreter und ein kleiner ausgewählter Personenkreis des Echoraumes 1 und 2.

	Die Bevölkerung der Stadt Uster - im Wesentlichen die direktbetroffenen Anwohner - hatten dannzumal keine Gelegenheit, sich zu den Projektideen des STEK zu äussern.
Entscheid:	Berücksichtigt Die Themenkarten V3 Fusswegnetz, V3 Themenwege Fussverkehr und die Karte II Fussverkehr werden wie folgt angepasst: V3.6 als kommunaler Freizeitfussweg, geplant, wird gelöscht. V3.55 wird angepasst auf die bestehenden Fusswege entlang der Seestrasse.
Stellungnahme:	Der Stadtrat berücksichtigt das Anliegen der Antragstellenden. Da die Wege für ein funktionierendes Netz nicht wie vorgesehen notwendig sind, kann dem Antrag entsprochen werden.

Einwendung Nr.: **019_M_05**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

022_M_05; 023_M_05; 024_M_05; 025_M_05; 028_M_05; 029_M_05; 030_M_05; 034_M_05;
 035_M_05; 036_M_05; 044_M_05; 100_M_05; 101_M_05; 102_M_05; 103_M_05; 104_M_05;
 106_M_05; 107_M_05; 108_M_05; 183_M_05

Anzahl: 20

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	28/V3.6
Antrag:	Generell keine Erweiterungen des Fusswegnetzes
Begründung:	Dadurch die Erweiterung der Erholungszone am Greifensee (Nr. 54 des Richtplanes Landschaft) mit den geplanten Freizeitfusswegen und den Seefeldrundweg (Themenweg) werden viele zusätzliche Erholungssuchende mit den seit Jahren leider negativen Begleiterscheinungen angezogen wie Mehrverkehr, Lärm, Littering etc. Frage: kann dies den Anwohnern in Niederuster zugemuten werden? Nur durch eine moderate Gebietsentwicklung im Abschnitt Niederuster, Seefeld Nord kann auch für die Anwohner im direkten Umfeld eine für Alle akzeptable Situation geschaffen werden.
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 019_M_04.

Einwendung Nr.: **019_M_06**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

022_M_06; 023_M_06; 024_M_06; 025_M_06; 028_M_06; 029_M_06; 030_M_06; 034_M_06;
 035_M_06; 036_M_06; 044_M_06; 100_M_06; 101_M_06; 102_M_06; 103_M_06; 104_M_06;
 106_M_06; 107_M_06; 108_M_06; 183_M_06

Anzahl: 20

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	28/V3.6
Antrag:	Die aktuelle «Verordnung zum Schutze des Greifensees» vom 3. März 1994 ist Gesamtheitlich über alle neuen Erweiterungsplanungen zu stellen
Begründung:	In den betroffenen Landschaftsschutzzonen III A (und III B (Seite 12 der Verordnung)) dürfen unter anderem keine oberirdischen Bauten und Anlagen sowie Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art erstellt werden. Insbesondere ist das Anlegen und Ausbauen von Strassen, Wegen und Parkplätzen bewilligungspflichtig (Kanton Zürich)! <i>Grauer Text nicht in Einwendung Nr. 104_M_06</i>
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 019_M_04.

Einwendung Nr.: **019_M_07**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

022_M_07; 023_M_07; 024_M_07; 025_M_07; 028_M_07; 029_M_07; 030_M_07; 034_M_07;
 035_M_07; 036_M_07; 044_M_07; 100_M_07; 101_M_07; 102_M_07; 103_M_07; 104_M_07;
 106_M_07; 107_M_07; 108_M_07; 183_M_07

Anzahl: 20

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	28/V3.6
Antrag:	Die Vorgaben der eidgenössischen landwirtschaftlichen Verordnung über die Zweckentfremdung von Kulturland sind zu berücksichtigen (Sowie: Landwirtschaftsland resp. Parzellen für die Fruchtfolgefläche (FFF) sind zu schonen)

	<i>Grauer Text nicht in Einwendung Nr. 104_M_07</i>
Begründung:	Die Vorgaben dieser Verordnung untersagen die Zerstückelung von Kulturland. Dies würde mit dem Freizeitfussweg erfolgen und muss unterbunden werden! Durch solche Zerstückelungen wird die Bewirtschaftung zudem beidseits des Weges aufwändiger. (Es muss davon ausgegangen werden, dass dazu der neue Weg auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen - nebst den Unterhaltsfahrzeugen der Stadt Uster – befahren werden muss.) (Weiter sind im Sinne eines vernünftigen Umgangs mit Kulturland - vor Allem der Fruchtfolgeflächen (FFF) - keine neuen Wege weder zu planen noch zu realisieren.) Bestehende Wegverbindungen auf den Flurstrassen der «Unterhaltsgenossenschaft Uster» genügen für Erholungssuchende vollumfänglich <i>Grauer Text nicht in Einwendung Nr. 104_M_07</i>
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 019_M_04.

Einwendung Nr.: **019_M_08**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

022_M_08; 023_M_08; 024_M_08; 025_M_08; 028_M_08; 029_M_08; 030_M_08; 034_M_08; 035_M_08; 036_M_08; 044_M_08; 100_M_08; 101_M_08; 102_M_08; 103_M_08; 104_M_08; 106_M_08; 107_M_08; 108_M_08; 183_M_08

Anzahl: 20

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	28/V3.6
Antrag:	Bestehende Wegverbindungen Ost - West, nutzen
Begründung:	Für Fusswegverbindungen Ost - West stehen best. Wege und Flurstrassen oder auch Gehwege entlang der Seestrasse (Kantonsstrasse) heute schon zu Verfügung wie: Gehweg entlang Seestrasse mit Projekt der BD ZH, TBA für durchgehenden seeseitigen Gehweg (Alte Riedikerstrasse, Kieswerk Egli bis Seestrasse) Geplanter Aabachweg (auch Veloweg) Bestehender Taublandweg / Hagacherweg (Flurstrassen der Unterhaltsgenossenschaft Uster) Rad-/Gehwege entlang des Greifensees

	Seeuferwege Zudem wollen Erholung suchende Menschen sich meist direkt am Greifensee bewegen und aufhalten, weshalb eine neue Ost-/Westverbindung absolut unnötig ist. <i>Grauer Text nur in Einwendung Nr. 104_M_08.</i>
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 019_M_04.

Einwendung Nr.: **019_M_09**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

022_M_09; 023_M_09; 024_M_09; 025_M_09; 028_M_09; 029_M_09; 030_M_09; 034_M_09; 035_M_09; 036_M_09; 044_M_09; 090_M_12; 100_M_09; 101_M_09; 102_M_09; 103_M_10; 104_M_09; 106_M_09; 107_M_09; 108_M_09; 183_M_09

Anzahl: 21

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	28/V3.6 33/V3.55
Antrag:	Auf den Freizeitfussweg Nr. 6 resp. Seefeldrundweg Nr. 55 im Abschnitt See- Weg bis Hagacher-Weg seeseitig der Liegenschaften See-Weg Nr. 6 bis Seestrasse Nr. 165 ist im Interesse der Liegenschaftseigentümer (und der Steuerzahler) zu verzichten <i>Grauer Text nur in Einwendung Nr. 104_M_09.</i>
Begründung:	Mit der geplanten Linienführung der neuen Wegverbindung zwischen Seeweg und Hagacherweg und dem mit Bänken und allenfalls mit schattenspendenden Bäumen ausgerüsteten Aussichtspunkt (N1. 22 der Themenkarte L6) direkt vor den Grundstückspartellen der seeseitigen Liegenschaften wird die Wohnqualität massiv eingeschränkt. Wer den heutigen Zustand entlang von Wegen und Plätzen direkt am Greifensee nach schönen Sommertagen und -Nächten kennt, weiss was auf die Bewohner entlang dieser neuen Wege zukommen wird. Themen sind vor Allem: Littering entlang den Parzellengrenzen; es wird Alles direkt vor Ort weggeworfen, (wer räumt schon freiwillig auf! Die Parterrewohnungen müssen dann in ihren Gärten dafür besorgt sein!) Lärmzunahme durch laute Musik, lautes Gejohle. (Je mehr Alkohol, desto lauter) <i>bzw.</i> Lärmpegelzunahme Wenn beim Aussichtspunkt noch Bänke zum Verweilen angeboten werden, ist der Wegwerfgrill auch nicht mehr weit; (Rauch und Grilldüfte werden die direkten Anwohner dann von ihren Sitzplätzen und Balkonen fernhalten.)

	Missachtungen von privatem Eigentum entlang neuer Wege und Einschränkungen in der Privatsphäre. Durch diese negativen Auswirkungen werden die heutigen Eigentümer von Einzelliegenschaften und Wohnungen im Stockwerk-Eigentum mit Wertvermindierungen unbekannter Grössenordnung und die Stadt Uster mit möglichen Kostenforderungen konfrontiert. <i>Bzw. sind Konflikte vorprogrammiert. Grauer Text nur in Einwendung Nr. 104_M_09.</i> <i>Einwendung Nr. 090_M_12:</i> Aufgrund der bereits heute sehr belasteten Situation entlang der Plätze, Wege, Feuerstellen etc. am Greifensee kann sich vorstellen, was auf die Bewohner der an den geplanten Weg angrenzenden Liegenschaften zukommen wird; Lärmbelästigung bis spät in den Abend/Nacht, Gejohle, Abfall etc. Nicht zu vergessen die Zusatzimmissionen frühmorgens durch die Fahrzeuge der Entsorgung Uster, welche den Müll des Vorabends zugunsten der nächsten Besucher-Welle wegräumen muss.
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 019_M_04.

Einwendung Nr.: **084_M_01**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

085_M_01; 190_M_01; 191_M_01

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	27, 28/ V3.6 (28/V3.6)
Antrag:	Ersatzlose Streichung bzw. Der Weg ist aus dem Richtplan zu streichen. Bzw. Streichung
Begründung:	Der geplante Fussweg würde im Gebiet Morgacher nur wenige Meter südlich der Seestrasse zu liegen kommen. Genau einige Meter parallel zur Seestrasse für die ja schon ein Projekt steht, bei welchem ja schon Fussweg und Radstreifen vorgesehen sind. In diesem Gebiet würde der geplante Fussweg auf bestem für die Nahrungsmittelproduktion geeigneten Fruchtfolgeflächen zu stehen kommen. Im Gebiet zwischen Langwisenerweg und Seeweg durchquert der geplante Fussweg private Areale die anders genutzt werden und in der Bauzone liegen, dort soll im Rahmen einer Bebauung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine für die Anwohnenden erträglich Durchlässigkeit gesorgt werden. Im Allgemeinen sehe ich die Notwendigkeit eines solchen Fussweges nicht gegeben. Die Bevölkerung will ja von der Stadt möglichst direkt zum See gelangen und hierfür machen Querverbindungen keinen Sinn.

	Einen weiteren Fussweg in diesem doch schon gut mit Fuss und Flurwegen ausgebauten Gebiet fördert nur weiteres Littering, Vandalismus und Ruhestörungen in diesem doch schon sehr strapazierten Gebiet. <i>Einwendung Nr. 085_M_01:</i> Das Ziel, Fussgänger vom Seeuferweg wegzulocken kann mit dem Erstellen des Weges Seefeld Nord kaum erreicht werden: Die Erholungssuchenden suchen die Nähe zum See, sie möchten sich dort verpflegen und auch präsentieren ("Laufsteg") analog Zürcher Seebecken in den Frühlings- und Sommermonaten. In den vergangenen Jahren wurden unzählige Erholungssuchende beobachtet, die einen kurzen Fussweg zum See suchten. Sie wählten trotz grossen Hinweisschildern die vermeintliche Abkürzung via Brachtürlistrasse und mussten verärgert beim Wendeplatz umkehren. Sollte jedoch künftig in Sichtdistanz einen weiterführenden Weg geben, gehen wohl diese Passanten, unerlaubterweise weiter durch die Wiese zu diesem neu gestalteten Weg. Dadurch würde ein "Trampelpfad" entstehen, der durch landwirtschaftlich genutztes Land führt. Ein grosses Ärgernis für die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner sowie Landwirte. <i>Einwendung Nr. 190_M_01:</i> Querverbindungen bestehen bereits zwischen Siedlungsrand und See
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 019_M_04.

Einwendung Nr.: **090_M_08, 090_M_09, 090_M_10**

Seite/Obj. Nr.	28/V3.6
Antrag:	Auf den Freizeitfussweg Nr. 6 im Abschnitt Seefeld Nord ist zu verzichten. <i>Bzw.</i> Aufgrund der Vorgaben der eidgenössischen landwirtschaftlichen Verordnung über die Zweckentfremdung von Kulturland ist auf die Erstellung des Freizeitfussweg Nr. 6 im Abschnitt Seefeld Nord zu verzichten
Begründung:	In den betroffenen Landschaftsschutzzonen III A und III B (Seite 12 der Verordnung) dürfen unter anderem keine oberirdischen Bauten und Anlagen sowie Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art erstellt werden. Insbesondere ist das das Anlegen und Ausbauen von Strassen, Wegen und Parkplätzen bewilligungspflichtig (Kanton Zürich) Begleiterscheinungen von neuen Fusswegen (Lärm, Littering etc.) ist zwingend zu vermeiden.

	Das Landwirtschaftsland Morgenacher wird vorwiegend zur Viehzucht verwendet. Littering schadet nicht nur der Umwelt, sondern kann auch bei Tieren erheblichen Schaden (bis zu dessen Verendung) führen. Durch die Erstellung eines Freizeitfussweges wird bestehendes Ackerland mittelfristig zerstört. Auch sind langfristige Schäden an bestehendem Baumbestand (Hochstamm durch die Verletzung der Wurzeln unumgänglich und ist zwingend zu vermeiden. Der geplante Freizeitfussweg geht mitten durch wertvolles Kultur- und Landwirtschaftsland. Die Zerstörung von kostbarem Landwirtschaftsland muss vermieden werden. Gemäss Beschluss der Melioration zur Güterzusammenlegung darf keine weitere Zerstückelung der Landwirtschaftsfläche vorgenommen werden, was die Erstellung eines neuen Weges mit sich bringen würde. <i>Bzw.</i> Die Vorgaben dieser Verordnung untersagen die Zerstückelung von Kulturland. Dies würde mit dem Freizeitfussweg erfolgen und muss unterbunden werden! Durch solche Zerstückelungen wird die Bewirtschaftung zudem beidseits des Weges aufwändiger. <i>Bzw.</i> Es bestehen bereits genügend Fusswege: - direkt am See - asphaltierter Fuss- und Veloweg am See - Flurweg unterhalb Parzelle C3495 (Morgenacher) Zudem ist mit der Sanierung Seestrasse ein zusätzlicher Velo- und Fussgängerweg geplant, was den Freizeitweg Nr. 6 überflüssig macht. Es braucht nicht alle 100m einen parallelen Weg für die Erholungssuchenden. Der Freizeitfussweg kommt unmittelbar an Einfamilienhäusern und Wohnquartieren zu liegen, was die Privatsphäre der Anwohner empfindlich stört. Nicht zu vergessen ist die Wertminderung der Immobilien. Zusätzliche Immissionen für die Anwohner (Lärm, Littering) ist zu vermeiden, die Anwohner sind zu schützen. Zusätzliche Wege bedeuten ein höheres Besucheraufkommen und somit eine Mehrbelastung für die heute schon stark unter diesem Druck stehenden Anwohner. Erholungssuchende Menschen bewegen sich in der Regel direkt am Greifensee oder in See-nähe. Eine neue Ost-West Verbindung (zu den bestehenden - s. oben) ist nicht nötig.
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 019_M_04.

Einwendung Nr.: **103_M_09**

Seite/Obj. Nr.	28/V3.6 33/V3.55
Antrag:	Auf den Freizeitfussweg Nr. 6 resp. Seefeldrundweg Nr. 55 im Abschnitt Alte Riedikerstrasse - Breiti - Strandbadweg - Seeweg ist im Interesse der Liegenschaftseigentümer zu verzichten.
Begründung:	Mit der geplanten Linienführung der neuen Wegverbindung zwischen bestehenden Landwirtschaftsbetrieben werden neue Gefahren zwischen Nutzern / der Fusswege und dem Bauernbetrieb geschaffen, dies gilt es zu verhindern. Zudem wird die Wohnqualität bestehender Wohnliegenschaften durch die Nähe neuer Fusswege massiv verschlechtert; was daraus resultieren kann ist im nächsten Abschnitt ausführlich beschrieben (Littering, Lärm, Missachtung von privatem Eigentum). Besonders um die Liegenschaft Strandbadweg 5, der durch die Firma Benninger Hauswartungen AG als Werkhof und Frimensitz benutzt wird, bestehen mit dem durchgehenden Weg besondere Gefahren zwischen Fahrzeugen mit Anhängern, Unterhaltsfahrzeugen und den Fussgängern. Durch solch einen Fussweg besteht ein erhöhtes Unfallrisiko.
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 019_M_04.

Einwendung Nr.: **176_M_01**

Seite/Obj. Nr.	28/V3.6
Antrag:	Streichung der räumlichen Festsetzung Fussweg V3.6 Seefeld Nord
Begründung:	Der vorgesehene Fussweg durchschneidet mein Hofareal (Kat. Nr. C3268) zwischen Oekonomiegebäude und Maschinenremise vollständig. Zahlreiche betriebliche Arbeiten wie Silieren, Warenumschlag, täglicher Viehaustrieb, Viehverlad, Ausbringung von Hofdüngern, Futteraufbereitung, Wartung und Vorbereitung von Landmaschinen, etc. finden genau auf diesem Areal statt. Zudem wird das Weideland entlang der Bauzonengrenze vom restlichen Betrieb abgetrennt. Die Querung des Areals durch betriebsfremde Personen führt somit zu unberechenbaren Situationen mit stark erhöhter Unfallgefahr. Dadurch wird der Fortbestand meines landwirtschaftlichen Betriebes stark gefährdet.

	Auch die stetig wachsende Stadt Uster sollte den Weiterbestand von einigen zukunftsfähigen Bauernbetrieben mit Tierhaltung auf Stadtgebiet nicht unnötig gefährden.
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 019_M_04.

Einwendung Nr.: **188_M_01**

Seite/Obj. Nr.	28/V3.6
Antrag:	Der angedachte Fussweg zwischen Nord) Hagacherweg und Langwisenweg ist ersatzlos aus dem kommunalen Richtplan zu streichen.
Begründung:	Seit über 60 Jahren wohne ich in Niederuster und kenne die lokalen Verhältnisse bestens. Ein Fussweg entlang der Siedlungsgrenze ist absolut kein Bedürfnis. Sämtliche Personen die sich hier aufhalten, orientieren sich zum See hin oder Richtung Stadtzentrum. Zudem würde dieser Fussweg meine Grundstücke (Kat. No. ■■■ als Alleineigentümer und Kat. No. ■■■ als Miteigentümer, beide in der Kernzone K3 Niederuster) komplett zerschneiden und somit grösstenteils vernichten. Dies wäre ein krasser Widerspruch zur Strategie der Baubewilligungsbehörde der Stadt Uster, welche einen haushälterischen Umgang mit maximaler Ausnützung des noch spärlich vorhandenen Baulandes anstrebt.
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 019_M_04.

Einwendung Nr.: **099_M_19**

Seite/Obj. Nr.	29/V3.17
Antrag:	Statt "Trottoir ergänzen" "Chaussierter Weg ergänzen"
Begründung:	Fehler
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Die Bezeichnung Trottoir definiert gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG) die Materialisierung nicht. Die Bezeichnung einer bestimmten Materialisierung, wie beispielsweise Chaussierung, ist im Richtplan nicht stufengerecht.

Einwendung Nr.: **098_M_01**

Seite/Obj. Nr.	27,29,32,33/ Themenkarte, V3.19, V3.54... (29/V3.19, 33/V3.54)
Antrag:	Auf die geplante Verbindung Themenweg Fussverkehr Aabachweg und Freizeitfussweg im Bereich der Zentralstrasse 14, 16, 20, 24, 26a ist zu verzichten. Es ist die Wegführung entlang der existierenden Wege wie z.B. der Gerbestrasse zu prüfen.
Begründung:	Das Gebiet rund um die bestehende Aabach-Brücke an der Zentralstrasse ist ein ausgesprochen historisches Kleinod im städtischen Raum. Der Aabach ist klar gefasst und der enge Korridor wird abwechslungsweise von Gebäuden und Kleingärten gesäumt, wozu u.a. auch die noch vorhandenen Kleinbauernhäuser und Bauernhäuser gehören. Der Blick der PassantInnen kann von der bestehenden Aabach-Brücke aus entlang des Baches bis zur ehemaligen Gerberei frei schweifen (Abbildung 24, ISOS-Ortsbild Uster). Trotz räumlicher Enge, welches die Qualität dieses Raumes ausmacht, ist der Aabach in diesem Abschnitt bereits heute klar erlebbar. Mit einer Geschwindigkeitsreduktion des motorisierten Individualverkehrs und mit einer entsprechenden Lärmreduktion entlang der Zentralstrasse könnte diese Aussicht auch genossen werden. Damit die räumlichen kleinteiligen Qualitäten und die charakteristische Raumwirkung des klar gefassten Aabaches im Zentrum erhalten bleibt, ist auf eine durchgängige Wegführung entlang des Aabaches im besagten Bereich zu verzichten. Auch werden Grundstücke tangiert, dessen Gebäude und Aussenbereiche unter Schutz stehen bzw. inventarisiert sind, obwohl die Richtplanung den Auftrag hat, die schutzwürdigen Landschaften sowie andere Objekte des Natur- und Heimatschutzes vor Zerstörung oder Beeinträchtigung zu bewahren (§18 Abs.2 lit. 1 PBG). Wichtigkeit des Aabach-Korridors in seiner heutigen Ausgestaltung: Ab dem 7. Jahrhundert liessen sich die Alemannen in der Region nieder. Die Siedlung Ustra Villa wurde im Jahr 775 anlässlich einer Schenkung an das Kloster St. Gallen erstmals urkundlich erwähnt. Der Ortsname weist auf die Lage am Gewässer hin, leitet ihn die Etymologie doch von der althochdeutschen Bezeichnung ustar-aha ab, sinngemäss: der gefrässige Bach. Um der grossen Zerstörungskraft des gefrässigen Baches entgegen zu wirken, wurde der Aabach kanalisiert. Die Kanalisierung des Aabachs ist Zeugen der Industrialisierung, die im 19. Jahrhundert mit dem Boom der Textilindustrie begann und europaweite Ausstrahlung erlangte. Der Aabach verhalf Uster zu industriellem Aufschwung und beeinflusste die Entwicklung wesentlich. Bis heute ist er ein prägendes Landschaftselement, das in enger Wechselwirkung mit dem umliegenden Siedlungsgebiet steht. Mit dem Masterplan Aabach (2005) wurden das grosse Potenzial des Aabachs für die Stadtentwicklung anerkannt und Entwicklungsgrundsätze für die städtebauliche Entwicklung entlang des Baches formu-

	liert. Von grosser Bedeutung ist dabei v.a. der Planungsschwerpunkt der letzten Jahrzehnte mit dem Gebiet der Industrieachse entlang des Aabaches, welches teilweise noch durch die charakteristische Verflechtung von Gewerbe- und Fabrikbauten mit ihren Folgeeinrichtungen wie Stauanlagen, Weiher sowie ehern. Arbeiter- und Fabrikantenwohnhäuser geprägt ist. Es gibt Entwicklungsgebiete wie z.B. die Gebietsentwicklung «Park am Aabach», bei welcher sich im Rahmen des Planungsprozesses ein neuer Aabachweg realisieren lässt. Es gibt jedoch auch Gebiete entlang des Aabaches, wie z.B. im Bereich der Zentralstrasse 14-24 in welchen aufgrund von übergeordneten Schutzinteressen eine Transformation der städtebaulichen Setzung und der Änderungen der Freiräume und -korridore nicht erwünscht ist. Einerseits befindet sich der Raum im Bundesinventar der schutzwürdigen Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) in einem Gebiet mit Erhaltungsziel B, wobei das Erhalten der Struktur gilt. Dabei ist die Anordnung und die Gestalt der Bauten und Freiräume zu bewahren und die für die Struktur wesentlichen Elemente und Merkmale sind integral zu erhalten. Der Bereich rund um die Brücke wird im ISOS im Gebiet 3 (Ortserweiterung im Anschlussbereich des Kerns) genauer beschrieben, wobei es mit einer sehr hohen Bedeutung und räumlichen Qualität bewertet wurde. Ortsbilder verkörpern nicht nur Geschichte, sondern sie bilden auch den heutigen Lebensraum. Sie verorten die Menschen und schaffen Heimat. Zu einem Ortsbild gehören neben den Bauten auch Strassen, Plätze, Gärten, Pärke und Kulturland. Ob ein Ortsbild schützenswert ist, wird bestimmt durch die Qualität dieser Elemente aber auch durch ihre Beziehung zueinander. Die Pflege und die sorgfältige Weiterentwicklung unserer Ortsbilder tragen zur Qualität unserer gebauten Umwelt und zu unserem Wohlbefinden bei. Das Gewässer gehört zu den direkten Bundesaufgaben, weswegen das ISOS unmittelbar anzuwenden ist, wobei das zu einem verstärkten Schutz im Rahmen der in allen Planungsverfahren üblichen Interessenabwägung führt, wenn gleich oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen, was mit dem ISOS der Fall ist. Im überkommunalen Ortsbildschutzinventar des Kantons Zürich steht vermerkt, dass die Zielsetzung die Erhaltung und sinngemässe Weiterführung der charakteristischen Bebauungsstruktur mit den ortstypisch ausgeprägten Umgebungsbereichen und Freiräumen ist. Ein weiterer Weg, der sich quasi als Schneise durch den schutzwürdigen Raum graben würde, wäre widersprüchlich. Die räumlichen Qualitäten sind dank der spannungsvollen Abfolge von unterschiedlichen räumlichen Qualitäten, der vielfältigen Blickbeziehungen und dem Spiel zwischen Weit und Eng entlang des Aabachs sehr hoch. Auch hat der schmale Aabach-Korridor eine wichtige Funktion als Vernetzung und Rückzugsfunktion für die Flora und Fauna. Auch im städtischen Raum.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Die Themenkarte V3 Fusswegnetz und Mobilität Karte II Fussverkehr werden wie folgt geändert: Der geplante Freizeitfussweg über den Aabach wird um etwa 15m nach Westen verschoben und verläuft via Parzelle B7570.

Stellungnahme:	Der Aabach ist ein wichtiger Identifikationspunkt. Entsprechend ist er für den Freizeitfussverkehr eine wichtige Achse zur Erholungsnutzung im öffentlichen Interesse. Das Ziel gemäss STEK ist deshalb ein direkter und durchgängiger Weg entlang des Aabachs. Als wichtige Begegnungs- und Aufenthaltsräume von gesamtstädtischer Bedeutung sind die Parkanlagen entlang des Aabachs untereinander und mit dem angrenzenden Siedlungsgebiet über sichere und direkte Fusswege zu verbinden. Mit dem Masterplan Aabach besitzt die Stadt Uster ein gutes Instrument, um die Stadt- und Freiraumentwicklung entlang des Stadtbachs mit hoher Qualität voranzutreiben. Die Standortgebundenheit wird dabei nach objektiven Massstäben (z.B. technische Anforderung, öffentliches Wohl) beurteilt. Subjektive Vorstellungen oder Wünsche wie die persönliche Zweckmässigkeit oder Bequemlichkeit dürfen keine Rolle spielen.

Einwendung Nr.: **001_M_01**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

002_M_01; 003_M_01; 006_M_01; 009_M_01; 010_M_01; 012_M_01; 013_M_01, 017_M_01; 041_M_66; 062_M_01; 084_M_02; 111_M_66

Anzahl: 12

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	29/V3.20
Antrag:	Verbindungsweg streichen bzw. Dieser Verbindungsweg sei zu streichen bzw. Ersatzlose Streichung (Vorschlag: die Waldstrasse, von der der Verbindungsweg abzweigen soll, endet an der Kantonsstrasse bei Kläranlage abrupt ohne Verbindung. Sie wird deshalb dort kaum benutzt. Man könnte ein Fusswegstreifen entlang See-Strasse Seite Nord anlegen und dann über die verkehrsberuhigte Wannenstrasse (mit Fussgängerstreifen oder Strassenerhöhung auf die andere Seite führen. So wäre die Waldverbindung attraktiver und schon bestehende Wegverbindungen könnten genutzt werden.) <i>Grauer Text nur in Einwendung Nr. 017_M_01</i>
Begründung:	- Weg belegt Landwirtschaftszone - 150m nordöstlich existiert bereits ein Verbindungsweg (bei der Busstation "Wildsbergstrasse") - Weg führt zu nahe an Bienenhäuschen - (Weg führt durch direkt zum privaten Kinderspielplatz „Wannen“, welcher mit einem Zaun vor unberechtigten Zutritten geschützt werden müsste (z.B.: Vandalismus)) <i>Grauer Text nur in Einwendung Nr. 009_M_01</i> <i>Einwendung Nr. 017_M_01:</i>

	-Weiterer Zerschnitt der Wiesenfläche, wo heute Kühe weiden. (Weg müsste hinter Bienenhaus und der Gemeinschaftsparzelle Siedlung Wannnenstrasse durchgeführt werden). -in ungenutzten Weideperioden wird die Wiese u.a. von Rehen und Füchsen besucht. Mit Wegverbingung Störungen v.a. durch Hunde. -Der Wald weist (leider) schon unzählige Walderschliessungsstrassen auf. Bitte nicht noch mehr (Fahr-) Wege anlegen! <i>Einwendung Nr. 062_M_01:</i> - 150m nordöstlich existiert bereits ein Verbindungsweg - Der Weg geht durch das gemeinsame Grundstück der Siedlung Wann (C2808), was nach unserem Rechtsverständnis einer Enteignung entspricht. Zumindest müsste eine Durchgangsrecht eingetragen werden. Das muss verhandelt werden - Der Weg geht am Spielplatz vorbei, welcher privat ist. Ohne Abgrenzung oder Zaun wird von Spaziergängern kaum wahrgenommen werden. Damit ist es absehbar, dass er von Nicht- Befugten genutzt werden wird - Der Weg geht vor dem Bienenhaus durch, welches schon seit Ewigkeiten existiert und bei Flugzeit nicht ungefährlich ist - Der Weg geht nach dem gemeinsamen Grundstück durch landwirtschaftliches Gebiet, welches als Futterweide dient und wegen dem Weg dann unnötig kleiner wird - Der Weg schmälert mit dem Durchgangsverkehr die Lebensqualität, die wir seit 35 Jahren haben. <i>Einwendung Nr. 084_M_02:</i> Einige wenige Meter nördlich vom geplanten Fussweg besteht schon ein Fussweg welcher das Wohngebiet mit dem Erholungsgebiet Jungholz verbindet. Eine zusätzliche Wegverbindung ist reiner Luxus in einem Gebiet das sehr gut mit Fusswegen erschlossen ist. Zudem führt der geplante Weg an einem schon seit Jahrzenten bestehendem Bienenhaus vorbei, was sehr störend für die Bienen wäre. Nutzen wir die bestehenden Fusswege und verbauen nicht unnötig weitere unversiegelte Flächen für luxuriöse Wunschvorstellungen. Zudem habe ich noch nie die Feststellung gemacht, dass im Gebiet Jungholz die Fussgänger nicht mehr aneinander vorbei gekommen sind. Es gäbe Wichtigeres.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Es besteht ein öffentliches Interesse an einem direkten Zugang zum Wald als Naherholungsgebiet. Der geplante Freizeitfussweg schliesst eine wichtige Netzlücke und ermöglicht eine Verbindung aus dem angrenzenden Quartier via Turicumstrasse in den Wald Jungholz.

Einwendung Nr.: **018_M_01**

Seite/Obj. Nr.	29/V3.20
Antrag:	Verbindung Wannenstrasse - Jungholzweg
Begründung:	Der Wald ist ausreichend zugänglich vom nördlichen und südlichen Weg. Ebenfalls wird der Weg vom See-Parkplatz her wenig benutzt. Daher ist ein weiterer Weg nicht notwendig und schade um das Landwirtschaftsland.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 001_M_01.

Einwendung Nr.: **033_M_01**

Seite/Obj. Nr.	29/V3.20
Antrag:	Ausführung Objekt V3.20 streichen Unter "Begründung" aufgeführte Alternativen zu Objekt V3.20 prüfen.
Begründung:	Zur Realisierung von V3.20 führt der Weg über die die Parzelle Nr. C3210, intakte Freihaltezone und vom Pächter genutzte Kuhwiese. Im Übergang zum Wald, C3209 steht seit Jahrzehnten ein genutztes Bienenhaus, Ass.-Nr. 3886, mit Flugöffnungen Südwest, also sehr nahe zum geplanten Weg hin. Wenn die Bienen schwärmen, müsste der Weg gesperrt werden. Im Übergang zum Wald C3209 wird die Parzelle C2808 beeinträchtigt, der Spiel- und Erholungsplatz der Siedlung Wannenstrasse. Hinter dem Bienenhaus, Ass.-Nr. 3886, führte ein heute aufgelassener Fussweg vom Jungholzweg zum Neubühlweg hoch. Diese Verbindung könnte revitalisiert werden. 150m nordöstlich des geplanten Weges besteht mit dem Verbindung "Neubühlweg" bereits ein Zugang zum Wald. Dies direkt bei der Busstation "Wildsbergstrasse" Von der Turicumsstrasse her bestehen Zugänge zum Jungholzwald 150m nach links (über Seestrasse zum Jungholzweg) und 150m nach rechts (über Wannenstrasse zum Neubühlweg). Verglichen mit bspw. Der Wohnlage am Rütliweg, sind die Zugangsmöglichkeiten bereits heute sehr komfortabel.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Siehe Antrag 001_M_01. Die vorgeschlagenen Alternativrouten sind bereits bestehende Freizeitfusswege. Der Weg in das Nehrholungsgebiet wird durch die Lückenschliessung je nach Ausgangspunkt halbiert.

Einwendung Nr.: **095_M_14**

Seite/Obj. Nr.	30/V3.22
Antrag:	Es sei auf die Erstellung dieser Verbindung zu verzichten, da das Eschenbühl nicht überbaut werden soll.
Begründung:	Es besteht eine Verbindung via Zürichstrasse, welche heute bereits gut ausgebaut ist.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Fusswegverbindung steht in Abhängigkeit mit der Aktivierung der Reservezone Eschenbüel. Dies wird gemäss Antrag 099_M_20 noch präzisiert.

Einwendung Nr.: **099_M_20**

Seite/Obj. Nr.	30/V3.22
Antrag:	"Verbindung erstellen" auf "Bei Aktivierung Reservezone Verbindung erstellen"
Begründung:	Fehler
Entscheid:	Berücksichtigt V3.22 wird wie folgt geändert: Bei Aktivierung der Reservezone Verbindung erstellen. V4.28 wird aus Konsistenzgründen ebenfalls geändert und erhält den gleichen Handlungsauftrag.
Stellungnahme:	Die Fusswegverbindung steht in Abhängigkeit mit der Aktivierung der Reservezone Eschenbüel. Der Handlungsauftrag wird entsprechend präzisiert.

Einwendung Nr.: **041_M_67**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

058_M_11; 093_M_11; 109_M_11; 110_M_11; 111_M_67; 181_M_12; 194_M_11; 195_M_11; 197_M_13; 198_M_13

Anzahl: 10

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	30/V3.23
Antrag:	Wildsbergstrasse: Die Strasse ist nur für den Fuss- und Veloverkehr vorzusehen.
Begründung:	Wichtiger Erholungsraum für die Stadt Uster. Greifenseestrasse bzw. Tumigerstrasse bieten gute Alternativen für den MIV
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 015_M_14.

Einwendung Nr.: **180_M_23**

Seite/Obj. Nr.	30/V3.23
Antrag:	Die Massnahme soll gestrichen werden.
Begründung:	Es ist zu bezweifeln, dass die Wildsbergstrasse eine bedeutende Fusswegverbindung ist und ein derartiger Ausbau unter Betrachtung von Kosten und Nutzen gerechtfertigt werden könnte. Ausserdem bestehen heute bereits zwei Fusswege nördlich und südlich der Wildsbergstrasse, welche attraktiver sind, als ein Trottoir entlang der Strasse.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Wildsbergstrasse ist als direkte Verbindung wichtig im Fusswegnetz für den Alltagsverkehr. Die erwähnten alternativen Freizeitverbindungen nördlich und südlich ermöglichen keine so direkte Verbindung zwischen den Siedlungsgebieten von Uster und Greifensee. Für den Alltagsverkehr sind sie deshalb weniger geeignet. Für weitere Ausführungen siehe Antrag 041_M_67.

Einwendung Nr.: **041_M_68**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_68

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	30/V3.25
Antrag:	Chammerholzstrasse: Trottoir geplant: Für den Veloverkehr ist ein Rad-/Gehweg geplant - Kombinieren
Begründung:	Verbesserung Sicherheit Fussverkehr (inkl. Veloverkehr)
Entscheid:	Berücksichtigt V3.25 wird wie folgt geändert: ~~Trottoir ergänzen~~ Rad-/Gehweg ergänzen
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **099_M_21**

Seite/Obj. Nr.	30/V3.25
Antrag:	"Trottoir ergänzen" mit "im Siedlungsgebiet" präzisieren und "Ausserhalb Bauzone chaussierter Fussweg"
Begründung:	Fehler
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Handlungsauftrag wird gemäss dem Antrag 041_M_68 angepasst. Damit verändern sich die Anforderungen an die Ausgestaltung. Die Festlegung einer Materialisierung ist zudem im Richtplan nicht stufengerecht.

Einwendung Nr.: **041_M_69**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_69

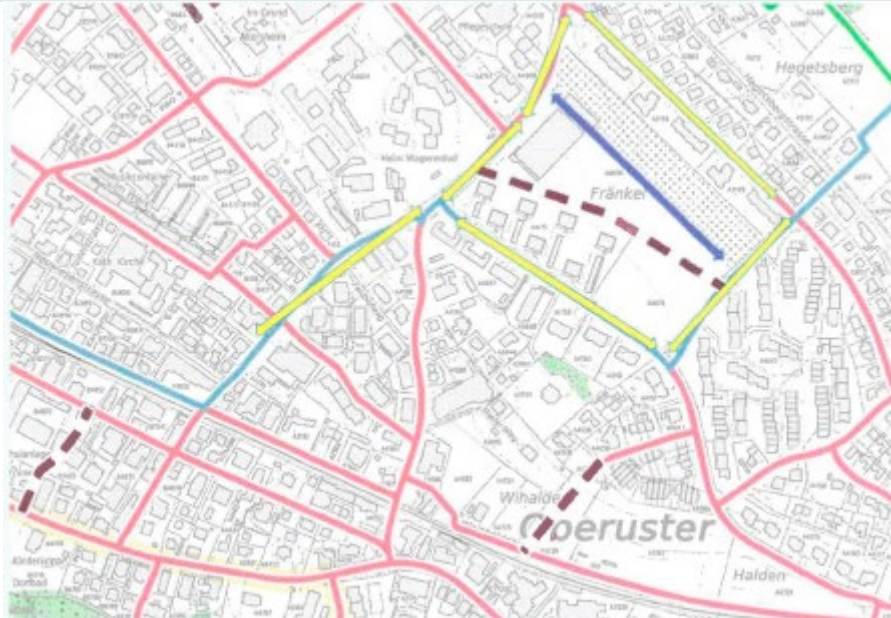
Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	30/V3.28
Antrag:	Winikerstrasse Süd: ergänzen mit Tempo 30
Begründung:	Verbesserung Sicherheit Fussverkehr
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Im geforderten Bereich bestehen keine Wohnsiedlungen und somit wenig Bedarf für Tempo 30. Die angrenzende Nutzungsart und –dichte verlangen ebenfalls keine Tempo-30-Zone. Die Sicherheit der Fussgänger wird durch die Ergänzung eines Trottoirs erhöht.

Einwendung Nr.: **005_M_01**

Seite/Obj. Nr.	30/V3.30 Fränkel
Antrag:	Wir beantragen, den Verbindungsweg durch das Kulturland "Fränkel" bei Aktivierung der Reservezone nicht zu erstellen.
Begründung:	Bereits heute sind rund um das Kulturland "Fränkel" Fusswege vorhanden (siehe nachfolgender Planausschnitt Karte II Fussverkehr => gelb markiert). ZUDEM besteht bereits ein Fussweg DURCH das Areal (violett markiert), welcher durch FussgängerInnen genutzt wird. Siehe nachfolgender Planausschnitt der Karte II Fussverkehr = > violett markiert. Wir weisen auf eine seit mehreren Jahren vorausgesagte Sanierung der Wermatswilerstrasse hin und sähen mit einer Aufwertung dieser Verkehrsstrasse (z.B. Tempo 30, gute Fussgänger & Velowege) eine enorme Aufwertung. Sie erwähnen in der kommunalen Richtplanung Teil Mobilität unter Punkt V4.13./Wermatswilerstrasse Mitte auf einen Veloweg hin. Eine Verbesserung der gesamten Fussgänger-/Velosituation wäre wünschenswert. Die Fussgängersituation haben wir in der Vergangenheit bereits mehrfach im Sinne des Bedarfs der im Wagerenhof lebenden, mehrfach beeinträchtigten Menschen erläutert.

	
Entscheid:	Berücksichtigt Die Themenkarte V3 Fusswegnetz und die Karte II Fussverkehr werden wie folgt angepasst: Der Eintrag V3.30, kommunaler Alltagsfussweg, geplant, wird gelöscht.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen des Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **041_M_70**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_70

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	31/V3.33
Antrag:	Blindenholzstrasse: Rad-/ Gehweg erstellen, nicht nur Trottoir (siehe auch Veloverkehr)
Begründung:	Direkte Verbindung für Fussverkehr zum See erstellen (inkl. Veloverkehr)
Entscheid:	Berücksichtigt V3.33 wird wie folgt angepasst:

	~~Trottoir ergänzen~~ Fussgängerinfrastruktur erstellen Sämtliche Einträge in den Tabellen Freizeitfussweg kommunal und Alltagsfussweg kommunal werden angepasst: ~~Trottoir ergänzen~~ Fussgängerinfrastruktur erstellen
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden sinngemäss. Die definitive Infrastruktur wird mit dem Strassenbauprojekt bestimmt. Für den Veloverkehr wird gemäss V4.21 eine Veloinfrastruktur erstellt. Ob Radstreifen oder Radweg ist noch offen. Deshalb wird V3.33 nicht zwingend ein Rad-/ Gehweg.

Einwendung Nr.: **041_M_71**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_71

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	31/V3.34
Antrag:	Seefeldstrasse: Rad-/Gehweg erstellen, nicht nur Trottoir (siehe auch Veloverkehr)
Begründung:	Verbindung für Fussverkehr (siehe (inkl. Veloverkehr)
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Einwendung 041_M_70. Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden sinngemäss. Die definitive Infrastruktur wird mit dem Strassenbauprojekt bestimmt. Für den Veloverkehr wird gemäss V4.22 eine Veloinfrastruktur erstellt. Ob Radstreifen oder Radweg ist noch offen. Deshalb wird V3.34 nicht zwingend ein Rad-/ Gehweg.

Einwendung Nr.: **071_M_01 und 071_M_02**

Seite/Obj. Nr.	27/Nr.40 31/V3.40
Antrag:	Privatweg Parzelle B3316 nicht für den öffentlichen Verkehr freigeben. Alternativ sind Lärmschutz- und Sichtschutzmassnahmen einzuplanen und umzusetzen.

Begründung:

Wir besitzen und bewohnen eine Wohnung an der Heinrichstrasse ■ in Uster. Unsere Erdgeschosswohnung (Schlafzimmer) befinden sich direkt an der geplanten Verbindung V3.40. Wir sind Miteigentümer der Parzellen ■ (Gebäude Heinrichstrasse ■) und des Privatweges B3316 der neu zu einer öffentlichen Verbindung Industriestrasse-Heinrichstrasse werden soll. Wir befürchten dass durch diese Massnahmen wir deutliche Einbussen (Lebensqualität und finanziell) erleiden werden.

Gründe:

Lärm: Momentan ist dieser Privatweg relativ wenig benutzt. Entsprechend ist es ruhig. Wir befürchten, dass wir durch diese Massnahme in Zukunft deutlich mehr Lärm zu ertragen haben. Auch eine Minderung unseres Besitzes ist anzunehmen. Darum beantragen wir, dass dieser Privatweg privat bleibt und nicht zu einer öffentlichen Verbindung wird. Alternativ sind lärmindernde Massnahmen einzuplanen.

Sichtschutz: Wir befürchten, dass wir durch diese Massnahme deutlich mehr fremde Personen direkt vor unseren Schlafzimmern und Sitzplatz verweilen und in unseren Privaträume Einblick haben könnten. Das würde uns eine Erholung deutlich erschweren und unsere Privatsphäre einschränken. Alternativ sind Sichtschutzmassnahmen einzuplanen. **Mehrwert:** Es gibt den Fussgängern keinen Mehrwert, da es bereits unweit über die Falmenstrasse eine gut ausgebaute Verbindung inkl. Trottoire gibt.



	
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Es besteht ein öffentliches Interesse an einer direkten Anbindung an den Bahnhof und das Zentrum von Uster aus den angrenzenden und wachsenden Wohnquartieren. Um den Bahnhof Uster sollen engmaschige Fusswegverbindungen realisiert werden.

Einwendung Nr.: **180_M_24**

Seite/Obj. Nr.	31/V3.42
Antrag:	Neue Massnahme: In Riedikon soll der Fussweg entlang dem See geführt werden anstatt entlang der Riedikerstrasse. 

Begründung:	Der Fuss- und Veloverkehr wäre durchgehend entflechtet. Die Verkehrssicherheit wäre erhöht. Der Fussweg entlang dem See ist attraktiver als jener entlang der Riedikerstrasse.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Gemäss der Greifenseeschutzverordnung besteht in diesem Bereich eine Naturschutzzone. Dieser sensible Naturraum soll nicht durch neue Wegverbindungen beeinträchtigt werden. Um den Greifensee bestehen bereits genügend Wege in Ufernähe.

Einwendung Nr.: **007_M_01**

Seite/Obj. Nr.	32/ (neu)
Antrag:	Neu. Themenweg erstellen landwirtschaftlicher Themenweg Freudwil-Wermatswil-Kleinjoggstrasse-Länggerweg
Begründung:	Jakob Gujer, auch Jacob Gujer, genannt Kleinjogg (getauft 30. Januar 1718 in Wermatswil, war ein Bauer und Reformator der Landwirtschaft. In Wermatswil entsteht ein Nationaler Nussortengarten. Finanziert wurden die Bäume vom Bund im Rahmen des Projekts zum Erhalte der Kulturpflanzen.
Entscheid:	Berücksichtigt Die Themenkarte V3 Themenwege Fussverkehr und Mobilität Karte II Fussverkehr werden wie folgt angepasst: Neuer Themenweg «Wermatswil-Freudwil», geplant, von Freudwil via Wanderweg nach Wermatswil-Kleinjoggstrasse-Länggerweg. Koordinationshinweis: Zwischenentscheid
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen des Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **099_M_22**

Seite/Obj. Nr.	32,33/Themenkarte (33/übergeordnet 1.1)
Antrag:	Anpassung Legende: Industrielhrpfad heisst aktuell Industripfad
Begründung:	Fehler
Entscheid:	Berücksichtigt Die Themenkarte V3 Themenwege Fussverkehr und die entsprechende Tabelle werden angepasst: ~~Industrielhrpfad~~ Industripfad
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen des Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **015_M_27**

Seite/Obj. Nr.	33/V3.54
Antrag:	Es sei der Aabachweg auf der ganzen Länge entlang des Aabachs - auch im Bereich Zentralstrasse - vorzusehen.
Begründung:	Der Aabachweg soll das ganze Erlebnis Aabach ermöglichen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist die Führung direkt am Aabach in diesem Bereich nicht möglich.

Einwendung Nr.: **018_M_02**

Seite/Obj. Nr.	33/V3.55
Antrag:	Seefeldrundweg
Begründung:	Dieser Weg zerstört wertvolles Landwirtschaftsland und der Weg entlang dem See ist ausreichend für den Velo- und Fussgängerverkehr.

Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 019_M_04. Der Seefeldrundweg wird angepasst auf die bestehenden Fusswege entlang der Seestrasse. Damit wird das in der Begründung erwähnte Landwirtschaftsland nicht tangiert.

Einwendung Nr.: **019_M_10**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

022_M_10; 023_M_10; 024_M_10; 025_M_10; 028_M_10; 029_M_10; 030_M_10; 034_M_10; 035_M_10; 036_M_10; 044_M_10; 100_M_10; 101_M_10; 102_M_10; 103_M_11; 104_M_10; 106_M_10; 107_M_10; 108_M_10; 183_M_10

Anzahl: 20

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	33/V3.55
Antrag:	Seerundweg Abschnitt "Im Stogelacher" Abschnitt Hagacher-Weg bis Fussweg/Radwegbrücke des Nebenkanals
Begründung:	Die Wegführung des Seefeldrundweges Nr. 55 zwischen den beiden Gewerbebetrieben "Getränkehandel" und "Gärtnerei" im Stogelacher ist unsinnig. Durch diese Betriebe erfolgen im Vorplatzbereich auch öfter Manöver mit Fahrzeugen und auch mit Anhängerbetrieb, Hubstaplern etc., was für Freizeitfussgänger eine erhöhte Unfallgefahr darstellen wird. Bzw. Die Strasse "Im Stogelacher" ist die Erschliessung dieser beiden Betriebe und ist deshalb bis Höhe "Im Stogelacher 13" nicht als Fussweg geeignet. Alternativ soll deshalb der Verlauf für Fussgänger – wie heute bereits praktiziert – ab dem Hagacherweg bis zur Brücke der Seestrasse über den Aabach erfolgen. Dort stehen dann beidseits bestehende Fusswege entlang des Aabaches zur Verfügung.
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 019_M_04.

Einwendung Nr.: **019_M_11**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

022_M_11; 023_M_11; 024_M_11; 025_M_11; 028_M_11; 029_M_11; 030_M_11; 034_M_11;
 035_M_11; 036_M_11; 044_M_11; 100_M_11; 101_M_11; 102_M_11; 103_M_12; 104_M_11;
 106_M_11; 107_M_11; 108_M_11; 183_M_11

Anzahl: 20

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	33/V3.55
Antrag:	Der als Themenweg vorgesehene Seefeldrundweg ist in bestehenden Wegsystemen zu integrieren
Begründung:	Dafür eignen sich (einerseits auch die alte Riedekerstrasse (Kieswerk Egli bis Seestrasse) andererseits) auch bestehende Wege wie der Taubland- und Hagacherweg (Flurstrassen der Unterhaltsgenossenschaft Uster) sowie der im Richtplan geplante Aabachweg bestens. <i>Grauer Text nur in Einwendung Nr. 103_M_12.</i> (Möglichkeiten zum Ausruhen können hier auch entlang diesen Wegen geschaffen werden.) <i>(nicht in Einwendung Nr. 104_M_11).</i>
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 019_M_04.

Einwendung Nr.: **090_M_11**

Seite/Obj. Nr.	33/V3.55
Antrag:	Der Seefeldrundweg ist nicht durch Wohnquartiere oder am Siedlungsrand entlangzuführen.
Begründung:	Für den Bereich des Freizeitfussweges Nr. 6 sind alle oben aufgeführten Begründungen gültig. Es bestehen bereits genügend Fusswege: - direkt am See - asphaltierter Fuss- und Veloweg am See - Flurweg unterhalb Parzelle C3495 (Morgenacher) Zudem ist mit der Sanierung Seestrasse ein zusätzlicher Velo- und Fussgängerweg geplant, was den Freizeitweg Nr. 6 oder ein Seefeldrundweg an geplanter

	Stelle überflüssig macht. Es braucht nicht alle 100m einen parallelen Weg für die Erholungssuchenden. Die Vorgaben dieser Verordnung untersagen die Zerstückelung von Kulturland. Dies würde mit dem Seefeldfussweg erfolgen und muss unterbunden werden! Durch solche Zerstückelungen wird die Bewirtschaftung zudem beidseits des Weges aufwändiger.
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 019_M_04.

Einwendung Nr.: **103_M_09**

Seite/Obj. Nr.	28/V3.6 33/V3.55
Antrag:	Auf den Freizeitfussweg Nr. 6 resp. Seefeldrundweg Nr. 55 im Abschnitt Alte Riedikerstrasse - Breiti - Strandbadweg - Seeweg ist im Interesse der Liegenschaftseigentümer zu verzichten.
Begründung:	Mit der geplanten Linienführung der neuen Wegverbindung zwischen bestehenden Landwirtschaftsbetrieben werden neue Gefahren zwischen Nutzern / der Fusswege und dem Bauernbetrieb geschaffen, dies gilt es zu verhindern. Zudem wird die Wohnqualität bestehender Wohnliegenschaften durch die Nähe neuer Fusswege massiv verschlechtert; was daraus resultieren kann ist im nächsten Abschnitt ausführlich beschrieben (Littering, Lärm, Missachtung von privatem Eigentum). Besonders um die Liegenschaft Strandbadweg 5, der durch die Firma Benninger Hauswartungen AG als Werkhof und Frimensitz benutzt wird, bestehen mit dem durchgehenden Weg besondere Gefahren zwischen Fahrzeugen mit Anhängern, Unterhaltsfahrzeugen und den Fussgängern. Durch solch einen Fussweg besteht ein erhöhtes Unfallrisiko.
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 019_M_04.

Einwendung Nr.: **190_M_02**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

191_M_02

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	33/V3.55
Antrag:	Verlegen der Wegführung auf bestehende Wege
Begründung:	die Wegführung entlang des Siedlungsrandes bieten keinen Mehrwert an Erholung und Naturerlebnis / die Wegführung durch die alte Riedikerstrasse ist wegen vermehrtem Befahrens durch Anwohner gefährlich / Kosteneinsparung
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 019_M_04.

V4 Veloverkehr**V4 Ziele**Einwendung Nr.: **015_M_28**

Seite/Ziel Nr.	35/neu
Antrag:	Es sei ein Ziel zu ergänzen, wonach Velowege so ausgestaltet werden, dass bei Strassenquerungen die Velofahrenden Vortritt haben.
Begründung:	Attraktive und sichere Velowege bedingen entsprechende Vortrittsregelungen bei Strassenquerungen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Vortrittsregelungen sind nicht Bestandteil der Richtplanung und müssen in konkreten Projekten geprüft werden.

Einwendung Nr.: **015_M_29**

Seite/Ziel Nr.	35/neu
Antrag:	Es sei ein Ziel zu ergänzen, wonach speziell die Bedürfnisse und die Sicherheit von Kindern berücksichtigt werden müssen.
Begründung:	Das Velowegnetz muss auf die schwächsten Verkehrsteilnehmenden ausgerichtet sein.
Entscheid:	Berücksichtigt V4 4.1 wird wie folgt geändert: Das gesamte Strassennetz ist für Velofahrende unter Berücksichtigung der verletzlichen Verkehrsteilnehmenden gut befahrbar.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen des Antragsstellenden, fasst den Begriff aber weiter. So können beispielsweise auch ältere Personen berücksichtigt werden.

Einwendung Nr.: **041_M_72**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_08; 097_M_37; 111_M_72

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	35/in Uster stehen sichere, attraktive und... (35/1)
Antrag:	Es sei dieses Ziel zu ergänzen: "Das Velo prägt das Stadtbild: Der Veloverkehr übernimmt einen bedeutenden Anteil am Gesamtverkehr und trägt somit zu einem attraktiven Stadtleben sowie einem lebenswerten Stadtraum bei."
Begründung:	Die Stadt Uster hat beste Voraussetzungen, um eine Velostadt zu werden. Dies soll im Richtplan entsprechend erwähnt werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Thema ist sinngemäss bereits im Richtplan enthalten (Kapitel V4, Ziel 6.2).

Einwendung Nr.: **041_M_76**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_11; 097_M_40; 111_M_76

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	35/V4 (neu)
Antrag:	Es sei dieses neue Ziel zu definieren: "Als wichtigstes Netzelement werden kommunalen Velokomfortrou-ten bis 2030 realisiert. Diese bilden hochwertige radiale Verbindungen von den Quartieren ins Zentrum sowie zu den wichtigsten Zielge-bieten wie Freizeit- und Sportanlagen. Die Velokomfortrou-ten bieten den höchsten qualitativen und sicherheitstechnischen Standard und sollen auch für nicht geübte Velofahrende (8- bis 80-Jährige) sicher befahrbar sein. Die Velokomfortrou-ten führen primär über verkehrs-arme und vom Durchgangsverkehr befreite Quartierstrassen mit Tempo 30 oder über vom MIV physisch getrennte Velowege. Damit ein flüssiges Vorwärtsskommen sichergestellt werden kann sind die Velokomfortrou-ten in den Quartieren in der Regel gegenüber Querun-gen vortrittsberechtigt. Das Velokomfortrou-tennetz hat die höchsten

	Anforderungen an Infrastrukturen und gute Sichtbarkeit und bildet die Hauptverkehrsverbindungen in der Stadt ab. Grosse Piktogramme am Boden werden die Velokomfortrouten einfach sichtbar machen."
Begründung:	Die kommunalen Velokomfortrouten sollen das Herz des Velonetzes in Uster werden und insbesondere auch die nicht geübten und ängstlichen Velofahrenden die Möglichkeit zum Umstieg geben. Der Veloverkehr wird damit stark gefördert mit dem Fokus auf Sicherheit und Komfort.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Die Velokomfortrouten werden wie folgt verankert: Ziel 1.1, Kapitel V4 wird wie folgt angepasst: Die Veloschnellroute, die Velokomfortrouten und die Alltagsrouten ermöglichen den Velofahrenden sichere, direkte und zusammenhängende Verbindungen zwischen den wichtigen Quell- und Zielorten in Uster. Es wird eine neue allgemeine Festlegung nach V4.b) eingeführt: Mit Velokomfortrouten werden in Uster erstklassige Veloverbindungen geschaffen auf denen Sicherheit und Komfort oberste Priorität haben. Die Anforderungen gehen über die Standards der Velowegverbindungen hinaus. Für die Realisierung weiterer Velokomfortrouten wird ein Gesamtkonzept erstellt.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragstellenden sinngemäss. Das Thema der Velokomfortrouten wird im Richtplan aufgenommen. Die Ausgestaltung der Velokomfortrouten wäre in der beantragten Detaillierung aber nicht stufengerecht. Mit der Anpassung wird die Verkehrsplanung beauftragt, ein sich in die städtischen Absichten eingliederndes Gesamtkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Einwendung Nr.: **041_M_77**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_12; 097_M_41; 111_M_77

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	35/V4 (<i>neu</i>)
Antrag:	Es sei dieses neue Ziel zu definieren: "Bei Velokomfortrouten, die entlang von Kantonsstrassen führen, setzt sich die Stadt Uster beim Kanton dafür ein, dass die Fahrbahn vom MIV physisch getrennt ist."

Begründung:	Dieses Ziel ist wichtig, um die Sicherheit für die Velofahrenden zu erhöhen.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Umgang mit Velokomfortrouten wird im Richtplan neu geregelt, siehe Antrag 041_M_76. Die Ausgestaltung der einzelnen Abschnitte soll nach diesen Grundsätzen erfolgen, sie wird jedoch im Einzelfall zu prüfen sein.

Einwendung Nr.: **041_M_79**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_14; 058_M_13; 093_M_13; 097_M_43; 109_M_13; 110_M_13; 111_M_79; 181_M_13; 194_M_13; 195_M_13; 197_M_15; 198_M_15

Anzahl: 12

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	36/V4 (35/neu)
Antrag:	Es sei dieses neue Ziel zu definieren: "Der Stadtrat erstellt eine verbindliche Zeitplanung für den Ausbau des Velonetzes gemäss den räumlichen Festlegungen und erstattet dem Gemeinderat regelmässig Bericht über den Fortschritt der Arbeiten."
Begründung:	Der Ausbau des Velonetzes stellt eine Schlüsselmassnahme für «Uster steigt um» und die Lebensqualität in den Quartieren dar. Eine verbindliche Planung und rasche Umsetzung bildet die Grundlage für die Attraktivitätssteigerung des Veloverkehrsnetzes. (Das neue nationale Veloweggesetz verpflichtet Kanton & Gemeinden zur Umsetzung ihrer Velowegnetze innerhalb von 20 Jahren.) <i>Grauer Text nur in Einwendung Nr. 042_M_14</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Es ist nicht erforderlich, ein solches Ziel im Richtplan festzulegen. Wennschon ist eine solche Berichterstattungspflicht, wie in anderen Bereichen auch, im NPM-Bericht festzulegen.

Einwendung Nr.: **041_M_73**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_09; 097_M_38; 111_M_73

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	35/in Uster stehen sichere, attraktive und... (35/1)
Antrag:	Es sei dieses Ziel zu ergänzen: "Velofahren ist in der Stadt Uster für alle und insbesondere auch für weniger geübte Velofahrende jederzeit einfach und sicher möglich. Hierfür wird ein durchgehendes, sicheres Routennetz für den Veloverkehr geschaffen."
Begründung:	Es ist von zentraler Bedeutung, dass auch weniger geübte oder ängstliche Velofahrende das künftige Velonetz nutzen können. Daher soll dies im Richtplan explizit erwähnt werden.
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Antrag wird sinngemäss aufgenommen. Siehe Antrag 015_M_29.

Einwendung Nr.: **041_M_74**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_10; 058_M_12; 093_M_12; 097_M_39; 109_M_12; 110_M_12; 111_M_74; 181_M_14; 194_M_12; 195_M_12; 197_M_14; 198_M_14

Anzahl: 12

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	35/in Uster stehen sichere, attraktive und... (35/1)
Antrag:	Es sei dieses Ziel zu ergänzen: "Im Stadtzentrum, in den Subzentren und bei öffentlichen Einrichtungen haben die Bedürfnisse des Veloverkehrs gegenüber dem MIV Priorität."
Begründung:	Der Fuss- und Veloverkehr (in dieser Reihenfolge) soll im Zentrum gegenüber dem MIV den Vorzug erhalten.

Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Im Richtplan wird keine Priorisierung von Verkehrsteilnehmenden definiert. Die Abwägung erfolgt jeweils projektbezogen. Durch den Fokus auf die Strategie «Uster steigt um!» wird dem Anliegen im Richtplan Rechnung getragen.

Einwendung Nr.: **041_M_75**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_75

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	35/in Uster stehen sichere, attraktive und... (35/1)
Antrag:	Es sei dieses Ziel zu ergänzen: "Die Alltagsrouten ermöglichen den Velofahrenden sichere, direkte und zusammenhängende Verbindungen zwischen den wichtigen Quell- und Zielorten in Uster. - Die Linienführung erfolgt möglichst umwegfrei und ohne Fahrtunterbrüche. Problembereiche wie Knoten, Regimewechsel und Engstellen können sicher, direkt und für die Verkehrsteilnehmenden auf Anhieb werden." verständlich befahren werden."
Begründung:	Das Ziel ist zu präzisieren, um den Veloverkehr sicherer zu machen und so zu fördern.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die im Antrag formulierten Ziele entsprechen den bereits vorhandenen Zielen in Kapitel V4, Ziel 1.1 und 1.2. Die einzige Abweichung ist das Nichterwähnen der Veloschnellroute beim Ziel 1.1. Dem wird nicht entsprochen, da auch für die Veloschnellrouten die genannten Anforderungen wichtig sind.

Einwendung Nr.: **094_M_14**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_M_15

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	35/ (Ziel 1.2)
Antrag:	Der zweite Aufzählungspunkt sei wie folgt zu ergänzen: Die Linienführung erfolgt möglichst umwegfrei und ohne Fahrtunterbrüche. Dies bedingt insbesondere, dass bei Knoten / Strasseneinmündungen etc. den Velofahrenden die Vortrittsberechtigung erteilt wird. Problembereiche wie Knoten, Regimewechsel und Engstellen können sicher, direkt und für die Verkehrsteilnehmenden auf Anhieb verständlich befahren werden.
Begründung:	Attraktive und sichere Velowege bedingen eine Velobevorzugung bei Strassenquerungen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 015_M_28.

Einwendung Nr.: **094_M_15**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_M_16

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	36/ (Ziel 5.1)
Antrag:	Bei den Abstellplätzen sei zu ergänzen, dass diese gedeckt / gegen Witterung geschützt auszugestalten sind.
Begründung:	Mit gedeckten Veloabstellplätzen kann das Umsteigen aufs Velo gefördert werden. Auch Velofahrer haben gerne einen trockenen Sattel und Helm und schützen ihre Einkäufe beim Verladen vor Regen und Schnee.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt

	Ziel 5.1 wird wie folgt ergänzt: An wichtigen Zielorten für Velofahrende, wie ÖV-Haltestellen, Zentrumsbereiche, Schulen oder Freizeitanlagen, besteht ein bedarfsgerechtes, direkt erreichbares Angebot an sicheren Velostationen und Abstellplätzen. Abhängig von der Nutzung und der örtlichen Situation werden die Abstellanlagen mit einem Witterungsschutz ausgestaltet. Die Abstellanlagen werden bei Bedarf um Zusatzangebote wie Ladestationen für Elektrovelos, Schliessfächer oder Werkzeug ergänzt.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden grundsätzlich, will aber eine situative Beurteilung ermöglichen.

Einwendung Nr.: **041_M_78**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_13; 097_M_42; 111_M_78

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	36/ Die Bevölkerung von Uster kennt... (Ziel 35/6)
Antrag:	Es sei dieses Ziel zu ergänzen: "Eine umfassende Velokultur wird von der Stadt Uster gefördert."
Begründung:	Das ergänzte Ziel erfasst den Begriff "Uster steigt um" besser und unterstreicht dem Richtplan unterliegenden Förderung des Langsamverkehrs zur Verbesserung des Stadtklimas und gesundheitsfördernder körperlicher Aktivitäten.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Antrag ist bereits ausreichend im Richtplan, Kapitel V4 Ziele 6.1 und 6.2, enthalten. Der Stadtrat hält an den bestehenden Zielformulierungen fest.

V4 allgemeine FestlegungenEinwendung Nr.: **015_M_30**

Seite/Festl. lit.	35/neu
Antrag:	Es seien die Festlegungen gemäss den oben beantragten Zielen (Veloverkehr) zu ergänzen. <i>Es sei ein Ziel zu ergänzen, wonach Velowege so ausgestaltet werden, dass bei Strassenquerungen die Velofahrenden Vortritt haben.</i> <i>Es sei ein Ziel zu ergänzen, wonach speziell die Bedürfnisse und die Sicherheit von Kindern berücksichtigt werden müssen.</i>
Begründung:	Attraktive und sichere Velowege bedingen entsprechende Vortrittsregelungen bei Strassenquerungen. Das Velowegnetz muss auf die schwächsten Verkehrsteilnehmenden ausgerichtet sein.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Bezüglich Vortrittsregelung: siehe Antrag 015_M_28 Bezüglich schwächste Verkehrsteilnehmer: Die Ausrichtung des Velowegnetzes auf die schwächsten Verkehrsteilnehmenden wird als Ziel und nicht als Festlegung definiert. Siehe dazu Antrag 015_M_29. In der Festlegung V4.b) wird die Ausgestaltung der Veloinfrastruktur definiert. Mit diesen Standards wird dem erwähnten Ziel entsprochen.

Einwendung Nr.: **041_M_80**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_16; 058_M_14; 093_M_14; 097_M_44; 109_M_14; 110_M_14; 111_M_80; 181_M_15; 194_M_14; 195_M_14; 197_M_16; 198_M_16

Anzahl: 12

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	36-37/V4 Allgemeine Festlegungen (36/neu)
Antrag:	Es seien die Festlegungen a-h) zu ergänzen: - Die Stadt Uster realisiert bis 2030 80% des Velokomfortrouten-Netzes auf den kommunalen Strassen. Dabei wird ein Terminplan für die Realisierung erstellt und jährlich über den Stand der Umsetzung berichtet.

	- Die Stadt Uster setzt sich beim Kanton Zürich ein, dass die qualitativen Anforderungen an Velokomfortrouten auf Kantonsstrassen umgesetzt werden und dass grundsätzlich eine physische Trennung vom MIV angestrebt wird, damit auch ungeübte Velofahrende die Infrastruktur nutzen können. - Die Stadt Uster setzt sich beim Kanton Zürich ein, dass punktuelle Schwachstellen auf den Kantonsstrassen (z.B. Querungen, Knoten) durch kurzfristig realisierbare Massnahmen behoben werden können. - Das Velonetz wird durch geeignete Massnahmen gegenüber anderen Strassen sichtbar gemacht, um eine gute Orientierung der Velofahrerinnen und Velofahrer zu gewährleisten. Für die genaue Ausgestaltung (Markierung, eingefärbter Belag, Signalisation, etc.) erarbeitet die Stadt ein Konzept. - Eine fehlende Veloinfrastruktur wie nicht durchgehende und unsichere Verbindungen über Knoten werden durch bauliche Massnahmen verbessert. - Die Signalisation und Wegweisung des Velonetzes wird nutzerfreundlich überarbeitet.
Begründung:	Diese Festlegungen sind notwendig, um den Fahrradverkehr zu fördern und sicher zu gestalten
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Die allgemeine Festlegung V4.d) wird ergänzt: Bei Strassenbauvorhaben abseits der im kommunalen oder regionalen Richtplan definierten Velorouten werden die Interessen des Veloverkehrs ebenfalls berücksichtigt und frühzeitig in die Projektierung einbezogen. Entlang übergeordneten Strassen werden die städtischen Bedürfnisse gegenüber dem Kanton eingefordert.
Stellungnahme:	Die Anliegen zu den Velokomfortrouten werden im Richtplan unter den Zielen von Kapitel V4 ergänzt, siehe Anträge 041_M_77 und 041_M_76. Das Anliegen zum Zeithorizont wird nicht berücksichtigt, siehe Antrag 041_M_79. Die beantragte Festlegung zur fehlenden Veloinfrastruktur ist in Festlegung V4.b), jene zur Sichtbarkeit des Velonetzes in Festlegung V4.c) sinngemäss enthalten. Betreffend überkommunalen Strassenprojekten folgt der Stadtrat den Begründungen der Antragsstellenden, die allgemeinen Festlegungen werden ergänzt.

Einwendung Nr.: **015_M_31**

Seite/Festl. lit.	35/e
Antrag:	Es die Festlegung umzuformulieren: "Auf kommunalen Strassen werden grundsätzlich Fahrradstrassen signalisiert."
Begründung:	Kommunale Strassen sind grundsätzlich auf sichere Veloverbindungen auszurichten. Der im Entwurf gewählte Begriff "hohes Veloverkehrsaufkommen ist unklar; wenn schon müsste sich diese Aussage auf bestimmte Wegzwecke (z.B. zu ÖBA, Bahnhof, Quartierzentren etc.) beziehen. Wo möglich sind getrennte Velowege vorzusehen oder dann zumindest breite Velostreifen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Für die Realisierung von Fahrradstrassen (Velostrassen) müssen bestimmte Rahmenbedingungen erfüllt sein. Gemäss den kantonalen Standards Veloverkehr zählen hierzu: Nebenstrasse mit übergeordneter Velobedeutung, viel Veloverkehr, wenig MIV und ausschliesslich auf Strassen in Tempo-30-Zonen. Eine pauschale Festlegung ist daher nicht möglich.

Einwendung Nr.: **015_M_32**

Seite/Festl. lit.	37/Standards
Antrag:	Es sei auf gemeinsame Fuss- und Radwege innerorts zu verzichten.
Begründung:	Angesichts der hohen Tempi der Velofahrenden führten gemeinsame Wege zu Sicherheitseinbussen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Velostandards sind so formuliert, dass dem Bedürfnis nach Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden begegnet werden kann. Gemeinsame Fuss- und Radwege sind nur in Ausnahmefällen bei hoher Verkehrsbelastung möglich. Durch definierte Mindestbreiten wird die Sicherheit für die Verkehrsteilnehmenden gewährleistet.

Einwendung Nr.: **042_M_15**

Seite/Festl. lit.	37/V4: Standards Veloverbindungen (<i>Standards</i>)
Antrag:	Die Standards für kommunale Alltagsrouten sind wie folgt zu ergänzen. - Prioritär separate Radwege Sowie anzupassen: - Gemeinsamer Fuss-/Radweg mit mind. 3.6m Breite in Ausnahmefällen bei geringem Fussverkehrs und hoher MIV-Belastung möglich Streichen: - Ausserorts: Radstreifen mind. 1.5m bei geringer Verkehrsbelastung
Begründung:	Die separaten Radwege müssen auch in den Merkmalen des Alltagsverkehrs aufgeführt werden, da dies die bestmögliche Infrastruktur für Velofahrende ist, sofern auch MIV verkehrt. «Verkehrsbelastung» muss genauer definiert werden. Radstreifen sind ausserorts bei Tempo 80 nicht geeignet und bieten nicht genügend Schutz (vgl. kantonale Velostandards).
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Die Standards werden wie folgt angepasst: Gemeinsamer Fuss-/Radweg mit mind. 3.6 m Breite in Ausnahmefällen bei ~~hoher Verkehrsbelastung~~ geringem Fussverkehr und hoher MIV-Belastung möglich.
Stellungnahme:	Die Merkmale innerorts werden nicht auf «Prioritär separate Radwege» geändert. Dies entspricht nicht der Strategie der Stadt Uster. Die Radstreifen ausserorts sind gemäss den kantonalen Standards Veloverkehr nicht die in der Regel empfohlene Führungsart, aber eine weiter zu prüfende Führungsart. Sie sollen nur in Ausnahmefälle bei geringer Verkehrsbelastung durch den MIV angewendet werden.

Einwendung Nr.: **094_M_16**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

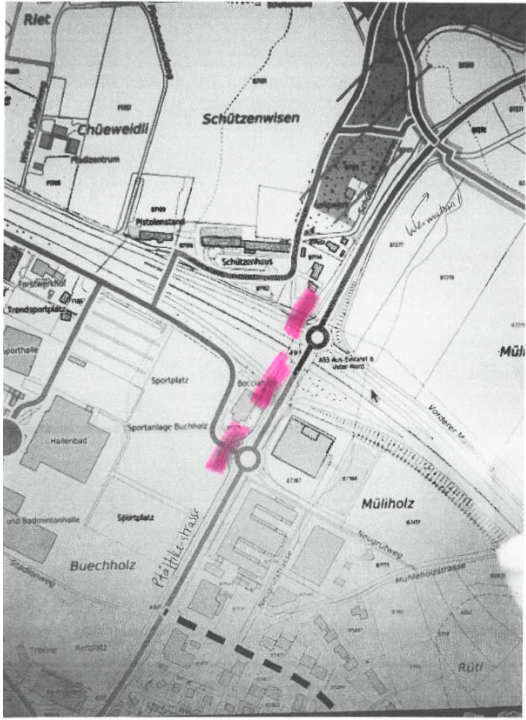
095_M_17

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	37/ <i>Standards</i>
Antrag:	Bei den kommunalen Alltagsrouten sei auf gemeinsame Fuss-/Radwege zu verzichten, auch wenn das Verkehrsaufkommen hoch ist. .
Begründung:	Auch bei hohem MIV-Anteil sollen sich die Fussgänger und Velofahrer den Raum nicht teilen müssen. Die ist für die Fussgänger so nicht akzeptabel, da das Tempo der Velofahrer wesentlich höher ist als dasjenige der Fussgänger und somit zu Sicherheitsproblemen führt.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 015_M_32.

V4 räumliche FestlegungenEinwendung Nr.: **004_M_03**

Seite/Obj. Nr.	-/3 (38/Themenkarte)
Antrag:	Bestehend Veloweg Pfäffikerstrasse Richtung Wermatswil sollte immer prioritär sein (heute sind Autos prioritär) - siehe Karte. 
Begründung:	<i>Keine Begründung</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Planungshoheit bei der Autobahnausfahrt an der Pfäffikerstrasse liegt beim Bund (ASTRA) und beim Kanton Zürich (Kantonspolizei). Die Stadt Uster kann dies nicht über den kommunalen Richtplan regeln.

Einwendung Nr.: **092_M_04**

Seite/Obj. Nr.	39/- (38/Themenkarte)
Antrag:	Die Unterführung Zürichstrasse ist zu streichen.
Begründung:	es hat genügend Velowege nach Uster.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Unterführungen werden gemäss kantonomer Vorgabe nicht in den Karten abgebildet. Siehe Antrag 040_oF_05.

Einwendung Nr.: **015_M_33**

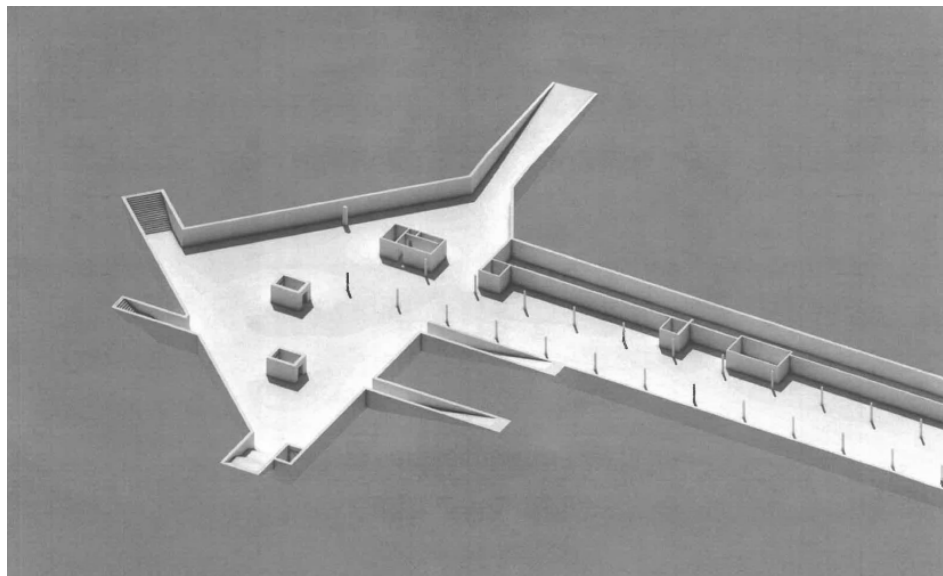
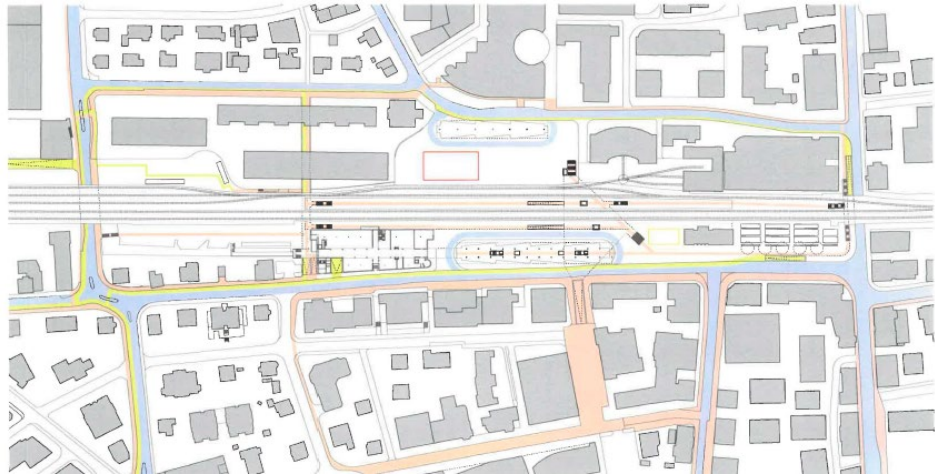
Seite/Obj. Nr.	38/ (neu)
Antrag:	Es sei eine Veloverbindung durchs Grossriet Nänikon vorzusehen.
Begründung:	Mit der Streichung der Greifenseestrasse gibt es zwar keine Autoverbindung, aber für Velo ist. dennoch eine gute Verbindung vorzusehen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Durch das Grossriet gibt es die bestehende Freizeitroute auf dem Grossrietweg. Ein paralleles Angebot in diesem Bereich ist nicht verhältnismässig.

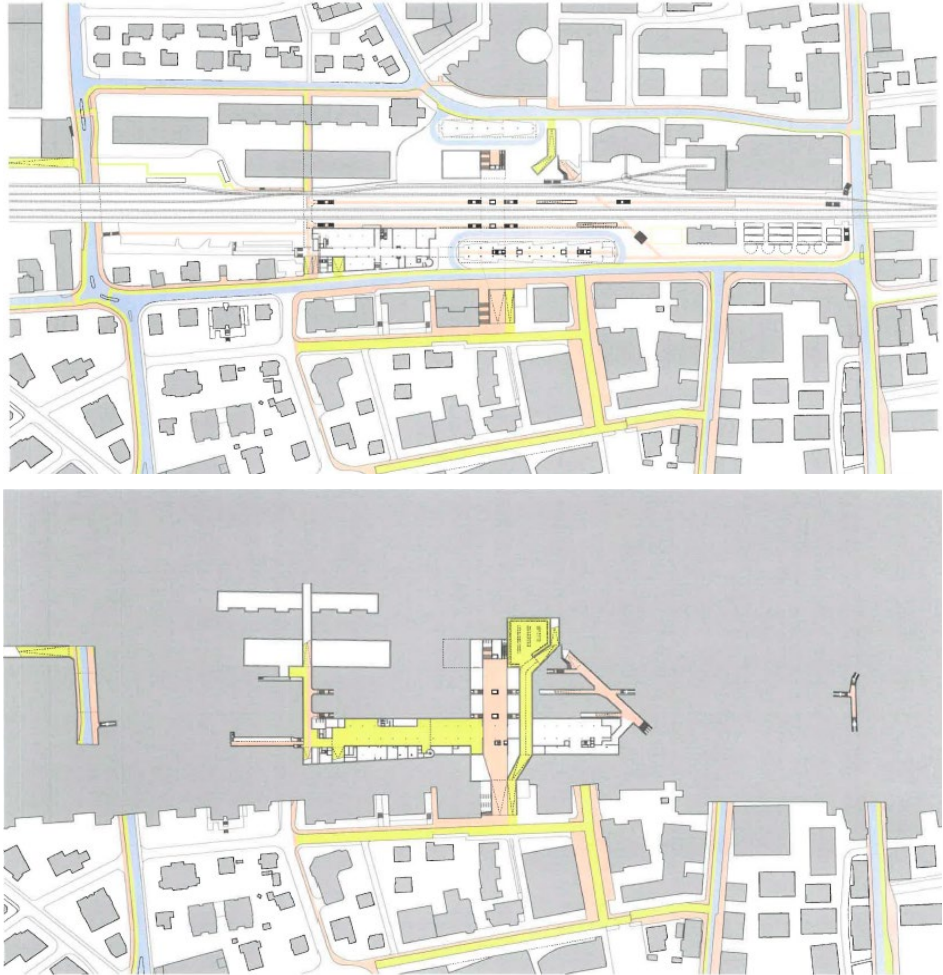
Einwendung Nr.: **031_M_12**

Seite/Obj. Nr.	38/Zusatzeintrag (neu)
Antrag:	Im Hinblick auf die Aufteilung in Bushof Nord und Süd ist eine grosszügige Verbindung zwischen den Bushöfen und der S-Bahn nötig. Diese soll gleichzeitig die Stadtteile nördlich und südlich der Bahnlinie miteinander verbinden; entweder mit einer neuen Verbindung für Fussgänger und Velos zwischen dem Breitacker-Weg und der Tannenzaunstrasse (beiliegende Skizze, Var. 2) oder durch eine Erweiterung

der bestehenden Personenunterführung zur Webernstrasse mit Velounterführung am Bahnhofplatz Ost (beiliegende Skizze, Var. 1). Dies ist im Plan entsprechend zu markieren.

Variante 1



	<i>Variante 2</i> 
Begründung:	Die Unterführungsvarianten stellen eine direkte Verbindung zwischen Bushof Süd und Nord (Umsteigedrehscheibe) und eine grosszügige Verbindung der Stadtteile nördlich und südlich der Bahnlinie her. Sie führen ausserdem die Besucherinnen (Bahnkunden) direkt ins Zentrum Süd und Nord und zum Kulturzentrum im Zeughaus. Mit der Linienführung gemäss Skizze Variante 2 könnte auf die Unterführungen für Velo und Fussgänger an der Brunnenstrasse und Winterthurerstrasse, verzichtet werden (Brunnenstrasse: sehr knappe Platzverhältnisse, vgl. V2, 6). Die Velos werden getrennt von den Fussgängern geführt nach dem Vorbild der Unterführung am Bahnhof Winterthur Nord (Inbetriebnahme 2021). vgl. Skizzen Var. 1 und 2 in der Beilage
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Die Unterführungen werden gemäss kantonaler Vorgabe nicht abgebildet. Siehe Antrag 040_oF_05. Die Unterführung Mitte ist Teil des Projekts Bahnhofzentrum, über welches der Gemeinderat voraussichtlich 2024 beschliessen wird. In diesem Zusammenhang kann der Gemeinderat über einen Ausbau der Unterführung Mitte entscheiden.

Einwendung Nr.: **041_M_82**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

097_M_45; 111_M_82

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	38/neu
Antrag:	Im Hinblick auf den Bushof Nord und für eine grosszügige Verbindung der Stadtteile nördlich und südlich der Bahnlinie, ist eine neue Verbindung für Fussgänger und Velos zwischen dem Breitacker-Weg und der Tannenzaunstrasse aufzunehmen. Diese ist im Plan entsprechend zu markieren.
Begründung:	Die Unterführung stellt eine direkte Verbindung zwischen Bushof Süd und Nord (Umsteigedrehscheibe) und eine grosszügige Verbindung der Stadtteile nördlich und südlich der Bahnlinie her. Sie führt ausserdem Besucherinnen und Besucher (Bahnkunden) direkt ins Zentrum Süd und Nord und zu den Einkaufszentren und zum Kulturzentrum im Zeughaus. Mit dieser Linienführung kann auf die Unterführungen an der Winterthurerstrasse, verzichtet werden. Die Veloroute wird getrennt von den Fussgängern geführt nach dem Vorbild der Unterführung am Bahnhof Winterthur Nord (Inbetriebnahme 2021).
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 031_M_12.

Einwendung Nr.: **040_oF_13**

Seite/Obj. Nr.	38/neu
Antrag:	Eintrag einer durchgehenden, sicheren Velo- und Fussgängerverbindung unter der SBB-Linie (Unterführung Industriestrasse - Weberstrasse);

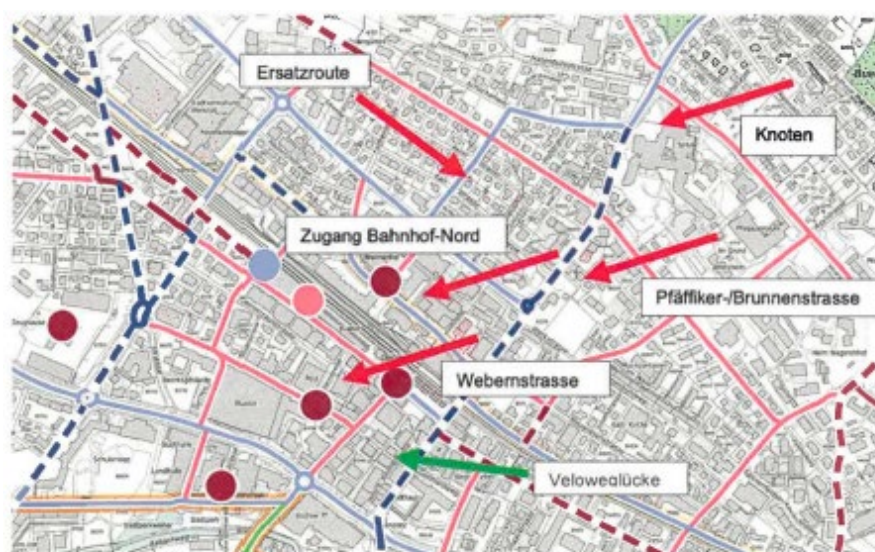
	Von der Nord- zur Südseite des Bahnhofes Uster ist (westlich anschliessend an die bestehende FG-Unterführung Mitte) eine neue, direkte Velo- und Fussgängerverbindung zur Webernstrasse einzutragen (als Verlängerung des sicheren Fuss- und Veloweges Spital - Schachenweg - Breitackerstrasse – Bahnhof Nord). Die bewachte Velostation ist (unter den Gleisen oder anstelle eines Teils der Parkgarage der Bushofüberbauung) zu vergrössern und von der Webernstrasse her anfahrbar zu machen.
Begründung:	Es ist für Uster essenziell, dass neben der FG-Unterführung Mitte eine neue, direkte, sichere Velo- und Fussgängerverbindung unter der Bahnlinie direkt ins Stadtzentrum geschaffen wird. Die heutige Situation mit der bestehenden FG-Unterführung Mitte mit dem allgemeinen Fahrverbot ist seit Jahrzehnten äusserst störend. Eine Öffnung der bestehenden Unterführung Mitte auch für Velofahrer ist keine Option, da diese zu schmal ist und die Fussgängerströme von den Zugängen zu den Bahnperons nicht durch Velofahrer gestört werden dürfen. Mit der neuen Verbindung kann der bestehende, bewachte Velokeller auf der Nordseite des Bahnhofes neu auch vom Süden angefahren werden. Für die vorgeschlagene, vergrösserten Velostation unter dem Bahnhof (zB anstelle eines Teils der Parkgarage unter dem Bushof) ist eine Velozufahrt vom Süden und des Nordens des Bahnhofes unabdingbar.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Bezüglich Unterführung: Siehe Antrag 031_M_12. Bezüglich Abstellanlage: Eine Gesamtschau zu den Veloabstellanlagen am Bahnhof findet im Rahmen des Projekts Bahnhofzentrum, über welches der Gemeinderat voraussichtlich 2024 beschliessen wird, statt.

Einwendung Nr.: **052_oF_07**

Seite/Obj. Nr.	<i>38/neu</i>
Antrag:	Aufnahme einer durchgehenden, sicheren Veloroute vom Knoten Brunnen-/ Pfäffikerstrasse ins Zentrum via Schachenweg - Breitackerstrasse - neue kombinierte Nord-Süd-Fussweg-Velo-Unterführung unter Bahnhof- Webernstrasse und Anbindung an die bestehende zentrale Personenunterführung und damit direkten Zugängen zu den Bahnperons und zur Bushaltestelle (Bankstrasse).
Begründung:	In den Richtplänen für den Fuss und Veloverkehr klaffen mehrere grosse Lücken. Wir stellen deshalb folgende Anträge im Bereich Fuss- und Veloverkehr: <i>(siehe oben)</i>

Im Richtplan findet sich kein konkreter Lösungs-Ansatz für die Veloachse auf der Brunnen- und Pfäffikerstrasse. Diese Strassenachse ist sehr gefährlich und die Strassen sind so schmal, dass (leider) kaum Verbesserungen möglich sind. Vor allem für Kinder und Schüler kann diese Achse unter keinen Umständen empfohlen werden.

Eingedenk dieser Tatsache war in allen früheren Verkehrsplänen seit Jahrzehnten vom Strassen knoten Brunnen-/Pfäffiker-/Wageren-/Winikerstrasse zum Bahnhof eine Ersatzroute über die ruhigen Quartierstrassen Schachenweg-Breitacherstrasse zum Bahnhof eingetragen. Diese Route ist im neuen Richtplan weiterhin enthalten:



Quelle: Richtplankarte Velo:

Legende:

Übergeordnete Festlegungen	
bestehend	geplant
	Radweg
	Thunerweg
	Abstellanlagen
Kommunalen Anliegen an übergeordnete Festlegungen (Informationsinhalte)	
bestehend	geplant
	Strassennetz
	Streichung aus übergeordnetem Richtplan beabsichtigt
Kommunale Festlegungen	
bestehend	geplant
	Alltagsroute
	Freizeitroute
	Thunerwege
	Standortsuche MTB-Trails
	Abstellanlagen

Allerdings stösst diese Route beim Nordzugang zum Bahnhof seit ca. 1986 unvermittelt auf ein allgemeines Fahrverbot - auch für Velos. Streng genommen wäre nicht einmal die Velo-Zufahrt zum Velokeller möglich. Es müsste vom Velo abgestiegen werden. Eine völlig absurde Situation.



Der Zugang zum Bahnhof Uster-Nord: Für Velofahrende gibt es kein Durchkommen. Es fehlt eine durchgehende Veloverbindung/ Unterführung zur Webernstrasse auf die Südseite des Bahnhofes. Der Eingang zum bewachten Velokeller ist rechts der Verbotstafel im Hintergrund sichtbar,

Der ■■■ schlägt die Aufnahme einer neuen kombinierten Velo- und Fussweg-Unterführung unter dem Bahnhof Uster zwischen der Industriestrasse und der Webernstrasse mit Anbindung an die bestehende Personenunterführung und damit direkten Zugängen auf die Bahnperrens bzw. zur Bushaltestelle (Bankstrasse) vor. Damit kann nach rund 40 Jahren der bestehende, bewachte Velokeller endlich auch von den südlichen Stadtteilen von Uster problemlos angefahren werden, was bis heute, d.h. seit ca. 35 Jahren, nicht möglich war!

Entscheid: **Nicht berücksichtigt**

Stellungnahme: Siehe Antrag 031_M_12.

Einwendung Nr.: **041_M_83**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_18; 097_M_46; 111_M_83

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	38/neu
Antrag:	(Nachfolgend) Ergänzungen zum vorgeschlagenen Velonetz Alltagsrouten Velounterführung Bahnhof (zwischen Brunnenhof und Webernstrasse)

Begründung:	Bei allen Ergänzungen handelt es sich um Netzlücken sowie um Möglichkeiten zur Umfahrung von stark befahrenen Strassenabschnitten oder komplizierten Knoten Zwischen dem Bahnhof Süd und dem Bahnhof Nord braucht es eine attraktive Veloverbindung (getrennt vom Fussverkehr)
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 031_M_12.

Einwendung Nr.: **041_M_84**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_19; 111_M_84

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	38/neu
Antrag:	(Nachfolgend) Ergänzungen zum vorgeschlagenen Velonetz Alltags-routen Webernstrasse
Begründung:	Bei allen Ergänzungen handelt es sich um Netzlücken sowie um Möglichkeiten zur Umfahrung von stark befahrenen Strassenabschnitten oder komplizierten Knoten Zentrale Verbindung zwischen Bahnhof und Einkaufszentren
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Webernstrasse ist Teil der geplanten Fussgängerzone und kann entsprechend nicht Teil einer Veloroute sein. Siehe dazu Antrag 041_M_48.

Einwendung Nr.: **041_M_85**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_20; 111_M_85

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	38/neu
Antrag:	(Nachfolgend) Ergänzungen zum vorgeschlagenen Velonetz Alltags-routen Falmenstrasse
Begründung:	Bei allen Ergänzungen handelt es sich um Netzlücken sowie um Möglichkeiten zur Umfahrung von stark befahrenen Strassenabschnitten oder komplizierten Knoten Verbindung von Gschwader zum Bahnhof – Umfahrung Kreisel Oberlandstrasse - Dammstrasse
Entscheid:	Berücksichtigt Die Themenkarte V4 Velowegnetz und die Karte III Veloverkehr werden wie folgt angepasst: Die kommunale Alltagsroute wird auf der ganzen Falmenstrasse als bestehend ergänzt.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **041_M_86**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_21; 111_M_86

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	38/neu
Antrag:	(Nachfolgend) Ergänzungen zum vorgeschlagenen Velonetz Alltags-routen Strandbadweg

Begründung:	Bei allen Ergänzungen handelt es sich um Netzlücken sowie um Möglichkeiten zur Umfahrung von stark befahrenen Strassenabschnitten oder komplizierten Knoten Direkteste Verbindung von Seestrasse nach Strandbad und zudem frei vom MIV
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Bei der Prüfung des Velonetzes hat sich der Seeweg als geeigneteres Netzelement erwiesen. Der Seeweg ist Teil der Velokomfortroute und ist für den Veloverkehr die wichtigere Verbindung aus dem Stadtzentrum zum See. Das kurze Teilstück von der Schiffflände zum Strandbad wird für Velofahrende als komfortables und kurzes Wegstück beurteilt. Eine Parallelverbindung ist deshalb nicht erforderlich.

Einwendung Nr.: **041_M_87**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_22; 111_M_87

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	38/neu
Antrag:	(Nachfolgend) Ergänzungen zum vorgeschlagenen Velonetz Alltagsrouten Hoselupferweg
Begründung:	Bei allen Ergänzungen handelt es sich um Netzlücken sowie um Möglichkeiten zur Umfahrung von stark befahrenen Strassenabschnitten oder komplizierten Knoten Verbindung zum östlichen Seeufer - wird heute häufig genutzt und direktester Weg vom östlichen Seeufer Rtg. Zentrum
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Bei der Prüfung des Velonetzes hat sich der Hoselupferweg nicht als geeignetes Netzelement erwiesen.

Einwendung Nr.: **041_M_88**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_23; 111_M_88

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	38/neu
Antrag:	(Nachfolgend) Ergänzungen zum vorgeschlagenen Velonetz Alltags-routen Eichstrasse
Begründung:	Bei allen Ergänzungen handelt es sich um Netzlücken sowie um Möglichkeiten zur Umfahrung von stark befahrenen Strassenabschnitten oder komplizierten Knoten Verbindung vom Zentrum zur Berufsschule und Krämeracker (Schülerverkehr)
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Bei der Prüfung des Velonetzes hat sich die Eichstrasse nicht als geeignetes Netzelement erwiesen. Die Erschliessung der Berufsschule erfolgt für den Veloverkehr vorwiegend über die Quellenstrasse.

Einwendung Nr.: **041_M_89**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_24; 111_M_89

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	38/neu
Antrag:	(Nachfolgend) Ergänzungen zum vorgeschlagenen Velonetz Alltags-routen Berufsschulstrasse
Begründung:	Bei allen Ergänzungen handelt es sich um Netzlücken sowie um Möglichkeiten zur Umfahrung von stark befahrenen Strassenabschnitten oder komplizierten Knoten Verbindung vom Zentrum zur Berufsschule (Schülerverkehr)

Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Bei der Prüfung des Velonetzes hat sich die Berufsschulstrasse nicht als geeignetes Netzelement erwiesen. Die Berufsschulstrasse endet am Hohfuhrenpark. Verbindungen, die nicht an andere Verbindungen anschliessen, werden grundsätzlich nicht aufgenommen.

Einwendung Nr.: **041_M_90**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_25; 111_M_90

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	38/neu
Antrag:	(Nachfolgend) Ergänzungen zum vorgeschlagenen Velonetz Alltagsrouten Winterthurerstr. Von Kreisel Berchtoldstrasse - Gerichtstrasse bis Zürichstrasse (Querverbindung)
Begründung:	Bei allen Ergänzungen handelt es sich um Netzlücken sowie um Möglichkeiten zur Umfahrung von stark befahrenen Strassenabschnitten oder komplizierten Knoten Umfahrung Kreisel Zürichstrasse - Berchtoldstrasse
Entscheid:	Berücksichtigt Die Themenkarte V4 Velowegnetz und die Karte III Veloverkehr werden wie folgt angepasst: Die kommunale Alltagsroute wird auf der Winterthurerstrasse zwischen der Gerichtstrasse und der Zürichstrasse als bestehend ergänzt.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **041_M_91**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_26; 111_M_91

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	38/neu
Antrag:	(Nachfolgend) Ergänzungen zum vorgeschlagenen Velonetz Alltags-routen Forchstrasse mit Verlängerung über Wilstrasse
Begründung:	Bei allen Ergänzungen handelt es sich um Netzlücken sowie um Möglichkeiten zur Umfahrung von stark befahrenen Strassenabschnitten oder komplizierten Knoten Verbindung südliche Quartiere (Wilgüetli, Druesberg) bis Zentrum; verkehrsberuhigte Verbindung und Alternativroute zu Seestrasse, Umfahrung Kreisel Seestrasse - Wilstrasse
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Bei der Prüfung des Velonetzes hat sich die Forchstrasse nicht als geeignetes Netzelement erwiesen. Es wäre zudem ein Parallelangebot zur Seestrasse.

Einwendung Nr.: **041_M_92**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_27; 111_M_92

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	38/neu
Antrag:	(Nachfolgend) Ergänzungen zum vorgeschlagenen Velonetz Alltags-routen Südstrasse und Zeltweg
Begründung:	Bei allen Ergänzungen handelt es sich um Netzlücken sowie um Möglichkeiten zur Umfahrung von stark befahrenen Strassenabschnitten oder komplizierten Knoten

	Nord-Süd-Verbindung zwischen Winterthurerstrasse, Berufsschulzentrum, Veloroute am Aabach und Weiherallee; Alternativroute zu Winterthurerstrasse, Berchtoldstrasse, Wilstrasse Umfahrung Kreisel Winterthurerstrasse - Berchtoldstrasse; Umfahrung Kreisel Berchtoldstrasse - Zürichstrasse
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Bei der Prüfung des Velonetzes haben sich die Südstrasse und der Zeltweg nicht als geeignete Netzelemente erwiesen.

Einwendung Nr.: **041_M_93**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_28; 111_M_93

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	38/neu
Antrag:	(Nachfolgend) Ergänzungen zum vorgeschlagenen Velonetz Alltagsrouten Fränkel
Begründung:	Bei allen Ergänzungen handelt es sich um Netzlücken sowie um Möglichkeiten zur Umfahrung von stark befahrenen Strassenabschnitten oder komplizierten Knoten Falls Aktivierung Reservezone - Fuss-/Veloverbindung sicherstellen
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Bei der Prüfung des Velonetzes hat sich das Gebiet um die Reservezone Fränkel nicht als geeignetes Netzelement erwiesen.

Einwendung Nr.: **041_M_94**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_29; 111_M_94

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	38/neu
Antrag:	(Nachfolgend) Ergänzungen zum vorgeschlagenen Velonetz Alltags-routen Webernstrasse
Begründung:	Bei allen Ergänzungen handelt es sich um Netzlücken sowie um Möglichkeiten zur Umfahrung von stark befahrenen Strassenabschnitten oder komplizierten Knoten Wird für Fussgänger aufgewertet (V3.38). Sollte auch für Veloverkehr aufgewertet werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Webernstrasse ist Teil der geplanten Fussgängerzone und kann entsprechend nicht Teil einer Veloroute sein. Siehe dazu Antrag 041_M_48.

Einwendung Nr.: **041_M_95**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_30; 111_M_95

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	38/neu
Antrag:	(Nachfolgend) Ergänzungen zum vorgeschlagenen Velonetz Alltags-routen Wihalden
Begründung:	Bei allen Ergänzungen handelt es sich um Netzlücken sowie um Möglichkeiten zur Umfahrung von stark befahrenen Strassenabschnitten oder komplizierten Knoten Falls Erschliessung Reservezone für Velonetz vorsehen.

Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Auf dem Weinhaldenweg ist bereits ein übergeordneter Radweg (geplant) eingetragen. Die Reservezone Wihalden ist ausreichend für das Velo erschlossen.

Einwendung Nr.: **041_M_96**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_31; 111_M_96

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	38/neu
Antrag:	(Nachfolgend) Ergänzungen zum vorgeschlagenen Velonetz Alltags-routen Fuchsgasse:
Begründung:	Bei allen Ergänzungen handelt es sich um Netzlücken sowie um Möglichkeiten zur Umfahrung von stark befahrenen Strassenabschnitten oder komplizierten Knoten Nähere Anbindung Rtg. Hoselupferweg und See
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Bei der Prüfung des Velonetzes hat sich die Fuchsgasse nicht als geeignetes Netzelement erwiesen. Es würde sich um ein Parallelangebot zur Unterbühlensstrasse handeln. Die Unterbühlensstrasse wird als wichtigere Verbindung beurteilt.

Einwendung Nr.: **041_M_97**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_32; 111_M_97

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	38/neu
Antrag:	(Nachfolgend) Ergänzungen zum vorgeschlagenen Velonetz Alltagsrouten Fehraltorferstrasse (Wermatswil)
Begründung:	Bei allen Ergänzungen handelt es sich um Netzlücken sowie um Möglichkeiten zur Umfahrung von stark befahrenen Strassenabschnitten oder komplizierten Knoten Geeignete und attraktive regionale Alltagsroute von Wermatswil Richtung Fehraltorf
Entscheid:	Berücksichtigt Die Themenkarte V4 Velowegnetz und die Karte III Veloverkehr werden wie folgt angepasst: Die kommunale Alltagsroute wird auf der ganzen Fehraltorferstrasse von der Pfäffikerstrasse bis zum Waldrand/Gemeindegrenze als bestehend ergänzt.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **041_M_98**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_33; 097_M_47; 111_M_98

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	38/neu
Antrag:	(Nachfolgend) Ergänzungen zum vorgeschlagenen Velonetz Alltagsrouten Grossrietweg: zwischen Bushaltestelle Grossriet und Usterstrasse als Alltagsroute aufnehmen bzw. nicht aus übergeordnetem Richtplan entfernen.

Begründung:	Bei allen Ergänzungen handelt es sich um Netzlücken sowie um Möglichkeiten zur Umfahrung von stark befahrenen Strassenabschnitten oder komplizierten Knoten Verbindung von der kantonalen Velo-hauptroute Richtung Veloschnellroute. Anbindung Industriequartier Grossriet.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Auf dem Grossrietweg ist bereits eine bestehende kommunale Freizeitroute vorhanden. Ein paralleles Angebot in diesem Bereich ist nicht verhältnismässig.

Einwendung Nr.: **041_M_99**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_34; 111_M_99

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	38/neu
Antrag:	(Nachfolgend) Ergänzungen zum vorgeschlagenen Velonetz Alltags-routen Hegetsbergweg
Begründung:	Bei allen Ergänzungen handelt es sich um Netzlücken sowie um Möglichkeiten zur Umfahrung von stark befahrenen Strassenabschnitten oder komplizierten Knoten Ist heute auch erlaubt für Veloverkehr und sollte auch so bleiben. Wichtig auch falls Aktivierung Reservezone.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Bei der Prüfung des Velonetzes hat sich der Hegetsbergweg nicht als geeignetes Netzelement erwiesen.

Einwendung Nr.: **041_M_100**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_35; 111_M_100

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	38/neu
Antrag:	(Nachfolgend) Ergänzungen zum vorgeschlagenen Velonetz Alltags-routen Feldhofweg
Begründung:	Bei allen Ergänzungen handelt es sich um Netzlücken sowie um Möglichkeiten zur Umfahrung von stark befahrenen Strassenabschnitten oder komplizierten Knoten Gehört zu wichtiger Ost-West-Verbindung Richtung Feldhofstrasse und Brunnenwiesenstrasse
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Bei der Prüfung des Velonetzes hat sich der Feldhofweg nicht als geeignetes Netzelement erwiesen.

Einwendung Nr.: **041_M_101**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_36; 111_M_101

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	38/neu
Antrag:	(Nachfolgend) Ergänzungen zum vorgeschlagenen Freizeitrouthenetz Tülacherweg - Hämigacherweg - Furtweg - Dreilindenweg - Oberriet-strasse -
Begründung:	Direkte verkehrsfreie Verbindung von Niederuster an die neue Freizeitroute Tüfenbachweg

Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Bei der Prüfung des Velonetzes hat sich diese Verbindung Tüllacherweg – Furtweg nicht als geeignetes Netzelement erwiesen.

Einwendung Nr.: **041_M_102**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_37; 111_M_102

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	38/neu
Antrag:	(Nachfolgend) Ergänzungen zum vorgeschlagenen Freizeitrouthenetz Langmorgen-Weg und Fuchsacherweg inkl. Verlängerung der Autobahn entlang Richtung Volketswil
Begründung:	Diese Route sollte vom Sportzentrum bis zum Fuchsacherweg führen und dem Alltagsrouthenetz zugeschlagen werden. Es handelt sich um eine sehr geeignete, direkte und vom MIV befreite Verbindung neben der Autobahn. Aufgrund des Autobahnlärms wenig attraktiv als Freizeitroute.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Die Themenkarte V4 Velowegnetz und die Karte III Veloverkehr werden wie folgt angepasst: Die kommunale Freizeitroute wird auf dem Langmorgenweg zwischen der Volketswilerstrasse und der Gutenswilerstrasse als bestehend ergänzt.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden. Die Verbindung wird als Freizeitroute eingetragen, da es im entsprechenden Bereich kein Bedarf für eine Alltagsroute gibt.

Einwendung Nr.: **041_M_103**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_38; 097_M_48; 111_M_103

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	38/neu
Antrag:	(Nachfolgend) Ergänzungen zum vorgeschlagenen Freizeitrouthenetz Vom Kreisel Wilstr./Seestr. zum Grillplatz Niederuster via oberer, unterer Awandelweg und Ägertenweg zum östlichen Seeufer
Begründung:	Geeignete und direkte Freizeitroute an das östliche Seeufer mit Grillplatz
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Bei der Prüfung des Velonetzes hat sich die Verbindung Oberer Awandelweg – Ägertenweg nicht als geeignetes Netzelement erwiesen.

Einwendung Nr.: **041_M_118**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_53; 097_M_63; 111_M_118

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	38/neu
Antrag:	Wührestrasse: kantonale Freizeitroute: Rad-/Gehweg planen
Begründung:	Die Sicherheit für Veloverkehr ist aktuell aufgrund des hohen Temporegimes ungenügend.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Antrag bezieht sich auf die überkommunale Planung.

Einwendung Nr.: **041_M_119**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_54; 097_M_64; 111_M_119

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	38/neu
Antrag:	Hoselupferweg: Belag velofreundlich gestalten: feiner, harter Kiesbelag
Begründung:	Verbesserung Komfort für Velofahrende. Heute zu grober Kiesbelag (Sturzgefahr)
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 041_M_87. Zudem ist die Materialisierung der Veloinfrastruktur nicht Bestandteil des Richtplans.

Einwendung Nr.: **041_M_120**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_55; 111_M_120

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	38/neu
Antrag:	Alte Riedikerstrasse: Belag velofreundlich gestalten: feiner, harter Kiesbelag
Begründung:	Verbesserung Komfort für Velofahrende. Heute zu grober Kiesbelag (Sturzgefahr)
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Materialisierung der Veloinfrastruktur ist nicht Bestandteil des Richtplans.

Einwendung Nr.: **041_M_121**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_56; 111_M_121

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	38/neu
Antrag:	Grossrietstrasse: zwischen Grabenstrasse und Graben (Kurve) Veloinfrastruktur erstellen inkl. Querungsstelle auf Rad-/Gehweg
Begründung:	Verbesserung Sicherheit für Veloverkehr
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Es handelt sich um eine überkommunale Veloinfrastruktur. Auf der Grossrietstrasse ist bereits eine kantonale Veloinfrastruktur vorhanden.

Einwendung Nr.: **094_M_17**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_M_18

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	40/- 38/neu
Antrag:	Es sei eine neue kommunale Alltagsroute aufzunehmen: es soll die Lücke zwischen der Gerichtsstrasse und dem Gotthardweg geschlossen werden.
Begründung:	Das Anliegen ist in Uster bekannt: es gilt das Postulat Nr. 506 betreffend «Verwirklichung der Fuss- und Radwegverbindung Post- /Gerichtsstrasse zum Gotthardweg» umzusetzen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

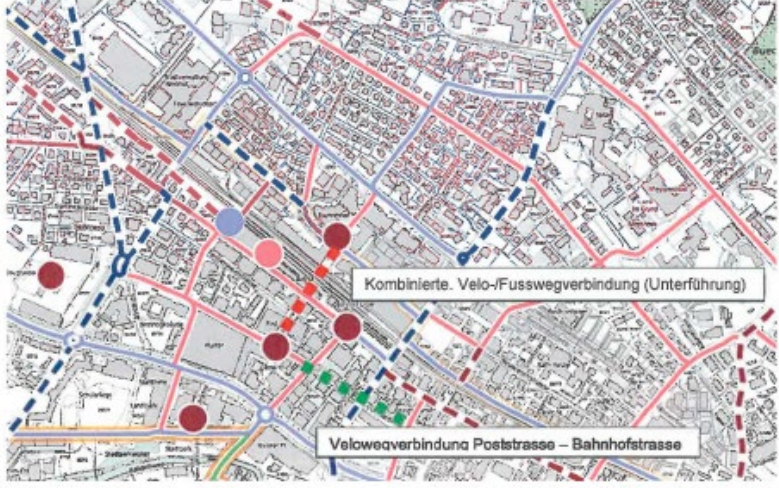
Stellungnahme:	Der Stadtrat anerkennt die Bedeutung der Verbindung Gerichtsstrasse – Gotthardweg für den Veloverkehr und prüft entsprechende Massnahmen. Im kommunalen Richtplan kann sie jedoch nicht eingetragen werden, da die Platzverhältnisse eine Einhaltung der im Richtplan definierten Standards nicht zulassen.

Einwendung Nr.: **040_oF_14**

Seite/Obj. Nr.	38/neu
Antrag:	Die neue Fussgänger-Verbindung Gerichtsstrasse - Gotthardweg ist auch als Veloachse festzulegen.
Begründung:	Die neue Verbindung Gerichtstrasse - Gotthardweg, d.h. vom Zentrum zum Stadthaus, ist heute nur als Fussweg ausgebildet. Auch im Richtplan ist diese praktische, seit Jahren gewünschte Verbindung nur als Fussweg gekennzeichnet. Eine solche Situation ist unhaltbar. Die Verbindung muss auch von den Velofahrenden benützt werden können. Mit einer kleinen Verbreiterung der Fahrbahn kann dies ermöglicht werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 094_M_17.

Einwendung Nr.: **052_oF_09**

Seite/Obj. Nr.	38/neu
Antrag:	Schaffung einer durchgehenden Velowegverbindung Gerichtsstrasse - Poststrasse zur Bahnhofstrasse - Gotthardweg (Stadthaus) durch Ausbau der reinen Fusswegverbindung zu einer kombinierten Fussweg-/Velowegverbindung.
Begründung:	Zudem soll die Lücke im Velowegnetz im Zentrum zwischen der Post-/ Gerichtsstrasse und der Bahnhofstrasse/Gotthardweg geschlossen werden. Diese neue Verbindung ist heute lediglich für Fussgänger:innen durchlässig.

	 Quelle: Richtplan Velo
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 094_M_17.

Einwendung Nr.: **180_M_25**

Seite/Obj. Nr.	39/Ortskern Bertschikon entlang Usterstrasse (39/1.9)
Antrag:	Zeile streichen
Begründung:	Bertschikon gehört zur Gemeinde Gossau nicht Uster
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Es handelt sich um eine übergeordnete Veloroute welche über die Gemeindegrenze hinaus geht.

Einwendung Nr.: **041_M_104**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_39; 097_M_49; 111_M_104

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	40/V4.7
Antrag:	Nänikerstrasse: Velostreifen streichen, ergänzen mit Temporeduktion
Begründung:	Velostreifen sind ausserorts nicht geeignet und bieten keine physische Sicherheit. Temporeduktion bietet mehr Sicherheit
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Im Handlungsauftrag wird ein Velostreifen/Veloweg erwähnt. Somit ist noch offen, welche Veloinfrastruktur erstellt wird. Dies soll im konkreten Projekt geklärt werden. Eine Temporeduktion kommt in diesem Ausserortsbereich aktuell nicht in Frage.

Einwendung Nr.: **041_M_105**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_40; 097_M_50; 111_M_105

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	40/V4.11
Antrag:	Winikerstrasse: ergänzen mit Temporeduktion, nur Zubringer prüfen
Begründung:	Erhöhung Sicherheit durch Temporeduktion oder Reduktion MIV
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Im Abschnitt innerorts bestehen keine Wohnsiedlungen und somit wenig Bedarf für Tempo 30. Die angrenzende Nutzungsart und -dichte verlangen ebenfalls keine Tempo-30-Zone. Im Ausserortsbereich kann der Richtplan keine Aussagen zum Temporegime vornehmen. Zufahrtsbeschränkungen sind nicht Bestandteil des kommunalen Richtplans.

Einwendung Nr.: **041_M_106**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_41; 097_M_51; 111_M_106

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	41/V4.13
Antrag:	Wermatswilerstrasse Mitte: ergänzen mit Tempo 30
Begründung:	Erhöhung Sicherheit
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Sammelstrassen werden situativ auf Tempo 30 geprüft. Diesbezüglich wird in Kapitel V2 ein neues Ziel eingeführt. Siehe Antrag 094_M_01.

Einwendung Nr.: **041_M_107**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_42; 097_M_52; 111_M_107

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	41/V4.14
Antrag:	Ottenhauserstrasse: keine Velostreifen, nur Rad-/Gehweg (siehe auch Massnahmen Fussverkehr)
Begründung:	Velostreifen sind ausserorts nicht geeignet und bieten keine physische Sicherheit.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Im Handlungsauftrag wird ein Velostreifen/Veloweg erwähnt. Somit ist noch offen, welche Veloinfrastruktur erstellt wird. Dies soll im konkreten Projekt geklärt werden.

Einwendung Nr.: **041_M_108**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_43; 097_M_53; 111_M_108

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	41/V4.15
Antrag:	Heusbegstrasse: Velostreifen streichen, ergänzen mit Temporeduktion,
Begründung:	Velostreifen sind ausserorts nicht geeignet und bieten keine physische Sicherheit. Temporeduktion bietet mehr Sicherheit
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Im Handlungsauftrag wird ein Velostreifen/Veloweg erwähnt. Somit ist noch offen, welche Veloinfrastruktur erstellt wird. Dies soll im konkreten Projekt geklärt werden. Eine Temporeduktion kommt in diesem Ausserortsbereich aktuell nicht in Frage.

Einwendung Nr.: **041_M_109**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_44; 097_M_54; 111_M_109

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	41/V4.16
Antrag:	Nossikerstrasse: Velostreifen streichen, innerorts Tempo 30, ausserorts Rad-/Gehweg
Begründung:	Velostreifen bieten keine physische Sicherheit.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Im Handlungsauftrag wird ein Velostreifen/Veloweg erwähnt. Somit ist noch offen, welche Veloinfrastruktur erstellt wird. Dies soll im konkreten Projekt geklärt werden.

klärt werden. Die Sammelstrassen werden innerorts situativ auf Tempo 30 geprüft. Diesbezüglich wird in Kapitel V2 ein neues Ziel eingeführt. Siehe Antrag 094_M_01.

Einwendung Nr.: **041_M_110**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_45; 097_M_55; 111_M_110

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	41/V4.17
Antrag:	Steigstrasse: ergänzen mit Tempo 30
Begründung:	Erhöhung Sicherheit durch Temporeduktion
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Sammelstrassen werden situativ auf Tempo 30 geprüft. Diesbezüglich wird in Kapitel V2 ein neues Ziel eingeführt. Siehe Antrag 094_M_01.

Einwendung Nr.: **041_M_111**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_46; 097_M_56; 111_M_111

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	41/V4.18 (<i>unklar ob neu resp. V2.5</i>)
Antrag:	Wermatswilerstrasse Süd: ergänzen mit Temporeduktion prüfen
Begründung:	Erhöhung Sicherheit durch Temporeduktion
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Handlungsauftrag von V2.5 enthält eine Änderung des Verkehrsregimes, die Temporeduktion ist ebenfalls erwähnt. Der südlichste Teil Richtung

	Aathalstrasse ist aufgrund der graphischen Abstimmung zu Eintrag «Strassenraum mit erhöhten Anforderungen, Aufnahme in übergeordnetem Richtplan beabsichtigt», nicht explizit enthalten. Die genaue Abschnittsbildung zur Umsetzung des Handlungsauftrags von V2.5 wird im Umsetzungsprojekt vorgenommen.

Einwendung Nr.: **041_M_112**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_47; 097_M_57; 111_M_112

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	41/V4.21
Antrag:	Blindenholzstrasse: Rad-/Gehweg erstellen (Achtung über gesamte Länge bis Nossikon) Heute besteht nur in eine Richtung und nur teilweise ein Rad-/Gehweg
Begründung:	Erhöhung Sicherheit für Veloverkehr in beide Richtungen. Heute ungenügend.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Dem Antrag wird durch den Richtplan entsprochen. Ab Nossikon bis Wührest-rasse besteht bereits eine Veloinfrastruktur. Für den weiteren Ausbau gelten auf diesem Abschnitt die im Richtplan definierten «Standards Velowegverbindungen». Mit dem Eintrag V4.21 wird die Lücke in der Veloinfrastruktur geschlossen. Auch hier gelten die «Standards Velowegverbindungen».

Einwendung Nr.: **184_M_01**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

185_M_01; 186_M_01

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	41/V4.21
Antrag:	Verzicht auf Handlungsauftrag bzw. Eintragung und Erstellung einer Veloinfrastruktur.

Begründung:	1.) Durch die Erstellung einer Veloinfrastruktur (Velostreifen/Veloweg) würde beidseits der Blindenholzstrasse wertvollste Fruchtfolgefläche (ausschliesslich Nutzungseignungsklasse 2 und 3) zerstört werden. Zudem befindet sich das fragliche Gebiet teilweise in einem Bereich, in welchen erst in den letzten Jahren aufwendige Bodenaufwertungen und Geländemodellierungen vorgenommen wurden. Ein erneuter Eingriff in diesem Abschnitt der Blindenholzstrasse für die Erstellung einer Veloinfrastruktur, würde diese Arbeiten und die getätigten Investitionen wieder weitgehend zunichtemachen. 2.) Zwischen den Ortsteilen Riedikon und Nossikon besteht zudem bereits eine gut ausgebaute, sichere und topographisch - auch ohne E-Bike - gut bewältigbare Velowegverbindung (Alltagsroute). Wenige Meter östlich der Blindenholzstrasse bestehen zudem mehrere, parallel verlaufende Freizeitrouen für den Veloverkehr zur Verfügung, welche weder eines Ausbaus noch einer zusätzlichen Landbeanspruchung bedürfen. Kurzum steht die in Frage stehende Verbindung entlang der Blindenholzstrasse somit in einen ausgesprochen schlechten Eingriff-Nutzen-Verhältnis. Mit anderen Worten sind die Auswirkungen auf Raum, Umwelt und die Landwirtschaft beträchtlich, ohne einen zusätzlichen Nutzen für den Veloverkehr zu schaffen. (3.) Schliesslich haben wir das Angebot für die Landabtretung zur Erstellung eines geeigneten Strassenausbaus und einer allfälligen Veloinfrastruktur der Stadt Uster bereits mit Schreiben vom 1. September 2020 () kundgetan. Zum damaligen Zeitpunkt (vor Umsetzung der vorstehend genannten Bodenaufwertungsmassnahmen) hätte sowohl die allfällige Landabtretung als auch die im Hinblick auf den Bau ein Veloinfrastruktur zweckmässige Modellierung des Geländes, wie auch der Aufbau der Bodenstruktur optimal berücksichtigt werden können. Seitens der Stadt Uster bestand zum damaligen Zeitpunkt jedoch offenkundig kein Interesse dieses Angebot in die Planung miteinzubeziehen.) <i>Grauer Text nur in Einwendung Nr. 185_M_01</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Bei der Prüfung des Velonetzes hat sich die Blindenholzstrasse als geeignetes Netzelement erwiesen. Die Blindenholzstrasse ist die direkte Verbindung zwischen Riedikon und Nossikon. Aufgrund dessen besteht ein öffentliches Interesse an einer gut ausgebauten Veloinfrastruktur für den Alltagsverkehr. Eine Interessensabwägung wird im konkreten Projekt vorgenommen.

Einwendung Nr.: **041_M_113**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_48; 097_M_58; 111_M_113

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	41/V4.22
Antrag:	Seefeldstrasse Riedikon: Rad-/Gehweg erstellen (kein Velostreifen)
Begründung:	Velostreifen bieten keine physische Sicherheit. Verkehrsaufkommen zu hoch. Trennung vom MIV durch Rad-/Gehweg.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Im Handlungsauftrag wird die Verloinfrastruktur als Velostreifen/Veloweg beschrieben. Somit ist noch offen, welche Veloinfrastruktur erstellt wird. Dies soll im konkreten Projekt geklärt werden.

Einwendung Nr.: **041_M_114**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_49; 097_M_59; 111_M_114

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	42/V4.23
Antrag:	Seefeldstrasse Niederuster: Rad-/Gehweg erstellen (kein Velostreifen)
Begründung:	Velostreifen bieten keine physische Sicherheit. Verkehrsaufkommen und Tempo zu hoch. Trennung vom MIV durch Rad-/Gehweg.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Im Handlungsauftrag wird die Verloinfrastruktur als Velostreifen/Veloweg beschrieben. Somit ist noch offen, welche Veloinfrastruktur erstellt wird. Dies soll im konkreten Projekt geklärt werden.

Einwendung Nr.: **041_M_115**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_50; 097_M_60; 111_M_115

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	42/V4.27
Antrag:	Ackerstrasse: Netzlücke Richtung Nänikon westliche Anbindung an Velohauptroute (Zürichstrasse und Tumigerstrasse Rtg. Greifensee) öffnen und sicherstellen (heute gesperrt für Velos)
Begründung:	Anbindung an Veloverbindung auf Zürichstrasse sicherstellen. Heute gesperrt.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Massnahme V4.27 deckt das Anliegen bereits ab. Bei Verbesserungen der Veloinfrastrukturen auf Strecken werden jeweils auch die Anbindungen an andere Veloverbindungen und Knoten berücksichtigt.

Einwendung Nr.: **041_M_116**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_51; 097_M_61; 111_M_116

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	42/V4.28
Antrag:	Veloweg Gebiet Eschenbühl: Ergänzung einer direkten Anbindung Richtung Zentrum (Verlängerung der Achse Brandstrasse)
Begründung:	Falls Eschenbühl erschlossen wird, ist eine attraktive direkte Veloanbindung in das Quartier sicherzustellen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Gebiet Eschenbühl ist von Velowegen umschlossen und somit ist eine direkte Veloanbindung gegeben.

Einwendung Nr.: **094_M_18**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_M_19

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	42/V4.28
Antrag:	Auf die Erstellung des Veloweges im Gebiet Eschenbühl sei zu verzichten.
Begründung:	Da das ganze Gebiet nicht eingezont werden soll, erübrigt sich auch die Erstellung einer Veloverbindung durch dieses landwirtschaftlich genutzte Gebiet.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Velowegverbindung steht in Abhängigkeit mit der Aktivierung der Reservezone Eschenbüel. Dies wird gemäss Antrag 099_M_20 noch präzisiert.

Einwendung Nr.: **015_M_37**

Seite/Obj. Nr.	42/V4.29
Antrag:	Es sei die Wildsbergstrasse nur noch für den Velo- und Fussverkehr vorzusehen.
Begründung:	Für die Autos gibt es nahliegende Alternativrouten.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 015_M_14.

Einwendung Nr.: **041_M_117**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_52; 097_M_62; 111_M_117

Anzahl: 3

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	42/V4.29
Antrag:	Wildsbergstrasse: Fahrverbot für Auto und Motorräder (nicht nur Wochenende) prüfen.
Begründung:	Erholungs- und Freizeitzone dem Fuss- und Veloverkehr überlassen. Für den MIV steht die Greifenseestrasse und Tumigerstrasse zur Verfügung.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 015_M_14.

Einwendung Nr.: **015_M_34**

Seite/Obj. Nr.	43/ <i>neu</i>
Antrag:	Es seien weitere Velokomfortrouten zu planen.
Begründung:	Mit nur einer Komfortroute wird dem Anspruch "Uster steigt um!" nicht gerecht.
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 041_M_76.

Einwendung Nr.: **041_M_81**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_17; 111_M_81

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	38/neu 43/neu
Antrag:	folgende Verbindungen sollten als Velokomfortrouten vorgesehen werden. Siehe auch Planbeilage. Bereits geplant: - Veloschnellroute Nänikon bis Wetzikon (kantonales Vorhaben) - Velokomfortroute am Aabach von Oberuster bis See (kommunales Vorhaben) Neu aufnehmen als Velokomfortrouten (radial): - Bahnhof/Zentrum bis Sportzentrum Buchholz: Breitackerweg, Schachenweg, Brunnenstrasse (Radweg bestehend), Reitplatzweg - Gschwader bis Bahnhof/Zentrum: Rainstrasse, Brunnenwiesenweg, Brunnenwiesenstrasse, Falmenstrasse - Nänikon bis Zentrum Uster: Zürichstrasse bis Kreisel Zentralstrasse (Radweg zum Teil bestehend) - Uster West - bis Bahnhof/Zentrum: Winterthurerstrasse (Radweg) - Niederuster (Sonnenberg) bis Bahnhof/Zentrum: Hohle Gasse, Sonnenbergstrasse (Radweg) Brandstrasse, Bankstrasse - Niederuster Zentrum – bis Bahnhof /Zentrum: Seestrasse (Radweg), Wilstrasse, Alte Forchstrasse, Seestrasse (Radweg), Poststrasse - Riedikon bis Bahnhof/Zentrum: Riedikerstrasse (Radweg bestehend), Vogteiweg, Friedhofallee, Apothekerstrasse (Radweg), Seestrasse Radweg) - Nossikon- Bahnhof/Zentrum: Nossikerstrasse (Radweg), Burgstrasse (Radweg) - Sulzbach - Oberuster: Sulzbacherstrasse (Radweg bestehend) - Oberuster bis Bahnhof/Zentrum (südlich der Gleise): Bachgasse, Aathalstrasse (Radweg), Freiestrasse - Nördliche Ost-West-Verbindung: Talweg, Kreuzstrasse, Feldhofstrasse, Brunnenwiesenstrasse - Wermatswil - Rehbüel/ Hegetsberg bis Bahnhof/Zentrum: Haldenstrasse, Wermatswilerstrasse (Radweg zum Teil bestehend), Wagerenstrasse, Asylstrasse, Neuwiesenstrasse,

Begründung:	<i>Einwendung Nr. 042_M_17:</i> Die Velokomfortrouten bilden ein Netz und sind mit hohem Standard bezüglich der subjektiven und objektiven Sicherheit ein Schlüsselement für die Steigerung des Veloverkehrs in Uster. Die Komfortrou-ten dienen sowohl dem Alltag- wie auch dem Freizeitveloverkehr.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Ausarbeitung der vorgeschlagenen Velokomfortrouten wird verdankt. Der Umgang mit Velokomfortrouten wird neu im Richtplan geregelt. Die Erstellung weiterer Velokomfortrouten soll jedoch auf einem Gesamtkonzept basieren, das auf die übrige Planung abgestimmt ist. Entsprechend wird der Auftrag formuliert, ein solches Gesamtkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Siehe Antrag 041_M_76.

Einwendung Nr.: **051_M_08**

Seite/Obj. Nr.	38, 39, 43/ Velo-Schnellroute Uster Zentrum – Nänikon... 44/ übergeordnet 1.1
Antrag:	Im Abschnitt Bahnquerung Zürichstrasse bis (mindestens) zur bestehenden Langsamverkehrsunterführung Wildsbergweg ist die Veloschnellroute auf der nördlichen Seite des SBB-Trassees vorzusehen - nicht südlich.
Begründung:	A: Dort können bestehende Verbindungen für die Veloschnellroute genutzt werden Veloweg entlang der Zürichstrasse oder Hirzerenweg).

B: Es braucht keine umständliche Querung der Bahnlinie am Bahnübergang Zürichstrasse. Für die SBB-Querung kann die bestehende Unterführung Wildsbergweg genutzt werden.

C: Es braucht im betroffenen Abschnitt nicht mehrere Velorouten in knapp 100 m Abstand (vgl. Karte auf Seite 38 - Abbildung 3)

D: Die vorgesehene Linienführung südlich angrenzend an das SBB-Trasse tangiert:

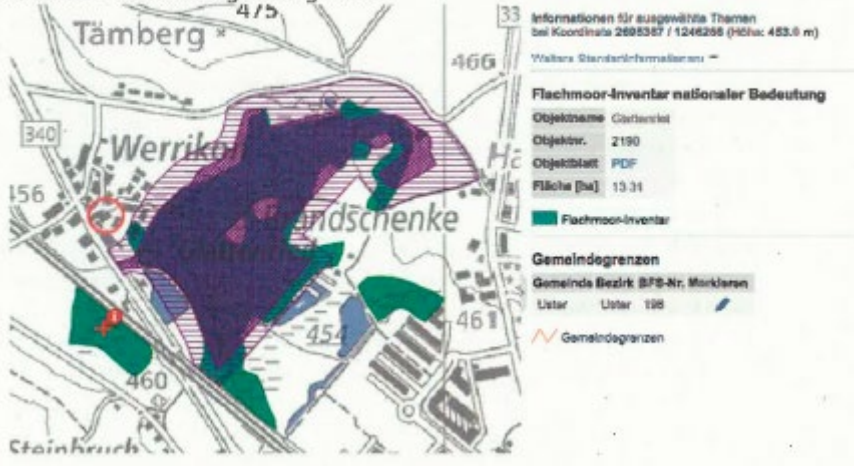
- ein Flachmoor von nationaler Bedeutung (Abbildung 4)
- ein überkommunales Naturschutzgebiet (Flachmoor Hirzeren-Pfisterhölzli)
- Wald (Pfisterhölzli), der gerodet werden müsste
- Fruchtfolgeflächen

Deshalb ist die Realisierung dieser Schnellroute sowohl rechtlich unsicher als auch mit unverhältnismässigen Natur-Opfern verbunden, zumal die bestehende Infrastruktur genutzt werden könnte.

E: Die vorgesehene Linienführung widerspricht auch dem Richtplanziel (5.35): "Die Linienführung erfolgt möglichst umwegfrei und ohne Fahrtunterbrüche ... "

Abbildung 3:
unnötige Doppelspurigkeit der angedachten Velorouten gem. Karte auf Seite 38 des Richtplantextes zur Mobilität.



	Abbildung 4: Flachmoor von nationaler Bedeutung südlich des SBB-Trassees, das der Realisierung der südlichen Linienführung im Wege steht  Informationen für ausgewählte Themen bei Koordinate 2695367 / 1246296 (Höhe: 453.0 m) Weitere Standardinformationen = Flachmoor-Inventar nationaler Bedeutung Objektname: Gärtenfeld Objektnr.: 2190 Objektblatt: PDF Fläche [ha]: 13.31 Flachmoor-Inventar Gemeindegrenzen Gemeinde Bezirk BFS-Nr. Merkmalen Listar Unter 198 Gemeindegrenzen
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Bei der Veloschnellroute handelt es sich um eine übergeordnete Planung. Die geplante Linienführung stammt aus dem regionalen Richtplan. Die genaue Linieneinführung wird im Rahmen des kantonalen Projekts definiert. Im kommunalen Richtplan wird die Darstellung der übergeordneten Festlegungen grundsätzlich aus dem kantonalen, beziehungsweise regionalen Richtplan übernommen.

Einwendung Nr.: **041_M_122**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_57; 111_M_122

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	44/V4.34
Antrag:	Seerundweg: Trennung Fuss-/Veloverkehr anstreben, Verbreiterung der Wege prüfen.
Begründung:	An Wochenenden zu voll und zeitweilig auch gefährlich mit Fuss-, Veloverkehr und Blader.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt Der Richtplan wird korrigiert und der Seerundweg der übergeordneten Planung zugewiesen. Der Eintrag wird mit der Bezeichnung Glatt-Route in die übergeordnete Tabelle verschoben sowie die Darstellung im Plan angepasst

Stellungnahme:	Es handelt es sich um einen kantonalen Radweg und somit ist der Kanton Zürich dafür zuständig. Hinweise zur Ausgestaltung übergeordneter Infrastrukturen werden im Richtplan grundsätzlich nicht aufgeführt.

Einwendung Nr.: **015_M_35**

Seite/Obj. Nr.	44/V4.35
Antrag:	Es sei im Handlungsauftrag zu ergänzen, dass im Stadtpark eine Begegnungszone eingerichtet wird.
Begründung:	Der Veloweg verläuft zwischen Kaffee, Teich, Spielplätzen, Sportwiese Pünt und Spielplatz Pünt. Velos fahren zu schnell da durch, obwohl es viele kleine Kinder gibt, die dort spielen. Die Aufenthaltsqualität wird dadurch geschmälert.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Da die Infrastrukturen im Stadtpark den generell definierten Standards für den Fuss- und Veloverkehr entsprechen, werden im Richtplan in diesem Bereich keine Handlungsaufträge für geplante Infrastrukturen formuliert. Eine Begegnungszone im Stadtpark ist bereits in Planung.

Einwendung Nr.: **099_M_23**

Seite/Obj. Nr.	44/V4.36
Antrag:	Waldroute (<i>Auf die Erstellung einer Waldroute ist zu verzichten.</i>)
Begründung:	Auf die Erstellung einer Waldroute ist zu verzichten. Eine solche Route ist komplett unnötig. Mindestens aber müsste Start-/Endpunkt der Route und die Routenwahl besser begründet werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Waldroute stammt aus der Vertiefungsstudie III zum überkommunalen Projekt Gebietsmanagement Uster-Volketswil unter dem Lead der Regionalplanung. Übergeordnete Planungen sind gemäss § 16 PBG zu berücksichtigen. Die Waldroute ist, aufgrund ihres Fokus auf den Freizeitveloverkehr («der Weg ist das Ziel») als Rundroute von ca. 20 km Länge konzipiert und verbindet das

	obere und untere Waldband zwischen Volketswil (Kindhausen) und Uster. In Uster verbindet die Waldroute den Hardwald mit dem Oberustermer Wald. Die Lücke zwischen den beiden Wäldern wird mit einer erkennbar weiterführenden Verbindung via Hinterer Müliholz Weg / Langwaldweg geschlossen. Dazu gehört eine sichere Querung der Pfäffikerstrasse für den Velo- und Fussverkehr und eine direkte, erkennbare Weiterführung durch das Waldstück zur Alten Freudwilerstrasse, welche den Zugang zum Hardwald darstellt.

Einwendung Nr.: **099_M_24**

Seite/Obj. Nr.	44/V4.37
Antrag:	Dorfroute <i>(Auf die Erstellung einer Dorfroute ist zu verzichten.)</i>
Begründung:	Auf die Erstellung einer Dorfroute ist zu verzichten. Eine solche Route ist komplett unnötig und bringt keinen Mehrwert für die Velofahrer. Lokale Velofahrer werden diese kaum benützen und für Freizeitfahrer ist die Routenwahl zufällig.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Dorfroute wird gemeindeübergreifend in die kommunalen Richtpläne Veloverkehr und Fussverkehr aufgenommen. Sie stammt aus der Vertiefungsstudie III zum überkommunalen Projekt Gebietsmanagement Uster-Volketswil unter dem Lead der Regionalplanung. Übergeordnete Planungen sind gemäss § 16 PBG zu berücksichtigen. Die Dorfroute stellt eine heute schon mehrheitlich bestehende Verbindung auf wenig oder nicht befahrenen Strassen und Wegen zwischen Schwerzenbach, Greifensee und Uster dar. Im Gegensatz zur Waldroute führt sie durch die Siedlungsgebiete und erschliesst Schulen, Einkaufsmöglichkeiten und Erholungshotspots wie das Milandia und den Stadtwald Breitenstudien. Der Dorfroute kommt primär hinsichtlich der alltäglichen, aber entspannten Wegen zwischen Siedlungen und Freizeitaktivitäten eine hohe Bedeutung zu. Sie ist Schulweg für die Kinder, welche die Kanti in Uster besuchen, aber auch Weg zum Fitnesstraining im Milandia oder zum Spielen auf dem Breitiareal in Greifensee. Der Stadtwald Jungholz wird ebenfalls durch diese Route erschlossen. In Uster mündet die Dorfroute in die Velokomfortroute und verläuft dann weiter nach Sulzbach. Durch ihre Länge von ca. 10 km eignet sie sich durchaus auch für kleinere, entspannte Veloausflüge.

Einwendung Nr.: **094_M_19**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

038_oF_04; 039_oF_11;

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	45/V4.38
Antrag:	Auf die Erstellung von Mountainbike- Trails sei zu verzichten. <i>Bzw.</i> Auf den Eintrag einer Signatur «Standortsuchen MTB-Trails» in Waldgebieten von Uster ist generell zu verzichten.
Begründung:	Die Lebensraumhabitate der Wildtiere sind zu erhalten / Schützen. Die Nutzung der Biketrails stört die Wildruhe. <i>Bzw.</i> Wald ist Wald. Wird Wald als Erholungszone umgedeutet, wird er zum Spiel- und Sportplatz für Menschen. Tiere und Pflanzen müssen weichen, die Ruhe ist gestört. Schon jetzt sind die Wälder von Uster arg strapaziert durch Spaziergänger, Hunde und Velofahrer. Velotrails bringen den massiv verletzten Lebensraum Wald noch mehr aus dem Gleichgewicht. Um weitere Schäden zu vermeiden, ist es zentral, dass die menschlichen Bewegungen auf die bereits existierenden Waldwege beschränkt bleiben. <i>Bzw.</i> Im «Teilrichtplan Mobilität Velo» ist in verschiedenen grossflächigen Waldabschnitten die Bezeichnung «Suchen von MTB-Trails» eingetragen:

**Legende:**

 Standortsuche MTB-Trails

Quelle: Teilrichtplan Mobilität Velo, Stadt Uster

Aus Sicht der [REDACTED] ist diese Signatur ganz zu streichen. Der Wald darf nicht zu einem beliebigen Gebiet von vielen Einzelinteressen werden. Der Wald hat verschiedene Funktionen zu erfüllen. Darin müssen vor allem auch die Wildtiere und Pflanzen ihren Platz haben. Dabei benötigen sie Ruhe- und Rückzugsgebiete.

Es ist bekannt, dass die MTB-Trails bauliche Massnahmen zur Folge haben. Diese stören die Flora und Fauna enorm.

Einzelinteressen müssen hintanstehen.

Entscheid:

Teilweise berücksichtigt

Auf Gebietsbezeichnungen für Mountainbiketrails wird verzichtet. Die Abhängigkeiten im Teilrichtplan Landschaft werden gestrichen.

Es wird eine allgemeine Festlegung ergänzt, abgestimmt auf die kantonalen Rückmeldungen.

Stellungnahme:

Aufgrund der kantonalen Rückmeldung sind solche Einträge auf kommunaler Stufe zum jetzigen Zeitpunkt nicht sachgerecht und die Inhalte betreffend Mountainbike-Trails werden angepasst.

Einwendung Nr.: **041_M_123**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_58; 111_M_123

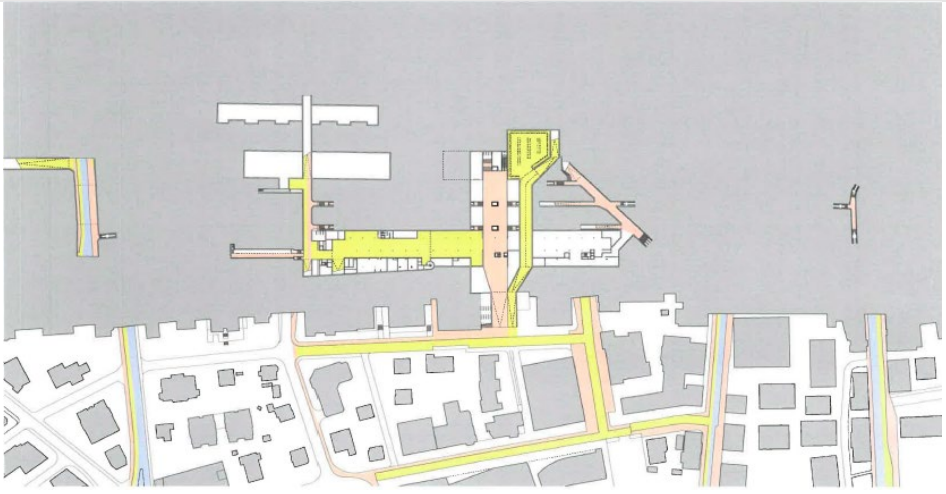
Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	47/neu 46/neu
Antrag:	Veloabstellanlagen Bahnhof SBB: Es soll ein Gesamtkonzept für die Veloabstellanlagen erstellt werden. Mit einem attraktiven, sicheren und komfortablen Angebot an Veloabstellplätzen soll das Ziel "Uster steigt um" weiter gefördert werden.
Begründung:	Mit der Erstellung einer neuen Fuss- und Velounterführung zwischen Bahnhof Nord und Bahnhof Süd könnte eine neue Velostation an zentraler Lage geschaffen werden (siehe Velostation SBB Winterthur). Evtl. könnte die Tiefgarage im Coop aufgrund des Fahrverbots in der Bankstrasse neu für eine Velostation genutzt werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die bestehenden Richtplaneinträge V4.44, V4.45 und V4.46 entsprechen dem Antrag. Eine Gesamtschau zu den Veloabstellanlagen am Bahnhof findet im Rahmen des Projekts Bahnhofzentrum, über welches der Gemeinderat voraussichtlich 2024 beschliessen wird, statt.

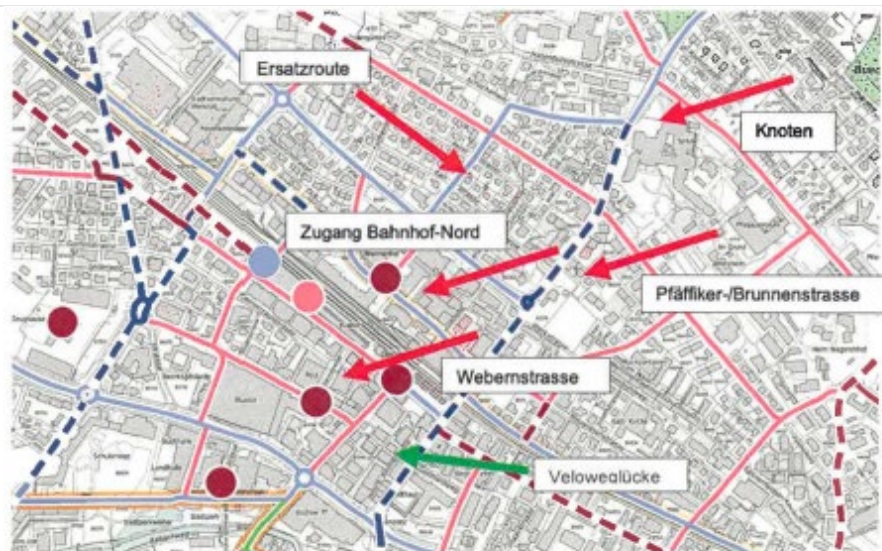
Einwendung Nr.: **031_M_13**

Seite/Obj. Nr.	46,47/V4.44
Antrag:	Zusätzliche Veloabstellanlage: Im Coop-Parkhaus ist eine Veloabstellanlage anstelle der MIV-PP einzurichten.
Begründung:	Eine solche bietet sich mit der Linienführung gem. beiliegender Skizze, Var. 2, gem. obigem Zusatzeintrag an. Das Coop-Parkhaus könnte direkt an die neue Unterführung angeschlossen werden. Die vorhandenen PP könnten zumindest teilweise in Velo-PP umgenutzt werden (Läden an Bahnhöfen brauchen generell keine MIV-PP, vgl. Zürich HB)

	
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 041_M_123.

Einwendung Nr.: **052_oF_08**

Seite/Obj. Nr.	46/neu
Antrag:	Erweiterung der bestehenden, bewachten Veloabstellanlage unter dem Bahnhof mit Anschluss an die neue kombinierte Nord-Süd-Fussweg-/Velo-Unterführung.
Begründung:	In den Richtplänen für den Fuss und Veloverkehr klaffen mehrere grosse Lücken. Wir stellen deshalb folgende Anträge im Bereich Fuss- und Veloverkehr: <i>(siehe oben)</i> Im Richtplan findet sich kein konkreter Lösungs-Ansatz für die Veloachse auf der Brunnen- und Pfäffikerstrasse. Diese Strassenachse ist sehr gefährlich und die Strassen sind so schmal, dass (leider) kaum Verbesserungen möglich sind. Vor allem für Kinder und Schüler kann diese Achse unter keinen Umständen empfohlen werden. Eingedenk dieser Tatsache war in allen früheren Verkehrsplänen seit Jahrzehnten vom Strassen knoten Brunnen-/Pfäffiker-/Wageren-/Winikerstrasse zum Bahnhof eine Ersatzroute über die ruhigen Quartierstrassen Schachenweg-Breitacherstrasse zum Bahnhof eingetragen. Diese Route ist im neuen Richtplan weiterhin enthalten:



Quelle: Richtplankarte Velo:

Legende:**Übergeordnete Festlegungen**

bestehend geplant

Radweg

Thunerweg

Abstellanlagen

Kommunales Anliegen an übergeordnete Festlegungen (Informationsinhalte)

bestehend geplant

Strassennetz Streichung aus übergeordnetem Richtplan beabsichtigt

Kommunale Festlegungen

bestehend geplant

Alltagsroute

Freizeitroute

Thunerwege

Standortsuche MTB-Trails

Abstellanlagen

Allerdings stösst diese Route beim Nordzugang zum Bahnhof seit ca. 1986 unvermittelt auf ein allgemeines Fahrverbot - auch für Velos. Streng genommen wäre nicht einmal die Velo-Zufahrt zum Velokeller möglich. Es müsste vom Velo abgestiegen werden. Eine völlig absurde Situation.



Der Zugang zum Bahnhof Uster-Nord: Für Velofahrende gibt es kein Durchkommen. Es fehlt eine durchgehende Veloverbindung/ Unterführung zur Webernstrasse auf die Südseite des Bahnhofes. Der Eingang zum bewachten Velokeller ist rechts der Verbotstafel im Hintergrund sichtbar,

Der ■■■ schlägt die Aufnahme einer neuen kombinierten Velo- und Fussweg-Unterführung unter dem Bahnhof Uster zwischen der Industriestrasse und der Webernstrasse mit Anbindung an die bestehende Personenunterführung und damit direkten Zugängen auf die Bahnperrons bzw. zur Bushaltestelle (Bankstrasse) vor. Damit kann nach rund 40 Jahren der bestehende, bewachte Velokeller endlich auch von den südlichen Stadtteilen von Uster problemlos angefahren werden, was bis heute, d.h. seit ca. 35 Jahren, nicht möglich war!

Entscheid: **Nicht berücksichtigt**

Stellungnahme: Die Unterführung Mitte und eine Gesamtschau über die Veloabstellanlagen am Bahnhof Uster ist Teil des Projekts Bahnhofzentrum, über welches der Gemeinderat voraussichtlich 2024 beschliessen wird. In diesem Zusammenhang kann der Gemeinderat über einen Ausbau der Unterführung Mitte und Ausbau der Veloabstellanlagen entscheiden. Siehe auch die Anträge 041_M_123 und 015_M_38.

Einwendung Nr.: **041_M_125**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_60; 111_M_125

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	47/V4.44
Antrag:	Bestehende Abstellanlagen Bahnhof Uster (Bewachte Velostation, West P&R, Nord P&R, West unten, Industriestrasse unten): Abstellanlagen ausbauen anstatt erhalten.
Begründung:	Uster West ist bereits heute voll und wenn «Uster steigt um» wirklich stattfindet, werden die Plätze benötigt. Der Standort ist attraktiv und gut.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Eine Gesamtschau zu den Veloabstellanlagen am Bahnhof findet im Rahmen des Projekts Bahnhofzentrum, über welches der Gemeinderat voraussichtlich 2024 beschliessen wird, statt. Siehe auch Antrag 041_M_123.

Einwendung Nr.: **041_M_124**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_59; 111_M_124

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	47/neu 46/neu
Antrag:	Parkieverordnung: die Parkieverordnung ist zu überarbeiten. Die Anforderungen an Veloparkieranlagen werden für privates, kommerzielles und öffentliches Bauen substanziell erhöht. Der Fokus soll dabei auf genügend Kapazitäten, Sicherheit und Komfort gelegt werden.
Begründung:	Die Anforderungen an neue Veloparkieranlagen müssen erhöht werden, damit der Wichtigkeit des Velos als zentrales Verkehrsmittel in der Stadt Rechnung getragen wird.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Die Parkplatzverordnung wird im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision revidiert und auf die neuen Bedürfnisse angepasst. Die allgemeine Festlegung V4.g) enthält den entsprechenden Handlungsauftrag.

Einwendung Nr.: **041_M_126**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_61; 111_M_126

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	47/V4.47
Antrag:	Es sei diese Festlegung zu ergänzen: Zürichstrasse (Illuster, Uster 77: von Bahnhofstrasse bis Quellenstrasse) Abstellanlagen ergänzen inkl. Regenüberdachungen/ Einkaufswagenabstellplatz
Begründung:	Fördert Einkaufen mit Velo inkl. Anhänger.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Für Einkaufsnutzungen gesetzlich notwendige Parkierungsinfrastrukturen werden nicht im kommunalen Richtplan abgebildet. Der Eintrag V4.47 beinhaltet nur städtisch zu erstellende Parkierungsmöglichkeiten. Die Stadt erstellt grundsätzlich keine Abstellplätze für private Nutzungen. Die Pflicht zur Erstellung von Veloabstellplätzen ist über die kommunale Parkplatzverordnung geregelt. Mit dem bestehenden Ziel 5.1 unter Kapitel V4 ist das Anliegen für die Revision der bestehenden Parkplatzverordnung abgeholt. Der Erläuterungsbericht erklärt unter Kapitel 6.3 die Herleitung der eingetragenen Abstellplatzanlagen.

Einwendung Nr.: **094_M_20**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_M_20

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	48/V4.56 (neu) <i>46/neu</i>
Antrag:	Es seien Abstellanlagen an weiteren Standorten von öffentlichem Interesse zu erstellen.
Begründung:	Dies gilt z.B. für das Spital oder die Kantonsschule, welche hier vergessen gingen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Erläuterungsbericht erklärt unter Kapitel 6.3 (Seite 65) die Herleitung der eingetragenen Abstellplatzanlagen. Die Pflicht zur Erstellung von Veloabstellplätzen ist auch bei Bauten mit öffentlichem Interesse über die kommunale Parkplatzverordnung geregelt. Mit dem bestehenden Ziel 5.1 unter Kapitel V4 ist das Anliegen für die Revision der bestehenden Parkplatzverordnung abgeholt.

Einwendung Nr.: **015_M_36**

Seite/Obj. Nr.	48/V4.xx <i>46/neu</i>
Antrag:	Es seien Veloabstellanlagen bei grossen öffentlichen Einrichtungen wie Spital und Kultureinrichtungen zu bezeichnen.
Begründung:	Uster steigt um bedingt, dass die grossen Einrichtungen sicher und gut erreicht werden können. Abstellplätze gehören dazu.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 094_M_20.

Einwendung Nr.: **041_M_127**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

042_M_62; 111_M_127

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	47/neu 46/neu
Antrag:	Allmend (Uferweg): Abstellanlage erstellen (ca. 15 Plätze)
Begründung:	Attraktives Naherholungsgebiet, das oft mit dem Velo erreicht wird.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Bei der Überprüfung des Parkierungsangebots wurde kein ausreichender Bedarf nachgewiesen.

V5 öffentlicher Verkehr**V5 Ziele**Einwendung Nr.: **015_M_40**

Seite/Ziel Nr.	49/neu
Antrag:	Es sei ein Ziel für die generelle Busbevorzugung aufzunehmen.
Begründung:	Wenn der ÖV das Rückgrat sein soll, dann muss ihm auch die nötige Priorität auf dem Strassennetz eingeräumt werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Busbevorzugung ist in Ziel 3 unter Kapitel V5 und der allgemeinen Festlegung V5.f) bereits enthalten.

Einwendung Nr.: **037_M_01**

Seite/Ziel Nr.	49/3 (neu)
Antrag:	Es sei hier ein vierter Punkt aufzunehmen: Auf den Erhalt von genügend Sitzgelegenheiten auf beiden Bahnhofarealen wird geachtet
Begründung:	Ältere Menschen kommen gerne rechtzeitig zum Bahnhof und sind froh, wenn sie die Wartezeit sitzend verbringen können.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Sitzgelegenheiten sind nicht Gegenstand der kommunalen Richtplanung.

Einwendung Nr.: **041_M_130**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

058_M_16; 093_M_16; 109_M_16; 110_M_16; 111_M_130; 181_M_17; 194_M_16; 195_M_16; 197_M_18; 198_M_18

Anzahl: 10

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	49/ neu
Antrag:	Der ÖV erschliesst auch abends bzw. am Wochenende die wichtigsten Gebiete mit Kultur-, Freizeit- und Naherholungsnutzungen sowie die Wohnquartiere und Aussenwachen.
Begründung:	Die Ausrichtung der ÖV-Erschliessung anhand der ÖV-Güteklassen berücksichtigt nur das Angebot werktags von 06:00-20:00 Uhr. Für den Freizeitverkehr und die Aussenwachen sind die Abendstunden und das Wochenende aber ebenfalls sehr relevant.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Angebot des öffentlichen Verkehrs wird mit dem Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) und der Angebotsverordnung geregelt. Gemäss § 11 des PVG sorgt der Verkehrsverbund für ein koordiniertes, auf wirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes, freizügig benutzbares Verkehrsangebot. Formal beschlossen wird das Angebot durch den Verkehrsrat.

Einwendung Nr.: **040_oF_01**

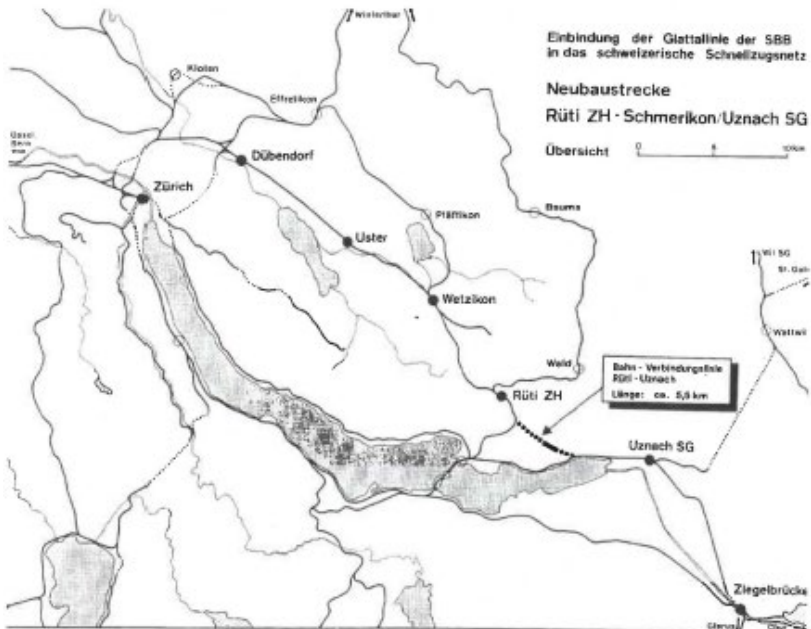
Seite/Ziel Nr.	49/neu
Antrag:	Aufnahme folgender Formulierung im Richtplan: Im Teilrichtplan Mobilität öV ist eine Zielsetzung einzufügen, dass sich die Stadt Uster zusammen mit den Gemeinden im Glatttal und im Zürcher Oberland bei den übergeordneten Stellen (Kanton, Bund, SBB) dafür einsetzt, dass das Glatttal und das Zürcher Oberland in das schweizerische Schnellzugsnetz eingebunden wird, insbesondere auch für die Realisierung einer Bahnschleife Rüti/ZH - Schmerikon/SG.
Begründung:	Das Glatttal und insbesondere die Region Uster profitiert seit der Einführung der Zürcher S-Bahn von hervorragenden S-Bahn-Verbindungen in Richtung Zürich und Rapperswil - Pfäffikon/SZ.

Weniger attraktiv sind die Verbindungen in die übrige Schweiz, insbesondere fehlt die Einbindung der weiteren Region Uster und des Zürcher Oberlandes in das schweizerische Schnellzugsnetz. Die Bahnreisen über Zürich und Rapperswil hinaus sind immer mit mindestens einem Umstieg verbunden.

Sowohl die Glattthal-Linie Zürich - Uster - Rapperswil als auch die Kempttal-Linie Effretikon - Pfäffikon - Wetzikon blieben seit ihrem Bau in den 1850/70-er Jahren ausgesprochene Lokallinien (sog. Stichlinien). Die Wünsche nach Einbindung in die Lukmanier-, Septimer- oder Splügenbahn blieben unerfüllt. Die linke Seeuferlinie lief den Zürcher Oberländer Bahnlinien den Rang ab.

So sah die damalige Glattalbahn-Gesellschaft die Fortsetzung der Linie Wallisellen - Uster in Richtung Ziegelbrücke-Glarus/Sargans/Graubünden:



	 Einbindung der Glattlinie der SBB in das schweizerische Schnellzugsnetz Neubaustrecke Rüti ZH - Schmerikon/Uznach SG Übersicht 0 5 10 km Bahn - Verbindungsstrecke Rüti - Uznach Länge: ca. 5,9 km
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Richtplan enthält keine politischen Haltungen zu übergeordneten Planungen, sondern räumliche Aussagen auf kommunaler Stufe.

Einwendung Nr.: **040_oF_02**

Seite/Ziel Nr.	49/neu
Antrag:	Aufnahme folgender Formulierung im Richtplan: Die Stadt Uster setzt sich dafür ein, dass Im Rahmen der Planung der SBB-Doppelpur Uster - Aathal auch eine Lösung detailliert untersucht wird (mit Kostenvorschlag), welche im Ustermer Aathal einen Bahn-Tunnel zwischen dem Niveauübergang Aathalstrasse und der ehemaligen ARA Seegräben beinhaltet.
Begründung:	Die gegenwärtig bekannte Vorstudie der S88 für die Doppelspur Uster - Aathal geht davon aus, dass das zweite Geleise neben dem bestehenden Streckengleis erstellt werden solle. Diese Lösung widerspricht teilweise dem vom Kanton (AWEL) erarbeitete «Leitbild Aabach». https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/planen-bauen/wasserbau/planungsgrundlagen/aabach-aathal/Bericht_Leitbild_Aabach_Aathal.pdf

In diesem Leitbild wird für den landschaftlich sensiblen Teil des Aathales u.a. festgehalten:

„3.9. Verkehr. (...) „Aus Gründen der Kapazitätserweiterung soll die bestehende Bahnlinie zwischen dem Bahnhof Aathal und Uster auf zwei Spuren ausgebaut werden. Bis jetzt wurde dazu jedoch noch kein konkretes Projekt ausgearbeitet, sondern es existiert lediglich eine grobe Studie aus dem Jahre 1987. Diese sieht eine zweite Spur auf der südlichen Seite des bestehenden Gleises vor. Dadurch würden verschiedene Anlagen von denkmalpflegerischer Bedeutung betroffen und die Spielräume für Revitalisierungsmassnahmen am Aabach abschnittsweise stark eingeschränkt. Eine detaillierte Planung des Doppelspurausbaues zwischen Aathal und Uster wird voraussichtlich erst nach Abschluss der 4. Teilergänzung der SBB nach 2015 an die Hand genommen. Der Bau eines zweiten SBB-Gleises bedeutet eine weitere Strapazierung der bereits heute knappen Platzverhältnisse im Aathal. Engpässe sind insbesondere in den Bereichen Unter-Aathal und Trümpler-Areal zu erwarten (...).“

Und (Seite 36):

„5.6.3 Biologische Vernetzung: (...). Der Erhalt und die Förderung der grossräumigen Quervernetzung sind vor allem beim Autobahnbau, bei flankierenden Massnahmen an der Kantonsstrasse, dem Doppelspurausbau der SBB-Linie und bei der weiteren baulichen Entwicklung des Aathals zu berücksichtigen.“

1.2.1 Niveauübergang Aathalstrasse in Oberuster

Zu den ökologischen Forderungen gesellt sich auch das Problem für eine Aufhebung des niveaugleichen Bahnüberganges der Aathalstrasse durch eine Unterführung. Eine Beseitigung des Niveauüberganges drängt sich bei einem Ausbau des Streckenabschnittes Uster - Aathal auf Doppelspur zweifelsfrei auf. In diesem Bereich sind die Strasse, der Aabach und die Bahn sehr eng zusammengepfertcht.

1.2.2 Bisherige Lösungen für Doppelspur

Die bis heute bekannten Studien der SBB für den Ausbau der Strecke Uster ;_ Aathal gehen davon aus, dass das zweite Gleis neben das bestehende gelegt wird. Mit diesem Lösungsansatz würden schwer zu lösende Probleme im Bereich des Areals Trümpler geschaffen (Häuserabbrüche, Störung des Weiher-Areals, etc.). Für die notwendigen Ausweitungen des Bachbettes würde der Platz fehlen.

1.2.3 Lösungsansatz mit Tunnel

Die schwierigen topografischen Verhältnisse geben Anlass für einen neuen Lösungsansatz, wie ihn die Vereinigung LEO (Lebensraum Oberland) bereits 2014 ausgearbeitet hatte:

- Mit einer Schwenkung des Bahn-Trassees vor dem Niveauübergang Aathalstrasse nach Norden und einem knapp 1.5 km langen, doppelspurigen Tunnel kann eine Entflechtung aller Problembereiche erreicht werden.
- Die Aathalstrasse muss nicht unterführt werden. Sie kann weiterhin ebenerdig geführt werden.

- das jetzige, einspurige Bahn-Trasse kann anderweitig genutzt werden, zB für einen freigeführten Radweg.

Die Einmündung der Neubaustrecke in das heutige Streckengleis erfolgt unterhalb der ehemaligen ARA Aathal-Seegräben. Die Aathalstrasse muss im östlichen Tunnelportalbereich als Überführung über das Bahntrasse geführt werden.

Diese Lösung liegt praktisch vollständig auf Gemeindegebiet von Uster.



Vorteile einer Tunnellösung

Die Vorteile einer Verlegung der Bahn in einen Tunnel sind u.a.:

- Der enge Raum des Aathals wird nicht noch zusätzlich verengt und nicht durch eine künftig noch intensiver befahrene Verkehrsachse zerschnitten.
- Auf eine Strassenunterführung Aathalstrasse in einem sehr heiklen Gebiet kann verzichtet werden. Die dadurch eingesparten Mittel (ca. 15-20 Mio. Franken) können zur Mitfinanzierung des Bahntunnels herangezogen werden. Die Strasse kann im Bereich des heutigen Niveauüberganges und oberhalb des Trümpler-Areals das freiwerdende, oberirdische SBB-Trasse benützen.
Für Revitalisierungsmassnahmen des Aabachs können genügend grosse Räume geschaffen werden.
- Die für das Wild wichtigen Korridore zwischen den beiden Tobelflanken werden „nur“ noch durch die bestehende Aathalstrasse zerschnitten (Einzelne Abschnitte der bestehenden Aathalstrasse könnten ebenfalls überdeckt und dadurch für das Wild sicher und durchlässig gemacht werden).
- oberhalb des Areals Trümpler kann ein Hochwasser-Rückhaltebecken geschaffen werden (mit Dämme entlang der heutigen Strasse).

Die Kosten für einen doppelspurigen Bahntunnel in diesem geologisch bekannten Gebiet würden (bei Kilometerkosten von 40 - 60 Millionen Franken) ca. 60 - 90 Mio. Franken betragen (inkl. Bahnausrüstung). Der Tunnel kann unabhängig vom Bahnbetrieb erstellt werden. Die Bauarbeiten behindern den auf diesem Streckenabschnitt sehr dichten Bahnverkehr nicht.

Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die SBB hat im Auftrag des Bundesamts für Verkehr (BAV) verschiedene Varianten geprüft und die Tunnel-Variante verworfen.

Einwendung Nr.: **040_oF_04**

Seite/Ziel Nr.	<i>49/neu</i>
Antrag:	Aufnahme folgender Formulierung im Richtplan: Die Stadt Uster setzt sich bei den übergeordneten Behörden und Stellen (RZO, Kanton, ZW, Bund, SBB) für die Einrichtung einer auf den Schienen der SBB verkehrenden Stadtbahn Oberland/ Obersee mit neuen Haltestellen ein. Im Richtplan ist ein Eintrag mit der Klassifizierung «Vororientierung» aufzunehmen.
Begründung:	Die S-Bahn eignet sich hervorragend für die Erschliessung der Bahnhöfe und Haltestellen aus den Baujahren der Eisenbahn (1856-1890). Entlang der Bahnlinien haben sich seither sehr grosse und bedeutende Arbeits- und Wohn-Siedlungen entwickelt, die keine Haltestellen aufweisen. Diese Gebiete werden durch Buslinien angeschlossen. Jede Weiterreise ist mit mindestens einem Umstieg verbunden. Umsteigeverbindungen sind gegenüber Direktverbindungen unattraktiver. In der Schweiz ist in der Region Zug die «Stadtbahn Zug» eingerichtet worden und seit 2004 äusserst erfolgreich in Betrieb. Durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug wurde die Stadtbahn Zug ab 1996 als ein Projekt lanciert, das auf den bestehenden Geleisen der SBB aufbaut. Das Projekt wurde 1999 der Bevölkerung vorgestellt und nach der erfolgreichen Volksabstimmung vom 4. März 2001 durch das Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Zug umgesetzt. Für insgesamt 67 Millionen Franken wurden bis zum Dezember 2004 folgende Infrastruktur-Ergänzungen für die Stadtbahn Zug erstellt: - bauliche Aufwertung und behindertengerechte Gestaltung der sechs vorhandenen Bahnhöfe (Baar, Zug, Cham, Rotkreuz, Oberwil und Walchwil) - Neubau von 9 Haltestellen entlang der beiden Bahnstrecken - technische Verbesserung der SBB-Strecke zur Verkürzung der Zugfolgezeit Die Perron-Längen betragen 80 bis 150 Meter, im Gegensatz etwa zur Zürcher S-Bahn mit 320 Metern.



Im Rahmen einer Stadtbahn Oberland wären auf Stadtgebiet von Uster folgende Haltestellen in Betracht zu ziehen: Oberuster, Werriken, Zimikon/Milania

Der nachstehende Linienvorschlag für eine Stadtbahn Oberland soll die Idee bildlich näher erläutern. Bei Bedarf soll eine Stadtbahn Oberland mit einer «Stadtbahn Obersee» kompatibel sein.

Stadtbahn Oberland - Zwei Linien



Entscheid: **Nicht berücksichtigt**

Stellungnahme: Eine Stadtbahn und der Bahnhof Oberuster sind nicht Teil der Mobilitätsstrategie des Stradtrats und nicht im Stadtentwicklungskonzept enthalten.

Einwendung Nr.: **040_oF_09**

Seite/Ziel Nr.	49/neu
Antrag:	Regionalbus-Verkehr Uster als Bezirkshauptort ist mit allen Nachbar-Gemeinden und mit den benachbarten Regionen direkt mit Bus-Verbindungen erreichbar zu gestalten. Zusammen mit den Anliegergemeinden ist ein Buskonzept für das Greifenseegebiet auszuarbeiten und mit dem ZVV sowie den VZO der Realisierung zuzuführen. (u.a. mit zeitweiligen Sperrungen der Strassen für den MIV rund um den Greifensee).
Begründung:	Beispiele für das regionale Busnetz: -Bhf Uster - Niederuster – Greifensee - Schwerzenbach – Fällanden – Stettbach resp. Zürich-Witikon; -Bhf Uster - Freiestrasse - Oberuster - Areal Trümpfer - Seegräben - Wetzikon Mitte - Wetzikon Bahnhof; -Bhf Uster - Niederuster - Riedikon - Chies - Rällikon - Egg – Meilen -Umleitung der Linie Bhf Uster - Gutenswil nach Illnau - Effretikon
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Grundsätzlich liegt die Angebotsplanung gemäss § 11 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) beim Verkehrsverbund (vgl. Antrag 041_M_130). Da die Netzplanung des ÖV-Angebots zudem dynamischer erfolgt als die Richtplanung, ist sie nicht Teil der kommunalen Richtplanung und nur als Informationsinhalt dargestellt. Dies gilt auch für das regionale Busnetz.

Einwendung Nr.: **052_oF_05**

Seite/Ziel Nr.	49/neu
Antrag:	Es seien die Ziele für eine deutliche Verbesserung der Busverbindungen zu den Nachbargemeinden und in die Region aufzuzeigen
Begründung:	Die ■■■■ stellt fest, dass in den aufgelegten Planwerken der öffentliche Verkehr nicht die Bedeutung hat, die er verdient. So wird im entsprechenden Plan öffentlicher Verkehr der gesamte Busverkehr lediglich als «Informations-Inhalt» behandelt. Sämtliche Buslinien und Haltestandorte entsprechen dabei lediglich dem heutigen Zustand.

	In einem Richtplan, der wieder für viele Jahre die Grundlage für die Verwaltungsarbeit bildet, müssen für den öffentlichen Verkehr wegweisende Ausbauschritte aufgezeigt werden. Der strassenbezogene öffentliche Verkehr in und um Uster ist nicht so gut, wie das der Stadtrat Uster darstellt. Der öffentliche Verkehr weist noch grosse Lücken auf. Daraus ergeben sich für den öffentlichen Verkehr folgende Anträge: <i>(siehe oben)</i> Zu einem «Richtplan öffentlicher Verkehr» für die kommenden ca. 10 Jahre gehören auch prominente Aussagen zum Ausbau des Busnetzes in Uster und in die Region. Neben der Aufnahme der im Stadtentwicklungskonzept 2035 vorgeschlagenen Durchmesserlinien sowie die teils neuen und richtigen Standorte der Bushaltestellen sind auch Aussagen über die weitere Entwicklung der Regionalbuslinien zu machen, so z.B. vom Bahnhof Uster nach -Niederuster - Greifensee - Schwerzenbach - Fällanden – Witikon -Niederuster - Riedikon - Kies/Naturstation Silberweide - Rellikon - Egg - Pfannenstiel – Meilen -Mönchaltorf – Stäfa -Ackerstrasse - Tumigerstrasse - Werrikon – Greifensee -Oberuster - Seegräben - Roben hausen – Wetzikon -Gutenswil - Illnau-Effretikon
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 040_oF_09.

Einwendung Nr.: **180_M_26**

Seite/Ziel Nr.	49/V5 (<i>ziel 1</i>)
Antrag:	Das Städtische Busangebot soll flächendeckend auf einen 7.5'-Takt verdichtet werden.
Begründung:	Mit diesem Angebotsausbau soll: - die Attraktivität des Busangebotes gesteigert werden. - der erwünschten Umsteigeeffekt vom MIV auf den öV erzielt werden. - genügend Kapazität für diese Nachfrageentwicklung vorgehalten werden. - dem Ausbau des S-Bahnangebotes Rechnung getragen werden - eine durchgehende Reisekette gewährleistet werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 041_M_130.

Einwendung Nr.: **041_M_128**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

097_M_65; 111_M_128

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	49/ Das Liniennetz und die Taktfrequenz des... (<i>Ziel 1.1</i>)
Antrag:	Es sei dieses Ziel anzupassen. "Das Liniennetz und die Taktfrequenz werden ausgebaut (angebotsorientiert) und sind sowohl auf das Bahnangebot wie auch auf stadtinterne Verbindungen ausgerichtet. Die stadtinternen Verbindungen sind schnell und direkt."
Begründung:	Der ÖV soll ausgebaut werden und soll auch Verbindungen zwischen den Stadtgebieten und nicht nur vom und zum Bahnhof ausgerichtet werden. Das Angebot muss attraktiv (direkte Verbindungen Z.B. Niederuster – Sportzentrum Buchholz, Oberuster – See usw. Damit soll ein attraktives und alternatives Angebot zum Binnen-MIV entstehen. Zur Erinnerung: Im STEK-Bericht (Seite 91) war zu lesen: "Busliniennetz 2035: «Das heutige Netz wird in der Linienführung optimiert und das Angebot erweitert. Die konkreten Angebotsanpassungen sind in weiteren Schritten zu definieren. Das Prinzip der Durchmesserlinien und die Ergänzung der Regionallinien gelten dabei als Grundsätze». Um dieses Ziel zu erreichen, müssen nun Taten folgen.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Das Ziel V5 1.1 wird wie folgt geändert: Das Liniennetz und die Taktfrequenz des Busbetriebs ~~entsprechen der Nachfrage und sind auf das Bahnangebot wie auch stadtinterne Verbindungen abgestimmt. Die Linien werden in Absimmung mit den Verkehrsbetrieben Zürichsee und Oberland ergänzt und weiterentwickelt.~~ Die Stadt Uster unterstützt die Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland bei der Weiterentwicklung des Liniennetzes und der Taktfrequenz.
Stellungnahme:	Grundsätzlich liegt die Angebotsplanung gemäss § 11 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) beim Verkehrsverbund (vgl. Antrag 041_M_130). Die Stadt Uster unterstützt die Betreiber bei der Angebotsplanung.

Einwendung Nr.: **094_M_21**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_M_21

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	49/ (Ziel 1.1)
Antrag:	Der erste Zielpunkt sei wie folgt zu ergänzen: Das Liniennetz und die Taktfrequenz des Busbetriebs entsprechen einem urbanen Angebot und ...
Begründung:	Uster soll städtischer werden, insbesondere auch im ÖV. Deshalb soll längerfristig der 7-8 Min.-Takt auf den Buslinien angestrebt werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 041_M_130.

Einwendung Nr.: **041_M_129**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

058_M_15; 093_M_15; 109_M_15; 110_M_15; 111_M_129; 181_M_16; 194_M_15; 195_M_15; 197_M_17; 198_M_17

Anzahl: 10

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	49/ In der Kernstadt wird eine ÖV-Erschliessung... (Ziel 1.2)
Antrag:	Es sei dieses Ziel anzupassen. "In der Kernstadt wird eine ÖV-Erschliessung angestrebt, die flächen-deckend mindestens der Güteklasse B entspricht. In den Aussen-wachten wird mindestens die Güteklasse C angestrebt - sofern die Kriterien für eine ÖV-Erschliessung erfüllt sind."
Begründung:	Die ursprüngliche Zielsetzung widerspiegelt nur den Status quo im Jahr 2022. «Uster steigt um» bedeutet, dass der ÖV seinen Anteil am Modal-Split gerade im Binnenverkehr erheblich steigern muss.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Der Leitsatz «Uster stärkt den öffentlichen Verkehr» wird gemäss STEK mit folgenden Strategien erreicht - Den Bushof am heutigen Standort ausbauen - Die Fahrplanstabilität mit Durchmesserlinien und Anpassungen in der Verkehrsführung verbessern - Das Liniennetz anpassen und erweitern. Der letzte Punkt wird entlang der angepassten Linien zu einer besseren Erschliessungs-Güteklasse führen. Für die Qualitätssteigerung sind der Bushof und die vorgesehenen Massnahmen zur Fahrplanstabilität von hoher Bedeutung.

Einwendung Nr.: **015_M_38**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

094_M_23; 095_M_23

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	49/V5 (Ziel 2)
Antrag:	Es sei neben der Raumsicherung für einen Bushof auf der Nordseite auch der Raum für eine grosszügige Bahnhofsquerung zu sichern. <i>Einwendung Nr. 094_M_23: Für die Verbindung der beiden Bushöfe sei eine attraktive und grosszügige Verbindung für Fussgänger unter der Bahnlinie vorzusehen.</i>
Begründung:	Der Sprung über die Gleise funktioniert nur mit einer grosszügigen Verbindung. <i>Einwendung Nr. 094_M_23: Um das Umsteigen zu ermöglichen, ist eine direkte Verbindung der Bushöfe notwendig.</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Unterführung Mitte ist Teil des Projekts Bahnhofzentrum, über welches der Gemeinderat voraussichtlich 2024 beschliessen wird. In dem Zusammenhang kann der Gemeinderat über einen Ausbau der Unterführung Mitte entscheiden.

Einwendung Nr.: **015_M_39**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

094_M_22; 095_M_22

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	49/V5 2
Antrag:	Es sei der Bushof weit über die Kapazitätsbedürfnisse bis 2035 hinaus zu planen. <i>Einwendung Nr. 094_M_22: Der Planungshorizont für den Bushof soll über den Zeithorizont von 2035 hinausgehen.</i>
Begründung:	Wenn nur mit einem solch kurzfristigen Horizont geplant wird, dann muss ein neues Bauprojekt gleich nach Abschluss des heute angepackten gestartet werden ("ewige Baustelle?"). <i>Einwendung Nr. 094_M_22:</i> Aufgrund der langen Planungs- und Realisierungsphasen erscheint ein Planungshorizont von lediglich noch ca. 10 Jahren als deutlich zu kurz. Das Jahr 2045 wäre hier ein sinnvollerer Planungshorizont.
Entscheid:	Berücksichtigt V5 2.1 wird wie folgt geändert: Der Bushof Uster ist am bestehenden Standort auf den Kapazitätsbedarf ~~von~~ ab 2035 ausgebaut und entspricht dem Bedarf aus dem Ausbauschritt STEP 2035 der SBB.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragstellenden. 2035 bezieht sich auf die Namensgebung des Ausbauschlittes der SBB (STEP AS 2035). In diesem werden die nächsten grossen Infrastrukturvorhaben der SBB geplant, welche dann wiederum das Angebot für die nächsten Jahrzehnte nach 2035 bestimmen wird.

V5 allgemeine FestlegungenEinwendung Nr.: **015_M_41**

Seite/Festl. lit.	50/V5 (<i>neu</i>)
Antrag:	Es sei ein Konzept für die städtebauliche Integration der Bahnlinie zu entwickeln und umzusetzen.
Begründung:	Die Bahnlinie ist neben der Zürichstrasse diejenige Infrastruktur mit den grössten räumlichen Auswirkungen. Die heutige Situation zeichnet sich damit aus, dass die Bahnlinie nicht in den Stadtraum integriert ist sondern als Fremdkörper wirkt. Diese Situation ist erst recht mit den geplanten Bahninfrastrukturvorhaben dies dringend zu beheben.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Bahnlinie ist Teil der historischen Entwicklung der Stadt Uster. Der Stadtrat sieht keinen Handlungsbedarf über die gesamte Bahnlinie.

Einwendung Nr.: **180_M_30**

Seite/Festl. lit.	50/i (<i>neu</i>)
Antrag:	Zusätzliche Festlegung: Die Stadt Uster trifft mit dem Zürcher Verkehrsverbund eine Vereinbarung, dass die Busse auf dem Stadtgebiet gratis benützt werden können.
Begründung:	Die Attraktivität des Busangebotes soll gesteigert werden und das Umsteigen soll gefördert werden. Die Einnahmen aus dem Mautsystem sollen hierfür eingesetzt werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Gemäss § 11 des Gesetzes über den öffentlichen Personentransport (PVG) sorgt der Verkehrsverbund für eine einheitliche Tarifstruktur. Die Kosten für die Stadt Uster bei Übernahme aller ÖV-Kosten auf Stadtgebiet wären nicht tragbar.

Einwendung Nr.: **040_oF_11**

Seite/Festl. lit.	50/neu
Antrag:	Kommission für den öffentlichen Verkehr Auf kommunaler Stufe ist eine beratende Kommission für den öffentlichen Verkehr zu schaffen, welche aus öV-Benutzern, Transportunternehmen, Stadt Uster, erfahrenen öV-Verkehrsplanern, etc. besteht.
Begründung:	Die fachliche Betreuung des öffentlichen Verkehrs in Uster ist unbefriedigend. Die Verwaltung ist offensichtlich überfordert, ein Gesamtbild des öV in Uster und dessen Ausbaupotentiale auszuloten und auszuschöpfen. Es fehlen die Fachqualitäten. Seit dem letzten grossen Ausbau des Ustermer Innerortsbus-Netzes in den 90-er Jahren ist nur noch kleinräumig «gebastelt» worden. Die grossen Linien fehlen nach wie vor.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Berufung und Bildung von Kommissionen ist nicht Thema der kommunalen Richtplanung.

Einwendung Nr.: **052_oF_06**

Seite/Ziel Nr.	50/ neu
Antrag:	Für das Greifensee-Schutzgebiet sei eine Perspektive zur besseren öV-Situation anzugeben (z.B. Bus-Rundkurse, etc.)
Begründung:	Die ■■■■ stellt fest, dass in den aufgelegten Planwerken der öffentliche Verkehr nicht die Bedeutung hat, die er verdient. So wird im entsprechenden Plan öffentlicher Verkehr der gesamte Busverkehr lediglich als «Informations-Inhalt» behandelt. Sämtliche Buslinien und Haltestandorte entsprechen dabei lediglich dem heutigen Zustand. In einem Richtplan, der wieder für viele Jahre die Grundlage für die Verwaltungsarbeit bildet, müssen für den öffentlichen Verkehr wegweisende Ausbauschritte aufgezeigt werden. Der strassenbezogene öffentliche Verkehr in und um Uster ist nicht so gut, wie das der Stadtrat Uster darstellt. Der öffentliche Verkehr weist noch grosse Lücken auf. Daraus ergeben sich für den öffentlichen Verkehr folgende Anträge: (<i>siehe oben</i>) Das Greifensee-Schutzgebiet ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln mehr als mangelhaft erschlossen. Es gibt nach wie vor keine Busverbindungen dem See entlang zwischen Uster - Greifensee - Schwerzenbach - Fällanden oder von Uster

	via Riedikon - Naturstation Silberweide - Rellikon nach Maur geschweige denn Rundkurse. In den Richtplänen öV und MIV sind Perspektiven aufzuzeigen, wie die öV-Situation rund um den Greifensee massiv verbessert werden kann und gleichzeitig auch, wie dadurch der motorisierte Individualverkehr im Schutzgebiet auf ein akzeptables Mass reduziert werden kann.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Mobilitätsfragen rund um den Greifensee können nicht auf den öffentlichen Verkehr reduziert werden. Zudem müssen sie gemeindeübergreifend angegangen werden. Der kommunale Richtplan ist das falsche Instrument hierzu. Bezüglich Angebotsplanung im öffentlichen Verkehr siehe Antrag 041_M_130.

Einwendung Nr.: **201_oF_02**

Seite/Ziel Nr.	<i>50/neu</i>
Antrag:	Damit Aussenwachten weiter attraktiv bleiben, ist weiterhin eine gute ÖV-Erschliessung notwendig.
Begründung:	<i>Keine Begründung</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Im Ziel 1.2 in Kapitel V5 ist eine gute ÖV-Erschliessung enthalten. Die angestrebte ÖV-Gütekategorie für die Aussenwachten wird im erläuternden Bericht, Kapitel 6.3 festgehalten. Auf eine allgemeine Festlegung wird deshalb verzichtet.

Einwendung Nr.: **041_M_131**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

058_M_17; 093_M_17; 109_M_17; 110_M_17; 111_M_131; 181_M_18; 194_M_17; 195_M_17; 197_M_19; 198_M_19

Anzahl: 10

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	50/a
Antrag:	Es sei diese Festlegung anzupassen: "Die Stadt Uster setzt sich für einen nachfrageorientierten Ausbau des Angebotes ein, setzt aber bei Bedarf zur Erschliessung der wichtigsten Gebiete mit Kultur-, Freizeit- und Naherholungsnutzungen sowie der Aussenwachten auch angebotsorientierte Schwerpunkte."
Begründung:	Gerade im Freizeitverkehr und in den Aussenwachten ist der MIV-Anteil am Modal Split sehr hoch. Ohne ein attraktives ÖV-Angebot kann «Uster steigt um» nicht umgesetzt werden. Deshalb ist es in gewissen Fällen nötig, durch ein attraktives Angebot die entsprechende Nachfrage proaktiv zu fördern, vgl. auch Buslinie 818.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Ein Blick auf die Erschliessung der Stadt Uster zeigt, dass die wichtigen Kultur- und Freizeitnutzungen erschlossen sind. Das Seefeld ist ebenfalls gut erschlossen. Weitere Naherholungsnutzungen sind sehr dispers, sodass die nötige Nachfrage auch durch eine proaktive Förderung nicht erreicht werden kann.

Einwendung Nr.: **037_M_02**

Seite/Festl. lit.	50/V5 (<i>Festlegung d</i>)
Antrag:	Es sei der Punkt d) neu zu formulieren: Bushaltestellen werden hindernisfrei, mit Sitzgelegenheit und - wenn die prioritäre Nutzung im Zustieg liegt - witterungsgeschützt geplant
Begründung:	Ältere Menschen kommen gerne rechtzeitig zum Bahnhof und sind froh, wenn sie die Wartezeit sitzend verbringen können.

Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Sitzgelegenheiten sind Bestandteil des schlussendlichen Bauprojektes und somit nicht Gegenstand der kommunalen Richtplanung. Gemäss Praxis der Stadt Uster werden Bushaltestellen stadteinwärts nach Möglichkeit mit Witterungsschutz und Sitzgelegenheiten ausgestattet. Haltestellen stadtauswärts werden hingegen nur punktuell mit Wartehäuschen versehen, da sie grossmehrheitlich für den Ausstieg genutzt werden.

Einwendung Nr.: **180_M_27**

Seite/Festl. lit.	50/e
Antrag:	Streichen
Begründung:	Die radialen Buslinien sind heute schon weitgehend durchgebunden. Eine grundsätzliche Festlegung, dass die Linien als Durchmesserlinien gestaltet werden müssen, bringt keine Verbesserung mit sich. Hingegen schränkt es den Busbetreiber stark ein bei der betrieblichen Ausgestaltung des Angebotes. Durchmesserlinien haben den Nachteil, dass deren Flächenwirkung kleiner ist als bei einer durchgebundenen Schlaufenlinie. Somit müssen für Durchmesserlinien zusätzliche Fahrzeuge eingesetzt werden, um die selbe Flächenwirkung zu erzielen. Zudem braucht es mehr Haltekanten auf dem Bushof beim Bahnhof Uster. Die zusätzlichen Fahrzeuge werden besser für eine Taktverdichtung eingesetzt als für eine lupenreine Durchmesserlinie.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Durchmesserlinien sind Bestandteile der festgelgten Gundsätze im STEK. An bewährten Grundsätzen wird festgehalten.

Einwendung Nr.: **040_oF_07**

Seite/Festl. lit.	50/e
Antrag:	Durchmesserlinien Im Richtplan sind sowohl im Innerorts- als auch im Regionalbusverkehr Durchmesserlinien vorzuschlagen.
Begründung:	Im STEK-Bericht wurde für das Busnetz in Uster die Einführung von Durchmesserlinien vorgeschlagen. Durchmesserlinien können die verschiedenen Stadtquartier direkt miteinander verbinden. Die Umstiege am Bahnhof Uster entfallen. Zudem benötigt man am Bushof Uster möglicherweise weniger Buskanten. Auch davon findet man im Richt Beispiel für das Innerorts-Busnetz: - Zusammenhängen der Linien Nossikon Bahnhof Uster - Haberweid -mit der Linie See - Niederuster - Spital. Beispiel für das Regional-Busnetz: - Zusammenhängen der Linien Grüningen - Uster mit der Linie Uster – Gutenswil und Verlängerung nach Illnau – Effretikon - (Stäfa-) Oetwil - Mönchaltorf - Uster mit der Linie Uster – Pfäffikon - etc.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Aussagen im kommunalen Richtplan beschränken sich auf Stadtbuslinien.

Einwendung Nr.: **180_M_28**

Seite/Festl. lit.	50/g
Antrag:	Streichen
Begründung:	Das Erscheinungsbild ist mit Ausnahme der Postautos heute bereits einheitlich über das ganze Zürcher Oberland. Dies hat aus Kundensicht Vorteile, da sich die Reisenden nicht nur in Uster bewegen, sondern auch darüber hinaus. Ein Einheitliches Erscheinungsbild nur für Uster wäre mit grossen Kosten verbunden, da die Reservefahrzeuge über einen sehr kleinen Fahrzeugpark vorgehalten werden müssten. Zudem würden die Regionallinien weiterhin in ihrem eigenen Erscheinungsbild verkehren, so dass es letztendlich mehr verschiedene öV-Marken in Uster gäbe als heute.

Entscheid:	Berücksichtigt Das Ziel 4 unter Kapitel V5 wird gestrichen. Die allgemeinen Festlegung V5.g) wird gestrichen.
Stellungnahme:	Aufgrund ähnlicher Anträge von über- und nebengeordneten Planungsträgern wird auf Festlegungen zum Thema Stadtbuss verzichtet.

Einwendung Nr.: **041_M_132**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_132

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	50/h
Antrag:	Es sei dieses Ziel anzupassen: "Die Stadt Uster setzt sich dafür ein und unterstützt die Busbetreiber bei der Einführung einer ÖV-Flotte mit Antrieben mit erneuerbaren Energien bis 2030."
Begründung:	Mit diesem Ziel unterstreicht die Stadt Uster, dass es ihr mit der Umsetzung der kommunalen Klimaziele ernst ist.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Für die ÖV-Flotte sind die VZO zuständig. Der Zeitplan kann nicht durch die Stadt Uster vorgegeben werden. Die VZO beabsichtigen sämtliche Fahrzeuge bis ins Jahr 2035 auf erneuerbare Antriebe umzustellen.

Einwendung Nr.: **099_M_25**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

180_M_29

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Festl. lit.	50/h
Antrag:	(Absatz h)) streichen
Begründung:	Die Busbetreiber stehen im Wettbewerb zu anderen Busbetreibern. Auf eine finanzielle Unterstützung der Busbetreiber ist zu verzichten. Vorgaben bzgl. Erneuerbaren Energien müssten in einem allfälligen Submissionsverfahren thematisiert werden. <i>Einwendung Nr. 180_M_29:</i> Die öV-Erschliessung liegt in der Kompetenz des ZVV. Der ZVV bezahlt die Kosten für die Leistungserbringung an die Betreiber. Die Stadt müsste also beim ZVV vorstellig werden, nicht beim Betreiber.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Unterstützung bezieht sich nicht auf finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung. Die Stadt Uster unterstützt bei Klärung von Infrastrukturfragen und bietet Hand bei allfälligen Anpassungen.

V5 räumliche FestlegungenEinwendung Nr.: **052_oF_03**

Seite/Ziel Nr.	51/Themenkarte
Antrag:	Die Buslinie in der Poststrasse mit der gleichnamigen Haltestelle ist beizubehalten
Begründung:	Die ■■■■ stellt fest, dass in den aufgelegten Planwerken der öffentliche Verkehr nicht die Bedeutung hat, die er verdient. So wird im entsprechenden Plan öffentlicher Verkehr der gesamte Busverkehr lediglich als «Informations-Inhalt» behandelt. Sämtliche Buslinien und Haltestandorte entsprechen dabei lediglich dem heutigen Zustand. In einem Richtplan, der wieder für viele Jahre die Grundlage für die Verwaltungsarbeit bildet, müssen für den öffentlichen Verkehr wegweisende Ausbauschritte aufgezeigt werden. Der strassenbezogene öffentliche Verkehr in und um Uster ist nicht so gut, wie das der Stadtrat Uster darstellt. Der öffentliche Verkehr weist noch grosse Lücken auf. Daraus ergeben sich für den öffentlichen Verkehr folgende Anträge: <i>(siehe oben)</i> Um eine gute Erschliessung des Wohn- und Geschäfts-Zentrums von Uster durch den öffentlichen Verkehr beizubehalten, ist die Buslinie durch die Poststrasse mit der bestehenden, gleichnamigen Haltestelle beizubehalten. Die zu reaktivierende Direkt-Buslinie vom Bahnhof an den See und allenfalls weitere Innerortsbushaltestellen sind ebenfalls via die Poststrasse zu führen. Für die zahlreich auf der Poststrasse stattfindenden Warenmärkte - welche immer eine Umleitung der Buslinie nötig machen - sind Ersatz-Lösungen zu suchen, z.B. eine Verlegung derselben in die neu entstandenen (Hinter-) Höfe der Überbauungen in den Kernen Nord und Süd.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Buslinien und Bushaltestellen bilden als Informationsinhalt das heutige Angebot ab. Grund ist einerseits die Angebotsplanung im öffentlichen Verkehr, welche im Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr und der Angebotsverordnung geregelt ist. Die Stadt Uster kann die Angebotsplanung nicht in eigener Kompetenz über den Richtplan steuern. Zudem ist die Angebotsplanung des Verkehrsverbunds dynamischer als die Richtplanung. Wäre das Busnetz im kommunalen Richtplan festgesetzt, wäre für jede Linien- oder Haltestellenanpassung eine Richtplanänderung nötig. Der Stadtrat unterstützt die VZO in der Weiterentwicklung des Busnetzes auf Grundlage des STEK.

Einwendung Nr.: **041_M_133**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_133

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	53/neu (51/neu)
Antrag:	Es sei diese neue Festlegung zu definieren: "Ausbau ÖV-Erschliessung kommunal: Gebiet Oberuster-Trümpler-Areal- Oberustermer Wald / Feufwäg (Richtung Seegräben). Dabei ist mit den Gemeinden Seegräben und Pfäffikon ZH ein Rundkurs Oberuster-Seegräben-Ruetschberg-Wermatswil-Buchholz-Bahnhof für den Freizeitverkehr an Wochenenden zu prüfen (Koordination).
Begründung:	Das genannte Gebiet ist bisher nicht vom ÖV erschlossen. Mit der Linie 846 besteht bereits eine Buslinie, welche das Gebiet unkompliziert erschliessen könnte.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der erwartete Kostendeckungsgrad ist zu gering, weshalb die Stadt Uster die Buslinie mit den weiteren interessierten Gemeinden bis auf weiteres selbst finanzieren müsste. Mit der neuen Buslinie 846 hat die Gemeinde Seegräben eine saisonale Lösung für den Freizeitverkehr gefunden.

Einwendung Nr.: **040_oF_03**

Seite/Obj. Nr.	51/neu
Antrag:	Im Richtplan ist eine neue S-Bahn-Haltestelle Oberuster einzutragen
Begründung:	Mit der Doppelspur Uster - Aathal ist für den weiterhin aufstrebenden Ortsteil Oberuster eine eigene Haltestelle einzurichten. Welche S-Bahn-Linien dort anhalten werden ist noch festzulegen. Die schnellen S 5 und S 15 werden kaum in Oberuster Halt machen, hingegen die S 14 und eine weiterzuführende S 9 und allenfalls die künftige Entlastungs-S-Bahn von Zürich-Oerlikon nach Wetzikon. Damit die Idee für eine neue S-Bahn-Haltestelle in Oberuster Fuss fassen kann, muss im Richtplan ein Eintrag jetzt erfolgen.

Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Im Rahmen der Grundlagenklärung der Ortsplanungsrevision hat sich der Stadtrat mit der Thematik der Bahnhalte aus kommunaler Sicht auseinandergesetzt und sowohl die bestehenden als auch potenziellen S-Bahn-Haltestellen im Raum Uster prüfen lassen. Aufgrund dieser Prüfungen kam der ZVV zum Schluss, dass das Potenzial für einen Bahnhof «Oberuster» nicht gegeben ist. Der Stadtrat respektiert diesen Entscheid, zumal die Angebotsplanung mit dem Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) und der Angebotsverordnung geregelt ist. Oberuster ist mit dem Bus gut erschlossen.

Einwendung Nr.: **040_oF_06**

Seite/Obj. Nr.	<i>51/neu</i>
Antrag:	Innerorts-Busverkehr Im Richtplan sind konkrete Aussagen und Massnahmen sowie Karteneinträge einzufügen, die aufzeigen, wie die «öV-freien» Stadtgebiete von Uster an das Busnetz angeschlossen und wie die bestehenden Bus-Lücken geschlossen werden sollen.
Begründung:	In Uster sind (mindestens) folgende Stadtteile noch immer nicht an das Busnetz angeschlossen: -Nänikon -Alterssiedlung Dietenrain und Wohngebiet Wühre -Industrie-Areal Trümpler Oberuster -Industriegebiet Ackerstrasse -Seestrasse (Apothekerstrasse - Wil) -Freiestrasse -Zürichstrasse -Brandgrubenstrasse -Uster - Werrikon - Greifensee - Ortsteil Nänikon Folgende Buslücken bestehen seit Jahren: -Bahnhof - Seestrasse Niederuster – Schifflande -Oberuster - Nossikon, Nossikon - Riedikon, Riedikon - Seefeldstrasse - Niederuster, Pfannenstielstrasse – Sonnenberg -Nossikon - Sulzbach – Bertschikon -Sportanlagen Mühleholz - Winikon – Gschwaderquartier -etc. Als Beispiel, wie sich die Stadt Uster um den Anschluss von buslosen Stadtgebiete fouthert, Folgendes: Die Stadt Uster lehnt zB seit Jahrzehnten das Begehren zur Erschliessung des Alterssiedlung Dietenrain mit demselben stupiden Satz ab «Das Anliegen sei bereits vor Jahren in Absprache mit der Abt. Gesundheit geprüft und aufgrund geringer Kostendeckung verworfen worden». Frage: Weshalb ist in Uster plötzlich die Abt. Gesundheit für den öV zuständig?

	Die Stadtplaner dürfen die Erschliessung des Alterszentrum nicht als isoliertes Begehren betrachten. Sie müssen es vielmehr im Zusammenhang mit anderen Bedürfnissen sehen, d.h. sie müssen nach Synergien suchen, zB mit einer Ringbus-Linie Bahnhof Uster- Poststrasse - Zentral-/Talacker-/Riedikerstrasse - Wührestrasse – Dietentrain - Blindenholzstrasse - Nossikon - Oberuster - Bahnhof Uster. Im Zusammenhang mit der nicht sehr häufig frequentierten Buslinie 818 ist zu überlegen, ob aus der Stichlinie - die im letzten Abschnitt zu den Sportanlagen äusserst schwach besetzt ist - nicht eine Ringlinie zum Gschwaderquartier/ Loren geschaffen werden könnte. Die im STEK-Bericht (Dez 2020) vorgeschlagene Direkt-Buslinie Bahnhof Uster - Poststrasse - Seestrasse - Niederuster - Schiffflände und die Linie vom Bahnhof Uster via Tumigerstrasse nach Greifensee ist im Richtplantext aufzuführen und in der Plankarte darzustellen. Weshalb hat die Stadt mit grossem finanziellem Aufwand die STEK-Übung durchgeführt, wenn im Richtplan nichts davon übernommen wurde?
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Im STEK wurde ein Buskonzept erarbeitet, um wichtige Aussagen über die Strassenhierarchie und die Anforderungen an den Strassenraum zu gewinnen. Dies war für die konzeptionelle Ebene relevant. Auf Stufe der kommunalen Richtplanung werden nur Festlegungen aufgenommen, welche die Stadt Uster in eigener Kompetenz umsetzen kann. Betreffend Angebotsplanung im Busverkehr siehe Anträge 041_M_130 und 052_oF_03.

Einwendung Nr.: **040_oF_08**

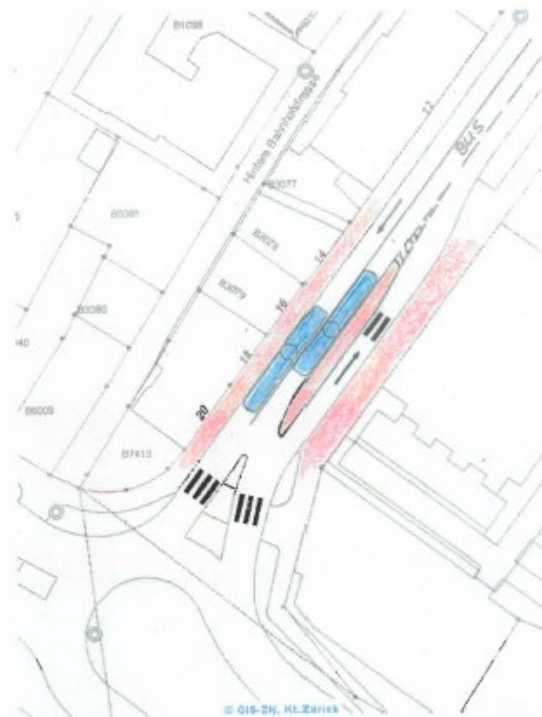
Seite/Obj. Nr.	<i>51/neu</i>
Antrag:	Poststrasse/Bushaltestelle «Stadtpark» Im Richtplan ist die Poststrasse als Bus-Achse mit einer Haltestelle im mittleren/ unteren Bereich der Poststrasse festzulegen. Am heutigen Standort der Bushaltestelle «Stadtpark» ist festzuhalten.
Begründung:	In der Poststrasse verkehrt die Buslinie 813 nach Nossikon. Die Tendenz der Stadt Uster, in der Poststrasse immer häufiger alle möglichen Märkte durchzuführen, erschwert den Betrieb der Buslinie 813 zunehmend. Die Busse müssen über die (vielfach verstopfte) Bahnhofstrasse fahren. Dabei kann die Haltestelle Poststrasse nicht mehr bedient werden. Die Märkte können statt auf der Poststrasse in den (Hinter-) Höfen der Überbauungen «Kern Nord» und «Kern Süd» durchgeführt werden.

	Mit der (Wieder-) Einführungen der direkten Buslinie vom Bahnhof zum See wird die Route über die Poststrasse zu einem «Muss».
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 052_oF_03.

Einwendung Nr.: **040_oF_10**

Seite/Obj. Nr.	51/neu
Antrag:	Bushaltestellen: Im Richtplan seien die diversen im STEK-Bericht aufgeführten neuen Bushaltestellen aufzunehmen
Begründung:	Im STEK-Bericht sind zahlreiche neue, aber auch verschobene Bushaltestellen aufgeführt. Weder im Richtplan-Text noch in der Richtplankarte sind solche aufgeführt. An neuen resp. verschobenen Haltestellen sind folgende von grosser Bedeutung: -Stadthaus auf der Bahnhofstrasse (Parallelhaltestelle), -Dammstrasse (Parallelhaltestelle für beide Richtungen, vor dem Feuerwehrgebäude), -Breitackerweg (auf Oberlandstrasse) -Kreuz (Fahrbahnhaltestelle evtl. mit Lichtsignalanlage auf Zentralstrasse vor dem Kirchgemeindehaus «Kreuz») -Friedhof (Parallelhaltestelle, auf Fahrbahn der Talackerstrasse, nördlich Abzweigung Burgstrasse) -Wührestrasse (Fahrbahnhaltestelle an Riedikerstrasse)

Uster, Bushaltestelle Stadthaus, Ausbaurvorschlag



18. Sept. 2012/STP

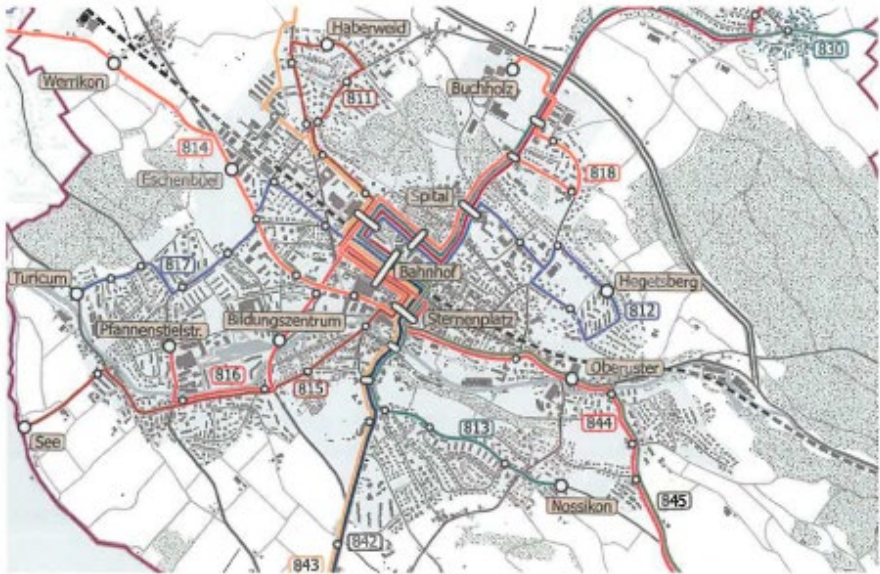
Haltestelle Dammstrasse



Uster, April 2018

Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 052_oF_03.

Einwendung Nr.: **052_oF_02**

Seite/Ziel Nr.	51/neu
Antrag:	Im Richtplan öV sei die Bus-Perspektive des Berichtes Stadtentwicklungskonzept 2035 für den Busverkehr mit den neuen Haltestandorten aufzunehmen
Begründung:	Die ■■■■ stellt fest, dass in den aufgelegten Planwerken der öffentliche Verkehr nicht die Bedeutung hat, die er verdient. So wird im entsprechenden Plan öffentlicher Verkehr der gesamte Busverkehr lediglich als «Informations-Inhalt» behandelt. Sämtliche Buslinien und Haltestandorte entsprechen dabei lediglich dem heutigen Zustand. In einem Richtplan, der wieder für viele Jahre die Grundlage für die Verwaltungsarbeit bildet, müssen für den öffentlichen Verkehr wegweisende Ausbauschritte aufgezeigt werden. Der strassenbezogene öffentliche Verkehr in und um Uster ist nicht so gut, wie das der Stadtrat Uster darstellt. Der öffentliche Verkehr weist noch grosse Lücken auf. Daraus ergeben sich für den öffentlichen Verkehr folgende Anträge: <i>(siehe oben)</i> Die Stadt Uster hat in einem breit angelegten Projekt das Stadtentwicklungskonzept 2035 ausgearbeitet. Darin wurden u.a. folgende Ziele zum öffentlichen Verkehr grafisch aufgestellt (Seite 91):  Quelle: Ausschnitt aus STEK 2035

	In der Legende zu dieser Grafik ist zu lesen: Busliniennetz 2035: «Das heutige. Netz wird in der Linienführung optimiert und das Angebot erweitert. Die konkreten Angebotsanpassungen sind in weiteren Schritten zu definieren. Das Prinzip der Durchmesserlinien und die Ergänzung der Regionallinien gelten dabei als Grundsätze». Im Richtplan ist davon nichts enthalten. Es ist zwar nachvollziehbar, dass der Stadtrat sein Augenmerk zuerst einmal auf die Behebung von Störungen im öffentlichen Verkehr auf dem überlasteten städtischen Strassennetz in Uster richtet und dafür auch die nötigen Ideen andeutet (so zum Beispiel auf den Achsen Riedikon - Talacker-/Zentral-Bahnhofstrasse, Dammstrasse/Oberland-/Pfäffikerstrasse oder Dammstrasse/Berchtoldstrasse). Aber ein Richtplan hat genau die Funktion, zukünftige Planungen abzubilden und so ist die Aufnahme der Ziele des Stadtentwicklungskonzept in den Richtplan der logische weitere Schritt, die Planungen zu konkretisieren.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 052_oF_03.

Einwendung Nr.: **077_M_05**

Seite/Obj. Nr.	53/V5.1
Antrag:	Gebiet Nänikon "insbesondere Werrikon"
Begründung:	In Werrikon existiert kein ÖV!
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Für Werrikon wird im Eintrag V5.2 ein separater Handlungsauftrag zum Ausbau der ÖV-Erschliessung formuliert. Dem Anliegen wird damit Rechnung getragen.

Einwendung Nr.: **015_M_42**

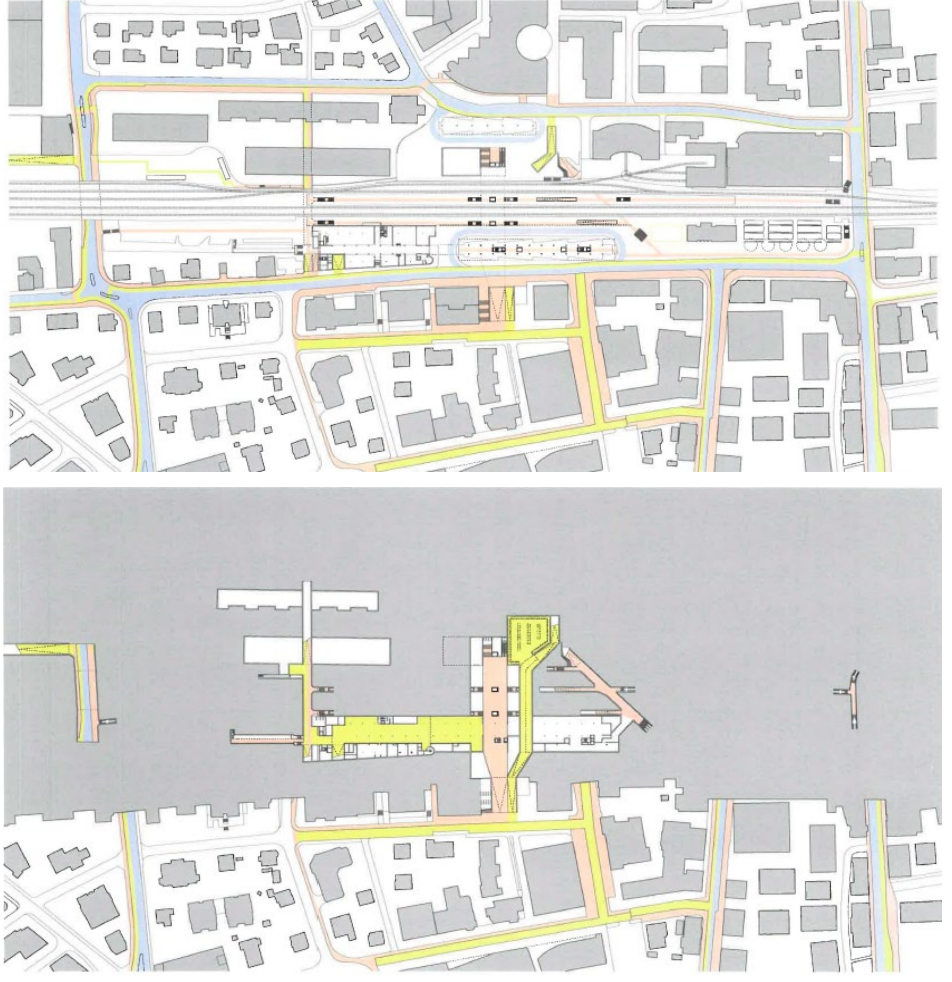
Seite/Obj. Nr.	53/V5.4
Antrag:	Es sei für den Bushof Süd eine längerfristige Kapazitätsplanung als 2035 vorzusehen.
Begründung:	2035 ist morgen - und eine ewige Baustelle können wir uns nicht leisten.
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 015_M_39.

Einwendung Nr.: **015_M_43**

Seite/Obj. Nr.	53/V5.5
Antrag:	Das Vorhaben Bushof Nord sei mit einer Raumsicherung für eine grosszügige Bahnquersperre zu ergänzen.
Begründung:	Der Sprung über die Gleise funktioniert nur mit einer grosszügigen Verbindung.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 015_M_38.

Einwendung Nr.: **031_M_14**

Seite/Obj. Nr.	53/V5.5
Antrag:	Die Signatur B im Plan ist weiter östlich, auf dem freien Platz Industriestrasse/SBB Vorfahrt anzuordnen.
Begründung:	Hier ist Platz für ein Bushof-Nord, mit mehreren Anlegekanten möglich und ebenso für das Wenden der Busse. Zudem ist eine direkte Verbindung zum Bushof Süd gemäss beiliegenden Skizzen, Var. 2 möglich.

	
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Verschiebung der Signatur B weiter östlich ist nicht möglich, da sich dort ein kantonales Inventarobjekt (Lokremise) befindet. Auf Flughöhe der Richtplanung ist die Platzierung so ausreichend, es handelt sich um eine langfristige Raumsicherung.

Einwendung Nr.: **041_M_134**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_134

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	53/V5.5
Antrag:	Es sei dieser Handlungsauftrag anzupassen: "Erweiterung Bushof ist zu prüfen"
Begründung:	Hier ist Platz für den Bushof-Nord, mit mehreren Anlegекanten möglich und ebenso für das Wenden der Busse. Zudem ergibt sich hier eine direkte Anbindung für die Verbindung zum Bushof Süd.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Bushof Nord ist als langfristige Reserve vorgesehen. Der Gemeinderat wird im Rahmen des Projekts Bahnhofzentrum über eine Erweiterung beschliessen können. Der Richtplan ermöglicht sowohl eine Erweiterung des Bushofs für die Bedürfnisse des Ausbaus 2035, als auch die Raumsicherung für eine all-fällige spätere Erweiterung.

Einwendung Nr.: **041_M_135**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_135

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	53/V5.5
Antrag:	Es sei diese Festlegung zu ergänzen: Bushof Nord: Die im STEK vorgesehene Haltestelle Breitackerstrasse ist in die Planungen zum Bushof Nord einzubeziehen.
Begründung:	Die Haltestelle Breitackerstrasse kann alternativ oder provisorisch bis zu dessen Bau die Funktion der nordseitigen Bahnhoferschliessung erfüllen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Der Bushof Nord ist als langfristige Reserve vorgesehen. Der Gemeinderat wird im Rahmen des Projekts Bahnhofzentrum darüber beschliessen können. Detaillierte Vorgaben zur Ausgestaltung sind im Richtplan nicht zielführend.

Einwendung Nr.: **041_M_136**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_136

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	53/V5.8
Antrag:	Es sei dieser Handlungsauftrag zu streichen: «Umverteilung Raum- und Kapazitätsansprüche zugunsten Bus.» «infolge des Baus der Moosackerstrasse»:
Begründung:	Die Zentralstrasse soll zu einer Koexistenzzone mit hoher Aufenthaltsqualität werden, das bedingt, dass der Bus über die Apothekerstrasse geführt wird. Auch das ist ohne Moosackerstrasse möglich und notwendig.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Langfristiges Ziel ist die Verlagerung des Busses aus der Poststrasse in die Bahnhofstrasse. Dies ist jedoch aufgrund der Fahrzeit nur in Kombination mit der Zentralstrasse möglich. Die Zentralstrasse ist für den Bussverkehr auch in Zukunft wichtig, heute sind die Verlustzeiten jedoch zu hoch.

Karte I MIV/ÖVEinwendung Nr.: **008_M_05**

Antrag:	Buslinie Haltestelle Wermatswil Post ist versetzt.
Begründung:	<i>Keine Begründung</i>
Entscheid:	Berücksichtigt Bushaltestelle Wermatswil Post wird leicht nach Osten verschoben (zwischen die Standorte der Haltestellen in beide Richtungen)
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt dem Antrag.

Einwendung Nr.: **016_M_03**

Antrag:	Korrektur der Angaben zur Moosackerstrasse gemäss Antrag zu den Zielen; Ergänzen von Park and Ride. <i>Einwendung Nr. 016_M_01: Legendeneintrag "Hauptverkehrs/ Verbindungsstrasse" überarbeiten. Vorschlag: "Hauptverkehrs/ Verbindungsstrasse/ Option auf Streichung "</i> <i>(auch auf Seite 14 anpassen: "Erstellung Moosackerstrasse oder Streichung aus übergeordneter Richtplanung")</i> <i>Einwendung Nr. 016_M_02: Planung von P+R am Stradtrand</i>
Begründung:	<i>Keine Begründung</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Anträge 016_M_01 und 016_M_02.

Einwendung Nr.: **031_M_15**

Antrag:	Feststellung: Der STECK Zusatzbericht wurde ohne Mitwirkung durch die Öffentlichkeit vom Stadtrat verabschiedet. (vgl. Brief/Mail [REDACTED] an B. Thalmann, St. Feldmann, P. Neuhaus vom 23.11.2020) Die Chancen und Konsequenzen der beiden überregionalen Grossprojekte «Lückenschliessung Oberlandautobahn» und «S-Bahn Takterhöhung» sind im STECK Zusatzbericht ungenügend berücksichtigt. Die quantitativen Auswirkungen auf das Strassennetz und die sich bietenden Chancen

	für eine qualitative Stadtentwicklung wurden zu wenig fundiert erwogen und als wichtige konstituierende Parameter für die Zukunft ernst genommen.
Begründung:	<i>Keine Begründung</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Kenntnisnahme. Der Doppelspurausbau der SBB mit der entsprechenden Takterhöhung war ausschlaggebend für den STEK-Ergänzungsbericht und wurde berücksichtigt. Die Lückenschliessung der Oberlandautobahn betrifft nur den Durchgangsverkehr von Uster und auch diesen nur in geringem Masse, wie Untersuchungen des Kantons ergeben haben. Der STEK-Ergänzungsbericht beinhaltet auch Lösungen für den Binnenverkehr, sowie den Quell-/Zielverkehr von Uster für alle Verkehrsarten. Der Bericht wurde mit Vertretern des Gemeinderates als gewählte Repräsentanten der Bevölkerung diskutiert.

Einwendung Nr.: **041_M_137**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

111_M_137

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Antrag:	Informationsinhalt Buslinien und -Haltestellen: - Linie 846 Uster - Seegräben fehlt. Sie ist zu ergänzen und in die verkehrsplanerischen Überlegungen einzubeziehen (s. Antrag oben). - Buslinie Seestrasse, zwischen Stadtpark und Wilstrasse, besteht heute noch nicht. Sie wäre als geplant zu kennzeichnen. Dasselbe gilt für die Zürichstrasse, zwischen Kreisel Sonnenbergstrasse und Poststrasse. - Brunnenstrasse: Heute verkehren die Buslinien 812, 818, 827 und 830 Richtung Bahnhof auf der Brunnenstrasse (zwischen Kreisel Oberlandstrasse und Bankstrasse). Diese Linienführung ist noch zu ergänzen bzw. als aufzuheben zu bezeichnen. - Die Nachtbuslinien fehlen auf der Karte. Nachdem der Nachtschlag wegfällt, können sie allenfalls als reguläres ÖV-Angebot betrachtet und entsprechend abgebildet werden. - Abends verkehrt die Linie 813 weiter von Nossikon via Herracher nach Oberuster. Dieser Linienabschnitt ist allenfalls noch zu ergänzen.
Begründung:	<i>Keine Begründung</i>

Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Die Buslinie 846 wird ergänzt. Die Linie via Brunnenstrasse wird ergänzt.
Stellungnahme:	Es wird nur der aktuelle Netzzustand zu den Hauptverkehrszeiten dargestellt.

Einwendung Nr.: **088_M_03**

Antrag:	Die Bahnunterführung in Werrikon ist zu streichen.
Begründung:	Wegen Mehrverkehr in Nänikon und Werrikon.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Unterführungen werden gemäss kantonomer Vorgabe nicht in den Karten abgebildet. Siehe auch Antrag 040_oF_05.

Einwendung Nr.: **092_M_05**

Antrag:	Die Unterführung Zürichstrasse in Werrikon sei zu streichen.
Begründung:	Verkehrsschwemme in Nänikon.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Unterführungen werden gemäss kantonomer Vorgabe nicht in den Karten abgebildet. Siehe auch Antrag 040_oF_05.

Karte II FussverkehrEinwendung Nr.: **008_M_06**

Antrag:	Der Alltagsfussweg von der Bushaltestelle, Wermatswil Post in Richtung Pfäffikon ist nicht bestehend. Allenfalls ist er geplant.
Begründung:	<i>Keine Begründung</i>
Entscheid:	Berücksichtigt Die Themenkarte V3 Fusswegnetz und Mobilität Karte II Fussverkehr werden wie folgt angepasst: Der als bestehend eingezeichnete kommunale Alltagsfussweg entlang der Pfäffikerstrasse von der Weihergasse bis Dorfausgang an die Vordergasse wird angepasst und als geplant dargestellt. Handlungsauftrag: Verbindung erstellen
Stellungnahme:	Aufgrund der mangelnden Fussverkehrs-Infrastrukturen wird die Verbindung als geplant bezeichnet.

Einwendung Nr.: **019_M_12**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

022_M_12; 023_M_12; 024_M_12; 025_M_12; 028_M_12; 029_M_12; 030_M_12; 034_M_12; 035_M_12; 036_M_12; 044_M_12; 100_M_12; 101_M_12; 102_M_12; 103_M_13; 104_M_12; 106_M_12; 107_M_12; 108_M_12; 183_M_12

Anzahl: 20

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Antrag:	Resumé aus den vorgängigen Ausführungen: Im kommunalen Richtplan sind die Anlagen "Freizeitfussweg Nr. 6 und der Themenweg Nr. 55" zu streichen. Ohne diese Weganlagen kann der Aussichtspunkt (Nr. 22 der Themenkarte L6) nicht erschlossen werden; der Aussichtspunkt ist deshalb ebenfalls für immer aus dem Richtplan zu entfernen.
Begründung:	Die "Verordnung zum Schutze des Greifensees" vom 3. März 1994 ist Gesamtheitlich über alle neuen Erweiterungsplanungen zu stellen. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen dieser Verordnung für die betroffenen Landschaftsschutzzonen III A (und III B). Die Vorgaben der eidgenössischen landwirtschaftlichen Verordnung über die Zweckentfremdung von Kulturland sind zu berücksichtigen (keine Zerstückelung). (Zudem sind Landwirtschaftsparzellen resp. Parzellen der Fruchtfolgefläche (FFF) zu schonen. Im Sinne eines vernünftigen Umgangs mit Kulturland -

	vor Allem der Fruchtfolgeflächen (FFF) - sind keine neuen Wege weder zu planen noch zu realisieren; dies auch generell zu Gunsten von Natur und Tieren.) Bestehende Wegverbindungen Ost - West nutzen. Mit (der alten Riedikerstrasse,) den bestehenden Flurweganlagen der "Unterhaltsgenossenschaft Uster", den bestehenden Gehwegen und Trottoirs (e entlang der Seestrasse), dem Rad- und Fussweg entlang des Sees und den Wegen entlang des Aabachs sind die Fussverbindungen in allen Richtungen genügend gewährleistet. Keine neuen Fusswegverbindungen: Durch solche neuen Angebote wächst der Druck auf den Erholungsraum am Greifensee in Niederuster unaufhörlich weiter! Bereits heute sind vor allem in den Sommermonaten die Auswirkungen durch Verkehr, Lärm und auch Littering für die Bewohner in Niederuster oft an den Duldungsgrenzen bzw. sehr hoch. Umgang mit den Finanzen der Stadt Uster: Jeder neue Weg bedeuten einerseits einmalige Realisierungskosten, andererseits wiederkehrende Unterhalts- und Erneuerungskosten zu Lasten der Stadt Uster (resp. Steuerzahler). Die knappen Finanzmittel sind dort bereitzustellen, wo sinnvolle Anlagen realisiert werden können und einen grossen Nutzen bringen. <i>Grauer Text nur in Einwendung Nr. 103_M_13 bzw. 104_M_12 bzw. nicht in Einwendung Nr. 104_M_12</i>
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Es werden sowohl die beiden Fusswege gestrichen (siehe Antrag 019_M_04), als auch der Aussichtspunkt L6.22 (siehe Antrag 022_L_23).

Einwendung Nr.: **090_M_13**

Antrag:	Im kommunalen Richtplan sind die Anlagen "Freizeitfussweg Nr. 6 und den Themenweg Nr. 55" zu streichen. Ohne diese Weganlagen kann der Aussichtspunkt (Nr. 22 der Themenkarte L6) nicht erschlossen werden; der Aussichtspunkt ist deshalb ebenfalls für immer aus dem Richtplan zu entfernen.
Begründung:	Die "Verordnung zum Schutze des Greifensees" vom 3. März 1994 ist gesamtheitlich über alle neuen Erweiterungsplanungen zu stellen. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen dieser Verordnung für die betroffenen Landschaftsschutzzonen III A und III B. Die Vorgaben der eidgenössischen landwirtschaftlichen Verordnung über die Zweckentfremdung von Kulturland sind zu berücksichtigen (keine Zerstückelung). Zudem sind Landwirtschaftsparzellen resp. Parzellen der Fruchtfolgefläche (FFF) zu schonen. Im Sinne eines vernünftigen Umgangs mit Kulturland - vor Allem der Fruchtfolgeflächen (FFF) - sind keine neuen Wege weder zu planen noch zu realisieren; dies auch generell zu Gunsten von Natur und Tieren. Im kommunalen Richtplan sind die betroffenen Anwohner von Erholungszonen - v.a. im Bereich Seefeld - fast gänzlich unberücksichtigt und müssen die Aus-

	wirkungen des Richtplanes einfach schlucken. Durch die Erhöhung der Angebote wie zusätzliche Fusswegverbindungen wächst der Druck auf den Erholungsraum "See" stetig und somit auch auf die betroffenen Einwohner von Niederuster. Verkehr, Lärm und Littering am See ist bereits heute an der obersten Grenze und von einer Ausweitung ist abzusehen! Generell muss erwähnt werden, dass die öffentliche Auflage des kommunalen Richtplanes in einer äusserst Kunden-unfreundlichen Art erfolgte. Es kann nicht sein, dass sich die direkt Betroffenen durch hunderte von Seiten durchkämpfen müssen um zu erfahren, ob sein Hab- und Gut oder sein direktes Umfeld von Änderungen betroffen sind. Zumindest die betroffenen Grundeigentümer müssen zwingend in Zukunft direkt informiert werden, um sich zu vorliegenden Richtplänen äussern zu können.
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Es werden sowohl die beiden Fusswege gestrichen (siehe Antrag 019_M_04), als auch der Aussichtspunkt L6.22 (siehe Antrag 022_L_23).

Einwendung Nr.: **098_M_02**

Antrag:	Auf die geplante Verbindung Themenweg Fussverkehr Aabachweg und Freizeitfussweg im Bereich der Zentralstrasse 14, 16, 20, 24, 26a ist zu verzichten. Es ist die Wegführung entlang der existierenden Wege wie z.B. der Gerberstrasse zu prüfen.
Begründung:	<i>Keine Begründung</i>
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 098_M_01.

Einwendung Nr.: **014_oF_01**

Antrag:	«Es sei der Eintrag des bestehenden Freizeitfusswegs zwischen der Hegetsbergstrasse und dem Forhölzliweg in der Karte II: Fussverkehr dem tatsächlichen Verlauf innerhalb des Waldes anzupassen.»
Begründung:	In der aufliegenden Karte II: Fussverkehr ist im Gebiet Forhölzli ein bestehender Freizeitfussweg eingetragen, der dem Verlauf des Forhölzliwegs folgt und vom Kehrplatz über das Grundstück Kat.-Nr. A5147 [REDACTED] und eine Nachbarliegenschaft (Kat.-Nr. A5148) zur Hegetsbergstrasse führt. Dieser Eintrag übersieht, dass der öffentliche Fussweg in diesem Abschnitt bereits seit 10 Jahren nördlich davon durch den Wald verläuft (siehe für Einzelheiten Verfügung Hochbau und Vermessung Nr. H 413/2022 vom 28. September 2012 und Bewilligung der Baudirektionsverfügung BVV 12-1761 vom 27. August 2012). Damit Wirklichkeit und Planeintrag übereinstimmen, ersuche ich Sie, dies in der Karte II: Fussverkehr entsprechend zu berichtigen.
Entscheid:	Berücksichtigt Die Themenkarte V3 Fusswegnetz und die Karte II Fussverkehr werden wie folgt angepasst: Der Freizeitfussweg wird wie vorgeschlagen auf den bestehenden Weg durch den Wald verlegt.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen des Antragsstellenden.

Karte III VeloverkehrEinwendung Nr.: **042_M_63**

Antrag:

Das Komfort-Routennetz ist in der Karte zu ergänzen, gemäss Plan (digital verschickt) und tabellarischer Aufführung oben.

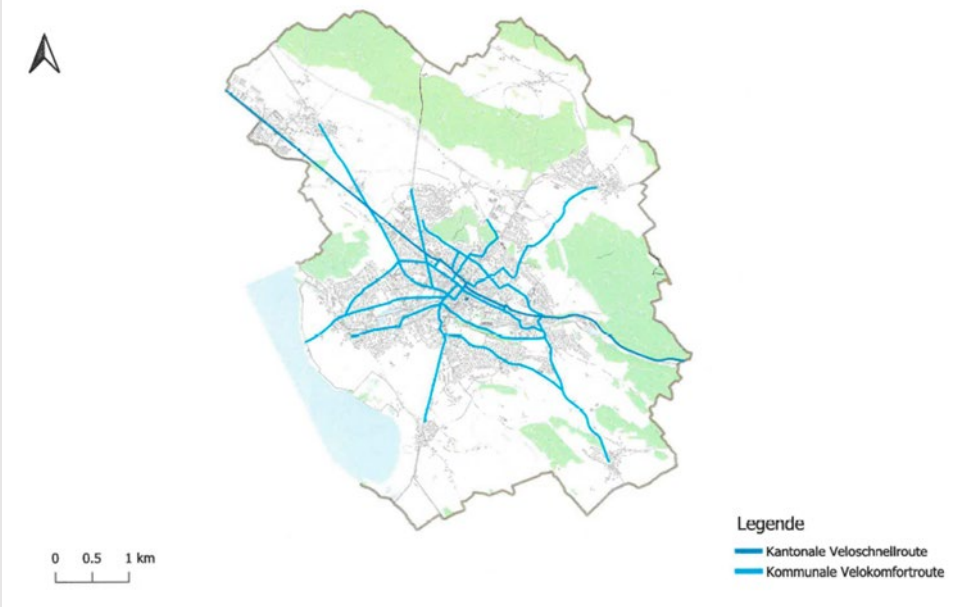
Einwendung Nr. 042_M_17: folgende Verbindungen sollten als Velokomfortrouten vorgesehen werden. Siehe auch Planbeilage.

Bereits geplant:

- Veloschnellroute Nänikon bis Wetzikon (kantonales Vorhaben)
- Velokomfortroute am Aabach von Oberuster bis See (kommunales Vorhaben)

Neu aufnehmen als Velokomfortrouten (radial):

- Bahnhof/Zentrum bis Sportzentrum Buchholz: Breitackerweg, Schachenweg, Brunnenstrasse (Radweg bestehend), Reitplatzweg
- Gschwader bis Bahnhof/Zentrum: Rainstrasse, Brunnenwiesenweg, Brunnenwiesenstrasse, Falmenstrasse
- Nänikon bis Zentrum Uster: Zürichstrasse bis Kreisel Zentralstrasse (Radweg zum Teil bestehend)
- Uster West - bis Bahnhof/Zentrum: Winterthurerstrasse (Radweg)
- Niederuster (Sonnenberg) bis Bahnhof/Zentrum: Hohle Gasse, Sonnenbergstrasse (Radweg) Brandstrasse, Bankstrasse
- Niederuster Zentrum – bis Bahnhof /Zentrum: Seestrasse (Radweg), Wilstrasse, Alte Forchstrasse, Seestrasse (Radweg), Poststrasse
- Riedikon bis Bahnhof/Zentrum: Riedikerstrasse (Radweg bestehend), Vogteiweg, Friedhofallee, Apothekerstrasse (Radweg), Seestrasse Radweg)
- Nossikon- Bahnhof/Zentrum: Nossikerstrasse (Radweg), Burgstrasse (Radweg)
- Sulzbach - Oberuster: Sulzbacherstrasse (Radweg bestehend)
- Oberuster bis Bahnhof/Zentrum (südlich der Gleise): Bachgasse, Aathalstrasse (Radweg), Freiestrasse
- Nördliche Ost-West-Verbindung: Talweg, Kreuzstrasse, Feldhofstrasse, Brunnenwiesenstrasse
- Wermatswil - Rehbüel/ Hegetsberg bis Bahnhof/Zentrum: Haldenstrasse, Wermatswilerstrasse (Radweg zum Teil bestehend), Wagerenstrasse, Asylstrasse, Neuwiesenstrasse,

	
Begründung:	<i>Keine Begründung</i>
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Anträge 041_M_76 und 041_M_81.

Allgemeine AnträgeEinwendung Nr.: **051_M_09**

Antrag:	Die fachlich korrekte Festsetzung der Schutzverordnung für das Glat-ten-, Werriker- und Brandschänkiried inkl. deren Störungs-Pufferzo-nen und hydrologischen Pufferzonen ist in oberster Priorität voranzu-treiben. Mit der Richtplan-Festsetzung und/oder Planung von Bauten und Anlagen, die mit der Schutzverordnung für das Glat-ten-, Werri-ker- und Brandschänkiried inkl. Deren Pufferzonen in Konflikt gera-ten könnten, ist zuzuwarten, bis die neue Schutzverordnung inkl. al-ler Pufferzonen rechtskräftig ist. <i>Der Antrag ist auch enthalten in: 051_L_02, 051_OE_02, 051_S_06</i>
Begründung:	Die erwähnte Schutzverodnung ist wesentliche Voraussetzung, um für zahlrei-che Vorhaben in Uster West Planungssicherheit zu erlangen. Die Stadt Uster und der Kanton Zürich halten im Bundesgerichtsurteil zum Gestaltungsplan Lo-ren im Jahr 2000 - also vor 23 Jahren - den Auftrag erhalten, sofort nach In-krafttreten des Gestaltungsplans Loren die Schutzverodnung festzulegen. Mittlerweile ist dieser Mangel offenkundig, da diese Schutzverordnung bzw. de-ren Mangel in den Richtplantexten zur Siedlung erwähnt wird. Das Fehlen die-ser Schutzverordnung wird zum Risiko für zahlreiche Planungen der Stadt Us-ter. Das darf - zumal nach 23 Jahren - nicht sein.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 051_S_06.

INHALTSVERZEICHNIS TEIL ÖFFENTLICHE BAUTEN

Wichtigste Änderungen aus berücksichtigten Einwendungen	605
Nutzungen am Stadtpark	605
Allgemeine Anträge	606
Einwendung Nr.: 015_OE_01	606
Einwendung Nr.: 051_OE_02	606
B1 Gesamtstrategie	608
B1 allgemeine Festlegungen	608
Einwendung Nr.: 094_OE_01	608
Einwendung Nr.: 099_OE_01	608
B2 Öffentliche Verwaltung und Sicherheit	610
B2 Ziele	610
Einwendung Nr.: 099_OE_02	610
B2 allgemeine Festlegungen	611
Einwendung Nr.: 031_OE_01	611
B2 räumliche Festlegungen	612
Einwendung Nr.: 015_OE_02	612
Einwendung Nr.: 094_OE_03	613
Einwendung Nr.: 015_OE_03	613
Einwendung Nr.: 026_OE_01	614
Einwendung Nr.: 099_OE_03	614
B3 Bildung	615
B3 Ziele	615
Einwendung Nr.: 041_OE_01	615
Einwendung Nr.: 094_OE_04	615
Einwendung Nr.: 099_OE_04	616
Einwendung Nr.: 099_OE_05	617
Einwendung Nr.: 099_OE_06	617
B3 räumliche Festlegungen	619
Einwendung Nr.: 007_OE_01	619
Einwendung Nr.: 007_OE_02	619
Einwendung Nr.: 187_oF_01	620
Einwendung Nr.: 041_OE_02	621
Einwendung Nr.: 094_OE_05	621
Einwendung Nr.: 015_OE_04	622
Einwendung Nr.: 099_OE_07	622
Einwendung Nr.: 015_OE_05	623
Einwendung Nr.: 031_OE_02	624
Einwendung Nr.: 041_S_03	624
Einwendung Nr.: 094_OE_06	625
Einwendung Nr.: 015_OE_06	626

B4 Kultur und Begegnung	627
B4 Ziele	627
Einwendung Nr.: 099_OE_09	627
B4 räumliche Festlegungen	628
Einwendung Nr.: 007_OE_03	628
Einwendung Nr.: 015_OE_07	628
Einwendung Nr.: 094_OE_07	629
Einwendung Nr.: 094_OE_08	629
Einwendung Nr.: 099_OE_10	630
Einwendung Nr.: 015_OE_08	631
Einwendung Nr.: 015_OE_09	632
Einwendung Nr.: 015_OE_10	632
B6 Gesundheit und Alter	633
B6 Ziele	633
Einwendung Nr.: 037_OE_01	633
Einwendung Nr.: 037_OE_02	634
B6 allgemeine Festlegungen	635
Einwendung Nr.: 037_OE_03	635
Einwendung Nr.: 037_OE_04	635
B6 räumliche Festlegungen	636
Einwendung Nr.: 015_OE_11	636
Einwendung Nr.: 015_OE_12	636
Einwendung Nr.: 026_OE_02	637
B7 Sport	638
B7 Ziele	638
Einwendung Nr.: 094_OE_11	638
Einwendung Nr.: 094_OE_12	639
B7 allgemeine Festlegungen	640
Einwendung Nr.: 094_OE_13	640
Einwendung Nr.: 099_OE_11	640
Einwendung Nr.: 015_OE_13	641
B7 räumliche Festlegungen	642
Einwendung Nr.: 011_OE_01	642
Einwendung Nr.: 011_OE_02	643
Einwendung Nr.: 015_OE_14	643
Einwendung Nr.: 015_OE_16	644
Einwendung Nr.: 094_OE_14	644
Einwendung Nr.: 015_OE_17	645
Einwendung Nr.: 015_OE_18	645
Einwendung Nr.: 094_OE_15	646
Einwendung Nr.: 094_OE_16	647
Einwendung Nr.: 099_OE_12	647
Einwendung Nr.: 015_OE_19	648

B8 Werke**649**

B8 räumliche Festlegungen

649

Einwendung Nr.: **015_OE_20**

649

Einwendung Nr.: **051_OE_01**

649

Einwendung Nr.: **094_OE_17**

650

Einwendung Nr.: **016_OE_01**

650

Einwendung Nr.: **015_OE_22**

651

Einwendung Nr.: **015_OE_21**

652

Einwendung Nr.: **015_OE_23**

653

Einwendung Nr.: **015_OE_24**

653

EINWENDUNGEN ZUM TEIL ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN

Wichtigste Änderungen aus berücksichtigten Einwendungen

Zum Teilrichtplan öffentliche Bauten und Anlagen sind die wenigsten Anträge eingegangen, entsprechend hat es auch weniger Änderungen am Richtplan zur Folge. Grundsätzlich wird an den Einträgen des Richtplans öffentliche Bauten und Anlagen festgehalten, die Einwendungen führten jedoch zu verschiedenen kleineren Anpassungen.

Einzelne Antragsstellende forderten präzisere Formulierungen oder Ergänzungen, die der Stossrichtung des Eintrags entsprechen. So wurde beispielsweise gefordert, dass die Gestaltungsanforderungen an die Schulhausumgebungen um das Thema Biodiversität ergänzt wird, dass die Stadt Uster bei der Förderung als Bildungsstandort für kantonale Bildungseinrichtungen und Hochschulen eine aktivere Rolle einnimmt, oder dass die Umgebung des Dorfschulhauses als Begegnungs- und Erholungsort mit Aufenthaltsqualität gestaltet wird.

Diese Anliegen, welche der grundsätzlichen Stossrichtung der Einträge entsprachen, wurden mit einer geeigneten Formulierung in den Richtplan aufgenommen. In den meisten Fällen folgte der Stadtrat den Begründungen der Antragstellenden.

Nutzungen am Stadtpark

Es wurde beantragt, die Landihalle und den Stadthofsaal weiterhin als kulturelle Standorte zu belassen, beziehungsweise die erweiterten Nutzungsmöglichkeiten zu prüfen. Zudem wurde gefordert, die kulturellen Standorte nicht zugunsten von Wohn- und Arbeitsnutzungen aufzuheben.

Für die Landihalle besteht weiterhin der Auftrag die Aufhebung zu prüfen, allerdings wird neu auch der ein Auftrag zur Prüfung einer erweiterten Nutzung aufgenommen. Beim Stadthofsaal wird an der Aufhebung festgehalten. An beiden Standorten wird der Handlungsauftrag bezüglich dem Thema Wohnen geändert.

Allgemeine AnträgeEinwendung Nr.: **015_OE_01**

Seite/Ziel Nr.	Alle im ganzen Richtplan
Antrag:	Es sei auf die Festlegung des Koordinationsstandes im ganzen Richtplan zu verzichten.
Begründung:	Sind noch Abklärungen zu treffen, so sind diese zu nennen. Es wäre völlig unzweckmässig, wenn z.B. bei jedem Vorhaben zuerst der Richtplan angepasst werden müsste, bevor dieses realisiert bzw. projektiert werden kann.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Koordinationsstand ermöglicht eine maximale Koordination, da hiermit Planungen mit unterschiedlichem Planungsstand abgebildet werden können. Er gehört zu den Elementen des klassischen kommunalen Richtplans. Anpassungen des Richtplans bei Anpassung der Koordinationsstufe sind nicht üblich.

Einwendung Nr.: **051_OE_02**

Seite/Obj. Nr.	Allgemein
Antrag:	Die fachlich korrekte Festsetzung der Schutzverordnung für das Glatten-, Werriker- und Brandschänkiried inkl. deren Störungs-Pufferzonen und hydrologischen Pufferzonen ist in oberster Priorität voranzutreiben. Mit der Richtplan-Festsetzung und/oder Planung von Bauten und Anlagen, die mit der Schutzverordnung für das Glaitten-, Werriker- und Brandschänkiried inkl. deren Pufferzonen in Konflikt geraten könnten, ist zuzuwarten, bis die neue Schutzverordnung inkl. aller Pufferzonen rechtskräftig ist. <i>Der Antrag ist auch enthalten in: 051_S_06, 051_L_02, 051_M_09</i>

Begründung:	Die erwähnte Schutzverordnung ist wesentliche Voraussetzung, um für zahlreiche Vorhaben in Uster West Planungssicherheit zu erlangen. Die Stadt Uster und der Kanton Zürich hatten im Bundesgerichtsurteil zum Gestaltungsplan Loren im Jahr 2000 - also vor 23 Jahren - den Auftrag erhalten, sofort nach Inkrafttreten des Gestaltungsplans Loren die Schutzverordnung festzulegen. Mittlerweile ist dieser Mangel offenkundig, da diese Schutzverordnung bzw. deren Mangel in den Richtplantexten zur Siedlung erwähnt wird. Das Fehlen dieser Schutzverordnung wird zum Risiko für zahlreiche Planungen der Stadt Uster. Das darf - zumal nach 23 Jahren - nicht sein.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 051_S_06.

B1 Gesamtstrategie

B1 allgemeine Festlegungen

Einwendung Nr.: **094_OE_01**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_OE_01

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	7/Lit. b) (7/b)
Antrag:	Der Begriff "nachhaltige Energieträger" sei zu konkretisieren.
Begründung:	Der Begriff ist zu wenig konkret.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Auf Stufe Richtplan reicht der Begriff aus. Eine Konkretisierung ist nicht zielführend, da die Immobilienstrategie die grundlegenden Vorgaben für die Steuerung des Immobilienportefeuilles der Stadt Uster regelt.

Einwendung Nr.: **099_OE_01**

Seite/Obj. Nr.	7/b
Antrag:	Die öffentlichen Bauten und Anlagen müssen zwingend auch ökonomischen Kriterien genügen. Zudem müssen die Gebäude auch funktionell sein.
Begründung:	Die Stadt Uster steht in der Verantwortung, haushälterisch mit den Steuergeldern umzugehen. Aus diesem Grund müssen Gebäude auch ökonomisch sein.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Auf Stufe Richtplan reicht die getroffene Formulierung aus. Aufgabe des kommunalen Richtplans ist das Koordinieren und Ordnen der räumlichen Interessen und Ansprüche. Ziele zu ökonomischen Anforderungen sind räumlich nicht relevant und deshalb kein Bestandteil des Richtplans. Die Schwerpunkte bei der Erstellung öffentlichen Bauten und Anlagen werden in der Immobilienstrategie der Stadt Uster definiert.

B2 Öffentliche Verwaltung und Sicherheit**B2 Ziele**Einwendung Nr.: **099_OE_02**

Seite/Obj. Nr.	8/ <i>neu</i>
Antrag:	Die städtischen Liegenschaften werden effizient genutzt. Der Quadratmeterbedarf pro Mitarbeiter wird mittelfristig um 30% gesenkt. Dazu werden moderne Arbeitsplatzkonzepte und Remotwork eingesetzt.
Begründung:	Auch im neuen Stadthaus West wurden grosszügige Arbeitsplatzstrukturen realisiert. Dies verursacht einen grossen Raumbedarf mit entsprechenden Kosten und schlechter Nachhaltigkeit
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans. Die Organisation der Standorte der städtischen Verwaltung (Flächenverbrauch, Arbeitsformen usw.) erfolgt nicht auf Richtplanstufe. Festlegung B1.b) trägt dem Antrag genügend Rechnung.

B2 allgemeine FestlegungenEinwendung Nr.: **031_OE_01**

Seite/Festl. lit.	8/a+b
Antrag:	Die Festlegung zur Prüfung von Standorten für die öffentliche Verwaltung und kantonale Bauten und Anlagen ist im Plan zu ergänzen und zu präzisieren.
Begründung:	Die Räumliche Festlegung mit B2.6 ist nicht ausreichend für die Zielsetzung. Bereits in der Richtplanung sind möglichen Standorte zu benennen, um mit der Nutzungsplanung überhaupt reagieren zu können. Eine laufende Prüfung ist wendig konkret und kaum zielführend. Wird auf eine planliche Festlegung verzichtet, wären zumindest mögliche Standorte zu benennen
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der heute bekannte Raumbedarf ist im Richtplan, Karte B2 enthalten. Es ist nicht zielführend, Standorte für unbekannte Reserven in der Karte auszuscheiden, da je nach Nutzung ein anderer Standort zu wählen ist. Falls der Bedarf nach zusätzlichen Standorten zukünftig aufkommt, werden diese in einer Teilrevision des Richtplans ergänzt.

B2 räumliche FestlegungenEinwendung Nr.: **015_OE_02**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

094_OE_02; 095_OE_02

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	10/B2.4
Antrag:	Die Villa am Aabach sei in erster Linie als Kulturstandort festzulegen. <i>094_OE_02 und 095_OE_02 : Die Villa am Aabach sei für kulturelle Nutzungen und nicht für Verwaltungsnutzungen vorzusehen.</i>
Begründung:	Die Villa am Aabach als Verwaltungsstandort widerspricht dem Ziel der Verwaltungszentralisierung. Zusammen mit der unteren Farb und der Villa Grunholzer kann die Villa mit einer kulturellen Nutzung und Begegnung viel Kraft entwickeln; gerade auch im Hinblick auf die Umgestaltung des Parks am Aabach und eine neue öffentliche Nutzung westlich davon (vgl. Vorschlag Alternativstandort Dieterrain). <i>094_OE_02 und 095_OE_02:</i> Die Nutzung der Villa widerspricht der Stossrichtung, die städtische Verwaltung auf zwei Standorte zu konzentrieren.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Der Handlungsauftrag von B2.4 wird wie folgt angepasst: Erhalten, weiterentwickeln. Villa im öffentlichen Park, ~~Verwaltungsnutzungen~~ öffentliche Nutzungen und Anlässe
Stellungnahme:	Der Wortlaut entsprach nicht der Absicht, den Vorgaben des Gestaltungsplans Park am Aabach gerecht zu werden. Es wird bewusst nicht «kulturelle Nutzungen», sondern «öffentliche Nutzungen» gewählt, um langfristig mehr Handlungsspielraum zu haben. So könnte sich die Villa am Aabach beispielsweise auch als Tagungsort etablieren. Im erläuternden Bericht zum Gestaltungsplan steht u.a.: «Die Villa wird als Baustein in die gesamte Parkanlage integriert. Es ist weiterhin eine öffentliche oder allenfalls halböffentliche Nutzung anzustreben. Es ist zu prüfen, ob zwischen der Villa und dem Dorfbad (Kiosk) Synergieeffekte genutzt werden können. Die zum Teil einengenden Bestimmungen der Zone für Öffentliche Bauten und Anlagen sind im Hinblick auf eine halböffentliche Nutzung zu öffnen. (vgl. separater Bericht: Villa am Aabach, Zustandsanalyse & Vorprojekt)» (Seite 14).

Einwendung Nr.: **094_OE_03**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_OE_03

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	10/B2.5
Antrag:	Die Untere Farb sei als Standort für ein Gemeinschaftszentrum, einen Begegnungsraum für die städtische Bevölkerung vorzusehen.
Begründung:	Der Standort wie auch das Gebäude sind als Archivnutzung ungeeignet. Mit dem Einbau eines Betonklotzarchivs wird die bauliche Substanz der unteren Farb verborgen und nicht mehr erlebbar. Das Gebäude lässt sich als Gemeinschaftszentrum, Museum oder Naturschutzzentrum besser nutzen und erlebbar machen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Gemeinderat hat mit dem Gestaltungsplan Untere Farb am 21. Januar 2019 die Nutzungen auf dem Areal festgesetzt. Art. 5 GP legt folgende Nutzungen fest: «Es sind Verwaltungs- und Dienstleistungsnutzungen zulässig. In der Scheune sind Nutzungen zulässig, welche der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, insbesondere der Archivnutzung samt den dazugehörigen Arbeitsräumen. Im Erdgeschoss ist eine Gaststätte samt Aussensitzplätzen zulässig.» Der Handlungsauftrag B2.5 zur unteren Farb entspricht dem Gestaltungsplan und berücksichtigt die Anliegen der Antragsstellenden mehrheitlich. Gaststätte und Stadtparkerweiterung decken den Antrag nach einem Begegnungsraum für die Bevölkerung ab. Der erst kürzlich erfolgte Planungsentscheid wird aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit nicht hinterfragt.

Einwendung Nr.: **015_OE_03**

Seite/Obj. Nr.	10/B2.6
Antrag:	Es sei die Nutzung der Apothekerstrasse 18 auf öffentliche Aufgaben zu beschränken.
Begründung:	Die Nutzung "neue Arbeitswelten" ist völlig unspezifisch. Zudem gilt das Gebot, das bestehende Standorte für öffentliche Nutzungen auch langfristig als solche zu sichern sind.

Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Eintrag wird gelöscht. Das Areal wird im Sinne der Strategie Uster 2030 entwickelt. Der Stadtrat hat im Verlauf des Planungsprozesses festgestellt, dass kein Richtplaneintrag erforderlich ist.

Einwendung Nr.: **026_OE_01**

Seite/Obj. Nr.	10/B2.6
Antrag:	Standort für öffentliche Aufgaben und/oder neue Wohn- und Arbeitswelten prüfen Entwicklung als Public Private Partnership-Vorhaben mit Werkheim und einer Alterswohnungsgenossenschaft prüfen und mit qualitätssichernden Verfahren realisieren
Begründung:	Mit dieser Formulierung soll z.B. die "Vision Dreilindenpark" als Kooperation von Werkheim und einer Alterswohnungsgenossenschaft als Möglichkeit im Spiel bleiben.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 015_OE_03.

Einwendung Nr.: **099_OE_03**

Seite/Obj. Nr.	10/B2.6
Antrag:	Auf die Erprobung neuer Arbeitswelten ist an diesem Standort zu verzichten.
Begründung:	Aufgrund der denkmalpflegerischen Einschränkungen eignet sich dieser Standort nicht für eine hochflexible Nutzung. Hierfür wären andere Standorte unter Umständen besser geeignet.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 015_OE_03.

B3 Bildung**B3 Ziele**

Einwendung Nr.: **041_OE_01**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

109_OE_01; 110_OE_01; 111_OE_01; 197_OE_01; 198_OE_01

Anzahl: 5

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	11/Punkt Nr. 5 (<i>Ziel 3.2</i>)
Antrag:	Es sei das Ziel wie folgt umzuformulieren: "Die Aussenräume der Schulanlagen sind so zu gestalten, dass die zur Förderung der Biodiversität beitragen, sowie attraktiv und klimaverträglich sind."
Begründung:	Mit dem Biodiversitätskonzept verfügt die Stadt Uster über ein Instrument, dass beispielsweise Standards auf Aussenanlagen der Schulhäuser fordert. Daher müsste es explizit auch in Richtplan aufgenommen werden.
Entscheid:	Wird berücksichtigt Das Ziel B3 3.2 wird wie folgt umformuliert: Die Aussenräume der Schulanlagen sind attraktiv und klimaverträglich gestaltet und leisten einen Beitrag zu einer hohen Biodiversität im Siedlungsraum.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden. Die zu diesem Thema formulierte allgemeine Festlegung L4.I) wird damit unterstrichen.

Einwendung Nr.: **094_OE_04**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_OE_04

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	11/4.1
Antrag:	Das Ziel "Dabei unterstützt die Stadt Uster den Kanton durch planerische Vorkehrungen zur Sicherung von Landreserven." Sei zu konkretisieren.

Begründung:	Es wird nicht klar, wie die Stadt den Kanton unterstützen will. Es ist deshalb genauer festzulegen, was der Stadtrat unternehmen soll, um die kantonalen Bildungseinrichtungen zu unterstützen oder lokal anzusiedeln.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt Der Satz «Dabei unterstützt die Stadt Uster den Kanton durch planerische Vorkehrungen zur Sicherung von Landreserven.» wird vom Ziel 4.1 zu Festlegung B3.d) verschoben.
Stellungnahme:	Eine Konkretisierung ist nicht sinnvoll, da nicht abgeschätzt werden kann, welche Aufgaben anfallen und wie diese gelöst werden können.

Einwendung Nr.: **099_OE_04**

Seite/Obj. Nr.	11/4.1
Antrag:	Die Stadt Uster setzt sich aktiv für seinen Bildungsstandort mit kantonalen Bildungseinrichtungen wie Mittelschule, Berufsbildung und höhere Fachschulen ein. Auch die Ansiedlung von Hochschulen ist in Uster erwünscht und wird proaktiv gefördert. Dabei unterstützt die Stadt Uster den Kanton und den Bund durch planerische Vorkehrungen zur Sicherung von Landreserven
Begründung:	Das Standortmanagement der kantonalen (und nationalen) Schulen hat proaktiv erfolgen, da sonst andere Standorte bevorzugt berücksichtigt werden.
Entscheid:	Berücksichtigt Das Ziel B3.1 wird wie folgt angepasst: Die Stadt Uster setzt sich aktiv für seinen Bildungsstandort mit kantonalen Bildungseinrichtungen wie Mittelschule, Berufsbildung und höhere Fachschulen ein. ~~Auch Hochschulen sind in Uster erwünscht.~~ Auch die Ansiedlung von Hochschulen ist in Uster erwünscht und wird gefördert. Dabei unterstützt die Stadt Uster ~~den Bund und~~ Kanton durch planerische Vorkehrungen zur Sicherung von Landreserven.
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen des Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **099_OE_05**

Seite/Obj. Nr.	11/3.2
Antrag:	Aussenräume von Schulanlagen müssen in erster Linie nutzergerecht und funktionell sein. Klimaverträglichkeit spielt dabei eine untergeordnete Rolle.
Begründung:	(Aussenräume von) Schulanlagen sind in erster Priorität für die Nutzer bestimmt. Aus diesem Grund müssen diese Zielgruppengerecht gestaltet sein.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Das Ziel B3 3.2 wird wie folgt angepasst: Die Aussenräume der Schulanlagen sind bedarfsgerecht, attraktiv und klimaverträglich gestaltet.
Stellungnahme:	Schulanlagen haben als öffentliche Bauten ihre Vorreiterrolle im Bereich Klimaverträglichkeit und Klimaschutz wahrzunehmen. Ansonsten folgt der Stadtrat den Begründungen des Antragstellenden

Einwendung Nr.: **099_OE_06**

Seite/Obj. Nr.	11/3.3
Antrag:	Aussenräume von Schulanlagen sollen zurückhaltend gestaltet werden und nicht als zusätzliche Naherholungsräume ausgebaut werden.
Begründung:	Eine übertriebene und teure Gestaltung der Aussenräume ist nicht notwendig, da stadtnah bereits heute sehr viele natürliche Erholungszonen existieren. Das künstliche Schaffen von zusätzlichen Erholungsräumen ist ein Widerspruch zum Leitsatz "Stadt in der Landschaft"!
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Wie im Ziel B3 3.3 und im Erläuterungsbericht erwähnt, werden lediglich die grösseren Schulanlagen als Teil des Naherholungsnetzes bezeichnet. Ziel ist es, durch die Anpassung der Reglemente die Anlagen ausserhalb des Schulbetriebs zugänglich zu machen. Durch Ziel B3 3.2, welches gemäss Antrag 099_OE_05 angepasst wird, wird deutlich, dass es nicht um die Umgestaltung der Schulanlagen geht, sondern um niederschwellige Vorhaben, damit die Anlagen für die Bevölkerung nutzbar werden.

B3 räumliche FestlegungenEinwendung Nr.: **007_OE_01**

Seite/Obj. Nr.	13/neu
Antrag:	Neu. Bestehend Bildung, Kleinjoggstrasse 6, 8615 Wermatswil
Begründung:	Da bestehende Anlagen teilweise an ihre Ausbaugrenzen stossen, sind in einzelnen Quartieren auch zusätzliche Standorte notwendig. Die Schulanlage ist in den letzten 40 Jahren gewachsen und setzt sich mit dem Schulhaus Diemand, Kleinjoggstrasse 2, mit Turnhalle, Schulhaus Gujer, Kleinjoggstrasse 6, mit öffentlichem Spielplatz, Gemeinschaftsraum / Theaterbühne und Schulhaus Wermatswil, Chammerholzstrasse 2, zusammen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Antrag ist im Richtplaneintrag B3.43 «KiGa Gujer» enthalten.

Einwendung Nr.: **007_OE_02**

Seite/Obj. Nr.	13/neu
Antrag:	Neu. Bestehend Bildung, Kleinjoggstrasse 2, 8615 Wermatswil
Begründung:	Da bestehende Anlagen teilweise an ihre Ausbaugrenzen stossen, sind in einzelnen Quartieren auch zusätzliche Standorte notwendig. Die Schulanlage ist in den letzten 40 Jahren gewachsen und setzt sich mit dem Schulhaus Diemand, Kleinjoggstrasse 2, mit Turnhalle, Schulhaus Gujer, Kleinjoggstrasse 6, mit öffentlichem Spielplatz, Gemeinschaftsraum/ Theaterbühne und Schulhaus Wermatswil, Chammerholzstrasse 2, mit Spielplatz, zusammen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Antrag ist im Richtplaneintrag B3.7 «KiGa Diemand» enthalten.

Einwendung Nr.: **187_oF_01**

Seite/Obj. Nr.	<i>Themenkarte</i>
Antrag:	Im Richtplan sind zusätzliche Flächen für die Berufsfachschule und/oder die Kantonsschule Uster durch entsprechenden Karteneintrag zu sichern. Dazu sollen prioritär Parzellen im Umfeld des BZU in der Richtplankarte als Standorte für öffentliche Bauten und Anlagen für diese kantonalen Schulen eingetragen werden, insbesondere die Parzelle Nr. 2975 am Kilchwiesenweg sowie die kantonale Parzelle C3370 (Parkschulcampus).
Begründung:	Am 15. Dezember 2022 hat der Kaufmännische Verein Wetzikon-Rüti den Leistungsauftrag für die Wirtschaftsschule KV Wetzikon (WKVW) auf Ende Schuljahr 2022/23 an den Kanton zurückgegeben. Aus diesem Grund hat das Mittelschul- und Berufsbildungsamt beschlossen, den Unterricht der WKVW in die Berufsfachschule Uster (BFSU) zu integrieren. Für den Bildungsstandort Uster bedeutet diese kurzfristige Wendung eine grosse Chance und Herausforderung zugleich. Die Räumlichkeiten am Standort Bildungszentrum Uster (BZU) sind heute bereits zu knapp. Im Beschluss des Gemeinderats vom 26. September 2022 (Weisung 1/2022; Beschlussantrag zur Motion 509/2018) wird von einem zusätzlichen Raumbedarf der Berufsfachschule aufgrund des Organisationsprojekts Kompetenzzentren von fünf Klassenzimmern ausgegangen. Insbesondere bei einer Eingliederung der Schülerinnen und Schüler des WKVW in die BFSU und vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung ist der genannte Beschluss aus unserer Sicht überholt. Mit Blick auf die bisherige Planungsgeschichte des BZU lässt sich nicht bestreiten, dass die kantonalen Schülerzahlprognosen der Realität stets hinterherhinkten, mit den bekannten Folgen (Raumnot, Dauerprovisorien) zum Nachteil des Bildungsstandorts Uster. Die Richtplankarte weist lediglich die bestehenden Anlagen auf, jedoch keine weiteren Flächen für eine Ausdehnung. Zur Erfüllung der Zielsetzung unter B3 «Die Stadt Uster weist ausreichend Raum für kantonale Bildungseinrichtungen auf», die das [REDACTED] klar unterstützt, bedarf es bereits jetzt richtplanerischer Vorkehrungen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Zum erwähnten Entscheid des Kantons liegt der Stadt von diesen Bildungseinrichtungen keine Bedarfsmeldung an zusätzlichen Flächen vor. Als Basis für den kommunalen Richtplan gilt der Auftrag gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 26. September 2022 aufgrund der Motion 508/2018: Aufgrund eigener kantonomer Reserven besteht mittel- bis langfristig kein Bedarf an zusätzlichen Landflächen für das Bildungszentrum Uster (BZU). Auf eine diesbezügliche Landsicherung und Revision des rechtskräftigen Gestaltungsplans «Hohfuren» zur Sicherung zusätzlicher Flächen für das Bildungszentrum wird verzichtet.

Einwendung Nr.: **041_OE_02**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

109_OE_02; 110_OE_02; 111_OE_02; 197_OE_02; 198_OE_02

Anzahl: 5

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	15/B3.12
Antrag:	Es sei in diesem Handlungsauftrag die Erweiterung auf Parzelle B7129 und die Einzonung der erforderlichen Fläche zu streichen.
Begründung:	Die HPSU erhält einen neuen Standort in Uster. Somit wird das Gebäude beim Schulhaus Hasenbühl frei und kann als regulärer Schulraum genutzt werden. Somit muss keine Siedlungserweiterung realisiert werden. So bleibt wertvolles Kulturland erhalten.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die jährlich aktualisierte Schulraumplanung zeigt, dass durch das Schülerwachstum eine Erweiterung des Hasenbühls notwendig ist. In welchem Umfang diese erfolgen wird, ist Gegenstand der Planung. Der Richtplan soll als vorausschauendes Planungsinstrument die Entwicklungsmöglichkeiten bieten.

Einwendung Nr.: **094_OE_05**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_OE_05

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	15/B3.12
Antrag:	Auf die Erweiterung des Schulstandorts Hasenbühl auf der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Wiese (kantonale Landwirtschaftszone) sei zu verzichten.
Begründung:	Keine Einzonung von Kulturland. Die Verdichtung hat nach innen stattzufinden, auch für die öffentlichen Nutzungen. Allenfalls neuen Schulstandort im Brunnenwiesenquartier oder beim Stadthofsaal oder Landihalle prüfen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Siehe Anträge 041_OE_02 und 076_S_01.

Einwendung Nr.: **015_OE_04**

Seite/Obj. Nr.	15/B3.24
Antrag:	Es sei der Handlungsauftrag dahingehend zu ergänzen, dass die Umgebung des Dorfschulhauses dahingehend umgestaltet und aufgewertet wird, damit es zu einem Begegnungs- und Erholungsort mit Aufenthaltsqualität wird.
Begründung:	Mit der Aufgabe des Dorfschulhauses als Schulhaus ist dessen Umgebung neu zu denken. Diese hat ein riesiges städtebauliches Potenzial, namentlich als Quartierplatz und soll entsprechend ausgeschöpft werden.
Entscheid:	Berücksichtigt Der Handlungsauftrag wird wie folgt angepasst: ~~Verlagerung Musikschule Uster Greifensee in das Zeughausareal prüfen,~~ ~~Umnutzung der Liegenschaft für öffentliche Nutzungen prüfen,~~ Musikschulzentrum. Erhalten, weiterentwickeln. Stadtklimatisch wirksame Aufwertung der Schulhausumgebung
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen des Antragsstellenden. Der Handlungsauftrag wird aufgrund neuster Beschlüsse weiter angepasst: Der Stadtrat entschied mit Beschluss Nr. 2 vom 10. Januar 2023, dass die Stadt- und Regionalbibliothek anstelle der Musikschule ins Kulturzentrum (Zeughaus K2) integriert wird. Das Monitoring 2023 der Schulraumplanung zeigt auf, dass das Schulhaus Dorf bis ins Schuljahr 37/38 keine Primarschulklassen aufnehmen muss. Somit kann es längerfristig als Musikschulzentrum genutzt werden. Die Primarschulpflege beschloss mit Beschluss Nr. 846 vom 13. April 2023 die entsprechende Nutzung bis auf Weiteres.

Einwendung Nr.: **099_OE_07**

Seite/Obj. Nr.	16/B3.34
Antrag:	Für diesen Bedarf (neuer Kindergarten Gebiet Krämeracker) soll Land im Gebiet Hohfuren gesichert werden
Begründung:	Die Parzellen in der Hohfuren sind für eine Schulnutzung geeignet.

Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die noch unbebauten Parzellen im Gebiet Hofuren befinden sich zwar im Eigentum der Stadt Uster und sind als Mischgebiet gemäss Gestaltungsplan ausgewiesen. Wann und wie die Parzellen bebaut werden, ist jedoch ungewiss. Um möglichst alle Chancen für die zeitgerechte Unterbringung eines neuen Kindergartens zu erhalten, wäre eine Reduktion auf diese Parzellen wenig zielführend.

Einwendung Nr.: **015_OE_05**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

099_OE_08

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	16/B3.35
Antrag:	Anstelle der Primarschulanlage Jungholz sei eine Schulanlage Hofuren vorzusehen. <i>099_OE_08: Auf den Schulstandort Jungholz soll verzichtet werden. Stattdessen soll eine neue Schule im Gebiet Hofuren realisiert werden.</i>
Begründung:	In der Hofuren bestehen Bauzonenreserven im Besitz der Stadt, die sich wohl für eine Schulnutzung eignen würden. <i>099_OE_08: Es macht keinen Sinn, eine neue Schule in einem Randgebiet zu realisieren. Schulen sollen im Quartier sein. Die Parzellen in der Hofuren sind für eine Schulnutzung geeignet.</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Richtplaneinträge zur Schulraumentwicklung wurden in enger Abstimmung mit der Abteilung Bildung erarbeitet und sind auf die Schulraumplanung abgestimmt. Für das Gebiet Hofuren hat die Schulraumplanung keinen Bedarf ausgewiesen. Eine voreilige Bezeichnung eines Schulstandorts in der Hofuren verunmöglicht eine anderweitige Entwicklung in diesem Gebiet bei anhaltend fehlendem Schulraumbedarf. Zudem befinden sich die bezeichneten Parzellen im Besitz der Stadt Uster (Finanzvermögen) und in Mischzonen. Der Standort Jungholz befindet sich in einer Reservezone, welche gemäss Richtplan prioritär der Schulraumentwicklung vorbehalten ist. Bei der Aktivierung von Reservezonen ist grundsätzlich der Bedarf nachzuweisen.

Einwendung Nr.: **031_OE_02**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

045_OE_01

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	16/B3.35
Antrag:	Auf die Etablierung eines neuen Standortes für eine Primarschulanlage Jungholz soll verzichtet werden. <i>045_OE_01: Der Eintrag Primarschulanlage Jungholz ist zu streichen.</i>
Begründung:	Auf die Aktivierung der Reservefläche soll verzichtet werden. Die Landschaftsraum zwischen dem Rietwisliweg und dem Jungholz-Rüti-Wald soll unbebaut erhalten werden und als landschaftlich empfindliche Lage (gemäss Karte I Siedlung) eingestuft werden. <i>045_OE_01:</i> Dieses Waldgebiet wird stark frequentiert und engmaschig durchwegt. Der Schutz der Vegetation und Tiere sollte Vorrang haben und nicht die Erholung des Menschen in Form weiterer Infrastruktur. In der Einleitung auf S. 6 des RiPla Landschaft ist genau davon die Rede: Das steigende Bevölkerungswachstum setzt der Biodiversität zu.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Standort Jungholz befindet sich in einer Reservezone, welche gemäss Richtplan prioritär der Schulraumentwicklung vorbehalten ist. Bei der Aktivierung von Reservezonen ist grundsätzlich der Bedarf nachzuweisen.

Einwendung Nr.: **041_OE_03**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

045_OE_02; 109_OE_03; 110_OE_03; 111_OE_03; 197_OE_03; 198_OE_03

Anzahl: 6

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	16/B3.38
Antrag:	Es sei kein Kindergarten in diesem Gebiet zu erstellen <i>045_OE_02: Der Eintrag KiGa Eschenbüel ist zu streichen.</i>

Begründung:	Wir lehnen den Bau der Siedlung Eschenbüel ab. Das Kulturland muss geschützt werden. <i>109_OE_03 ohne 1. Satz, 045_OE_02 ohne Begründung</i>
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Gebiet Eschenbüel wird als langfristige Reserve bezeichnet. Siehe hierzu Einwendung 021_S_07 im Teil Siedlung. Da die Aktivierung der Reserve somit nicht unmittelbar bevorsteht, ist kein Eintrag für einen Kindergarten nötig.

Einwendung Nr.: **094_OE_06**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_OE_06

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	16/N3.35, B3.38
Antrag:	Auf diese beiden Schulstandorte sei zu verzichten. Stattdessen kann allenfalls ein Schulstandort in der Hohfuren geprüft werden.
Begründung:	Da das Eschenbühl nicht eingezont werden soll, ist auch auf diese beiden Schulstandorte zu verzichten. Wenn das Schulhaus Krämeracker nicht genug gross ist, ist ein alternativer Schulstandort in der Hohfuren zu prüfen.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt
Stellungnahme:	Primarschule Jungholz B3.35: Siehe Antrag 015_OE_05. KiGa Eschenbüel B3.38: Siehe Antrag 041_OE_03

Einwendung Nr.: **015_OE_06**

Seite/Obj. Nr.	17/B3.41
Antrag:	Der Schulhausstandort ist zu spezifizieren.
Begründung:	Auf eine Entwicklung des Gebiets Fränkel für Wohnnutzungen ist zu verzichten. Sollte eine Einzonung zu Schulzwecken oder als Alternativstandort für das Alterszentrum Dietenrain erforderlich sein, könnte dies geprüft werden.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Der Eintrag S4.12 zur Reservezone Fränkel wird wie folgt angepasst: Mobilisierung vorbereiten. Prioritär Erweiterung Schulraumangebot. Einzonung mit qualitätssichernden Massnahmen anstreben (Testplanung für geeignete Nutzung inkl. Freiräume und verträglicher Volumen).
Stellungnahme:	Der Eintrag wird analog dem Eintrag zur Reservezone Jungholz angepasst. Die Aktivierung für die Schulraumerweiterung wird damit priorisiert.

B4 Kultur und Begegnung**B4 Ziele**Einwendung Nr.: **099_OE_09**

Seite/Festl. lit.	18/2.1
Antrag:	Das Zeughausareal bietet Raum für Kulturproduktion und Kulturgenuß: von Kunst und Unterhaltung über Bildung, Konferenzen und Tagungen bis hin zu Vereinsanlässen und Soziokultur.
Begründung:	Das Zeughausareal soll auch den lokalen und regionalen Unternehmen einen Nutzen bringen. Aus diesem Grund sind Konferenzen explizit zu erwähnen. Auf den Begriff Kreativwirtschaft soll verzichtet werden.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Das Ziel B4 2.1 wird wie folgt angepasst: Das Zeughausareal bietet Raum für Kulturproduktion und Kulturgenuß: von Kunst, Unterhaltung und Kreativwirtschaft über Bildung, Konferenzen und Tagungen bis hin zu Vereinsanlässen und Soziokultur.
Stellungnahme:	Der Begriff «Kreativwirtschaft» wird im Ziel belassen, da diese Nutzung aus dem Erläuterungsbericht zum Gestaltungsplan Zeughausareal stammt. Zur Kreativwirtschaft werden Bereiche gezählt, die sonst in der Aufzählung fehlen, beispielsweise Musik, Film, Buch, Rundfunk, Design, Architektur, Werbung, Software/Game-Industrie, Presse/Medien, Phono, etc. (Quelle: https://www.zh.ch/de/wirtschaft-arbeit/wirtschaftsstandort/wirtschaftszweige/kreativwirtschaft.html).

B4 räumliche FestlegungenEinwendung Nr.: **007_OE_03**

Seite/Obj. Nr.	19/neu
Antrag:	Neu. Kultur und Begegnung Kleinjoggstrasse 4, 8615 Wermatswil
Begründung:	Im Zentrum von Wermatswil, Mittelpunkt Gemeinschaftsraum Wermatswil Theater, Kultur, Bewegung Die Besitzverhältnisse sind kein Kriterium für die Definition von Gebieten.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der kommunale Teilrichtplan öffentliche Bauten und Anlagen beinhaltet lediglich Nutzungen, welche sich in städtischen Liegenschaften befinden und/oder für welche ein städtischer Auftrag besteht. So fehlen auch die Bibliothek in Nänikon, das Klairs in Nänikon und weitere Institutionen.

Einwendung Nr.: **015_OE_07**

Seite/Obj. Nr.	20/B4.2
Antrag:	Es seien als Treffpunkte für Jugendliche weitere Standorte vorzusehen.
Begründung:	Der heutige Treffpunkt im Zeughausareal West wird früher oder später aufgehoben werden müssen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Eintrag B4.2 Jugendhaus Frjz sichert langfristig den Standort für die Jugendarbeit Uster, welche derzeit auf dem Zeughausareal beheimatet ist.

Einwendung Nr.: **094_OE_07**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_OE_07

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	20/B4.3
Antrag:	Der bisherige Standort der Stadtbibliothek sei zu erhalten.
Begründung:	Der Standort der Stadtbibliothek am Bahnhof hat auch eine gewisse Funktion für die soziale Kontrolle am Bahnhof. Zudem verfügt die Bibliothek über einen Leistungskontrakt als Regionalbibliothek. Als solche ist sie erst recht auf einen Standort angewiesen, der bestens mit öffentlichen Verkehrsmittel (Züge und Regionalbusse) erschlossen ist. Nur so können auch Kinder und Jugendliche aus den anderen Gemeinden die Bibliothek selbstständig aufsuchen und benutzen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 2 vom 10. Januar 2023 entschieden, dass für die Stadt- und Regionalbibliothek Uster ab 2028 das «Zeughaus K2» neuer Standort wird. Auch dieser Standort befindet sich in der ÖV-Gütekategorie A, was eine bestmögliche Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr bedeutet.

Einwendung Nr.: **094_OE_08**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_OE_08

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	20/B4.5
Antrag:	Der Standort für ein neues Gemeinschaftszentrum sei in den Stadtpark zu verlagern (Standort untere Farb).
Begründung:	Ein Gemeinschaftszentrum sollte über einen attraktiven begrünten Aussenraum verfügen. Diesen weist die untere Farb inmitten des Stadtparkes unbestrittenermassen auf.

Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Gemeinderat hat mit dem Gestaltungsplan Untere Farb am 21. Januar 2019 die Nutzungen auf dem Areal festgesetzt. Der Handlungsauftrag B2.5 zur unteren Farb entspricht dem Gestaltungsplan und berücksichtigt die Anliegen der Antragsstellenden mehrheitlich. Siehe dazu auch Antrag 094_OE_03.

Einwendung Nr.: **099_OE_10**

Seite/Obj. Nr.	20/B4.6
Antrag:	Landihalle: Erweiterte Nutzung oder Aufhebung prüfen
Begründung:	Die bestehende Landihalle kann heute sehr flexibel für diverse Anlässe genutzt werden. Ein gleichwertiger Ersatzbau an einem anderen Ort dürfte mit sehr hohen Kosten verbunden sein. Aus diesem Grund soll eine erweiterte Nutzung geprüft werden.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Der Handlungsauftrag zu B4.6 wird wie folgt angepasst: Aufhebung prüfen, andernfalls erhalten, weiterentwickeln. Standort auf Potenzial für kommunale Bildungseinrichtung prüfen oder Ersatzneubau für ~~Wohnen~~ spezifische Wohnformen zur Erfüllung gesellschaftlicher Bedürfnisse und/oder Arbeiten mit Stadtparkerweiterung mit qualitätssichernden Verfahren realisieren, Entwicklung als Public Private Partnership-Vorhaben prüfen.
Stellungnahme:	Der Fortbestand der Landihalle wird mit dem Richtplaneintrag nicht verunmöglicht. Am Eintrag wird daher grundsätzlich festgehalten. Der Handlungsauftrag wird bezüglich dem Thema Wohnen geändert.

Einwendung Nr.: **015_OE_08**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

094_OE_09; 095_OE_09

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	20/B4.6 und b4.7
Antrag:	Auf eine Aufhebung dieser beiden Standorte (<i>Landihalle und Stadthofsaal</i>) ist zu verzichten. Insbesondere seit die Nutzung Wohnen und Arbeiten zu streichen <i>094_OE_09 und 095_OE_09:</i> Auf die Aufhebung als kultureller Standort sei für diese beiden Standort zu verzichten. Insbesondere sei keine Wohnnutzung, sondern allenfalls nur eine andere öffentliche Nutzung (insbesondere Schule) vorzusehen.
Begründung:	Vielmehr sind das Areal des Stadthofsaals und der Landihalle auch in Zukunft als Standorte für öffentliche Nutzungen zu sichern. <i>094_OE_09 und 095_OE_09:</i> Städtisches Land an zentralen Lagen ist langfristig für öffentliche Nutzungen zu sichern.
Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Der Eintrag B4.7 zum Stadthofsaal wird wie folgt geändert: Aufheben, Nutzung auf Zeughausareal verlagern. Standort auf Potenzial für kommunale Bildungseinrichtung prüfen oder Umnutzung/Ersatzneubau für ~~Wohnen~~ spezifische Wohnformen zur Erfüllung gesellschaftlicher Bedürfnisse und/oder Arbeiten mit Stadtparkerweiterung mit qualitätssichernden Verfahren realisieren, Entwicklung als Public Private Partnership-Vorhaben prüfen
Stellungnahme:	B4.6: Siehe Antrag 099_OE_10. B4.7: Am Eintrag zum Stadthofsaal wird grundsätzlich festgehalten. Das Volk hat am 13. Juni 2021 dem Projektierungskredit zum Zeughausareal mit 59,43 % zugestimmt. Damit wurde beschlossen, dass der Neubau des Kultur- und Begegnungszentrums auf dem Zeughausareal den in die Jahre gekommene Stadthofsaal ersetzt. Diese Liegenschaft von rund 2400 m2 liegt an strategisch wichtiger Lage, mitten im Zentrum und grenzt an den Stadtpark. Das Grundstück kann nach der Inbetriebnahme des Kultur- und Begegnungszentrums für andere Zwecke genutzt und beispielsweise im Baurecht abgegeben werden. Der Handlungsauftrag wird bezüglich dem Thema Wohnen geändert.

Einwendung Nr.: **015_OE_09**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

094_OE_10, 095_OE_10

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	20/neu (094_OE_10, 095_OE_10: 21/neu B4.10)
Antrag:	Es sei der Standort des Holzwurms festzulegen. <i>094_OE_10, 095_OE_10: Es sei der Standort Holzwurm im Richtplan als soziokultureller Standort für einen Abenteuerspielplatz festzusetzen.</i>
Begründung:	Der Holzwurm ist eine wichtige Institution. Deren Standort soll gesichert werden <i>094_OE_10, 095_OE_10: Der Holzwurm ist eine wichtige Institution in Uster die langfristig erhalten werden soll.</i>
Entscheid:	Wird berücksichtigt Der Standort wird im Teilrichtplan Landschaft, Kapitel L3 erfasst. Handlungsauftrag: Allgemeines Erholungsgebiet. Erhalten, Weiterentwickeln
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **015_OE_10**

Seite/Obj. Nr.	20/neu
Antrag:	Es sei ein Gemeinschaftszentrum an zentraler Lage vorzusehen.
Begründung:	Räume für Begegnungen, Austausch etc. möglichst von Institutionen losgelöst belebt die Stadt, verbindet verschiedene Bevölkerungsgruppen und ist gerade wird gerade im Zusammenhang mit der Verdichtung ein zunehmendes Bedürfnis werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die räumliche Festlegung B4.5 Gemeinschaftszentrum deckt den Antrag ab.

B6 Gesundheit und Alter**B6 Ziele**Einwendung Nr.: **037_OE_01**

Seite/Ziel Nr.	25/B6 (<i>neu</i>)
Antrag:	Ein zusätzliches Ziel soll beigefügt werden: Dezentrale, altersgerechte Wohn-Angebote sind in der gesamten Stadt, beziehungsweise in den verschiedenen Quartieren vorhanden.
Begründung:	Die demographische Entwicklung von älteren Mitbewohnern steigen in den nächsten Jahren massiv. Um auf die Hilfe von bestehenden Angehörigen, Nachbarn und freiwilligen zählen zu können, soll die ältere Bevölkerung im angestammten Lebenskreis bleiben. Die professionelle Versorgung kann trotzdem von der Gesundheitsmeile erfolgen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Forderung ist in den Zielen zu Kapitel S5 Nutzungen und der allgemeinen Festlegung S5.i) so weit möglich enthalten. Die Stadt sieht sich grundsätzlich nicht als Erstellerin von Wohnraum. Der Standort altersgerechter Wohnungen kann daher mit dem Richtplan nicht beeinflusst werden. Generell entspricht altersgerechtes Wohnen dem hindernisfreien Wohnen. § 239b PBG besagt, dass bei Neubauten von Wohngebäuden mit fünf bis acht Wohneinheiten die Einheiten wenigstens eines Geschosses für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein müssen. Der Zugang zu den übrigen Wohneinheiten wie auch das Innere der einzelnen Wohneinheiten muss an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anpassbar sein. Die Erstellung altersgerechter Wohnungen ist damit grundsätzlich sichergestellt, eine weitere Anpassung im Richtplan ist nicht notwendig.

Einwendung Nr.: **037_OE_02**

Seite/Ziel Nr.	25/B6 (<i>neu</i>)
Antrag:	Ein zusätzliches Ziel soll beigefügt werden: Altersgerechte, bezahlbare Wohnungen sind erschlossen in unmittelbarer Nähe zu Alltagsversorgungseinrichtungen (Läden und Dienstleistungen) sowie dem öffentlichen Verkehr in Gehdistanz.
Begründung:	Um das tägliche Leben möglichst lange selbständig zu meistern braucht es die Möglichkeit einkaufen zu können sowie Zugang zu Arzt und Dienstleistungen zu haben, wenigstens mit öffentlichen Verkehrsmittel
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Forderung ist in den Zielen zu Kapitel S5 Nutzungen und der allgemeinen Festlegung S5.b) und c) so weit möglich enthalten. Siehe auch Antrag 037_S_01.

B6 allgemeine FestlegungenEinwendung Nr.: **037_OE_03**

Seite/Festl. lit.	26/b
Antrag:	Nicht nur entlang der Gesundheitsmeile ist eine "adäquate" Gestaltung des öffentlichen Raums entwickelt, sondern der gesamte öffentliche-städtische Raum ist behinderten gerecht und altersfreundliche gestaltet.
Begründung:	Damit die Stadt Uster generationenübergreifend bewohnbar ist, sind die Grenzen der Begehrbarkeit (und Befahrbarkeit mit Rollstuhl und Rollator) zu eliminieren. Damit kann garantiert werden, dass die ältere Bevölkerung teilhaben kann am täglichen, öffentlichen Leben.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die hindernisfreie Gestaltung von Fusswegen, zu welchen auch die Gesundheitsmeile zählt, ist im Teilrichtplan Mobilität, Kapitel V1, Ziel 1.4 und 5.1 und Kapitel V3, Ziel 3.1 bereits enthalten.

Einwendung Nr.: **037_OE_04**

Seite/Festl. lit.	26/e
Antrag:	Ein Zusätzlicher Punkt ist festzulegen: Es braucht mehr bezahlbaren, altersgerechten Wohnraum, dezentral in den verschiedenen Quartieren in der Stadt.
Begründung:	Die demographische Entwicklung von älteren Mitbewohnern steigen in den nächsten Jahren massiv. Um auf die Hilfe von bestehenden Angehörigen, Nachbarn und Freiwilligen zählen zu können, soll die ältere Bevölkerung im angestammten Lebenskreis bleiben. Die professionelle Versorgung kann trotzdem von der Gesundheitsmeile erfolgen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe die Anträge 037_OE_01 und 037_OE_02.

B6 räumliche FestlegungenEinwendung Nr.: **015_OE_11**

Seite/Obj. Nr.	28/B6.1
Antrag:	Es sei der Standort Dietenrain langfristig aufzuheben.
Begründung:	Der Standort Dietenrain liegt peripher und entspricht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Anstelle eines Ersatzneubaus am heutigen Standort ist vielmehr ein Ersatzstandort im Zentrum, z.B. im Park am Aabach festzulegen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Stadtrat hat für die Ausrichtung der Heime Uster eine Angebots- und Immobilienstrategie erstellt. Mit Beschluss Nr. 346 vom 5. September 2023 hat sich der Stadtrat für die Konzentration des Angebots an den bestehenden Standorten Dietenrain und im Grund ausgesprochen.

Einwendung Nr.: **015_OE_12**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

037_OE_05

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	28/B6.2
Antrag:	Es sei der Erwerb des Alterszentrums Rosengarten vorzusehen.
Begründung:	Nebst der Sicherung eines Teils der Liegenschaft als Schulraumreserve sollen alle möglichen weiteren Nutzungen geprüft werden, wenn möglich im Rahmen der bestehenden Bausubstanz. Z.B. soll eine fugenlose Übernahme des Alterswohnhauses durch eine Ustermer Alterswohnungsgenossenschaft (nach § 60, Abs. 2 des PBG) ins Auge gefasst werden. <i>037_OE_05:</i> Eine fugenlose Übernahme des Alterswohnhauses soll nach einer angemessenen Renovation so bald als möglich zur Verfügung stehen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Zum Alterszentrum Rosengarten ist bereits ein Handlungsauftrag unter B6.c) enthalten. Konkretere Vorgaben sind nicht sinnvoll, da der Erwerb von politischen Entscheiden abhängt.

Einwendung Nr.: **026_OE_02**

Seite/Obj. Nr.	28/B6.2
Antrag:	Erwerb und mögliche (Um)nutzungen prüfen
Begründung:	Was heisst "spezifisch"? Nebst der Sicherung eines Teils der Liegenschaft als Schulraumreserve sollen alle möglichen weiteren Nutzungen geprüft werden, wenn möglich im Rahmen der bestehenden Bausubstanz. Z.B. soll eine fugenlose Übernahme des Alterswohnungshauses durch eine Ustermer Alterswohnungsgenossenschaft (nach § 60, Abs. 2 des PBG) ins Auge gefasst werden. Ausserdem eine (teilweise) Umzonung des Areals zur Abgabe an nicht gewinnorientierte Nutzer.
Entscheid:	Berücksichtigt Der Handlungsauftrag wird wie folgt angepasst: Mögliche Nutzungen bzw. Umnutzungen und ~~Erwerb und spezifische Nutzung~~ prüfen
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen des Antragsstellenden.

B7 Sport**B7 Ziele**Einwendung Nr.: **094_OE_11**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_OE_11

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	29/ 1.2
Antrag:	Beim Ziel "Die Sportangebote sind in der Sportanlage Buchholz konzentriert. Das zentrale Angebot wird von den dezentralen Turnhallen und Sportplätzen bei den Schulanlagen ergänzt." ist auf die Konkretisierung "bei den Sportanlagen" zu verzichten.
Begründung:	Weitere Sportangebote finden sich durchaus auch an anderen Orten als im Buchholz. Namentlich sind dies insbesondere die Bäder, aber auch die Fussballanlage auf der Heusser-Staub Wiese sowie teilweise temporäre Angebote wie Pump-Track oder Eisfeld, die auch andernorts dezentral ausserhalb von Schulanlagen angeordnet sein können.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Stadtrat verfolgt seit längerem die Konzentration der Sportanlagen – Ausnahme bilden die Bäder und Schulsportanlagen – im Buchholz: Mit Stadtratsbeschluss Nr. 462 vom 1. Dezember 2009 hat der Stadtrat entschieden, den Fussballbetrieb langfristig auf der Sportanlage Buchholz zu konzentrieren. Mit dem Entscheid des Stadt- und Gemeinderates im November 2013 zum Bau eines temporären Garderobengebäudes auf der Sportanlage Heusser-Staub wurde der Entscheid zur Konzentration des Fussballbetriebes auf der Sportanlage Buchholz bestätigt. Am 14. April 2018 nahm der Stadtrat Kenntnis von der Kostenschätzung der Machbarkeitsstudie zur «Gesamtplanung Sportanlage Buchholz».

Einwendung Nr.: **094_OE_12**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_OE_12

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	29/2.1
Antrag:	Das Ziel "Uster verfügt über spezifische Sportinfrastrukturen für den Spitzen- und Breitensport." sei wie folgt zu ändern: "Uster verfügt über spezifische Sportinfrastrukturen für den Breiten- und Spitzensport".
Begründung:	Indem der Breitensport vor dem Spitzensport genannt wird, wird dem Breitensport die höhere Priorität eingeräumt. Es soll dadurch nicht viel Geld für Wenige ausgegeben werden, sondern ein gezielter Mitteleinsatz für eine Grossteil der Bevölkerung erfolgen.
Entscheid:	Berücksichtigt Der Antrag wird wie folgt angepasst: Uster verfügt über spezifische Sportinfrastrukturen für den ~~Spitzen- und Breitensport~~ Breiten- und Spitzensport.
Stellungnahme:	Die Aufzählung erfolgt entgegen der Annahme der Antragsstellenden ohne Priorisierung. Die Sportinfrastrukturen dienen in der Regel dem Spitzen- und Breitensport gleichermassen. Dies soll durch eine alphabetische Reihenfolge unterstrichen werden.

B7 allgemeine FestlegungenEinwendung Nr.: **094_OE_13**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_OE_13

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	30/a, c und d
Antrag:	Die Zentralisierung auf dem Buchholz sei nochmals zu überdenken. Eine dezentrale Anordnung in den Quartieren (nicht zwingend nur bei Schulanlagen) wäre zu bevorzugen. Insbesondere sei der Standort Heusser Staub für den Fussball zu erhalten.
Begründung:	Damit auch jüngere Kinder die Sport- und Freizeitangebote in Uster gut und selbstständig nutzen können, sollen diese dezentral angeordnet werden. Nur so sind sie sicher zu Fuss oder mit dem Velo auf kurzem Weg zu erreichen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Stadtrat verfolgt seit längerem die Konzentration der Sportanlagen – Ausnahme bilden die Bäder und Schulsportanlagen – im Buchholz. Siehe hierzu Antrag 094_OE_11. Am Entscheid des Stadtrats wird festgehalten. Durch das Angebot «freiwilliger Schulsport», welches soweit möglich auf Schulanlagen stattfindet, ist ein dezentrales Angebot für Kinder im Primarschulalter vorhanden.

Einwendung Nr.: **099_OE_11**

Seite/Ziel Nr.	30/c
Antrag:	Fussball und weitere Vereinssportangebote bleiben auf der Heusser-Staub-Wiese erhalten.
Begründung:	Für Juniorenspieler ist die Heusser-Staub-Wiese selbstständig erreichbar. Das Buchholz am Stadtrand ist schwierig zu erreichen für die Junioren.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Die Bereitstellung weiterer Fussballsport-Infrastrukturen wurde politisch bereits breit diskutiert. Am 30. August 2016 wurde die Strategie zur Konzentration des Fussballbetriebes auf der Sportanlage Buchholz durch den Stadtrat bestätigt. Bei den damaligen Planungsarbeiten wurde der Standort Heusser Staub Wiese geprüft. Abklärungen haben ergeben, dass eine Intensivierung des Fussballbetriebes auf der Heusser Staub Wiese aufgrund planungsrechtlicher Vorgaben nicht möglich ist. Die Fläche ist einer kommunalen Freihaltezone zugewiesen und hat der Erholung der Bevölkerung zu dienen. Der Bau weiterer (Kunstrasen-)Felder sowie der dazugehörenden Infrastruktur auf der Heusser Staub Wiese wird zonenrechtlich als kaum bewilligungsfähig eingestuft. Die Strategie zur Konzentration des Fussballbetriebes wurde anschliessend im Rahmen der «Gesamtplanung Sportanlage Buchholz» weiter ausgearbeitet. Im Februar 2018 hat der Stadtrat von dieser Planung Kenntnis genommen.

Einwendung Nr.: **015_OE_13**

Seite/Festl. lit.	30/d
Antrag:	Es sei die Rolle der Heusser-Staub-Wiese nochmals zu prüfen.
Begründung:	Vgl. Bemerkung zur Bauzonenerweiterung Buchholz (<i>siehe 015_OE_15</i>): Die Bauzonenerweiterung ist nicht nur wegen den Fussballplätzen nötig. Entwicklungsmöglichkeiten müssen auch für andere Sportarten zur Verfügung stehen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 099_OE_11. Die Heusser-Staub-Wiese soll als weitere öffentliche Parkanlage der wachsenden Bevölkerung zur Erholung zu Verfügung stehen.

B7 räumliche FestlegungenEinwendung Nr.: **011_OE_01**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

081_OE_01

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	32/B7.2
Antrag:	Ergänzenden Anlagen sind mit Squash und Paddel-Tennis zu ergänzen.
Begründung:	Falls überhaupt sportartenspezifische Details aufgeführt werden, sind sie mit anderen auf dem Buchholz angebotenen Sportarten bzw. solche, die hinzukommen könnten zu ergänzen.
Entscheid:	Berücksichtigt Der Handlungsauftrag wird wie folgt angepasst: Erhalten, weiterentwickeln. Multifunktionale Sportanlage mit den Primärnutzungen Leichtathletik (Stadion mit 400 m-Bahn) und Fussball (3 Grossfelder und 2 Trainingsplätze), Hallensportarten (Dreifachturnhalle) und Beachvolleyball Ergänzende Anlagen für Klettern, Tennis ~~und~~ Squash, Badminton und weitere von Dritten Erweiterung Siedlungsgebiet und Einzonung der erforderlichen Fläche in der Nutzungsplanung für öffentliche Bauten und Anlagen vorsehen für Ausbau Fussballplätze (2 Grossfelder) in Richtung Nordwesten Erweiterung Siedlungsgebiet und Einzonung für Ausbau polysportive Nutzungen und Leichtathletik (Wurfanlage) in Richtung Nordwesten, Abstimmung mit regionalem Richtplan sicherstellen
Stellungnahme:	Der Stadtrat folgt den Begründungen der Antragsstellenden.

Einwendung Nr.: **011_OE_02**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

015_OE_15; 081_OE_02

Anzahl: 2

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	32/B7.2
Antrag:	Es sei die Erweiterung der Bauzone nicht allein zwecks Fussballplatzerweiterung, sondern auch allfälligen Erweiterungen der andren Anlagen zu begründen. <i>015_OE_15: Es sei klarer zu formulieren, dass die Erweiterung der Bauzone nicht allein zwecks Fussballplatzerweiterungen sondern auch allfälligen Erweiterungen der anderen Anlagen zu begründen ist.</i>
Begründung:	Die Bauzonenerweiterung ist nicht nur wegen den Fussballplätzen nötig. Entwicklungsmöglichkeiten muss auch anderen Sportarten zur Verfügung stehen. Paddel-Tennis boomt stark. In der Nähe gibt es kein Angebot. <i>015_OE_15: Die Bauzonenerweiterung ist nicht nur wegen den Fussballplätzen nötig. Entwicklungsmöglichkeiten müssen auch für andere Sportarten zur Verfügung stehen.</i>
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Eine Bauzonenerweiterung muss sich auf einen konkreten Bedarf stützen. Die vorgesehene Bauzonenerweiterung bezieht sich auf die vom Stadtrat beauftragte Gesamtplanung Sportanlage Buchholz Uster, Machbarkeitsstudie vom 17. Dezember 2018.

Einwendung Nr.: **015_OE_14**

Seite/Obj. Nr.	32/B7.2
Antrag:	Es seien als ergänzende Anlagen auch Squash und Beachvolleyball zu nennen.
Begründung:	Vollständige Aufzählung, falls überhaupt sportartenspezifische Details genannt werden.

Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 011_OE_01.

Einwendung Nr.: **015_OE_16**

Seite/Obj. Nr.	32/B7.2
Antrag:	Der Handlungsauftrag sei wie folgt zu ergänzen: "eine zweckmässige Überdachung der Stadiontribüne; mit Solarpanels ausgestattet."
Begründung:	Die Tribüne bedarf einer Erneuerung, in diesem Zusammenhang ist eine Überdachung mit PV vorzusehen.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans. Die Schwerpunkte bei der Erstellung öffentlichen Bauten und Anlagen erfolgt in der Immobilienstrategie der Stadt Uster.

Einwendung Nr.: **094_OE_14**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_OE_14

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	32/B7.2
Antrag:	Für die Erweiterung der Sportanlage sei keine Einzonung vorzunehmen. Für den Leichtathletikklub sei die bisherige Wurfanlage im Stadion freizuhalten.
Begründung:	Den Fussballern wurden Kunstrasenfelder erstellt, die ganzjährig benutzt werden können. Zudem sollen die Felder auf der Heusser-StaubWiese weiterhin dem Fussball zur Verfügung stehen, so dass die Sportanlagen nicht im Kulturland erweitert werden müssen.

Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die vorgesehene Bauzonenerweiterung bezieht sich auf die vom Stadtrat beauftragte Gesamtplanung Sportanlage Buchholz Uster, Machbarkeitsstudie vom 17. Dezember 2018.

Einwendung Nr.: **015_OE_17**

Seite/Obj. Nr.	32/B7.3
Antrag:	Neben einer neuen Halle im Buchholz sei eine solche im Zusammenhang mit neuen Schulhausbauten zu prüfen.
Begründung:	Sporthallen bei Schulhäusern weisen höhere Auslastungen aus als "Single-use"-Hallen. Eventuell wäre weiter eine Halle mit Unterkunft + Küche zu prüfen, damit auch Sportlager mit Übernachtung stattfinden können.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Mit der Schulraumentwicklung wird die Sportanlagen-Infrastruktur auf Schulanlagen bestimmt. Diese stehen in erster Linie dem schulischen Bedarf zu. Mit dem Konzept zur Entwicklung der Sportanlage Buchholz werden weitere städtische und überkommunale Bedürfnisse abgedeckt. Die vorliegende Richtplanung stützt sich auf die Bedarfsmeldungen aus den Verwaltungseinheiten der Stadt Uster.

Einwendung Nr.: **015_OE_18**

Seite/Obj. Nr.	32/B7.4
Antrag:	Der Handlungsauftrag sei wie folgt zu ergänzen: "Erstellung eines zweckmässigen Vereinshauses mit integriertem, öffentlichem Restaurationsbetrieb und mit Solarpanels ausgestattet".
Begründung:	Konkretisierung des Vorhabens; das Vereinshaus muss aber vielen Vereinen zur Verfügung stehen.

Entscheid:	Teilweise berücksichtigt Der Handlungsauftrag wird wie folgt angepasst: Mehrzweck-/Garderobengebäude ~~Fussball~~ neu erstellen, Integration Ersatz für Infrastruktur Fussballanlage Heusser-Staub
Stellungnahme:	Auf dem Areal der Sportanlagen befinden sich bereits verschiedene öffentliche gastronomische Angebote. Durch den Begriff «Mehrzweckgebäude» ist ein Restaurationsbetrieb möglich, ohne dass ein solcher Pflicht ist. Damit kann einer allfälligen Nachfrage mit einem entsprechenden Angebot begegnet werden. Der Auftrag zur Ausstattung einzelner Bauvorhaben mit Solarpanels ist nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans. Die Schwerpunkte bei der Erstellung öffentlichen Bauten und Anlagen setzt die Immobilienstrategie der Stadt Uster.

Einwendung Nr.: **094_OE_15**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_OE_15

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Ziel Nr.	32/B7.4
Antrag:	Das Garderobengebäude sei verschiedenen Vereinen sowie der Allgemeinheit/ Einzelnutzern zur Verfügung zu stellen.
Begründung:	Da die Heusser-Staub-Anlage nicht aufgehoben werden soll, ist es nicht gerechtfertigt, auf dem Buchholz ein Gebäude lediglich für den Fussballclub zu erstellen.
Entscheid:	Berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 015_OE_18.

Einwendung Nr.: **094_OE_16**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_OE_16

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	33/B7.6
Antrag:	Auf den Rückbau der Fussballplätze und die damit verbundene Konzentration im Buchholz ist zu verzichten.
Begründung:	Damit auch jüngere Kinder die Fussballanlagen in Uster gut und selbstständig erreichen können, sollen diese weiterhin dezentral angeordnet werden. Nur so sind sie sicher zu Fuss oder mit dem Velo auf kurzem Weg in ihrem Fussballtraining.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe die Anträge 094_OE_13 und 099_OE_11.

Einwendung Nr.: **099_OE_12**

Seite/Obj. Nr.	33/B7.6
Antrag:	Heusser-Staub-Wiese bleibt als Sportplatz erhalten
Begründung:	Mit der Villa am Aabach und dem Dorfbad gibt es bereits einen Ausbau der Grün/Wasserflächen. Es braucht nicht noch mehr
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe die Anträge 094_OE_13 und 099_OE_11.

Einwendung Nr.: **015_OE_19**

Seite/Obj. Nr.	33/B7.8
Antrag:	Der Handlungsauftrag "Erhalten, Weiterentwickeln" sei wie folgt zu konkretisieren: "Erweiterung und bedürfnisgerechtere Ausgestaltung des Bootshauses"
Begründung:	Das heutige Bootshaus ist insbesondere für den Ruderclub – aus dem SpitzenathletInnen hervorgehen – völlig ungenügend.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Handlungsaufträge werden generell so abstrakt wie möglich gehalten, um bei der Weiterentwicklung der Nutzungen einen Handlungsspielraum offen zu lassen. Die Stadt ist dem sinnvollen Einsatz der finanziellen Mittel gemäss Immobilienstrategie verpflichtet. Bei einer Weiterentwicklung werden die Nutzerbedürfnisse stets berücksichtigt, eine Regelung im Richtplan ist nicht nötig.

B8 Werke**B8 räumliche Festlegungen**Einwendung Nr.: **015_OE_20**

Seite/Obj. Nr.	36/B8.2
Antrag:	Es sei der Handlungsauftrag wie folgt umzuformulieren: "Erneuerung und Erweiterung"
Begründung:	Eine Aufhebung und Verlegung in die Loren ist nicht zweckmässig. Eine wichtige öffentliche Einrichtung wird so an den Stadtrand verschoben mit deutlich schlechterer Erreichbarkeit. Diese Standortverlegung widerspricht "Uster steigt um!"
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 14. Februar 2023 den neuen Standort festgelegt und einen Wettbewerbskredit für die neue Hauptsammelstelle bewilligt.

Einwendung Nr.: **051_OE_01**

Seite/Obj. Nr.	Antrag B1 (36/B8.2)
Antrag:	Die Ausführungen zu B8.2 (Wertstoffsammelstelle Dammstrasse) sind wie folgt anzupassen: Neukonzeption und Neugestaltung mit Bahnhofarealerweiterung. Mit qualitätssichernden Verfahren realisieren. Rest weglassen.
Begründung:	Das Ansinnen, die Hauptsammelstelle an die Peripherie in die Loren zu verschieben, steht in direktem und krassen Widerspruch zum Leitsatz zur Mobilität - "Uster steigt um" (1. Slogan zu den Zielen der Gesamtstrategie im Bereich Mobilität). Wenn die Hauptsammelstelle künftig an der Peripherie liegt, führt das entweder zu deutlich mehr MIV-Fahrten und/oder zu mehr Kehricht, weil die Leute dann wieder rezyklierbare Gegenstände im Kehrichtsack entsorgen, da der Weg zur Sammelstelle zu beschwerlich ist. Das kann kaum im Sinne einer Gesamtstrategie sein.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt

Stellungnahme:	Siehe Antrag 015_OE_20.

Einwendung Nr.: **094_OE_17**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

095_OE_17

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	36/B8.2/B8.6
Antrag:	Auf die Aufhebung der Hauptsammelstelle und die Verlegung in die Loren sei zu verzichten.
Begründung:	Durch die Verlegung des Standortes an den Siedlungsrand, entsteht unnötiger Mehrverkehr. Viele Leute können heute den Abfall auf dem Weg zum Einkaufen ohne grossen Umweg entsorgen. Bei einem Standort am Siedlungsrand werden die Wege oder Umwege länger und wer heute ev. das Velo nutzt, nimmt mit dem längeren Weg dann eher das Auto, was dem Ziel Uster stiegt um definitiv widerspricht. <i>Zusätzlich bei 095_OE_17:</i> Es entsteht durch die Sammelstelle auch mehr Verkehr an den Knoten Winterthurerstrasse, was zu vermeiden ist, da diese schon heute massiv überlastet sind.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 015_OE_20.

Einwendung Nr.: **016_OE_01**

Seite/Obj. Nr.	36/B8.2
Antrag:	- Die Neuerstellung einer Sammelstelle sollte unbedingt in zentraler, attraktiver, sichtbarer Lage erfolgen. - Hinreichend Platz für Reuse, reduce, recycle ist vorzusehen. D.h. Triagierungsmöglichkeit für funktionierende Dinge (Gratisbereich), für Wertstoffe (Lager/Verkauf von Wertstoffen z.B. Holz, Planen, Metall, Bastellkleinteile), Dauerhaftes Repaircafe/ Werkstatt für Reparatur.

Begründung:	Lage und Gestaltung der Wertsammelstelle entscheidet über den Erfolg von Abfallvermeidung; ein wichtiges Thema und Aushängeschild für eine nachhaltige Stadt. Diese spart Kosten und entspricht dem Auftrag der Stadt gemäss Gemeindeordnung und KlimaBürgerpanel. Hierzu gehört auch eine gute Erreichbarkeit der Sammelstelle und weitere Möglichkeiten der Vermeidung. Recyceln muss genauso attraktiv werden, wie zentral in der Stadt jobben zu gehen. Ausserdem hat eine Wertstoffsammelstelle auch einen sozialen Aspekt. Das Thema und die Lage der Sammelstelle darf nicht "marginalisiert" werden.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Siehe Antrag 015_OE_20.

Einwendung Nr.: **015_OE_22**

Einwendungen mit gleichem Wortlaut:

039_oF_04

Anzahl: 1

Die Einwendungen werden gesamthaft beantwortet.

Seite/Obj. Nr.	36/B8.6
Antrag:	Der Standort Wertstoffsammelstelle Loren sei zu streichen. <i>039_oF_04: Die Hauptsammelstelle am geplanten Standort ist zu streichen. Ebenso die notwendige Verkehrsanbindung für das zu erwartende hohe Verkehrsaufkommen durch LKW und PW.</i>
Begründung:	Eine Verlegung in die Loren ergibt keinen Vorteil. <i>039_oF_04 (Auszug aus der Begründung zu 039_oF_03a/b):</i> Der «geplante Standort für Hauptsammelstelle» käme in einem sensiblen Gebiet mit einem Grundwasserstrom, der im Durchschnitt nur einen Meter unter dem gewachsenen Grund liegt zu stehen. In dieser Anlage würden gewässergefährdende Stoffe gelagert und umgeschlagen. Die genannten Stoffe würden das Flachmoor von nationaler Bedeutung gefährden. Es ist deshalb an der bezeichneten Stelle auf eine Sammelstelle mit hohem Verkehrsaufkommen zu verzichten. Ein möglicher Standort könnte die im Besitz der Stadt Uster stehende Fläche mit Altlasten nahe der Winterthurerstrasse sein. Damit könnte diese Fläche auch gleichzeitig saniert werden. Im Weiteren ist eine Erschliessung direkt über die Winterthurerstrasse möglich. Es ist allerdings fraglich, ob eine Infrastruktur, «geplanter Standort für Hauptsammelstelle», mit zusätzlichem hohem Verkehrsaufkommen in der Loren geplant werden sollte. Da laut dem Quartierplan nur eine Zufahrt in das Gebiet Loren existiert und diese führt über die Gschwaderstrasse. Die illegale Zufahrt über die Winterthurerstrasse ist nur eine Busausfahrt und müsste für

eine Änderung des Quartierplans dem Stimmbürger von Uster vorgelegt werden und jetzt mit einem Fahrverbot ausgeschildert werden.



Das Land der Stadt Uster grenzt an das Riet. (Grafik: Anja Furrer)

Plangrundlage: Züriost, 16. November 2020

Entscheid: **Nicht berücksichtigt**

Stellungnahme: Siehe Antrag 015_OE_20.

Einwendung Nr.: **015_OE_21**

Seite/Obj. Nr. 36/B8.3

Antrag: **Es sei eine Verschiebung des Werkhofs zu prüfen.**

Begründung: Der Standort könnte sehr gut auch für Sportnutzungen gebraucht werden.

Entscheid: **Nicht berücksichtigt**

Stellungnahme: Am 14. Juni 2022 hat der Stadtrat in Kenntnis einer Standortanalyse zum Forstwerkhof entschieden, dass eine kombinierte Nutzung von Sport und Forstwerkhof am bisherigen Standort im Buchholz weiterverfolgt werden soll.

Einwendung Nr.: **015_OE_23**

Seite/Obj. Nr.	36/B8.7
Antrag:	Das Abfallzwischenlager Seefeld sei zu streichen und es sei ein Alternativstandort zu suchen.
Begründung:	Eine solche Nutzung an diesem Ort widerspricht den langfristigen Entwicklungsvorstellungen für das Gebiet.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Das Abfallzwischenlager besteht schon heute. Es ist notwendig für eine effiziente Abfallbeseitigung im stark frequentierten Seefeld. Bereits jetzt stösst das Lager an seine Grenzen und ein möglicher Ausbau muss gesichert werden. Eine Standortverschiebung ist aus genannten Gründen nicht zielführend.

Einwendung Nr.: **015_OE_24**

Seite/Obj. Nr.	37/B8.9 - 20
Antrag:	Der Handlungsauftrag für die Gasreduzier-und Messtationen sei wie folgt zu ändern: "aufheben im Zusammenhang mit fossilfreier Wärmeversorgung"
Begründung:	Das Gasnetz für die Raumwärmeproduktion ist ein Auslaufmodell.
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans. Der Richtplan stellt die Raumsicherung für das bestehende Angebot sicher. Der Ausstieg aus der Gasversorgung stellt einen politischen bzw. strategischen Entscheid dar und betrifft die strategische Ausrichtung der Energie Uster AG.

INHALTSVERZEICHNIS ERLÄUTERNDER BERICHT

Allgemein	655
Einwendung Nr.: 016_B_01	655

EINWENDUNGEN ZUM ERLÄUTERUNGSBERICHT

Allgemein

Einwendung Nr.: **016_B_01**

Abschnitt	Fehlt (<i>neuer Abschnitt</i>)
Antrag:	Prüfen und ergänzen der Richtplanung bezüglich Ernährungsstrategie.
Begründung:	Es ist davon auszugehen, dass sich Uster bereits in den nächsten Jahren mit einer Ernährungsstrategie auseinandersetzen wird. Ein Richtplan 2023 sollte auch relativ neue Themen umfassen, damit er nicht schnell überholt ist. Im Ziel der Nachhaltigkeit ist sie implizit enthalten, jedoch nicht in der Planung berücksichtigt. Diese muss in einer Richtplanung verortet sein, damit sie räumlich möglich ist. Räumliche Belange einer solchen Strategie können z.B. von der Stadt Zürich abgeleitet werden. Bei Bereichen die sich räumlich ergänzen oder konkurrenzieren, sollten Ziele und Massnahmen im Textteil ergänzt werden. Vgl. "Fläche für vielfältige Bewirtschaftung zur Verfügung stellen". https://www.stadtzuerich.ch/gud/de/index/umwelt/energie/ernaehrung/ernaehrungsstrategie.html
Entscheid:	Nicht berücksichtigt
Stellungnahme:	Die Ernährungsstrategie der Stadt Zürich bezieht sich nicht auf raumplanerische Aspekte, sondern fokussiert auf regionale Produktion, Vermeidung von Foodwaste und Bildung/Koordination. Durch die Unterteilung des Gemeindegebietes in Siedlungsgebiet und Nichtsiedlungsgebiet gemäss § 21 und 23 PBG sichert der kommunale Richtplan die Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion und den Beitrag an die Lebensmittelversorgung des Kantons resp. der Schweiz. Ob Lebensmittelproduzenten ihre Produkte lokal anbieten wollen resp. sollen, ist nicht Aufgabe der Raumplanungsinstrumente.